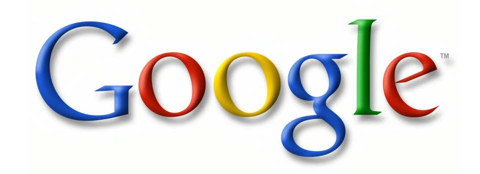




Politik.

Vorlesungen

gehalten an der Universität zu Berlin

von

Heinrich von Treitschke.

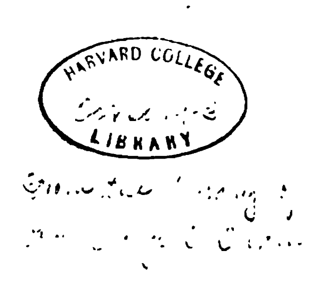
Herausgegeben

von

Max Cornicelius.

Zweiter Band.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1898.



Vorwort.

Für die Bearbeitung des zweiten Bandes in seinem ganzen Umfange ist zu den schon genannten Collegienheften noch hinzugekommen eine Nachschrift aus dem Wintersemester 1889/90, von Herrn Steckmann für die Ausgabe freundlich angeboten und aus seinem Stenogramm übertragen. Auch ein Heft aus dem Winter 1885/86, das Herr Professor Friedrich Bosse gütig überlassen hat, konnte fast ganz noch benutzt werden, und für die beiden letzten Paragraphen Notizen von Herrn Dr. Graßmann und besonders eine stenographische Nachschrift, welche die öffentliche Vorlesung über das Thema des fünften Buches aus dem Winter 1891/92 wiedergiebt, von Herrn J. Bormann.

Den Freunden und einstigen Collegen Heinrich v. Treitschke's, auf deren wohlwollende Theilnahme die Arbeit des Herausgebers schon beim ersten Bande sich stützen konnte, verdankt auch dieser zweite während des Druckes bereitwilligste gütige Förderung. Außer ihnen habe ich diesmal noch Herrn Professor August Meitzen dankbar zu nennen. Und Reinhold Steig's sorgfältige Durchsicht der Correcturbogen ist der Form des Textes in allen Theilen des Bandes zu Gute gekommen.

M. C.

Inhalt.

Seite

Drittes Buch. Die Staatsverfassung.

§ 13. Die Staatsformen 1
§ 14. Die Theokratie 18
§ 15. Die Monarchie 52
§ 16. Die älteren Formen der Monarchie 70
§ 17. Die constitutionelle Monarchie 131
§ 18. Tyrannis und Cäsarismus 189
§ 19. Die aristokratische Republik 206
§ 20. Die demokratische Republik 249
§ 21. Staatenbund und Bundesstaat 303
§ 22. Das Reich 329

Viertes Buch. Die Staatsverwaltung.

§ 23. Das Heerwesen 355
§ 24. Die Rechtspflege 412
§ 25. Der Staatshaushalt 447
§ 26. Die Verwaltung im engeren Sinne 483

Fünftes Buch. Der Staat im Verkehr der Völker.

§ 27. Geschichte der Staatengesellschaft 518
§ 28. Völkerrecht und Völkerverkehr 542

Drittes Buch.

Die Staatsverfassung.

§ 13. Die Staatsformen.

Wenn wir untersuchen wollen, welche verschiedenen Formen der Staat in seiner Verfassung annehmen kann, so müssen wir, um hierüber ins Klare zu kommen, zuvor eine Theorie beseitigen, die lange Zeit beirrend auf die Staatslehre eingewirkt hat: die Lehre von den Staatsgewalten.

Aristoteles hat den Satz ausgesprochen, daß in jedem Staate eine dreifache Gewalt wirksam sei: *τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν*; *τὸ περὶ τὰς ἀρχάς* und *τὸ δικάζον*. Dieses Schema, das man die trias politica des Stagiriten genannt hat, wurde dann weiter ausgebildet durch die Jahrhunderte hindurch und namentlich von den modernen constitutionellen Theoretikern übernommen und verschoben. In der Zeit nach der zweiten englischen Revolution ist von Locke die sogenannte Lehre von der Theilung der Gewalten construirt worden. An Locke anknüpfend unterschied Montesquieu drei Staatsgewalten: die gesetzgebende, die richterliche und eine dritte, die Locke die föderative genannt hatte. Montesquieu be-

zeichnet sie als die, welche die „vom Völkerrechte abhängenden Angelegenheiten“ ausführt; bald darauf nennt er sie schlechtweg die ausführende Gewalt. Das Wesen der Freiheit soll nun darin bestehen, daß diese drei Gewalten getrennt gehalten werden, niemals in einer Hand vereinigt sein dürfen. Und dieses Ideal fand Montesquieu verwirklicht in dem England seiner Zeit, das „die Freiheit wie in einem Spiegel zeigen“ sollte!

Selten ist ein so ungeheuerlicher Irrthum ausgesprochen worden; ohne Zweifel bestand gerade in England diese Theilung nicht. Aber die richterliche Gewalt war hier allerdings relativ selbständig, und das hat den Irrthum Montesquieu's hervorgerufen. Er war ein Sohn der alten noblesse de robe Frankreichs, des erblichen Richterstandes, der darum weil er erblich war, nach oben hin einen gewissen stolzen Charakter zeigte. Von dieser Gesinnung erfüllt, legt Montesquieu besonderen Werth darauf, daß nicht, wie in Frankreich damals durch die lettres de cachet, in den regelmäßigen Gang der Rechtspflege willkürlich eingegriffen werde. Die englische Krone aber war ganz und gar zu einer Schattenmacht herabgesunken; das Unterhaus gab die Gesetze und regierte zugleich in der Politik so unumschränkt, daß sein Vertrauensmann regelmäßig der Leiter der auswärtigen Politik werden mußte.

Es war also in England gerade das Gegentheil vorhanden von dieser gepriesenen Trennung; und sehen wir auf moderne constitutionelle Monarchien, da wo das Königthum noch lebendig ist wie in Preußen, so nehmen wir wahr, daß auch hier nur das Gegentheil dieser Trennung der Gewalten zu finden ist. Alle Staatsgewalt ist im König vereinigt. Ohne seine Zustimmung kann kein Gesetz zu-

stande kommen; in seinem Namen wird Recht gesprochen und nach seinem Auftrag wird die auswärtige Politik und die innere Verwaltung geleitet. Und dann, wie willkürlich ist diese Theilung. Wie kann man von einer blos ausführenden Verwaltung reden. Jede Verwaltung führt nicht nur aus, sie wirkt zugleich mit an der weiteren Ausbildung der Gesetzgebung. Da man das auch allmählich fühlte, fing man zunächst in Frankreich an, sich noch eine Reihe anderer pouvoirs auszuklügeln: ein pouvoir électif, das in den Wählermassen liegen soll, ein pouvoir modérateur, das dem König zugeschrieben wird, zur Versöhnung der Kammern u. s. f. Das ist Alles nur ein müßiges Spiel des Scharfsinns. Diese ganze Lehre von den drei Staatsgewalten und ihrer Trennung ist eine rein theoretische Spielerei der Phantasie. Das Wesen des Staates liegt gerade in seiner Einheit, und am besten wird der Staat organisirt sein, in dem diese Gewalten in einer höchsten und selbständigen Hand vereinigt sind.

So ist diese Scheidung eine theoretisch und praktisch gleich unhaltbare. Viel fruchtbarer als diese alte Lehre ist die einfache Theilung in Verfassung und Verwaltung. Unter Verfassung verstehen wir die Gesammtheit der Institutionen, durch welche der Wille des Staates als Einheit begründet und ausgesprochen wird: den rechtlichen Bestand des Staates, die Gliederung der Stände, Vertheilung der Aemter und Berufe u. s. f. Verwaltung dagegen ist die Gesammtheit der Institutionen, durch welche der so constituirte Wille des Staates sich verwirklicht in der Mannichfaltigkeit der Lebensverhältnisse. Das ist zunächst ein rein theoretischer Unterschied. Wie in der Welt des Geistes überhaupt, so haben wir auch hier mit fließenden Begriffen zu thun. Viele In-

1*

stitutionen des Staates gehören ebenso sehr der Verfassung wie der Verwaltung an. Ob ein Staatswesen auf allgemeine Wehrpflicht, Söldner= oder Lehnswesen sich gründet, ist eine Verfassungsfrage allerersten Ranges, denn dadurch wird der ganze Charakter des Staates bestimmt; die technischen Fragen des Heerwesens im Einzelnen sind dagegen Verwaltungsfragen. Ebenso ist im Finanzwesen eine scharfe Trennung unmöglich. Ob es eine allgemeine Steuerpflicht giebt; ob eine Steuer von der Staatsgewalt ohne Weiteres aufgelegt wird oder kraft Bewilligung der Steuerzahler; ob gewisse Personen steuerfrei sind — das alles sind sehr wichtige Verfassungsfragen. Die Anordnung von directen oder indirecten Steuern aber fällt in das Gebiet der Verwaltung. Man muß das Wesentliche an den einzelnen Institutionen aufsuchen, und dann ist deutlich, daß Heer= und Finanzwesen zur Staatsverwaltung gehören.

Betrachten wir zunächst summarisch die verschiedenen Verfassungen, so ist die entscheidende Frage: Wo ist in einer jeden der eigentliche Träger der Souveränität, wer hat die höchste und entscheidende Gewalt? Auch auf diese Frage hat Aristoteles eine Antwort gegeben, an der die späteren Zeiten durch die Jahrhunderte festgehalten haben. Er lehrt einfach, daß die Herrschaft liegen könne entweder bei Einem oder bei Mehreren oder bei Vielen, und construirt so den Unterschied von Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Statt Demokratie hat er den Ausdruck: πολιτεία. Diese drei idealen Staatsformen (ὀρθοὶ τρόποι), die jede das gemeine Wohl zum Ziele nehmen, können nun aber ausarten, wenn nicht der gemeine Nutzen gesucht wird, sondern wenn die Herrschaft des Einen, der Mehreren oder der Vielen ausgeübt wird um dieser selbst willen. Wenn die summa voluntas regis kurz=

weg als solche bezeichnet wird, wenn sie absolut wird, dann entsteht die Tyrannis oder Despotie. Regiert die Aristokratie um ihrer Sonderinteressen willen, sodaß die Herrschaft der Besten sich zur Cliquenherrschaft verknöchert, so entsteht als *παρέκβασις* die Oligarchie. Herrscht das souveräne Volk nur um sich Vortheile zu verschaffen, so artet die Demokratie in Ochlokratie aus. Dies Wort hat sich erst später eingebürgert. Aristoteles selber bezeichnet die Entartung seiner *πολιτεία* als *δημοκρατία*.

Diese aristotelische Dreitheilung haben dann die Jahrhunderte weitergebildet. Die bloße Unterscheidung nach der Zahl der Regierenden kam späteren Generationen zu oberflächlich vor. Man suchte nach Principien, und Aristoteles wurde ergänzt durch Montesquieu. Aber Montesquieu's Erörterungen über das verschiedene Princip der drei Verfassungsformen, das sie in ihrer Wirksamkeit durchdringe, sind doch nur geistreiche Bemerkungen, die nicht in die Tiefe gehen, das Wesen der Dinge nicht erschöpfen. Er behauptet, das Princip der Monarchie sei die Ehre, das der Aristokratie die Mäßigung, und das Princip der Demokratie die Tugend. Warum soll aber gerade in der Monarchie das Princip der Ehre vorherrschen? Man könnte das viel eher von der Aristokratie behaupten; die muß an gewissen Begriffen von Ehre und Ritterlichkeit festhalten. Desgleichen ist gar nicht abzusehen, warum vorzüglich die Aristokratie auf dem Princip der Mäßigung beruhen soll; das würde weit mehr von der Demokratie gelten: die Demokratie geht zu Grunde, wenn sie nicht mit kluger Vorsicht gehandhabt wird. Mit anderen Worten, man muß hier etwas pietätlos sein und offen sagen: es kommt bei dem Versuch, solche Principien der einzelnen Verfassungsformen

zu construiren, gar nichts heraus. Suchen wir die wirklichen Principien dieser Formen, so werden wir von politischen Gesichtspunkten ausgehen; wir werden das Princip einer Staatsform den politischen Gedanken nennen, durch dessen Ausführung sie geschaffen ist. Faßt man das Wort in diesem Sinne, so ist das Princip der Monarchie unzweifelhaft die Einheit. Dadurch, daß dieser Begriff politisch in die Wirklichkeit tritt, entsteht die Monarchie; wenn er überspannt wird, wenn die eine regierende Persönlichkeit ihren Willen an die Stelle des Staatswillens setzt, verknöchert und entartet die Monarchie zum Despotismus. Ebenso ist der Grundgedanke der Aristokratie die Sonderung, die Abschließung der Stände. Eine Gliederung verschiedener Stände mit verschiedenem Recht wird angenommen; darauf beruht alles aristokratische Wesen in seiner Reinheit. Ist dieser Gedanke lebendig und mit Geschick durchgeführt, so kann er staatserhaltend wirken; wird er überspannt, sodaß die Kluft zwischen den Ständen eine zu breite wird, so verknöchert die Aristokratie und geht zu Grunde. Das Princip der Demokratie ist die Gleichheit. Auf der Vorstellung von der Gleichheit alles dessen, was Menschenangesicht trägt, beruhen die Ideale und auch die Illusionen der Demokratie.

Mit dieser Betrachtung der alten aristotelischen Dreitheilung ist aber noch gar nichts gethan. Wir kommen auch hier zu der Erkenntniß, daß Aristoteles' Weltanschauung eine bedingte war und für unser mannichfaltigeres Staatsleben nicht mehr ausreicht. Es fehlt in seiner Eintheilung eine Staatsform von gewaltiger Kraft, welche die Geschichte mehrerer Welttheile durch Jahrhunderte bestimmt hat: die Theokratie. Sie wurde von Aristoteles in griechischem Stammes-

übermuth gar nicht als bestehend angesehen. Er faßt das Königthum der Perser nur auf als eine Entartung des Königthums, das er in Europa vor Augen gehabt hatte. Das ist ein radicaler Irrthum. Alle asiatischen und nordafrikanischen Staaten mit ein paar Ausnahmen, der phönicischen Republik und Karthago, hatten eine ihnen eigenthümliche Staatsform, die sie von der hellen, freien, weltlichen Gesinnung der Abendländer unterschied. Man kann die asiatischen Staaten im Gegensatz zu den europäischen nur verstehen, wenn man weiß, daß dort die heilige Urkunde zugleich Staatsgesetz und Glaubensurkunde ist. Wir werden also die Theokratie, die seit Jahrtausenden alle asiatischen und viele afrikanische und amerikanische Urstaaten beherrscht hat, als eine ganz eigene Staatsform neben die drei angeführten setzen müssen.

Betrachten wir diese aber nun noch näher, so sehen wir, daß dem großen Stagiriten auch ein logischer Fehler widerfahren ist. Sind denn die drei Begriffe: Monarchie, Aristokratie und Demokratie wirklich einfach coordinirt? Es ist doch deutlich, daß zwei von ihnen einem dritten, weiteren, untergeordnet sind. Die Monarchie steht sowohl der Demokratie wie der Aristokratie als etwas Eigenartiges gegenüber; diese beiden aber haben unter sich etwas Gemeinsames, sie sind untergeordnet unter den gemeinsamen Begriff der Republik. Wir haben daher drei Staatsformen zu unterscheiden: die Theokratie, die Monarchie und die Republik. Hier ist der Unterschied nicht ein äußerer wie bei Aristoteles; nicht in der Zahl der Herrschenden ist er begründet. Sehen Sie England an und denken Sie an die Tage seiner Republik. England hat nie einen größeren und mächtigeren Herrscher gehabt als Oliver Cromwell; und doch ist es damals unzweifelhaft

eine Republik gewesen. Daß ein Mann allein die Staatsgewalt in der Hand hat, erschöpft nicht das Wesen der Monarchie. In der Monarchie ruht, im Gegensatz zur Republik, die Staatsgewalt auf eigenem, nicht auf übertragenem Rechte. Sie beruht darauf, daß durch irgendwelche Fügungen der historischen Ereignisse ein Herrschergeschlecht emporgehoben wird, das dann kraft eigenen Rechtes regiert. In der Monarchie kann der Monarch als der eigentliche Regierende niemals zugleich Regierter sein. In der Republik dagegen ist alle Staatsgewalt eine übertragene. Entweder sind es Volksversammlungen oder aristokratische Körperschaften, die sie verleihen, und der Magistrat ist zugleich Regierender und Regierter. Das ist allen Republiken wesentlich; es besteht hier keine auf eigenen Rechten ruhende Staatsgewalt. Darin und nicht in der einen Person des Herrschers liegt der eigentliche Unterschied der Monarchie von der Republik.

Wir heute haben eine sehr reiche monarchische Erfahrung, während Aristoteles nur wenig Monarchien und darunter sehr wenig musterhafte kennen gelernt hatte. Wir können daher sagen: er hat die Monarchie nicht begriffen, wie die Hellenen überhaupt sie nicht begriffen haben. Darum gehen sie davon aus, das Wesen der Monarchie liege in der Herrschaft des Einen, kommen nun natürlich zu der weiteren Frage: Wie kann denn ein Mensch so hoch über alle anderen gestellt sein? und gelangen zu dem Schluß, daß die Republik das Vernünftigere sei, denn nur ein gottähnliches Wesen könne über alle Menschen erhaben sein. So spricht auch Aristoteles. Das ist eben ein Mißverständniß von Grund aus. Wir würden ja byzantinische Schmeichler sein, wenn wir sagen wollten, daß unser Königsgeschlecht an sich allen

anderen Familien des Landes überlegen sei. Nicht eine persönliche ausgezeichnete Tugend oder Vernünftigkeit begründet die Stellung der Hohenzollern, sondern ihr Vorzug besteht eben darin, daß sie die Könige sind, daß sie auf eigenem Rechte stehen, ein Recht der Herrschaft ausüben, an dem nicht gezweifelt wird.

So haben wir drei Hauptformen der Staatsverfassung gefunden: die Theokratie, die Monarchie und die Republik. Und daß diese Eintheilung in der That fruchtbar ist, lehrt ein Blick auf weite Zeiträume und ganze Welttheile. Das klassische Alterthum ist republikanisch gewesen; die moderne Geschichte ist monarchisch. Die Theokratie hat sich besonders in der asiatischen Welt entwickelt, in Europa dagegen nur ausnahmsweise in den geistlichen Staaten, die eine Anomalie bei uns sind. Man wird weiter erkennen, daß unter den jungen Pflanzstaaten der Europäer in der neueren Zeit, weil ihnen die politische Tradition fehlt, Republiken die Regel bilden. Das moderne Amerika ist im Wesentlichen republikanisch. So sehen wir ganze Zeiträume der Geschichte, ja ganze Welttheile nach diesen Kategorien sich unterscheiden; die Scheidung muß also im Großen und Ganzen eine wesentliche sein. Von der Theokratie wird leider in den meisten Staatslehrbüchern sehr nebensächlich geredet; man muß sie tiefer fassen als Ausdruck des Gegensatzes morgenländischen und abendländischen Wesens.

Vergleichen wir die drei großen Staatsformen unter sich, so ist die Mittelstellung der Monarchie deutlich zu erkennen. Mit der Theokratie hat sie gemein, daß hier wie dort die Staatsgewalt auf eigenem Recht beruht. Die Theokratie ruft die unmittelbare Macht der Gottheit an. In ähnlicher Weise,

eine Republik gewesen. Daß ein Mann allein die Staatsgewalt in der Hand hat, erschöpft nicht das Wesen der Monarchie. In der Monarchie ruht, im Gegensatz zur Republik, die Staatsgewalt auf eigenem, nicht auf übertragenem Rechte. Sie beruht darauf, daß durch irgendwelche Fügungen der historischen Ereignisse ein Herrschergeschlecht emporgehoben wird, das dann kraft eigenen Rechtes regiert. In der Monarchie kann der Monarch als der eigentliche Regierende niemals zugleich Regierter sein. In der Republik dagegen ist alle Staatsgewalt eine übertragene. Entweder sind es Volksversammlungen oder aristokratische Körperschaften, die sie verleihen, und der Magistrat ist zugleich Regierender und Regierter. Das ist allen Republiken wesentlich; es besteht hier keine auf eigenen Rechten ruhende Staatsgewalt. Darin und nicht in der einen Person des Herrschers liegt der eigentliche Unterschied der Monarchie von der Republik.

Wir heute haben eine sehr reiche monarchische Erfahrung, während Aristoteles nur wenig Monarchien und darunter sehr wenig musterhafte kennen gelernt hatte. Wir können daher sagen: er hat die Monarchie nicht begriffen, wie die Hellenen überhaupt sie nicht begriffen haben. Darum gehen sie davon aus, das Wesen der Monarchie liege in der Herrschaft des Einen, kommen nun natürlich zu der weiteren Frage: Wie kann denn ein Mensch so hoch über alle anderen gestellt sein? und gelangen zu dem Schluß, daß die Republik das Vernünftigere sei, denn nur ein gottähnliches Wesen könne über alle Menschen erhaben sein. So spricht auch Aristoteles. Das ist eben ein Mißverständniß von Grund aus. Wir würden ja byzantinische Schmeichler sein, wenn wir sagen wollten, daß unser Königsgeschlecht an sich allen

anderen Familien des Landes überlegen sei. Nicht eine persönliche ausgezeichnete Tugend oder Vernünftigkeit begründet die Stellung der Hohenzollern, sondern ihr Vorzug besteht eben darin, daß sie die Könige sind, daß sie auf eigenem Rechte stehen, ein Recht der Herrschaft ausüben, an dem nicht gezweifelt wird.

So haben wir drei Hauptformen der Staatsverfassung gefunden: die Theokratie, die Monarchie und die Republik. Und daß diese Eintheilung in der That fruchtbar ist, lehrt ein Blick auf weite Zeiträume und ganze Welttheile. Das klassische Alterthum ist republikanisch gewesen; die moderne Geschichte ist monarchisch. Die Theokratie hat sich besonders in der asiatischen Welt entwickelt, in Europa dagegen nur ausnahmsweise in den geistlichen Staaten, die eine Anomalie bei uns sind. Man wird weiter erkennen, daß unter den jungen Pflanzstaaten der Europäer in der neueren Zeit, weil ihnen die politische Tradition fehlt, Republiken die Regel bilden. Das moderne Amerika ist im Wesentlichen republikanisch. So sehen wir ganze Zeiträume der Geschichte, ja ganze Welttheile nach diesen Kategorien sich unterscheiden; die Scheidung muß also im Großen und Ganzen eine wesentliche sein. Von der Theokratie wird leider in den meisten Staatslehrbüchern sehr nebensächlich geredet; man muß sie tiefer fassen als Ausdruck des Gegensatzes morgenländischen und abendländischen Wesens.

Vergleichen wir die drei großen Staatsformen unter sich, so ist die Mittelstellung der Monarchie deutlich zu erkennen. Mit der Theokratie hat sie gemein, daß hier wie dort die Staatsgewalt auf eigenem Recht beruht. Die Theokratie ruft die unmittelbare Macht der Gottheit an. In ähnlicher Weise,

nur nicht so mystisch, verfährt die Monarchie, indem sie auf das einmal gegebene historische Recht des angestammten Herrscherhauses sich beruft und keinen Einspruch mehr gestattet. So stellen diese beiden Formen sich der Republik gegenüber. Andrerseits widerstreiten Monarchie und Republik der Theokratie. Die fromme Formel: von Gottes Gnaden sagt in keiner Weise, daß der Monarch sich anmaße, Gottes Willen auszusprechen; sie hat keinen theokratisch-mystischen Sinn, sondern soll nur ausdrücken, daß das Recht des Herrschers von keiner irdischen Macht übertragen sei. Die Monarchie bekennt sich also wie die Republik zum weltlichen Wesen des Staates.

Es ist deutlich, daß eine sittliche Rangordnung der drei Staatsformen sich theoretisch nicht aussprechen läßt. Nur das Eine kann man sagen, daß die Theokratie einer Gebundenheit ursprünglicher Menschengesittung angehört, die in freien, dem Lichte zugewandten Völkern überwunden werden muß. Nur wo die Vorstellung herrscht, daß das Evangelium zugleich eine Macht des Zwanges sei, nur in diesem trüben Durcheinander religiöser und politischer Begriffe kann die Theokratie gedeihen; daher wird man sie als die unreifste Staatsform bezeichnen können. Das tritt zu Tage, wenn sie sich bei freien Völkern zu constituiren sucht; dann wird sie fratzenhaft im höchsten Grade. Die Geschichte des Papstthums beweist das zur Genüge. Dagegen soll man sich hüten, zwischen Republik und Monarchie einen sittlichen Rangunterschied feststellen zu wollen. Es ist überhaupt eine wissenschaftliche Verirrung, nach einer guten Staatsform schlechthin zu suchen. Der Historiker muß sich begnügen zu fragen, welche Staats- und Rechtsform für ein bestimmtes Volk in einer bestimmten Zeit die angemessenste ist. Er wird also die Republik als sittlich

anerkennen, wo sie den sittlichen Bedingungen in einem Volke entspricht. Nur soviel kann der Historiker ohne Unbescheidenheit über den besten Staat sagen, daß, weil der Staat zunächst Macht ist, auch diejenige Staatsform, welche die Staatsgewalt in einer Hand zusammenfaßt und unabhängig hinstellt, dem Ideal am meisten entspricht. Von der Kirchenverfassung andrerseits kann man mit gleichem Recht behaupten, daß ihr Ideal republikanisch ist. Die Kraft der Kirche ruht auf dem Gewissen aller Gläubigen, also muß eine Kirchenverfassung, welche irgendwie dem Gewissen des Einzelnen ermöglicht sich zu bethätigen, und welche die Kirche beständig zum lebendigen Ausdruck des Glaubens macht — eine solche republikanische Verfassung muß dem Wesen der Kirche am meisten entsprechen. Darum ist auch die monarchisch organisirte Kirche von dem Ideal am weitesten abgewichen.

Das Alles kann man in abstracto aussprechen; eine geringe Überlegung aber zeigt, daß das Heil der Völker wenig auf Verfassungen ruht. Man muß es den Zeitungsschreibern überlassen, die Freiheit des heutigen Frankreich zu preisen.*) Ferner denke man an 1848. Damals wurde in Piemont das Statut angenommen, das noch heute die Verfassung des Königreichs Italien ist, mit geringen Aenderungen beinahe wörtlich copirt aus der Charte Ludwig Philipps 1831. In demselben Augenblick, wo diese Verfassung in Frankreich ruhmlos unterging, wurde sie von Piemont übernommen und hat sich in Italien als lebensfähig bewährt trotz mancher Fehler. Ebenso unsere preußische Verfassung. Sie ist, wie Sie wissen, von den rheinisch-westphälischen clericalen Juristen nach dem Vorbild

*) Vorlesung aus dem Januar 1893.

des neutralen Staates Belgien entworfen — die Verirrung war ungeheuer — und trotzdem ist sie in Preußen so ausgebildet, daß wir dabei leben können.

Die Monarchie hat ohne Zweifel wie keine andere Staatsform die Fähigkeit sich zu ergänzen und zu verjüngen durch Institutionen aus anderen Verfassungen, mit einem Worte, sie ist der Proteus unter den Staatsformen. Ein solches Herübernehmen fremder Institutionen ist freilich bis zu einem gewissen Grade auch der Theokratie möglich. Es hat theokratische Monarchien wie theokratische Aristokratien gegeben, es hat sogar ein hochberühmtes Beispiel einer theokratischen Demokratie gegeben im Volke Israel. Dennoch zeigt sich stets, wie die Theokratie ihrer Natur nach gebunden bleibt; die Möglichkeit, repräsentative Formen aufzunehmen, ist hier beschränkt. Auch in Republiken finden wir zuweilen eine latente monarchische Gewalt. So hat Karthago sein erbliches Strategengeschlecht gehabt, die Barkiden, ein Heldengeschlecht zugleich gestützt auf demokratische Kräfte. Die Institution stand in einem gewissen Widerspruch mit dem Wesen dieser kaufmännischen Oligarchie, aber darum hat dieser Staat doch nicht aufgehört eine oligarchische Republik zu sein. Hannibal hat durch seinen tragischen Ausgang nur zu schmerzlich empfinden müssen, daß sein Staat eine krämerhafte Oligarchie war. Ganz das Gleiche gilt von einer monarchischen Institution der neueren Geschichte, deren Einfluß dem der Barkiden in Karthago wunderbar verwandt war. Das Haus Oranien ist das moderne Gegenbild zum Hause der Barkas; dieselbe Stellung eines thatsächlich erblichen Feldherrngeschlechtes, welches verwachsen mit den Thaten der Nation, getragen von der kriegerischen Heldenkraft des Volkes, den großen Kauf-

mannsfamilien gegenübersteht. So lange aber die Erblichkeit der Statthalterwürde nicht begründet war, so lange ist Holland eine Republik geblieben trotz der Macht der Oranier. Und hier kann man wieder sehen, wie wenig für die Größe eines Volkes Verfassungsformen allein bedeuten. Als in den Niederlanden errungen war was sich angebahnt hatte in der Geschichte von drei Jahrhunderten, als die Oranier die Königskrone erhalten hatten, was war das Ergebniß? Die Verfassungsformen des heutigen Königreichs der Niederlande sind viel logischer, verständiger und in sich zusammenhängender als die der Republik waren, und doch, wer wollte das heutige Land vergleichen mit der alten ruhmvollen Republik?

So ist die natürliche Fähigkeit der Staaten, sich zu ergänzen aus einzelnen Institutionen anderer Staatsformen, eine sehr große. Ganz falsch aber ist es, wenn man die unvermeidlichen Einseitigkeiten alles menschlichen Thuns auch hier willkürlich zu corrigiren sucht in mechanischer Weise durch die Mixtur, wie Leibniz sagte. Die Mängel, welche den großen Staatsformen unverkennbar anhaften, wird man nicht dadurch ausgleichen, daß man sich einen Staat construirt, der nicht Fisch, nicht Fleisch ist. Mit diesem falschen Ideal hat man in Zeiten politischer Verzweiflung viel gespielt. Tacitus spricht von einer solchen aus Aristokratie, Demokratie und Monarchie zusammengesetzten Verfassung, aber er sagt zugleich, sie könne eher erdacht als in die Wirklichkeit übertragen werden. Es hat trotzdem Leute gegeben, die alles Gute aus den verschiedenen Staatsformen zusammengebraut haben und sich einbildeten, was auf dem Papier stände, könnte auch lebendig werden. Diese ciceronianische Weise ist schon darum falsch, weil die allerverschiedensten Staaten als gemischte

bezeichnet worden sind. Cicero und Polybius haben Rom, die consequenteste Aristokratie, einen gemischten Staat genannt. Wenn man es für die Aufgabe einer großen Nation hält, den Professoren des Staatsrechts als Mustersammlung für alle erdenklichen Staatsformen zu dienen, so hätten wir in der That im alten Reich die vollkommenste aller Verfassungen gehabt. Das war in meiner Jugend die allgemein verbreitete Anschauung. Es ist der bekannte Gesinnungsbrei des deutschen Kosmopolitismus, der, scheinbar längst beseitigt, doch immer wiederkehrt. Sieht man die Dinge schärfer an, so wird man in jedem Staat zu erkennen vermögen, wo sein Schwerpunkt liegt, und sehr bestimmt sagen können, ob er Monarchie ist oder Republik. Einen gemischten Staat, der zu keiner der beiden Staatsformen gehört, giebt es nicht.

Innerhalb der Staatsformen zeigt sich noch ein Gegensatz insofern, als die Monarchie und die aristokratische Republik einen realen, erreichbaren Zweck erstreben, während die Theokratie und die demokratische Republik ein unerreichbares Ideal verfolgen. Die beiden ersten beruhen auf gegebenen Verhältnissen der Wirklichkeit: auf der Herrschaft eines Einzelnen, der gestützt wird von irgendwelchen Ständen oder von einem ganzen Volke, das ein bestimmtes Herrschergeschlecht als das seine will und anerkennt. Eine solche Herrschaft ist möglich und eine handgreifliche Thatsache, ebenso wie die Herrschaft von Mehreren möglich und ein wahrer Staatsgedanke ist. Dagegen ist es unmöglich, daß die Gottheit im Staatsleben unmittelbar herrsche, ganz abgesehen von unserem christlichen Glauben. Die Erfahrung der Jahrtausende hat uns gelehrt, daß es für den schwachen Sterblichen kein Mittel giebt, den unmittelbaren Willen der Gottheit zu finden. Früher oder später

muß die Theokratie etwas Fratzenhaftes annehmen; sie übertreibt ihren eigenen Gedanken. Die mystische Idee wird überspannt, sei es durch Orakel oder Eingebungen des heiligen Geistes oder wie sonst die Lügen der Priester lauten mögen: immer bemüht sich die theokratische Staatsgewalt, durch Überspannung ihres Grundbegriffes zu verwirklichen was nicht wirklich werden kann.

So unpopulär es heutzutage klingt, in einem Zeitalter demokratischer Gesittung, so bleibt es dennoch wahr, daß von der Demokratie ein Gleiches gilt, denn schon der Begriff: Demokratie enthält eine contradictio in adjecto. Herrschen bedeutet doch, daß Beherrschte da sind, die von einem Herrscher geleitet werden; wenn aber alle herrschen sollen, wo sind da die Beherrschten? Die reine Demokratie, vollkommen durchgeführt, erstrebt ein Ziel, das ebenso wie das der Theokratie undenkbar ist. Beide haben gemeinsam den krampfhaften Zug, ein an sich unerreichbares Ideal erzwingen zu wollen. Das sehen wir in allen radicalen Demokratien. Jeder Unterschied zwischen dem Menschen soll gewaltsam beseitigt werden, bis man schließlich auf den Gedanken kommt, auch den Unterschied der Geschlechter von Staatswegen aufzuheben. Um eines Princips willen möchten sie jede gegebene Verschiedenheit der Menschen mit Keulen todtschlagen.

Die Eintheilung der Staatsformen, die wir bis jetzt betrachtet haben, ist nicht die einzige, die theoretisch möglich ist. Alle diese Formen beziehen sich auf den Einheitsstaat. Eine andere Unterscheidung ergiebt sich aus der Frage nach der Zusammensetzung der Staaten. Hiernach unterscheidet man den reinen Einheitsstaat und den, welcher mit einen oder mehreren anderen unirt ist, eine complicirte Form, weil das

Wesen des Staates Einheit ist und sein soll. Die Formen dieser Union können sehr verschiedene sein. Es kann Realunion zwischen selbständigen Kronen bestehen, wie zwischen Castilien und Aragonien, oder es können mehrere Staaten ganz äußerlich mit einander verbunden sein nur durch die Person des Herrschers. Bei der Personalunion haben die verbündeten Staaten nur gemein den Herrscher und den Feind. So lautet die gewöhnliche Definition. Aber es giebt auch Unionen, die nicht einmal denselben Feind zu haben brauchen. Das war z. B. der Fall bei der Personalunion von England und Hannover. Diese Art der Vereinigung kann noch festere Formen annehmen, wie bei der Union Norwegens und Schwedens. Hier läßt sich schwer sagen, ob wir nicht schon eine Realunion haben. Beide Länder dürfen nicht getrennt werden und treiben eine gemeinsame auswärtige Politik. Auch Finnland ist nach dem Rechte nur durch Personalunion mit Rußland verbunden. Bei der russischen Brutalität verhält es sich in Wirklichkeit aber ganz anders. Noch bedeutsamer wird dieses Verhältniß, wenn eine Mehrheit von Staaten zusammentritt zu einer Föderation. Es können mehrere Staaten zu einer Bundesgewalt vereinigt sein, die unter den einzelnen Gliedern steht, oder es können souveräne Staaten ihre Souveränität verlieren an eine höhere Centralgewalt, welche den bisher selbständigen Gliedern nur gewisse Rechte überläßt. Das ist der Fall in den sogenannten Bundesstaaten, in der Schweiz und in Nordamerika. Endlich wird uns hier die bedeutsamste Bildung, die Monarchie mit föderativen Formen, unser Reich, zu beschäftigen haben.

Noch andere Eintheilungen der verschiedenen Staaten sind denkbar. Man kann historisch verfahren und die theo-

kratischen Flächenmonarchien des Orients, die Massendemokratien der alten, die geschlossenen Einheiten der modernen Staaten der Reihe nach vorführen. Dabei kommt aber für ein System der Staatengeschichte nichts heraus; man geräth hier in die politische Geschichte hinein. Es ist ferner möglich, die Staaten zu unterscheiden nach den Lebenszwecken, die sich ein Volk setzt. Das hat einst Leo gethan in seiner Schrift über die Physiologie des Staates. Er unterscheidet Priesterstaaten, Militär-, Handelsstaaten u. s. f. Das ist auch wieder nur ein Spiel des Scharfsinns, denn es bezeichnet eben die modernen christlichen Völker, daß sie nicht so einseitig in einem Lebenszweck aufgehen wie die antiken Nationen. Harte Einseitigkeit ist der Charakter der antiken Gesinnung; darum wird von den griechischen Dichtern immer wieder, bis zur Ermüdung des modernen Lesers, die σωφροσύνη gepredigt. Karthago war allerdings der Handelsstaat κατ' ἐξοχήν; von den Niederlanden aber kann man das nicht sagen. Sie haben eine heldenhafte Geschichte gehabt, eine reiche Entfaltung von Wissenschaft und Kunst. Auch das heutige England wird zwar ganz von handelspolitischen Zwecken geleitet, aber man würde ihm doch Unrecht thun, wenn man sein reiches Culturleben vollständig unter den Begriff des Handelsstaates bringen wollte. Sparta war ein Militärstaat, daran ist nicht zu zweifeln; wo aber ist in der modernen Geschichte ein Staat, den man schlechtweg den Militärstaat nennen könnte? Von unverständigen Feinden ist Preußen öfter so genannt worden, und doch ist deutlich, daß dieser Begriff das mannichfaltige Leben unseres Staates nicht erschöpfen kann.

Wir sehen von allen diesen Eintheilungen ab und halten uns an die Unterscheidung zwischen Theokratie, Monarchie

und Republik. Die Betrachtung dieser drei Formen im Einzelnen soll uns in den folgenden Paragraphen beschäftigen.

§ 14. Die Theokratie.

Alle Theokratie beruht auf der Vermischung geistlicher und weltlicher Macht. In dieser Staatsform ist das geistliche Gesetz von selbst auch das weltliche; göttliche Offenbarung und staatliche Rechtsordnung fallen hier zusammen. Daher bestehen Theokratien der Regel nach nur dort, wo das ganze Leben von geistlichen Gedanken beherrscht wird. Es ist der Ruhm der Arier, sich von diesen schrecklichsten aller geistigen Bande befreit zu haben. Uns ist die göttliche Wahrheit die frohe Botschaft, die sich an die Herzen wendet, aber nicht unmittelbar als Rechtsordnung der Menschen gelten will. Dem Orientalen dagegen ist sie das Gebot; und das führt zu der inneren Starrheit und entsetzlichen Dumpfheit des orientalischen Lebens gegenüber der hellen, klaren, der Freiheit zugewandten Denkweise des Abendlandes. Es ist sehr wichtig, diesen wesentlichen Unterschied zu beachten; ich habe das in keinem Lehrbuch der Politik richtig dargestellt gefunden. Immer wieder wird von den Monarchien des Orients wie von einer Ausartung der weltlichen Monarchie gesprochen; sie sind aber principiell etwas Anderes, sie sind eben Theokratien. Der Herrscher regiert hier in Kraft eines geistlichen Gesetzes, aus dem er nicht heraus kann noch darf. Im Übrigen aber ist seine Gewalt, weil sie unmittelbar von Gott hergeleitet wird, ohne Schranken. Welcher Art die Gottheit ist, das ist für den Begriff der Theokratie ganz einerlei. Es giebt im ottomanischen Reich unter den Kurden einen Stamm, die Jezidi,

die an den Satan glauben. Es hat sich bei ihnen durch wunderbare Fügungen von dem alten persischen Doppelglauben nur die Verehrung Ahrimans erhalten, und ihr Scheich regiert im Namen dieser geheimnißvollen satanischen Macht. Sie sind, wie begreiflich, die ruchlosesten aller Sterblichen. Aber auch hier haben wir politisch angesehen eben eine Theokratie, eine überirdische, aller Controlle entrückte Macht, die sich in der staatlichen Obrigkeit offenbart.

Es ist eine Anmaßung unserer modernen Gesellschaft, wenn sie zu dem Staate sagt: du darfst nicht in das Gewissen eingreifen. Er darf es sicherlich, aber er würde widersinnig handeln, wenn er es bei uns thäte; er würde einen solchen Widerstand finden, daß er seine Ohnmacht erkennen müßte. Im Orient aber sehen wir, wie der Staat Jahrtausende hindurch ruht auf der Beherrschung der Gemüther und der Gewissen, weil die Gewissen hier noch gar nicht den Drang verspüren, sich selbst vernünftig zu bestimmen. Theoretiker sind in der Regel der Ansicht, alle Menschen bestimmten sich in ihrem Handeln zunächst nach vernünftigen Erwägungen. Das fällt ihnen gar nicht ein; Millionen bestimmen sich nach dunklen Instincten und fühlen sich wohl dabei. Unter solchen Völkern ist die Theokratie natürlich gegeben und einer langen Dauer gewiß. Man versetze sich in die Traumwelt des Orients, wo es heißt: Tausend Jahre sind vor dir wie ein Tag. Das gilt nicht blos von Jehova sondern auch von den Lebensformen der Menschen. Wer jemals im Orient war, der hat die Gruppe: Rebekka am Brunnen, immer wieder gesehen. Wo die Völker so leben und empfinden, da ist die Theokratie völlig am Platze und die sicherste aller Autoritäten. Diese Menschen haben ein Bedürfniß, gegängelt zu werden

durch das, was ihnen eine offenbarte religiöse Wahrheit ist. Hier fehlt der thätige Drang und der kritische Trieb der Abendländer gänzlich. Auch bei den Türken kann man das noch heute erkennen. Fragt man einen Türken, der auf seinen krummen Beinen kauernd und den Tschibuk rauchend vor einem sitzt, was er denn eigentlich thue, so antwortet er: Du siehst ja, ich sitze. Und doch finden wir zugleich in diesen Ländern eine reiche Fülle der Phantasie, die sich bei einigen Völkern in unsterblichen Dichtungen gezeigt hat, bei anderen in einem wunderbar feinen künstlerischen Geschmack. Die wundervollen Muster der Kaschmirshawls, wir haben sie mit all unserer Blaufärbekunst bis heute noch nicht übertreffen können.

Mit diesem Traumleben des Orientalen, mit seinem beschränkten Wahrheitstriebe, seinem Bedürfniß nach einem Autoritätsglauben ist auch die Entwicklung der Theokratien schon gegeben: sie zeichnen sich aus durch ungeheuere Langlebigkeit. Ist ein Volk von diesem dumpfen Glauben, dieser stationären Weltanschauung erst einmal beherrscht, so wird eine darauf begründete Staatsgewalt eine Unterwerfung erreichen können und einer Dauer sicher sein wie wenig weltliche Staatsgebilde. Die asiatischen Theokratien zählen nach Jahrhunderten, ja nach Jahrtausenden. Befinden sich Völker in dieser Form des Staatslebens wohl, so ist darüber nichts zu sagen. Der Historiker muß das zu verstehen suchen und als eigenthümliche Art des menschlichen Daseins betrachten.

Je höher eine Religion steht, je mehr sie fähig ist, den Geist der Kritik in sich aufzunehmen, um so weniger ist sie geeignet zu einer theokratischen Staatsbildung. Grade die Freiheit des Christenmenschen mußte sich auflehnen gegen die

bindenden Formen des Staatslebens. Und andrerseits muß der Versuch, die Gottheit unmittelbar regieren zu lassen, in einem kritisch denkenden Kopf zur Lüge werden. Das klare politische Denken führt zur Trennung des Geistlichen und des Weltlichen, und damit hört die Theokratie auf. Das Papstthum ist die kunstvollste aber auch die unsittlichste aller Theokratien, weil hier Völkern, die zur Freiheit bestimmt sind, eine Staatsform auferlegt wird, die der Freiheit des Geistes widerspricht. Den Theokratien des Orients gegenüber haben wir das Gefühl, sie entsprechen der Sittlichkeit jener Völker; bei dem Papstthum aber haben wir diese Empfindung nicht. Das Papstthum steht in beständigem Kampf mit der großen freier gesinnten weltlichen Gesellschaft. Die Theokratie muß den Wahrheitstrieb niederhalten, sie kann gar nicht anders; wenigstens mit den Lippen muß geglaubt werden an die Offenbarung, auf welcher das Staatsgebäude ruht. Es ist schwer zu sagen, wie weit dieser Zwang gehen muß; das richtet sich immer nach den Umständen. Es können gewisse Zweige der Forschung freigegeben werden, obgleich sie streng genommen in Widerspruch stehen mit der Offenbarung. So ist der römische Stuhl gegen Astronomie und Mathematik immer sehr liberal gewesen. Sicherlich aber wird niemals ein Zweig der Wissenschaft freigegeben, der der Theokratie ernste Gefahr bringen kann. Das sind vor Allem die historischen Studien in weitestem Sinne; ihnen gegenüber muß die Theokratie viel vorsichtiger sein als gegen die Naturwissenschaften.

Ebenso ist deutlich, daß der Abstand zwischen Regierenden und Regierten in der Theokratie geradezu unermeßlich ist. Daß das Haupt einer Theokratie immer etwas Heiliges

an sich haben muß, ist nach dem Gesagten selbstverständlich. Die reine Theokratie wird sich in der Regel in aristokratischen Formen darstellen. Ein Priesterstand wird die Herrschaft in Händen haben. In Indien stand allerdings ein König aus der Kriegerkaste neben den Brahmanen, aber er war an ihren Rath gebunden, sodaß sie thatsächlich herrschten. Bei den Israeliten finden wir in milderen Formen ebenfalls die Erblichkeit und den Einfluß des Priesterthums. Und auch die katholische Kirche hat diese kastenmäßige Absonderung in feinen und klugen Formen durch das Cölibat, das den Priester aus der bürgerlichen Gesellschaft herausreißt, durchzuführen gesucht. Dadurch daß die geheimnißvolle Priesterweihe dem Priester einen character indelebilis beilegt, wird der Zweck, eine möglichst breite Kluft zwischen Geistlichen und Weltlichen zu schaffen, in hohem Maße gefördert. Daraus folgt weiter, daß ein kräftiges Eingreifen der Unterthanen in den Gang der Regierung in der Theokratie vollständiger ausgeschlossen ist als in irgend einer anderen Staatsform. Der constitutionelle Papst und der constitutionelle Sultan sind beide ein Unding. Es hat eine Zeitlang in den ersten Regierungsjahren Pius des Neunten nicht an dem guten Willen zu einer Reform gefehlt, aber sie war unmöglich. Der Cardinal würde aufhören, der Kirchenfürst zu sein, der er sein soll, wenn er sich an einen Rath von Laien binden wollte. Im deutschen Ordensstaate war durch die Statuten bestimmt, daß der Rittersmann nicht mit Laien verkehren sollte. Trotzdem versuchte Heinrich von Plauen den Gegensatz der ehelosen Ritter und der Preußen abzuschwächen durch eine landständische Verfassung. Da aber der Orden als geistliche Gewalt doch immer das letzte Wort behalten mußte, so blieb schließlich nur die Umwandlung

in einen weltlichen Staat oder die völlige Vernichtung übrig.

Die Theokratie ist unfähig, sich zu wandeln und zu wachsen mit dem Wandel der Zeiten, denn sie beruht auf der Offenbarung, die unveränderlich ist. Immer stehen Theokratien, wenn in ihrem Volk ein freier weltlicher Sinn und eine kritisch thätige Vernunft erwacht, vor der Entscheidung, entweder völlig unterzugehen oder eine radicale Aenderung vorzunehmen. Nur ein in ewigem Schlummer dahindämmerndes Volk wird die Theokratie auf die Dauer ertragen. Bei anderen, entwicklungsfähigen Völkern dagegen kann eine in naiver Zeit naturwüchsige Staatsform in späteren, helleren Zeiten oft nur durch Lug und Trug aufrecht erhalten werden. Von Priesterlug und -Trug weiß die ganze Weltgeschichte zu reden, von Hafis an und von den römischen Auguren bis herab auf den heutigen Tag. Um den schwindenden Glauben an die Offenbarung festzuhalten, greifen sie zu Orakeln und Wundern, die noch keine Theokratie verschmäht hat, und die ursprünglich fromme Staatsform wird zu einem Zerrbild des Heiligen.

Unter den alten Theokratien des Orients ist vor Allem der gewaltige Priesterstaat der Brahminen zu erwähnen. In der Regel hat dieses Reich einen König aus der Kriegerkaste, völlig gebunden durch das Gesetz der Brahmanen und von einem Gewissensrath aus ihrer Mitte umgeben. Wir sehen hier also eine Priesterherrschaft, die den weltlichen Arm nur für ihre Herrschaftszwecke schlau benutzt. Die Herrschaftsordnung hängt mit den religiösen Vorstellungen auf das Engste zusammen. Die ganze Nation ist scharf in Kasten gegliedert; eine Verletzung der Kastengesetze wird im späteren Leben streng bestraft. Eine der gräßlichsten Vorstellungen, welche jemals

die menschliche Phantasie in ihrem Wahne ausgebrütet hat, bildet sich aus, die Seelenwanderung; ein ewiger Kreislauf, welcher der Regel nach nur in pejus sich wenden kann. Wenn solche Vorstellungen erst ein Volk beherrschen, so ist ihm ein Ziel der Entwicklung ein für allemal gesetzt. Auch in der Völkermischung der vorderindischen Halbinsel ist die Erstarrung früh zu bemerken; es bedeutete eine innere Befreiung, als Buddha auftrat und die Lehre von der wirklichen Sterblichkeit der Menschen verkündete. Wie Jesus durch die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele befreiend gewirkt hat, so wirkte Buddha für die gebundene Welt des Orients erweckend und befreiend, indem er diesen Menschen endlich zeigte, daß der Leib wirklich sterbe. Schon daran kann man sehen, welche fürchterliche geistige Knechtschaft den theokratisch gebundenen Menschen umfängt.

Alle großen orientalischen Staaten, mit Ausnahme der phönizischen Handelsstädte, sind Theokratien gewesen. Auf die Namen kommt es nicht an. Pharao ist zugleich König und Oberpriester, wenn er auch noch einen Hohenpriester neben sich hat. In Aegypten finden wir eine theokratische Gebundenheit von solcher Stärke, daß das Volk gar nicht im Stande ist, sich einen weltlichen Herrscher zu denken. Alexander wußte sehr wohl was er that, als er sich ausgab für den Sohn des zweigehörnten Wüstengottes Ammon. Und noch Bonaparte hat hier das „Tausend Jahre sind wie ein Tag“ sehr wohl zu benutzen verstanden. Die Sage vom Iskander, dem großen Alexander, dem Sultan der Franken, der nach Jahrtausenden wiederkehren würde, war noch lebendig, und Napoleon konnte sich für den wiederkehrenden Iskander ausgeben. So wollen solche Völker regiert werden. Es hat

kein Volk gegeben, welches mit gleicher Energie den Gedanken des Jenseits ins Auge gefaßt hätte wie die Aegypter. Sie leben dermaßen in der Vorstellung einer jenseitigen Welt, daß sie ihren todten Königen herrlichere Häuser bauen als den lebenden. Die Vorstellung von dem gewaltigen Todtengericht beherrscht alle Gemüther. Wo ein Volk so empfindet, da ist radicale Priesterherrschaft in der Natur der Dinge gegeben. Südlich an der Grenze Aegyptens hat sich lange ein äthiopischer reiner Priesterstaat erhalten, der von Meroë. Hier regierte der Oberpriester selbst unmittelbar.

Ebenso hat auch der Buddhismus später in Tibet einen reinen Priesterstaat hervorgebracht, den des Dalailama. Er ist in seinen äußeren Formen dem Papstthum so ähnlich, daß die ersten Jesuitenmissionäre, die im siebzehnten Jahrhundert dorthin kamen, nach Hause berichteten, das sei eine Aeffung des Teufels. Da sahen sie dieselben Weihrauchfässer, Stolen, Mitren u. s. f., sie sahen den Papst des Ostens, den dreimal gekrönten Priester in weißem Gewande. Es war ihnen noch unbekannt, daß die meisten äußeren Formen der römischen Priesterkirche aus dem Orient stammen.

Die in ihrer Art eigenthümlichste Theokratie des alten Orients ist die der Hebräer. Sie ist eigenthümlich aus zwei Gründen. Einmal finden wir hier einen rein monotheistischen Glauben, der als solcher den Nachbarreligionen überlegen ist, dem aber die Idee der Unsterblichkeit fehlt. Man sollte meinen, daß der Glaube an ein Jenseits zum Bestand einer Theokratie unbedingt nöthig sei, da er dem Priester die Macht giebt, durch seinen Fluch auch noch dem Abgeschiedenen zu schaden. Dem ist aber nicht so, wie die Geschichte Israels zeigt, denn einen unbedingten Unsterblichkeitsglauben finden wir in

dem Volke erst spät und unklar ausgebildet. Die Verheißung irdischer Glückseligkeit: „auf daß dirs wohl gehe und du lange lebest auf Erden“, hat hier genügt zum Festhalten an der Theokratie. Das ist beispiellos in der Geschichte, und ebenso ist eine Ausnahme die Verbindung demokratischer Gleichheitsideen mit der Theokratie. Dieses kleine Volk sehen wir von der Vorstellung erfüllt, daß es das auserwählte sei mitten unter den Unbeschnittenen, es fühlt sich als Massen-aristokratie. In ihm selber aber herrschen starke demokratische Ideen, das Ungleiche wird nur außerhalb der Grenzen des eigenen Volkes gesucht. Daß allein der Stamm der Leviten berechtigt war, die Priesterämter zu bekleiden, das ist der einzige aristokratische Unterschied innerhalb der demokratischen Gleichheit. Wenn die Obrigkeit anfängt, sich dem Herrn Zebaoth zu entfremden, dann stehen Demagogen, Propheten, auf, um das Volk mit neuen Ideen zu begeistern. Politisch sind die Propheten nur als Demagogen zu verstehen. Auch daß für den gemeinen Mann schon sehr gesorgt ist in Israel, z. B. durch die Einführung des Sabbaths, ist ein sehr charakteristischer Zug. Allerdings sind die wirklichen Verhältnisse im alten Palästina stark abweichend gewesen von dem positiven Recht der heiligen Bücher. Das gelobte Land gehört ja dem Herrn Zebaoth, und in bestimmten Zwischenräumen soll eine neue Vertheilung stattfinden. Diese Rechtsvorstellungen sind nie ausgestorben, aber die praktische Durchführung des Jubeljahres ist unzweifelhaft eine sehr kümmerliche gewesen.

Unter allen Theokratien des alten Orients ist diese israelitische für uns die anziehendste. Aber es fehlt ihr die Expansionskraft anderer Theokratien; die äußere Politik ist nie

die Stärke der Israeliten gewesen. Wenn der Staat vor Allem Macht sein soll, so ist eine solche winzige Staatsbildung wahrlich nicht hoch anzuschlagen. Die Juden haben dann und wann einmal erobert, aber mit sehr mäßigem Erfolge. So gewiß das Vaterland die Grundlage aller politischen Größe ist, ebenso gewiß zeigt ein Volk ohne Vaterland das genaue Gegentheil wirklicher politischer Begabung. Hierzu gehört Tapferkeit und lebendige Liebe zu Volk und Land. Der moderne Jude hat das Gegentheil dessen, was man politischen Sinn nennt; darum ist es so monströs, daß Juden heute bei uns die politische Presse beherrschen.

Das am meisten weltliche unter den theokratischen Völkern des Orients, dessen Staat die größte Fähigkeit gezeigt hat sich zu entwickeln, waren die Perser. Wohl ist auch der Perserkönig ein gottähnliches Wesen, hoch erhaben über alle seine Unterthanen; aber er ist nicht unmittelbar von einem Priesterstand umgeben, es sind die Krieger, durch die er seinen Willen zunächst ausführt. Der Staat war so fest organisirt, daß die griechischen Kleinstaaten im Ganzen friedlich darin Platz fanden. Man kann die Herrschaft der persischen Satrapen über die kleinasiatischen Griechen als das erste geschichtliche Beispiel einer wirklichen regelmäßigen Regierung und Verwaltung anführen. Insofern ist der Pambasileus ein halbweltlicher Herrscher. Daß aber der theokratische Gedanke auch hier nicht todt war, wissen wir Abendländer noch heute. Als das neupersische Reich der Sassaniden gegründet wurde, da trat es bekanntlich mit dem Römerreich in Verbindung. Diocletian verlegte seinen Herrschersitz nach Byzanz und übernahm die Formen des persischen Hofceremoniells. Dieses Ceremoniell ist dann von

Byzanz weiter an die abendländischen Höfe gekommen, und wer ehrlich ist, wird sagen müssen, es gereicht uns nicht zur Ehre, daß wir diese orientalisch-theokratischen Formen in unserer freieren abendländischen Welt gedankenlos beibehalten haben. Der übertriebene theokratische Cultus der Majestät ist ein dunkler Flecken an unserer Monarchie. Wir haben Formen angenommen für unser höfisches Leben, welche nicht den Ursprung des freien Ariertthums an sich tragen sondern das Dumpfe, Trübe orientalischer Knechtschaft.

Wie stark heute noch die theokratischen Vorstellungen im Orient sind, kann man erkennen an einer orientalischen Staatsbildung, welche beruht auf krassem Rationalismus und welche dennoch theokratisch ist. Ich meine natürlich China. Wenige Nationen haben ein so geringes Maß wirklicher Religion gehabt wie die Chinesen. Es herrscht bei ihnen ein reiner, nüchterner Rationalismus; Gemüthlosigkeit und Armuth der Phantasie ist der Grundzug dieses Volkes, das ganz im Geschäftsleben und in der Speculation aufgeht. Und doch wird es von gewissen abergläubischen Vorstellungen fest zusammengehalten. Diese hunderte von Millionen fühlen sich als eine große Familie, als das auserwählte Volk, das der Sohn des Himmels regiert. Diese Vorstellung besteht mit ungeheuerer Macht und ebenso die andere von der Heiligkeit des heimischen Bodens. Jeder Chinese muß auf dem Boden des Vaterlandes begraben werden, wenn nicht ein furchtbares Verhängniß über ihn und sein Geschlecht hereinbrechen soll. Eine solche Welt abergläubischer Ideen ist nothwendig, um den Bestand der Theokratie zu sichern; und daß wir in China eine Theokratie haben, daß die Gewalt des Sohnes des Himmels eine ganz andere ist als die

eines Monarchen, kann einem aufmerksamen Blick nicht entgehen.

An Japans neuester Geschichte sehen wir, wie unendlich schwer eine Theokratie sich umzugestalten vermag. Bei diesem ritterlichsten Volke Hinterasiens, das uns Europäern am nächsten steht, herrschte bis in unsere Tage hinein ein Dualismus weltlicher und geistlicher Gewalt; Mikado und Taikun standen sich gegenüber wie Kaiser und Papst. Endlich, in der Mitte dieses Jahrhunderts, nachdem den Nord-Amerikanern und anderen Nationen die Häfen geöffnet waren, begann der große Umsturz; es zeigte sich die Wahrheit des sint ut sunt aut non sint auch hier. Das war keine Reform sondern eine völlig neue sociale Ordnung, eine Revolution im ärgsten Sinne des Wortes. Alles bis ins Kleinste wird verändert, eine neue Staatssprache, neue Kleidung, neue Uhr, eine neue Zeitrechnung werden eingeführt. Die Theokratie tritt auf einen ganz anderen Boden, sie wird völlig verwandelt.

Für uns heute sind unter allen Theokratien besonders zwei bedeutsam geworden: der Staat der Osmanen und das Papstthum. Das osmanische Reich zeigt eine eigenthümliche Verbindung theokratischer Ideen mit einer militärischen Lehensmonarchie. Dem Staatsrecht zufolge ist der Sultan, in dessen Adern das heilige Blut Osmans fließt, der Nachfolger des Propheten; die Vorstellung, daß ein anderes Geschlecht regieren könne als dieses osmanische, kann dem Orientalen gar nicht kommen. An eine Entthronung dachte selbst Mehemed Ali nicht, eine Art Hausmeier wollte er werden. In dem Glauben an das auserwählte Blut Osmans liegt unzweifelhaft eine gewaltige Stütze für das Reich. Der Sultan als ein von

Gott geweihter Herrscher kann auch kirchliche Gesetze erlassen, welche aber dem Koran und seinen Erläuterungen nicht widersprechen dürfen. Dieser Koran ist ein scheußliches Buch: harte Rechtsgesetze und sittliche Vorschriften gehen kraus durcheinander. Hier aber gerade findet der Orientale die absolute Gebundenheit, wonach er verlangt. Waschungen und das Verbot des Trinkens sind geistliche Gesetze; eine andere Sittlichkeit als die von außen her gebotene kann sich der Orientale gar nicht denken. Wenn ein rechter Muselman ohne gründliche Vorbereitung zum Christenthum bekehrt wird, so ist das erste was er thut, er wäscht sich nicht mehr und betrinkt sich.

Durch den Koran also ist auch der Sultan gebunden. Er hat einen geheimen Papst neben sich, den Scheich-ül-Islam, welcher gelegentlich hervorgeholt wird. Der nennt sich selber: „zwar der unwürdigste und elendeste aller Knechte", wie auch der Pontifex in Rom sich als servus servorum dei bezeichnet, aber seine Macht ist in kritischen Fällen eine absolute. Wenn der Sultan in Gefahr kommt zu verstoßen gegen das heilige Gesetz, so wird dieser Scheik des Islam angerufen, und bekanntlich hat er schon mehrfach in Kriegen den Ausschlag gegeben. Der Regel nach wird angenommen, daß der Sultan aus dem Koran und seinen Banden gar nicht heraus kann noch will. Dieser theokratische Herrscher ist nun zugleich im Namen des allein wahren Gottes und des Propheten der Eigenthümer des gesammten eroberten Landes. Er vertheilt die Krummsäbel und die Roßschweife; ein kleines Lehen, Timar, hat einen bewaffneten Reiter zu stellen, ein größeres, Sandschak, ein Fähnlein. Diese kriegerische Lehensmonarchie lagert sich über eine breite Schicht von Unterworfenen, deren

Niedrigkeit man sich nicht schlimm genug vorstellen kann. Nicht auf Bekehrung der Besiegten geht die Theokratie des Islam eigentlich aus — wenn die Bekehrung erreicht wird, so ist sie willkommen — zunächst begnügt man sich mit der Eroberung. Die ganze Welt wird eingetheilt in zwei Reiche, das Haus des Islam und das große Haus des Krieges, dessen Völker bestimmt sind, vom Krummsäbel erobert zu werden und das Halsband der Unterthänigkeit zu tragen.

Von Menschlichkeit ist nicht die Rede. Man kann es nicht oft genug betonen: die Humanität ist eine christliche Idee, schlechterdings nur christlich. Die exclusiven Orientalen mit ihrem brutalen Fremdenhaß zeigen das genaue Gegentheil wirklicher Humanität, die nur auf dem Gedanken der Gotteskindschaft aller Creatur beruhen kann. Für den Muhamedaner ist die Kluft zwischen den Gläubigen und der Rajah gradezu unüberbrückbar; ihm sind die Ungläubigen allesammt, wie der Koran sagt: „Schweine mit denselben Borsten, Hunde mit denselben Schwänzen". Politisch aber ist die Geschichte des Sultanreiches gerade darum so lehrreich, weil hier die Kunst des Herrschens und Knechtens zu einer Virtuosität ausgebildet war, die schon Machiavelli bewundert hat. Unzweifelhaft haben die Türken von den mechanischen Herrscherkünsten ihrer Vorgänger, der byzantinischen Kaiser, viel gelernt. Das ganze Reich wird militärisch organisirt, und wie meisterhaft hat man auf der Balkanhalbinsel verstanden, die Rajah darniederzuhalten und theilend zu herrschen, indem man immer das eine Volk gegen das andere ausspielte. Vor Allem aber nahm man den unterworfenen Völkern die Blüthe ihrer Jugend. Alljährlich wurden die schönsten und kräftigsten Christenknaben nach Constan-

tinopel geführt und nachdem sie beschnitten und zum Islam bekehrt waren, durch eine sorgfältige militärische Erziehung zu Janitscharen ausgebildet. Eine solche Kriegerschaar, von den Ideen des militärischen und theokratischen Fanatismus erfüllt, war unleugbar ein gewaltiges Herrschaftsmittel, und eine Zeit lang waren die Janitscharen allen anderen europäischen Truppen überlegen. Sie bildeten das stehende Heer des Sultans, bevor irgend ein christlicher Herrscher eine stehende Truppenmacht hatte.

Die Rajah dagegen ist grundsätzlich waffenlos; auch nur ein Pferd zu besteigen war ihr verboten. Hier wollte man eben kriegerische Tüchtigkeit gar nicht aufkommen lassen. Und bis heute, trotz all des schönen „mit Honig beschriebenen Papiers“ von der Gleichstellung der Christen und der Moslemin, dient in der ganzen türkischen Armee kein Christ. Gegenüber den handgreiflichen Unwahrheiten, die die Türkei verbreitet, ist die Wahrheit, daß die ganze Armee muhamedanisch ist bis auf den letzten Mann, und daß die preußischen Majore, die wir hinschicken, nur benutzt werden zum Drillen. Wirklichen Einfluß haben sie nicht, denn auch sie sind „Schweine mit denselben Vorsten, Hunde mit denselben Schwänzen“. In den alten Zeiten begegnen allerdings zuweilen christliche Hilfstruppen, um den Traindienst zu versehen und vor Allem um haufenweise in die Gräben belagerter Christenfestungen geworfen zu werden, eine lebendige Giaurenbrücke für das stürmende Heer der Moslemin. Das ist die Art wie die Türken den Kriegsdienst der christlichen Brüder auffassen und auffassen müssen. Denn der Staat beruht auf der Unterdrückung der anderen Völker durch die Bekenner des Muhamedglaubens. Und er beruht vor Allem,

wie jede Theokratie, auf der Vorstellung, daß das Gesetz Gottes unwandelbar ist. „Aenderung ist Neuerung, Neuerung ist der Weg zur Hölle" sagt ein altes Wort des Koran. Wenn heute bei der Schwäche des Sultans und der Bevormundung durch die Diplomatie Europas diese Dinge vertuscht werden, so ändert das an Alledem doch gar nichts.

Eine nahe Zukunft wird hoffentlich die Schande tilgen, daß eine solche Herrschaft auf europäischem Boden sich hat festsetzen können. Was hat denn dieses Türkenreich in drei vollen Jahrhunderten geschaffen? Nur zerstört haben sie. Wie eine ungeheuere Schuttlawine alles vernichtend sind sie über das Abendland hereingestürzt. Nichts ist in Ungarn übrig geblieben aus den hundertundfünfzig Jahren ihrer Herrschaft als einige Verstümmelungen christlicher Kirchen und die warmen Bäder in Ofen. Wir wissen, wie es im Wesen der Theokratie liegt, daß sie sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus entwickeln kann. Wie herrlich war die Cultur der Ommejaden in Spanien in Cordoba und Granada erblüht. An einem bestimmten Punkte aber begann auch sie mit einem Mal zu erstarren, sodaß die ungleich roheren Christenstämme des Nordens, die aber die christliche Entwicklungsfähigkeit in sich trugen, die Oberhand gewannen. Die Türken haben sich überhaupt nicht entwickelt, sie sind kraft ihrer angeborenen Denkfaulheit allezeit ein Soldatenvolk gewesen und zwar von großer Tapferkeit, die man bewundern muß. Das ist eben das Unglück, daß ein Volk, das nur als Reiterhorde seinen Zweck erfüllen konnte, in das Licht des Abendlandes geführt worden ist. Was sind die berühmten Moscheen anders als Nachahmungen der Hagia Sophia? Diesen christlichen Tempel haben die Türken nur nachgebildet.

Pantoffeln sticken, Marmorpaläste mit einer Art Spitzenschleier überziehen, das können sie; und ganz besonders die großen Prachtsäle, wo der Harem badet, mit Ornamenten auszuschmücken verstehen sie meisterhaft; wirkliche Architektonik aber fehlt ihnen gänzlich. Wie aberwitzig haben sie die Hagia Sophia verunstaltet, den wunderbaren Bau, in dessen ebenmäßigen Formen man den Rhythmus der Proportionen gleichsam widerklingen hört. Und wenn man nun hineintritt, welch' ein Anblick! Da Mekka in südsüdöstlicher Richtung gelegen ist, so haben sie die Gebetnische ganz weit nach rechts vom Mittelpunkt abgerückt. Und sämmtliche Teppiche, sämmtliche Kirchengeräthe sind nun schief gezogen und nach dieser Ecke hingewendet: man hat den Eindruck, als ob eine Schaar Betrunkener hier Alles verkehrt habe. Das ist die Art wie Orientalen in die christliche Welt hineinpfuschen.

Diese völlige Inhaltslosigkeit der muhamedanischen Herrschaft, die sich einfach damit begnügt, daß gehorcht werde, mußte sich früher oder später rächen, und allmählich sehen wir die Auflösung des Reiches eintreten. Durch den physischen und geistigen Verfall des Herrscherhauses selber kennzeichnet sich der Beginn. Man muß mit den Ungläubigen Frieden schließen, sogar demüthigenden Frieden. Endlich kommt das neunzehnte Jahrhundert mit dem Gedanken an die Einführung christlicher Culturelemente. Aber wiederum zeigt sich auch hier, daß wenn in dem langen Traumleben der Theokratien schließlich Aenderungen durch den Wandel der Zeiten nöthig werden, Reformen fast immer ausgeschlossen sind, daß dann nur der Weg der Revolution, Säcularisation oder Eroberung offen steht. Das haben wir Europäer kennen gelernt am Schicksal des Sultans. Da auf Rußland der natürliche Haß

Westeuropas ruht und auch der Sultan seinen schlimmsten Feind im Czaren sieht, so hat man den Sultan oft als den liberalen Mann geschildert. Vor Jahrhunderten hat es einmal eine Zeit gegeben, da dieser Staat der Türken zuweilen mit einem gewissen Recht als freisinnig erscheinen konnte. Denn das osmanische Reich hat keinen Adel, vor dem Khalifen sind alle gleich; nur in ihrer Gesammtheit stehen die Gläubigen als eine Aristokratie der unterworfenen Heerde, der Rajah, gegenüber. Das ist die einfache ständische Gliederung des Reiches. Wenn die Osmanen früher, in ihrer großen Zeit, erobernd auszogen und die Unterworfenen zum Islam übertraten, so war das für die niedere Masse allerdings eine Erleichterung. Denn wer von den unterworfenen Christen übertrat, wurde aller feudalen Lasten ledig. Darum wurden die Türken im sechzehnten Jahrhundert an der Donau vielfach mit denselben Empfindungen begrüßt wie später die Sansculotten in den Rheinlanden. So stand dieses Reich in seiner gesunden Zeit scheinbar als eine Macht der Freiheit gegenüber der feudalen Gebundenheit christlicher Staaten. Aber es giebt keine tiefere Knechtschaft als die des Glaubens. Feudale Gebundenheit gegenüber dem Grundherrn ist erträglicher als die Heerdenstellung der Christen gegenüber den Moslemin.

In unserem Jahrhundert nun hat man ernstlich versucht, europäische Ideen in dieses theokratisch-orientalische Reich hineinzutragen; die ruhige Geschichtsbetrachtung aber muß erkennen, daß diese Reformen ebenso viele Schritte zu weiterem Verfall gewesen sind. Seit die Türkei liberal geworden ist — liberal im Sinne unserer Zeitungspolitiker — hat sie ein Land nach dem andern verloren. Ein entscheidender Schlag,

mit dem die Reform begann, hat sich als verhängnißvoll erwiesen: die Vernichtung der Janitscharen. Wohl waren diese zum Muhamedanismus bekehrten Christenkinder, die Heimathlosen, die keine andere Heimath hatten als bei den Kesselpauken ihrer Regimenter, zu einer wilden und gefährlichen Prätorianerhorde geworden; ihre Zwangsaushebung aber war ein grausames, mit vollendetem Raffinement ersonnenes Mittel, um die Rajah ihrer besten Kraft zu berauben. Wie die Dinge lagen, war das System in all seiner Scheußlichkeit doch consequent. Nachdem die Janitscharen hingeschlachtet waren durch den gewaltigen Sultan Machmud II., begannen die Versuche, europäische Zustände einzuführen, die sich immer wieder als Lüge erweisen. Es wird die Kopfsteuer aufgehoben, auf dem Papier, und ebenfalls nur auf dem Papier stand die Behauptung, daß die Rajah im Heere dienen sollte. Das ist der letzte Rest von politischem Verstand, daß der Sultan nicht die Thorheit begeht, Christen in sein Heer zu stellen.

Noch lächerlicher war der Versuch, den constitutionellen Ideen Westeuropas Eingang in die Türkei zu verschaffen. Es fehlt doch einfach die Voraussetzung für ein constitutionelles Staatswesen: eine einheitliche Nation. Die Bevölkerung besteht nicht aus Osmanen, sondern aus einem Durcheinander von Muhamedanern und Europäern. Die Türkei ist unverbesserlich, und sie wird es bleiben trotz all der vielgerühmten Freiheitsversprechungen. Man braucht nur zu sehen, wie es äußerlich dabei zugeht. Unter welchen grotesken Formen wurde 1839 der Hattischerif von Gülhane verkündet! Der Großherr erscheint, und Alles was versammelt ist wirft sich auf den Bauch. Nun tritt der Hofastrolog hervor mit seinem Astrolabium, um zu sehen, ob Allah die

günstige Stunde geschickt hat; und wie Allah gesprochen: „es ist Zeit", beginnt die Verlesung des großen Freiheitsbriefes. Ein solcher Staat wird bleiben wie er war, und wahrscheinlich, da etwas von dem alten Löwen auch jetzt noch zu bemerken ist, und das Heer immer von Neuem abgehärtete Kräfte aus den asiatischen Provinzen erhält, bis er gewaltsam aus Europa vertrieben wird. Das hat Moltke, der bekanntlich auch als preußischer Hauptmann in der Türkei gewesen ist, vor funfzig Jahren schon ausgesprochen. Es ist eine uns fremde Weltordnung, die nicht nach europäischen Begriffen reformirt, sondern einfach nur umgestoßen werden kann. Das beste Abbild dieses denkfaulen aber in der Kunst des Herrschens durch lange Uebung erfahrenen Volkes geben uns die Hunde von Constantinopel. Es sind wackere, harmlose Thiere; am Tage schlafen sie und bei Nacht besorgen sie unentgeltlich das Amt der Straßenreinigung. Nimmt man aber einen dieser Hunde ins Haus und versucht ihn zu dressiren, so stirbt er aus Heimweh nach seiner gewohnten Freiheit. So ist der Osmane. Unter dem Zelt in der Wüste war er an seinem Platz; daß er sich verirrt hat in den Zwang der Civilisation, ist ein Verhängniß, das nur mit seiner Vernichtung endigen kann.

Unter den theokratischen Gewalten des Abendlandes ragt durch eine große, eigenartige Entwicklung das Papstthum hervor. Die Geschichte des Papstthums ist typisch für die christliche Theokratie; sie zeigt deutlich, wie das Wesen des Christenthums einer solchen Gebundenheit des Denkens widerspricht. Es ist tragisch, daß der große Denker des Mittelalters, der heilige Augustin, am consequentesten die durchaus unchristliche Lehre von der civitas dei begründet hat: daß das Reich, das nicht von dieser Welt ist, gerade das

herrlichste dieser Welt sein soll. Unter den freieren, dem Lichte zugewendeten Völkern des Abendlandes konnte sich eine solche Gewalt auf die Dauer nur im Gegensatz zu der gesammten Welt behaupten, sie mußte sich mit einem gewaltigen geistlichen Rüstzeug ausstatten, um zu bestehen. Auch die Wahrheit, daß die Theokratie, wie die Demokratie, ein unerreichbares Ideal verfolgt und das schließlich selbst fühlt, tritt in der Geschichte der römischen Päpste besonders deutlich hervor. Aus einfachen Bischöfen sind sie nach und nach Oberherren einer Kirche mit idealen Weltherrschaftsansprüchen geworden; und seit dem Abfall der germanischen Völker ist das rein papale System so durchgedrungen, daß unsere Zeit die letzte fürchterlichste Consequenz erlebt hat, die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes.

Eine Kirche dieser Art, von der einer ihrer geistvollsten Vertheidiger gesagt hat, sie sei ein Staat so sichtbar wie der Staat Venedig, muß den natürlichen Drang haben, sich theokratische Selbständigkeit zu sichern. Ihr Wesen ist unbedingte Autorität nach dem Worte: wer Autorität sagt, der sagt Papst oder gar nichts. Giebt es auf Erden keine Autorität als die göttliche, und nimmt man an, daß die Gottheit in einem Manne vertreten sei, so muß bei diesem die höchste Gewalt sein. Der innere logische Zusammenhang aller Sätze ist hier so fest, daß man entweder ein Ketzer werden und diese Sätze als heidnisch bestreiten muß, oder man muß sich unterwerfen. Jeder Versuch ein Drittes zu wählen ist lächerlich; das Schicksal der Deutschkatholiken und der Altkatholiken, die versuchten sich zwischen zwei Stühle zu setzen, wird hier immer wiederkehren. Das ist das Grandiose an dem römischen Wesen, daß es da nur ein Ja oder Nein geben kann. Alles

geht auf in einer äußeren Ordnung, daher ist auch die streng clericale Partei wesentlich politisch, nicht kirchlich; sie geht vor Allem darauf aus zu herrschen. Man kann unter den Ultramontanen ein rechtschaffener Mann sein ohne irgend etwas zu glauben. Mir hat einmal einer der bekanntesten Führer der badischen Ultramontanen ins Gesicht gesagt, mir einem erklärten Gegner, dem man doch keine Geheimnisse anvertraut, sagte er: „ich für meine Person habe gar keine religiösen Bedürfnisse, aber eine letzte Autorität muß es auf Erden geben, und diese Autorität kann nur der Papst sein".

Betrachten wir nun diese Weltkirche in ihrer Entwicklung, so finden wir auch hier wieder eine bewunderungswürdige Kunst des Herrschens. Scharf und schärfer wird die theokratische Verfassung ausgebildet. Mit den großen Erfolgen Hildebrands gegen das Kaiserthum geht Hand in Hand die Einführung des Cölibats. Und der Clerus ist wunderbar gegliedert, die Hierarchie des byzantinischen Beamtenthums ist in die Kirche herübergenommen. Den Schlußstein bildet die Einsetzung der Cardinäle als Wähler des Papstes. Damit war der Einfluß des Kaisers auf die Wahl beseitigt. Welch' ein Wechsel der Dinge in kurzer Zeit! Bis auf Heinrich III. setzten unsere Kaiser noch Päpste ein und ab. Das war mit einem Mal dahin.

Es erfolgte nun zugleich, was von so großer Wichtigkeit ist, eine Ausbildung der Dogmatik zum Zwecke der Priesterherrschaft. Wichtig ist vor Allem die Abendmahlslehre geworden. Mit dieser Lehre, daß der Priester imstande sei Gott zu schaffen, und daß er allein den Kelch trinken dürfe, mit dieser Vorstellung war die Kluft zwischen Clerus und Laien, zwischen der lehrenden und befehlenden Priesterschaft und der dienenden und hörenden Gemeinde unüberbrückbar

geworden. Gregor VII. setzte die Wahl der Bischöfe unabhängig von aller weltlichen Macht durch. Ehelosigkeit und der Charakter der Priesterweihe richteten eine Scheidewand um diese Priesterkaste auf. Zugleich aber war sie der einzige Berufsstand in einer Zeit, die nur Geburtsstände kannte. Jedem Talent öffnete sie eine freie Laufbahn; war doch Gregor selber aus der untersten Volksschicht hervorgegangen. Also war die Ueberlegenheit des Clerus eine ungeheuere. Das Fronleichnamsfest, das höchste Fest dieser Kirche, feiert nicht den Erlöser, sondern ein Mirakel, das an der Hostie geschehen ist; es ist das Fest der Selbstverherrlichung des Clerus. Da sieht man die herrschende Kirche, vor der die Laien auf die Kniee zu fallen haben. Man muß nach Spanien gehen, um dies römische Wesen völlig kennen zu lernen. Der heitere Italiener ist nicht fanatisch, der harte und düstere Spanier aber ist ein Fanatiker. In den spanischen Kirchen wird das ganze Mittelschiff von der Clerisei eingenommen. Hier sitzen die Priester auf prächtigen Stühlen; von Zeit zu Zeit hört man einen krähenden Ton aus ihrer Mitte. Die Laien müssen sich mit den düsteren Seitenschiffen begnügen, sie sehen kaum den Altar. Immer mehr ging diese Entwicklung einer Priesterherrschaft, welche das Dogma als Machtmittel gebrauchte, dem Ziel der reinen Monarchie entgegen. Der Ausgang konnte gar nicht zweifelhaft sein. Man mußte, da die Kirche nur durch Petrus die Kirche ist, zu dem Schlusse gelangen, daß der Nachfolger Petri in Wahrheit Eines und Alles sei; und unter Pius IX. ist diese Consequenz gezogen worden und wird voraussichtlich sehr lange dauern. Noch ist kein Zeichen zu erkennen, daß die katholische Welt Anstoß nimmt an dem unfehlbaren Papst.

So hat diese christliche Weltkirche mit ihren idealen Herrschaftsansprüchen vom Geiste des Christenthums viel verloren. Andrerseits hat sich die territoriale Grundlage ihrer Weltherrschaft, der Kirchenstaat, vor den Staaten seiner Umgebung zuletzt nur noch ausgezeichnet durch seine Erbärmlichkeit. Seine Anfänge sind politisch ebenso anziehend, wie seine spätere Entwicklung abschreckend ist. Der Kirchenstaat hat im Ganzen nur 650 Jahre bestanden. Die historische Wahrheit ist, daß im frühen Mittelalter der Bischof von Rom Unterthan des römischen Kaisers war. Später erlangte er nur Reichsgrundbesitz, von bedeutendem Umfange, aber ohne eine wirkliche Staatsbildung durchsetzen zu können. Die erste Anerkennung einer Landeshoheit der römischen Bischöfe stammt von Otto IV. Es ist die Schenkung von Neuß, welche dieser Welfenkaiser neben vielen anderen Sünden auf seinem Gewissen hat.

Lange Zeit hatte diese geistliche Regierung einen großen Vorzug vor allen weltlichen Staaten. Da die Kirche im Mittelalter die Trägerin aller Cultur war, so verfügte sie über die meisten geistigen Kräfte. Die Curie war der erste Hof, der stehende Gesandtschaften unterhielt. Also war der Papst im Besitz einer politischen Kenntniß, wie sie in solchem Umfang noch keinem weltlichen Herrscher zu Gebote stand. Und dann finden wir in jenen Zeiten überall noch die Naturalwirthschaft, in Rom allein Peterspfennige und Annaten in Fülle. Die Geldwirthschaft aber ist ein ungeheueres Machtmittel in einer Zeit der Naturalwirthschaft. Das byzantinische Reich hat sich ohne Geist und Leben tausend Jahre erhalten allein durch die vollendete Technik seiner Verwaltung und durch sein ausgebildetes Finanzwesen. Seine wohl-

bezahlten Söldner haben es gegen den Anprall jugendlicher Nationen so lange gehalten. Ebenso stand es im Kirchenstaate. Von den Sarazenen, wie man kurzweg die maurischen Staaten nannte, hat Kaiser Friedrich II. die vortreffliche technische Verwaltung gelernt; von ihm lernten wieder die Päpste, und so war der Kirchenstaat in jener Zeit vielleicht der bestverwaltete in Europa. Selbst während der Vertreibung nach Avignon hat man die guten alten Grundsätze nicht aufgegeben. Es erschienen damals die sogenannten ägidianischen Constitutionen des Cardinals Albornoz zur Regelung der inneren Verwaltung und Polizei. Sie waren für 1356 in der That ein Meisterwerk, haben dann aber leider vierhundert Jahre, bis zur französischen Revolution, gegolten, bis auch hier Vernunft schon lange Unsinn geworden war.

Auch die anderen Vorzüge der geistlichen Regierung verschwanden später allesammt. Es kommt eine weltliche Bildung in die Höhe, welche der theologischen überlegen ist. Die allgemein werdende Geldwirthschaft beseitigt den besonderen Vorzug des Papstes, und seit Martin Luther fängt der Peterspfennig an, sehr viel spärlicher zu fließen. Damit beginnt eine starke Säule des politischen Papstthums zu wanken; die Finanzen werden in der neueren Geschichte grade die schwache Seite des Staates. Infolge davon waren auch die Schlüsselsoldaten die schlechtesten des ganzen Abendlandes. Man griff in der Noth zu Schweizern, vermochte aber nicht den Staat auf der alten Höhe zu erhalten. Dazu kam, daß seit dem großen germanischen Abfall auch der Geist der Kritik sich immer schärfer zeigen mußte. So wurden die Zustände dem freieren Urtheil zuletzt unerträglich, die Möglichkeit einer Heilung aber war überhaupt nicht vorhanden; noch 1815 hat selbst Metternich

sich sehr ernstlich bemüht, den Kirchenstaat zu reformiren. Nach der italienischen Revolution von 1831 traten die Gesandten der fünf Großmächte in Rom zu einer Conferenz zusammen, und Bunsen, der Vertreter Preußens, machte in einem Promemoria Vorschläge zur Besserung der Verfassung.*) Sie waren sehr bescheiden und doch völlig unausführbar. Zwischen den Cardinaldelegaten und den Laien blieb die unermeßliche Kluft, welche die Theokratie aufrecht erhalten muß, und daher konnten die Provinzialstände hier niemals etwas bedeuten. Immer wieder zeigt sich eben die Unverbesserlichkeit der Theokratie.

War die Verwaltung des Kirchenstaates wenigstens in der ersten Zeit seines Bestehens rühmenswerth, so war er andrerseits politisch von Anfang an die Quelle alles Unglücks für Italien. Alle italienischen Patrioten seit Dante sind Todfeinde des Papstthums gewesen. Das Papstthum war zwar eine gloria italiana, darin lag für die Italiener eine große Befriedigung ihres nationalen Stolzes; andrerseits wurde die politische Einheit des Landes durch diesen Besitz ein- für allemal verhindert. Das Papstthum konnte beim besten wie beim schlechtesten Willen nicht national sein. Dann und wann hat es einen großen Papst, der ein italienischer Patriot war, gegeben, wie Alexander III., den gewaltigen Gegner der Staufer, wohl den größten aller Päpste, und später Julius II., den pontefice terribile, der sich Bologna unterwarf und da von Michelangelo seine Bildsäule aufrichten ließ als Zeichen seiner Zwingherrschaft. Sie haben aber ihr Ziel nicht erreicht, sondern gezeigt, daß der Papst

*) Deutsche Geschichte IV, 68.

eine nationale Politik nur bis zu einer gewissen Grenze verfolgen kann.

Von seinen ersten Zeiten an trieb das Papstthum in Italien eine Schaukelpolitik, damals zwischen Byzantinern und Goten, Langobarden und Franken. Und der Grundgedanke dieser Politik blieb immer, Italien nicht zur Einheit gelangen zu lassen. Hierzu ergab sich die Bildung eines Landcomplexes in der Mitte der Halbinsel, wodurch diese in zwei völlig getrennte Hälften zerschnitten wurde, als wirksamstes Mittel von selber. So lange Ober- und Unteritalien verschiedenen Herren gehörten, schwankten die Päpste fortwährend zwischen den Normannen und den deutschen Kaisern. Als jedoch Unteritalien an die Staufer gefallen und damit zur Einheit Italiens ein großer Schritt gethan war, da wurde das Papstthum ein unversöhnlicher Gegner des Kaiserthums. Aber auch später noch hat es die Politik des Schwankens fortgesetzt. Selbst in der Reformationszeit konnte sich der Papst nicht entschließen, unbedingt mit dem zu gehen, der die Bewegung hätte niederhalten können. Sehr lehrreich sind hier namentlich die Kämpfe Karl's V. mit Clemens VII., dem schlauen, durchtriebenen Medicäer. Sobald Karl V. die Reformation zu Boden werfen wollte, fürchtete der Papst die künftige Uebermacht des Kaisers und begann Unterhandlungen mit Frankreich, ja mit der Pforte; er hat immer lavirt. Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges hat bekanntlich der Papst sogar die Landung Gustav Adolf's freudig begrüßt, weil er fürchtete, Wallenstein möchte mit seinen siegreichen Truppen auch gegen Rom ziehen.

In diesem Sinne ist das Papstthum immer geleitet worden, und daran ist der Kirchenstaat schließlich zu Grunde

gegangen. Nicht lange vor seinem Ende, in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts, erlebte er noch eine kurze Zeit ungeheuerer Wandlung der Gemüther. Eine Reihe hochherziger Schwärmer, die Schule der sogenannten Neoguelfen, kam in Italien empor. Sie glaubten, daß das Papstthum sich an die Spitze der nationalen Bewegung stellen würde, ähnlich wie bei uns die Großdeutschen in Oesterreich die Macht der deutschen Einheit sahen. Und da nun Pius IX. wirklich anfangs milde auftrat, so dichtete man ihm nationale Schwärmereien an, die er als Papst gar nicht hegen konnte. Man glaubte, die nationale Partei würde unter dem Vorsitz des Papstes eine Bundesgewalt gründen können. Das ungefähr waren die Hoffnungen der Patrioten in den vierziger Jahren. Da kommt der Krieg von 1848. Und nun erläßt der Papst die entscheidende Encyclica; er versagt sich der nationalen Partei, er könne nicht kämpfen gegen eine katholische Macht, nämlich Oesterreich. Da trat der kosmopolitische Charakter dieser Weltkirche klar und offen hervor, und von diesem Schlage hat sich das Papstthum nicht wieder erholt. Zuletzt greift es zu dem Mittel, sich durch fremde Garnisonen zu schützen; Spanier und Franzosen sollen den päpstlichen Thron vertheidigen. Sieht man auf dem Kirchhof von San Lorenzo in Rom das prahlerische Denkmal, das Pius IX. den bei Mentana gefallenen fremden Söldnern errichten ließ und liest dann die edle Inschrift der Marmortafel, welche der heutige Staat nach dem Jahre 1870 hat anbringen lassen: Wir, in den Tagen der Freiheit, lassen diese traurige Erinnerung an die Zeiten der Theokratie stehen, damit unsere Mitbürger erkennen, wie schön und herrlich die Freiheit und Einheit des Vaterlandes ist — wie man diese Worte heute

nicht ohne Rührung lesen kann, so begreift man, daß der Kirchenraub auch hier ein gesegnetes Werk gewesen ist.

Seitdem ist nun das Papstthum insofern in einer ganz abnormalen Stellung, als der Papst immer noch anerkannter Souverän ist. Diese Würde gebührt ihm ganz ohne Zweifel, zugleich aber fehlt ihm die territoriale Unabhängigkeit, welche die conditio sine qua non aller Souveränität ist. Man stelle sich vor, daß der Papst in einen heillosen Conflict mit einer Staatsgewalt geräth. In der alten Zeit konnte Cromwell einfach seine Kriegsschiffe vor die italienische Küste führen und so den Papst zum Nachgeben zwingen. Heute lehnt das Königreich Italien jede Verantwortung ab für die politischen Thaten des Papstes, und doch beschützt es thatsächlich diesen unverantwortlichen obersten Priester. Man kann gegen ihn durch kriegerische Machtmittel gar nichts ausrichten, ohne durch Italien zu marschieren. So wird er thatsächlich von einer weltlichen Krone geschützt, die doch keine Verantwortlichkeit für seine Thaten übernehmen will.

Und auch hier sieht man wieder den eigenthümlichen Charakter der römischen Curie. Der Papst hat zwei Wege vor sich, um seine widerwärtige Lage zu bessern. Er kann sich stillschweigend mit der italienischen Krone versöhnen; das hat ihm der Jesuitenpater Ventura u. a. gerathen. Und dann eröffnen sich große Aussichten. Da die Masse des Volkes den Priestern anhängt, die dort patriotischer sind als bei uns, so ist zu erwarten, wenn der Papst die alte Parole fallen ließe und seinen Getreuen erlaubte, in das Parlament zu wählen und sich wählen zu lassen, daß dann in kurzer Zeit eine starke päpstliche Partei entstünde. Am königlichen Hofe aber würden zuerst die Frauen, dann die Männer unter den Einfluß der

Roth- und Blaustrümpfe des Vaticans gerathen. Lange Zeit haben die Männer des Hauses Savoyen die Gewohnheit gehabt, in jungen Jahren sehr stark zu leben und dann im Alter das Bedürfniß der Entsündigung zu empfinden. So könnte der Papst mittelbar der Beherrscher Italiens werden. Ganz sicher aber ist das freilich nicht, denn in dem Italiener liegt eine solche Fülle heller Weltfreudigkeit, daß man sich eine Pfaffenherrschaft dort doch nur schwer vorstellen kann. Der andere Weg ist der, den die Curie bisher eingeschlagen hat. Man spielt den Gefangenen; eine Komödie, denn Niemand hindert den Stellvertreter Christi, zu gehen wohin er will. Dabei befindet man sich materiell in einer ungemüthlichen Lage. Man saugt die Gläubigen in allen Ländern aus, weil man zu eigensinnig ist, die von Italien gewährte Civilliste anzunehmen.

Sehen wir aber näher hin, so fehlt diesem System doch nicht die Consequenz. Denn ein Papstthum, das jenen ersten, nationalen Weg beschritte, würde seinem innersten Wesen widersprechen. Wollte der Papst Italien beherrschen, so würde er seinen kosmopolitischen Beruf mit einem nationalen vertauschen. Daher ist es zu erklären, daß selbst ein so milder Papst wie der jetzige sich vollkommen abweisend verhält, immer wieder gegen das Königreich Italien protestirt. Die römische Kirche soll und will eine Weltkirche sein, sie kann daher mit den Kirchenräubern, die sich in Rom, glücklicherweise, eingenistet haben, keinen Frieden schließen.

Unter den kleineren Theokratien Europas ist die einzige, die eine ruhmvolle Geschichte gehabt hat, der deutsche Ordensstaat gewesen. Er war mit seiner militärischen Verfassung von vornherein nicht so verpfafft wie die anderen geistlichen

Staaten. Und dazu war er in der Zeit seiner Blüthe wunderbar reich an politischen Kräften. Er gebot über das Wissen des alten Clerus und stand doch nicht im Gegensatz zum Clerus. Seine Bischöfe gehörten dem Orden an; eine Feindschaft zwischen Staat und Kirche war hier also ausgeschlossen. Auch hatte er von Rom gelernt, stehende Legaten zu halten und Geldwirthschaft zu treiben. Er gebot über Massen baaren Geldes, und seine musterhafte Finanzwirthschaft brachte ihm weitere Geldmittel, deren die Nachbarn noch entbehrten. Ihm strömte die ehrgeizige kriegerische Jugend des deutschen Adels zu, und seine Verfassung in den ersten Zeiten war so frei, daß nicht einmal adliche Geburt als Bedingung der Aufnahme gefordert war. Die Patricier von Hamburg, Lübeck und Bremen waren ohne weiteres zugelassen; nur auf die Tüchtigkeit kam es an. Erst später, in den Zeiten des Verfalls, wurde die Ahnenprobe eingeführt. Dazu der Ausbreitungsdrang des deutschen Volkes. Das Ostland war den Deutschen damals das Land der Verheißung, wie es heute leider Amerika ist.

So hat der Orden kurze Zeit hindurch alle tüchtigen Kräfte unserer Nation vereinigt; schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ist in Preußen die große Macht befestigt, welche die Küsten der Ostsee auf hundert Meilen beherrschte. Ebenso rasch aber tritt auch der Verfall ein. Mit der Schlacht von Tannenberg geht die Hälfte der Macht, der Ruf der Unbesiegbarkeit, verloren. Es war ein Schlag so furchtbar für den Orden wie später Jena für Preußen. Und der Staat des deutschen Ordens war nicht wie das weltliche Königreich Preußen in der Lage, seine Schäden aus dem eigenen Innern zu heilen. Er war theokratisch und stand in unversöhnlichem Gegensatz zu seinem Volke. Die

Laien in Preußen, der angesiedelte Adel, das Bürgerthum, empfanden es mit wachsendem Unmuth, daß sie von Fremden regiert wurden, welche als Ehelose nie im Lande heimisch werden konnten. So hat der sinkende Staat schauderhafte Scenen des Landesverrathes gesehen. Alle Versuche des Ordens, nach der großen Niederlage sich zu reformiren, die Beihülfe der weltlichen Stände für die Regierung heranzuziehen, mußten an seiner Organisation scheitern, und nichts konnte hier helfen als eine völlige Revolution des letzten Großmeisters, der den geistlichen Staat 1525 in ein weltliches Fürstenthum umwandelte; ein Segen für uns alle, denn dadurch ist er zu einem Grundpfeiler des preußischen Staates geworden.

Dieser militärischen Theokratie gegenüber machen die kleinen Territorien der römischen Geistlichkeit in Deutschland einen fast komischen Eindruck. Das Hinübertragen der Ideen christlicher Barmherzigkeit in die Welt des Rechts hat sich hier bitter gerächt. Köln hatte, als die Franzosen dort einrückten, unter seinen 40000 Einwohnern 10000 privilegirte Bettler und Bettlerkinder. Das bekannte Wort: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen“ bedeutet nichts anderes als daß der kleine Mann da wenig oder nichts zu arbeiten hatte; man sorgte schon dafür, daß er gefüttert wurde.

Die Entstehung dieser geistlichen Staaten geht zurück bis auf die Zeit der Ottonen. Die stützten sich auf die Bischöfe, um mit deren Hülfe die weltlichen Fürsten niederzuhalten. So wurden die Bischöfe mächtig, und nach und nach gelang es ihnen, sich die Landesherrschaft zu sichern. Eigenthümlich ist, zu bemerken, wie diese kleinen geistlichen Herren Landstände haben ertragen müssen. Wir finden fast überall einen

Staaten. Und dazu war er in der Zeit seiner Blüthe wunderbar reich an politischen Kräften. Er gebot über das Wissen des alten Clerus und stand doch nicht im Gegensatz zum Clerus. Seine Bischöfe gehörten dem Orden an; eine Feindschaft zwischen Staat und Kirche war hier also ausgeschlossen. Auch hatte er von Rom gelernt, stehende Legaten zu halten und Geldwirthschaft zu treiben. Er gebot über Massen baaren Geldes, und seine musterhafte Finanzwirthschaft brachte ihm weitere Geldmittel, deren die Nachbarn noch entbehrten. Ihm strömte die ehrgeizige kriegerische Jugend des deutschen Adels zu, und seine Verfassung in den ersten Zeiten war so frei, daß nicht einmal adliche Geburt als Bedingung der Aufnahme gefordert war. Die Patricier von Hamburg, Lübeck und Bremen waren ohne weiteres zugelassen; nur auf die Tüchtigkeit kam es an. Erst später, in den Zeiten des Verfalls, wurde die Ahnenprobe eingeführt. Dazu der Ausbreitungsdrang des deutschen Volkes. Das Ostland war den Deutschen damals das Land der Verheißung, wie es heute leider Amerika ist.

So hat der Orden kurze Zeit hindurch alle tüchtigen Kräfte unserer Nation vereinigt; schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ist in Preußen die große Macht befestigt, welche die Küsten der Ostsee auf hundert Meilen beherrschte. Ebenso rasch aber tritt auch der Verfall ein. Mit der Schlacht von Tannenberg geht die Hälfte der Macht, der Ruf der Unbesiegbarkeit, verloren. Es war ein Schlag so furchtbar für den Orden wie später Jena für Preußen. Und der Staat des deutschen Ordens war nicht wie das weltliche Königreich Preußen in der Lage, seine Schäden aus dem eigenen Innern zu heilen. Er war theokratisch und stand in unversöhnlichem Gegensatz zu seinem Volke. Die

Laien in Preußen, der angesiedelte Adel, das Bürgerthum, empfanden es mit wachsendem Unmuth, daß sie von Fremden regiert wurden, welche als Ehelose nie im Lande heimisch werden konnten. So hat der sinkende Staat schauderhafte Scenen des Landesverrathes gesehen. Alle Versuche des Ordens, nach der großen Niederlage sich zu reformiren, die Beihülfe der weltlichen Stände für die Regierung heranzuziehen, mußten an seiner Organisation scheitern, und nichts konnte hier helfen als eine völlige Revolution des letzten Großmeisters, der den geistlichen Staat 1525 in ein weltliches Fürstenthum umwandelte; ein Segen für uns alle, denn dadurch ist er zu einem Grundpfeiler des preußischen Staates geworden.

Dieser militärischen Theokratie gegenüber machen die kleinen Territorien der römischen Geistlichkeit in Deutschland einen fast komischen Eindruck. Das Hinübertragen der Ideen christlicher Barmherzigkeit in die Welt des Rechts hat sich hier bitter gerächt. Köln hatte, als die Franzosen dort einrückten, unter seinen 40 000 Einwohnern 10 000 privilegirte Bettler und Bettlerkinder. Das bekannte Wort: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen“ bedeutet nichts anderes als daß der kleine Mann da wenig oder nichts zu arbeiten hatte; man sorgte schon dafür, daß er gefüttert wurde.

Die Entstehung dieser geistlichen Staaten geht zurück bis auf die Zeit der Ottonen. Die stützten sich auf die Bischöfe, um mit deren Hülfe die weltlichen Fürsten niederzuhalten. So wurden die Bischöfe mächtig, und nach und nach gelang es ihnen, sich die Landesherrschaft zu sichern. Eigenthümlich ist, zu bemerken, wie diese kleinen geistlichen Herren Landstände haben ertragen müssen. Wir finden fast überall einen

Landtag; der Landesherr fühlt, daß er auf den Beirath der Laien angewiesen ist. Das rührt aber auch daher, daß diese Bisthümer, namentlich seit der Reformation, in die Hände des hohen Adels gelangten. Baiern hat das Erzbisthum Köln und mehrere westphälische Bisthümer Jahrhunderte hindurch mit seinen Prinzen besetzt. Solche Bischöfe aus erlauchtem deutschen Fürstenblut konnten sich der Nation nicht ganz entfremden. Der alte vornehme Clerus, der 1803 zu Grunde ging, war sehr viel weltlicher als der heutige, doch ist in der That schwer zu sagen, ob wir nicht Grund haben, ihn zurückzuwünschen. Die Fürstensöhne aus den Häusern Baiern, Nassau u. s. f. waren doch durch zahllose Interessen mit dem Vaterlande verbunden; der heutige deutsche Clerus dagegen, besitzlos und plebejisch, ist römisch gesinnt. Dennoch waren die kleinen deutschen Theokratien unter der Regierung ihrer hochadlichen geistlichen Herren schon im achtzehnten Jahrhundert vollständig verknöchert. Von einem Kriegswesen war kaum mehr die Rede, und die Reformversuche, so viele auch gemacht wurden, waren vergebens. So sind diese Staaten schließlich durch die Revolution des Reichsdeputationshauptschlusses vernichtet worden, ohne daß Jemand eine Sehnsucht nach ihrer Wiederkehr empfunden hätte.

Die Nachwirkungen dieser Theokratien sind politisch zu fühlen bis auf den heutigen Tag. Deutlich kann man sie erkennen daran, wie die einzelnen Orte in der Rheinprovinz wählen. Was etwa kurpfälzisch war, Katholiken wie Protestanten, wählt in einer freieren Richtung; was aber geistlich gewesen ist, was unter dem Krummstab gewohnt hat, das wählt immer clerical. Wie schwer ist es dem preußischen Staat geworden, hier überhaupt Steuern aufzulegen! Die

eiserne Faust Napoleons ließ man sich gefallen; Preußen aber sollte hier den weltlichen Staatsgedanken im Frieden durchsetzen, und da ist es komisch zu beobachten, wie die Rheinländer ihrem protestantischen König geradezu jeden Bissen am Munde abzählten. Daß eine friedliche weltliche Gewalt einen solchen Anspruch erhob, kam ihnen ganz wildfremd und unnatürlich vor.

So hat die frühere Priesterherrschaft noch lange in den Gewohnheiten des Volkes nachgewirkt. Fragt man aber, was sie Dauerndes geschaffen hat, dann ist die Antwort trostlos. In dem letzten Jahrhundert ihrer Regierung hat sie die Bevölkerung dem deutschen Leben so entfremdet, daß Köln und Trier gar nicht vorhanden waren für das geistige Leben Deutschlands; die Losreißung des Rheinlandes durch die Franzosen wurde hier im ersten Augenblick gar nicht empfunden. So gänzlich war man am Rhein der neuen deutschen Gedankenströmung abgestorben, daß dem Volke weder Goethe noch Schiller bekannt waren, als die Preußen in Köln und Bonn einzogen. Und nun vergleichen Sie die unverschämten Ansprüche der katholischen Kirche auf die Beherrschung der Volksschule! Sie erscheinen in hellem Lichte, wenn man daran erinnert, daß erst die preußische Krone alle die Schulen geschaffen hat. Man hatte ein paar kleine Klippschulen mit Wanderlehrern, sonst gab es auf dem Lande gar keine Volksschulen.

Also auch hier tritt uns als das Wesen der Theokratie Schlummersucht und Unbeweglichkeit entgegen; auch diese Länder hatten nicht die Fähigkeit, sich zu reformiren, eine Revolution mußte ihnen ein Ende machen. Eine gewisse große und majestätische Consequenz kann man der Theokratie

nicht absprechen, die letzte Summe ist aber, daß für uns moderne Völker diese Staatsform völlig todt ist.

§ 15. Die Monarchie.

Im Gegensatz zur Theokratie bekennt sich die Monarchie zum weltlichen Wesen aller Staatsgewalt. Wohl haben jugendliche Völker die Neigung, ihr Königthum auf irgend eine göttliche Abstammung zurückzuführen; immer ist doch die Staatsgewalt, einmal gegründet, weltlichen Charakters. Sie ist sich auch dessen und ihres Unterschiedes von dem Priesterthum bewußt, und nur ein Wort der Demuth und Pietät ist das „von Gottes Gnaden". Nicht eine mystisch-geistliche Gewalt wird hiermit bezeichnet, sondern es soll in Demuth anerkannt werden, daß es eine unerforschliche Fügung der Vorsehung ist, wenn gerade dieses Geschlecht über alle anderen im Lande sich emporgehoben hat. Die Monarchie bedarf allerdings ganz besonders der Frömmigkeit, weil die Vorstellung, so hoch über allen anderen Menschen zu stehen, buchstäblich das Gehirn des Herrschers zu zerrütten vermag, wenn er nicht von frommer Demuth erfüllt ist und erkennt, daß seine Macht die Fügung Gottes ist und daß er sich dieser Fügung unterzuordnen hat. Das Alles hebt aber die Regel nicht auf, daß diese Staatsgewalt weltlich ist und sein will. Der wirklich monarchische Staat erhebt nicht den Anspruch, der Gottheit ins Handwerk zu pfuschen.

Andrerseits ist die Monarchie aber auch der Republik entgegengesetzt. Während in der Republik der Staatswille gefunden wird aus dem Willen der Regierten, erscheint er hier, kraft historischen Rechts eines bestimmten Geschlechtes, in

dem Willen des einen Mannes, der die Krone trägt, der zwar einen Beirath mit größerer oder geringerer Befugniß um sich haben kann, am letzten Ende aber doch selbst entscheidet. Es ist müßig, hier mit Bildern zu spielen; das Wesen der Monarchie liegt darin, daß Nichts gegen den Willen des Monarchen geschehen kann. Das ist das Minimum der monarchischen Gewalt. Wir haben also den Gegensatz von Einheit und Vielheit vor uns; und daß die Monarchie wie keine andere Staatsform die politische Macht und die Einheit des Volkes sinnlich darzustellen vermag, ist eine alte Erfahrung. Daher hat sie etwas so wunderbar Gemeinverständliches und Natürliches. Das haben wir Deutschen empfunden in den ersten Jahren unseres neuen Kaiserreiches. Wie verkörperte sich für uns in der Person des greisen Kaisers der Gedanke des einigen Vaterlandes! Was es für uns werth war, als wir wieder einmal fühlen konnten: dieser Mann ist Deutschland, das ist gar nicht auszusagen.

Das eigentliche Wesen der Monarchie ist aber erst in zweiter Linie darin zu suchen, daß eine einzelne Person den Staatswillen vertritt; das Wichtigere ist, daß diese Staatsgewalt keine übertragene ist sondern auf eigenem Rechte beruht. Um ein Wort der Scholastik zu gebrauchen: man kann von der aseitas der monarchischen Gewalt sprechen. Sie hat ihre Gewalt von sich selber, und darin vor Allem liegt begründet, daß die Monarchie größere sociale Gerechtigkeit üben kann und übt als irgend eine republikanische Staatsform. Republiken können darum viel schwerer gerecht sein weil es hier nur Parteiregierungen giebt. Auch haben in der Geschichte Monarchien noch immer mehr Gerechtigkeit gezeigt als Republiken. Nicht der Haß gegen die Monarchie ist es,

der in socialen Revolutionen die Massen zusammenrottet, sondern der Haß gegen einen höheren Stand. Gerade an den Monarchen werden die Massen sich wenden, von ihm die Bändigung der Starken verlangen. Ein König, einer der es ist, steht so hoch, so allen Privatverhältnissen enthoben, daß er die Stände wie die Parteien tief unter sich erblickt. Die Franzosen, die in ihrer großen Zeit die Monarchie sehr ernst und tiefsinnig aufgefaßt haben, hatten den Rechtssatz: Im Augenblick der Thronbesteigung geht mit dem König eine capitis deminutio vor im Sinne des Privatrechts; sein Privatvermögen fällt an die Krone.

Das ist ein großer Satz, wenn man seine Bedeutung in die äußersten Consequenzen verfolgt. Das Königthum leitet sein Recht ab aus der Geschichte, insofern hat es in sich etwas Aristokratisches: die Vorstellung, daß gewisse Geschlechter kraft historischen Rechtes über allen anderen stünden. Daher auch die Erfahrung, daß ein guter Adel stets politisch tüchtig ist und die Krone immer zu stützen sucht. Andrerseits wieder ist gesunden Monarchien eigen eine starke demokratische Kraft. Weil der König so hoch über allen Ständen steht, wird er zu den Schwachen der Gesellschaft hingezogen werden, und ein König der armen Leute zu sein, wie Friedrich der Große sagte, ist zu allen Zeiten ein Ruhm der Monarchie gewesen. Sie vertritt den Gedanken des gemeinen Rechts; die natürliche Tendenz des Königs wird sein, das gemeine Recht für Alle zu verwirklichen. Daher die Erscheinung, daß in Monarchien, die sind, was ihr Name sagt, die Masse des Volkes ein unbeschreiblich starkes Vertrauen zur Gerechtigkeit des Königs hat. Das gilt trotz aller Agitatoren noch heute, daß die Masse des Volkes zum König mehr Ver-

trauen hat als zum Parlament. Die naive Empfindung des natürlichen Menschen, welche überall nach einer letzten Autorität verlangt, wird im König die unpersönliche Macht sehen, welche, selber bedürfnißlos, das suum cuique vertritt.

Es liegt ferner in der erhabenen Stellung des Monarchen, weiter zu blicken als gewöhnliche Menschen. Der gewöhnliche Mensch übersieht nur einen kleinen Kreis des wirklichen Lebens. Man kann das ganz besonders deutlich an den unwillkürlichen Standesvorurtheilen der Durchschnittsmenschen erkennen. Ebenso gut wie adliche giebt es bürgerliche, gelehrte Vorurtheile; sie sehen nicht das Ganze der Gesellschaft sondern nur einen kleinen Ausschnitt. Dagegen ist es klar, daß ein Monarch von der Gesammtheit des Volkslebens mehr kennen lernen wird, als der einzelne Unterthan, daß er in der Lage ist, die Machtverhältnisse der Gesellschaft richtiger zu schätzen als es der Durchschnittsmensch vermag. Das gilt vor Allem dem Ausland gegenüber. Der König kann sehr viel genauer beurtheilen, wie es in der Welt draußen wirklich steht, als der einzelne Unterthan oder auch eine republikanische Parteiregierung. Eine weit in die Zukunft rechnende Politik wird nur dem möglich sein, der wirklich im Centrum steht.

Dabei fällt auch noch ins Gewicht die Thatsache, daß alle großen Fürstenhäuser Europas eine große Familie bilden, durch unzählige Bande der Verwandtschaft verkettet sind. Auch das giebt der Monarchie einen großen Vortheil vor der republikanischen Staatsleitung. Man muß hier die Bekenntnisse großer Republikaner lesen. Wiederholt sagt Washington — und wie oft hat er es schmerzlich an seinem Leibe erfahren —: ein souveränes Volk muß immer erst fühlen, ehe es sich entschließt zu sehen. Das hat ja auch wieder der große Bürger-

krieg gezeigt. Wenn das amerikanische Volk rechtzeitig gesehen hätte, so hätte es diesen unvermeidlichen Krieg schon ein Menschenalter früher gehabt; aber die Noth mußte ihm erst an den Hals steigen. Dagegen kann eine Monarchie sehr weit in die Zukunft hinaus sehen, und es giebt große Crisen in der Geschichte, von denen man sagen muß: diese entscheidende That konnte nur von einem Monarchen ausgehen. Die preußische Politik vor 1866 konnte nur von einem großen Monarchen und einem großen Minister durchgeführt werden, nicht von einer republikanischen Staatsregierung. Wir waren ein ganz kleiner Haufe, in Freiburg waren wir unser fünf, die damals zu Bismarck hielten. Das ist die öffentliche Meinung, die angeblich Bismarck getragen haben soll. Er allein hat gegen den Willen des Volkes das Nothwendige vollzogen. Glücklicherweise verstand der große Staatsmann die Dinge so auf die Spitze zu treiben, daß jeder Preuße fühlen mußte: jetzt handelt es sich um die Ehre Deines Landes, und daß dadurch dem Kampf die Kraft und der Schwung eines wahren Volkskriegs gegeben ward.

Zu den weiteren Vorzügen der Monarchie gegenüber der Republik gehört die Macht der Tradition. Die wohlgeordnete Monarchie spricht den Grundgedanken ihrer alten Ueberlieferungen, ihre Tradition, besonders kräftig aus, weil hier Verhältnisse und Gewohnheiten einer regierenden Familie mit dem Staate aufs Innigste verwachsen sind. Das kam im alten Frankreich so schön zu symbolischem Ausdruck, wenn bei dem Tode des Königs der höchste Kronbeamte auf den Balkon trat, mit dem Rufe: le roi est mort! einen Stab zerbrach, dann aber sofort einen anderen Stab schwenkte mit dem neuen Ruf: vive le roi! Die Person des Königs

vergeht, die Idee der Krone bleibt in seinem Nachfolger verkörpert. Das weiß schon Homer, der von dem väterlichen, unvergänglichen Scepter der Könige spricht. Im Ganzen muß man eine feste Erbfolge als conditio sine qua non der monarchischen Staatsform bezeichnen. Dazu kommt, daß wir gewisse Charaktereigenschaften in herrschenden Familien sich forterben sehen. Es ist das natürlich nicht eine Eigenthümlichkeit blos der monarchischen Geschlechter, sich ähnlich zu bleiben durch die Jahrhunderte; das ist überall der Fall. Im Ganzen kann man von den Hohenzollern, einem begabten Geschlecht, das starke individuelle Verschiedenheiten aufweist, doch sagen, daß sie mit wenigen Ausnahmen einfache Naturen gewesen sind. Was zeigt Friedrich der Große trotz aller Genialität für einen schlichten Verstand, der immer das Naheliegende sieht. Gewisse Anschauungen werden durch eine lange historische Erfahrung zur Gewohnheit eines Herrschergeschlechts: denken Sie an die Bestrebungen der Hohenzollern zur Bildung der Union. Das war für sie ursprünglich nichts als ein Nothbehelf, um sich selber zu sichern. Durch seinen Uebertritt zum reformirten Bekenntniß war der Monarch mit seinem Hause in die kleine Minderheit gekommen; er mußte also versuchen, in irgend einer Form eine Vereinigung zu finden.

Unleugbar liegt in dieser Stetigkeit der Familienvererbung auch die Gefahr der Monotonie und Erstarrung. Es giebt so geistlose Herrschergeschlechter, daß man, wie bei den englischen Georgen, einen König von dem anderen kaum unterscheiden kann. Oder betrachten Sie die Bildnisse der habsburgischen Herrscher: überall derselbe Zug geistiger Dumpfheit auf den Köpfen; es sind alles Pfaffenkönige gewesen. Merkwürdig ist auch das Haus Holstein in allen seinen Zweigen. Diese oldenburgischen

Holsteiner kann man nur daran unterscheiden, daß immer auf den höheren Christian der niedrigere Friedrich folgt. Nur der vierte Christian vermochte der Muse die Lippen zu lösen und lebt fort im dauernden Gedächtniß seines Volkes. Er ist der, von dem das Nationallied singt: „König Christian stand am hohen Mast“. Trotzdem war die Dynastie in allen Generationen beliebt. Sie hatten nichts Abstoßendens in all ihrer einförmigen Mittelmäßigkeit.

Diese Gefahr der Erstarrung würde für die Monarchie noch größer sein, wenn nicht wie überall auch hier die menschliche Natur dagegen wirkte. Der natürliche Gegensatz des jüngeren und des älteren Geschlechts, der sich in allen Schichten der Gesellschaft findet, zeigt sich auf diesen Höhen besonders stark. Es giebt keinen menschlichen Beruf, der den feinsten sittlichen Versuchungen mehr ausgesetzt wäre als der des Thronfolgers in einem großen Reich. Es ist eine alte Erfahrung, daß gerade pflichtgetreue und kräftige Monarchen gegen ihre Thronfolger eine starke Eifersucht haben: sie wollen den, der nach ihnen kommt, nicht in die Küche sehen lassen. Der Kronprinz wurde von Kaiser Wilhelm I. immer sanft zur Seite geschoben. So hochgestellt und in der Regel ganz einflußlos wird der Thronfolger herausgefordert zur Kritik, die sich bald in schlimmen, bald in edleren Formen äußert. Noch nie ist bei den Hohenzollern ein Vater gleichen Sinnes mit seinem Sohne gewesen. Das ist die Correctur, welche die Natur hier anwendet, zu unserem Glück, gegen die Gefahr einseitiger Erstarrung. Daher sind Monarchien nie in eine solche Eintönigkeit verfallen wie theokratische Staaten. Die Persönlichkeit des Regenten in ihrer Eigenart hat sich immer von Neuem als verjüngende Kraft geltend gemacht.

Denn wie allüberall in der Geschichte kommt es vor Allem in der Monarchie an auf das lebendige Leben der Persönlichkeit. Die Monarchie beruht auf dem tiefsinnigen Gedanken, den alle liberalen Schwätzer heute verspotten, daß Männer die Geschichte machen. Wer da meint, daß das perpetuum mobile, das in der physischen Welt undenkbar ist, in der geistigen Welt existiren könne, der wird republikanische Neigungen haben und sich einbilden, die Dinge machten sich von selber. Wer dagegen davon ausgeht, daß es die Kraft des Willens und mithin die Kraft der Persönlichkeit ist, welche die Geschichte vorwärts bewegt, dessen Staatsauffassung wird eine monarchische sein. Gervinus ist der Hauptvertreter der Phrase, die öffentliche Meinung oder die allgemeinen Zustände entwickelten sich von selber, brächten allein die Dinge vorwärts. Man war in dieser Thorheit soweit gelangt, daß man meinte, es sei ein Zeichen der Kraft einer Bewegung, wenn kein bedeutender Mann an ihrer Spitze stände. Gervinus hat gesagt, aus unserer deutschkatholischen Bewegung würde viel werden, weil sie aus dem Volke hervorginge, weil kein bedeutender Mann daran betheiligt sei.*) Gerade das war der Grund, daß nichts daraus wurde. Je tiefer man in die Geschichte eindringt, um so mehr befestigt man sich in der Ueberzeugung, daß es eine Abstraction des Katheders ist, zu sprechen von einer Entwicklung der Zustände; die Macht der Persönlichkeit muß hinzukommen. Man soll die Geschichte nicht construiren wollen. Was nachfolgende Geschlechter eine historische Nothwendigkeit nennen, war eine Combination von günstigen und ungünstigen Umständen; aber

*) Deutsche Geschichte V, 340.

es mußten doch immer erst die Männer kommen, welche die Dinge in die Hand nahmen. Es liegt mir fern, die Bestrebungen der Wirthschaftsgeschichte zu verkleinern, aber sie betrachtet nur die eine Seite der Geschichte. Wenn es dabei den Anschein gewinnt, als ob die Dinge von selber gingen, so leitet sie den Historiker auf Irrwege.

Auf dem Gedanken also, daß der bewußte Wille handelnder Männer die Geschichte macht, nicht die geheimnißvolle kopflose Kraft der öffentlichen Meinung, darauf beruht vor Allem der monarchische Staat. Unverkennbar ist die Bedeutung der Persönlichkeit, diese unberechenbare, durch keine Menschenkunst zu erzwingende Macht, in der monarchischen Geschichte größer als in der Geschichte irgendeiner anderen Staatsform. Friedrich der Große hat gesagt: die Monarchie ist die beste oder schlechteste aller Staatsformen, je nach der Person ihres Trägers. Das ist übertrieben, aber eine tiefe Wahrheit liegt darin. Auf die Persönlichkeit des Herrschers kommt unermeßlich viel an. Weniger darauf, daß er ein außerordentliches Talent ist; das ist immer ein Glück, aber es ist nicht unbedingt nöthig. Die Fähigkeit, die Dinge richtig zu sehen, ist das Entscheidende.

Wir haben nun aber schon gesehen, daß das Princip einer Staatsform, wie ihre Größe so auch ihre Schwäche in sich trägt. Von Monarchien gilt im höchsten Maße, daß die Könige selber ihre schlimmsten Feinde werden können. Denn darin, daß ein einziger Mann so hoch gestellt ist über alle Sterblichen, liegt eine ganz ungeheuere Verführung zu Hochmuth aller Art; es liegt die Gefahr nahe, daß die Persönlichkeit des augenblicklichen Königs mit ihren Launen und ihrer menschlichen Beschränktheit verwechselt wird mit der Krone selber, und daß so eine Selbstvergötterung entsteht, welche

entsittlichend wirkt. Wenn alles, was einem solchen Fürsten durch den Sinn geht, sofort Gesetz werden soll, so wird die Monarchie ein Zerrbild und es entsteht eine Erregung unter allen edlen, freien Geistern; und solche Monarchen müssen sich dann auf ihre Feinde stützen, weil ihre Freunde sie verlassen. Andrerseits kommt es aber auch hier sehr oft nicht nur darauf an, wie der Monarch in Wirklichkeit ist, sondern wie er seinem Volke erscheint. Wenn ich bedenke, was für Wandlungen der monarchischen Empfindungen sich vollzogen haben allein während meiner Lebenszeit! Man hat Friedrich Wilhelm IV. in der ersten Zeit seiner Regierung ebenso überschätzt wie man seinen großen Bruder unterschätzt hat.

Es giebt einige monarchische Staaten, welche vom Glück sehr begünstigt gewesen sind: Preußen, Schweden unter den Wasas, die Niederlande unter den Oraniern. Andere wieder haben mit der Persönlichkeit ihrer Herrscher großes Unglück gehabt. In Italien war Piemont das einzige Land mit guten Monarchen; und was für Könige hat das unglückliche Spanien gehabt! Seit Philipp II. nur zwei, die man wenigstens gute Menschen nennen kann: Karl III., der den schwachen Versuch einer Reform machte, und dann in unseren Tagen den viel zu früh gestorbenen jungen König Alfonso. So hat das Schicksal mit Spanien geschaltet. Wenn in einer solchen Nation der Glaube an die Monarchie nicht erschüttert wird, so ist das ein Wunder. Ebenso in Frankreich. Als es zu spät war, erschien als eine Ausnahme Ludwig XVI. In England bietet nach den vielen Bluthunden des Mittelalters die erbliche Niedertracht der Stuarts und die erbliche Nichtigkeit der Welfen ein abschreckendes Bild. Kann ein Volk, das von solchen Königen regiert wird, von starkem

monarchischen Sinn durchdrungen sein? Es ist ja gerade der Vorzug der Monarchie, daß sie naiv ist, daß sie sich anlehnt an die natürliche Ordnung der Dinge. Daß Einer sichtbar an der Spitze steht, auf dessen Wort Alles ankommt, imponirt dem kleinen Mann; für ihn hat das Wort vom Landesvater einen tiefen Sinn. Wenn aber der Träger der Krone ein schwacher oder schlechter Mann ist, dann wird die Natur völlig verzerrt.

Ist dagegen der König ernstlich durchdrungen von dem Bewußtsein seiner erhabenen Pflicht, dann ist es herrlich zu sehen, wie das hohe Amt seinen Träger erzieht. Welche Beispiele solcher königlichen Männer hat die preußische Geschichte an Friedrich II. und König Wilhelm! Verfolgen wir das Leben Friedrich's, der am letzten Ende doch der größte aller Monarchen der Erde gewesen ist. Anfangs noch ein erregbarer Halbpoet, voll dichterischer Schrullen und Träumereien, stets mit einem Anflug von Sentimentalität; an demselben Tage giebt er den Befehl zum Einbruch in Schlesien und besingt in einer Ode den stillen Frieden des Landlebens. Und wie nun mit einem Mal der Held in ihm durchbricht und dann im Lauf der Jahre der königliche Sinn immer mächtiger wird! In seinem Alter lebt und webt er nur noch in dem Gedanken an seine Staaten; alle persönlichen Neigungen und Abneigungen verschwinden daneben. Er wird in seiner letzten Zeit gleichsam unpersönlich, denkt nur noch daran, die Gerechtigkeit des Königs auszuüben. Das ist der Entwicklungsgang eines Monarchen im großen Stile. An Kaiser Wilhelm kann man Aehnliches beobachten. Und heiterer war sein Lebensabend, als der seines großen Vorgängers. In seinen letzten Jahren erschien er schon wie verklärt. Was hat

er für sich noch gewollt und erstrebt? Gar nichts; er ging ganz auf in der Idee seines politischen Berufes.

Solche Herrscher verkörpern auch die Wahrheit der allgemeinen Rede von der Heiligkeit des Fürstenwortes. Alle edlen Sprachen wissen davon. Wohl wendet man das Wort zuweilen mahnend an; zunächst will es doch sagen, daß die Treue im Wesen der Monarchie liegt. Als König Johann von Frankreich in englischer Kriegsgefangenschaft einen demüthigenden Frieden unterzeichnet hatte und nach seiner Heimkehr fand, daß er bei seinem Volke diesen Frieden nicht durchsetzen konnte, kehrte er in die Gefangenschaft der Engländer zurück und sagte, wenn Treu und Glauben auf Erden ausstürben, würde man den letzten Rest bei den Fürsten suchen müssen; und Friedrich der Große, der dieses Wort citirt, sagt, das sei die Wahrheit. Der Grund liegt sehr nahe. Das Gefühl der sittlichen Verantwortlichkeit schwächt sich bei den Menschen ab in dem Maße wie es sich auf verschiedene Köpfe vertheilt. Parlamente sind immer gewissenloser als Monarchen; einer versteckt sich hier immer hinter den andern. Der Monarch aber sagt sich: meine und meines Hauses Ehre steht auf dem Spiele.

Aber wie anders erscheint diese Staatsform, wenn schwache und frivole Träger der Krone uns entgegentreten. Hierin liegt die relative Berechtigung der antiken Auffassung der Monarchie. Plato hat sich bemüht, das Ideal eines Königs theoretisch zu construiren. Er war bei Dionysius von Syrakus Prinzenerzieher gewesen, allerdings mit dem Erfolg, welchen große Philosophen in der praktischen Erziehung zu haben pflegen. Und die Alten verbissen sich in diese platonische Idee dermaßen, daß sie zu dem falschen Schluß des Aristoteles kamen: da kein Mensch ein Gott sein kann, so ist die Monarchie

eine niedere Form des Staates, sie wird praktisch nur als παρέκβασις erscheinen. Die Wahrheit ist dagegen, daß auch eine gewisse Mittelmäßigkeit, wenn sie nicht bösartig ist wie die welfische von der Monarchie kraft alter Tradition getragen und gehoben werden kann; und zieht man den Durchschnitt, so tritt uns die tiefe Wahrheit entgegen: es ist ein demokratisches Vorurtheil, daß die Volkswahl bessere Menschen zur Staatsleitung beruft als die Erbfolge. Wer wird im Ernst behaupten wollen, daß die Weisheit des souveränen Volkes in Nordamerika bessere Männer auf den Präsidentenstuhl gesetzt hätte als das Schicksal auf den preußischen Königsthron. Anfangs finden wir dort bedeutende Männer, der letzte war Lincoln; sonst sind es achtungswerthe Mittelmäßigkeiten. Die Wahl führt eben nicht den Würdigsten an die höchste Stelle, sondern den, der im Augenblick den stärksten Anhang hat. Alle wirklich hervorragenden Parteiführer werden in dem wilden demokratischen Kampf derartig verschmutzt, daß man sie hernach als Candidaten für die Präsidentenwahl kaum noch aufstellen kann. Jeder muß darauf gefaßt sein, daß mit Ausnahme des Selbstmordes sämmtliche Verbrechen, die ein Mensch begehen kann, ihm in den Zeitungen zugeschrieben werden. Zuletzt, kurz vor der Wahl, kommt der zum Vorschein, den man das schwarze Pferd nennt. Die Gegner haben keine Zeit mehr, auch den noch ganz todt zu machen, und so wird denn ein Mann zweiten oder dritten Ranges gewählt.

Also ist es als allgemeine Regel falsch, daß demokratische Wahlen, die oft nur von gemeinen Leidenschaften bestimmt werden, vernünftiger seien als der Zufall der Erbfolge. Ein königlicher Prinz wächst durch Geburt und Erziehung in gewisse Traditionen hinein, dem durch die Volkswahl Er-

hobenen fehlt die Macht dieser stätigen Ueberlieferung. Zu allen Zeiten ist das Problem der Prinzenerziehung von bedeutenden Männern mit besonderer Vorliebe als ein eigener Gegenstand des politischen Nachdenkens behandelt worden. Und immer war man der Meinung, daß Prinzen, weil sie etwas ganz anderes zu leisten haben als Unterthanen, auch anders erzogen werden müssen. Es ist den modernen Häusern der Orleans und Coburger vorbehalten geblieben, von dieser tausendjährigen Regel abzuweichen. Sind denn nun die Orleans durch ihre populäre Erziehung etwa weniger hochmüthig geworden? Der innere Hochmuth ist bei ihnen viel stärker geblieben als bei anderen Fürstensöhnen, dazu aber haben sie noch eine schlechte Erziehung erhalten. Auf öffentlichen Gymnasien ist kein Platz für Prinzen; sie kommen da in eine ganz schiefe Stellung. Die Coburger haben, von demselben falschen Liberalismus verleitet, das böse Beispiel der Orleans nachgeahmt. Diese Verirrung wird sicher nicht dauern, sondern es wird Regel bleiben, daß Prinzen anders erzogen werden müssen als Unterthanen. Sehen wir doch nur das Einfachste an. Ein Prinz muß drei Sprachen wie seine Muttersprache reden. Das ergiebt sich aus den Verhältnissen der heutigen Dynastien und ihrer mannichfaltigen Verschwägerung von selber. Warum in aller Welt soll man da einen Prinzen außer mit Latein auch noch mit Griechisch plagen? Und es wird genügen, daß er mit ein paar jungen Leuten aus guter Familie umgeben wird, zur Anspornung des Wetteifers und damit nicht das Gefühl der Einsamkeit sein Gemüth überkomme. Aber in die öffentlichen Schulen gehört er nicht.

Wo die Krone in erträglichen Händen ist, namentlich in Händen von innerlich bescheidenen Naturen, auch wenn sie

mäßig begabt sind, wird sich ihre natürliche innere Kraft auch darin zeigen, daß namentlich zwischen dem Heer und dem König ein gutes Verhältniß besteht. Gerade im Heer verlangt Alles nach einem letzten höchsten, unbedingten Willen, und da der König über allen socialen Gegensätzen steht, so ist er auch besonders geeignet, den Gedanken der Staatsmacht praktisch zu verwirklichen durch die Heeresführung. Der König ist der geborene Heerführer; und wenn er das auch in Wirklichkeit ist, so hat Jedermann das Gefühl, daß uns die Monarchie in der höchsten Blüthe und Ausbildung entgegentritt. Unzweifelhaft ist die Organisation des Heerwesens für die Monarchie eine leichtere Aufgabe als für die Republik. Es ist leichter, einem sichtbaren Heerführer den Eid der Treue zu leisten als einer Abstraction. Ferner kann der König diese furchtbare Waffe des Heeres gebrauchen ohne jede innere Gefahr für den Staat. In Republiken dagegen droht immer die Gefahr, daß ein siegreicher Feldherr das Heer zu eigennützigen politischen Zwecken mißbraucht. Selbst in Washingtons Heer gab es derartige Bestrebungen. Im heutigen Frankreich liegen doch die Dinge in dieser Hinsicht ganz klar. Der Besieger Deutschlands wäre sofort auch Kaiser von Frankreich. Daher muß die Republik oft zu künstlichen Mitteln greifen; Venedig in seiner späteren Zeit hatte immer fremde Condottieri.

Das Gleiche wie vom Heere gilt von der Organisation des Beamtenthums überhaupt. Immer wird eine wohlgeordnete Monarchie eher als eine Republik im Stande sein, sich ein tüchtiges Beamtenthum zu bilden. Aristokratische Republiken können das annähernd auch, doch sind sie gezwungen ausschließend zu verfahren, sie können nicht jedes Talent heranziehen. Die Monarchie kann einem Jeden seinen

Rang lassen, eine stätige Aufeinanderfolge der Aemter ertragen. In Demokratien mit ihrem raschen Wechsel, dem immer wiederkehrenden Wählen und Loosen ist dergleichen unmöglich, und die Schlechtigkeit des Beamtenthums in Demokratien ist ebenso häufig wie Tüchtigkeit und Integrität in wirklich monarchischen Staaten.

So zeichnet sich die Monarchie mit gesicherter Erbfolge vor den meisten Republiken aus durch eine glückliche Ruhe und Stätigkeit der ganzen Staatsentwicklung, weil hier dem Ehrgeiz begabter und thatkräftiger Männer doch eine unüberwindliche Schranke gesetzt ist. In einer Monarchie ist die Frage: wer soll Herrscher sein? von vornherein entschieden. Das beeinflußt heilsam namentlich die Führer des Heeres. Die Prätorianer-Naturen kommen in einer befestigten Monarchie, die im Rechtsbewußtsein des Volkes lebt, überhaupt nicht vor. In Republiken, wenn ihre Institutionen nicht sehr alt sind und tief ins Volksleben eingedrungen, wird immer die Gefahr bestehen, daß der große Ehrgeiz an dem Gedanken hängt, die Staatsform umzustürzen. Wie fieberisch unruhig ist Frankreich. Immer wieder kommt die Frage: wird der oder der es wagen, zum Staatsoberhaupt sich aufzuschwingen? Alt eingebürgerte republikanische Institutionen können allerdings in gleicher Weise wirken wie die Monarchie. Eine so alte Republik wie die Schweiz hat gewisse Staatsvorstellungen, die ebenso im Volke leben wie bei uns die monarchischen. Immer ist, nach innerem Hader, in der Schweiz das eidgenössische Gefühl wieder hervorgetreten. Nach dem wilden Kriege, in dem Zwingli seinen Tod fand, wie nach dem Sonderbundskriege unseres Jahrhunderts ist der innere Friede merkwürdig schnell wiederhergestellt worden. Die Stätigkeit

einer überlieferten Staatsform zeigt sich hier als eine Kraft der Einigung.

Auch in der Monarchie ist bei Allem, was wir hier zu ihrer Rechtfertigung gesagt haben, als selbstverständlich vorausgesetzt, daß in dem monarchisch regierten Volke auch der Glaube an das angestammte Herrscherhaus und an die monarchische Ordnung vorhanden ist. Eine Dynastie läßt sich ebenso wenig machen, als sich ein Adel künstlich schaffen läßt. Wohl aber kann, wie wir schon gesehen haben, auch ein legitimes Herrscherhaus durch eigene Schuld sein Thronrecht verwirken. Auch das Recht der Monarchen ist, wie alles menschliche Recht, vergänglich. Die ganze Geschichte Frankreichs ist monarchisch, alle wesentlichen Institutionen der Verwaltung sind es auch heute noch. Und dennoch fehlt die königliche Spitze, weil die nach der tausendjährigen Erbordnung der Capetinger unzweifelhaft legitimen Nachfolger zu Parteiführern herabgesunken sind, als wirkliche Monarchen gar nicht mehr auftreten könnten. Es fehlt alles, was die alte Monarchie in Frankreich getragen hat; von der königlichen Gesinnung, la religion de la royauté, der alten Zeiten ist heute die letzte Spur verschwunden. Daß selbst ein solches Haus schließlich den inneren Anspruch auf Verwirklichung seines Rechtes verlieren kann, ist eine gewaltige Mahnung an alle Herrscher, das Wort: angestammt nicht frevelhaft zu mißbrauchen. Dies Wort hat seinen guten Sinn; aber die innige Verbindung des Herrscherhauses mit seinem Volke will immer aufs Neue verdient werden, und keine Dynastie ist sicher, daß nicht auch ihr ein ähnliches Loos bereitet werde wie den Nachkommen Louis Capets im heutigen Frankreich.

Man kann die Monarchie also nicht als eine absolut höhere Staatsform über die Republik stellen. In den Verhältnissen Nordamerikas wäre eine Monarchie ein wahrer Unsinn. Es ist Doctrinarismus, zu behaupten, daß Nordamerika eine höhere Entwicklung ersteigen würde, wenn es zur Monarchie überginge; es fehlen hier alle Voraussetzungen. Es wird immer hochbegabte Völker geben, deren Genius sich in monarchischen Formen nicht äußern kann; Zeugniß dessen sind die Hellenen. Das moderne Europa ist die eigentliche Welt der Monarchie, während der theokratische Orient, das republikanische Alterthum und die neue demokratische Welt im Westen diese Staatsform immer zurückgewiesen haben.

Die Mannichfaltigkeit der Monarchie, die in allen erdenkbaren Gestalten auftreten und leichter als irgend eine andere Staatsform Institutionen fremder Verfassungen in sich aufnehmen kann, ist so groß, daß es schwer hält, hier theoretische Kategorien aufzustellen. Sechs Hauptgruppen wird man unterscheiden können. Erstens das heroische Königthum, d. h. das Königthum ursprünglicher naiver Volkszustände. Zweitens die Lehnsmonarchie und die aus ihr hervorgegangene ständische Monarchie. Hier finden wir den Gedanken der Staatseinheit am meisten abgeschwächt, so verflüchtigt, daß man zweifeln kann, ob der Staat des Mittelalters als Monarchie und nicht vielmehr als Polyarchie zu bezeichnen sei. Die erste Form ist die unreifste, aber lebenskräftig; die zweite ist die schwächste und unvollkommenste. Als ihre letzte Ausartung und Caricatur kann man an dritter Stelle hinzufügen das Wahlkönigthum, wie es in Polen bestand. Es ist besonders lehrreich, die Ausartungen der Staatsformen zu be-

trachten; an Polen kann man lernen, wie ein monarchischer Staat nicht beschaffen sein soll. Viertens dann, im schärfsten Gegensatz zum Wahlkönigthum, der reine erbliche Absolutismus in der großen Zeit des französischen Königthums und in Preußens absolutistischen Tagen. Fünftens die constitutionelle Monarchie, die so vielgestaltig ist, daß wir, nur weil wir eben gruppiren müssen, das Mannichfaltige in einen Begriff fassen. Es ist klar, daß sich unter dem Namen der constitutionellen Monarchie aristokratische wie demokratisch-republikanische Gedanken verbergen. Schließlich eine sehr merkwürdige Form, an der Schwelle der Republik, weil sie den monarchischen Grundgedanken der Erblichkeit nicht enthält; entweder im Kleinen auftretend als Tyrannis im alten Griechenland und Italien oder im größten Stil im römischen Kaiserreich und im Bonapartismus. Das souveräne Volk überträgt seine Souveränität in irgend einer Form dem Tyrannen und dieser herrscht kraft seiner Persönlichkeit, welche sich durch Sünden oder Tugenden das Volk gewonnen hat. Es herrscht der homme peuple, der Mann, der das fleischgewordene Volk ist. Diese demokratische Form der Monarchie steht wegen des Mangels gesicherter Erblichkeit an der Grenze der Republik.

§ 16. Die älteren Formen der Monarchie.

Wir betrachten zunächst die älteren Formen der Monarchie. Hier ist sehr wichtig festzuhalten, wie die primitivste Form des heroischen Königthums in den großen Nationen je nach der Staatsanlage verschiedene Wirkungen gehabt hat. Es giebt Völker, welche von Natur eine monarchische Anlage haben, bei denen daher die Monarchie auch dauernd fortwirkt.

Vorhanden ist sie im Anfang bei allen gewesen. Denn da sie den Gedanken der Staatseinheit trägt und verwirklicht, so ist sie überall wenigstens als Durchgangsstufe unentbehrlich. Um die Einheit in den Grundfesten zu sichern, um die kleinen Staaten im Staate zu bezwingen, dazu dient die Monarchie zunächst fast überall. Man darf nicht vergessen, daß auch die junge republikanische Staatenwelt in Amerika eine bedeutsame monarchische Vorgeschichte hat. Das gemeine Recht, die Schwurgerichte, das Zweikammersystem, die Organisation der Verwaltung durch Einzelbeamte, das alles sind Resultate jener monarchischen Zeit.

Der Staatscharakter der einzelnen Völker zeigt sich nun darin, ob diese Traditionen dauern oder vergehen. Die rein weltliche Monarchie tritt in der historischen Welt zum ersten Mal bei den Hellenen auf. Unzweifelhaft aber war der politische Genius der Hellenen demokratisch; das alte homerische Königthum ist fast spurlos verschwunden, ohne wie das altrömische auf die Folgezeit nachzuwirken. Es giebt später noch die zwei Könige der Monarchie Spartas; monarchische Vorstellungen aber sind in den griechischen Staaten gar nicht vorhanden. Sobald die Hellenen zu hellem Selbstbewußtsein gelangen, sind sie Republikaner. Homer ist noch Monarchist, er hat den tausendmal wiederholten Vers gesungen: *οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω.* Auch spricht er von einem göttlichen Ursprung der Könige. Das weist aber nicht auf theokratische Vorstellungen, sondern entspringt der naiven, kindlichen Anschauung des jugendlichen Volkes, die alles, was sie verehrt, von den Göttern abstammen läßt. Dieses homerische Königthum beruht auf einer eigenthümlichen Combination von Erb- und Wahlrecht.

In einem Geschlecht, das durch großen Besitz oder durch kriegerischen Ruhm über die anderen edlen Geschlechter des Landes hervorragt, ist die Königswürde erblich; doch wählen nach dem Tode des jeweiligen Inhabers die Genossen zum Nachfolger aus dem Königsgeschlecht den, der ihnen der Tüchtigste scheint.

Charakteristisch für das althellenische Königthum ist Glanz des äußeren Auftretens bei geringer politischer Machtstellung. Ein klarer Rechtsbegriff vom Königthum im Gegensatz zu allen anderen Gewalten im Staate hat sich hier noch nicht ausgebildet. Das läßt sich schon daran erkennen, daß der eigentliche König bei Homer, der βασιλεύς Agamemnon, denselben Namen führt wie die unter ihm stehenden Häuptlinge kleinerer Gaue. Er hat als Heerführer manchmal eine massive Gewalt und in schwierigen Fällen die oberste Gerichtsbarkeit; aber die kleinen Theilfürsten stehen thatsächlich so ungebunden neben ihm, das Gefüge ist so lose — man kann sich gar nicht vorstellen, daß die Könige nach der Heimkehr aus dem Kriegszuge dem Oberkönig noch irgend welchen Gehorsam geleistet hätten. Man gewinnt mehr die Vorstellung selbständiger Glieder eines Staatenbundes als die eines einigen Staates. Und da damals noch ländliche Zustände in Griechenland vorherrschten, so bleibt das alte Königthum auf die ursprünglichen Funktionen der Heerführung und der Rechtspflege beschränkt. Verwaltungsgeschäfte hat der König gar nicht, weil in diesen einfachen ländlichen Verhältnissen von Verwaltung noch nicht die Rede sein kann. So ist die innere politische Schwäche des altgriechischen Königthums unverkennbar, und dazu fehlt trotz der Vorstellung einer göttlichen Abstammung gewisser Geschlechter den Hellenen

in hohem Maße die Mannentreue, welche die Germanen ihren Kuningen entgegenbrachten. Ein Volk, das in Odysseus ein moralisches Ideal verehrte, konnte die Empfindung der Mannentreue in diesem Grade gar nicht besitzen.

Blicken wir von dem homerischen Königthum auf das der altrömischen Zeit, so tritt uns der ganze Unterschied eines ackerbautreibenden und eines Stadtvolkes deutlich vor Augen. Wie bezeichnend, daß die Griechen ein unzweideutiges Wort für „Recht" gar nicht haben. δίκη, δικαιοσύνη haben ebensowohl einen sittlichen wie einen streng rechtlichen Sinn. Die selbständige rechtliche Ordnung auch nur in der Theorie zu finden, ist den Griechen sehr schwer geworden. Wie energisch entwickelt erscheint dagegen schon das älteste Königthum bei den Römern. Von den Römern gilt unzweifelhaft, daß sie einen starken monarchischen Sinn gehabt und bewahrt haben durch die Jahrhunderte. Die lex regia ist nie förmlich aufgehoben worden; unter den Cäsaren noch galt die rechtliche Fiction, daß kraft der lex regia der Imperator ausübe die summa potestas des Volkes über sich selber. Man beruft sich auf die Tage des Servius Tullius, um das neue Kaiserthum der Flavier rechtlich zu begründen. Und doch hat dieses altrömische Königthum einen großen Mangel dem griechischen gegenüber: es ist nicht erblich. Der neue König wird, nachdem ein interrex vom Tode des Vorgängers ab die Regierung geführt hat, vom Senate gewählt. Einmal gewählt aber besitzt er eine politische Vollgewalt, die sehr viel größer ist als die des homerischen βασιλεύς. Er hat das imperium im vollen Sinne: die Heeresführung, den Blutbann; er spricht nicht nur Recht, er giebt durch seinen Spruch zugleich Auslegung und Weiterführung des bestehenden Rechtes. Er

ist Oberpriester und er hat zugleich in seinem Stadtstaate sehr ausgedehnte Verwaltungsfunctionen. Wie stark gerade diese Gewalt der römischen Könige gewesen ist, läßt sich daraus erkennen, daß sie das älteste große Bauwerk Roms geschaffen haben, die cloaca **maxima**. Das setzt doch eine sehr intensive Staatsgewalt voraus, einen starken Zwang für jeden Einwohner, sein häusliches Wesen obrigkeitlichen Anordnungen zu unterwerfen.

Es ist merkwürdig, wie dieses königliche Amt in der Geschichte des römischen Volkes fortgewirkt hat durch die Jahrhunderte. Mit Recht hat man die Consuln Jahrkönige genannt. Es kamen mit dem Consulat nur zwei neue Gedanken in die alte Rechtsordnung: der jährliche Wechsel der Aemter und die Collegialität, die Ausübung des Amtes unter der Mitwirkung eines Gleichberechtigten. Die Energie des Imperiums, wie es aufgefaßt wurde in der königlichen Zeit, geht nicht verloren, die monarchischen Vorstellungen erhalten sich in diesem Staate mit intensiver Herrscherkraft auch in republikanischen Zeiten, und es ist begreiflich, daß später die Rückkehr zur Monarchie stattfand; während Griechenland aus sich heraus das Königthum nicht wieder geschaffen hat, sondern erst von außen her, von Macedonien sich bringen lassen mußte. Die Griechen sind nach ihrer Anlage Republikaner, die Römer monarchisch oder doch bedacht auf eine Kraft der Staatsgewalt, welche sich in der Monarchie am besten verwirklichen läßt.

Das Königthum unserer germanischen Urzeit steht dem altgriechischen näher als dem der Römer. Das liegt in der Natur der Dinge begründet. Auch bei den alten Germanen finden wir ländliche Verhältnisse, wo der König nur Heer=

führer und Richter sein kann. Dieses Königthum erscheint im Anfang noch formlos und darum wechselnd und vielgestaltig wie das der Hellenen; gleichwohl trägt es die Keime einer großen Entwicklung in sich. Etwas tief Edles aber phantastisch Unklares liegt überhaupt in den alten Germanen. Ihre Mythologie enthält herrliche Vorstellungen von den göttlichen Dingen, wie sie die Hellenen nie gehabt haben. Der Gedanke einer anderen Welt ist schon lebendig. Aber die Götterbilder fließen phantastisch durcheinander, sodaß man nur von wenigen sich ein deutliches Bild machen kann; die Mehrzahl steht nicht so plastisch vor uns wie die Götterwelt der Hellenen.

In der Staatsbildung zeigt sich derselbe Grundzug. Eine große, edle Staatsanlage, aber auch sehr viele Unklarheiten. Nicht reine Erblichkeit finden wir als die Regel, sondern eine Combination von Erbrecht und Wahl. Irgend ein Herrengeschlecht wird als von Wotan stammend heilig gehalten und für die Herrschaft berufen. Aber da Heerführung, kriegerische Tüchtigkeit des Königs eine selbstverständliche Bedingung ist, so gilt nicht unbedingte Erbfolge, sondern die Großen erheben den Würdigsten aus diesem königlichen Haus auf den Schild. Darin schon liegt etwas Schwankendes. Auch im Uebrigen sind die Formen der königlichen Gewalt verschieden. Bald sehen wir kleine Gaukönige, wie bei den Alemannen, bald einen König, der sich über diese kleinen Gaukönige erhebt und sich zu ihnen verhält ähnlich wie Agamemnon zu den homerischen Unterkönigen. Bei den Angelsachsen kommt der König erst später über die alte Staatsgewalt der Aldermen in die Höhe, hat zu gebieten, ist aber nicht im Besitz einer alten angestammten Würde;

es ist im Kleinen dieselbe Entwicklung, wie sie das neue Deutschland im Großen erlebt hat.

So ist das älteste germanische Königthum in der Regel schwach und unfertig wie das homerische gewesen. Es lag aber im germanischen Charakter von Grund aus ein naiver Zug der Mannentreue; das hat dazu beigetragen, daß die anfangs unvollkommen monarchischen Institutionen anfingen sich auszugestalten.

Deutlich erkennbar ist in der ältesten von Mythen überwucherten Zeit, daß der König Heerführer ist und oberster Richter; zugleich sehen wir schon in den Anfängen des Königthums die ersten Elemente moderner Volksvertretung. In irgend einer Form verlangt der freie Germane bei großen Staatsentscheidungen herbeigerufen zu werden. Die Beschlüsse über Krieg und Frieden werden gefaßt in den Versammlungen der kleinen Gauhäuptlinge um den König. Dann werden sie vorgelegt der allgemeinen Versammlung der waffentragenden Männer, die sich im Maifelde oder Märzfelde zusammenfinden. In diesen Versammlungen wird über die Kriegführung des nächsten Sommers entschieden. Das ist Alles noch sehr unvollkommen und primitiv, aber die Grundzüge einer repräsentativen Staatsform sind von vornherein vorhanden, und mit dem Instincte des Genies hat Montesquieu gesagt, daß in den germanischen Wäldern die Anfänge repräsentativer Staatsformen zu suchen seien.

Und wie haben sich dann diese unfertigen Formen weiter entwickelt, als die Germanen in Berührung getreten waren mit der höheren Cultur der Römer. Es ist ganz gewiß nicht richtig, was Sybel behauptet hat, daß das germanische Königthum zu einer vollkommen gesicherten Gewalt

geworden sei erst durch die Völkerwanderung und die Eroberung der römischen Provinzen. Schon in früherer Zeit war das Königthum eine anerkannte und rechtlich geordnete Gewalt. Aber insofern hat Sybel Recht, als dem deutschen Königthum seit der Berührung mit den Römern eine ganze Reihe neuer Aufgaben erwuchs. Jetzt galt es nicht bloß zu richten und das Heer zu führen, es galt auch zu verwalten, Völker verschiedenen Blutes unter einer Ordnung zu halten. Das System der persönlichen Rechte wird begründet. Im Anfang schmücken sich diese Barbarenkönige, ähnlich wie der Südseeinsulaner den Frack des Europäers trägt, nur mit allerlei Titeln der fremden Cultur; sie nennen sich Quästor, Consul u. s. f. Allmählich aber stärkte sich ihre Herrschaft wirklich durch die neuen Aufgaben, welche dem Königthum erwuchsen, als die Germanen in die Städte zogen; und wenn man auch nicht sagen kann, daß es durch diese Wanderungen gegründet worden sei, so hat es doch erst durch sie seine größte Wirksamkeit erhalten.

Die Formen dieser Umgestaltung sind sehr verschieden, je nachdem ganze Völker wandern oder nur Gefolgschaften, comitatus. Diese sind natürlich nicht so im Stande ihre Institutionen zu befestigen wie ganze Völker. So ist Odoaker, den man als Zertrümmerer des weströmischen Reiches zu bezeichnen liebt, nicht ein Volkskönig, sondern ein Gefolgschaftsführer, ein römischer Heerführer, der unter die Barbaren zurückgeht, sich dort einen comitatus bildet, und dem es dann gelingt, die ewige Stadt für einige Zeit zu erobern. Schon die Byzantiner, als ihr Reich zu sinken begann, haben geahnt, daß ihnen in dem jungen germanischen Königthum eine Staatsgewalt gegenüberstände, sittlich größer als ihre eigene. So spricht Synesius zum

Kaiser Arcadius: „Was soll aus unserem Reiche werden, wenn Ihr Kaiser einhergeht mit Pfauenstrahlen, in seidenen Gewändern, die Kälte des Winters scheut, wenn Ihr heilig seid und doch keine Männer! Wenn wir gerettet werden sollen, bedürfen wir eines Gottes und eines Königs." Der byzantinische Staatsmann hat eine Ahnung, daß das barbarische Königthum sittlich höher steht und furchtbarer ist als das alte Cäsarenthum.

Diese schönen Anfänge germanischen Staatswesens haben sich später in der seltsamsten Weise verbildet. Wohl lernten die Germanen, indem sie das Römerreich eroberten, von der feineren Cultur der Römer manche Verwaltungsthätigkeit, die sie früher nicht gekannt hatten; das mächtige Gebiet vollkommen zu organisiren gelang ihnen noch nicht. Wir sehen vielmehr in dem großen Reich der Franken allmählich eine Auflockerung der Staatsgewalt eintreten, die als Verfall bezeichnet werden muß. Da in den weiten Flächenstaaten unmittelbare Herrschaft der königlichen Gewalt so gut wie unmöglich war, stattete der König hohe Kronbeamte mit weitgehenden Befugnissen aus und besoldete sie in diesen Zeiten der Naturalwirthschaft dadurch, daß er sie mit Land und Leuten belehnte. So entsteht nach und nach die Lehnsmonarchie, welche das allgemeine Subjectionsverhältniß des Unterthanen ergänzt durch ein privatrechtliches Band, wie das in dem Lehnseide der normannischen Barone deutlich ausgesprochen ist: Ich werde euer Mann, von wegen des Lehns, das ich von Euch empfangen habe. Hier ist die Vorstellung einer allgemeinen Unterthanenpflicht getrübt; wir sehen das privatrechtliche Verhältniß als den Rechtstitel angeführt, kraft dessen überhaupt Gehorsam geleistet wird.

Eine solche Monarchie kann unter Umständen sehr fest sein, wie eben das normannische Reich auf englischem Boden in den ersten anderthalb Jahrhunderten, das wir kurzweg als einen Lehnsdespotismus bezeichnen können. Wilhelm der Eroberer betrachtete buchstäblich die eroberte Insel als terra mea, dominium meum. In ein tief feindseliges Volk war ein Heer von 40000 Normannen gekommen; eine vollkommen neue Staatsordnung wird auf dem Boden der alten angelsächsischen Institutionen begründet. Die Rechtsbücher der Normannen sagen vom König ganz richtig: Von ihm geht alles Recht aus. Und seine Gewalt ist dadurch ins Unermeßliche gesteigert, daß er in Fällen von Ungehorsam die Lehen einzieht. So war diese Lehnsmonarchie ungeheuer stark, so stark, daß die normannischen Barone schließlich gezwungen waren, mit den gehaßten angelsächsischen Bauern und Thanen sich zu verbinden, um diesen Despotismus abzuwehren.

Aber dieser Fall einer absoluten Lehnsmonarchie ist ein ganz ungewöhnlicher unter abnormen Verhältnissen; die Regel ist, daß durch das Lehnswesen die Monarchie sich zersetzt und eine Reihe von kleinen Staaten im Staate entsteht. Als nutzbares Recht für den Einzelnen und sein Geschlecht wird betrachtet, was ursprünglich nur eine Ausstattung des Amtes war. Die königlichen Beamten bringen mit der Zeit die völlige Herrschaft an sich, sie werden erblich in den Gebieten, die sie ursprünglich nur als Lehen bekommen haben; und eine fortschreitende Usurpation bringt es dahin, daß diese Beamten in Frankreich zu Baronen, in Deutschland zu Fürsten werden. Es entsteht eine Polykratie von Territorialgewalten, die nur dem Namen nach durch eine königliche Oberhoheit zusammengehalten wird. Der König bleibt nur der Oberlehnsherr,

und dieser Begriff ist ebenso unbestimmt, wie der Begriff des Souveräns klar und bestimmt ist. Wir heutigen Menschen können uns schwer in die naiven Rechtsanschauungen jener Zeit zurückversetzen. Bezeichnend ist ein kleiner Zug aus dem mittelalterlichen Paris. Wenn man im Französischen ausdrücken will, daß Jemand nur mit schönen Worten abgefertigt und zufriedengestellt worden ist, so sagt man, er sei mit Affengeld (en monnaie de singe) bezahlt. Diese Redewendung erinnert daran, daß ehemals in Paris am Zollhaus, wo jeder seinen Pfennig zu erlegen hatte, bevor er die Stadt betreten durfte, ein Gaukler mit einem Affen nichts bezahlte, sondern statt dessen vor dem Zöllner seinen Affen tanzen ließ. Dem Zolleinnehmer wurde mit dem Tanz ein Vergnügen gemacht; damit war die Steuerpflicht gegen die Stadt abgelöst.

So empfand jene Zeit. Wir erkennen hieran die wunderbare Begriffsverwirrung, welche in den mittelalterlichen Nationen nach und nach sich vollzieht. Der Staatsgedanke geht hier fast völlig zu Grunde, er wird ganz vom Privatrecht beherrscht. Namentlich in Deutschland sehen wir durch das Lehnswesen allmählich die ständische Libertät aufwuchern, eine staatsfeindliche Anschauung vom Lehen, deren Vernichtung das Verdienst des modernen Absolutismus gewesen ist. In dieser ständischen Monarchie giebt es gar kein öffentliches Recht mehr; jeder Stand hat seine besonderen habenden Freiheiten, die zu vertheidigen seine Lebensaufgabe ist. Man sucht die Freiheit vom Staate, nicht die Freiheit im Staate, man betrachtet den Staat als den natürlichen Feind der Freiheit des Einzelnen, den man im Käfig zu halten hat, dem man keinen Schritt über die vereinbarten Grenzen hinaus gestatten

darf. Die Unterthanen fühlen sich nicht als Unterthanen sondern als Contrahenten. Das zeigt besonders deutlich die Form der Huldigungen. Der neue Herr muß einen Freiheitsbrief beschwören, eine joyeuse entrée, und jeder Thronwechsel wird womöglich benutzt, die Freiheitsrechte zu erweitern. Die deutschen Reichsstände übten in den Wahlcapitulationen dies Recht im großen Stil. Auf solche Freiheitsbriefe wird geschworen, und die Verpflichtung der Schwörenden reicht nicht weiter, als Brief und Siegel reichen. Die Vorstellung einer allgemeinen ipso jure bestehenden Unterthanenpflicht ist nicht vorhanden.

Damit hängt zusammen das Recht des Widerstandes, welches förmlich verbürgt oder thatsächlich von den Ständen ausgeübt wird. Die aragonischen Stände schwören ihrem König: Wenn du diese Fueros hältst, werden wir gehorchen, und wenn nicht, nicht. In Deutschland finden wir verbürgtes Widerstandsrecht in verschiedenen kleineren Staaten, in Baiern z. B. und in Lüneburg. Also löst sich die Majestät der Staatsgewalt, der Urheberin aller Rechtsordnung, die als solche niemals in einem bloßen Contractverhältniß zu ihren Unterthanen stehen kann, ins Unkenntliche auf, und in der Regel stellt daher die ständische Monarchie auch eine Schwächung der monarchischen Gewalt dar, wie sie unter der constitutionellen Staatsform nur England oder Belgien zeigen. Darum erscheint es uns auch wie ein schlechter Witz, wenn die sogenannten alten deutschen Landstände von strammen Monarchisten verherrlicht werden. Friedrich Gentz schrieb 1819 für die Karlsbader Conferenzen eine kleine Schrift „über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen", die man ein Meisterstück der Sophisterei nennen

muß.*) Darin behauptet er, das Repräsentativsystem beruhe auf der Idee der Volkssouveränität. Das ist nicht wahr; wahr ist nur, daß einzelne verblendete Theoretiker wie Rotteck diesen Unsinn behauptet haben. In keiner geordneten Monarchie stützt sich das Repräsentativsystem auf die Volkssouveränität. Ihm stellt Gentz gegenüber die angeblich deutschrechtlichen Stände, die auf dem Bewußtsein ihrer eigenen ständischen Sonderrechte beruhen und darum auch das Recht der Monarchie heilig halten, durch die daher die monarchische Gewalt weniger geschwächt worden sei als durch das Repräsentativsystem.

Man erstaunt über diese Kunst, die historischen Thatsachen auf den Kopf zu stellen. Wo war denn die monarchische Gewalt damals am meisten geschwächt? Ganz unzweifelhaft doch in Mecklenburg. Dort gab es im Grunde gar keine Monarchie. Wie Gentz überhaupt zu einer so haltlosen Behauptung kommen konnte, erklärt sich daraus, daß er nicht die alten württembergischen Landstände im Sinne hatte und nicht die mecklenburgischen, sondern seine österreichischen Postulatenlandtage. In Oesterreich war durch lange Kämpfe die Macht der alten Landtage gänzlich vernichtet. Ihre ganze Thätigkeit spielte sich jedesmal in drei Tagen ab: Auffahrt der Herren Stände in ihren Staatskarossen; einstimmige Annahme der landesherrlichen Postulate; Abfahrt der Herren Stände in ihren Staatskarossen. Dieses Bild vollständiger Entartung und Vernichtung des alten Ständewesens hatte Gentz vor Augen, wenn er in unbegreiflicher Verkehrung der historischen Thatsachen behauptete, die

*) Deutsche Geschichte II, 557.

Stände zerstörten das Ansehen der Monarchie nicht. Ganz sicher thun sie das, sie gehen darauf aus, den Landesherrn an die Wand zu drücken; nur zu den verbrieften Leistungen halten sie sich verpflichtet, und daher bildet sich in ihnen jene eigenthümliche trotzige Libertät aus, welche nicht selten etwas Imponirendes hat. Von Staatsgesinnung aber ist hier nicht mehr die Rede.

Daher auch die tiefe sociale Ungerechtigkeit des ganzen Systems; der Gedanke des gemeinen Wohls verliert sich in dieser oligarchischen Verbildung der öffentlichen Verhältnisse. Der mecklenburgische Erbvergleich vom Jahre 1755, der als eine wohlerhaltene Mumie noch immer besteht, sagt ausdrücklich, die Landesordnungen, welche „die wohlerworbenen Rechte von Ritter- und Landschaft“ nicht berühren, sondern „zur Wohlfahrt und zum Vortheil des gesammten Landes absichtlich und diensam sind“ seien „gleichgiltige“ Gesetze. Gleichgiltig bedeutet in der alten Rechtssprache, was gleichmäßig für alle gilt, nicht blos für den einzelnen Stand. Aber auch in dem heutigen tadelnden Sinn trifft das Wort auf Mecklenburg zu. Hier ist auch der Landtag in seiner hochkomischen Zusammensetzung bis in die neueste Zeit unverändert geblieben. Die adlichen Vasallen des Großherzogs vertreten sich persönlich. Eine Geschäftsordnung und feste Formen für die Verhandlungen giebt es nicht; die Zuschauer können nach Belieben mitten in den Saal hineintreten. Als ich einmal einen mecklenburgischen Edelmann fragte, ob denn diese Gäste nicht die Abstimmung störten, da antwortete er: o, die erkennt man schon an ihrer schüchternen Haltung. Ueberall sind die Stände nur dazu da, sich selbst zu vertreten; der Begriff des gemeinen Wohls, die Idee einer Natio-

nalität, einer Volksgemeinschaft, das Alles fehlt dem ständischen Staate. Daher sind Revolutionen in solchen Staaten nicht Kämpfe um politische Principien sondern recht eigentlich Civilprocesse in Waffen. Kann man den Streit nicht friedlich ausgleichen, so kämpft man; aber die Idee, einen neuen staatsrechtlichen Grundsatz festzustellen, liegt mittelalterlichen Menschen ganz fern. Sie vertheidigen ihre habenden Freiheiten; darüber hinaus denken sie nicht.

In diesen ständischen deutschen Staaten war also eine eigentliche Landesrepräsentation schlechterdings unzulässig. Und auch der oberste Herr ist nichts Besseres als seine Herren Stände. Er vertritt nur sich selber, und die unbefugten Befugnisse, die man unter dem Ausdruck jus territoriale zusammenfaßt, sind ein allmählich entstandenes Aggregat, das der Landesfürst auf Kosten des Königthums erworben hat. Darauf beschränkt sich seine Landeshoheit. Die Vorstellung, daß der Fürst das Ganze vertreten soll, ist völlig verdunkelt. Wenn Albrecht von Haller die ständische Monarchie als das Staatsideal hinstellte, so war diese positive Seite seiner Lehre ein großer Irrthum. Hallers Verdienst liegt in der Bekämpfung der Naturrechtslehre; hier hat er Keulenschläge geführt, die man noch heute bewundern muß. Welcher moralische Muth dazu in jener Zeit gehörte, das kann man jetzt gar nicht mehr begreifen. Der Staatsgedanke aber geht in dem Hallerschen Ideal völlig verloren. Der Fürst ist nichts als ein besonders mächtiger Grundbesitzer, hat das Land ausgethan unter seine Getreuen und ist mit ihnen durch ein Vertragsverhältniß verbunden. Also fällt Haller selbst wieder in eine andere Vertragslehre zurück, die den Begriff der

Souveränität ebenso wie den des allgemeinen Wohles consequenter Weise ausschließt.

Daher ist auch im alten ständischen Staat die Regel, daß niemals alle Stände vertreten sind, sondern immer nur die bevorrechtigten. Mit Ausnahme von ein paar Bauernländern in Süddeutschland und an der Nordseeküste finden wir nirgends eine Vertretung der Bauern. In der Regel ist nur vertreten der Clerus, später bei den Protestanten in Form adlicher Domcapitel, sodann der Adel, der als Mitvertreter seiner Hintersassen betrachtet wird, und endlich die Städte, aber auch von ihnen nur die sogenannten Immediatstädte. Und die städtischen Abgeordneten sind nicht eigentliche Abgeordnete sondern Mandatare; sie erhalten bestimmte Weisungen, wie weit sie in ihren Concessionen gehen dürfen. Also ist die Vertretung an sich höchst unvollständig, und die Fiction, nach der der Grundherr seine Hintersassen vertritt, entspricht wohl bisweilen der Wirklichkeit, in der Mehrzahl der Fälle aber erscheint sie in späterer Zeit geradezu als ein Hohn. Diese letzte Rechtsvorstellung wurde daher auch besonders verhaßt. Wenn der Absolutismus in einigermaßen rechtschaffenen Händen beim niederen Volke beliebt zu sein pflegt, so ist dagegen die ständische Monarchie hier immer die am meisten gehaßte Staatsform gewesen. In der französischen Revolution richtete sich die grenzenlose Volkswuth ja hauptsächlich gegen den Adel und gegen den Clerus. Wäre es gelungen, rechtzeitig eine demokratische Monarchie zu gründen, so wäre der Sturm vielleicht vermieden worden.

Der ungleichen, ungerechten Vertretung der Stände in dieser Staatsform entspricht das Steuerwesen. Als Regel

gilt, daß der Edelmann auf seiner Hufe frei von Steuern ist. Man soll hier nicht cariкiren, wie das die heutigen Radicalen zu thun pflegen; man darf nicht übersehen, daß der Landadel alle Lasten trug für die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in der niedrigsten Instanz. Es waren freilich armselige Verhältnisse, aber so eximirt von allen öffentlichen Lasten, wie man gewöhnlich behauptet, ist der deutsche Grundadel doch nie gewesen. Aber er dient dem Landesherrn nur mit seinem Blute, nicht mit seinem Gute; der Gedanke der Steuerpflicht wird überhaupt nicht anerkannt. Wenn der Herr in Gefangenschaft geräth, wenn eine Fürstentochter heirathet, und wenn ein feindlicher Angriff erfolgt — in diesen drei Fällen soll die Steuerpflicht gelten; sonst wird das Steuern als ein Zeichen der Unfreiheit betrachtet.

Sehr merkwürdig zeigt sich hier, wie in unserem Volke uralte Rechtsvorstellungen aus der Römerzeit fortgewirkt haben. Der germanische Eroberer römischen Landes war selbstverständlich steuerfrei. Er hatte sich das Land erworben mit seinem guten Schwert, er war zudem ein Bauersmann, der selten Geld in die Hand bekam. Steuern bezahlten die Römer, die verachtet waren, eben weil man ihre Bildung im Stillen bewunderte. Solche uralte Rechtsvorstellungen konnten nicht anders als in schweren Kämpfen gebrochen werden. Man verkennt den germanischen Charakter, wenn man die Abneigung gegen das Steuerzahlen auf Geiz zurückführt. Geiz liegt nicht im Wesen des Germanen sondern eine starke Neigung, auf gut Glück drauf los zu wirthschaften. Der Abscheu vor der Steuer ist der Abscheu freier Männer vor dem, was sie als ein Zeichen der Unfreiheit ansehen. Diese Vorstellung, unterstützt dadurch, daß das Mittelalter wenig Geld

hatte und das Steuerzahlen oft fast unmöglich war, erhielt sich auch in ganz veränderten Verhältnissen. Als mit dem Eindringen und Fortschreiten der Geldwirthschaft die Nothwendigkeit einer regelmäßigen Steuerzahlung sich herausstellte, da wurde sie immer noch von den Ständen als eine Gewährung ganz aus freiem Willen betrachtet. Die Steuern mußten erbeten werden, und es stand in der Hand der Herren Stände sie zu bewilligen oder nicht.

Ein eigenthümlicher Dualismus des Staatshaushaltes entspricht diesem Zustand. Die Rechtsvorstellung ist — und Haller findet das wunderschön —: der Landesherr hat von seinem Kammergut die Kosten der gemeinen Staatsverwaltung zu bestreiten, nur ausnahmsweise die Hilfe der Herren Stände hinzuzunehmen. Für diese Ausnahmefälle sichern sich die Stände indem sie eine Steuerkasse bilden neben der Kammerkasse des Landesherrn. Dieser Dualismus ist seit dem sechzehnten Jahrhundert die Regel. In Hannover hat er fortbestanden bis 1833, wurde dann aufgehoben, durch den Staatsstreich von 1837 aber wieder neu eingeführt, bis er schließlich im Jahre 1848 endgiltig beseitigt worden ist. In Mecklenburg finden wir ihn noch heute, wenn auch in modernisirter Form. Die Großherzöge von Mecklenburg sind Souveräne auf ihren ungeheueren Domänen. Außerhalb dieser Domänen haben sie schlechterdings kein Steuerrecht als auf Grund der wohlverclausulirten Bewilligungen der Landstände.

Selbst diese unreife Form der Monarchie konnte sich doch unter glücklichen Verhältnissen zu hoher Blüthe entwickeln. Das zeigt Schweden in den Tagen Gustav Adolf's und unter den Pfälzern. Die Stärke der ständischen Monarchie ruhte hier auf der Herrscherkraft einzelner großer

Monarchen. Auch die Bauern waren durch eine Curie vertreten; wichtig aber war hier vor Allem, daß Gustav Adolf die allgemeine Wehrpflicht durchsetzte. Der Adel verlor sein Kronlehen, wenn er in Kriegszeiten daheim den Kehricht hüten wollte. Die Masse des Volkes wurde aufgeboten zum Dienst der Krone alljährlich von der Kanzel herab; so bestand in roher Form eine Art allgemeiner Waffenpflicht. Dank der ungeheueren Beliebtheit des Königs folgte man willig seinem Rufe, ohne durch das Gesetz verpflichtet zu sein.

So hat Schweden vorübergehend durch einen genialen Herrscher eine wohlgeordnete ständische Monarchie erhalten, und dieser Vorzug seines Staatsrechts war nicht der letzte Grund, daß es in jener Zeit einen gewaltigen Sprung machte und sich den deutschen Staaten so überlegen zeigte. Denn in Deutschland hielt der Adel an der alten Vorstellung fest, daß er nur als schwergepanzerter Ritter ins Feld zu ziehen brauche; und da das in späteren Zeiten nicht mehr anging, so blieb er träge zu Hause. Daher die Wehrlosigkeit der späteren ständischen Monarchie, die vor Allem darum so bedenklich ist, weil sie dem eigentlichen Grundgedanken dieser Staatsform widerspricht. Der ständische Staat beruht ja auf der Herrschaft des Adels, er ist aristokratisch; und das Wesen des Adels, wenn er gesund war, ist immer kriegerische Tüchtigkeit gewesen. Als nun aber ein bezahltes Söldnerfußvolk aufkam, da konnten die Edelleute mit ihren Lehenspferden nichts mehr ausrichten. Der Einzelne konnte wohl als Offizier eintreten, aber was er von seinem Gute leistete, war militärisch nichts mehr werth; und so haben wir den widerlichen Anblick, daß die adlichen Landstände unkriegerisch werden.

Dem eigenen Landesherrn die Kosten für ein stehendes Heer zu bewilligen, dazu konnte sich die ständische Libertät auch nicht entschließen, und daher ist dann der seltsame Fall eingetreten, daß z. B. der brandenburgische Adel, der zu allen Zeiten gezeigt hat, daß er persönlich tapfer ist, im dreißigjährigen Krieg die Wehrlosigkeit des Landes verschuldet hat. Kurfürst Georg Wilhelm hatte einfach kein Heer; was sollten die wenigen Truppen, die Reiter und Trabanten, die er mit Mühe zusammengebracht hatte, gegenüber dem kriegerischen Absolutismus Oesterreichs bedeuten, wo man über Heere von Tausenden gebot. Die lächerliche Wehrlosigkeit der deutschen Kurfürsten, die dahin führte, daß Schweden rettend eingreifen mußte, ist zum großen Theil durch die Landstände verschuldet. Sie wollten keinen miles perpetuus bewilligen. Der miles perpetuus und die stehende Steuer waren schließlich die beiden Popanze des ständischen Adels. Da ist es der große Kurfürst gewesen, der durch das Niederhalten der ständischen Libertät sich stehende Steuern und ein stehendes Heer erzwungen hat. Der Gedanke einer allgemeinen Steuerpflicht mußte sich schließlich durchsetzen, und heute können wir sagen: in dieser Idee lag ein großer Fortschritt, der Fortschritt zur Freiheit.

So ist es nach Alledem was wir gesehen schwer für einen freien Sinn, sich für jene altständischen Zustände zu begeistern. Aus ihnen gehen harte, trotzige Naturen hervor mit steifem Nacken, wie Conrad von Burgsdorff unter dem großen Kurfürsten. Das war der Junker im besseren Sinne; wie er im Bösen war, das zeigte in Königsberg das Haus der Kalkstein. Noch unser Jahrhundert hat ein Urbild dieser Staatsanschauung gesehen, den Freiherrn von der

Marwitz. Der ist Hardenberg einmal so trotzig entgegen getreten, daß dieser ihn kurzerhand nach Spandau abführen ließ. Man mag eine solche Anschauung bornirt nennen, aber es war auch charakterfest, und nichts ist verkehrter als das liberale Gerede von der Servilität dieses Adels. Grade das Gegentheil ist die Wahrheit. Das gilt auch vom mecklenburgischen Adel. Bornirt ist er, aber daß er ein freier Mann ist, weiß er auch, und daran hält er fest.

Daneben aber zeigt sich eine Herzenshärte, welche unter dieser ständischen Verfassung besonders gedeiht, und weiter die Neigung zu Vetterschaftswesen und Corruption jeder Art. Der Grundherr, der seinen Bauern gegenüber gewisse verbriefte Rechte hat, darf nur zu oft seine Leute schinden wie er will; es mußte ein Höherer kommen, der diese Herren zwang Milde zu üben selbst gegen den Buchstaben des Gesetzes. Und auch das Vetterschaftswesen findet sich überall; es liegt nicht etwa im Wesen des Adels, sondern ist aller ständischen Verfassung eigenthümlich. Das hat deutlich das alte Württemberg gezeigt. Hier finden wir einen rein bürgerlichen Landtag, und der ist einer von den allerschlechtesten in Deutschland gewesen. Der württembergische Adel hatte allgemein die Reichsritterschaft erworben; er trat gern in den Staatsdienst des Hauses Württemberg ein, unterthan aber war er nicht mehr. Und so bestand der Landtag nur aus Helfern und Schreibern. Helfer sind die Theologen, Schreiber die Juristen. Sie wurden unter dem Namen der Ehrbarkeit zusammengefaßt und beuteten den Staat gerade so aus, trieben ebenso Durchstecherei und Nepotismus wie die adlichen Landtage. So ist Alles in Allem das Ergebniß dieser Staatsform ein sehr trauriges gewesen, ganz besonders für uns

Deutsche, weil der angeborene deutsche Particularismus in diesen Landtagen recht eigentlich seine Brutstätte gehabt hat. Bekanntlich hat erst Friedrich der Große ein gemeinsames preußisches Indigenat geschaffen; bis dahin sollte der Märker nicht in Cleve angestellt werden, der Rheinländer nicht im Osten der Monarchie. Auch hier ist wieder merkwürdig, wie die altständischen Vorstellungen bis in unser Jahrhundert hinein fortgewirkt haben. Noch nach 1815 waren die Rheinländer, die sich so liberal dünken, entrüstet, daß Beamte aus dem Osten ins Land kamen; schon der große Kurfürst, riefen sie, habe den Ständen in Cleve feierlich zugesagt, keine fremden Beamten bei ihnen anzustellen.

Diese alten Vorstellungen wurden hier mit einem Mal wieder lebendig. Schließlich sind fast überall in Europa repräsentative Verfassungen zur Herrschaft gelangt, und es ist lehrreich zu beobachten, wie sie in den einzelnen Staaten aus dem altständischen Wesen hervorgegangen sind. In Frankreich sind alle Brücken abgebrochen, die zur Vergangenheit zurückführten; der altständische Staat ist hier mit Stumpf und Stiel vernichtet worden. In England dagegen sind seine Formen nie völlig untergegangen, sondern es hat sich in grader Linie das moderne Parlament schrittweise aus den alten Lehensständen entwickelt. England zeigt diese wunderbare Stätigkeit, weil hier die alte Lehensmonarchie schon centralisirt war; Gesetzgebung und Rechtsprechung waren stets in der Hand des Königs geblieben. Daher konnten die Stände hier niemals so gefährlich und auflösend wirken wie in anderen Staaten. England hat den Begriff des Hochverraths schon 1352, und zwar aus seiner eigenen Rechtsentwicklung heraus, gefunden und scharf formulirt. Damit aber kommt ein Staat

zu denkendem Selbstbewußtsein; er begreift, daß die Verletzung seines Rechts etwas Anderes ist als die Verletzung eines Privatrechts. Anläufe zu der Vorstellung von einer dauernden Verpflichtung der Unterthanen wie des Herrschers dem Staate gegenüber um des gemeinen Wohles willen zeigt das nächste Jahrhundert auch in Deutschland, so in der brandenburgischen Geschichte den allgemeinen Landfrieden Friedrichs I. und die Dispositio Achillea, welche die Untheilbarkeit des Staatsgebietes forderte. Das widersprach doch den Anschauungen der altständischen Monarchie. Denn ist der Staat ursprünglich Eigenthum des Landesherrn, ausgethan an Vasallen, so kann er bei einem Erbfall auch wieder zertheilt werden.

Den Begriff des Hochverraths aber — und das ist sehr bezeichnend — haben die continentalen Staaten nicht aus sich selbst gefunden sondern dem römischen Recht entnommen. Sie zeigen auch sonst den schärfsten Gegensatz zu der Continuität englischer Staatsentwicklung. In Frankreich, wie ich eben schon sagte, ist die moderne Verfassung durch keine Brücke mit der Vergangenheit verbunden. Dasselbe gilt von Spanien; die ganze moderne Verfassung ist aus der Theorie heraus gebildet. Italien ist während des Mittelalters immer ein Land der Städte geblieben. Die republikanischen Ideen der herrschenden Städte waren lange Zeit maßgebend; sie erwiesen sich stärker als die Stände. Hier hat sich daher das Ständewesen nie stark entwickeln können. Auch Italien hat dann ohne Anknüpfung an die Vergangenheit eine Verfassung nach französischem Muster eingeführt. Deutschland steht in der Mitte zwischen England und den romanischen Staaten. Unser Vaterland war immer so reich an Kräften und Gegenkräften,

daß einfache Lösungen politischer Probleme selten möglich waren, complicirte Lösungen ergaben sich mit einer gewissen Nothwendigkeit. Die Institutionen des alten ständischen Staates wurden nicht aufgehoben, sondern schliefen allmählich ein. Durch die Einführung des stehenden Heeres und der stehenden Steuer verloren die alten Stände ihren Sinn und ihre Macht. Dazu kam die Einrichtung der ständischen Ausschüsse, womit in den meisten Staaten die Landtage selber beseitigt waren. Die alten ständischen Traditionen aber blieben trotzdem in Deutschland lebendig. In unseren sogenannten ersten Kammern, namentlich in den kleineren Staaten, haben sie sich noch nach 1815 mit einzelnen Modificationen erhalten. Recht deutlich ist das in Sachsen. Die erste Kammer besteht hier durchweg aus den alten Prälaten und Standesherren mit einigen geringfügigen Aenderungen. Aber auch in der politischen Gesinnung des liberalen Radicalismus ist das Fortwirken der alten ständischen Freiheitsbegriffe deutlich zu erkennen. Rotteck ist in seinem innersten Kern ein altständischer Mann, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Freiheit des Einzelnen durch Vertrag gesichert werden müsse gegen die Staatsgewalt. Und noch die heutigen radicalen Anschauungen, soweit sie nicht demokratisch sind, zeigen deutlich eine Mischung von französischem Jacobinerthum und altständischen Ideen.

Also hat diese Staatsform in Europa Jahrhunderte hindurch gedauert und wirkt vielfältig noch heute nach. So wenig man darum mit wenigen Worten über sie absprechen kann, so wird sich doch sagen lassen, daß sie kein Heil für die Völker und am wenigsten für unser Vaterland gewesen ist. Die monarchische Gewalt erscheint hier so geschwächt,

daß von der ihr innewohnenden socialen Gerechtigkeit gar nichts mehr übrig bleibt. Die Herren Stände bewilligten, daß die Kleinen ausgebeutet wurden. Ebenso ging die Idee des Vaterlandes unter dieser Staatsform oft ganz verloren. Da der Staat nur als ein mechanisches Aggregat privatrechtlicher Verhältnisse aufgefaßt wird, so hält ihn keine höhere Gemeinschaft zusammen. Oft sehen wir daher ständische Landtage zu offenbarem Landesverrath schreiten, so 1440 den preußischen Bund, welcher Westpreußen unter Polens Herrschaft brachte. Um dieselbe Zeit, am 13. März 1460, wählten die Landräthe Schleswig-Holsteins zu Ripen den Dänenkönig Christian I. zu ihrem Landesherrn und bahnten so die vierhundertjährige Zusammengehörigkeit mit Dänemark an. Auch bei diesem Entschlusse wirkte die ständische Libertät mit, die man sich möglichst unbeschränkt erhalten wollte. Sie hat also dazu geholfen, die deutsche Ostmark und die Nordmark unter fremde Herrschaft zu bringen, und zahllos sind die kleineren Kämpfe im Inneren Deutschlands. Es liegt im Wesen dieser Staatsform, daß sie zwar grundsätzlich auf Brief und Siegel ruht, doch die staatliche Obrigkeit nicht finden kann. Es fehlt und muß hier fehlen die eigentliche Staatsgesinnung.

Das werden wir noch deutlicher erkennen, wenn wir die *παρέκβασις* der Ständemonarchie, das reine Wahlkönigthum, betrachten. Grade die Caricaturen sind für das Verständniß des Grundgedankens einer Staatsform lehrreich; auf apagogischem Wege gelangt man so zum tieferen Verständniß dessen, was das Wesen der Monarchie ausmacht. Das Wahlkönigthum zeigt sich als eine Entartung der Monarchie schon darin, daß es fast überall unter gewaltsamen Kämpfen sich

gebildet hat; die Erblichkeit dagegen pflegt sich meistens durch die Macht der Thatsachen in ruhiger Entwicklung zu vollziehen. Die Nothwendigkeit und Vernünftigkeit der stätigen Erbfolge in der Monarchie zu erweisen, hat Dahlmann einst in Frankfurt gesagt, käme ihm vor, als sollte er eine Lobrede auf das Einmaleins halten. Nur wenn er im erblichen Besitz seiner Würde ist, kann der König über den Parteien und den socialen Gegensätzen seines Volkes stehen. In der Wahlmonarchie dagegen ist jeder König schon als Familienvater der natürliche Feind der Verfassung. Je mächtiger er ist, desto mehr wird er versucht sein, die bestehende Verfassung zu umgehen oder ganz zu vernichten. Und dabei ist die Wahl eines Einheimischen hier ebenso gefährlich wie die eines Fremden. Fremde Könige verwickeln das Land in auswärtige Kämpfe, die seinen Interessen ursprünglich fern liegen; ein Eingeborener aber wird niemals von Allen als der wirkliche Herr anerkannt werden. Es fehlt ihm gegenüber die dynastische Gesinnung; er muß daher entweder durch demagogische Mächte wirken, sich auf die Masse stützen, oder das Werkzeug einer Adelspartei werden.

Auch in den germanischen und romanischen Staaten, wie wir sahen, findet sich urspünglich sehr häufig nicht reine Erbfolge, sondern eine Combination von Wahlrecht und Erbrecht. Es versteht sich von selbst, daß der neue Herrscher einem bestimmten Geschlecht angehören muß, die Person aber wird von den Großen gewählt und dann von dem Volke auf den Schild erhoben. In den westlichen Staaten Europas sehen wir überall schon früh hieraus die erbliche Monarchie sich entwickeln. Auch Deutschland als Ganzes würde den Uebergang zur reinen Erbmonarchie viel früher vollzogen haben, wenn seine Dyna-

stien nicht, ungleich dem langlebigen capetingischen Herrschergeschlecht in Frankreich, so häufig gewechselt hätten. Das Haus der Staufer war unter Heinrich VI., dem finsteren, genialen Despoten, ganz nahe daran, ein erbliches Königthum zu gründen. Ein unerforschliches Geschick aber ließ auch dieses herrliche Königsgeschlecht frühzeitig dahinsterben. Trotzdem ist Deutschland später thatsächlich in die Erbmonarchie hineingekommen. Daß ein anderer als ein Habsburger auf den Thron erhoben werden könnte, schien in den letzten drei Jahrhunderten des Deutschen Reiches ganz undenkbar, und der einzige Karl VII. von Baiern erscheint der Erinnerung der Nachwelt wie eine Art von Gegenkaiser; man meint, das sei eigentlich kein ganz legitimer Herrscher gewesen.

So stellt sich eine feste Erbfolge allmählich fast überall von selber her, weil instinctiv das Bedürfniß einer gesicherten Rechtsordnung an der höchsten Stelle des Staates empfunden wird. Es bezeichnet das Uebergewicht der westeuropäischen Cultur über die osteuropäische, daß Osteuropa erst seit dem siebzehnten Jahrhundert in die Erbmonarchie eingetreten ist; so Dänemark erst durch die Revolution von 1660, Böhmen durch die Katastrophe des dreißigjährigen Krieges. Ebenso war in Ungarn das Wahlrecht des Reichstages bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts noch förmlich in Geltung. In Rußland hat erst die Regierung Alexanders I. eine feste Thronfolgeordnung gebracht; bis dahin war die Herrschaft eines jeden Czaren nur eine thatsächliche. Die Zeit von Peter dem Großen bis zu Katharina II. kann man als ein beständiges krampfhaftes Ringen der Czaren um ihre Krone bezeichnen. Sie mußten mit ungeheueren Gewaltthätigkeiten die gegnerische Partei niederzuhalten suchen. Heute

kann man, wenn auch sehr cum grano salis, Rußland einen Rechtsstaat nennen, und das hängt vor Allem damit zusammen, daß es ein gesichertes Erbrecht der Krone giebt, daß die Person des neuen Czaren niemals zweifelhaft sein kann.

So ist Osteuropa wenn auch spät zu der westeuropäischen Erbmonarchie gelangt; ein Land allein kam nie dazu, und das ist sein Verhängniß geworden: die große Adelsrepublik Polen, in der die adliche Libertät ihre Saturnalien gefeiert hat. Vieles hat zusammengewirkt, was die unselige Geschichte dieses Landes erklärt. Die herrschende Nationalität ist immer nur eine Minderheit gewesen; die Zahl der eigentlich polnischen Bevölkerung war viel zu gering, um das Völkergemisch von Deutschen, Roth- und Weißrussen, Juden, Walachen, Littauern und Zigeunern ganz und gar mit ihrem Geiste zu erfüllen. Solche unglückliche ethnographische Verhältnisse mußten zur Tyrannei des herrschenden Stammes führen. Dazu die geographische Lage. Von der Ostsee war das Land abgeschnitten durch die deutschen Kolonien, und auf der anderen Seite hat es zwar eine kurze Zeit Bessarabien besessen und bis ans Schwarze Meer gereicht; doch diese Gebiete hatten andere Sprache, andere Gesittung und waren schwer zu halten. Wir wissen aber schon, das Meer kann kein großer Staat auf die Dauer entbehren. Diese ungünstige Lage also hat Polens Geschick mit bestimmt; das Ausschlaggebende war doch die schlechte Verfassung des Staates. In den Tagen Boleslav's erscheint in Polen die Monarchie intensiv stärker als das deutsche Königthum, und noch im vierzehnten Jahrhundert hat das Land an dem letzten Piasten Kasimir dem Großen einen starken Herrscher besessen. Seitdem aber beginnen die großen Magnaten dem König übers Haupt zu wachsen.

Dazu kam der sociale Mißstand, daß ein einheimisches Bürgerthum sich nicht bilden konnte. In den früheren Tagen einer starken Monarchie waren deutsche Bürger in großen Massen ins Land gerufen worden; sie waren es, die blühende, gewerbfleißige Städte im Polenreich schufen. Das ganze Städtewesen in Osteuropa ist deutsch. Weder Slaven noch Magyaren haben aus eigener Kraft sich Städte zu schaffen vermocht. Das kann man in Ungarn noch heute deutlich erkennen. Der Magyar ist der geborene Bewohner der Pußta, eine Art Beduine, der das Städtewesen gar nicht begreift. Debreczin mit seinen 50000 Einwohnern ist nichts als ein großes Dorf; überall nur kleine Häuschen, durch weite Zwischenräume von einander getrennt. Das Entscheidende aber, worauf die Städte Deutschlands im Mittelalter beruhen, liegt im Recht. Sie haben ihr eigenes Recht, den Blutbann und die Zunftrechte, wonach der Nichtgenosse überhaupt keine bürgerliche Hantirung treiben darf. Auf ihrer Abschließung vom flachen Lande beruhen die deutschen Städte des Mittelalters; ohne diese Abschließung, ohne ihre Bannrechte wären sie in einer Welt der Barbarei wie Polen nie in die Höhe gekommen.

Dergleichen haben die osteuropäischen Völker sich nicht zu schaffen vermocht. Das Wort Bismarck's von den männlichen und weiblichen Völkern kann man hier in seiner Wahrheit deutlich erkennen. So war auch das polnische Städtewesen im Grunde ganz deutsch; wenn man in Warschau vor der Johanniskirche oder auf dem Hauptplatz in Krakau steht, kann man sich auf den Markt in Leipzig versetzt glauben. Dieses alte westdeutsche Städtewesen hatte sich in Polen eingebürgert. Nun aber erhebt sich der erstarkende einheimische

Adel dagegen, er wird mißtrauisch gegen die Macht des fremden Bürgerthums; er sieht wie in dem deutschen Orden so in dem stolzen immer reicher werdenden deutschen Bürger einen natürlichen Feind. Die meisten Deutschen ziehen, weil ihnen das Leben zu sauer gemacht wird, freiwillig aus dem undankbaren Lande, und da man doch Handel und Wandel haben mußte, so rücken die Juden in ihre Stelle ein, „in das königliche Land, wo wir fröhlich wohnen in Ruhe." Aber dieses Surrogat eines Bürgerthums konnte niemals die Stelle wahrer bürgerlicher Kraft einnehmen. Das fremde Element konnte der Adelsmacht nicht das Gegengewicht eines nationalen Bürgerthums bieten; der Pole war viel zu stolz, um den Juden als seines Gleichen anzusehen. So entwickelt sich Polen zu einem Lande, wo Alles adlich ist; wir haben den abschreckenden Anblick einer Adelsherrschaft, welche den Schein der Monarchie aufrecht erhält, ohne das Wesen der Monarchie, die Gerechtigkeit, anzuerkennen. Daß ein solches Volk von Rittern auf die Dauer nicht bestehen kann, diese Wahrheit hat das Schicksal der polnischen Nation, die doch so viele achtbare, ritterliche Züge trägt, aufs Deutlichste bewiesen.

Ein ausgebildetes Lehenswesen in unserem deutschen Sinne hat der polnische Adel eigentlich nie gehabt. Dafür finden wir hier eine Institution, die in ähnlichem Sinne zersetzend auf den Staat gewirkt hat. Die großen Magnatengeschlechter bilden sich sogenannte Brüderschaften, große Clane von Anhängern aus dem niederen Adel, der Slachta. Sie werden durch das gemeinsame Wappen des Herrengeschlechts verbunden und sind jederzeit verpflichtet und bereit, für den Herrn den Krummsäbel zu schwingen. Durch diese Staaten im Staate vollzieht sich nach und nach die Zersetzung des früher kräf-

tigen Königthums, und seit dem vierzehnten Jahrhundert sehen wir die Macht des Adels bis zur schrankenlosen Vollgewalt sich ausbilden. Die Magnaten erhalten die Woiwodschaften, und ihre Stellung, besonders in den Grenzgebieten, ist so selbständig, daß man zweifeln kann, ob man Polen einen Einheits- oder einen Föderativstaat nennen soll. Zuweilen ist von einer centralen Gewalt kaum die Rede. Man nannte darum später dieses Staatswesen ebenso zutreffend die königliche Republik Polen, wie Friedrich der Große das heilige römische Reich als die erlauchte Republik deutscher Fürsten zu bezeichnen pflegte. 1374 war die Abschließung des Adels erfolgt; er constituirte sich als der Herrenstand. Das fremde Königshaus der Jagiellonen dann, aus Littauen kommend, sah sich gezwungen, um eine Stütze zu finden im Lande, dem Adel große Zugeständnisse zu machen. So wird ihm 1386 das Adelsprivilegium verliehen, das ihn aus der Sphäre des gemeinen Rechts erhebt und ihm die ausschließliche Vertretung auf den Reichs- und Landtagen des großen Reiches überläßt; auch die Verwaltung der königlichen Castelle und Krongüter, alle Aemter des Staates werden ihm allein vorbehalten. Die Städte sind fortan grundsätzlich von aller ständischen Vertretung ausgeschlossen.

Auf diesem einmal betretenen Wege der Ausbildung der Adelsherrschaft geht es nun rastlos weiter. Durch immer neue Privilegien versteht der Adel sich seine Herrenstellung gegenüber der Krone zu sichern. Es kommt der Grundsatz auf, daß die großen Kronbeamten ausgestattet werden mit königlichen Domänen. Wir haben hier also ein Gegenstück zu den Immunitäten des Frankenreiches. Die verhängnißvollen Folgen in diesem Lande der Zuchtlosig-

keit sind leicht zu errathen. Auf diese Weise entstanden die königlichen Vermögen des polnischen Adels, der Czartoryski, Radziwill, Lesczynski u. s. f., während der königliche Besitz gänzlich verschwand. Wir erblicken in Polen den schroffen Gegensatz eines verkommenen, zerlumpten Bauernthums und mitten in diesem bäuerlichen Elend und Schmutz die zauberisch schönen Schlösser des großen Adels. Die Lage des leibeigenen Bauern war eine so völlig erbärmliche, sein geistiger Zustand so stumpf und thierisch, daß hiergegen die Lage seines russischen Nachbarn noch vortheilhaft abstach. Dem konnte doch bisweilen das Wohlwollen eines absoluten Herrschers Erleichterung schaffen; die polnische Krone aber verzichtete mit der Zeit gänzlich auf das Recht, sich in das Verhältniß des Edelherrn und seiner Bauern einzumischen. An die Scholle gefesselt, wurde so der polnische Bauer von dem verrohten, schmutzigen, oft selber verlumpten Kleinadel wie das liebe Vieh geplagt und geschunden. Bis in die Hunderttausende ging die Zahl dieser kleinadlichen Slachta; geschah es doch, daß ganze Heere, die siegreich gegen die Türken gekämpft hatten, geadelt wurden.

Um dieselbe Zeit da die Grundzüge dieser adlichen Verfassung sich feststellen, wird dem Adel ein weiteres Privilegium bewilligt (1413): daß kein Edelmann, der nicht schon überführt ist, verhaftet werden dürfe. Unerhörte Zustände bilden sich so allmählich aus. Wir wissen, daß Bromberg unter der Herrschaft des deutschen Ordens eine blühende Stadt von vielleicht 10000 Einwohnern war. Sie wurde polnisch, und als wir sie unter Friedrich dem Großen wiederbekamen, war sie ein ausgebrannter Trümmerhaufen, in dem sich etwa noch 900 zerlumpte Menschen fanden. Wie ist es dahin gekommen?

Niemand weiß es. Das ist polnische Geschichte. Und auf diese anarchischen Zustände war man stolz, man fühlte sich glückselig in diesem ewigen Krieg. So empfindet der echte Pole im Grunde noch heute. Deutsche Gerechtigkeit, deutscher Fleiß und deutsche Ordnung erscheinen ihm ebenso verächtlich wie uns das Treiben, das wir als polnische Wirthschaft zu bezeichnen pflegen. Jede Aussicht auf eine Besserung der anarchischen Zustände verschwand vollends, als zu den vorhandenen socialen und politischen Gegensätzen noch der Kampf der Confessionen hinzutrat. Der Protestantismus war in Polen sehr stark eingedrungen, und gerade die radicalen Secten hatten hier um sich gegriffen. Dagegen erhob sich die von Stanislaus Hosius geleitete Gegenreformation; der Adel trat in Bund mit der Gesellschaft Jesu zum Kampf gegen die Dissidenten. Wie sie behandelt wurden, das lehrt das Blutbad von Thorn und die Rede, die als Sprichwort unter den Adlichen umging: Prügele den Lutheraner, so giebt er Thaler.

Die letzte Consequenz dieser Verfassung wurde 1573 gezogen, nachdem die Jagiellonen ausgestorben waren. Man verwandelt die Monarchie in ein förmliches Wahlkönigthum. Ist der König gestorben, so versammelt sich auf dem ungeheueren Wahlfelde von Wola vor den Thoren Warschau's Alles was adlich ist, die Magnaten mit ihrem Slachtizengefolge nach Kronländern geordnet, die hunderttausende von Königswählern. Auf hoher Estrade steht der goldene Thron, auf ihn wird der erkorene König erhoben und mit Schwerter- und Schildgeklirr begrüßt. Zuvor aber hatte er die **pacta conventa**, die den deutschen Wahlcapitulationen entsprachen, zu unterzeichnen. Ein gewisser Stamm von Freiheitsrechten stand fest, und bei jeder neuen Wahl

fügte man neue Beschränkungen hinzu. So bildet sich die Vorstellung heraus, daß der König nur bestimmt ist, zu repräsentiren, nicht wirklich zu herrschen. Rege sed non impera! rief der Woiwode Zamoiski dem König Sigismund III. zu. Als Thiers im Jahre 1830 sein berühmtes: Le roi règne et ne gouverne pas aussprach, da ahnte er schwerlich, daß dasselbe Wort schon vor Jahrhunderten in einem altständischen Staate erklungen war. Und doch ist dieses Zusammentreffen kein Zufall; die Verwandtschaft des modernen Radicalismus mit dem polnischen Adel ist ja nicht zu verkennen. Diese polnische Wirthschaft, die immer als abschreckendes Beispiel gelten wird dafür wie ein Staat nicht sein soll, hat daher auch nur in Rousseau einen wissenschaftlichen Bewunderer gefunden. Rousseau hat vor der ersten Theilung Polens ein kleines Schriftchen geschrieben, in dem er Polen warnt, zu der Zwangsanschauung der Westmächte vom Staate überzugehen. In seiner glücklichen französischen Unbekanntschaft mit ausländischen Verhältnissen wußte er nichts davon, daß diese polnische Freiheit die Freiheit eines einzigen Herrenstandes war und tief unter ihm frohnende Leibeigene standen. Friedrich der Große, dessen Satiren zeigen, welch ein Gefühl des Ekels er gegen Polen empfand, sagte daher, ein Wort Voltaire's nachahmend, von Rousseau's Staatslehre: wenn es nach ihm ginge, so müßten wir Fürsten wieder auf allen Vieren kriechen.

Mit dem König zusammen bilden die Magnaten und die Slachta den Reichstag. Die Landtage der einzelnen Landschaften wählen Landboten, und zwar nur durch einstimmiges Votum der Wählenden, für die Unterkammer des Reichstages. In der oberen Abtheilung sitzen die Mag-

naten kraft eigenen Rechts. Der König, die Magnaten und die Landboten werden als drei coordinirte Stände betrachtet. Der König steht nicht über den beiden anderen; er wohnt persönlich der Reichstagssitzung bei, sitzt auf seinem Throne unter ihnen, die seines Gleichen sind. An einen Schlußantrag war in dieser Versammlung natürlich nicht zu denken, man mußte also via facti vorgehen. Es wurde bestimmt, daß im Reichstag kein Licht gebrannt werden dürfe, damit die Sitzungen vor Einbruch der Nacht zum Schluß kämen. Zuweilen aber half auch dies Mittel nicht, und so hat denn Polen auch das anmuthige Bild eines schlafenden Reichstags geboten. Da saßen König und Senat und Slachta und schnarchten die Nacht hindurch, um gleich bei Tagesanbruch wieder auf dem Platze zu sein. Die Formen der Verhandlung waren die denkbar einfachsten. Auch der polnische Reichstag nahm Gäste bei sich auf, sogenannte arbitri, oft weiblichen Geschlechts. Die Macht der schwarzen Augen schöner Polinnen und ihre Kunst der Intrigue hat hier eine wenig erfreuliche Rolle gespielt.

Es war die letzte unausbleibliche Folge dieser schrankenlosen Adelsherrschaft, daß 1652 das liberum veto eingeführt wurde, der weltberüchtigte „Augapfel der polnischen Freiheit“. Beruht das Subjectionsverhältniß im Staate allein auf einem Vertrage, dann muß allerdings auch jeder einzelne Unterthan das Recht haben, einer Veränderung des Vertrages zu widersprechen. Ja, es wird weiter sogar bestimmt: wenn auf einem Reichstag ein einziges Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so ist der ganze Reichstag zerrissen; auch Alles, was er vorher beschlossen hat, wird nichtig. So war es in die Hand eines einzigen Slachtizen gelegt, die Arbeit eines

ganzen Reichstags zu vernichten. Schon damals fühlten Einzelne, daß der Staat auf diesem Wege seinem Untergang entgegengehe. Ein Stärkerer werde über sie kommen, rief Johann Kasimir dem aufrührerischen Adel entgegen. In der Zeit von 1652 bis 1704 sind nur 7 Reichstage zum Abschluß gelangt, 48 sind zerrissen worden.

Es ist deutlich, daß wir hier die constituirte Unvernunft vor uns haben. Aber der Gipfel der Unnatur ist auf die Dauer dem Menschen doch unerträglich, und so wurde die Anarchie geheilt auf homöopathischem Wege dadurch daß eine gesetzliche Anarchie eingeführt wurde. Das ist höchst merkwürdig und lehrreich für den Politiker, zu sehen, wie der Selbsterhaltungstrieb auch in diesem verkommenen Gemeinwesen sich ausbildet. Es war ein altes Recht des polnischen Edelmanns, sich zu conföderiren und Krieg zu führen im eigenen Lande, angethan mit einem rothen und einem schwarzen Stiefel, die bedeuteten Brand und Mord. Hieraus ergab sich der Satz: ist ein Reichstag zerrissen und können die beiden Parteien sich nicht einigen, so haben sie das Recht in zwei Conföderationen auseinanderzutreten. Dann gelten nicht mehr die Formen des Reichstages, es beginnt das bracchium seculare, die Thatsache der militärischen Gewalt, d. h. der Krieg der beiden Conföderationen. Gelingt es einer von ihnen, sich des Königs zu bemächtigen, so constituirt sie sich als Generalconföderation, als eine conföderirte Dictatur. Es wird ein Generalconföderationsreichstag berufen und dieser darf Mehrheitsbeschlüsse fassen, die allerdings nichts bedeutet hätten, wenn nicht die stärkeren Krummsäbel hinter ihnen gewesen wären; so kann die Partei, was sie auf gesetzlichem Wege nicht erreicht hat, thatsächlich durchsetzen.

Das also ist die Musterverfassung Europas, für die Rousseau und ihm folgend der moderne Radicalismus so lange geschwärmt hat. Wir aber werden sagen nach Alledem was wir gesehen haben: wenn je ein Volk, so ist das polnische durch innere Nothwendigkeit zu Grunde gegangen. Seit dem Verlust ihres Staates zeigt jedoch die polnische Nation eine auffällige Verwandlung. Man muß hier zwischen den verschiedenen Theilen Polens unterscheiden. Die Bewohner des sogenannten Großpolens, der Gegend von Posen und Gnesen, haben sich von jeher in der ganzen polnischen Geschichte durch ein großes Maß von Hirnlosigkeit ausgezeichnet; hier ist der abenteuerliche Drang, der in dem polnischen Volkscharakter liegt, besonders stark vertreten. Es ist unleugbar ein Unglück für beide Theile, daß grade diese phantastisch veranlagten Großpolen Unterthanen Preußens geworden sind. Um so nöthiger ist es für uns, Strenge zu zeigen und das Vordringen deutscher Cultur, die endlich hier doch siegen muß, zu beschleunigen. Trotz aller Verirrungen unserer Regierungen, die in jähem Wechsel alle fünf Jahre ein anderes System eingeführt haben, ist zu erwarten, daß das Deutschthum in diesen Landestheilen doch schließlich siegen wird.*) Dagegen ist nicht undenkbar ein Wiederaufstehen der Polen in Rußland. Sie haben sich dort ungeheuer vermehrt, und — eine ganz neue Erscheinung — ein polnischer Bürgerstand hat sich gebildet. Zwar ist er vom Judenthum stark durchsetzt, aber vielleicht eröffnet er dennoch die Aussicht auf das Wiedererstehen eines polnischen Staates in Rußland. Es sind das sehr schwierige Probleme; klar aber ist, daß in den alten Formen eines Adelstaates Polen nie

*) Vorlesung aus dem Januar 1892.

wieder aufleben könnte, weil alle Lebensgewohnheiten unseres arbeitenden Jahrhunderts einem Ritterstaat völlig widersprechen.

Der ständischen Monarchie steht eine vierte Staatsform, das absolute Königthum als die stärkste Ausbildung des monarchischen Gedankens schroff gegenüber. Sie ist im Ganzen ebenso volksbeliebt gewesen wie die ständische Monarchie verhaßt war. Ein natürlicher Instinct trieb die Massen des Volkes, in dem einen Mann, der die Staatseinheit in sich verkörpert, den Schützer gegen den Druck der vielen kleinen Herren zu suchen. Das Wesen des absoluten Königthums liegt darin, daß der Monarch die gesammte Staatsgewalt, Gesetzgebung und Verwaltung, unmittelbar in sich vereinigt. Auch die Civilgerichtsbarkeit wird völlig in seinem Namen ausgeübt, wenn sie auch in der Regel selbständigen Organen unbelästigt überlassen ist. Das Privatrecht gilt als unantastbar auch für den absoluten Herrscher; Cabinetsjustiz wird als Willkür empfunden.

Es ist deutlich, daß auch diese gedankenreiche Form des Königthums einen Widerspruch in sich enthält, sie ist deshalb bei entwicklungsfähigen Völkern immer nur eine Uebergangsstufe zu einer anderen Staatsform gewesen. Denn wird die absolute Monarchie in einem edlen Sinne aufgefaßt, in der Form des aufgeklärten Absolutismus, ist der eine Mann an der Spitze nur darum mit einer so ungeheueren Macht ausgestattet, damit er die Wohlfahrt des Volkes um so energischer fördern könne, so wird sich bald die Nothwendigkeit herausstellen, daß nicht nur für das Volk sondern auch durch das Volk regiert werde, daß also die Bevölkerung irgendwie theilnehme an der Leitung des Staates. Daher ist die Blüthe des reinen Absolutismus nur

eine kurze gewesen. Das sehen wir an Preußen. Hier war in Friedrich dem Großen das Ideal des absoluten Herrschers erreicht. Durch den Staat befördert kamen aber schon unter ihm die niederen Stände in die Höhe und zum Bewußtsein ihrer Geltung; bald nach des großen Königs Tode beginnt daher die innere Auflösung dieser Staatsform.

Die absolute Monarchie erscheint nur selten ganz rein; sie duldet fast überall Trümmer des alten Ständewesens neben sich, sie nimmt ihnen die reale Macht ohne die Form zu zerstören. So genossen in Oesterreich die alten Postulatenlandtage, die wir schon kennen gelernt haben, in völliger Nichtigkeit noch lange ein ruhiges Dasein. Auch die preußische Krone hat bis zum Untergange des heiligen Reiches nur ganz ausnahmsweise ständische Landtage aufgehoben: im Münsterlande, wo eine gefährliche pfäffische Opposition im Domcapitel die Staatsgewalt bedrohte; in Schlesien, weil hier der hohe Adel noch lange österreichisch gesinnt blieb; und in Westpreußen wegen der Umtriebe des polnischen Adels. Sonst blieben die Landtage der Kronländer bestehen, verloren aber ihre Vorrechte völlig und behielten nur einige Verwaltungsgeschäfte. Am meisten gelang es den romanischen Staaten, die ständischen Formen ganz zurückzudrängen. In Frankreich wurden die états généraux seit 1615 durch 170 Jahre nicht mehr berufen, wenn auch die Vorstellung, daß sie von Rechtswegen beständen, ebensowenig verschwunden war wie in Spanien die Anschauung, daß es Cortes im Staate geben müsse. So ist die absolute Monarchie in der Form nirgends in Europa ganz rein entwickelt gewesen, der Sache nach aber hat sie sich stark und glänzend herausgebildet. Man wird behaupten können, daß sie vermöge der Energie ihrer Staats-

gewalt eine unvermeidliche Durchgangsstufe für werdende Völker ist, um den Particularismus zu beschränken und die Staatseinheit und Rechtsgleichheit zu begründen.

Im Großen kann man vier Stufen der absoluten Monarchie im modernen Europa unterscheiden. Ich sehe dabei ab von der demokratischen Tyrannis in den Kleinstaaten Italiens; die gehört in eine andere Kategorie. Die absolute Monarchie setzt immer ein gewisses Maß von Legitimität voraus; die Krone muß hier wenigstens als rechtmäßig anerkannt sein, also um ihr Dasein nicht beständig zu kämpfen haben wie jene Tyrannis. In seiner ersten Phase tritt uns der legitime Absolutismus entgegen in Frankreich seit Philipp dem Schönen. Er erscheint hier gegenüber der Vielherrschaft des Mittelalters als der sich selbst setzende Wille des Monarchen, in dem der Staat sich verkörpert. In England war schon unter den ersten Normannenkönigen, wie wir sahen, die Staatsgewalt fest centralisirt. Wirklich zur Herrschaft aber kam der Absolutismus hier erst unter den Tudors, die nach der furchtbaren Zerrüttung der Rosenkriege, in denen der Adel sich zerfleischt hatte, als volksthümliche Herrscher die ständischen Institutionen nicht aufheben sondern zur Seite schieben.

Noch vollkommener gelang das weiterhin in Frankreich. Früher als alle anderen Völker haben die Franzosen die Idee des Absolutismus ergriffen und durchgeführt; sie haben die absolute Monarchie sehr edel und mit schwungvollem Idealismus aufgefaßt. Die Lehre der in Bologna geschulten Legisten des vierzehnten Jahrhunderts hat etwas Großes und Imponirendes. Später hat einer der Träger des Absolutismus in der Theorie, Johannes Bodinus, die

Unabhängigkeit der Staatsgewalt von jeder anderen zuerst betont. Man kann ins Einzelne hinein verfolgen, wie der Absolutismus in Frankreich allmählich erst neben dem ständischen Staate groß wird und ihn dann unter die Füße wirft. Im Mittelalter galt der Grundsatz: kein Land ohne einen Lehensherrn. Die Barone waren souverän in ihren Baronien; der König hatte ihnen gegenüber nur die unbestimmten Befugnisse eines Oberlehensherrn. Die weitere Entwicklung dann bringt es dahin, daß der Suzerän die Souveräne soweit überwältigt, bis er endlich selbst Souverän wird. Das geschieht im Bunde mit dem dritten Stande. Weil der dritte Stand von den oberen Ständen verlassen war, so mußte er in ihnen seine natürlichen Feinde sehen. Auch auf den königlichen Domänen befanden sich Bourgeois sowohl wie Bauern besser als unter dem Edelmann. Die Lage des Bauern hier kann man sich gar nicht schlimm genug vorstellen. Dem gegenüber bietet die königliche Herrschaft einigen Schutz, und es wird Regel, daß die bedrückten Bourgeois aus irgend einer gutsherrlichen Stadt sich unter die Amtsgewalt des königlichen Beamten flüchten; man erklärt sich für einen Bourgeois des Königs, verleugnet seinen Seigneur. Auf diese Weise beginnen die gesunderen Elemente des Bürgerthums sich unmittelbar unter die Krone zu stellen. In die Provinzen werden baillis geschickt, welche von Befugnissen an sich ziehen, was sie können. So setzt sich die königliche Gewalt allmählich neben den Seigneurs in beständigem Kampfe mit ihnen fest. An die Stelle der baillis treten dann die Intendanten Richelieu's, die Vorfahren der heutigen Präfecten. Hierzu nimmt man mit Vorliebe Plebejer, weil auf sie am meisten Verlaß ist. Dem Adel werden die Gouverneurposten reser-

virt, reine Repräsentationsstellen, die den Adel durch Verschwendung herunterbrachten.

Auch die Reichsstände haben in Frankeich nie ein gesetzliches Recht zu periodischer Versammlung gehabt; sie waren eine tumultuarische außerordentliche Gewalt gegenüber dem König und seinen Beamten. Was die französischen états généraux völlig verdorben hat, ist wiederum der wüthende Haß der Stände. Mitten in der Todesnoth der englischen Kriege kam es hier zu dem wahnwitzigen Beschluß von Adel und Clerus, daß der König den tiers état nach freiem Ermessen besteuern dürfe, wenn er nur die beiden höheren Stände unberührt ließe. Es ist der reine Selbstmord, der völlige Gegensatz zur englischen Aristokratie, die sich stets mit den übrigen Ständen in Verbindung setzte. So werden die états généraux immer mehr bei Seite geschoben. Zur Zeit der Religionskriege kommen sie wieder in die Höhe, in Orleans, in Blois tagen sie; aber fast regelmäßig fassen sie wieder fanatische Beschlüsse, sie sind der Spielball der confessionellen großen Adelsparteien. Dadurch geriethen sie dermaßen in Verachtung beim Volke, daß die unteren Stände es wie eine Erlösung ansahen, als unter Heinrich IV. die Berufung seltener wurde und schon unter seinem Nachfolger gänzlich aufhörte. Auch von den Provinzialständen Frankreichs, die einst so mächtig gewesen, waren es nur die von Languedoc und der Normandie, welche noch etwas bedeuteten: die Ständesammlung von Vizille im Dauphiné 1787 ist das Vorbild gewesen für die große Nationalversammlung von 1789. Diese beiden Provinzen sind die einzigen Ausnahmen von der Regel, daß die alten provinzialständischen Institutionen in Frankreich völlig ausgebeint wurden.

Auf diese erste Periode des unbeschränkten Königthums, in welcher der Herrscher als Friedensstifter und Einheitsbringer zumal in Frankreich auftritt, folgt eine zweite Phase, die man als die theokratische bezeichnen kann. Hier bietet uns vor Allem Spanien das abschreckende Bild des Mönch-Königs Philipp II. in seinem Escurial-Kloster. Er ist der wahre Typus eines theokratischen Absolutismus, welcher das cujus regio ejus religio auf seine Fahne schrieb. Philipp war ebenso wie ein weltlicher auch ein geistlicher Würdenträger. Die Inquisition stand ihm zur Verfügung; und daß er sich dem Bischof gegenüber vom Papste eine fast unumschränkte Herrschaft erwirkt hatte, machte die Krone besonders stark. Die Glaubenseinheit herzustellen war sein alleiniges Ziel; sonst hat Philipp eigentlich gar nicht regiert, für Volksbildung und Wohlstand geschah nichts. Mit all seinem Reichthum verfiel das Land allmählich und verblutete sich an der Idee des katholischen Weltreichs. Aehnlich zeigt sich uns der theokratische Absolutismus in jenen Zeiten der großen Religionskämpfe in Deutschland. Ferdinand II. sprach unbefangen das **novus rex nova lex** aus; er hielt sich nicht gebunden an die Freiheitsbriefe, welche seine Vorfahren den Böhmen gegeben hatten. Kraft seiner königlichen Vollgewalt und ausgerüstet mit dem päpstlichen Segen verfuhr er durch kräftige Zuhilfenahme der Lichtensteiner Dragoner zum Heil seines Volkes. Diese Regierungsform, die sich damit begnügte, mit allen Mitteln einen einheitlichen Glauben wiederherzustellen und zu erhalten, sonst aber im Innern eigentlich gar nicht regierte, hat in Oesterreich gedauert bis in die Metternichschen Zeiten. Etwas milder herrschten dieselben Grundsätze damals in den protestantischen Territorien. Von ihren Hofpredigern unter-

stützt, suchten die Fürsten vor Allem das cujus regio ejus religio durchzuführen.

Diese theokratische Form des Absolutismus wird im siebzehnten Jahrhundert, seit dem Aufhören der Religionskriege abgelöst durch eine andere, die man den höfischen Absolutismus nennen kann, und die wiederum in Frankreich in ihrer höchsten Ausbildung und Entartung sich darstellt. Es war das tragische Loos dieses Volkes, die absolute Monarchie, welche es vor allen anderen edel und groß verstanden hatte, schließlich in ihrer schrecklichsten Entartung kennen zu lernen. Bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, bis zu den großen Cardinälen Richelieu und Mazarini, welche die Einheit Frankreichs im Wesentlichen abschlossen, kann man sagen, that die Monarchie, trotz vieler Versündigungen im Einzelnen, im Ganzen nur was sie nicht lassen durfte. Mannichfache Verletzungen des Rechts hatten doch den Zweck, die Staatseinheit zu sichern, die der Adel gutwillig nie zur Vollendung hätte kommen lassen. Noch in den Tagen Heinrich's IV. hatte Frankreich eine besonders edle Phase der friedenbringenden absoluten Monarchie gehabt. Der König war bei seinem Volke grenzenlos beliebt. Er ist einer der größten Lügner aller Zeiten und dabei doch von unwiderstehlicher Liebenswürdigkeit und Ritterlichkeit. Wer Heinrich IV. angreift, greift die ganze französische Nation an, und Niemand hat das Recht, das Dasein eines großen Volkes in seiner Art und Unart kurzweg zu verwerfen.

So weit also war die Monarchie in Frankreich gediehen, daß im König der ganze Stolz der Nation sich verkörperte. Dann aber wird die Macht des Absolutismus

vollendet und unbedingt gesichert durch die beiden Cardinäle. Sie werfen die Fronde nieder; als glücklicher Erbe der vollkommenen, unantastbaren königlichen Gewalt tritt Ludwig XIV. ins Alter der Mündigkeit, und jetzt beginnen die schweren Sünden der Monarchie. Jede Möglichkeit einer Erhebung des Adels und damit der centrifugalen Tendenzen im Staate war fortan ausgeschlossen; es kam nur noch darauf an, die gesicherte Gewalt der Krone zu verwenden für die Förderung der Bildung und des Wohlstandes der Nation. Da zeigt sich die Flachheit in Ludwig's Geist; die Monarchie besteht für ihn vor Allem in äußerem Glanz. Sein Schlagwort ist das widerwärtige: L'État c'est moi. Er soll es dem Kriegsminister Louvois zur Antwort gegeben haben, als er ihn wegen der Mordbrennereien in der Pfalz zur Rede stellte und Louvois geäußert hatte, sie fielen am letzten Ende doch dem Staat und nicht dem König zur Last. Bei dieser Veranlassung also würde ihm das Wort zur Ehre gereichen. Weiterhin aber hat er es angewendet im allerschlimmsten Sinne; und darum ist es zum allgemeinen Rechtssprichwort geworden, um die niedrige und abstoßende Selbstvergötterung des Absolutismus zu bezeichnen. Denn auch ein psychologisches Moment ist hier wichtig. Selbstlob stinkt immer, wie das uralte Sprichwort bei allen Nationen sagt. Selbstlob aber an der Stelle, von der Niemand hoffen kann noch höher zu steigen, hat etwas Empörendes. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Ausstattung eines Mannes mit einer so ungeheueren Macht geeignet ist, das Gefühl zu kitzeln und zu verwirren; wenn das aber geradezu in Muthwillen ausartet, wenn der Nation immer wieder ins Gedächtniß gerufen wird, daß der eine Mann die Sonne sei, sie ohne ihn im Schatten stünde,

so muß das schließlich in einem denkenden Volk zu einem revolutionären Rückschlag führen. Das sind die ernsten Erfahrungen, die Frankreich gemacht hat. Es kam aber noch eins hinzu, die religiöse Verfolgung. Durch die Austreibung der Hugenotten wurde das Volk der Möglichkeit beraubt, in seinem Glauben zugleich frei und fromm zu sein. Man hatte hinfort nur die Wahl zwischen blinder Unterwerfung unter das Machtgebot der Kirche und frivoler Freigeisterei. Die französische Revolution kann man als eine nothwendige Consequenz der Vertreibung der Hugenotten bezeichnen.

An diesem höfischen Absolutismus Frankreichs ist ferner noch besonders widerwärtig, daß er, anstatt die Volkswohlfahrt und Bildung zu pflegen, sich ganz mit den Interessen des Hofadels verband. Er belud sich in der größten Verblendung mit dem Hasse, der auf den Adel geworfen wurde. Durch schreiende Thatsachen ist diese Verblendung später ans Licht gekommen. Unter Ludwig XIV. waren bei Hofe besonders verrufen die kleinen Krautjunker in der Vendee und in anderen Provinzen des Westens. Es war der beste Theil des französischen Adels, wackere Edelleute, in gutem Verhältniß zu ihren Bauern stehend, die aber nicht wie die anderen adlichen Grundherren am Hof ihre Güter verprassen sondern daheim sich ehrlich und redlich nähren wollten. Darum wurden sie in Versailles als verdächtige Leute betrachtet. Als aber die Tage der Prüfung kamen, wer hat da gefochten für die Krone? Der vornehme höfische Adel lief aus dem Lande mit dem entarteten Königsgeschlecht; jene kleinen bäurischen Krautjunker aber hatten den Muth, ihren guten Degen zu ziehen für das Lilienbanner. Das ist eine höchst charakteristische Erscheinung.

So sehen wir im höfischen Absolutismus den edlen Geist der absoluten Monarchie völlig entarten. Dem gegenüber entwickelt sich eine neue Phase dieser Staatsform, von der wir sagen dürfen, sie hat in Preußen ihre edelste Verkörperung gehabt. Von den drei letzten Entwicklungsstufen der absoluten Monarchie, der theokratischen, der höfischen und der aufgeklärten, hat unser Staat nur die dritte und edelste kennen gelernt; denn in der Zeit, da theokratische Gedanken auch Brandenburg beherrschten, hatten wir keine absolute sondern eine ständische Monarchie, in der die Fürstengewalt aufs Aeußerste beschränkt war. Der höfische Absolutismus hat aber nur eine kurze Zeit und auch da nicht in völliger Ausbildung bei uns geherrscht. König Friedrich I. hat nach schwachen Kräften sich bemüht, Ludwig XIV. nachzuahmen; im Grunde aber hegte auch dieser wenig begabte Fürst ein sehr lebendiges Pflichtgefühl gegenüber dem Staate. Seine Nachahmung beschränkt sich auf Aeußerlichkeiten, die lächerlich werden. Der schweren deutschen Natur fehlt eine gefährliche Gabe der Franzosen, die Anmuth der Sünde. Wenn der Deutsche auf solche Wege geräth, dann wird er plump und ungeschickt. So Friedrich I. mit seiner Staatsmaitresse, die er als ein Erforderniß des absoluten Herrschers betrachtete. Seit dem großen Kurfürsten, kann man sagen, hat der Gedanke des aufgeklärten Absolutismus bei uns geherrscht und in Friedrich dem Großen hat er seine höchste Ausbildung gefunden. Der Wahlspruch hier ist entweder: Alles für das Volk, nichts durch das Volk, oder noch edler mit dem Worte Friedrich's: Der Fürst ist der erste Diener des Staates. Le premier domestique heißt es sogar im Antimachiavell; der junge Kronprinz gefällt sich darin, die unbedingte Gebundenheit des

Fürsten durch das Wohl des Ganzen in beinahe verletzender Form auszusprechen. So fühlte sich auch Friedrich Wilhelm I. immer im Dienst; er war preußischer Offizier und zugleich König von Preußen. Das Gefühl, daß er zu dienen hat dem großen Gemeinwesen, erfüllt sein ganzes Dasein.

Es ist eine furchtbare Ernsthaftigkeit und Strenge in einem solchen Leben, das ganz von der Idee der Pflicht durchdrungen ist. Noch deutlicher zeigt das Friedrich der Große. Der alte weise Herr, der einsam mit seinem Windspiel durch die Bildergallerie von Sanssouci geht — von dem tiefen Ernst eines solchen Lebens, das kaum persönliche Bedürfnisse mehr kennt, macht sich der gewöhnliche Mensch gar keinen Begriff; daher das alberne Urtheil über den alten König. In Friedrich II. hat der aufgeklärte Despotismus seine Vollendung gefunden. Der große König wird in dieser seiner geschichtlichen Stellung von den meisten Historikern nicht richtig aufgefaßt. Weil er der größte absolute Herrscher ist, der je regiert hat, so nimmt man durch eine naheliegende optische Täuschung an, er sei der Bahnbrecher einer neuen Zeit gewesen. Das war er wohl in der äußeren Politik, indem er das: Los von Oesterreich! zuerst aussprach. Für die inneren Staatsverhältnisse aber läßt sich ein Gleiches nicht sagen. Hier steht er nicht am Anfang sondern am Ende einer großen Epoche. Er hat die Institutionen seines Vaters einfach bestehen lassen, nur gemildert im Einzelnen. Schöpferisch war er hier allein auf dem Gebiet der Rechtspflege; durch das Allgemeine Landrecht vollendete er den Bau, den seine Vorfahren seit dem Großen Kurfürsten aufzurichten begonnen hatten.

Da aber Friedrich's Thaten weithin leuchteten, und weil nur das Genie die Kraft der Propaganda besitzt, hat

sein Beispiel viele europäische Höfe zur Nachahmung angefeuert. Vergleichen wir die polnischen Auguste, die württembergischen Eberharde, die sich bemühten nach dem Beispiel Ludwig's XIV. in Selbstvergötterung, in Saus und Braus dahin zu leben, mit Friedrich Christian von Sachsen, Karl Friedrich von Baden, Karl August von Weimar, die in die Fußstapfen des großen Königs traten, so sehen wir: erst Friedrich hat die deutschen Fürsten gelehrt, was die wahrhaft königliche Auffassung ihres Berufes sei. Seinem Vater fehlte die Kraft des Genius; er hat in seiner fürchterlichen, einseitigen Härte etwas Abstoßendes. In ihm verkörperte sich grell der Widerspruch, daß ein so altes Volk noch einen so strengen Zuchtmeister brauchte. Das hatte der Rückfall in die Barbarei während des dreißigjährigen Krieges verschuldet. In dieser Hinsicht ist unsere Entwicklung eine wenig glückliche gewesen, wenn auch der verspätete Absolutismus auf deutschem Boden dann edel und groß war, wie in keinem anderen Volke. Friedrich's Auffassung der wahren Königsherrschaft zeigt der Fürstenspiegel, den er Karl Eugen von Württemberg gewidmet hat, in voller Consequenz. Auch auf den größten Herrscher Oesterreichs, auf Maria Theresia, hat das Beispiel des Königs gewirkt. Und es ist vielleicht ihr höchster Ruhm, daß sie, eine Frau, schwer im Stande zu vergessen, doch die Einsicht hat, das Große in dem bösen Manne, den sie so grenzenlos haßte, zu erkennen. Sie hat dann in ihrer Weise, so weit die eigenthümlichen österreichischen Verhältnisse es erlaubten, das System Friedrich's nachzubilden versucht. Und auch in den katholisch-romanischen Staaten treten jetzt die Reformminister, die Reformfürsten auf; in Italien, in Spanien, in Portugal beginnt man zu reformiren. Der aufgeklärte Absolutismus

hat in der That von Sanssouci seinen Siegeszug durch Europa gehalten, leider für die meisten Länder erst, als es zu spät war.

Dieser preußische Absolutismus ruht auf einer festen socialen Gliederung des Volkes, die mit ihm steht und fällt. Es herrscht hier die Vorstellung, daß die Nation von Alters-her in feste Stände geschieden ist, von denen jeder den ihm bestimmten Beruf hat. Nur der Adel hat die großen Güter zu bewirthschaften, die kleinen dagegen dem Bauern unangetastet zu überlassen; er ist berechtigt und verpflichtet, als Offizier seinen Degen für den König zu ziehen und die hohen Staatsämter zu bekleiden. Unter ihm ein Bürgerstand, wesentlich zu Handel und Wandel bestimmt und darum auch unter Friedrich noch in den meisten preußischen Städten von der Wehrpflicht eximirt. Die Masse des Heeres soll der Bauernstand liefern, dazu im Frieden die kleinen Güter verwalten. Die Schranken dieser drei Stände zu erhalten, betrachtete das absolute König-thum als eine Pflicht der Gerechtigkeit. Ohne es zu wissen, erzog aber Friedrich selber noch aus dem überaus bescheidenen Bürgerthum, das er bei seiner Thronbesteigung vorfand, all-mählich Mittelklassen, die anfingen, einen Theil der Bildung und des Capitals vom Adel an sich zu ziehen und sich als den Kern des Volkes zu betrachten. So wurde der Ueber-gang in eine andere, freiere Staatsform unvermeidlich.

Zunächst allerdings, das ist deutlich, je mehr das König-thum in dem hohen Sinne Friedrich's als ein politisches Amt im Dienst des Ganzen aufgefaßt wird, um so stärker wird thatsäch-lich die monarchische Gewalt. Auch eine theokratische Herrschaft wie die Philipp's II. ist durch die Kirche gebunden; die höfische Monarchie durch den Adel, der zu ihrem Wesen gehört —

an dem Adel, nicht an dem Königthum selber, ist die französische Krone zu Grunde gegangen — dagegen der aufgeklärte Absolutismus kann sowohl von der Kirche wie von den Sonderinteressen des Adels sich frei halten und also weit edler wirken. Die Gewalt des Herrschers erscheint hier nach allen Seiten hin ungeheuer stark. Denn wenn der König auch nicht in die Privatrechtspflege eingreifen darf und sich hüten muß, die Mühle von Sanssouci anzutasten, so kann er doch zu jeder Zeit allerhöchste Gerichtscommissionen bilden und Jedermann ohne Unterschied im Interesse des Staates verhaften lassen. Diese discretionären Gewalten der Krone sind ungeheuer stark, und juristisch betrachtet ist gegen die Demagogenverfolgungen nach 1819 nichts einzuwenden. Das war anerkanntes Recht der königlichen Majestät. Darum eben konnte diese absolute Krone unter Umständen auch sehr frei und duldsam verfahren, und, wie Friedrich und Katharina, die Jesuiten im Lande dulden, nachdem der Papst den Orden aufgehoben hatte.

Andererseits aber — und das wird gewöhnlich übersehen — ist die alte, absolute monarchische Gewalt viel schwächer als die heutige, constitutionelle Krone. Im Finanzwesen ist sie vollkommen unbeweglich. Jede Provinz zahlte ein mit ihrem Landtage vereinbartes Conto an directen Steuern, über das der Staat in seinen Forderungen nicht hinausgehen durfte. Die Krone hatte finanziell thatsächlich freie Verfügung nur über die indirecten Steuern. Das führte unter Friedrich dem Großen, als die Bedürfnisse des Staates wuchsen, zu jenen Finanzmaßregeln, die den alten König so unbeliebt gemacht haben, zur Regie und ihren Kaffeeriechern, welche die Staatsmonopole zu überwachen

hatten. Es war die Folge davon, daß Friedrich nicht die Macht hatte, die festgesetzten directen Steuern zu erhöhen. Besonders deutlich zeigten sich die Nachtheile dieser Beschränkung in der Kriegführung. Ohne Englands materielle Unterstützung hätte Friedrich den siebenjährigen Krieg nicht führen können, und sein Nachfolger gerieth sehr bald in die größten finanziellen Verlegenheiten. Ueberhaupt fühlte sich die Krone damals, gerade weil sie allein eine so große Macht besaß, moralisch der öffentlichen Meinung gegenüber weit mehr gebunden, als es heute die durch den Landtag gedeckte constitutionelle Monarchie ist. Als es sich unter Friedrich Wilhelm III. handelte um die Einführung von Monopolen, die damals recht heilsam gewesen wären, als man Papiergeld auszugeben dachte, da fürchtete der König beide Mal die Opinion, die sich dagegen empören würde. Hätten wir damals das Tabaksmonopol eingeführt und dann weiter ausgebildet, so hätten wir uns eine sehr ergiebige Finanzquelle geschaffen. Aber die Regierung hatte einen viel größeren Respect vor der öffentlichen Meinung als heute. Heute konnte die Krone das Tabaksmonopol doch vorschlagen. Sie setzte es nicht durch; das war nun auch unendlich schwierig geworden. Immerhin bleibt deutlich, daß die constitutionelle Krone, weil sie die Verantwortung mit der Landesvertretung theilt, viel rücksichtsloser in finanziellen Fragen vorgehen kann.

Im Allgemeinen gilt ferner in der absoluten Monarchie der Grundsatz, daß der Monarch gebunden ist an die Versprechungen seines Vorgängers, so lange er sie nicht förmlich zurücknimmt. Da er unbeschränkter Gesetzgeber ist, so kann er ja jedes Gesetz eines Vorgängers aufheben, wie viel

mehr also eine bloße Zusage. Thatsächlich freilich steht es ganz anders. Solche Versprechungen sind durch den Nachfolger, der absoluter Herrscher ist, wiederum aus moralischen Gründen fast gar nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Der Sohn wird schon aus Pietät sich scheuen, Zusagen seines Vaters aufzuheben. An diesem Zwiespalt ist Friedrich Wilhelm IV. gescheitert. Er konnte die Verfassungszusage seines Vaters aufheben und dann etwas Anderes an ihre Stelle setzen. Das wollte er aus Pietät nicht thun, versuchte aber trotzdem etwas Anderes zu schaffen; und das war wieder rechtlich unmöglich. So lange die alten Versprechungen nicht aufgehoben waren durch ein Gesetz, war die Landesvertretung völlig im Recht, wenn sie die Ausführung verlangte. Der constitutionelle Staat dagegen kann die gleiche Schwierigkeit auf gesetzlichem Wege leicht überwinden. Hat die Regierung eine Zusage gegeben, die unausführbar ist, und gelingt es ihr, den Landtag hiervon zu überzeugen, so wird die Zusage einfach aufgehoben durch ein Gesetz.

Weiter ist es als ein Fehler dieses absoluten Regimentes anzusehen, daß hier alle Opposition sich gegen die Person des Herrschers richten muß. Alle Beamten sind seine Werkzeuge, kein Minister darf eine eigene Verantwortung tragen. Ist der König auch im Allgemeinen gebunden an die Examina, die für die Bekleidung eines Amtes verlangt werden, so hat er doch völlig freie Hand, Ausnahmen zu machen. Wie viele Reitersmänner sind bei uns aus den niedersten Schichten rasch emporgehoben worden, weil einmal das Auge des Königs auf sie fiel. Jene relative Selbständigkeit, die mindestens die Spitzen der Behörden der Krone gegenüber heute behaupten, ist in der alten Monarchie grundsätzlich ausgeschlossen.

Daraus folgt, daß jede Kritik sich gegen den Herrscher selbst wenden muß. Welch ein ungeheuerer Wandel der Dinge, als Friedrich Wilhelm II. dem großen Friedrich folgte. Es kam eine Schmutzliteratur auf, der wir uns noch heute zu schämen haben. Menschlich zu begreifen ist das doch; der König war eben Alles, und wenn er seinem Berufe nicht genügte, wie Friedrich Wilhelm II. ihm in Wahrheit nicht genügt hat, so konnte in jenen Zeiten eine solche Form der Opposition nicht mehr ausbleiben. So kommt man immer wieder zu dem Ergebniß, daß diese höchste und edelste Form des Absolutismus nur eine Uebergangsstufe zur constitutionellen Monarchie ist, die nicht mehr blos für das Volk sondern mit Hilfe des Volkes regiert.

Heutzutage ist daher auf europäischem Boden die absolute Monarchie nur noch in einem einzigen Lande anzutreffen, in Rußland. Hier ist sie in dem Culturzustande des Volkes, in den socialen Verhältnissen und allen Lebensgewohnheiten begründet und unter einsichtigen Herrschern noch einer langen Zukunft sicher. Es ist falsch, den russischen Absolutismus, wie die Radicalen thun, auf eine Stufe mit dem preußischen zu stellen. Wie das russische Reich zur Hälfte asiatisch ist, so ist auch die Auffassung des Kaiserthums hier eine halborientalische. Der weiße Czar ist nicht nur absoluter weltlicher Monarch, er ist zugleich das Oberhaupt der orthodoxen Kirche. In der Sprache der Gesetzgebung wird das natürlich verhüllt, im Volksgefühl aber wurzelt fest die Vorstellung vom heiligen Rußland und vom weißen Czaren, dem Beschützer des reinen Glaubens.

Erst nach langen Kämpfen mit dem Adel hat sich das Czarenthum zur alleinigen Macht im Staate erhoben;

und heute beruht seine ungeheuere Gewalt auf einer völligen Demokratisirung der Gesellschaft. Rußland hat keinen vom Staate anerkannten Geburtsadel im eigentlichen Sinn, sondern nach chinesischer Weise ist das ganze Reich in eine Amtsklassenordnung, den Tschin, gegliedert; wer einer bestimmten Tschinklasse angehört, muß sich seinen Rang erhalten dadurch daß er in den Staatsdienst tritt. Ist eine Familie zwei Generationen hindurch nicht mehr im Dienst des Staates gewesen, so fällt sie aus der Rangklasse.

Die Organe dieses russischen Absolutismus sind vier große Centralbehörden: ein Staatsministerium mit executiver Gewalt; ein Reichsrath höherer Staatsbeamten, in welchem die Ukase vorbereitet werden; ein Senat als höchste Appellationsinstanz für die Justiz, und viertens der heilige Synod, die große Centralbehörde für die russische Kirche. In ihr ist wohl die äußere Form kirchlicher Selbständigkeit gewahrt, nur Bischöfe sitzen in der Versammlung; dennoch ist der kaiserliche Procurator, der nach außen nur wie ein Controlleur erscheint, das eigentliche Haupt, sodaß auch die Kirche thatsächlich vom Kaiser unbedingt regiert wird. Sie erhebt ihrerseits daher ganz consequent den Anspruch, daß es unter dem weißen Czaren keine anderen Unterthanen gebe als Orthodoxe. Nur Freiheitsbriefe können gegen diese Forderung schützen, andrerseits können äußere Umstände den Staat bestimmen den Grundsatz nicht streng durchzuführen. Das gilt besonders den Muhamedanern gegenüber, gegen die die russische Kirche immer viel duldsamer gewesen ist als gegen Protestanten und römische Katholiken. Bei den Kirgisen, Kalmücken und wie sonst diese appetitlichen Völker des Orients heißen mögen, ist mit Glaubensdruck gar nichts auszurichten.

Die Russen als Halborientalen besitzen ein natürliches Geschick mit den Moslemin umzugehen, und wiederum haben auch die Muhamedaner das instinctive Gefühl, daß die Russen halb zu Asien gehören; in Constantinopel und überall im Orient unterscheidet man zwischen Franken und Moskows.

In die Härte dieser absoluten halbasiatischen Staatsordnung abendländische Ideen einzuführen, nachdem Peter der Große die äußeren Formen abendländischer Cultur gebracht hatte, versuchte der edle Kaiser Alexander II. Es ist erstaunlich, wie ein und derselbe Mensch so wenig physischen und so viel moralischen Muth besitzen konnte. Bewunderungswürdig war der moralische Muth, in diesem Staatswesen die Leibeigenschaft aufzuheben; es war eine der größten Thaten des neunzehnten Jahrhunderts. Rußland stand in der Zeit nach dem Krimkriege, die man verglichen hat mit den Tagen Preußens nach 1806. An dem Grafen Bludow hatte Alexander einen geistreichen Mann, der, allerdings von leichterem Kaliber als unser Freiherr von Stein, doch von Steins Idealen durchdrungen war. So versprach man sich von Alexander und seinen Reformen die größten Erfolge. Aber ihm fehlte die ausdauernde Kraft des schöpferischen Genius; vor dem stillen passiven Widerstand der besitzenden Klassen blieb er auf halbem Wege stehen. Hier zeigte sich der große sociale Mangel des russischen Reiches, das Fehlen eines Bürgerthums. Ein eigentliches Bürgerthum ist in Rußland nur in Anfängen vorhanden. Die persönliche Befreiung des Bauern besagte wenig, wenn man ihm nicht zugleich ein Grundeigenthum gab. Der russische Bauer hat, sein armseliges Haus ausgenommen, das nichts werth ist, kein wirkliches Eigenthum; er ist bis zum heutigen Tage in einem primitiven Communismus befangen,

welchen die russischen Radicalen noch zu preisen sich unterstehen. Jede Gemeinde hat ihre Ackerflur, an deren Bebauung Alle nach bestimmter Proportion theilnehmen. Ueber einen Theil verfügt der Bauer unter Leitung der Gemeinde, und die Grundstücke wechseln nach den Bedürfnissen des Flurzwangs; wirkliches Eigenthum besitzt er nicht. Das ist Rußlands Unglück; so wird der nomadenhafte Zug im russischen Volksleben erhalten, weil der Bauer zu eigentlicher Seßhaftigkeit nicht gelangt.

Dazu kommt nun noch die Gestaltung des Bodens. Wo man in Rußland ist, weiß man oft gar nicht zu sagen; hunderte von Meilen weit findet man die gleiche fürchterliche Landschaft, es giebt da gar nicht, was wir Gegend nennen. Auch das ist ein großes Hinderniß für die Civilisation. Durch die Verleihung von wirklichem Eigenthum an die freien Bauern hätte man diese äußere Grundlage des Nomadenthums am ehesten beseitigen können. Alexander aber blieb auf halbem Wege stehen; und so ist auch eine andere groß gedachte Reform des edlen Czaren in der Ausführung stecken geblieben und heute schon bis ins Unsichtbare verkümmert: die Einführung der Semstwos. In den einzelnen Gouvernements wurden Vertreter des Großgrundbesitzes dem Gouverneur an die Seite gegeben, um gemeinsam mit der Regierung die Verwaltungsgeschäfte, namentlich die wirthschaftlichen, Straßenbau, Armenwesen u. s. f. zu besorgen. Das war ein weiterer wohldurchdachter Schritt. Nur auf dem Boden einer solchen provinziellen Selbstverwaltung konnte irgend eine Form der Volksvertretung bei der Centralgewalt möglich werden. Aber auch hier wirkte der Widerstand der besitzenden Klassen entgegen. Es zeigte sich schon zu Leb-

zeiten Alexander's II., daß in diesem Reich der ungeheueren Entfernungen Alles auf die Persönlichkeit des Gouverneurs ankam; war der ein tüchtiger Mann, so entwickelte sich die Selbstverwaltung leidlich, war er ein Despot, so wurde Alles leere Form.

Leider hat Alexander, außer diesen wohldurchdachten Reformen, aus dem Westen auch manche Neuerungen eingeführt, die nur der liberalen Phraseologie ihren Ursprung verdanken. Dazu gehören vor Allem die Schwurgerichte. Russische Schwurgerichte! Man fängt an zu lachen, wenn man das nur hört. Sie haben ja schon bei uns einen sehr problematischen Werth. Noch viel mehr treten ihnen in Rußland alle guten und schlechten Eigenschaften des slavischen Volkscharakters in den Weg. Der Slave ist noch weit mehr als der Germane abhängig von den Eindrücken seines Gemüths. Begabung fehlt den Russen durchaus nicht, wohl aber sittliche Bildung. Wie sollen also bei solcher Gesittung und bei dem Bildungsstande der Bevölkerung russische Geschworene ein auch nur einigermaßen richtiges Urtheil abzugeben vermögen. Daher die gradezu wahnwitzigen Freisprechungen, die sie vollzogen haben.

Es ist begreiflich, daß nach solchen und anderen Erfahrungen seit dem Tode Alexander's ein starker Rückschlag erfolgt ist, aber er ist erfolgt in völlig barbarischen Formen, sodaß man heute noch gar nicht sagen kann, wie die innere Entwicklung weiter verlaufen wird. Noch immer fehlt dem russischen Staatsleben jede Continuität. Wir haben gesehen, es ist gerade die starke Seite der Monarchie, daß sie die Grundsätze der Staatsregierung mit den Interessen der herrschenden Familie verknüpft, daß also hier die Continuität sehr

fest sein kann. Erst seit Alexander I. aber, seit 1801 hat das russische Herrscherhaus eine feste Erbfolgeordnung; bis dahin war das Abschlachten und Vergiften von Prätendenten ein nothwendiges Geschäft jeder Regierung. Wie unfertig aber trotzdem noch immer die Verhältnisse geblieben sind, läßt sich daraus erkennen, daß jeder Czar in seiner Politik das Gegenbild seines Vorgängers darstellt; sie sind geradezu abwechselnd Westler oder Moskowiter gewesen. Auf die Westlerin Katharina II. folgte der Moskowiter Paul; ihm wieder der polnisch-deutsch gesinnte Alexander I.: dann der streng moskowitische Nicolaus I.; und heute sehen wir nach dem edlen, feingebildeten Europäer Alexander II. in Alexander III. die Verkörperung des Urmoskowiterthums auf dem Throne.

Dieser Wechsel ist ein deutlicher Beweis unfertiger Zustände, die auf complicirte und abnorme ethnographische Verhältnisse zurückzuführen sind. Daher kann man sich über die Fundamente der Gesittung innerlich nicht verständigen. Das heutige Rußland hat uns gezeigt, daß in diesem Staate der baare Wahnsinn noch immer wohl möglich ist. Ein solcher Selbstmord wie die Vernichtung des Deutschthums in den baltischen Provinzen ist in der Weltgeschichte selten vorgekommen. Diese Balten waren nur zu treu. Welche Rolle haben sie in der russischen Geschichte gespielt! Fast der dritte namhafte Staatsmann oder General Rußlands ist ein Balte gewesen. Dazu die ethnographischen Verhältnisse. Die baltischen Provinzen sind gar nicht deutsch, sie haben nur eine dünne Kruste deutscher Patricier und Edelleute über der Masse litthauisch-finnischer Urbewohner. Also war an einen Abfall der Deutschen hier gar nicht zu denken. Und diese treuen

Provinzen, welchen Rußland soviel verdankt, werden durch eine Barbarei sondergleichen mißhandelt und verstümmelt. Die gänzliche Austreibung der Deutschen aus Rußland ist ja undenkbar, weil dann die Staatsarbeit nicht weiterginge; Rußland hat nicht genug moskowitische Talente. Und dennoch dieser wüthende Deutschenhaß. Nach einem neuen Regierungswechsel werden wir wohl wieder einen Rückschlag ins Europäische erleben. Aber in solchem krampfhaften Für und Wider kann sich ein großer Staat auf die Dauer schwer bewegen.

Das Recept der deutschen Liberalen gegen alle Mißstände ist natürlich der Uebergang zu constitutionellen Staatsformen. Ob es einmal dahin kommen wird, wer kann es voraussagen? Aber eine Verfassung wäre zunächst ein sehr zweifelhaftes Geschenk. Rußland hat vor Allem sociale Reformen nöthig. Die Leibeigenschaft muß ganz aufgehoben werden, sodaß der Bauer Eigenthum erhält; das elende Volksschulwesen muß von Grund aus reformirt werden. Fragt man nun: wer sind die natürlichen Feinde dieser Reformen? so lautet die Antwort: es ist der Großgrundbesitz. Ein Parlament in Rußland aber kann sich nur zusammensetzen aus Großgrundbesitzern und einigen Vertretern der Städte; es wäre also reactionär im allerschlimmsten Sinne und würde das Czarenthum nur hemmen. Andrerseits haben gebildete Russen das Gefühl, daß ihnen eine Verfassung fehle, wohl schon in der Zeit von 1815 bis 1830 gehabt, als das Großherzogthum Warschau sich seiner Verfassung erfreute, und ebenso später, als die kleinen Balkanstaaten, die Rußland von der Türkei loszutrennen geholfen hatte, sich alle möglichst anmuthige Landesvertretungen schufen. Jeder Staat mußte seine Skuptschina haben. Sie schießen und prügeln sich da; trotzdem ist auf

kleinem Raume der Beweis geführt, daß man selbst unter Slaven und Wallachen parlamentarische Formen verwirklichen kann.

So drängen viele Momente darauf hin, daß das Experiment einmal in Rußland gewagt wird, obgleich der Erfolg so zweifelhaft ist. Aber auch in seinem jetzigen Zustande darf man die gewaltige Lebenskraft des russischen Reiches nicht unterschätzen. Eine Assimilationsfähigkeit allerhöchsten Ranges, das ist eine welthistorische Eigenschaft, mit der man rechnen muß. Wenn irgend ein Staat, so hat Rußland das, was die Amerikaner eine große Schicksalsbestimmung nennen. Seine Culturmission in Asien ist unverkennbar, und hier hat es noch ungeheuere Aufgaben zu lösen. Die Gefahr für Europa liegt darin, daß der Staat durch seine Erfolge in Asien mit einem Siegesbewußtsein erfüllt wird, das er gar nicht verdient. Seine Grenzen nach Westen sind derart, daß er hier nicht angegriffen werden kann. Es hat sich dadurch bei den Russen ein Größenwahn ausgebildet, der auch nach Westen als Eroberer und Herrscher auftreten will. Auf einen kleinen militärischen Spaziergang, der einen Theil der Armee zu den Hindus, den anderen über Berlin und Wien nach Constantinopel führt, darauf kommt es der Phantasie eines russischen Gardelieutenants nicht an.

In Asien sind die Russen als ein kaukasisches Volk, das zugleich aber noch in halborientalischen Staatsformen lebt, die wahren Culturbringer; für Europa dagegen lehrt Rußlands Beispiel sonnenklar, daß die Rückkehr zu dem reinen Absolutismus in keinem Lande mehr möglich ist.

§ 17. Die constitutionelle Monarchie.

Die constitutionelle Monarchie zeigt im historischen Leben unendlich mannichfaltige Formen, je nach der historischen Entwicklung und den verschiedenartigen Bedürfnissen der Völker. Drei Criterien aber gehören zum Begriffe dieser Staatsform unbedingt. Obwohl auch hier dem Namen nach und grundsätzlich die Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt ist, so kann doch die Gesetzgebung nur erfolgen unter Mitwirkung einer gewählten Vertretung der Nation, also einer repräsentativen, nicht einer ständischen Körperschaft. Ferner steht auch die Verwaltung in irgend einer Form unter der Controlle dieser Repräsentation; sie hat zugleich das Recht, wenigstens neue Steuern zu bewilligen. Und drittens wird die Rechtspflege ausgeübt im Namen des Monarchen, so aber, daß die civile und die criminale Gerichtsbarkeit von ihm unabhängig ist und nur das königliche Recht der Begnadigung ihm zusteht. Das sind die gemeinsamen Charakterzüge aller constitutionellen Staaten. Im Einzelnen aber sind die Verhältnisse so vielgestaltig, daß es schwer hält, Staaten wie Großbritannien, Belgien und Preußen als einer Staatsform angehörig zu betrachten.

Man muß sich hier vor Allem gegenwärtig halten, daß die Entwicklung auf dem Festlande ausgegangen ist von der Verehrung des englischen Staatsrechts und zwar von einem großen historischen Mißverständniß. Montesquieu, wie wir wissen, sah in England, der stolzesten Aristokratie seiner Zeit, einen Musterstaat, der die Vorzüge von Monarchie, Aristokratie und Demokratie in sich vereinigen sollte. Und ebenso glaubte er hier die absolute Theilung der drei Gewalten verwirklicht, während doch

das britische Parlament augenscheinlich im Vollbesitz der gesetzgebenden und der executiven Gewalt zugleich war. Dieser irrigen Darstellung Montesquieu's gegenüber gilt es für uns jetzt zu fragen, wie das englische Musterbild in seiner klassischen Zeit um das Ende des achtzehnten Jahrhunderts wirklich beschaffen war, welches die Institutionen waren, die dem englischen Parlamentarismus damals seine welthistorische Macht gegeben haben. Denn ungeheuer ist diese Macht gewesen, also daß im neunzehnten Jahrhundert das englische Staatsrecht einen ähnlichen Siegeszug durch die Welt gehalten hat wie einst das römische Privatrecht. Eine so durchgehende Erscheinung aber kann nicht auf Zufall oder Willkür zurückgeführt werden.

Der Grundsatz, daß auch im constitutionellen Staat die Krone auf eigenem Rechte ruht, die altnormannische Vorstellung, daß vom König alle Gewalt und alles Recht ausgeht, wird auch im heutigen England noch in der Theorie aufrecht erhalten und was das Ceremoniell anlangt auf das Peinlichste erfüllt. Sieht man aber näher hin, so entdeckt man hier, wie überall im englischen Leben, jene feine Heuchelei, welche die Engländer in ihrer Sprache mit einem unübersetzbaren Ausdruck bezeichnen. Der „Singsang“ der Pfaffen macht sich geltend in Allem und Jedem. Nicht nur in der Kirche, auch in der vornehmen Londoner Gesellschaft, die ebenso frivol ist wie die Pariser, äußerlich aber eine ungeheuer langweilige Sittsamkeit zur Schau trägt; er erscheint ebenso im politischen Leben. Dieser constitutional cant, wie ihn ein geistreicher Publicist unserer Tage nennt, hat überall die Behauptung von der Legitimität der Welfen verbreitet. Wie steht es aber in Wirklichkeit? Das englische Königthum

ist in seiner legitimen, realen Gewalt durch die zweite englische Revolution vernichtet worden; Jacob II. war der letzte wirkliche König von England. Wilhelm III. war Thronräuber schlechthin; die glorreiche Revolution war eine Umwälzung in vollem Sinne, dergestalt, daß alle Traditionen des Königthums abzubröckeln begannen. Wilhelm III. hat durch seine persönliche Genialität noch die Rolle eines Königs spielen können; trotzdem war das Königthum fortan ein Königthum von Parlamentes Gnaden. In der Akte, welche Wilhelm zum Thron berief, steht ausdrücklich: Sintemal König Jacob II. durch seine That gebrochen hat den ursprünglichen Vertrag zwischen Fürst und Volk, wird er des Thrones verlustig erklärt. Das gehört auch zu den Dingen, welche von Doctrinären des constitutionellen Staatsrechts immer todtgeschwiegen werden: das moderne englische Staatsrecht beruht auf der falschen Lehre von einem ursprünglichen Vertrage. Und abermals durch einen Parlamentsbeschluß wurden dann die Welfen auf den englischen Thron berufen, ohne daß sie den allermindesten Anspruch gehabt hätten; denn die ganze Reihe der etwa fünfundvierzig näher berechtigten Stuarts war übersprungen worden. Der Rechtstitel, kraft dessen das Haus Hannover heute noch regiert und einst das Haus Coburg regieren wird, ist eine Parlamentsakte, welche dem alten legitimen Recht zuwider entfernte Verwandte des entthronten Hauses einsetzte. Wenn nun das Wesen der Monarchie gerade darin besteht, daß hier die Staatsgewalt auf eigenem Rechte ruht, so ist jedem Unbefangenen klar, daß die englische Staatsbildung dicht an der Grenze der aristokratischen Republik steht, weil trotz des beinahe knechtischen Ceremoniells doch die reale Staatsgewalt dem König genommen ist und er selber den

Rechtsgrund seines Regiments nicht aus eigenem historischen Recht sondern aus einer Willkürakte des Parlaments hergeleitet.

Das sind durchaus eigenthümliche Zustände, welche man nicht übertragen kann. Dazu kommen persönliche Verhältnisse, die mit wunderbarer Stätigkeit sich fortgeerbt haben. Mit Wilhelm III. ist der letzte bedeutende Mann auf englischem Thron dahingegangen, und selbst er hatte, weil er ein Fremdling und Usurpator war, nie die Vollgewalt eines Königs. Unter den Nachfolgern aber ist die persönliche Bedeutung so ganz und gar verschwunden, daß diese fremden Usurpatoren gar nicht daran denken konnten, gegenüber einem stolzen nationalen Adel ein selbständiges Recht zu bewahren. Ein Herzog von Norfolk hatte doch keine Veranlassung, mit Verehrung zu einem deutschen Kleinfürsten emporzublicken. Die beiden ersten George waren keine Engländer, und Georg I. verstand nicht einmal die Sprache seines Landes, er verständigte sich mit seinen Ministern im Küchenlatein. Die Folge war, daß er keinem Ministerrathe beiwohnte. In dieser Richtung entwickeln sich nun die Dinge weiter. Es kommt dahin, daß der Name des Königs im Parlament gar nicht mehr genannt wird, weil er nichts mehr bedeutet noch bedeuten soll. Georg III. machte die letzten Versuche einer persönlichen Regierung. Sie begannen mit dem Verrath an Friedrich dem Großen und endigten in Schimpf und Schande indem sie den Abfall der nordamerikanischen Kolonien beschleunigten. Das waren die Folgen des letzten Versuchs eines selbständigen Regiments, den ein beschränkter und engherziger Fürst unternahm. Als in unseren Tagen der Prinzgemahl noch einmal daran dachte, die Krone in deutschem Sinne zu beleben, hat er einsehen

müssen, das sei fortan in England unmöglich. Er gab die Versuche auf und lehrte seine Gemahlin, was sie dann auch mit großer Grazie ausübte, die lächerliche Stellung unter den Parteien mit einem gewissen Anstand auszufüllen.

Zieht man aus allen diesen englischen Verhältnissen die Summe, so ist begreiflich, wie Montesquieu aussprechen konnte, der herrschende Geist einer constitutionellen Monarchie müsse das Mißtrauen sein, diese entsetzliche Lehre, welche eine edle Staatsform gründen will auf einen der häßlichsten Triebe des Menschen. Aber sie ist noch heute ein Dogma aller radicalen Parteien, wenn man auch nicht wagt, sie kurz und gut zu verkünden. Und selbst mein lieber Lehrer Dahlmann sagte doch, die politische Freiheit in constitutionellen Staaten habe auf dem Throne vielleicht weniger zu fürchten von mittelmäßigen Monarchen als von der Genialität großer Männer. So konnte ein edler, geistvoller Mann sprechen, als ob das Genie, das immer ein Segen des Himmels ist, eine öffentliche Gefahr werden müßte.

Es ist doch ganz deutlich, daß man nicht wünschen kann, wenn es überhaupt möglich wäre, ein durch eigenthümliche historische Umstände verknöchertes Königthum wie dieses englische ohne weiteres in andere Staaten zu übertragen. Der gesunde Menschenverstand sagt uns, daß die politischen Institutionen die besten sind, welche in den tüchtigsten Händen am meisten leisten. Wer also behauptet, ein Königthum müsse so eingerichtet sein, daß es am besten Mittelmäßigkeiten ertragen könne, redet aus der verkehrten Welt heraus. Die ganze Erziehung englischer Prinzen wird allerdings darauf berechnet und hat es mit wunderbarem Erfolge erreicht, daß die erbliche Nullität des Welfenhauses sich fortpflanzt. Keiner von denen, die auf den Thron

hoffen können, ist Soldat im vollen Sinne des Wortes. Und es ist schon dafür gesorgt, daß wir, ohne Propheten zu sein, voraus sagen können, auch in den zwei nächsten Generationen des Hauses Coburg wird die welfische Erbeigenthümlichkeit fortdauern. Sie gehört zum Wesen des englischen Staates; wir Deutschen aber wollen uns nicht von dem einfachen Menschenverstande trennen und wollen nicht unserem Volke vorschlagen, sich ein gesundes Bein abschneiden zu lassen und ein wunderbar künstlich gearbeitetes dafür einzutauschen. Wir haben die Erfahrung gemacht: unsere constitutionelle Monarchie ist so geartet, daß sie unter großen Monarchen das Meiste leistet. Die constitutionelle Verfassung hat doch nicht den Zweck, das Königthum jeder Bedeutung zu berauben, sie soll es vielmehr auch unter einem politisch gereiften Volke frisch und lebendig erhalten. Bei uns ist das Königthum beinahe die einzige Macht der politischen Tradition, die unsere Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpft: sollen wir statt unseres ruhmvollen Hohenzollernhauses uns englische George wünschen? Wir haben eine so stolze monarchische Geschichte, daß ein Preuße wohl sagen darf: der beste Monarch ist für uns grade gut genug. Nach unserer Verfassung ist der Monarch allein Inhaber der Staatsgewalt; und wer das Gegentheil behauptet, hat zu beweisen, was er gegen unsere Verfassung auf der Grundlage fremder eigenthümlicher, historisch gewordener Verhältnisse behauptet.

Also ein illegitimes, machtloses Königthum ist das erste reale Moment des englischen Staatswesens. Das zweite ist der Bestand einer sehr staatsklugen und überaus mächtigen Aristokratie. Der englische Bauernstand ist bereits im sechzehnten Jahrhundert völlig ausgekauft, Zustände,

wie man sie bei uns nur in Mecklenburg und in Theilen von Vorpommern findet, sind in England noch heute die Regel. Das Flachland trägt einen bedientenhaften Charakter. Große Grundherren sitzen auf ihren schönen Schlössern, unter ihnen sehr abhängige Pächter, und endlich eine Tagelöhnerbevölkerung, die kein anderes Dasein hat als durch den Grundherrn. In England hat die Aristokratie den Bauernstand, der gerade Deutschlands Stärke ist, verschlungen, und ganz consequent hat sich der Parlamentarismus im Sinne einer reinen Adelsherrschaft entwickelt. Obgleich nun die großen Debatten seit den Tagen des älteren Pitt immer im Unterhause geführt werden müssen, so wäre es doch ganz falsch, daraus sofort auf eine Ohnmacht des Oberhauses seit jener Zeit zu schließen. Wer ernannte denn die Glieder des Unterhauses? Niemand anders als die Lords. Im Unterhause saßen die jüngeren Söhne, Vettern und Neffen der Lords, die selber als die Elite des Staates im Oberhause erschienen, und außerdem ihre Creaturen, welche auf Befehl der Grundherren gewählt wurden. Jeder Lord hatte eine Reihe von großen Wahlflecken, wo er die Mitglieder des Unterhauses ernannte, in seiner Tasche.

So war hier ein principieller Widerspruch zwischen Ober- und Unterhaus unmöglich, und er ist im achtzehnten Jahrhundert auch nie vorgekommen. Daraus folgt, daß der mächtige Adel, der den Hof so verdunkelte, daß er nicht einmal mehr ein Mittelpunkt für die gute Gesellschaft war noch ist, durch seine Parteibildung den ganzen Gang des Staates bestimmte. Die beiden großen Parteien der Torys und Whigs waren am letzten Ende über die Principien der Staatsleitung einig, man stritt nur über die Anwendung der Grundsätze im gegebenen Falle;

das Wesentliche war der Kampf um die Macht als solche. Daher ist der Parteikampf ein relativ milder, er hat oft etwas völlig Inhaltloses, erschüttert darum aber auch nicht den Bestand des Staates. Daß diese Parteikämpfe die ruhige Verwaltung, ihre Gerechtigkeit und Ordnung nicht stören konnten, hängt aber weiterhin zusammen mit dem altenglischen Selfgovernment. Große Grundherren führten als Friedensrichter die gesammte laufende Verwaltung auf dem Flachlande, in einer schwerfälligen, ungeschickten Weise, aber als freie Männer. Es war Ehrensache für den jungen vornehmen Mann, wenn er seine Reisen gemacht und ausstudirt hatte, sich in die Listen der Friedensrichter eintragen zu lassen, und einem Grundherrn wurde dieses Recht auch nie verwehrt. Diese Friedensrichter waren aus beiden Parteien gemischt und hatten jeder die Amtsbefugniß für den ganzen Bezirk, sodaß sie einander corrigiren konnten; sie waren zugleich so selbständig, daß ein Wechsel im Ministerium sie gar nicht berührte. So gingen die Dinge ihren Gang, langsam, aber ohne Verfälschung der Gerechtigkeit.

Ueber dieser aristokratischen Selbstverwaltung finden wir eine kleine Zahl, etwa 64, parlamentarischer Beamten. Sie sind die eigentlichen Chefs der Verwaltungszweige, die mit jedem Ministerwechsel ersetzt werden müssen; nur ihre Aemter sind solche, die auch für den höchsten Ehrgeiz gut genug erscheinen. Unter ihnen aber steht ein Staatsbeamtenthum, das den bezeichnenden Namen der Schreiber (clerks) führt. Alle englischen Beamten sind Schreiber; sie haben gar keinen eigenen Willen, sind nur da, die Befehle des parlamentarischen Beamtenthums auszuführen, sie sind grundsätzlich vom Parlament ausgeschlossen. Nun ist es aber eine

alte Erfahrung: mit dem Stande, dem man den höchsten Ehrgeiz nimmt, geht immer eine capitis deminutio vor. Denken wir uns unser Offiziercorps so, daß die Generäle aus einem anderen Stande genommen würden, es würde sich Alles verändern. So aber steht es in England. Das Beamtenthum der clerks ist ausgeschlossen von den höchsten Aemtern; sie sind also Subalterne im eigentlichsten Sinne, so subaltern wie etwa unsere deutschen Kanzleiräthe. Die wissen auch, daß sie nicht wirklich regieren können, sondern immer nur Werkzeuge sind. Ein solcher Stand ist aus anderen socialen Elementen zusammengesetzt als einer, der wirklich regiert. Hier ist der aristokratische Charakter des englischen Staates recht deutlich zu erkennen. Einen Unterschied zwischen Subalternen und wirklich Befehlenden muß es in jeder Regierung wie in jeder Armee geben, wo aber die Grenze liegt, ist hochbedeutsam. In Deutschland liegt sie sehr viel tiefer, daher hat auch bei uns das ganze sociale Leben einen viel demokratischeren Anstrich als das englische.

Um diesen eigenthümlichen, wunderbaren Zusammenhang des englischen Staatsmechanismus zu krönen, hatte sich nun nach und nach eine rein thatsächliche Regierung ausgebildet, das Cabinet der Vertrauten des Königs. Sie werden Vertraute des Parlaments, und es bildet sich so eine Cabinetsregierung, von der das Gesetz des Landes bis heute nichts weiß. Es giebt im Gesetz einen geheimen Rath der Königin, zu dem die Mitglieder des Cabinets eigentlich gehören; daß es aber allein regieren solle, steht nirgends geschrieben. In dieses Cabinet treten die Leiter der Parlamentsmehrheit ein; man bezeichnet es richtig als einen Ausschuß dieser Mehrheit. Eine Vertretung der Regierung als solcher ist

also gar nicht vorhanden, auch die Regierung gehört dem Parlamente an. Die Minister sitzen als Lords oder als Commons in einem der beiden Häuser auf der ersten Bank; die Lords unter ihnen dürfen nur im Oberhause, die Commons nur im Unterhause sprechen.

Welcher völlige Gegensatz zu unseren Verhältnissen. Stellen wir uns vor, daß Fürst Bismarck, weil er Mitglied des Herrenhauses war, nie im Abgeordnetenhaus hätte reden dürfen! In England aber darf unter den Commons eben nur reden, wer selber Common ist. Die ganze Einrichtung unserer Regierungscommissare wäre also dort unmöglich. Hier zeigt sich deutlich die ganz verschiedene Stellung des Beamtenthums zum Parlament in England und in Deutschland. In Deutschland ist das Beamtenthum eine selbständige Gewalt von Dienern des Königs, die dem Parlament gegenübertritt und im Namen der Regierung redet. In England ist es dem Parlament thatsächlich untergeordnet; jeder Beamte kann vor die Schranken des Ober- oder des Unterhauses citirt werden.

Das Alles ist in der That eine bewunderungswürdige Staatsbildung, aber ebenso wenig demokratisch wie das Unterhaus eine demokratische Volksvertretung ist. Man ist immer von Neuem erstaunt, daß man vom englischen Unterhause als einer Volksvertretung hat sprechen können. Bis 1832 hat darin kein Mann gesessen, der wirklich freier Volkswahl seinen Sitz verdankte. Nicht nur jeder große Lord hatte eine Anzahl Wahlflecken, über die er frei verfügte, auch in den großen Städten, deren Stadträthe sich durch Cooptation selber ergänzten, wie ja bei uns in Deutschland ebenfalls im achtzehnten Jahrhundert, hatten wenige Stadträthe die ganze Parlamentswahl in der Hand. So gab es in Portsmouth, das vor der ersten

Reformbill schon eine Stadt von beinahe hunderttausend Einwohnern war, etwa sechzehn Parlamentswähler.

Es ist doch lächerlich, in einem solchen Unterhaus eine Volksvertretung zu sehen; es hatte ganz andere Vorzüge. Durch die rein aristokratische Besetzung wurde es dem Adel möglich, seine jungen Leute zeitig ins parlamentarische Leben zu bringen, und dadurch konnte es geschehen, daß der jüngere Pitt schon mit dreiundzwanzig Jahren Premierminister war. So erzog sich der regierende Adel selbst seine politische Nachkommenschaft. Auch das preußische Beamtenthum erzieht sich selber in den Referendaren seinen jungen Nachwuchs. Aber bei uns ist es eben das Beamtenthum, das die Jugend politisch erzieht, in England das Parlament. Es ist selbstverständlich, daß dort Niemand auch nur hoffen kann, sich auf die Dauer in der Regierung zu behaupten, der nicht die Mehrheit im Ober- und im Unterhaus für sich hat. Und in einem solchen eminent aristokratischen Staatswesen hat das Festland ein Mixtum compositum von Demokratie, Aristokratie und Monarchie finden können! Die Wahrheit ist, daß die Demokratie noch gar nicht vorhanden, die Monarchie nur schattenhaft, in Wirklichkeit nur eine wohlgeordnete und mächtige Aristokratie zu finden war.

Natürlich darf man nicht den Maßstab des Moralisten anlegen, wenn man diese politischen Zustände näher betrachtet. Eine solche hochadliche parlamentarische Vertretung konnte nur durch zwei Mittel geleitet werden, und beide wurden oft gleichzeitig von demselben Cabinet angewendet. Man muß einmal das Parlament geistig zu beherrschen suchen; daher die ungeheuere Macht der großen Redner des Hauses. Oder man muß, wie Robert Walpole sagte, „die Räder der Parla-

mentsmaschine ölen". Ungeheuere Bestechungen waren nöthig, um immer wieder eine Mehrheit zu bilden. Das ist vollkommen ins System gebracht, und es giebt unter den Secretären des Schatzamts noch heute einen, der den prahlerischen Namen eines „Secretärs der Patronage" (patronage secretary) führt. Wenn man nicht darauf rechnen könnte, die Kuh des Staates zu melken, würde ein solches aristokratisches Regiment gar nicht bestehen können, und wenige wissen, mit welcher Unbefangenheit die Engländer selbst hierüber sprechen. Es giebt einige charakteristische englische Verse, deren Inhalt ist: da wird in anderen Staaten regiert mit der herben Strenge des Gesetzes, bei uns aber wird der Staat zusammengehalten durch die milden Bande der Freundschaft. In solchen Verhältnissen zu leben mag ja sehr angenehm sein, aber es ist lächerlich, sie dem deutschen Staat mit seiner strengen Gerechtigkeit als Muster vorhalten zu wollen. Auch wenn wir bei uns subalterne Stellen mit ausgedienten Unteroffizieren besetzen, mit Männern also, die sich schon ihr bescheidenes Verdienst um den Staat erworben haben, verfahren wir gerechter als die Engländer, bei denen solche Stellen die Lakaien und Diener der Lords erhalten.

So bewegte sich der alte englische Staat in einem wundervollen inneren Zusammenhang; man konnte kein Rad aus dieser Maschine nehmen, ohne sie gänzlich zu hemmen. Allmählich aber, seit dem Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts, beginnt das Erstarken der Mittelklassen. Es entwickelt sich die Großindustrie mit ihren neuen socialen Klassen und bis dahin ganz unbekannten Interessen. Sie pocht endlich an die Pforten des Parlaments. Der jüngere Pitt erkannte sehr früh die Bedeutung dieser neuen socialen Bildungen. Am

Beginn der französischen Revolution war er drauf und dran, durch eine Reform die Wahlen zu ändern, sodaß wenigstens ein Theil des Unterhauses aus Volksvertretern bestände. Da kam der gewaltige Kampf gegen Frankreich, der Englands Kräfte ganz in Anspruch nahm; Pitt mußte seine Reformpläne vertagen. So vergingen lange Jahre. Das alte System erhielt sich, bis endlich zur Zeit der Julirevolution die sociale Bewegung so stark geworden war, daß eine Aenderung unvermeidlich wurde. Die demokratischen Kräfte waren so mächtig geworden, daß sie einige Männer zu ihrer Vertretung im Parlament verlangen mußten. Im Jahre 1832 wurde die erste Reformbill durchgesetzt, der seitdem schon drei andere gefolgt sind. Die Zahl der Wähler wurde verdoppelt, und in der Hälfte der Wahlbezirke etwa gaben die Mittelklassen den Ausschlag.

Hiermit begann die Stellung des Unterhauses sich gründlich zu ändern. Die alten Adelsparteien können nicht mehr wie früher fortbestehen. Das Unterhaus ist zum großen Theile den Lords aus den Händen geglitten, es ist heute als die eigentliche Volksvertretung zu betrachten. Dadurch ist die Bedeutung des Oberhauses in der allerfühlbarsten Weise vermindert, wenigstens im Vergleich zu seiner Stellung im achtzehnten Jahrhundert. Und dazu nun der ganz veränderte Charakter der Vertreter des Unterhauses. Da sitzen neben dem stolzen Adel vor Allem die Bank- und Eisenbahndirectoren. Beinahe ein Drittel der Mitglieder im englischen Unterhause sind Eisenbahndirectoren. Was das heißen will in einem Lande, das die meisten Eisenbahnen von allen Ländern der Welt hat, ist leicht zu begreifen. Dadurch hat sich das englische Parteileben völlig umgestaltet. Es bietet nicht mehr das alte einfache Widerspiel

zweier Adelsparteien, die in allem Wesentlichen einverstanden nur um den Besitz der Macht streiten, sondern ungeheuere sociale und, seitdem auch Irland im Parlament vertreten ist, gewaltige confessionelle Gegensätze. Diese irische Brigade hat sich als ein ganz fremdartiger Körper in das Parlament hineingeschoben, und je nach den Umständen, wie unsere Polen, tritt sie bald nach links, bald nach rechts hinüber.

Sieht man näher hin, so findet man statt der alten zwei Parteien mindestens sechs Fractionen, die freilich von den Adelsparteien meistens zu zwei großen Gruppen zusammengehalten werden. Darunter aber giebt es schon Männer, die dem Socialismus sehr nahe stehen, und die Interessen der Arbeiter zu vertreten suchen. Auch die alten Parteinamen verschwinden allmählich; man redet heute fast nicht mehr von Whigs und Torys, man gebraucht wie auf dem Festlande die nichtssagenden Bezeichnungen: Liberal und Conservativ. In England sind sie ganz unzutreffend, denn die Stolzesten des stolzen Adels sind immer die Whigs gewesen. Es ist ein Zufall, daß die Whigs zuweilen liberal erschienen, weil sie mehr mit den Geldinteressen der großen Städte verbunden waren. Ein principieller Gegensatz zwischen den Adelsparteien war eben im Grunde überhaupt nicht vorhanden. Sie haben jede bald für, bald gegen lange Parlamentsperioden, öffentliche Wahlen, Emancipation der Katholiken, irische Reform u. s. f. gestimmt, je nachdem sie Outs oder Ins waren.

So hat sich der Charakter des alten englischen Parlaments durch wiederholte Reformen sehr verändert. Hierzu kommt nun noch die Zerstörung des altaristokratischen Selfgovernments. Sie ist heute beinahe beendet. Daß man mit den alten Friedensrichtern das komplicirte Leben moderner

Großstädte politisch nicht mehr leiten kann, liegt auf der Hand. In London zunächst beginnt man mit der Einführung großer Centralbehörden. Es wird die große Metropolitanpolizei geschaffen, die ganz nach festländischer Weise halb militärisch halb bureaukratisch organisirt ist. Man gründet ein großes Armen- und Gesundheitsamt. An die Stelle der Friedensrichter treten Grafschaftsausschüsse, die besoldete Beamte wählen, wirkliche Subalterne, zur Führung der Geschäfte. So sind auch die Fundamente der Staatsverwaltung in völliger Umwandlung begriffen, und das Ende ist noch nicht abzusehen. Wenn früher der adliche Großgrundbesitzer sich rühmen konnte, geborener Berather der Krone zu sein, so ist das heute durch die Verschiebung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse ganz anders geworden. Das Capital wurde so mächtig, daß auch die Lords sich gezwungen sahen, an Speculationen theilzunehmen. Seitdem Eisenbahndirectoren, Baumwollenlords die mächtigsten Leute im Staate geworden sind, ist das Oberhaus ganz bei Seite geschoben. Aber der englische Adel ist so reich und so staatskundig zugleich, daß man hoffen darf, er werde sich auch mit den neuen socialen Kräften, die neue politische Formen verlangen, allmählich zu verständigen wissen.

Das ist in großen Zügen das Bild der englischen Institutionen und ihrer Entwicklung. Immer von Neuem wird uns deutlich, wie thöricht es ist, das was hier auf bestimmten historischen Grundlagen ruht, auf andere und anders geartete Völker zu übertragen. Diese Uebertragungen sind denn auch alle mißlungen. In Frankreich verschmolz sich mit der Theorie Montesquieu's, die freilich, wie wir wissen, ein großes Mißverständniß der englischen Institutionen ist, die Lehre Rousseau's von der Volkssouveränität. Beide vertragen sich

wie Feuer und Wasser, aber der Contrat social machte ebenso wie der Esprit des lois die Runde durch Europa. Er lehrt, daß allein unter der einen und untheilbaren Staatsgewalt des Volkes die Freiheit gesichert sei. Jeder sei hier dem anderen gleich, gehorche mithin nur sich selber, wenn er dem Ganzen gehorcht. Das ist der ungeheuere Rousseausche Trugschluß, der gemeinsame Trugschluß aller Radicalen. Er liegt auf flacher Hand und übte doch einen unwiderstehlichen Zauber auf die Gemüther.

Und nun kann man deutlich verfolgen, wie die Lehren Montesquieu's und Rousseau's, obgleich einander ausschließend, gleichzeitig die Köpfe erfüllten. Es kommen die Zeiten der Revolution. Auch der Abbé Sieyès hatte beides, Esprit und Contrat social, in seinem verworrenen Kopfe. So wird die erste französische Verfassung, die gar nicht hat leben können, auf den vollkommenen Widerspruch aufgebaut. Sie wurde sogleich suspendirt, und alsbald trat ans Licht, daß die Idee der einen und untheilbaren Staatsgewalt den Franzosen unendlich tiefer ins Herz gewachsen war als die Lehre vom Gleichgewicht der Gewalten; es blieb schließlich nichts übrig als der eine und untheilbare Convent mit seiner untheilbaren Guillotine. Das führt immer weiter, immer mit derselben unheimlichen logischen Consequenz, bis zur Selbstvollendung und Selbstvernichtung der Volkssouveränität in dem homme peuple Napoleon. Auch die späteren theoretischen Versuche der Nachbildung englischer Institutionen auf französischem Boden haben zu nichts geführt. Und heute, wenn wir sehen, was für Leute die Blüthe französischer Cultur darstellen, erkennen wir, wie Recht die beiden Männer gehabt haben, die von ihrer Zeit Reactionäre gescholten wur-

den, Gentz und Burke. Wie furchtbar gelten noch immer die Worte Gentzen's: „Frankreich wird von Form zu Form, von Katastrophe zu Katastrophe schreiten.“ Ist das nicht wörtlich eingetroffen bis zum heutigen Tage?

Glücklicher sind die Versuche auf belgischem, italienischem und deutschem Boden gewesen, weil hier die Ideen Rousseau's nicht so tief eingewirkt haben, und die zwar mechanischen aber der wirklichen Welt näher stehenden Gedanken Montesquieu's stärker waren als der rohe Radicalismus. In Belgien finden wir ein Schattenkönigthum, das nur die große politische Klugheit Leopold's von Coburg vorübergehend zu einiger Bedeutung erheben konnte; ein illegitimes Königshaus, das also gar nicht im Stande ist, ein selbständiges Recht gegenüber der Volksvertretung zu behaupten. Insofern hat Belgien mit der Dynastie der Welfen in England eine gewisse Aehnlichkeit. Grundverschieden sind aber alle Fundamente der Verfassung. In Belgien rühren alle Gewalten von der Nation her. Ein König, der von solchen Principien sich beherrschen lassen muß, ist nicht mehr König im vollen Sinne des Wortes. Auch in Italien ist die Stellung der Dynastie eine schwierige. Das Haus Savoyen hat zwar einen kleinen festen dynastischen Kern unter den Provinzen des Königreichs, die meisten aber sind erst durch Volksabstimmungen hinzu gekommen. Der Rechtstitel ist mithin kein völlig selbständiger, zum Theil ist das Recht ein übertragenes.

In Belgien wie in Italien haben wir eine feste Erbfolgeordnung; in beiden Ländern aber ruht das Königthum mehr oder weniger auf demokratischer Grundlage. Daher hat hier mit Nothwendigkeit eine demokratische Umformung des englischen Parlamentarismus sich entwickelt. Bei uns in Deutschland

steht es ganz anders. Bei uns ist der Glaube an die Monarchie, an das historische Recht eines angestammten Königshauses nicht wegzuleugnen. Er hängt zusammen mit unserer tieferen historischen Auffassung vom Staate, die für unsere constitutionellen Institutionen ihre Frucht trug. An diese deutschen Verhältnisse wollen wir unsere weiteren Betrachtungen anknüpfen. Thiers' Wort vom König, der herrscht aber nicht regiert, ist den Zuständen der polnischen Adelsrepublik angemessen, und dieser Grundsatz junkerhafter Libertät wird auch bei uns von Leuten, die sich liberal nennen, gedankenlos nachgesprochen. Wir aber nehmen an, daß es Ernst ist mit den Vorschriften unserer Verfassung, daß die monarchische Gewalt bei uns eine wirkliche und lebendige ist. Es entscheidet über den Charakter des constitutionellen Staates, ob der Grundsatz, daß die gesammte Staatsgewalt in der Hand des Königs liegt, nur formell anerkannt wird, oder ob er in der Wirklichkeit Leben und Kraft besitzt. Hierauf beruht der Unterschied zwischen der constitutionellen Monarchie, wie sie in Deutschland und speciell in Preußen besteht, der aristokratischen Monarchie Englands und der demokratischen Monarchie in Italien und Belgien.

Um die Krone zunächst in ihrer Erblichkeit, deren innere Vernunftgründe wir schon betrachtet haben, möglichst zu sichern, bedarf es einer ganz unzweifelhaften Regelung durch eine Erbfolgeordnung. Und hier hat sich die Nachfolge des Mannesstammes allein als die verständigste Form erwiesen, weil durch sie der Wechsel der Dynastien eher vermieden werden kann, der in einem Lande, wo das monarchische Gefühl wirklich lebendig ist, immer eine große Gefahr in sich birgt. Denn er zerreißt eines der mächtigsten politischen Bande: die Ver-

ehrung und Liebe eines Volkes zu seinem angestammten Herrscherhause.

Nothwendig ist ferner für den Bestand einer Monarchie die streng gesetzliche Regelung der Heirathen des fürstlichen Hauses. Es gilt hier die Dinge politisch zu betrachten, ohne sentimentale Redensarten, ob denn der Hans nicht seine Grete bekommen darf. Das ist im politischen Leben durchaus nicht nöthig. Noch weniger soll man hier mit demokratischen Gemeinplätzen um sich werfen. Die Regel der Ebenbürtigkeit für fürstliche Heirathen, wie sie auf dem Continente besteht, hat ihre guten und tiefen Gründe. Es ist nicht zu wünschen, daß Fürsten mit Unterthanen sich vermählen und deren Nachkommen auf den Thron kommen könnten. Denken wir an das erschütternde tragische Jugendgeschick Kaiser Wilhelm's I., wie er seiner Liebe zu Elise Radziwill entsagen mußte.*) Und doch hatte der Vater Recht, es zu verlangen, und nicht nur, weil wirkliche Ebenbürtigkeit hier nicht vorlag. Hätten wir denn wünschen können, daß eine Radziwill unsere Königin geworden wäre? Bedenken wir den Einfluß einer so erhobenen Unterthanenfamilie auf große Parteien. Dagegen ist eine ebenbürtige Heirath aus den Kreisen der erlauchten souveränen Geschlechter Europas an sich schon darum verständig, weil diese Herrschergeschlechter eine große Familiengemeinschaft bilden, in deren Interessen verkettet zu sein für eine große Dynastie nothwendig ist.

Nachdem in England König Heinrich VIII. Unglaubliches in Heirathen geleistet hatte, wurde hier der Grundsatz aufgestellt, daß das Parlament zu jeder Heirath des Fürstenhauses seine Zustimmung geben müsse. Das ist eine Ent-

*) Deutsche Geschichte III, 393. IV, 738.

würdigung der Monarchie, die nur zu erklären ist aus den schlimmen Erfahrungen, die England gemacht hat. Kein Privatmann würde heute eine solche Beschränkung seines persönlichen Willens ertragen. Durch seine Familie läßt man sich wohl beschränken, aber von einer ganz fremden Corporation bei einer solchen Entscheidung sich bevormunden zu lassen, ist unwürdig und kaum erträglich. Praktisch hat diese Einrichtung dieselben Folgen gehabt, die wir in Deutschland finden: keine andere als eine ebenbürtige Ehe wird vom Parlament anerkannt. Von dem Herzog von Cambridge, der, wie Jedermann weiß, schon seit Jahrzehnten morganatisch mit einer Schauspielerin verbunden ist, konnte ein Minister öffentlich sagen: „ich darf versichern, Seine königliche Hoheit der Herzog von Cambridge ist nicht verheirathet"; denn vor dem Staatsrecht ist er unvermählt. Es ist das Gefühl durchgedrungen, daß die große Gemeinschaft der Fürstenfamilien eine lebendige Macht ist, der sich ein Fürstenhaus nicht entziehen kann.

Eine der ersten Schwächen der Monarchie liegt darin, daß der Fürst entweder minderjährig sein kann oder unfähig zu regieren, daß aber die Beseitigung eines Unfähigen hier viel schwerer ist als in der Republik. In einer Republik wird der unfähige Beamte entweder nicht wiedergewählt oder kann sogar abgesetzt werden. Ein König aber, der unverantwortlich ist, kann einer solchen fremden Macht nicht unterliegen. Daher ist die Einsetzung einer Regentschaft immer als ein Unglück betrachtet worden und die Abkürzung eines solchen Zustandes ward mit jedem Mittel erstrebt. Daß unsere Fürsten schon mit achtzehn Jahren mündig werden und den Thron besteigen dürfen, ist vernünftig und nicht,

wie oberflächlicher Spott behauptet, eine Thorheit. Es liegt hier der Gedanke zu Grunde, eine Regentschaft sei ein solches Uebel, daß ihr die Regierung selbst eines achtzehnjährigen Jünglings vorzuziehen ist. Daß es thatsächlich so steht, daß Regentschaften immer ein Mißgeschick sind, lehrt die Geschichte auf jedem Blatt. Schon ihre Einsetzung ist sehr schwierig; wir haben in Preußen ganz bestimmte Verfassungsvorschriften darüber. Zunächst treten die Agnaten zusammen, um über die Unfähigkeit eines Herrschers oder Thronfolgers zu entscheiden; dann wird, nachdem auch die Kammern zugestimmt haben, der zunächst berechtigte Agnat als Regent vereidigt.

Aber wenn das Alles auf dem Papier auch klar ist, das lebendige Leben ist unberechenbar. So kann man wohl den allgemeinen Grundsatz aufstellen: wenn geistige Umnachtung des regierenden Fürsten vorliegt, so soll die Entmündigung eintreten. Im einzelnen Falle aber, da die Medicin wissenschaftliche Regeln hier noch nicht kennt, wird man, wie in jeder guten und rechtschaffenen Familie, auch in einem edlen Staate meistens zu spät einschreiten. Der Gedanke, den rechtmäßigen Herrscher zu entthronen, hat in einem monarchischen Staat etwas so Furchtbares, und andrerseits werden starke Parteien so interessirt sein, den geistig unfähigen Herrscher am Ruder zu erhalten, daß Reibungen hier nicht ausbleiben können. Denken wir an die Verwicklung in Preußen im Jahre 1857. Man kann ja zugeben, daß die einjährige Stellvertretung des Königs durch seinen Bruder zu lang bemessen war; schon nach drei Monaten hätte man sagen können, daß der unglückliche Friedrich Wilhelm IV. nie mehr im Stande sein werde, klaren Verstandes die Krone zu tragen. Der kranke Monarch war aber von fein empfinden-

den Menschen umgeben. Das edle Herz des jüngeren Bruders, der als nächster Agnat zu regieren hatte, scheute sich, zu früh in die Rechte des älteren einzugreifen. So wurde dreimal die Stellvertretung erneuert, und erst nach einem Jahr schritt man zur Regentschaft. Es ist über diese Verzögerung gar nicht zu klagen; sie brachte die geheimsten Empfindungen der Parteien zu Tage.

Ein häßliches Gegenspiel hierzu bilden die Streitigkeiten des englischen Parlaments unter Georg III. Als dieser König mehrmals in Geisteskrankheit verfiel, da zeigte sich, wie wenig auf die englischen Parteischlagwörter zu geben ist. Gerade die Whigs hatten immer die Souveränität des Parlaments der Krone gegenüber vertreten. Da aber der Thronfolger, der spätere Georg IV., damals sich zu den Whigs hielt, so beeilten sie sich mit plötzlich hervorströmender Loyalität zu behaupten, der Prinz von Wales sei ipso jure Regent, während umgekehrt die Torys den Grundsatz festhielten, er müsse erst durch das Parlament seine Regentschaftsrechte erhalten.

Der ganze Zustand eines Staates kann durch solche Wirren gefährdet werden. Wo aber Alles gesetzlich zugeht, kann, wie uns Baierns Beispiel zeigt, ein monarchischer Staat auch die traurige Nothwendigkeit einer unendlich verlängerten Regentschaft ertragen. Zwei geisteskranke Könige hintereinander sehen wir hier auf dem Thron, denn es gab schlechterdings kein Mittel, den schon zur Zeit seiner Thronbesteigung unheilbar erkrankten König Otto zur Abdankung zu bringen, da er ja keine rechtskräftige Willenserklärung abzugeben vermochte. Man hat wohl die Frage angeregt, ob es nicht vorzuziehen sei, Prinz Luitpold gleich zum König zu machen, aber man hat sich gescheut, die auf dem

monarchischen Gedanken ruhende Rechtsordnung zu erschüttern.

Welche anderen, körperlichen Gebrechen machen nun aber einen Fürsten unfähig zur Regierung? In alten Zeiten war die Antwort leicht. Den Kurhut konnte nur tragen, wer fähig war, ein Heer zu führen. Heutzutage ist die persönliche Heerführung des Herrschers keine unbedingte Nothwendigkeit mehr. Unbedingt schließt von allen körperlichen Gebrechen nur eines von der Regierung aus, die Blindheit. Die Blindheit wirkt nicht nothwendigerweise schädigend auf die Geisteskräfte; Blinde können sehr klug sein, große Menschenkenntniß entwickeln. Bei einem blinden Monarchen aber handelt es sich um die wichtige Frage der königlichen Unterschrift. Man kann nie sicher sein, ob der König nicht statt des Blattes, das ihm vorgelesen worden ist, ein anderes unterschrieben hat. Es ruht hier Alles auf dem guten Glauben an einen Secretär. Darum haben große Reiche niemals blinde Herrscher ertragen, mit Ausnahme des byzantinischen Kaiserthums, das wie in Allem auch hier als abschreckendes Beispiel gelten kann. Andere Ausnahmen, wie der große blinde Doge Venedigs, Enrico Dandolo, der in einem Alter von mehr als neunzig Jahren einen Seekrieg führte, Constantinopel eroberte, seinem Staate so unschätzbare Dienste erwies, daß man ihn nicht entbehren konnte, die kommen hier nicht in Betracht.

Hier handelt es sich um die Frage, ob ein Blinder den Thron besteigen könne, und da hat Deutschland den traurigen Ruhm, daß hier allein in neuerer Zeit Blinde regiert haben. Das ist auch ein Beweis, wie armselig unsere deutschen Kleinstaaten gewesen sind; die Thronbesteigung Georg's V. von Han=

nover war ein europäischer Skandal. Was dieser unglückliche Fürst Alles unterschrieben haben mag, Niemand weiß es. Nun war diese Thronbesteigung aber auch eine himmelschreiende Verletzung uralter Rechte. Hannover, als deutsches Kurfürstenthum, unterlag der Erbfolgeordnung der goldenen Bulle, die noch immer fortbestand; hier ist die Blindheit als notabilis defectus genannt. Dazu kommt, daß sie ein altes Erbleiden im Hause der Welfen ist, und daß schon in zahlreichen Fällen blinde Welfen stillschweigend vom Throne ausgeschlossen worden waren. Um so frevelhafter war es, daß König Ernst August von Hannover seinem blinden Sohne gegen die Hausgesetze wie gegen die Vernunft die Thronfolge zusichern ließ. Der Kranke aber rühmte sich noch, daß er trotz seiner Blindheit auf den Thron gekommen sei; das wäre Gottes Wille. Auch Mecklenburg-Strelitz hat unter seinen Herrschern einen blinden Herzog aufzuweisen. In solchen Zwergstaaten kommt natürlich nichts darauf an; hier löst sich alle Geschichte in die Anecdote auf.

Nach dem Wortlaut und nach dem Sinne fast aller constitutionellen Verfassungen ist der König unverletzlich und unverantwortlich, und das liegt in der Natur der Dinge. Regieren und verantwortlich sein zu gleicher Zeit, läßt sich nicht denken. Verantworten kann man sich erst, wenn man regiert hat. Republikanische Beamte, die sich verantworten sollen, werden von ihrem Amte suspendirt. Der König aber regiert so lange er lebt, deshalb schon kann er sich nicht verantworten. Aus dieser persönlichen Unverantwortlichkeit des Monarchen folgt nothwendig, daß die Verantwortung für seine staatsrechtlichen Thaten, den Kammern gegenüber, ihm abgenommen wird durch seine Beamten.

Diese Frage der Ministerverantwortlichkeit ist ebenfalls ein Spielball der Theorie geworden. Deutlich ist zunächst, daß die Verantwortlichkeit im politischen Sinne das Wesentlichste und Wichtigste ist; sie kann man sich nicht schwer genug vorstellen. Den aufreibenden Kampf mit der erregten öffentlichen Meinung, mit dem Haß gegnerischer Parteien zu bestehen und vielleicht nach ein paar Jahren irgendwie zum alten Eisen geworfen zu werden, ist eine wenig dankbare Aufgabe. Diese politische Verantwortlichkeit ist eine sehr große. Die juristische dagegen, in dem Sinne wie man sie gewöhnlich versteht, ist von sehr zweifelhaftem Werthe. Ein wohlgeordneter constitutioneller Staat wird irgendeine Form der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben, und der unterliegen dann auch die Minister. Diese rechtlichen Schranken sind werthvoll, bilden eine Sicherheit gegen ministerielle Willkür; dagegen ist es mehr als zweifelhaft, ob das Recht der Ministeranklage, das in unserer Verfassung steht ohne Ausführungsartikel, ob dieses Recht wirklich soviel werth ist wie die ältere constitutionelle Theorie allgemein annahm. Diese juristische Verantwortlichkeit der Minister, in dem Sinne, daß sie wegen angeblicher Verfassungsverletzungen vom Parlamente angeklagt werden können, wird der Regel nach ein befriedigendes Resultat nicht haben. Ich kenne kein Beispiel, daß eine Ministeranklage mit überzeugender Gerechtigkeit durchgeführt worden wäre. Hat ein Minister ein gemeines Verbrechen, auch politischer Natur, begangen, so sind die Gerichte da, denen er so gut wie jeder andere Bürger unterliegt. Den Ministern eigenthümliche politische Verbrechen giebt es im Grunde nicht, immer handelt es sich um Machtfragen zwischen Regierung und Kammern; ein unparteiisches Verfahren wird daher selten oder nie möglich sein.

Denken wir an Lord Strafford, den ruchlosen Minister Karl's I. von England. Das positive Recht hatte er schwerlich gegen sich, denn die Stuarts haben den Boden des positiven Rechts — und darauf kommt es an — kaum verlassen. Sie thaten dasselbe, was das ganze sechzehnte Jahrhundert hindurch die Tudors gethan hatten; sie übten ein Dispensationsrecht, das ein Parlamentsstatut nicht für sich anführen konnte, das aber auf unzählige Präcedenzfälle von Heinrich VII. an bis auf Elisabeth sich stützte. Nur gebrauchten die Tudors die Gewalt zum Wohl des Landes, die Stuarts aber waren Tyrannen schlechthin. Es handelte sich bei Straffords Proceß um eine Frage rein politischer Natur; es war ein Kampf um die Macht, und man muß sagen, Lord Strafford hat sein Haupt nicht von Rechtswegen verloren.

Ebenso trägt der Proceß gegen die Minister Karl's X. von Frankreich den Charakter eines Tendenzprocesses. Was hatte Polignac gethan? Er hatte den Artikel 14 der Verfassung, der dem König für Fälle der Noth das Recht vorbehielt, Ordonnanzen eigenmächtig zu erlassen, in rücksichtsloser Form angewendet. Der Artikel aber war doch vorhanden, und als der Thron durch die Julirevolution gestürzt war, da war das Erste was die siegreiche Partei that, ihn aus der Verfassung zu beseitigen. Warum that man das, wenn man wirklich überzeugt war, daß die Minister des Königs sich gegen die Verfassung vergangen hatten! Es ist sehr zweifelhaft, ob sie juristisch strafbar waren, und ihre Verurtheilung ist auch nicht ein Ergebniß der Gerechtigkeit gewesen, sondern des alten Naturdranges der Franzosen, die immer, wenn es ihnen schlecht ergeht, nach einem Sündenbock suchen. Dieser

Charakterzug offenbart sich bei ihnen immer von Neuem, im Frieden wie im Krieg. Auch Bazaine wurde so als Sündenbock geschlachtet. Auch bei ihm konnte von einem Verbrechen im juristischen Sinne, von einem Verrathe, nicht die Rede sein, wie noch Moltke gezeigt hat. Er war kein militärisches Genie; hierzu ist aber ein General doch nicht gesetzlich verpflichtet.

Auch in Deutschland haben wir abschreckende Erfahrungen, die noch heute lehrreich sind, mit Ministeranklagen gemacht. Einer der nichtswürdigsten und gescheidtesten Minister unserer Kleinstaaten, Hassenpflug in Kurhessen, wurde dreimal von den Landständen angeklagt. Die kurhessische Verfassung enthielt einen Artikel, der die Kammern zur Ministeranklage verpflichtete, wenn sie das Verbrechen des Landesverraths begangen glaubten. Das hieß die deutsche Zanksucht und Rechthaberei von Staatswegen aufstacheln. Und doch wurde Hassenpflug von einem angesehenen Staatsrechtslehrer*) vertheidigt und von dem Oberappellationsgericht, das ihm keineswegs wohlwollte, immer wieder freigesprochen, und wie ich meine mit Recht. Er ging darauf aus, die Verfassung zu zerstören, aber Thatsachen, die diese seine Absicht bewiesen hätten, vermochte man gegen ihn nicht anzuführen. Gerade solche Naturen verstehen ihre Handlungsweise juristisch so zu bemänteln, daß man ihnen nichts anhaben kann.

Aus Alledem ist zu erklären, daß in England Ministeranklagen ganz abgekommen sind, seitdem die beiden großen parlamentarischen Parteien sich regelmäßig in der Regierungsgewalt ablösten. Seit den Zeiten der Königin Anna, unter deren

*) Robert Mohl. Vgl. Deutsche Geschichte IV, 619 ff.

Regierung der letzte Versuch einer Ministeranklage gemacht wurde, bildete sich der Grundsatz aus, „das Vergangene im Lethe zu begraben". Die Partei, welche ans Ruder kommt, sagt sich: Wir können nächstes Jahr wieder fallen, und dann könnte unsere schwarze Wäsche ebenfalls gewaschen werden. Aus diesem Grundsatz edler Selbstsucht begräbt man die vergangenen Thaten der Gegenpartei im Lethe. Diese reine Parteiregierung muß natürlich eine gewisse Sittenlosigkeit, eine Vergröberung des politischen Gefühls zur Folge haben. Unter Georg III. ist noch einmal ein großer politischer Proceß geführt worden, nicht gegen einen eigentlichen Minister, sondern gegen den Vicekönig von Indien. Aber auch bei diesem Hastings-Proceß hat Jedermann den Eindruck, daß hier zwei Parteien als Feinde gegenüber standen und ihre politischen Kräfte maßen.

So sehen wir, wie man unter der reinparlamentarischen Regierung zweier Parteien die Ministeranklage stillschweigend ruhen läßt. Aber auch da, wo die parlamentarische Regierung in diesem Sinne nicht besteht, ist die Anwendung dieser zweischneidigen Waffe immer sehr bedenklich, auch darum, weil man unter continentalen Verhältnissen kaum sagen kann, wie der entscheidende Gerichtshof zusammengesetzt sein soll. In England ist diese Frage leicht beantwortet; hier ist das Oberhaus das Tribunal, vor dem die Minister Rede zu stehen haben. Da die vornehmsten Minister selber Lords sind, so ist es klar, daß sie sich nur vor ihres Gleichen rechtfertigen. Auf dem Continent ist die Frage ungleich schwerer zu lösen. Daß unser Herrenhaus nicht so organisirt ist, um sogleich zu einem Gerichtshof für angeklagte Minister zusammenzutreten, springt in die Augen. Ein solches Ansehen haben die aristokratischen

Kräfte bei uns im Volke nicht mehr; das Volk würde nicht glauben, daß unser Herrenhaus nicht streng conservativ urtheilen, nicht selbst Partei sein würde. Daher, weil unsere ersten Kammern die zu dem Zwecke nöthige Autorität nicht besitzen, hat man nach Nothbehelfen gesucht. Man hat das höchste Tribunal des Landes zur Instanz machen wollen. Aber solche Tribunale sind wegen der Ernennung vom Justizminister sehr abhängig und wenig geeignet, nöthigenfalls auch über diesen zu Gericht zu sitzen. Man hat darum noch zu einem anderen Mittel gegriffen. Von der Krone einerseits, andrerseits von den Kammern wird eine Anzahl namhafter Juristen bezeichnet, die ad hoc zusammentreten. Aber auch hier liegt die Gefahr parteiischer Entscheidung klar am Tage. Die kleindeutschen Kammern wählten solche Leute, von denen sie annahmen, daß sie ihre Rechte möglichst bärbeißig vertreten, also durchaus Parteimänner sein würden.

Zieht man aus Alledem die Summe, so ist also von der juristischen Verantwortlichkeit der Minister nur wenig Nutzen zu erwarten. Wir haben hier eine Lücke in der preußischen Gesetzgebung, die ich ausgefüllt sehen möchte, um den radicalen Schreiern, die beständig davon reden, wir hätten keinen gesicherten Rechtsboden unter den Füßen, um denen einmal den Mund zu stopfen. Aber man soll sich nicht zu viel davon versprechen. Auch unser Volk ist in solchen Fragen parteiisch erregt; das wird den Gerichtshof, gleichviel wie er zusammengesetzt ist, immer anstecken; er wird der Macht der öffentlichen Meinung mehr oder weniger unterliegen. Hätten wir den Artikel über die Ministerverantwortlichkeit in der Verfassung ausgeführt und hätte ein Tribunal zur Zeit des Verfassungsconflicts entschieden, würde dessen Urtheilsspruch für die sittliche Em-

pfindung überzeugend gewesen sein, gleichviel wie er gelautet hätte? Das formale Recht war gegen den König und seinen großen Minister. Es war eine materielle Unmöglichkeit, den Buchstaben des Gesetzes auszuführen. Es war kein Budget vorhanden, der Staat aber mußte leben. Das ist wirklich keine Rechtsfrage mehr, es ist unmöglich, solche Fragen auf juristischem Wege klar und sicher zu entscheiden. Gäbe es eine Menschenmöglichkeit, hier ein Tribunal zu bilden, das das sittliche Gefühl überzeugt, man müßte mit beiden Händen zugreifen. Aber wo ist es zu finden? Viel besser also als in diesem äußerst selten anzuwendenden Verfahren ist in einer geordneten Verwaltungsjustiz Sicherheit zu suchen gegen Schädigung des öffentlichen Rechts auch von Seiten eines Ministers. Diese ganze Lehre von der juristischen Verantwortlichkeit der Minister gehört in die Zeit der Schlosser und Rotteck, in eine überwundene Epoche constitutioneller Doctrin.

Wenn in der Monarchie die gesammte Staatsgewalt dem Rechte nach in der Hand des Monarchen vereinigt ist, so folgt, daß der König seine Räthe selbst wählt und diese die Ausführer seines Willens sind. Nur so wird die Monarchie ihren Beruf, über den Parteien zu stehen, durchführen können. Man hat freilich dagegen behauptet, die Minister müßten dem König gegenüber selbständig sein, weil sie sonst vor den Kammern sich nicht verantworten könnten; denn Niemand könne verantwortlich sein für Dinge, die er nicht aus eigenem Entschlusse gethan hat. Es sei aber eine Thatsache, daß sehr häufig ein Dualismus zwischen dem Willen der Kammer und dem des Königs einträte. Mohl besonders hat diesen Gedanken ausgeführt. Betrachten wir die Entwicklung der Dinge in allen Monarchien, die es nicht nur dem Namen nach sind, so ist zu

antworten: Dieser Dualismus ist wirklich vorhanden; es läßt sich nicht leugnen, daß der Wille des Königs oft ein anderer ist als der von Vertretern so verschiedenartiger Interessen. Diesen Dualismus auszugleichen fordert das Wesen unseres Staates, mag es auch für den betheiligten Minister noch so unbequem sein. Von den Theoretikern, welche den vorhandenen Dualismus einfach fortdecretiren wollen, wird eben übersehen, daß die Minister nicht nur den Kammern, sondern auch dem König verantwortlich sind.

Bei klarem Nachdenken kommt man zu der Erkenntniß, daß es sich hier handelt um das Dasein der Monarchie selber. Wenn es ihr Wesen ausmacht, daß alle Staatsgewalt in dem Monarchen vereinigt ist, so ist deutlich, daß ihr Wesen verloren geht, sobald der König in die Zwangslage gebracht werden kann, seine Räthe nach dem Willen des Parlaments zu wählen. Die Behauptung, der letzte Zweck der constitutionellen Monarchie sei der reine Parlamentarismus nach englischem Vorbild, eine Parteiregierung der augenblicklichen Mehrheit des einen Hauses, diese Behauptung widerspricht also dem Begriff des monarchischen Staates. Und wo steht es geschrieben, daß Deutschland mit seiner herrlichen Geschichte dazu verpflichtet sein soll, dem Beispiel eines Inselstaates zu folgen, von dem man im Ganzen behaupten kann, daß seine Stärken überall da liegen, wo unsere Schwächen sind, und umgekehrt.

Wir haben allerdings manches äußere Brimborium aus England übernommen. So soll auch bei uns der Name des Königs im Parlament nicht erwähnt werden. Die Engländer — in solchen Heucheleien sind sie immer groß gewesen — erkärten, man dürfe den Namen des Königs ebensowenig wie den Namen Gottes unnütz im Munde führen. Der Wille dieses welfischen

Königthums, dessen erster Vertreter die Sprache seines Landes nicht verstand und also einem Ministerrath gar nicht vorsitzen konnte, gilt eben nichts mehr; es kommt gar nicht darauf an, was Königin Victoria über eine politische Frage denkt. Und das soll ein Vorbild sein für unser Land, wo doch der König sehr gut deutsch versteht! In Deutschland bedeutet der Wille des Königs noch etwas sehr Reales. Das gilt vor Allem von Preußen, das allein noch einen wirklichen Monarchen hat, der auch nach oben vollkommen unabhängig ist. Hier soll ein Minister vor dem Parlament sich nicht feige hinter den Monarchen verstecken; wenn er aber im gegebenen Fall erklärt: „Beschließen Sie das nicht, meine Herren, ich sage Ihnen vorher, wir können es bei Seiner Majestät nicht durchsetzen," wenn ein Minister das sagt, so ist gar nicht abzusehen, warum er es nicht thun sollte.

Sieht man nun gar unseren heutigen Reichstag an — der Gedanke ist lächerlich, hier eine Parteiregierung gründen zu wollen. Und dann vor Allem steht dem die Reichsverfassung selber entgegen. Unser Reichskanzler, der einzige verantwortliche Beamte, soll nur ausführen die Beschlüsse des Bundesraths, dessen Mitglieder Vertreter von 25 Regierungen sind. Er ist also verpflichtet, Meinungen zu vertreten, welche unter Umständen nicht einmal seine eigenen sind. Diese Meinungen von 25 Kronen werden dem Reichstage gegenüber repräsentirt. In der Reichsverfassung steht ferner, daß kein Mitglied des Bundesrathes Mitglied des Reichstages sein darf. Nun aber müssen sämmtliche Chefs der großen Reichsverwaltungszweige ipso jure Mitglieder des Bundesrathes sein. Es ist also verfassungsmäßig eine parlamentarische Regierung unmöglich. Ich hoffe, daß Sie über

diese Dinge im Stillen ein wenig nachdenken werden, um sich klar zu machen, daß ein völliger Widersinn darin liegt, deutsche Verhältnisse nach englischem Muster pressen zu wollen. Wir haben alle Ursache uns zu freuen, daß wir ein lebendiges monarchisches Beamtenthum besitzen, das durch eigene Verdienste, durch seine sociale Stellung und durch die Macht der Krone, die hinter ihm steht, auch etwas bedeutet. Wir haben gar keinen Grund, das anders zu wünschen.

In Frankreich hat man thöricht genug die englische Form des constitutionellen Lebens beibehalten unter einer Verfassung, die dem Parlamentarismus eigentlich widerspricht. Das schöne Vorbild republikanischer Verfassung in Nordamerika hat keine parlamentarische Regierung, aus guten Gründen. Denn da der Präsident ein verantwortlicher Beamter ist, so muß er nach eigenem Willen regieren. Verantworten kann man sich nur für das, was man selbst beschlossen hat. In der Monarchie ist parlamentarisches Regierungssystem möglich, weil der Monarch unverantwortlich ist, in der Republik eigentlich unmöglich. Da in den Vereinigten Staaten die Präsidentenwahl und die Wahlen zu den Häusern des Congresses in der Regel nicht lange Zeit auseinanderliegen, so stellt sich das Verhältniß gewöhnlich so, daß der Präsident mit dem Congreß einverstanden ist. Nothwendig ist das aber nicht. Nach Präsident Lincoln's Tod hat Johnson in beständigem Widerspruch mit dem Congresse regiert. Man versuchte ihn nachher zur Verantwortung zu ziehen, es mißlang aber. Das ist ein schlagender Beweis dafür, daß in Nordamerika unparlamentarisch regiert wird.

Das haben die Franzosen gemerkt und gesehen, daß ein Präsident, der für Alles verantwortlich ist, eine sehr reale

Macht sein kann. Aus Furcht hiervor haben sie den Aberwitz in ihre Verfassung gebracht, daß der Präsident parlamentarisch regieren solle. Die Verantwortung tragen die Minister; nur für den Fall des Staatsstreiches soll der Präsident selber verantwortlich sein. Das ist sehr bezeichnend für die Franzosen. Sie haben immer Angst vor einem neuen zweiten December; im Uebrigen aber sollen die Regierungen ein Spielball der parlamentarischen Parteien sein und soll der unverantwortliche Präsident durch verantwortliche Minister regieren. Man kann gar nicht mehr zählen, wie viele Minister des Inneren Frankreich seit 1870 gehabt hat. Vor Kurzem waren es 21, jetzt vielleicht schon 24. Was hat das praktisch für Wirkungen! Diese mehr als 20 Minister in eben soviel Jahren an die Spitze des ungeheuer ausgedehnten Departements des Inneren tretend — was kann daraus folgen, als daß die Schreiber allmächtig werden. Die breite Masse der Subalternen und Halbsubalternen sitzt fester denn je, und das bureaukratische Schreiberregiment ist eben darum in seiner dummen Routine ganz unbeweglich, weil die Minister beständig wechseln. Wer ein durchgeistigtes Beamtenthum will, kann solch ein Regiment nicht wünschen. Alles in Allem ist klar, daß das System des reinen Parlamentarismus völlig unanwendbar ist unter den deutschen Verhältnissen. Daran ist gar nichts zu beklagen, sondern wir müssen uns freuen, daß die constitutionelle Monarchie bei uns noch ist, was der Name sagt.

Das führt uns zu dem Recht des Königs, alle Gesetze zu genehmigen und zu veröffentlichen. Alle Gesetze werden in seinem Namen beim Parlamente eingebracht; er sanctionirt sie und läßt sie veröffentlichen. Die Anschauung über die

Bedeutung dieser königlichen Zustimmung ist ganz verwirrt worden durch eine radicale Theorie, indem man das positive Recht der Genehmigung mit dem löblichen Worte Veto bezeichnete. Ein Veto besitzt der, der in einer Sache, wo er selbst nichts zu entscheiden hat, in Wahrung seiner eigenen oder ihm obliegender fremder Interessen ein Nein aussprechen kann. Das ist der Fall, wenn eine Staatsgewalt bestimmt, daß die Erlasse des Papstes einem königlichen Verbietungsrechte unterliegen; hier sollte man von einem Veto sprechen. Die Staatsgewalt sagt: an sich gehen diese Dinge mich nichts an; im vorliegenden Fall aber wird der Erlaß meinem Staate Gefahr bringen, darum greife ich ein. Wie wunderlich hat hier aber der Sprachgebrauch gespielt; er hat die Begriffe auf den Kopf gestellt und spricht von einem Veto beim König, der ein positives Recht der Zustimmung hat, ein Placet, ohne das ein Gesetz gar nicht zu Stande kommen kann.

In England steht es so: wenn der König in seinem Gewissen sich nicht überzeugen kann von der Nothwendigkeit eines Parlamentsbeschlusses, dann hat er nur die Wahl, ein neues Ministerium zu bilden oder das Parlament aufzulösen. Völlig freigestellt ist ihm aber auch das nicht, denn eine Parlamentsmehrheit muß vorhanden sein oder in sicherer Aussicht stehen, damit der König eine solche Entscheidung wagen könne; sonst wird er keinen Staatsmann finden, der eine parlamentarische Regierung bildet. Die Krone hat heute nicht einmal mehr das Recht, über die Auswahl der Personen des Cabinets zu entscheiden; sie beruft nur den Führer der einen oder der anderen Adelspartei zu sich und beauftragt ihn ganz allgemein mit der Cabinetsbildung. Die englischen Verhältnisse wirkten ansteckend auf die französische Nationalversammlung; so kam

man zu der Vorstellung, daß die positive Zustimmung des Monarchen lediglich ein Recht sei, Nein zu sagen, und man stritt nun weiter darüber, ob dieses Nein nur ein suspensives sein solle. Ein suspensives Veto ist aber gar kein Veto mehr; damit wird der König ein republikanischer Beamter, der von Anderen seinen Willen empfängt. Die letzte Consequenz führt hier schließlich zu dem, was im Frankfurter Parlament beschlossen wurde, daß der Kaiser auch bei Verfassungsänderungen nur ein suspensives Veto haben sollte. Dann hätte das deutsche Kaiserreich von Rechtswegen sich einmal in eine Republick verwandeln können, ohne daß der Kaiser auch nur das Recht zu widersprechen gehabt hätte.

Es ist also das positive Zustimmungsrecht zu allen Gesetzen ein wesentliches Kronrecht, so unentbehrlich, daß damit die eigentliche Kraft der Monarchie steht und fällt. Wie sehr der persönliche Wille des Königs zuweilen schaden kann, das haben wir schon oft erfahren und werden es ferner erfahren. Aber wenn wir Monarchisten sind, so müssen wir uns überzeugen, daß dieser Zustand erträglicher ist, als wenn der Monarch zu einer Puppe wird. Die Aussicht zu einer solchen Verbildung des constitutionellen Staates ist bei uns in Deutschland gering; wir brauchen uns nur zu erinnern, daß unsere deutschen Minister königliche Beamte sind, die zunächst das Vertrauen des Monarchen haben müssen. Das ist ihnen unentbehrlicher als das Vertrauen der Kammern. In England, Belgien, Italien steht es dagegen umgekehrt, die Machtverhältnisse sind eben hier ganz andere. Es ist der Gegensatz zwischen einer grundsätzlichen Parteiregierung und einer Regierung königlicher Beamten, die grundsätzlich über den Parteien stehen sollen.

Und dieses deutsche System ist nicht nur dem Wesen der Monarchie entsprechender, unter ihm ist auch die politische Rechtschaffenheit besser gesichert als durch eine rein parlamentarische Staatsregierung. Es giebt einfach keinen Staat in Europa, wo die Controlle der Verwaltung durch das Parlament eine so ernste und ehrliche ist wie in Deutschland, weil bei uns die Regierung als wirkliche Macht der Macht des Parlamentes gegenüber steht. In England bleibt es der Opposition allein überlassen, Kritik zu üben an den Thaten der Verwaltung. Und sie ist sehr gemäßigt, denn eine Hand wäscht hier die andere. Die Opposition bedenkt, daß sie nächstens ans Ruder kommen und controllirt werden kann. Bei uns dagegen ist das Parlament in seiner Prüfung so gründlich gerade darum, weil es sich sagt: wir werden selber nie regieren. Unsere Etatsdebatten sind dadurch manchmal fast widerwärtig, aber man hat doch auch oft das erfreuende Gefühl: hier stehen Männer, denen es Ernst ist, die wirklich jeden Mißstand im Staat beseitigen wollen. In Spanien ist es ganz undenkbar, daß das Eisenbahnwesen des Landes je aus dem unbeschreiblichen Zustande, in dem es sich befindet, herauskommt, denn Rothschild und seine Pariser Genossen haben allen hervorragenden Parteiführern Spaniens Actien gegeben, und wenn andere Männer ans Ruder gelangen, so bekommen die auch wieder Actien. Keine Regierung wird darum je die bessernde Hand an diese Zustände legen.

Zum Begriff der königlichen Unabhängigkeit gehört ein königlicher Reichthum. Es ist eine der sonderbarsten Schrullen des gewöhnlichen Liberalismus, über die Verschwendung der Könige zu klagen und dagegen die Republik als die billigste Regierungsform hinzustellen. Die Verschwendung der kleinen

Zaunkönige in Deutschland, die sich wie die Ludwige in Frankreich jeder ein kleines Versailles schaffen wollten, ist ein häßlicher Flecken unserer Geschichte; aber nie ist die Verschwendung von Staatsgeldern größer gewesen als unter den drei Republiken in Frankreich; in der heutigen ist sie an der Tagesordnung. Man darf hier nicht nach dem Budget urtheilen. Die Wahlen mit ihrer Corruption verschlingen so gewaltige Summen, daß die Kosten eines Hofes dagegen nicht in Betracht kommen. Zur Krone gehören Reichthum und Glanz, um ihr Ansehen und ihre Würde zu wahren: und sieht man den heutigen Zustand unserer Höfe an, so wird man finden, daß sie verhältnißmäßig sehr einfach leben. Auch Republiken großen Stiles geben hohe Summen für äußeren Glanz aus.

Die Geschichte des königlichen Reichthums ist in den verschiedenen Ländern sehr verschieden gewesen, je nachdem ein größeres oder geringeres selbständiges Krongut vorhanden war. In den älteren Staaten galt als die Regel, daß der Fürst die Kosten der Regierung mit den Einnahmen des Krongutes bestritt; allenfalls wurden durch Beden die Vasallen zu Beiträgen herangezogen. Mit der Zeit aber konnte das alte Kammergut nicht mehr ausreichen. Schon seit dem siebzehnten Jahrhundert war es dahin gekommen, daß die Steuern die Regel bildeten und das Kammergut nur einen Zuschuß gab. Allmählich trat so an den Staat die Aufgabe heran, scharf zu trennen zwischen dem Staatshaushalt und dem Einkommen aus dem Kammergut. Hier ist England hinter Preußen um ein Jahrhundert zurückgeblieben. In England war das alte Kammergut durch die Verschwendung der Könige, in den vielen inneren Kämpfen und vor Allem durch das

Helen der Parlamentsmaschine verschleudert worden, sodaß das Land gar keine Kammergüter mehr besitzt. Schon sehr früh, schon im siebzehnten Jahrhundert waren die Könige für ihren ganzen Hofaufwand auf die Geldbewilligungen des Parlaments angewiesen. Es bildete sich die Sitte, daß man die gesammten Staatsausgaben theilte. Die eine Hälfte umfaßte die, welche das Parlament sich vorbehielt je nach dem Gange der Weltereignisse alljährlich zu bewilligen: für Heer und Marine, auswärtige Politik und Staatsschulden; die andere die Ausgaben für die laufende Civilverwaltung und für den Hof. Diese Hälfte wurde ein für allemal für die ganze Regierungszeit des Königs bewilligt; man nannte sie civil list.

So war der englische Staatshaushalt wunderlich getheilt, und durch das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch ziehen sich die Versuche, diesen ungesunden Zustand zu ändern. Denn es konnte nicht ausbleiben, daß unter verschwenderischen Königen auch der Staatshaushalt selber in Unordnung gerieth; unter den sauberen Welfen war es die Regel. Sie schickten wohl zuweilen nach ihrem deutschen Lande Ersparnisse, auch brauchten sie ungeheuere Summen, um ihre zahlreichen Maitressen zu unterhalten und das Parlament zu bestechen. Mit englischer Gemüthsroheit wurde bei jedem Regierungswechsel die schwarze Wäsche des königlichen Hauses vor ganz Europa im Parlamente gewaschen. Nach und nach wurden diese Zustände unerträglich. Pitt versuchte sie zu ändern, aber da kam die französische Revolution, die alle Fragen der inneren Reform zurückschob, und erst 1831 ist in England eine klare Trennung der Hofausgaben von den Staatsausgaben durchgesetzt worden. Da aber die Briten sich schwer von alten Ausdrücken trennen,

so wurde auch für die Hofausgaben allein der Name Civilliste beibehalten.

Auf dem Continent, in Deutschland wenigstens, sind nun die Verhältnisse günstiger gewesen, weil die kleinen Kronen ein reiches Kammergut besaßen und deshalb wegen ihres persönlichen Unterhaltes in keiner Weise auf die Stände angewiesen waren. Der alte ständische Grundsatz, daß das Kammergut des Fürsten alle Ausgaben des Landes tragen sollte, war natürlich aufgegeben worden, aber soviel Ertrag, um den Hof zu erhalten, gaben die Kammergüter allüberall. Daher war die Stellung der Fürstenhäuser hier eine gesundere. Preußen ging in der weiteren Entwicklung allen anderen Staaten voran. Schon unter Friedrich Wilhelm I. wurden alle Domänen für Staatsgüter erklärt; die Krone behielt sich aber vor, alljährlich eine Summe aus dem Ertrage der Domänen für ihren Bedarf zu bestimmen. Das wurde unter Friedrich Wilhelm III. 1820 dahin geändert, daß gesetzlich ein für allemal ein bestimmter Betrag aus dem Gesammtertrage der Domänen dem königlichen Hause als jährliche Rente zugewiesen wurde.*) Es war eine Hochherzigkeit sondergleichen, denn in Preußen war ein sehr großer Theil des Kammergutes ursprünglich fürstlicher Hausbesitz. So unterhält der Staat gar nicht seinen König, sondern nach dem historischen Verlauf der Dinge war unser königliches Haus reicher als es heute ist. Wenn es alle die Kammergüter seines Hausbesitzes behalten hätte als sein Eigenthum, so würde es ein viel größeres Einkommen haben, als es heute wirklich genießt.

*) Deutsche Geschichte III, 76.

Das ist die einfache historische Wahrheit. Daher können gewisse gehässige Streitfragen, wie in England, in Preußen gar nicht aufkommen. Hier haben wir das Normale in der Gestaltung der Dinge, daß das königliche Haus angewiesen ist auf sein altes Kammergut und daher dem Landtage gegenüber sich in einer selbständigen Stellung befindet. In manchen kleinen deutschen Staaten aber hat man die Würde der Krone dermaßen vergessen, daß man festsetzte eine Civilliste im eigentlichen Sinne, eine Soldzahlung, die dem Fürsten bewilligt wird für seine Lebenszeit, oder, wie in Baiern, gar nur auf fünf Jahre. Daß das unanständig ist, sollte doch Jeder einsehen. Selbst ein Beamter läßt sich nicht sein Gehalt auf fünf Jahre anweisen, und man kann doch den Landesherrn nicht unanständiger stellen wollen als seine eigenen Beamten. Man fühlt, daß in dieser Hinsicht den Fürsten gegenüber manches Unrecht geschehen ist.

Ich wende mich nun noch mit einigen Worten zu der Zusammensetzung und den Rechten des Parlaments. Auch das Zweikammersystem, das wir heute in allen constitutionellen Staaten finden, hat seinen historischen Ursprung in England. Zunächst, im zwölften Jahrhundert, bildete sich hier ein Oberhaus, eine Versammlung der Barone, deren Zustimmung der König bedurfte; im dreizehnten Jahrhundert dann, zur Zeit des gewaltigen Protectors Simon von Montfort wurden zuerst in einer besonderen Versammlung auch Vertreter des kleinen Adels und der Städte berufen. Die großen Barone selber fühlten das Bedürfniß, in ihrem Widerstand gegen das fiscalisch-absolutistische Königthum durch Vertreter der Commons sich zu verstärken. Dieses Zweikammersystem hat sich als so vernünftig erwiesen, daß es überall, wohin angelsäch-

fischer Einfluß drang, nachgeahmt wurde, ebenso wie Gemeindefreiheit, Selbstverwaltung und Schwurgerichte. Schon die äußeren Gründe dafür sind durchschlagend. Jeder, der einem Collegium angehört hat, weiß, wie sich da eine gewisse Atmosphäre ausbildet, aus welcher der Durchschnittsmensch nicht heraus kann. Stehen zwei Kammern nebeneinander, so werden sie sich gegenseitig corrigiren. Dieses Zusammenwirken und Sichergänzen ist da, wo es sich um bedachtsame Prüfung nach allen Seiten hin handelt, an sich schon sehr wünschenswerth. Das moralische Ansehen der Gesetze ist größer, wenn sie von zwei Corporationen berathen und beschlossen sind. Ein weiterer Vortheil besteht darin, daß bei einem Conflict der Regierung mit der einen Kammer die andere vermittelnd auftreten kann.

Hierzu kommt nun aber noch die verschiedene Natur der beiden Körperschaften. Sucht man nach den Gründen, warum das Oberhaus in England so lange eine ausschlaggebende Bedeutung gehabt hat, so liegen sie darin, daß in ihm die wirklich regierenden Klassen des Landes vertreten waren. Denn weder die Geburt, noch Grundbesitz und Reichthum allein, noch der unbestimmte Begriff der geistigen Capacität haben politische Bedeutung genug, um einem Oberhaus eine feste Grundlage zu schaffen; die ist nur da gegeben, wo auf seinen Bänken vor Allem die Männer sitzen, welche in der Selbstverwaltung thatsächlich die führende Stellung einnehmen. Eine politische Arbeit, die sich beständig im Dienste des Landes bethätigt, eine solche Arbeit der Selbstverwaltung großen Stiles wird unwillkürlich überall geachtet und geehrt werden, und darum war, so lange England die alte aristokratische Selbstverwaltung hatte, das Haus der Lords hochangesehen.

Man hatte das richtige Gefühl: das sind die Männer, auf die es in der Politik des Landes vor Allem ankommt.

Gesundes constitutionelles Leben ist von der Selbstverwaltung völlig untrennbar, das zeigt sich auch hier. In einem Lande, dem die Selbstverwaltung fehlt, ist es unmöglich, ein Oberhaus zu bilden, das Ansehen oder Unabhängigkeit besitzt; eines von beiden wird ihm stets fehlen. Frankreichs Geschichte ist hierfür geradezu typisch. Frankreich hat keine Selbstverwaltung, die ganze Nation zerfällt hier einfach in Beamte und Regierte. Es kommt dem Franzosen nicht darauf an, sich Tag für Tag von seinem Präfecten gängeln zu lassen, wofern er nur allerlei kleine Vortheile aus diesem System ziehen kann. Unsere deutschen Beamten waren ja wie aus allen Himmeln gefallen, als die Notabeln im Elsaß bei ihnen erschienen, um solche Profitchen zu machen. Man nimmt das Recht in Anspruch, alle Handlungen der Regierung zu kritisiren, auch sie selber unter Umständen hinauszuwerfen; im täglichen Leben aber ist Jedermann daran gewöhnt, von den Beamten tyrannisirt zu werden. „Die Localitäten sind nicht, sie verlangen gar nicht zu sein," sagen französische Schriftsteller, die ihr Volk wirklich kennen.

Also ist es in Frankreich immer unmöglich gewesen, ein unabhängiges Oberhaus zu schaffen, das aus der Vertretung der regierenden Klassen bestünde. Dies sind eben nur die Beamten, und will man aus ihnen ein Oberhaus bilden, so haben wir den Senat Napoleon's I., welcher, glänzend nach außen, aus großen Würdenträgern bestand, die unleugbar viel Sachkenntniß besaßen, dem aber jede Unabhängigkeit nach oben fehlte und der eine Servilität sondergleichen gezeigt hat. Während der Restauration versuchte man es mit einer Pairskammer anderer Art,

die auf vornehmer Geburt und großem Grundbesitz ruhte. Unter Louis Philippe dann entstand eine erste Kammer von Capitalisten. Diese Pairskammer der Geldprotzen hat nur den Communismus großziehen helfen. Die Anschauung, daß der dicke Geldbeutel allein einen Mann berechtigen solle, Mitglied einer Kammer zu werden, ist so ungeheuerlich, daß die Masse des Volkes dadurch zum Haß gegen das Eigenthum überhaupt gedrängt werden mußte. Neuerdings sehen wir in Frankreich die wunderlichsten Experimente, einen Senat zu Stande zu bringen; es gelingt aber nicht, etwas zu schaffen, was wirklich Ansehen hätte. Es bleibt bei der Wahrheit, daß ohne Selbstverwaltung die Bildung eines politisch kräftigen Oberhauses nicht möglich ist.

Leider ist die Entstehung der deutschen Verfassungen in eine Zeit gefallen, wo man sich hierüber noch wenig klar geworden war. In Sachsen und anderen Mittelstaaten ist die erste Kammer nichts Anderes als die früheren Landstände, und neben ihr finden wir die Volksvertretung in der zweiten Kammer. Es ist kein Wunder, daß die Volksgunst sich dieser zuwendet, jene neben ihr ein bescheidenes Dasein fristet. Auch unser preußisches Herrenhaus ist dank den romantischen Wunderlichkeiten Friedrich Wilhelm's IV. in seiner Zusammensetzung gänzlich verfehlt. Das würde noch deutlicher hervortreten, wenn nicht die Mehrzahl der „Herren" sich gewöhnt hätte, gar nicht zu erscheinen. Alle sogenannten Vertreter des alten und befestigten Grundbesitzes, alle diese Pairs des Reiches Preußen, die hier in Berlin chambre garnie wohnen — wenn die vollzählig erschienen, man würde lebhaft den Eindruck der Lächerlichkeit haben. Es ist deutlich, daß unser Adel in seinem weitaus größten Theile zur Rolle einer parla-

mentarischen Aristokratie nicht geeignet ist. Wohl giebt es eine Reihe wirklich erlauchter Familien in Deutschland, die kraft ihrer Geburt den Anspruch erheben können, erbliche Mitglieder eines Herrenhauses zu sein: die alten mediatisirten Fürsten- und Grafengeschlechter, wie die Harzgrafen, die Stolberge. Die sind mit der Geschichte ihrer Lande aufs Engste verwachsen, sodaß sie sicherlich das Recht beanspruchen können, an der Gesetzgebung mitzuarbeiten. Auch am Rhein und in Schlesien haben wir Fürsten, die trotz der reichen Bankiers eine Rolle spielen. Aber das Traurige für unser Land ist, daß die Zahl dieser Geschlechter eine sehr geringe ist und daß sie über ganz Deutschland so ungleichmäßig vertheilt sind. Und unser preußischer Adel im Nordosten gehört zwar zu den besten aristokratischen Elementen, aber er ist nicht eine selbständige Aristokratie wie jene alten Geschlechter. Er ist monarchisch, durch den Dienst im Staate, in der Armee mit der Krone eng verbunden; er wird ihr in einem Oberhause nicht unabhängig genug gegenüberstehen.

Aus Alledem ergiebt sich, daß ein rein adliches Oberhaus bei uns in keiner Weise genügendes Ansehen hätte, um beim Volke als ein Gegengewicht, eine Ergänzung des Unterhauses zu gelten. Ein Oberhaus, das die wirklich regierenden Klassen Preußens vertreten soll, müßte zu einem Theil aus den großen Körperschaften der Selbstverwaltung hervorgehen. Stellen Sie sich vor, daß jeder preußische Provinziallandtag aller sechs Jahre dem König etwa sechs Mitglieder für das Herrenhaus präsentirte. Es ist ganz sicher, daß die Wahl auf Männer fallen würde, die in der Selbstverwaltung des Landes praktisch eine Rolle gespielt, die als große Grundherren, als große Capitalisten, irgendwie durch wirkliche Verdienste sich hervorgethan

haben. Sie böten ein gutes Material politischer Sachkenntniß; aus ihnen und der erblichen Aristokratie zusammen könnte man ein Herrenhaus bilden, das Ansehen gewönne. Aber an eine solche Reform ist jetzt nicht mehr zu denken; das Haus ist so verbildet, daß man hier keine bessernde Hand anlegen kann, ohne daß Alles zusammenbricht. So gehen die Dinge weiter in einer ganz abnormen Weise. Die große Mehrzahl der Herren kommt nicht mehr, die Vertreter des Grundbesitzes sind größtentheils nicht da, und der Rumpf der Versammlung trägt einen so harmlosen Charakter, daß er nur von Zeit zu Zeit corrigirend in die Einseitigkeit der zweiten Kammer eingreift. Dennoch soll man diese latente Wirksamkeit des Herrenhauses, von dessen Dasein man so wenig merkt, nicht unterschätzen. Es ist ganz sicher, daß durch sein bloßes Dasein manch eine Thorheit in der anderen Kammer gar nicht aufkommt, weil man sich sagt: das können wir beim Herrenhause nicht durchsetzen.

Im Unterhause soll vorzüglich die Gesammtheit der Steuerzahler vertreten sein. Während die erste Kammer die regierenden Klassen vertreten soll, die, welche die schwereren politischen Pflichten haben, soll die zweite Kammer die eigentliche Vertretung des Volkes sein, derer, welche hauptsächlich nur die allgemeinsten Staatsleistungen, Wehrpflicht und Steuerpflicht, erfüllen. Auf die Bildung der zweiten Kammer ist von der Doctrin schon eine ungeheuere Masse von Scharfsinn verwendet worden. Als constitutioneller Grundsatz gilt, daß die zweite Kammer anzusehen ist als eine Vertretung des ganzen Volkes und nicht einzelner Stände. Eine ständische Gliederung wäre ja denkbar dergestalt, daß die Mitglieder nach Ständen gewählt würden, aber die Gesammtheit des Volkes zu vertreten hätten. Wir müssen es bedauern,

daß eine solche ständische Gliederung heute in der zweiten Kammer nicht vorhanden ist, daß hier der Bauernstand ganz unvertreten bleibt. Aber der ganze Charakter der modernen Bildung, alle Formen des parlamentarischen Lebens drängen dahin, dem Schriftgelehrten ein unbilliges politisches Uebergewicht zu geben. Advocaten, literarisch gebildete und zum Reden erzogene Grundherren, Beamte aller Art, zum Theil solche, die das Gift einer angeblichen Kränkung eingesogen haben und nun in regelmäßigen Ergüssen wieder von sich geben — aus solchen und ähnlichen Elementen setzt sich das Parlament zusammen. In den mannichfachen Gebieten, auf denen heute ein Abgeordneter sein Urtheil abgeben soll, wird sich natürlich der am besten zurechtfinden, der eine gewisse formale Bildung besitzt und dadurch befähigt ist, von Allem eine wenn auch oft nur oberflächliche Kenntniß zu nehmen. Advocatennaturen sind hierzu vorzüglich geeignet. Lasker war ein Beispiel dafür, welche Bedeutung ein ganz und gar unpolitischer Kopf durch diese oberflächliche formale Begabung gewinnen kann. Rasch zu formuliren, das war sein Talent; fast keine Sitzung ging vorüber ohne einen Antrag Lasker. In solcher Umgebung läßt sich der Bauer schwer denken; er wählt daher Leute aus den Städten, die mit dem platten Lande zusammenzuhängen scheinen. Wie mancher Abgeordnete, wenn er seine Wähler sah, mag sich nicht schon im Stillen verwundert gefragt haben: wie kommen diese Leute eigentlich darauf, mich zu ihrem Vertreter zu nehmen? Die braven Bauern auf dem Hunsrück, die mich einst wählten, waren ja ganz prächtige, liebe Leute, aber was hatte ich eigentlich mit ihnen gemein? Ich war ihnen empfohlen worden von einigen Vertrauensmännern, und daraufhin wählten sie mich.

Dieses Uebergewicht der Schriftgelehrten im Parlament über den schlichten Bauer und Handwerker ist ein schweres Gebrechen der modernen Volksvertretung, wogegen gar kein Kraut gewachsen zu sein scheint. Denn wollte man auch heute eine ständische Vertretung einzuführen versuchen, so erhebt sich natürlich die Frage: welches sind denn unsere Stände? Und wenn man da zusieht, so erkennt man, daß sie in der That deutlich gegliedert nicht mehr vorhanden sind. Von Geburtsständen haben wir nur noch den Adel, der in seiner abnormen Stellung als solcher heute gar kein Ansehen mehr besitzt. Die Berufsstände aber gehen so kraus und bunt durcheinander, daß eine feste Grenzlinie als Norm für Wahlgesetze zu finden unmöglich ist. Wir haben ja die ständische Gliederung noch im preußischen Vereinigten Landtag gehabt, eine Vertretung des kleinen Grundbesitzes, der Städte und des großen Grundbesitzes. Sie war aber in den westlichen Provinzen, wo sich die Industrie reißend schnell über das Land verbreitet hatte, schon vor 1848 kaum noch möglich. Am Rhein und in Westphalen weiß man wirklich oft nicht, wo die Stadt aufhört und das Dorf anfängt. Heute ließe sich ohne Künstelei kein System einer rein ständischen Vertretung mehr durchführen.

Aus Alledem hat sich ergeben das Princip der allgemeinen Volkswahlen, die Bildung geographischer Bezirke, in denen alle Einwohner nach einem gewissen Census oder auch ohne ihn abzustimmen haben; und es bleibt also nur noch die eine Frage, ob allgemeines Stimmrecht oder Census. Da ist man nun gleich mit der Antwort bei der Hand, daß jeder Census eine Willkür sei, folglich verworfen werden müsse. Das ist ganz richtig; dann ist aber auch die Altersbegrenzung,

die Bestimmung, daß Alles, was sich die Mühe gegeben hat, vor 25 Jahren geboren zu werden, zur Urne gerufen werden soll, eine Willkür. Ohne Zweifel giebt es unendlich viele junge Männer von 24 Jahren, die fähiger sind zu wählen als viele alte Männer. Also ein jeder Census muß allerdings in gewissen Fällen willkürlich werden; unzweifelhaft richtig aber bleibt im Großen der Gedanke, die völlig unselbständigen Elemente der Gesellschaft von der Ausübung eines Rechtes, das Selbständigkeit voraussetzt, auszuschließen. Der demokratische Zug unseres Jahrhunderts hat auch die Anschauung hervorgerufen, daß das active Wahlrecht ein allgemeines Menschenrecht sei. Da es aber vielmehr eine bürgerliche Pflicht ist, nicht ein individuelles Recht, da es für das Wohl der Gesammtheit, für das Staatswohl ausgeübt werden soll, so muß es in der Macht des Staates liegen zu bestimmen, wer wählen darf. Dieses in seiner unbeschränkten Ausdehnung unsinnige Recht, das gegen die uralte Wahrheit sündigt, die schon Aristoteles ausspricht: es sei das größte Unrecht, wenn man das Ungleiche gleich machen wolle, hat nur den einen Vorzug, daß es geeignet ist, den äußersten radicalen politischen Wahnsinn gleichsam homöopathisch zu heilen. Man kann jetzt dem tollsten Radicalismus das Wort entgegenhalten: Ihr dürft ja wählen, Einer wie der Andere, und eine Majorität zusammenbringen, wenn ihr könnt.

Das ist aber auch die einzige werthvolle Eigenthümlichkeit dieses allgemeinen Stimmrechts. Sonst bleibt es dabei, daß hierdurch die Mächte der Dummheit, des Aberglaubens, der Bosheit und Lüge, die Mächte der rohen selbstischen Interessen und die unklaren Wallungen des Gemüths einen unverhältnißmäßigen Spielraum im Staatsleben erlangt haben, wodurch es

etwas Unberechenbares erhält. Denn es ist offenbar falsch, von dem allgemeinen Stimmrecht anzunehmen, daß es immer in radicaler Richtung wirke; das Richtige ist zu sagen, es wirkt unberechenbar. Es hängt ganz von den socialen Zuständen einer Provinz ab, welcher socialen Macht das allgemeine Stimmrecht zu Gute kommt. Je nachdem die katholische Kirche oder der Großgrundbesitzer oder der Fabrikherr eine wirkliche Herrschaft behaupten, wird ihnen das Wahlrecht zu Gute kommen. In unseren östlichen Provinzen, wo es einen wirklichen Grundherrenstand giebt, wirkt dieses Recht wie einst das Lehenswesen. Es versteht sich da ganz von selber, daß die Bauern wählen wie ihr Herr. Der Herr führt die Hunderte seiner Tagelöhner zur Wahlurne und giebt die Parole aus. Das muß so sein, denn es entspricht den thatsächlichen Machtverhältnissen. In Fabrikbezirken dagegen, wo sich ein großer Groll gegen die Besitzer angehäuft hat, kann von solchem socialen Einfluß nicht die Rede sein. Da wird denn allerdings der wildeste Radicalismus entfesselt. Wer sich aber einbildet, daß durch den äußeren Mechanismus dieses Rechts eine wirkliche Freiheit zu schaffen sei, der ist ein radicaler Doctrinär. Sichtbar dagegen führt er zu einer Schwächung der Parlamente. In diesem Durcheinander von kirchlichen, wirthschaftlichen, politischen Gruppen kann keine die Mehrheit erhalten und einen entscheidenden Einfluß auf die Regierung ausüben.

Eine gewisse äußere Beschwichtigung der Armen und Beladenen kann man dem allgemeinen Stimmrecht zuschreiben, und jedenfalls ist es, einmal gegeben, kaum wieder rückgängig zu machen. Die Zurücknahme würde ein solches Gefühl der Kränkung und Erbitterung unter den Massen hervorrufen,

daß die Nachtheile des heutigen Zustandes dagegen verschwinden. Die übermäßige Ausdehnung des Wahlrechts ist von verhängnißvoller Bedeutung weniger für das unmittelbare Ergebniß der Wahl als für den ganzen Charakter des politischen Lebens. Wo die Massen wählen, muß die starke Lunge eine große Rolle spielen, und der eigenthümlich brutale Ton, die Vergröberung und Verrohung des öffentlichen Lebens, die heute eingerissen ist, läßt sich nicht mehr beseitigen. Das ist eine nothwendige Folge; es wirkt nur leider zurück auf das ganze Seelenleben des Volkes. Wenn man bei den Wahlen sich gewöhnt hat, so unbändig zu schimpfen und zu lügen, so wirkt das zurück auch auf das Alltagsleben. Und außerdem wächst die Gefahr, daß die höheren Stände, die wirklich gebildeten Klassen, sich immer mehr aus einem politischen Leben, das solche Formen annimmt, zurückziehen.

Als ein Correctiv dieses unvernünftigen allgemeinen Stimmrechts hat man nun eingeführt die ebenso unvernünftige und zugleich unsittliche geheime Wahl. Durch das Geheimniß der Wahl will man Leuten ohne Selbständigkeit das geben, was sie nicht haben. Thöricht sind wir, wenn wir von unserem gebildeten, freien Zeitalter reden, während uns doch das einfachste natürliche Ehrgefühl verloren gegangen ist. Gerade durch die freien politischen Institutionen sind Formen des sittlichen Verderbens über die Menschen gekommen, von denen man sich früher in unfreien Zeiten nichts träumen ließ. Ist das Wahlrecht zum Parlament in Wahrheit aufzufassen als die höchste Bürgerpflicht, so sollte es auch ausgeübt werden in Formen, die dem ehrenhaften und freien Manne nicht verächtlich erscheinen, also öffentlich und mit voller Verantwortlichkeit. Politisches Ehrgefühl hat der nicht, der keinen Ekel

empfindet, wenn er zur Wahlurne geht und seinen Zettel verstohlen hineinstecken muß. Alle Gründe, welche man für die geheime Wahl anführt, sind Scheingründe. Der Staat ist nicht dazu bestimmt, seine Bürger moralisch zu verweichlichen. Es ist ein wirklicher Pflichtenconflict, wenn Vater und Sohn verschiedener politischer Meinung sind. Da soll sich der Sohn klar machen, was ihm höher steht, seine politische Ueberzeugung oder die Dankbarkeit und Pietät gegen den Vater. Der Staat ist nicht dazu da, solche Conflicte zu ersparen. Das ist im alten England nie verkannt worden. Geheime Wahlen galten bis in unser Jahrhundert hinein als ein Zeichen vollkommener Corruption. Aber wie sich in unserer Presse der Grundsatz ausgebildet hat, daß es Freiheit sei, wenn Jemand sich hinter dem Busch versteckt, so auch beim Wahlverfahren. Das kommt daher, daß man das Wahlrecht ausgedehnt hat auf Klassen, die eigentlich nicht wählen sollten, weil sie nicht selbständig genug sind.

Und dabei liegt eine merkwürdige Unkenntniß des praktischen Lebens zu Grunde. Auf dem Lande, überhaupt in kleinen Verhältnissen, ist einfach unmöglich, daß wirklich geheim bleibt, wie Einer gestimmt hat. Auch in den Städten giebt es allerlei Mittelchen, um zu erfahren, wie von dem Einzelnen gestimmt worden ist. Da kommt man denn schließlich auf das schmutzigste Experiment, das heute „der Freisinn“ vorschlägt: der Wähler soll in eine Räucherkammer gehen und dort seinen Zettel in einem vom Staat gelieferten Couvert unterbringen. Was ist das für eine Zumuthung an ehrenhafte Männer! Den männlichen Muth des Menschen zerstört ein solches Geheimthun vollständig, und der Staat ruft bei Millionen von Arbeitern, die sich abhängig fühlen, die Lüge künstlich hervor.

Ein solches System ist einfach unsittlich, darüber läßt sich gar nicht streiten. Was jeder ehrliche Mann persönlich als Beschimpfung ansieht, das muß auf die Gesammtheit demoralisirend wirken. Aber in dieser Beziehung ist unser aufgeklärtes Jahrhundert so völlig bornirt geworden, daß hier gar keine Hoffnung mehr bleibt. Wir ziehen uns ein Geschlecht heran, das nicht mehr einfach und richtig zu denken vermag. Die Folgen werden sich nur allzu oft und traurig offenbaren. Es sind das Fragen weit mehr sittlicher als politischer Natur.

Wenden wir uns zu den Rechten der Volksvertretung. Man kann sie in drei Kategorien zusammenfassen: das Recht der Controlle über die Verwaltung; das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung; und schließlich das Recht der Bewilligung des Staatshaushalts. Das Beste, was unsere Land= und Reichstage geleistet, ist zu suchen in dem sehr Vielen, was sie verhindert haben, nicht darin, was sie geschaffen haben. Es ist ein politischer Erfahrungssatz, daß jeder regierende Stand, allein sich selber überlassen, der Corruption verfällt oder erstarrt und verknöchert. Sicherlich ist eine rührige Volksvertretung geeignet, das zu verhüten; und ich habe schon gezeigt, daß in einem nichtparlamentarischen Staat diese Controlle besonders ernsthaft und ehrlich gehandhabt wird. Hierin liegt der große Vorzug des deutschen Parlamentarismus. Das führt zu vielen unnützen Worten, kann Schreierei ohne Grund veranlassen, die kleinliche Krämerei kann lästig werden — es ist doch am letzten Ende von großem Vortheil. Daß Corruption in unserer Verwaltung kaum aufkommen kann, danken wir mit dieser wachsamen Aufsicht einer allerdings oft nörgelnden parlamentarischen Vertretung. Es

kommt eben darauf an, was hierdurch ohne Weiteres verhindert wird. Ein höherer Offizier selbst hat mir einmal gesagt, auch die Armee würde ohne unseren Reichstag nicht in so gutem Zustande sein. Weil da eine Anzahl privilegirter Schreier sitzen, die jeden Uebelstand mit ungeheuerem Lärm an die große Glocke hängen, darum muß die Heeresverwaltung sich anstrengen, Alles zu vermeiden, was solcher Art von Kritik unterliegt. Wenn man bei uns, wie in England, aus dem Parlament zum Kriegsminister avanciren könnte, so würde es gehen wie dort; es würde heißen: heute mir, morgen dir. Dann kämen auch wir zu der Corruption im Heerwesen, die wir in England sehen. Das ist der eigentlich entscheidende Punkt; er giebt erst einen Anhalt, die beliebten Vergleichungen zwischen angeblicher englischer und französischer Freiheit und deutscher Knechtschaft auf das richtige Maß zurückzuführen. Wenn unsere Parlamentsmitglieder im Allgemeinen nicht Minister werden können, so haben wir dafür, was viel wichtiger ist, eine wirkliche und ehrliche Controlle der Regierung.

Das zweite Hauptrecht des Parlaments ist die Mitarbeit an der Gesetzgebung. In England, wo das Parlament regiert, pflegen die Gesetzentwürfe aus der Mitte der Regierungspartei vorgelegt zu werden. Auf dem Continent haben die Parlamente zwar auch das Recht der Initiative, die Regel aber ist, daß die Regierung Entwürfe vorlegt. Das Parlament sagt oft: wir wollen ein Gesetz, macht uns einen Entwurf; von ihm selbst aber kommen selten Gesetze. Es braucht nicht erst auseinandergesetzt zu werden, daß ohne diese Mitwirkung eines Parlaments heutzutage Gesetze, die dem Rechtsbewußtsein eines denkenden Volkes entsprechen sollen, nicht möglich sind. Die Technik der Gesetzgebung hat durch

den Parlamentarismus gleichwohl sehr gelitten. Allerhand halbe und offenbare Widersprüche kommen heute durch die Compromißmacherei des Parlaments in die Gesetze hinein. Dieser Nachtheil läßt sich nicht leugnen; er ist aber doch nicht ernst genug, um die Mitwirkung des Parlaments hier in Frage zu stellen.

Drittens dann hat die Volksvertretung das Recht der Bewilligung des Staatshaushaltes. Hier bestehen Vorurtheile der seltsamsten Art. Die landesübliche, naturalistische Vorstellung ist diese: Da die meisten Verfassungen von einer Bewilligung des Budgets reden, so kann die Kammer nach Belieben von den Ausgaben des Staates streichen, soviel ihr nöthig erscheint, und dementsprechend die Einnahmen herabsetzen. Hier wird wieder deutlich, wie stark altständische Vorstellungen in unserem Liberalismus noch heute nachwirken. Der Staat ist der Feind, der aufs Trockene gesetzt werden muß, und jede Geldforderung ist von vornherein des Unrechts und der Bosheit verdächtig. Die Kammer hat den Daumen auf den Beutel zu halten; wenn die Regierung nicht parirt, so hungert man sie aus. Ist das nicht ganz dieselbe Vorstellung wie in den altständischen Zeiten, wo es hieß: „Landtage sind Geldtage"? wo der Staat aufgefaßt wurde als ein wildes Thier, das man im Käfig zu halten habe?

Sehen wir uns den Staatshaushalt an, so haben wir zunächst zu scheiden zwischen Ausgaben und Einnahmen. In jeder denkbaren Verfassung zerfallen die Ausgaben in drei verschiedene Klassen: es giebt Ausgaben, die nach ihrem Betrag und Rechtsgrund feststehen, wie die Zinsen für die Staatsschulden, die Beamtengehälter u. s. f. Wenn ein Staat eine Schuld contrahirt, so hat er jedes halbe Jahr eine bestimmte Summe an Zinsen zu zahlen. Und der Rechts=

grund dafür liegt nicht im Budget, sondern in dem Gesetz, kraft dessen die Schuld contrahirt worden ist. Das Budget ist überhaupt nicht Rechtsgrund, sondern seine Ausgaben ruhen auf besonderen Rechtstiteln, in der Regel auf früheren Gesetzen. Wer hat nun diese Gesetze geschaffen, kraft deren die Summen zu zahlen sind? Unzweifelhaft der König und die beiden Kammern. Daraus folgt von selbst, daß es der zweiten Kammer allein nicht freistehen darf, diese Summen zu streichen. Das ist handgreiflich, und selbst die Männer der Fortschrittspartei, in den Tagen des Conflicts, haben es praktisch anerkannt. Sie brachten kein Budget zu Stande, schrieen allesammt über die budgetlose Regierung; wer aber unter ihnen ein Staatsgläubiger war oder ein Beamter, der ging trotzdem in voller Unschuld hin zum rechten Termin, um sich Zinsen oder Gehalt auszahlen zu lassen. So zeigten sie durch die That, daß ihre Theorie eine Phantasterei war. Ein Beamter hat rechtlichen Anspruch auf seinen Gehalt; wird der ihm nicht gezahlt, so kann er den Staat verklagen und muß sein Recht bekommen.

Ein anderer Theil der Staatsausgaben, und zwar in jedem Staate, steht seinem Rechtsgrund nach fest, nicht aber in seinem Betrage. Wenn z. B. der Bestand von so und soviel Reiterregimentern durch Gesetz bewilligt ist, so werden sich unter den nothwendigen Ausgaben einige feste Posten finden, wie die Gehälter der Offiziere u. s. f. Dagegen sind die Preise für den Proviant der Truppen, für die Fütterung der Pferde nicht vorher festzustellen. Ist das Gesetz aber einmal zu Stande gekommen, so müssen die dazugehörigen Kosten bezahlt werden, wenngleich die Preise im Einzelnen schwanken. Diesen Ausgaben gegenüber ist die

Aufgabe des Landtags eine etwas andere als bei denen der ersten Kategorie. Dort hat der Landtag nur zu controlliren; er prüft die Rechnungen, sieht nach, ob Alles ordentlich zugegangen ist, eigentlich zu bewilligen aber hat er da nichts. Bei den Ausgaben dieser zweiten Gattung wird seine Controlle weiter gehen; hier kann er da, wo die Höhe der Ausgaben schwankt, auch prüfen, ob Alles sparsam verwendet ist. Wenn ein Tribunal kraft eines Gesetzes geschaffen ist und der Landtag findet, daß zwei Räthe zu viel angestellt sind, so kann er bestimmen, daß diese Stellen künftig wegfallen sollen. Wer aber einmal im Amte ist, kann nicht ohne Weiteres entfernt werden, ohne daß er anderswo im Staatsdienst untergebracht wird. Im Uebrigen aber hat der Landtag hier das Recht, was ihm überflüssig erscheint, als wegfallend zu bezeichnen. Es giebt zum Dritten Ausgaben, die ihrem Rechtsgrunde wie ihrem Betrage nach nicht feststehen. Hierzu gehören alle Neuforderungen an den Landtag. Ihnen steht der Landtag völlig frei gegenüber und kann nach eigenem Ermessen verfahren.

Könnte man nun die Dinge der Wirklichkeit nach dem Ideal einer Theorie formen, so wäre es das Einfachste, das Budget nach diesen drei Arten von Ausgaben in drei Rubriken zu theilen. Man hat auch versucht, ein bewegliches und ein unbewegliches Budget nebeneinander zu construiren. Machen wir aber die Anwendung an jedem beliebigen Staatshaushalt, so werden wir sehen: es giebt fast keinen Titel, in dem sich nicht Posten aller drei Kategorien befinden. Hier ist kein anderes Heilmittel, als daß die Parlamente selber diese Beschränktheit ihrer Competenz einsehen. Es giebt wohl auch heute keinen Abgeordneten mehr, ein paar Socialdemokraten

vielleicht ausgenommen, der von dem absoluten Bewilligungs-recht überzeugt wäre. Nur wenn die Parlamente diese rechtlich verschiedene Natur der Functionen, die sie bei der Bewilligung der verschiedenen Ausgaben ausüben, richtig erkennen, ist ihr Bewilligungsrecht ein wirksames. Es ist nur ein falscher Schein, der durch den Ausdruck: Ausgaben bewilligen erweckt wird, als ob der Landtag den Gesammtausgaben gegenüber vollkommen frei dastände.

Aehnlich steht es mit den Einnahmen des Staates. Auch bei ihnen kann nicht die Rede sein von einem allgemeinen Bewilligungsrecht der Kammern. Es ist ein Unsinn, zu sagen, daß die Kammern die Einnahmen aus den Domänen bewilligen. Die Einnahmen aus den Staatseisenbahnen beruhen auf früheren Gesetzen, wodurch diese Bahnen Eigenthum des Staates wurden; daß mithin der Landtag von heute kein Recht hat, diese früheren Gesetze wieder aufzuheben, ist klar. Ebenso hat jeder Staat nothwendigerweise ein durchdachtes complicirtes, in-einander greifendes Steuersystem. Daß Zölle nicht jedes Jahr verändert werden können, ist offenbar; sie sind durch Verträge auf eine Reihe von Jahren gebunden. Und so finden wir auch bei den Einnahmen solche, die dem Rechtsgrunde wie dem Betrage nach feststehen; andere, welche, auf festem Rechtsgrunde, nach ihrem Betrage schwanken; und endlich solche, die noch völlig frei sind und zur Verfügung des Parlamentes stehen. Auch hier aber ist in der Praxis eine so mechanische Trennung des Budgets nicht durchzuführen, es bleibt auch hier für die ruhige Erledigung der Geschäfte kein anderes Mittel als die reifende Einsicht in diese Rechts-verhältnisse.

§ 18. Tyrannis und Cäsarismus.

Die letzte Hauptform der Monarchie, welche wir hier zu betrachten haben, die demokratische Tyrannis, steht schon auf der äußersten Grenze monarchischer Staatsbildung und berührt sich mit der Republik. Sie erhebt sich immer auf dem Boden einer demokratisirten Gesellschaft, ist entweder ein Uebergang aus aristokratischer Ordnung zu vollkommener Durchsetzung des demokratischen Princips oder geht hervor erst aus der Demokratie, wenn diese mit der fanatischen Consequenz, die allen politischen Extremen eigen zu sein pflegt, darnach trachtet, den Gedanken der Volkssouveränität gleichzeitig zu vollenden und zu vernichten. Die gesammte Staatsgewalt wird einem Einzigen übertragen, den man dann als das fleischgewordene Volk betrachtet. Hier ist die monarchische Gewalt dem Umfange nach sehr groß, oft schrankenlos; sie ruht aber nicht auf gesichertem Rechtsboden, also daß der Kampf um die Selbstbehauptung einen großen Theil der politischen Kräfte in Anspruch nimmt und damit das Beste und Schönste des monarchischen Staatslebens, die ruhige Sicherheit und Stätigkeit, völlig verschwindet.

Aber grade weil die Macht der Persönlichkeit hier entscheidend hervortritt, ist die Betrachtung dieser Staatsform so lehrreich. Ein solcher Herrscher, der nur durch sein Genie und durch sein gutes Schwert, durch Glück und Geld emporgekommen ist, steht ganz auf sich selbst allein. In ihm zeigt sich eine Wahlverwandtschaft mit dem großen Künstler, der auch ein souveränes Ich ist. Die Freundschaft Leonardo da Vinci's mit den Tyrannengeschlechtern Italiens ist psychologisch tief begründet; denn besonders von diesen Herrschern gilt das Wort des Dichters:

Es soll der Sänger mit dem König gehen,
Sie beide wohnen auf der Menschheit Höhen.

Ein solcher lediglich durch seine kühne Persönlichkeit, seinen Wagemuth über alle anderen emporgehobener Mann wird nicht blos, um das Volk über die verlorene Freiheit zu beruhigen, Kunst und Wissenschaft an seinem Hofe in aller Pracht erglänzen lassen. Da er aus Sorge für seine Existenz mit der Masse nichts gemein haben darf, sie durch den kraftvollen Willen seiner Persönlichkeit völlig beherrschen muß, so fühlt er sich in seinem Inneren zu dem Künstler als einem Gleichgearteten hingezogen, denn auch dieser schöpft seine Kunst nicht aus dem unmittelbaren Verkehr mit der Masse. In dem Tyrannen tritt uns das Individuum in seiner Größe wie in seiner himmelstürmenden Frechheit entgegen. Nur in dieser Staatsform, die einen Einzelnen so himmelhoch über Millionen stellt, sind daher auch psychologische Züge wie der Cäsarenwahnsinn der römischen Imperatoren wohl zu begreifen.

Die demokratische Tyrannis finden wir in kleineren städtischen Gemeinwesen in der altgriechischen Staatenwelt, und dann wieder in Italien zur Zeit der Renaissance. Wir sehen sie aber auch in großem, gigantischem Stile im römischen Cäsarenthum und neuerdings im Bonapartismus. Der Geist des Alterthums war durchaus republikanisch. Wenn die Römer unbefangen die Monarchie mit servitium, die Republik mit libertas bezeichnen, so drücken sie damit die eigentliche Empfindung der antiken Völker aus. Daher ist das alte Königthum in Rom wie in Griechenland schnell vorübergegangen. In späterer Zeit haben die Griechen noch einmal unter Philipp von Macedonien und seinen Nachfolgern ein Königthum großen Umfangs gehabt. Das aber war nur halbhellenisch; es

war ein Flächenstaat in scharfem Gegensatz zu den Stadtstaaten der Hellenen. Und nach dem Tode Alexander's, der in raschem Siegeszuge halb Asien unterwarf, entstehen die weiten Reiche der Diadochen, die doch alle einen halborientalischen Charakter tragen. Auch sie werden ergriffen von den theokratischen Gedanken, die den Orient erfüllen. Die neuen Fürsten nehmen orientalische Sitten an, die Ptolemäer in Aegypten lassen sich auf den Münzen, wie die alten Pharaonen, als Söhne der Götter darstellen. Das eigentliche Staatsideal der Hellenen dagegen war die Republik. Nach dem Sturze des ältesten Königthums entwickelte sich in Griechenland überall zunächst die Herrschaft der Stadtgeschlechter. Als aber die Masse des Volks anfing wohlhabender und ehrgeiziger zu werden, und die Zeiten monarchische Gewalten brauchten, da hat im siebenten und sechsten Jahrhundert der Selbsterhaltungstrieb der Nation jene Gewalthaber hervorgebracht, die mit dem ursprünglich harmlosen Namen des Tyrannen bezeichnet wurden; in ihnen stellt sich ein nothwendiges Stadium der geschichtlichen Entwicklung dar. Sie brechen das Regiment der alten Stadtgeschlechter und suchen den Glanz und das Ansehen der Stadt durch ruhmreiche Kriege wie durch Begünstigung von Kunst und Wissenschaft zu erhöhen.

Und welche Reihe solcher um ihre Städte hochverdienter Männer überliefert uns die Geschichte. Periander von Korinth, Polykrates von Samos und, der genialste von allen, Pisistratos von Athen, der die Akropolis zum eigentlichen Schmuckkasten des griechischen Lebens umzugestalten begann. Welcher Glanz dichterischen Ruhmes knüpft sich an Polykrates und die Pisistratiden! An diesen Höfen lebten

Simonides und Anakreon, hier sind auch die Gesänge Homers zusammengeschweißt worden. Ein so wohldurchdachtes, planvolles Werk wie die Ilias, dessen tiefen ästhetischen Sinn Herman Grimm vor Kurzem dargestellt hat, kann nicht anders als von einem wirklichen Dichter geordnet sein. Es ist ein schöpferischer Dichtergeist damals aufgetreten unter dem Schutze des geistvollen Tyrannengeschlechtes.

Und trotz Alledem ging es so schnell zu Ende mit den Pisistratiden, und das Volk sang Loblieder auf die Tyrannenmörder Harmodios und Aristogeiton. Trotz alles Glanzes und Ruhmes hatte diese rein thatsächliche Herrschaft nicht vermocht im Volke sich einzuwurzeln, und hierin hat zu allen Zeiten die Schwäche dieser Staatsform gelegen. Darum ist es lächerlich, wenn Gervinus, in seiner Weise die Geschichte zu construiren, die moderne Monarchie in Vergleich stellt mit der Tyrannis der Hellenen und behauptet, auch sie bilde nur einen Uebergang von der aristokratischen Welt des Mittelalters zur rein demokratischen Republik der Zukunft. Eine Monarchie wie die unsere, welche rechtlich begründet durch Jahrhunderte bestanden hat, zu vergleichen mit jener ephemeren, oft nur zwanzig bis dreißig Jahre dauernden Herrschaft städtischer Gewalthaber — eine so unsinnige Parallele zu ziehen konnte nur einem Manne beikommen, der wie Gervinus in seinem grenzenlosen Dünkel die Weltgeschichte nicht mit Ehrfurcht zu betrachten vermochte.

In neuerer Zeit, am Ende des Mittelalters, ist Italien das klassische Land der Städtetyrannis gewesen. Der Adel war hier gezwungen worden in die Städte zu ziehen; das Land wird dadurch ganz aus der Entwicklung des socialen Lebens verdrängt. Allmählich kommen überall in der demokratisirten Städtewelt, wo neben dem Adel die reichen Kaufleute und

Banquiers stehen, Kinder der Fortuna in die Höhe, welche entweder als Demagogen auftreten oder durch die Macht ihres Geldes sich einen Anhang im Volke gewinnen, oder endlich mit ihrem guten Schwert als Condottieri durch das Land dahinfegen und zusammenrauben, was ihnen das Glück gönnt; also ebenfalls rein thatsächliche Herrscher, welche den Cultus des souveränen Ich mit Emphase betreiben. Es bildet sich eine Reihe kraftstrotzender, auf sich allein stehender Menschen aus, die uns immer von Neuem mit einem dämonischen Gefühl halb der Bewunderung, halb des Abscheus erfüllen. Für sie ist der große Tyrannencodex des Machiavell geschrieben.

Eines der ältesten dieser Herrschergeschlechter sind die della Scala in Verona. An ihnen kann man den Cultus der souveränen Persönlichkeit mit Händen greifen. Bis dahin hatten die Fürsten sich beschieden, in der Kirche unter der gläubigen Gemeinde begraben zu werden. Diese Scaligeri aber bauen sich vor dem Dome unter freiem Himmel die Grabdenkmäler, auf denen sie hoch oben zu Roß thronen. Daß so der antike Cultus der Persönlichkeit in der christlichen Welt wieder lebendig wurde, ist sehr bezeichnend. Der mittelalterliche Mensch will nach seinem Tode im Himmel selig werden, der antike Mensch auf Erden berühmt bleiben. Zu dem Schönsten, was Schiller gesagt hat, gehören die Verse:

Ist der Leib in Staub zerfallen,
Lebt der große Name noch.

Das ist echt hellenisch. Und diese antike Vorstellung vom Werthe und von der Unsterblichkeit des persönlichen Ruhmes wird in Italien wieder lebendig durch die Tyrannen. Nicht mehr von einer Monarchie darf man hier sprechen, es ist ein Kraftgefühl, welches allein sich seine Grenze setzt. Das zeigen

deutlich auch die Sforza in Mailand, eines der interessantesten unter diesen Tyrannengeschlechtern. Als die Mailänder dem Francesco Sforza einen Triumphbogen gebaut hatten, lenkte er sein Pferd um diesen Bogen herum und sagte: „das sind abergläubische Einrichtungen der Könige, ich aber bin der Sforza".

In diesem Wort ist zugleich die Größe und die sittliche Gebrechlichkeit der ganzen Staatsform ausgesprochen. So lange Glück und Volksgunst einem solchen Herrscher wohlwollen, so lange ist er nahezu allmächtig; in dem Augenblick, da ihm das Glück den Rücken wendet, ist er verloren. Die Kräfte der Treue, der Anhänglichkeit und Dankbarkeit, worauf eine alte Monarchie auch im Unglück zählen kann, sind hier nicht vorhanden, und die zahllosen schrecklichen Schicksale italienischer Tyrannen sind sehr bezeichnend für die ganze Staatsform. Das schließt natürlich nicht aus, daß eine kurze Zeit wahrhaft glänzender Entfaltung des geistigen Lebens unter solchen Gewaltherrschern möglich ist. Sie haben in Italien eine Zeit lang eine wunderbar intensive Cultur gefördert; noch heute wird man fast in jeder bedeutenden Stadt die Spuren großer Tyrannen finden in Bauwerken, die unsterblich sind. In Mailand kann man an ihnen die drei Tyrannendynastien der della Torre, der Visconti und der Sforza verfolgen. Hier bildet sich in einem Herrschergeschlecht für kurze Zeit eine Art Familientradition heraus; immer wieder aber nimmt das Regiment ein Ende durch widriges Geschick, weil Glück hier die Voraussetzung alles Bestandes ist.

Dennoch hat sich diese rein thatsächliche Gewalt in den Stadtstaaten Italiens lebensfähiger gezeigt als in den Städten des alten Griechenlands. Die demokratische Tyrannis hat nicht

immer wie dort den Uebergang zur Demokratie gebildet, sie hat sich zuweilen zur erblichen Monarchie entwickelt. Sehr eigen ist aber zu beobachten, wie diese Tyrannen, wenn es ihnen gelang, sich eine legitime Herrschaft über ein größeres Gebiet zu gründen, moralisch und politisch herunterkamen. Die Mediceer waren groß, so lange sie Gewalthaber der Stadt Florenz waren. Am letzten Ende entschied bei ihrer Herrschaft die Macht des Geldes, aber sie waren zugleich erfüllt von künstlerischem Sinn und einem edlen Geschmack. Als aber Pisa den stolzen Nacken hatte beugen müssen, und nun die ganze Arnoebene in ihrer Hand vereinigt war, da ist aus den genialen Gewaltherrschern das höchst gewöhnliche und abgeschmackte Geschlecht der Großherzöge von Toscana geworden, die nichts weiter waren als gewöhnliche Kleinfürsten wie unsere Gothaer auch. Aehnlich ist es den Este ergangen. So lange sie reine Stadttyrannen waren, sind sie bedeutender gewesen als später, da sie sich einer gewissen Legitimität rühmten, Herzöge von Modena zu sein behaupteten und die Anerkennung in dieser Stellung allmählich auch durchsetzten. Fortan fehlte ihnen der Stachel, der den Tyrannen antreibt das Höchste zu thun. Die alte italienische Tyrannis ohne festen Rechtsboden trat oft grausam auf, sie mußte zu schrecken verstehen; seit jener Zeit hat der Name allmählich seinen heutigen Sinn bekommen. Noch jetzt hängen am Kirchthurm in Piacenza die Käfige, in welche Lodovico Moro seine Feinde steckte. Die Formen der in die Legitimität übergehenden Tyrannis werden milder, aber mit der Unsicherheit des Thrones schwindet auch der Antrieb zu äußerster Anspannung aller Kräfte, worauf eben die Größe der alten Tyrannis zu beruhen pflegte.

So finden wir die demokratische Tyrannis zweimal zu ganz verschiedenen Zeiten in kleinstaatlichen Formen. Es ist sehr eigenthümlich, daß sie auch zweimal in der Geschichte uns in grandiosen Verhältnissen entgegentritt. Zuerst in Rom. Hier bildet sie nun aber nicht den Uebergang zur Demokratie, sondern tritt auf zu einer Zeit, da gerade die eigentliche Kraft, den republikanischen Staatsgedanken festzuhalten, dem römischen Volke versagt. Auf der einen Seite sehen wir eine verlebte, durch und durch engherzige, cliquenhafte Aristokratie, auf der anderen einen genialen Selbstherrscher, der durch das souveräne Volk emporgekommen, die Absicht hatte, ein Königthum zu gründen. Bekanntlich hat Cäsar das alte römische Königthum als eine gesicherte Staatsordnung wiederherstellen wollen. Sein Tod hat diese Pläne vereitelt, und unter seinen Nachfolgern war keiner, der so Großes hätte wagen können. Als unter Augustus und Tiberius die Staatsform sich ordnete, blieb es bei der Rechtsvorstellung, daß der Imperator seine ganze Gewalt von dem römischen Volke herleite. Die Macht des Cäsars beruht darauf, daß er in sich die ganze Staatsherrlichkeit und den Willen des Volkes vereint. Hiervon kam man rechtlich niemals los. Noch heute prangt die große schwarze Marmortafel auf dem Capitol, auf der gesagt wird, daß dem Kaiser Vespasian das Volk die Gewalt übertrage. Das Cäsarenthum ist also nie eine legitime erbliche Macht geworden. Alles war im Grunde thatsächlich; wir haben hier keine Monarchie, sondern die Tyrannis. Es kam vor Allem darauf an, daß der Cäsar seiner Aufgabe persönlich genüge. Wie bezeichnend, daß der Name des einen Mannes für diese Staatsform schlechtweg zum Titel geworden ist. Es gehörte ein genialer Mensch dazu, sie zu schaffen, und alle

Nachfolger sollen sich wie er durch persönliche Fähigkeiten auszeichnen.

Die Erhebung eines neuen Kaisers vollzog sich entweder durch einen Senatsbeschluß mit sogenannter Zustimmung der Comitien, oder aber die Legionen in den Provinzen erhoben einen Führer auf den Schild. Wenn ein solcher von den Legionen als Cäsar ausgerufener Mann thatsächlich die Herrschaft erlangte, dann galten die im Heere versammelten Bürger als die Vertreter des souveränen Volkes. Man sieht, wie eine rein thatsächliche Ordnung der Dinge hier zu allerhand Krücken von Rechtsvorstellungen greift. Daß das keine reine Monarchie war, leuchtet doch ein. Die Aseität, die Ruhe und Sicherheit der Erbmonarchie fehlt hier gänzlich. In den letzten Jahrhunderten des Alterthums haben zuweilen die Alten selber die Empfindung gehabt, daß die jungen, innerlich gesunden germanischen Völker in ihrem unfertigen Königthum doch eine Staatsform besäßen, die der ihrigen überlegen wäre. Aber da zu Cäsar's Zeiten in Rom die alten monarchischen Institutionen völlig zerstört waren, da hier durch die jahrhundertelange republikanische Entwicklung Republik und libertas, Monarchie und servitium gleichbedeutend geworden waren, so war eine erbliche monarchische Gewalt nicht mehr möglich; es konnte nur eine thatsächliche Monarchie eintreten. Betrachten Sie den merkwürdigen Proceß der Entblätterung der alten monarchischen Gewalt, und wie weit später die Blätter gleichsam wieder anwachsen. Die Vollgewalt des alten königlichen Imperium wird vertheilt unter die verschiedenen großen republikanischen Aemter, von denen jedes ein Stück der früheren ungetheilten königlichen Gewalt repräsentirt. So geht es durch die Jahrhunderte. Da aber kommt das Kaiserthum, und nun

vereinigt der Kaiser wiederum in sich eine Reihe von Aemtern, welche getheilt gewesen waren in den republikanischen Zeiten.

In der ersten Zeit des Kaiserreiches wurden formell nur mäßige Aenderungen vorgenommen; die alten Volksversammlungen blieben bestehen, ebenso der Senat. Es ist sogar zunächst noch die Rechtsvorstellung einer Dyarchie lebendig gewesen, einer Zweiherrschaft, dergestalt, daß das Regiment getheilt sei zwischen dem Senat und dem Princeps. Es war noch nicht die Zeit, da der Imperator auch formell über den Senat trat. Thatsächlich aber stand er schon über ihm: der Senat war zum größten Theil aus seinen Creaturen gebildet. Der Imperator entschied in letzter Instanz Alles eben dadurch, daß er eine Reihe von republikanischen Aemtern in sich cumulirte, vor Allem das Amt des Volkstribunen. Er war so auch formell der Vertreter des souveränen Volkes und konnte als solcher ein Veto gegen Alles was der Senat beschloß aussprechen. Dadurch wurde thatsächlich eine neue Macht geschaffen, die das Wesen der Republik aufhob. Ebenso war es ein ganz neuer Gedanke, daß der Grundsatz der Annuität und der Collegialität aufhörte. Der Imperator war lebenslänglich mit seinem Amt bekleidet, er konnte nur durch einen Mörder oder durch einen anderen Usurpator hinweggeräumt werden. Endlich wurde — und das ist das Wichtigste — durch die Einführung des Imperiums beseitigt der alte republikanische Grundsatz, daß in Rom selber Civil- und Militärgewalt nie in einer Hand liegen dürften. In der Stadt mußten alle Truppen die Waffen ablegen; nur das Regiment der bürgerlichen Obrigkeit sollte hier gelten. Dagegen sind die Provinzen in den letzten Zeiten der Republik thatsächlich unter einem Belagerungszustand gewesen; die Proconsuln und

Proprätoren vereinigten Militär- und Civilgewalt. Was so in den Provinzen thatsächlich bestanden hatte, wird nun für den ganzen orbis terrarum als gesetzliche Regel ausgesprochen. Dem Imperator steht zugleich die militärische und die civile Gewalt zu.

Eben dadurch aber wurde es möglich, das gesammte Weltreich nunmehr gerechter zu verwalten als früher unter der Republik. Wenn wir den verschiedenen Zustand der Provinzen in den letzten Zeiten der Republik und dann unter dem Kaiserthum ansehen, so springt in die Augen, wie nothwendig für das versinkende Alterthum diese Staatsform gewesen ist. Denn die Alten kannten nicht die Idee der Repräsentation, daß weit entlegene Landestheile sich vertreten lassen durch Abgeordnete. Nur in der unmittelbaren Theilnahme des Bürgers an der Staatsleitung sieht man die politische Freiheit. Sobald also der antike Staat aus einem Stadtstaat zu einem Flächenstaat oder gar zu einem Weltreich sich erweiterte, mußten die alten Freiheitsrechte zu leerem Schein werden. Rom mochte Provinzialen wie den Italikern das Bürgerrecht verleihen, praktisch war es doch unmöglich, daß diese cives romani alle in die Stadt hätten kommen können, um an den Wahlen der Consuln theilzunehmen. Das römische Bürgerrecht in den Provinzen hatte thatsächlich nur einen privatrechtlichen Werth. Also blieb nur der eine Ausweg; man setzte an die Stelle der Herrschaft einer Stadt über die Provinzen die Unterwerfung des Ganzen unter einen Mann. Die Regierung Roms in den letzten Tagen der Republik war die Herrschaft der einen Alles aussaugenden Stadt über Italien und die Provinzen. Es ist furchtbar, wie Verres auf Sicilien gehaust hat. Und das

war die Regel. Die aristokratische Verwaltung des alten Rom war unbesoldet, und sie zwang die Edelleute in den Staatsämtern Millionen zu vergeuden für den süßen Pöbel. Was kostete das Amt des Aedilen! Dafür mußten dann die glücklichen Jahre des Proconsulats und der Proprätur entschädigen.

Hier gab es keine andere Heilung als die absolute Monarchie. Fortan standen die meisten Provinzen unter der Verwaltung des Kaisers; er ernannte und schickte Legaten als seine verantwortlichen Vertreter. Die waren festbesoldet und blieben in ihrer Stellung, so lange sie das Vertrauen des Kaisers besaßen. Die republikanischen Statthalter hatten nach wenig Jahren die Provinz wieder verlassen müssen; sie hatten also Eile, das Land auszupressen. Und da ferner die Kaiser sehr bald nicht nur Italiener waren, da Spanier und Afrikaner und andere Provincialen den Thron bestiegen, die nicht einmal in Rom zu residiren brauchten, so war dieses Regiment im Stande, relativ gerecht zu sein für alle Provinzen. Und so hat schon Tacitus halb widerwillig zugestanden, daß die Provinzen nicht gegen das Imperium gewesen seien. Neque provinciae illum rerum statum abnuebant sagt er in den Annalen. Wir dürfen die doppelte Negation getrost in die positive Behauptung übersetzen: sie haben aufgeathmet, als sie reichlich besoldete Beamte, die nicht auf den Raub angewiesen waren, zu Statthaltern bekamen.

So erscheint das römische Imperium als ein nothwendiger Uebergang von dem Stadtstaat der Alten zum Flächenstaat der Germanen. Und wenn man sieht, wie nunmehr eine friedliche Cultur im orbis terrarum überhand nahm und der Krieg nur noch an den Grenzen geführt wurde, so wird

man sagen müssen, daß diese Staatsform, trotz vieler Scheußlichkeiten im Einzelnen, dem antiken Leben doch einen friedlichen Ausgang verschafft hat. Bis dahin war in der antiken Welt der Krieg ebenso die Regel gewesen wie heutzutage der Friede. Es ist das kaiserliche Rom, das wir heute noch in seinen Ueberresten bewundern. Das ältere Rom war banausisch durch und durch; in den letzten Zeiten der Republik ging Alles auf in der wüstesten Völlerei. Die Römer waren ursprünglich halbe Barbaren, gar nicht befähigt für die feineren Genüsse des Daseins. Das ändert sich unter den Kaisern. Zwar eine selbständige Kunst kann sich auch unter ihnen nicht mehr entwickeln. Horaz und Virgil sind nur Nachahmer der Griechen, jugendlich Frisches wie Ennius haben sie nicht. Aber unter Hadrian sehen wir doch eine Nachblüthe griechischer Kunst, welche so hoch stand, daß noch Winckelmann Werke aus dieser Zeit für echt hellenisch gehalten hat. Begeistern kann man sich trotzdem nicht für jene Zustände; man hat überall das Gefühl, daß die antiken Völker sich ausleben, körperlich und moralisch in ihrer Kraft verstümmelt werden. Immerhin war es für sie ein leidlicher Abend nach einem Tage hellen Glanzes. Und dieser Abend ist ihnen geworden durch eine monarchische Gewalt, die nie völlig das Wesen einer legitimen Macht annehmen konnte.

Welch ein Unterschied von der legitimen Monarchie lag schon in der Selbstvergötterung des Cäsarenthums, die nicht aus der Laune einer Persönlichkeit, sondern aus der Staatsform selber hervorging. Wenn in der modernen Monarchie ein Monarch sich selbst verherrlicht, so rechnen wir ihm das zur persönlichen Schande. Der römische Imperator dagegen war ja in der That ein Gott. Da der Staat den Völkern

des Alterthums das Höchste war, so war es gar nicht anders möglich, als daß das wirkliche Oberhaupt auch göttliche Ehren empfing. Dem Kaiser wurden noch zu seinen Lebzeiten Tempel gebaut. Zu welchen Vorstellungen über sich selbst mußte ein sterblicher Mensch, der solche Ehren empfing, schließlich gelangen. Der Cäsarenwahnsinn hängt mit psychologischer Nothwendigkeit mit dieser Staatsform zusammen. So himmelhoch zu stehen durch wunderbare Fügung des Schicksals ohne eigentliches Recht, das ertragen ohne Schaden nur wirklich geniale Menschen.

Eine sehr wesentliche Aenderung in den Formen wie im inneren Charakter dieses Imperiums geht vor unter Diocletian. Rom wird hinübergetragen an den Bosporus in die theokratische Traumwelt des Orients, und die östliche Hälfte des Mittelmeeres beginnt über das westliche Becken mächtig zu werden. Dann kommen zu weiterem Unglück die Kriege und dadurch die mannichfachen Berührungen mit dem persischen Reiche. Persisches Ceremoniell dringt nach Europa herein. Der Kaiser wird jetzt numen, sacrum numen, wie ein theokratischer Weltherrscher des Orients. Heilig wird Alles an ihm bis zum Purpurgewand und zur Purpurtinte. In diesen Formen hat sich das byzantinische Kaiserthum ausgestaltet zu einer consequenten Pambasileia. Das theokratische Element tritt immer mehr hervor, und als unter Constantin die Aufnahme des Christenthums in diese Staatsform erfolgt, entsteht ganz natürlich der Cäsaropapismus.

Das römische Cäsarenthum hat in der neuesten Geschichte ein Gegenstück gefunden an dem Bonapartismus Frankreichs. Diese Staatsform aber mußte hier in allen Stücken unsittlicher sein, schon darum, weil die Franzosen in einer Gemeinschaft

civilisirter Völker lebten. Auch kann man von ihnen selber doch nicht behaupten, daß sie in solchem Grade wie die Römer unter Cäsar innerlich gealtert seien. Ein solches Absterben widerspricht dem Wesen der christlichen Cultur. Der alten heidnischen Welt fehlte das schöne gegenseitige Geben und Empfangen der christlichen Völker, das sie verjüngt, ihnen immer neue Kräfte zuführt. Weil er unnatürlich gewaltsam war in einer Welt selbständiger Culturvölker, darum erscheint der Bonapartismus soviel häßlicher als das alte Cäsarenthum. Auch er hat den Namen von einer gewaltigen historischen Persönlichkeit erhalten. Auch hier muß der Herrscher hervorragen durch Kriegsthaten und Herrschergröße oder durch Reichthum und mäcenatische Bestrebungen; das Volk muß in ihm gleichsam sein innerstes Wesen widergespiegelt sehen. Das wußte Napoleon I., er kannte die Bedürfnisse und Neigungen der Franzosen. Seine auswärtige Politik ist nur ein gigantisches Abenteuer gewesen. Der vernunftwidrige Gedanke eines Weltreiches konnte in der Wirklichkeit nicht dauern; hier hat Napoleon nur zerstört und gegen seine Absicht, dadurch daß er sie zur äußersten Empörung aufstachelte, fremden Völkern schließlich zur nationalen Einheit und Freiheit verholfen.

Im Inneren des eigenen Landes aber ist sein Schaffen national gewesen, hier haben die von ihm ins Leben gerufenen Institutionen sich bis heute erhalten im Wandel der Zeiten. Das Große an Napoleon ist, daß er das Bedürfniß der Franzosen, wie eine Heerde sich beherrschen zu lassen, frei zu reden, in der That aber geknechtet zu sein, klar erkannte, daß er als Italiener die Franzosen kalt und cynisch zu beurtheilen vermochte, sich nicht durch Phrasen über ihre Schwächen hinwegtäuschen ließ. Mit bewunderungswürdiger Logik baut er so

einen Militär- und Polizeistaat aus, gründet seine despotische Macht auf das Heer und eine straff centralisirte Verwaltung. Das Schauspiel eines Parlamentes konnte er nicht entbehren, aber durch einen Meistergriff sorgte er dafür, daß der Parlamentarismus unter ihm nie festen Fuß zu fassen vermochte. Napoleon richtete drei Vertretungen ein: einen Senat, bestehend aus den Großwürdenträgern des Kaiserthums, lauter willenlosen Creaturen des Herrschers; dann ein Tribunat, das über die Gesetzesvorschläge nur zu debattiren, und einen gesetzgebenden Körper, der über die berathenen Gesetze nur zu beschließen hatte. Das eigenthümliche Janusgesicht eines aus der Revolution hervorgegangenen Despotismus tritt uns hier entgegen, aber eines demokratischen Despotismus. Die Schadenfreude, der spöttische Hohn, mit dem Napoleon auf die deutschen Fürsten herabsah, was sie ja freilich nicht anders verdienten, ist sehr charakteristisch. Der gekrönte Plebejer wollte zeigen, daß er mehr bedeute als alle ihre Titel, daß er, ein Sohn der Revolution, ihnen allen überlegen sei.

Auch hier aber konnte ein solches System nur dauern, so lange das Volk in diesem einen Mann, in dessen Macht und Glück, sich selbst verkörpert sah; denn von den sittlichen Mächten der Treue und des Rechtes ist eben in einem solchen Staate gar nicht die Rede. Einen Eid zu brechen, darauf kam es den Franzosen längst nicht mehr an. Das hat auch Napoleon III. erfahren, der ebenfalls ein durch den Volkswillen erhobener Herrscher sein wollte. Unzweifelhaft war er auch anfangs bei den Volksmassen beliebt. Das Volk war angeekelt von den Parteikämpfen, die nur um das: wer oben, wer unten? geführt wurden, und sehnte sich nach Ruhe. Beide Mal war es die Furcht, der niedrigste Trieb der menschlichen Seele, was die Napoleons auf den

Thron erhob. Zwei Klassen der bürgerlichen Gesellschaft standen sich gegenüber: die nivelleurs, die Alles zerstören wollten, und die trembleurs, die Zitterer aus den gebildeten Klassen, welche andere die Barrikadenkämpfe durchfechten ließen, die sie hernach zum eigenen Besten ausnützten.

Eine Nation von dieser Feigheit der Weltanschauung ist reif für den Despotismus. Der Vorwurf der Neuerungssucht, welchen man den Franzosen so gerne macht, ist, wenn man näher zusieht, politisch wenig begründet. In Frankreich hat sich seit hundert Jahren nicht soviel geändert wie bei uns in Deutschland; die Revolutionen betrafen immer nur die Spitzen des Staates. Wer unbefangen prüft und nicht durch Phrasen sich täuschen läßt, der muß sagen, daß dieses Land unter dem ersten und dritten Napoleon den am meisten harmonischen Eindruck relativ gesunder Staatsentwicklung macht. Mit moralischen Schlagwörtern ist gegen den Bonapartismus gar nichts gesagt. Er und nicht der heutige Zustand der bureaukratischen Republik entspricht unleugbar in Frankreich den Gesetzen politischer Logik. Die Staatsform dieses Landes beruht immer noch auf den Institutionen des ersten Consuls. Der ganze Unterbau des Staates, die feste centralisirte Hierarchie eines durch und durch despotischen Beamtenthums, das den Unterthanen jede Mühe der Selbstverwaltung abnimmt, ihnen nur gestattet zu kritisiren und Steuern zu zahlen, und allenfalls durch eine Revolution sich zu helfen: diese Verfassung verlangt auch an ihrer Spitze einen Despoten. Die Republik dauert nur, weil ein neuer Bonaparte, der die Deutschen schlüge, sich immer noch nicht gefunden hat.

An sich bildet allerdings die Form der demokratischen Tyrannis den Uebergang zur Republik. Besitzt auch der Er-

wählte der Nation eine schrankenlose, unbestimmte Gewalt, wie sie einem legitimen König in unserer Zeit niemals zustehen kann, immer ist der Wille des Volkes förmlich oder thatsächlich der Rechtsgrund seiner Macht; sie ist eine übertragene und kann ihm wieder entzogen werden. Auch die Herrschaft der Napoleons setzte das Glück voraus. Als das Glück sie verließ, sind sie ebenso zu Grunde gegangen wie einst die Tyrannen des griechischen Alterthums.

§ 19. Die aristokratische Republik.

Allen Republiken ist gemeinsam, daß in ihnen die Staatsgewalt nicht wie in der Monarchie auf eigenem Rechte beruht, sondern eine übertragene ist, daß mithin die Regierenden zugleich Regierte sein müssen. Die Staatsgewalt kann hier nicht die volle Selbständigkeit besitzen, welche ihr in der Monarchie wenigstens der Möglichkeit nach zusteht, sondern der Volkswille, sei es des ganzen Volkes, sei es eines das Volk beherrschenden Standes, der Volkswille in irgend einer Form wird die Obrigkeit unmittelbar einsetzen und mittelbar beherrschen.

So lange man an das Naturrecht glaubte und durchweg an dem Grundsatz der Volkssouveränität festhielt, war es consequent, wenn man den Staatswillen aus dem Willen der Vielen ableitete. Wenn man von der Wahnidee ausgeht, daß dem staatlich geordneten ein natürlicher staatloser Zustand voraufgegangen sei, daß dann das souveräne Volk eine Obrigkeit eingesetzt habe, so denkt man schon republikanisch, und dann ist die Entstehung der Monarchie gar nicht mehr zu erklären. Nachdem aber die historische Rechts-

schule diese Lehre von dem Naturzustand überwunden hatte, war es möglich, die republikanische Staatsform ebenso unbefangen wie die anderen zu betrachten. Da wird uns auch sofort klar, daß der klassische Staat den Idealen, welche die Philologen auszumalen pflegten, der Vorstellung von einer bedürfnißfreien und sündelosen antiken Welt gar nicht entspricht, einmal, weil er innerlich unfrei ist, und sodann wegen seiner Beschränktheit: er ist ein Stadtstaat. Im Großen und Ganzen kehrt diese Beschränktheit auch bei den Republiken der neueren Geschichte wieder; die republikanische Staatsform hat sich auch in moderner Zeit in der Regel nur bei kleinen Staaten bewährt. Ein großer Flächenstaat kann nur dann republikanisch regiert werden, wenn er aus einzelnen Föderativstaaten besteht. Republiken sind im Allgemeinen nur für engere Verhältnisse geeignet und namentlich für solche, in denen die auswärtige Politik kein entscheidendes Moment ist.

Innerhalb der Republik ergiebt sich zunächst der tiefe und scharfe Unterschied zwischen Aristokratie und Demokratie. Er ist so einschneidend, daß man sagen kann, die Monarchie steht zwischen den beiden republikanischen Staatsformen. Man darf sich nicht wundern, daß mathematische Köpfe die historische Welt so selten begreifen. Die historische Welt besteht nicht aus concentrischen Kreisen, ihre Zirkel durchschneiden sich in der mannichfaltigsten Weise. Die Monarchie hat mit der aristokratischen Republik gemein den Gedanken der Erblichkeit, der Tradition: die Vorstellung, daß durch irgendwelche historische Fügung ein Geschlecht oder ein ganzer Adel zur Herrschaft bestimmt sei. Hierauf beruht die natürliche Verwandtschaft dieser beiden Staatsformen. Andrerseits wieder ist die Monarchie der Demokratie verwandt, weil

der so hoch stehende Monarch wenigstens die Möglichkeit hat, mit dem kleinen Mann als dessen Beschützer gegen die Starken und Uebermüthigen zusammenzugehen. Und hierzu kommt noch ein psychologisches Moment. Wo Mehrere herrschen, da scheint nach einem alten Erfahrungssatze die Herrschaft um der Mehreren willen ausgeübt zu werden. Ein einzelner, auf sich allein stehender Herrscher dagegen scheint eher nur das Wohl des Ganzen im Auge zu haben. Fast niemals können daher Monarchien so unbeliebt werden wie rein aristokratische Staaten. In dieser Meinung der Menschen liegt eine reale Macht; man muß auch wissen, wie die Menschen empfinden, um die Wirkung der einzelnen Staatsformen zu verstehen. So ist auch die Erscheinung zu erklären, daß in Aristokratien immer eine mehr oder minder latente monarchische Gewalt die Stütze des Volkes, der Schutz der Bedrängten und Schwachen gewesen ist.

Diese Staatsform ist darum so schwer zu handhaben, weil die Vorstellung, auf der sie beruht, die der Sonderung, der Abschließung der Stände, unzweifelhaft dem natürlichen Gleichheitsdrang der Menschen widerspricht. Ich habe früher gesagt, daß das Postulat der Gleichheit besonders stark erhoben wird hinsichtlich der höchsten und allgemeinsten Güter, welche den Menschen zum Menschen machen; im Familienrecht wird Ungleichheit am schwersten ertragen. Alle aristokratische Gewalt aber stützt sich auf die Anschauung, daß irgendein Stand bestimmt sei, sich von den anderen abzusondern und sie zu beherrschen. Schon der Name ist bezeichnend. Auf der Vorstellung, daß in den Adern derer, welche herrschen, das reinste Blut fließe, beruht diese Staatsform. Hierin schon liegt etwas Gehässiges gegen die Regierten.

Reine aristokratische Gesinnung hat etwas entsetzlich Stolzes, Unmenschliches, was viel schlimmer wirkt als der Hochmuth eines Monarchen. Cynische Menschenverachtung bezeichnet die Aristokratie des Mittelalters, für die der Name des Bauern (villanus) zum Schimpfwort wurde. Im Rathhaus zu Augsburg sieht man drei allegorische Bilder. Die Aristokratie ist dargestellt durch einen feierlichen Senat; die Monarchie durch einen finsteren Despoten, dem ein reiches Gefolge sich tief verneigend huldigt; die Demokratie aber durch einen trunkenen Kleon, den heulender Pöbel umtanzt. Das zeigt deutlich die Anschauungen des ständischen Junkerthums. Sein Grundsatz ist: liever verheert, dan verknecht; denn die Knechte üben gar keine Schonung. Von der bürgerlichen Aristokratie Hollands haben wir den verächtlichen Namen Janhagel zur Bezeichnung des niederen Volkes übernommen. Die Herzenshärtigkeit des Geld- und Gelehrtenstolzes der Holländer gegen den armen Mann (Jan Hagel) tritt hierin klar hervor. Es ist die Herrengesinnung, die über sich keinen höchsten Herrn hat.

Darum also ist diese Staatsform sehr schwer zu handhaben, weil sie den natürlichen Gleichheitssinn der Menschen beleidigt. Nur in einem Volk, wo die Mannichfaltigkeit der landschaftlichen und ständischen Verhältnisse in die Augen fällt, nur da wird sich die Forderung der Verschiedenheit und Abschließung auch im Staatsleben Jedem als vernünftig aufdrängen. Die frühere Schweiz mit ihren alten und neuen Orten, zu denen dann die zugewandten Orte und weiter reine Herrschaftslande, sei es der gesammten Eidgenossenschaft oder einzelner Cantone, kamen, zeigt eine dreifache Verschiedenheit der Landschaften in ihrer rechtlichen Stellung. Aehnliche Verhältnisse finden wir in den Niederlanden, wo die sieben

Provinzen den eigentlichen Stamm bilden. Da wird der Drang nach völliger Gleichheit nicht laut.

Wo ein aristokratischer Staat blüht, setzt er voraus einen Herrenstand von scharfer Menschenkenntniß, der bestimmte Traditionen seiner Politik zäh und mit Strenge festhält. Die Demokratie will nivelliren, sie verlangt nach fester, rein verstandesgemäßer Codification des Rechts, die Aristokratie will auf historischer Grundlage weiter regieren. Daher auch der aristokratische Zug grade in Historikern ersten Ranges. Wer in der Geschichte lebt, hat eben eine gewisse Vorliebe für das was geschehen ist. Das Wort des Freiherrn vom Stein: eine Verfassung bilden heißt das Gegenwärtige aus dem Vergangenen entwickeln, ist rein aristokratisch. Auf der Weiterentwicklung des Vergangenen in der Gegenwart beruht die weise aristokratische Staatskunst. Sie muß verhüten, daß der Wille der Vergangenheit, der namentlich in der Erbordnung fortwirkt, die Gegenwart in ihrer eigenen freien Thätigkeit nicht beherrsche und beenge. Die meisten aristokratischen Regierungen werden dagegen die Gegenwart durch die Vergangenheit binden wollen, Alles beim Alten lassen, während das wirthschaftliche Leben in einem Volke immerfort neue sociale Kräfte emportreibt. Alles ruht auf dem Gedanken einer ererbten Herrschaft, und auch die Traditionen der Familie werden darum hier mit besonderer Pietät gepflegt. Das ist zu allen Zeiten in den verschiedensten Formen hervorgetreten. Die Ahnenbilder, die dem Patricier in Rom bei seinem Begräbniß vorangetragen wurden, die Gräber der venetianischen Dogen in San Giovanni e Paolo zeigen, wie viel Gewicht auf die Familie und ihre Ueberlieferungen gelegt wird. Dem natürlichen Drange des menschlichen Geistes nach Vervollkommnung

kann die Aristokratie oft nicht gerecht werden, daher ist Liebe dieser Staatsform selten beschieden; wohl aber ist sie im Stande sich Achtung zu erringen. Und grade weil sie nicht auf die natürliche Neigung des gemeinen Mannes zählen kann, ist eine aristokratische Herrschaft angewiesen auf eine durchdachte planvolle Staatsleitung; für den Politiker von Beruf wird die Geschichte der Aristokratien immer besonders anziehend sein.

Auf die politische Erziehung des herrschenden Standes kommt natürlich in einem solchen Staate unendlich viel an. Eine Familienerziehung, welche den Mann von Kind an zum Herrschen anleitet und ihn erfüllt mit Standesurtheilen und =Vorurtheilen, ist zur Erhaltung der politischen Traditionen der Herrschaft, der überlieferten Rechte und Staatsgewohnheiten nöthig. Mit Recht also ist auf diese Aufgabe eine Menge Scharfsinn verwendet worden. Besonders wichtig ist die praktische Ausbildung des Adels durch die Stufenfolge der Aemter. Das hat die römische Aristokratie unvergleichlich verstanden, die die jungen Männer vornehmen Geschlechts die Reihe der Staatsämter von der Quästur an durchlaufen ließ. Dasselbe sehen wir bei dem deutschen Ritterorden; allmählich konnte hier der einzelne Ritter von unten herauf zum Comthur und Gebietiger avanciren.

Es gilt hier einen Typus auszubilden, der etwas Schablonenhaftes hat; die Individualitäten sollen nicht hervortreten, einer soll dem anderen gleich sein. Aristokratien wollen nur die Sitte, die Erbweisheit des Standes gelten lassen. Sie sind der Entwicklung großer und eigenartiger Persönlichkeiten nicht günstig; während die Monarchie grade auf der entgegengesetzten Vorstellung fußt, daß Männer die

Geschichte machen, große Monarchen mit großen Rathgebern, die im rechten Augenblick auftreten. Nicht immer vermag daher die aristokratische Staatsform militärischen Ruhm zu ertragen. Die Aristokratie haßt leicht ruhmgekrönte Feldherren, weil diese sich zu Monarchen aufschwingen könnten; daher wurden in Venedig grundsätzlich Fremde zu Feldherren gewählt. Von ihnen erwartete man, sie würden nicht genug Anhang im Staate finden, um eine Revolution erregen zu können.

Denken Sie an das alte Rom. Alle Consuln sehen einander ähnlich wie ein Ei dem andern; sie feiern ihre Triumphe über die Feinde der Stadt; aber wie sie in ihrer persönlichen Eigenart waren, davon kann man sich kein Bild machen. In der aristokratischen Geschichtsschreibung wird grundsätzlich der Name Einzelner möglichst wenig erwähnt. Und sehen Sie die Geschichte des deutschen Ordenslandes, das, wie ich gezeigt habe, eine theokratische Aristokratie war. Wir wissen noch heute nicht, ob der Meinhard von Querfurt, der große Deichbauer, eine mythische oder eine historische Persönlichkeit ist.*) Tritt hier einmal eine geniale Natur auf, wie Heinrich von Plauen, so wird das dieser Aristokratie unerträglich. Der Orden als Ganzes vollführt seine großen Werke, auf ihn allein fällt Lob und Tadel. Ein Zug harter Einseitigkeit ist überall in der Aristokratie unvermeidlich; man kann sagen, daß in ihr der Lebenszweck eines Volkes besonders schroff und consequent verfolgt wird. Wer wissen will, was der Welthandel sein kann in seiner Größe und Niedertracht zugleich, der muß die Kaufmannsaristokratie

*) Historische u. Politische Aufsätze, 5. A. II, 41.

Carthago ansehen; und wer wissen will, was der Kriegsadel ist ohne jeden anderen Zweck und Inhalt, ein Adel, der nur ans Schlagen denkt, der muß Sparta betrachten.

Da in einer solchen Welt der festen Traditionen die Verletzung eines uralten Rechts ein Widerspruch gegen die Staatsform selber wäre, so ist die Rechtspflege in allen aristokratischen Staaten in der Regel formal eine sehr strenge und gute gewesen. Das: justitia fundamentum regnorum, das freilich auch der gute Kaiser Franzl als Motto verwandte, ist eminent aristokratisch. Auch in Aristokratien, welche uns durch ihre Härte erschrecken, war doch die Rechtspflege immer gesichert. Venedig, wenn man absieht von seinen politischen Tendenzprocessen, hatte eine gute bürgerliche und criminale Rechtspflege, ebenso wie Bern; und von Rom ist bekannt, daß das letzte Vermächtniß der aristokratischen Republik an die beginnende Monarchie der Richterstand war. Man kann sagen, unter den Cäsaren giebt es nur noch eine Klasse politischer Charaktere, das sind die Juristen. So ist die Wahrung des Rechts in seiner ganzen Strenge eine Stärke der aristokratischen Republik. Damit ist zugleich gegeben, daß sie für die Gnade weniger zugänglich ist und sein muß als ein souveränes Volk oder ein Monarch. Jene unmenschlichen Gestalten der altrömischen Geschichte, wo der eigene Vater den Sohn verurtheilt, haben in ihrer Charakterstärke etwas eminent Aristokratisches. Eine Aristokratie muß ihre Rechtsgrundlagen strenge achten, wenn sie bestehen will, und wie das Recht der Herren selber auf erblichen Traditionen beruht, so muß auch alles andere Recht heilig gehalten werden. Alles greift hier sicher und folgerichtig ineinander, und der Geist des Staates wird dadurch zwar einseitig, aber auch imposant ausgebildet.

Auch für die unleugbare Ungerechtigkeit, daß hier das Talent in seiner Entwicklung niedergehalten wird, da grundsätzlich Niemand höher steigen soll, als er von der Geburt gestellt ist, sucht man Ersatz zu bieten in dieser Strenge der Rechtspflege. Noch mehr aber in dem äußeren Glanz, der ebenso wie jene zur Aristokratie gehört. Bauwerke und Denkmäler aller Art sollen die Herrlichkeit des herrschenden Standes bekunden und kommenden Geschlechtern überliefern. Der Dogenpalast in Venedig und seine Umgebung hat etwas so Imperatorisches, daß er als ein architektonisches Vorbild nachgeahmt worden ist von den Städten, die Venedig auf der Terra ferma und an der dalmatinischen Küste beherrschte. Man ist erstaunt, überall einen Marcusplatz wiederzufinden; unwillkürlich haben sie das Imposante der Herren nachzuahmen versucht, nachdem sie in den Bannkreis dieses Wesens getreten waren. Und dieser majestätische Zug des alten Venedig verräth sich im Kleinsten wie im Größten; die ganze Stadt war wie ein Festsaal eingerichtet.

Hier ist eine große Ueberlegenheit der alten Aristokratie unserem demokratischen Jahrhundert gegenüber unverkennbar. Mir ist das recht sinnlich vor Augen getreten in Stockholm. Da liegt auf der Ritterinsel, die ganz erfüllt ist von Erinnerungen an die alten aristokratischen Zeiten Schwedens, die Riddarholmkirche; daneben das Ritterhaus, der riesige Saal mit all den Wappenschildern der alten schwedischen und pommerschen Geschlechter. Ein paar hundert Schritte davon aber sieht man ein schäbiges Kasernengebäude, das dient heute den beiden Kammern Schwedens zum Sitze. Die Adelskammer allein trat früher weit imposanter auf als heute beide Kammern zusammen. So finden wir in Amster-

dam das gewaltige Rathhaus, aufgebaut auf 40000 Pfählen, mit den sieben Thüren für die Regenten der sieben Provinzen. Und dann, welche Pracht der Rathhäuser in unseren freien Städten, in Köln, in Nürnberg, in Augsburg! In Rothenburg stehen drei nebeneinander. Das ist der Stolz des Stadtadels, der zugleich das Volk durch diesen Glanz trösten will. Immer wird der eigentliche Sinn für den Glanz und die Majestät der äußeren Formen in aristokratischen Jahrhunderten mehr verbreitet sein als in demokratischen, wenn nicht einmal ausnahmsweise, wie in Athen und Florenz, ein ganz besonders kunstsinniger Demos in einer herrschenden Stadt lebt.

Ueberhaupt Alles was das vornehme Leben betrifft, wird von der Aristokratie natürlich virtuoser und geschickter behandelt werden. Auch darum sind so gute Diplomaten grade aus aristokratischen Staaten hervorgegangen. Bessere Diplomaten als Venedig hat wohl kein Staat der Welt gehabt; ihre Berichte von fremden Höfen sind jetzt noch ein Gegenstand der Bewunderung aller Historiker. Solche vornehmen Signori sind von früh auf erzogen zu dem Zweck zu regieren. Sie sind von jeher gewöhnt an die adliche Kunst, sich mit Anstand zu langweilen und doch innerlich frisch zu bleiben; die eigenen Mienen zu beherrschen, die fremden scharf zu beobachten. Alles das muthet uns heute schon fremdartig an; es sind Formen des Menschendaseins, die unseren kurzangebundenen demokratischen Sitten anfangen gänzlich verloren zu gehen.

Unter einer solchen Herrschaft, welche an den Gedanken und Formen der Vergangenheit nach ihrem ganzen Wesen zäh festhält, muß natürlich gegen die lebendigen Kräfte der Gegenwart ein starkes Mißtrauen herrschen. Da alle Ge-

schichte ein ewiges Werden ist, so steht eine solche Staatsform immer in einem gewissen Gegensatz zu der lebendigen Gegenwart. Vor Allem hat sie natürliche, sehr gefährliche Feinde in zwei Menschenklassen: einmal in jedem Talent von plebejischer Abstammung und dann in allem Halbblut. Davon spricht schon Aristoteles. Es kann in keiner Aristokratie ausbleiben, daß die kastenmäßige Absonderung durchbrochen wird; so entsteht Halbblut, das es unbillig findet, hinter den leiblichen Geschwistern zurückzustehen. Aber überhaupt Alles was hervorragt, wird einer Aristokratie leicht verdächtig, auch unter ihren eigenen Beamten. Daher finden wir überall ein System der Controlle, welches, wie die Censur in Rom, die Beamten streng beobachtet, ob sie ihre Competenzen nicht überschreiten. Von allen am berühmtesten ist der kunstvolle Controllapparat Venedigs, wo immer eine Behörde neben die andere gesetzt wurde, wo die schwarzen und rothen Inquisitoren sich gegenseitig bewachten, und man des Nachts die geheimen Denunciationen in den Löwenrachen auf dem Markte einwerfen konnte. Ebenso hatte Sparta seine Ephoren; auch hier regte sich der Geist des Argwohns so stark, daß man Staatsaufseher einsetzen mußte. Dieses politische Mißtrauen giebt aristokratischen Staaten oft etwas gradezu Unheimliches.

Ein solches System kann lange wirken, muß aber schließlich einmal trotz aller politischen Weisheit bankrott machen vor den lebendigen Kräften der Geschichte. Unmerklich beginnt oft der Verfall. Schon Aristoteles hat das gesehen: „die Aristokratien“, sagt er, „lockern sich meistens allmählich auf, ohne daß man es merkt“ (*λανθάνουσι μεταβάλλουσαι τῷ λύεσθαι κατὰ μικρόν*). „Wenn die Besten aufhören die Besten zu sein“, wenn der innere Anspruch, der auf der Bildung,

überlegenem Rechtsgefühl u. s. f. beruht, allmählich verschwindet, dann beginnt langsam und leise der Verfall, den man nicht merkt, bis auf einmal Alles zusammenbricht. Denken Sie an die Aristokratien, welche im Anfang unseres Jahrhunderts untergingen. Welche Vergangenheit hatten Genua und Venedig, auch Bern. Welche stolze Geschichte hatten sie, und wie plötzlich sind sie vor einem Fußtritt Bonaparte's zusammengebrochen! Und es war ein Untergang für immer; sie waren reif zur Vernichtung, obwohl man sie eben noch für mächtig gehalten hatte. Heute, kann man wohl sagen, wenn auch fast in jedem reich entwickelten Volke aristokratische Elemente sich finden, ist in Europa außer der Theokratie keine Staatsform so unmöglich geworden wie die reinaristokratische Republik. Die Elemente sind nicht mehr vorhanden; es gehört dazu, daß die Masse des Volkes sich trösten läßt und mit Ergebenheit die Ueberlegenheit der Herrenstände betrachtet. So war es im alten Venedig. Der gemeine Mann konnte Geld in Menge verdienen und sah mit einem gewissen Stolz auf seine Regierung; eine Illumination auf dem Marcusplatz konnte ihn für Vieles trösten. Heutzutage wird keine Kunst der Welt mehr eine solche Gesinnung hervorzaubern, und fast mit Sicherheit kann man behaupten, daß Europa nie wieder eine aristokratische Republik sehen wird. Es ist eine Staatsform, welche ganz der Geschichte angehört, deren Fortwirken aber in mannichfachen Traditionen unserer Staaten sich erkennen läßt.

Wenn die Aristokratie sich lebendig erhalten will, muß sie vor Allem auf eine Verjüngung des Herrenstandes bedacht sein; dadurch allein kann sie verhindern, daß die inneren Gegensätze nicht plötzlich und gefährlich hervortreten. Nur insofern ist es nicht ganz unrichtig, wenn Montesquieu die

Mäßigung als das eigentliche Princip dieser Staatsform bezeichnet. Es ist nicht die ganze Wahrheit; es ist eine der geistreichen Bemerkungen über die Regierungsformen, an denen sein Buch so reich ist. Immer wird in der Aristokratie die Gefahr entstehen, daß sie das System der Abschließung übertreibt und daß so die häßliche παρέκβασις entsteht, welche die Griechen Oligarchie nannten. Nur dann kann sie sich vor Erstarrung bewahren, wenn sie sich durch demokratische Formen zu verjüngen weiß, ohne das Heft aus der Hand zu geben. Das ist die Weisheit der Römer gewesen. Daß Cicero auf seinen Irrthum vom gemischten römischen Staat gekommen ist, hängt damit zusammen, daß hier die Aristokratie klug genug war, ihre Herrschaft mit demokratischen Formen zu verhüllen. Schritt für Schritt wich sie scheinbar zurück, ohne je das Feld zu räumen. Immer wieder findet der alte Adel Mittel, sich durch plebejische Kräfte zu ergänzen. Durch solche kluge Zugeständnisse konnte er sich lange in seiner Stellung erhalten. Dasselbe gilt von dem englischen Adel. Hier ist das Zuströmen frischen Blutes ziemlich leicht. Dennoch hat zuletzt diese Aristokratie die anderen Klassen so vernachlässigt, daß eine weite Kluft zwischen ihr und den unteren Schichten des Volkes entstand.

So zeigt sich überall, wie schwer diese Staatsform zu handhaben ist, weil sie mit natürlichen Trieben der menschlichen Natur in immer neue Conflicte geräth. Sehr wichtig ist zu unterscheiden innerhalb der aristokratischen Staatsbildung antike und moderne Aristokratie. Grade hier tritt der Gegensatz von Heidenthum und Christenthum besonders schroff hervor. Da die gesammte antike Welt auf dem Boden der Sklaverei beruht, so sind die alten Aristokratien potenzirte

Aristokratien. Ihre furchtbare Härte muß durch die Sklaverei noch unendlich viel härter werden; eine aristokratische Herrschaft wie die spartanische ist in der modernen Welt einfach undenkbar. Die Sklaverei ist ja auch die Ursache, warum andrerseits antike Demokratien uns so schön erscheinen; sie sind eben nach modernen Begriffen gar keine Demokratien. Die Demokratie gestaltet sich bei den Alten verhältnißmäßig maßvoll, edel und schön durch die Sklaverei, während die Aristokratie eben hierdurch besonders häßlich wird.

Zum Zweiten ist bei der Betrachtung der Aristokratien zu beachten der Charakter und Lebenszweck des herrschenden Adels. Hier tritt uns vor Allem der Gegensatz entgegen zwischen militärischem und Geldadel, und da wird sofort deutlich, was psychologisch sich erklärt, daß Kriegsadel in jeder Hinsicht edler ist als kaufmännischer Adel. In der Herrschaft eines Geburtsadels liegen sittliche Gedanken; die Vorstellung von ritterlicher Ehre, von kriegerischer Tüchtigkeit, politischer Thätigkeit — Alles das kann einer Geburtsaristokratie nicht gänzlich fehlen, wenn es auch oft verdunkelt wird. Der Geldadel aber ruht auf einem Princip, welches das Gegentheil aller Ehre ist. Unter ihm entsteht ein Geist der Habgier dermaßen, daß man sagen kann: Kaufmannsregierung ist immer die schlechteste, die es giebt. Republiken wie die der Carthager, in der Neuzeit die ostindische Compagnie der Engländer gehören zu dem Scheußlichsten, freilich auch Weltklügsten, was die Menschen auf dem Gebiete der Politik geleistet haben. Das böse alte Weib nannten die Hindus die ostindische Compagnie, und sie hatten Recht, die Armen. Man kann sich eine fürchterlichere Aussaugung eines Volkes als unter dieser Handelsgesellschaft gar nicht denken. Eine

spätere Zeit, die die Geschichte der heutigen französischen Republik näher kennen gelernt hat, wird die Grundsätze einer solchen Regierung vielleicht noch besser verstehen. Denn als Herrschaft des Geldadels, wenn auch in demokratischem Gewande wie in Frankreich und in manchen Theilen der Schweiz, ist eine aristokratische Staatsform auch heutzutage noch möglich.

Griechische Theoretiker haben bekanntlich, da sie die Monarchie mißverstanden und darum für ein theoretisches Traumgebilde erklärten, die Herrschaft der Besten als die relativ vollkommenste Verfassung bezeichnet. Die griechischen Theoretiker sind allesammt Stadtjunker, erfüllt von leidenschaftlichem Haß gegen den Demos. Plato ist der Stadtjunker wie er leibt und lebt, erfüllt vom größten Kastenhochmuth. Von ihm hat auch Aristoteles einiges geerbt. Sparta war für die Griechen der Musterknabe der Staatswissenschaft, grade wie bei uns England noch vor wenigen Jahrzehnten; wir suchten und fanden damals einen Tiefsinn in den Institutionen des britischen Reiches, daß die Engländer selbst darüber ganz verwundert waren. Im alten Griechenland sehen wir so die wunderbare Erscheinung, daß die athenischen Philosophen mit der ganzen Fülle einer Bildung und edlen Sprache, die sie nur unter den Ioniern erwerben konnten, den spartanischen Staat gepriesen haben, welcher in Allem das genaue Gegentheil dieser edlen Bildung zeigte. Plato hat ein modernes Gegenstück an Friedrich Gentz. Der lieh in Wien seine Feder, die er an der Kantischen Philosophie, an Schiller und Goethe gebildet hatte, einem so bornirten Staatswesen wie Oesterreich war. Wien hätte einen solchen Mann gar nicht hervorbringen können. Wie hätte er entstehen sollen in dieser Welt einer jesuitischen Erziehung und des

epidemischen Backhähndl-Essens! Aehnlich, wenn auch nicht so unedel, verfahren Plato und Aristoteles. Sie begehen himmelschreiendes Unrecht an ihrem Vaterlande. Sie beschmutzen das griechische Preußen, um das griechische Oesterreich zu verherrlichen. Denn Sparta war in Hellas die Macht des Todes, des ewigen Beharrens, welche das Ganze gelähmt hat.

Der Charakter der höchsten Einseitigkeit und Unbeweglichkeit ist von Anfang an dem spartanischen Wesen aufgeprägt. Durch das Schwert entstand der Staat; dorische Eroberer haben das Land mit einem Male aufgetheilt. Neuntausend Spartiaten erhielten ein Jeder ein unveräußerliches Stammgut; damit war ein sehr festes sociales Fundament für die Aristokratie gelegt. So lange hiervon nicht abgewichen wurde, war auch die Herrschaft des Adels gesichert und innerlich gesund. Unter ihm standen dreißigtausend Lacedämonier als Periöken in einem Abhängigkeitsverhältniß, dergestalt daß sie an keiner politischen Function irgend einen Antheil hatten, und wiederum unter diesen mehr als zweihunderttausend leibeigene Heloten, Staatssklaven der Spartiaten. So lange man nun diese Theilung aufrecht erhalten konnte, so lange war die Aristokratie auch innerlich gesund. Die eigentliche Leitung des Staates ruht bei der γερουσία, einem Senate, der von achtundzwanzig zum Mindesten sechzigjährigen Männern gebildet wird. Er führt die Staatsaufsicht über sämmtliche Behörden und über das Leben eines jeden Bürgers; er hat auch die peinliche Gerichtsbarkeit. Daneben ist freilich noch eine Volksversammlung des regierenden Adels vorhanden, die aber nur einmal im Monat zusammentritt und ohne Debatte die Beschlüsse der γερουσία entweder billigt oder verwirft.

Dieses System hat zur Voraussetzung eine durchdachte und umfassende Erziehung des Herrenstandes für den Herrscherberuf. Diese Erziehung war es vor Allem, was Plato an dem spartanischen Staate anzog. Er war in erster Linie Pädagoge und glaubte die Tugend durch Erziehung hervorbringen zu können. Die Tugend kommt bei ihm aus dem Erkennen, dem Wissen; er schreibt daher der Erziehung eine gradezu zauberische Macht zu. In Sparta nun bildete eine sehr methodische Erziehung den Knaben und Jüngling zum Herrn. Nur in den ersten sieben Lebensjahren sind die Spartiaten weiblicher Aufsicht und Pflege überlassen; dann werden sie den Müttern genommen und bis zum dreißigsten Jahre als Staatskinder (παῖδες πολιτικοί) öffentlich erzogen. Diese Erziehung war bewunderungswürdig in der Ausbildung der Körperkräfte, so kriegerisch, männisch und hart, daß selbst Töne der musikalischen Instrumente, welche das Gemüth verweichlichen könnten, ausdrücklich verboten sind; nur bestimmte rohe Klänge dürfen das Ohr des Spartaners berühren. Von eigentlich wissenschaftlicher Bildung ist ebenso grundsätzlich keine Rede, weil man auch von ihr fürchtet, daß sie den Charakter verweichlicht.

Ebenso wird die Ehe in Sparta rein politisch aufgefaßt, das Familienleben von Staatswegen völlig untergraben. Die Ehe hat hier lediglich den Zweck, gesunde Kinder für den Kriegerstand zu erzeugen; Jünglinge und Jungfrauen, die physisch zu einander zu passen scheinen und einen kräftigen Nachwuchs versprechen, werden zum Zwecke der Paarung zusammengeführt. Daß die Ehe auch sonst diesen Namen in Sparta kaum verdient, liegt daran, daß der Mann fast gar nicht im Hause lebt. Er hat täglich dreimal

zu den Syssitien, den gemeinschaftlichen Gastmählern, sich einzufinden, zu den Genüssen der schwarzen Suppe. Die Verwahrlosung und Verrohung des weiblichen Geschlechtes ist die Folge dieser einseitig militärischen Entwicklung. Der spartanische Staat ist männisch bis zur äußersten Unausstehlichkeit; er zeigt eine gradezu scheußliche Geringschätzung der Weiber, die in ihm keine Stelle finden. Das Weib ist hier nur bestimmt, Krieger groß zu säugen, im Uebrigen ein etwas schwächerer Mann zu sein. Alles Zarte, alles Sehnsüchtige der weiblichen Natur wurde gewaltsam erstickt. An seinen verrohten Weibern, die alle Weiblichkeit verloren hatten, ist der Staat schließlich zu Grunde gegangen.

Ein anderer gefährlicher Keim des Verderbens lag in dem uralten Doppelkönigthum, das, früher sehr mächtig, später unter dieser Verfassung zu völliger Ohnmacht heruntergebracht war. Die beiden Könige hatten noch gewisse Ehrenrechte und im Namen der Gerusia, zu der sie gehörten, den Befehl über die ausziehenden Heere. Diese herabgekommene königliche Gewalt trug die Gefahr in sich, daß ein energischer König darnach streben mußte, den stolzen Titel zur Wahrheit zu machen und sich zu diesem Zweck mit den Periöken und den mißhandelten Massen der Heloten zu verbinden. Ein glücklicher König mußte hier zum Demagogen werden. Ein fehlgeschlagener Versuch dieser Art aber hatte zunächst zur Folge, daß eine staatliche Aufsichtsbehörde, die Ephoren, durchschnittlich fünf auf ein Jahr gewählte Männer, eingesetzt wurden, die alle Staatsämter, auch das des Königs, zu controlliren hatten. Damit aber geht die Staatsgewalt nach einem natürlichen politischen Gesetz von der Gerusia thatsächlich auf die kleine Zahl der Ephoren über, die Aristokratie verwandelt sich in

eine Oligarchie. Ephor zu werden, ist fortan der höchste Wunsch eines ehrgeizigen Spartaners, auch mit jedem unerlaubten Mittel sucht er ihn zu befriedigen.

Mit diesem verderblichen Geist des Mißtrauens, der in der Institution der Ephoren seinen Ausdruck fand, verkettet sich die innere Unmöglichkeit, einen wirklichen Kriegerstaat unverändert zu erhalten. Aristoteles hat treffend von Sparta gesagt: seine Verfassung würde vollkommen zu nennen sein, wenn der Staat ein Kriegslager wäre. Das ist er aber nicht, und will er es künstlich werden, so muß er sich von anderen höher entwickelten Staaten sorgfältig abschließen. So suchte man in Sparta durch Einführung von Eisengeld und andere Mittel den wirthschaftlichen Verkehr mit den Nachbarn unmöglich zu machen. Der Krieg selbst aber entfremdet nicht nur die Völker, er führt sie auch zusammen; er ist eines der stärksten Elemente des Werdens in der Geschichte. In den beständigen Kriegen, die sie führten, mußten die Spartaner das Culturleben höher gesitteter Völker kennen lernen. Und wie konnte nun der Anblick des Reichthums und der Welt des Schönen auf diese Barbaren nur wirken? Das Schöne bemerkten sie nicht, wohl aber die Macht des Geldes. Diese rohen Gemüther verfallen einer scheußlichen auri sacra fames. Kaum hat der Löwe Blut geleckt, so sieht man, wie er wilder und wilder wird. Man raubt und plündert überall, im Inneren beginnt das Auskaufen der alten Stammgüter; sie sind nicht mehr zu halten. Damit begannen auch die entmenschten Weiber Spartas eine schreckliche Rolle zu spielen. Denn da die Zahl der Männer in den Kriegen dahinschwand, so geriethen viele Stammgüter in Frauenhand. Zwei Fünftel kamen in die Hände dieser Weiber ohne Scham und Zucht, die ihre

Capitalsübermacht bei der entsetzlichen Habsucht, die eingerissen war, ruchlos mißbrauchten.

Der Druck nach unten wurde unerträglich, es erscholl der Nothschrei nach der Monarchie; aber die neue Güter-vertheilung durch König Kleomenes kam zu spät. Es ent-stand ein Kampf Aller gegen Alle, in welchem der Staat unterging. Daß er schließlich unter die proconsularische Ver-waltung Roms gerieth, war für ihn noch der beste Ausgang.

So ist Sparta zuletzt elend und ruhmlos zu Grunde gegangen. Immerhin hatte es fünfhundert Jahre in Blüthe gestanden und durch zähe Energie und Disciplin sogar Athen besiegt. Auch Sparta hat die diplomatische Kunst der Aristo-kratien gezeigt; man muß bewundern, wie die bildungsarmen lakonischen Spartaner politisch klug zu verhandeln verstanden. Freilich besaßen sie in den anderen griechischen Staaten einen natürlichen Anhang, der Athen leider fehlte. Das Lakonide sein, das λακωνίζειν, war unter dem reactionären Griechenland so verbreitet wie einst in Deutschland die österreichische Ge-sinnung. Alle aus den Demokratien verdrängten Stadt-junker waren die natürlichen Anhänger Spartas. Von der Roheit der Junkergesinnung in jenen Tagen macht man sich selten einen klaren Begriff. Man muß wissen, wie sich die Stadtjunker in Geheimbünden gegen ihr Vaterland verschworen: „ich werde dem Volke feindlich sein und ihm alles Böse thun und sinnen, was ich nur thun und sinnen kann."

Darauf stützte sich Sparta, wie Oesterreich auf das Junker-thum im Reiche und auf die römische Kirche. Jene griechischen Zeiten haben vielfach eine schlagende Aehnlichkeit mit politischen Verhältnissen Deutschlands; man glaubt manchmal mitten in unserem Vaterlande zur Zeit des deutschen Bundes zu stehen.

Als der griechische Entscheidungskampf kam, der peloponnesische Krieg, der für Griechenland bedeutete, was für Deutschland der Krieg von 1866 bedeutet hat, da hat Sparta gegen Athen genau dieselben Mittel angewendet wie Oesterreich gegen uns. König Brasidas ließ eine Proclamation vor sich hergehen, worin er die Hellenen aufforderte, sich an ihn zu halten; er würde sie frei machen von der drückenden Uebermacht Athens. Ebenso versprach Benedek Deutschland von der drückenden Uebermacht Preußens zu befreien. Das hochherzige Volk Athens, das darauf ausging, Griechenland zu einigen, großgriechische Politik zu treiben, hatte einen solchen natürlichen Anhang von Kleinstaaten nicht, und daran ist die athenische Politik wesentlich gescheitert.

Wer in seiner Studirstube verhockt ist, der mag den rauhen und rohen spartanischen Staat mitten in einem Volke, das zur höchsten Culturleistung bestimmt war, bewundern; schon Niebuhr und Grote aber haben überzeugend dargethan, daß die athenische Demokratie in all ihrer Unsittlichkeit sittlicher und menschlicher gewesen ist. Die freie und große Natur Niebuhr's ist mir selten so lebendig vor Augen getreten wie in seinen Vorlesungen über die griechische Geschichte. Er, beinahe reactionär in der modernen Politik, schwärmt für Athen und haßt die Spartaner, weil er empfindet, daß die Idee des hellenischen Lebens in Athen reiner zu Tage kam als in Sparta. Wir, die in einem männlichen Volke mit allgemeiner Wehrpflicht leben und Waffentüchtigkeit als eine normale Eigenschaft jedes gesunden Mannes ansehen, wir können nicht einen Staat als Muster betrachten, der sein Ideal allein in kriegerischer Tüchtigkeit sucht. Wir leben jetzt in einer Zeit der wissenschaftlichen Moden; sie wechseln wie die Moden der

Schneider. Auch unter den Philologen wechseln die Generationen, die für Athen schwärmen, mit anderen, die Sparta verehren. Man muß die Dinge nüchtern sehen, dann wird sich nicht leugnen lassen, daß das Ideal der Hellenen nicht bei den rohen Klopffechtern Spartas zu suchen ist, sondern in der unvergänglichen Schönheit des athenischen Lebens.

Ein merkwürdiges Gegenbild des Militärstaates, wie wir ihn in seiner ganzen furchtbaren Härte in Sparta kennen gelernt haben, bietet uns der in ein ebenso einseitiges aber entschieden häßlicheres Extrem verzerrte Kaufmannsstaat der Carthager. Grandios hatte sich unter den Semiten an der Bai von Tunis der Welthandel entwickelt. Die Beherrschung des westlichen Mittelmeers betrachtete Carthago als sein Monopol; keinem anderen Volk gestattete es die Durchfahrt der Säulen des Hercules. Die Schiffahrt darüber hinaus wurde als Handelsgeheimniß der Carthager angesehen. Sie umsegelten Afrika und gelangten bis nach Ostindien; sie durchfuhren auch nordwärts den atlantischen Ocean, erreichten die Shetlandsinseln und sammelten den kostbaren Bernstein an der ostpreußischen Küste. Hierzu kam eine virtuose Ausbeutung der unterworfenen Völker für den carthagischen Geldbeutel. In Spanien legten sie die großartigen Bergwerke an, die uns einen Begriff davon geben, wie weit die Carthager verstanden, die Natur sich dienstbar zu machen. Andrerseits bieten uns die ganz niedrigen Stollen, in denen man nur auf dem Bauche liegend arbeiten konnte, noch heute eine Anschauung von der gräßlichen Menschenmißhandlung dieses Handelsvolkes. Der Staat war eben, wie Aristoteles sagt, ganz von Habgier durchdrungen; er würde vollkommen sein, fügt er hinzu, wenn der Staat überhaupt eine Handelsspeculation wäre.

Und in der Fülle seines Luxus und seines Comforts trieb dieses Volk einen grauenvollen, unsittlichen Moloch- und Astartedienst, Blutleckerei und Wollust in scheußlicher Verbindung. Dieser semitische Kaufmannsstaat hat gezeigt, wie wenig der Reichthum allein im Stande ist, die Bildung zu sichern. Dieselbe Erfahrung können vielleicht auch die modernen Völker noch einmal erproben. Wir gehen reißend schnell einer ähnlichen Entwicklung entgegen. Die allermodernste Kunst scheint doch das Motto zu tragen: Unsere Mittel erlauben uns das. An dieser ästhetischen Herrlichkeit von heute kann man nur bewundern, daß sie viel Geld gekostet hat. Unser neuester Baustil, der schon mehr Nürnberger Spielwaarenstil ist, beweist, wie einfältig wir geworden sind. Und dabei bilden sich die Verfertiger solcher Arbeiten ein, größer zu sein als Rauch und Schinkel und Schlüter! Auch wir können noch einmal in einen Zustand gerathen, wo von der Habgier des Handels alles Schöne und Edle im Menschenleben verschlungen wird. Die furchtbare Entartung, die dann eintritt in einem Volke, kann man an Carthago kennen lernen; das kochend habgierige semitische Blut treibt zur Herrschaft des Capitals ganz und unbedingt. So finden wir neben der Fülle des äußeren Behagens und dem barbarischen Gottesdienst eine Literatur, die man sich nicht albern genug vorstellen kann. Wir wissen nur von einem einzigen ernsthaften Buch, welches das reichste Volk der Erde hervorbrachte, Mago's Anweisung zum Plantagenbau, das Cato Uticensis ins Lateinische übersetzt hat.

Auch in der politischen Verfassung sehen wir ein in seiner Art bewunderungswürdiges System eines Staates, der nur Handels- und Speculationszwecke verfolgt. Wie in Sparta

finden wir auch hier einen Senat von 28 Gerusiasten mit zwei Suffeten an der Spitze, die aber jährlich neu gewählt werden. Ihre Macht ist gleichfalls sehr gering, doch stehen sie nicht in einem solchen Gegensatz zur herrschenden Aristokratie wie die spartanischen Könige, weil in Carthago sehr bald eine andere monarchische Opposition sich erhob. Die ganze Staatsverfassung war hier von vornherein eine Oligarchie; das Cliquenwesen mußte nothwendig hervortreten und ist auch grundsätzlich ausgebildet worden. Auch in Carthago wird schließlich ein Ephorat geschaffen, nur viel zahlreicher als das spartanische; es wird der eigentliche Herrscher in diesem Kaufmannsadel. Je fünf große Firmen treten zusammen, aus diesen Fünfmännerschaften geht durch eine Art Destillationsproceß das Collegium der Hundertvier hervor. Die Masse befand sich wohl unter dieser Regierung, da sie keine directen Steuern zu zahlen brauchte; die Einkünfte, die aus den Bergwerken Spaniens, aus den hohen Handelszöllen eingingen, genügten allein für das öffentliche Bedürfniß.

Ein solcher Staat würde in sich zu Grunde gegangen sein, wenn sich nicht eine gesunde Kraft monarchisch-demokratischer Opposition gefunden hätte. Glücklicherweise ist es selbst der semitischen Menschheit unmöglich, sich ganz und gar dem Gelderwerb zu ergeben. Aus dem carthagischen Heer erhob sich eine thatsächliche Gewalt, die darum für uns sehr anziehend ist, weil sie als eine Reaction des Heldengeistes erscheint gegen eine rein materielle Auffassung des Staates. Eine so umfassende Handelspolitik wie die carthagische war nicht möglich ohne ein großes Heer. Aber wie überall so war auch in Carthago das Stadtjunkerthum feige. Da der reiche Kaufmann nicht dienen wollte, so wurde dieses Heer aus den niederen Ständen

und aus den benachbarten Nomadenstämmen gebildet; von ihnen läßt der Kaufmann die Waffenarbeit besorgen. Auch im Uebrigen zeigt sich das Heer Carthagos als Waffe eines Handelsstaates. Seine Stärke beruht, ganz wie später die der niederländischen Truppen, auf der Artillerie und dem Geniewesen. Denn Handelsstaaten mit ihrem großen Capital und ihrer Intelligenz bilden immer die technischen Waffen am besten aus; Ingenieure sind zu allen Zeiten meist Bürgerliche gewesen, während die Reiter Adliche waren. Den Carthagern dienten die Elephanten als Waffen der Massenvernichtung.

In den fortdauernden Kämpfen nun, die meist an der Grenze der Sahara gegen die Beduinen und im Innern Spaniens, wo sie schließlich den Zusammenstoß mit den Römern brachten, geführt werden mußten, in diesen unaufhörlichen Kriegen kommt ein Geschlecht genialer Feldherren empor, das gar nicht in diesen Semitenstaat hineinpaßt. In den Hamilcar, Hasdrubal, Hannibal verkörpert sich Alles, was an dieser Nation heldenhaft war; sie sind die ritterlichen Kräfte des Volkes und ziehen die Massen magnetisch an. Denn immer haben grade die breiten Massen des Volkes eine natürliche Sympathie mit dem Heldenthume gehabt, und so ist auch das Haus des Hamilcar in Carthago sehr populär gewesen. Hierauf und besonders auf das Heer gestützt, bilden diese Strategen bald eine latente Monarchie und treten, wie in Sparta die Könige, der aristokratischen Herrschaft in den Weg. Diese Opposition hat den Staat eine Zeit lang im Gang gehalten; so wenig logisch sind die politischen Institutionen. An sich ist es etwas Widersinniges, daß sich in einem aristokratischen, consequent geordneten Staate eine latente monarchische Ge-

walt findet, für die es keinen gesetzlichen Boden giebt. Die Gewalt der Barkiden war völlig illegal, rein thatsächlich — es stand nirgends geschrieben, daß die Führer des Heeres nur aus dieser Familie hervorgehen sollten — aber sie war usurpirt durch große, unvergängliche Kriegsthaten. Und das war Carthagos Glück. Denn wäre dieses geniale Feldherrengeschlecht nicht gewesen, so würde der Kaufmannsadel Rom gegenüber in die erbärmlichste Feigheit verfallen sein, und hätte sicherlich nicht drei große Kriege gegen das römische Volk geführt. Als aber schließlich das Unglück hereinbrach, da zeigte sich, daß der Staat Helden nicht mehr zu ertragen vermochte; der Fall Carthagos war entschieden, als Hannibal seiner entgeisteten Vaterstadt den Rücken wandte.

Welch ein anderes, ungleich edleres Bild bietet uns die römische Aristokratie. Rom ist die größte, weiseste und mächtigste Republik des Alterthums gewesen. Und es war in seiner klassischen Zeit eine völlig consequente Aristokratie. Es beweist die rein äußerliche Art ihrer Betrachtung, wenn Polybius und sein Nachtreter Cicero hier den gemischten Staat finden wollten, weil die Obergewalt in der Hand zweier Consuln wäre und das Volk in den Comitien zur Entscheidung hinzugezogen würde. Das ist eben der Triumph dieser Aristokratie, daß sie so wunderbar verstanden hat, die demokratischen Ideen in die Verfassung aufzunehmen und dadurch grade sich dienstbar zu machen. Treffend hat Niebuhr gesagt, man erkenne den politischen Sinn des römischen Adels an der Kunst, wie er Schritt vor Schritt zurückgewichen ist und nachgegeben hat ohne seinem Wesen untreu zu werden. Der römische Staat ist dem spartanischen von vornherein überlegen dadurch, daß er eine Expansivkraft besitzt, die den Spartanern fehlte.

Sodann war die Stellung der Familie eine selbständigere dem Staate gegenüber; eine so ungeheuerlich einseitige Absorbirung durch das Staatsleben wie in Sparta fand in Rom nicht statt. So derb und rauh der Sinn der Römer ist, mit der bewußten Roheit der spartanischen Sitten sind die römischen nicht zu vergleichen.

Gleich im Anfang seiner Geschichte hatte Rom das große Glück, ein lebendiges Königthum, das den Gegensatz der Stände zu mildern vermochte, lange Zeiten hindurch zu besitzen. Nach dem Sturze dieses Königthums wußten die Patricier durch die Curiatcomitien den Staat zu beherrschen; es war eine Zeit der rein aristokratischen Republik im Sinne des Geburtsadels. Hiergegen erhebt sich die Plebs mit immer steigendem Erfolge. Sie verlangt für sich allein die Tributcomitien neben den Curiatcomitien; sie erlangt schließlich das Connubium, und damit ist der alte Gegensatz der Stände im Sinne des Rechts verschwunden. Wo vollkommene Freiheit der Eheschließung zwischen den Ständen besteht, da wird ein Stand als rechtlich abgeschlossene Kaste sich nicht mehr behaupten können. Dann folgt der Kampf um die Magistraturen, bis es auch hier den Plebejern gelingt, sich zu allen Staatsämtern den Zutritt zu erzwingen.

So weicht die Aristokratie immer wieder zurück; zuletzt unterliegt sie scheinbar. Aber auch nur scheinbar, denn sie versteht es, mit den neuen Siegern sich so zu verständigen, daß sie sich deren vornehme Geschlechter zu eigen macht. Mit hocharistokratischen Geburtsadelsleuten wie den Fabiern gehen nun die Valerier, die früher durchaus liberal waren, Hand in Hand. Es bildet sich aus dem alten Geburtsadel und den vornehmsten Geschlechtern der Plebejer der neue rechtlich nirgends

definirte Stand des Beamtenadels der Optimaten. Er hatte vor der alten Aristokratie den Vorzug, daß er nach unten einigermaßen offen war. In der ersten Zeit freilich konnten homines novi ohne Kriecherei noch nicht aufkommen; hier ist Cicero's Charakter typisch, er sagt Alles. Sie müssen sich immer entschuldigen und legitimiren vor den vornehmen Herren. Es ist deutlich, daß die Macht der Optimaten noch zu Cicero's Zeiten eine ungeheuere war. Sie war aber nicht nur stark, sie hatte sich auch schon in jeder Hinsicht verschlechtert und verknöchert. Man sieht, wie die Zahl dieser Herrengeschlechter immer mehr zusammenschwindet, wie die Nothwendigkeit eines monarchischen Staatsstreichs immer dringender wird. Die wirklich Gebietenden sind nur noch eine Clique, die darauf ausgeht, sich in die Herrschaft der Welt zu theilen.

In der großen Zeit der römischen Aristokratie aber bleibt es erstaunlich, wie sie verstanden hat, auch unter demokratischen Formen ihre aristokratische Herrschaft zu wahren. Die ganze Einrichtung des Staates ist schon äußerlich eine hocharistokratische. In feierlichen Formen versammelt sich der Senat. Durch die Formel senatus populusque romanus, in der bezeichnender Weise der Senat voransteht, wird doch zugleich der Schein aufrecht erhalten, als ob er dem Volke nur coordinirt sei. Thatsächlich aber herrschte der Senat; er ist der Träger der Souveränität, er hat die Controlle über sämmtliche Staatsbehörden. In jenen Zeiten erscheint das ganze Volk wie ein Kriegsheer; in kriegerischer Ordnung, unter den Klängen der Tuba, marschirt es in seine Versammlungen. Neben dem Senate aber werden diese Volksversammlungen doch bald tumultuarisch; auch findet in ihnen mehr eine einfache Abstimmung als eine Berathung statt. Der Senat hatte sie

thatsächlich immer in seiner Hand, seine Herrschaft war eine absolute. Charakteristisch und folgerichtig ist auch die Gliederung dieser Volksversammlung, in welcher die niederen Klassen nur schwach vertreten sind, der Schwerpunkt bei den Wohlhabenden liegt. Das Alles ist klug und innerlich zusammenhängend; und meisterhaft gedacht ist auch das Institut der Censoren mit seiner sittlich-richterlichen Gewalt, das aus dem aristokratischen Geist des Mißtrauens hervorgeht. Auch Carthago hatte seine Ephoren, die streng darüber wachten, daß kein Beamter seine Competenz überschritte. Durch diese Selbstcontrolle erhält sich eine gesunde Aristokratie, wie es die römische so lange Zeit hindurch war, ein sittliches Capital fester Ehrbegriffe.

Und nun ferner der bewunderungswürdig geordnete Stufengang der Aemter, der andere als praktische Staatsmänner gar nicht aufkommen ließ, und die höchst energische Gewalt dieser Beamten. Schon Polybius, der im Ganzen doch ein richtiges Bild des römischen Staates gegeben hat, bemerkt, daß die Consuln eher eine monarchische Gewalt haben als eine republikanische. In dieser Energie der Beamtengewalt lag etwas, was den Staat noch zusammenhielt, auch als er schon anfing sich zu einem Flächenstaat zu erweitern. Viel freier als in Sparta war schon die Erziehung dieses Herrenstandes. In Rom gab es keine Staatserziehung, man überließ die Erziehung ihrer Söhne den Hausvätern selbst und auch den Hausmüttern; die Stellung der Hausfrau war ja in Rom eine viel geachtetere als in Sparta. Sobald der Jüngling erwachsen ist, tritt er in die Beamtencarriere. Alle Aemter waren unbesoldet, dadurch sind wiederum auch hier die ärmeren Klassen ganz ausgeschlossen. In der

späteren Zeit erforderte das Amt des Aedilen einen Millionär oder ein ungeheueres Leihgeschäft bei den zahlreichen Orientalen in Rom. Als Proprätor oder Proconsul einer Provinz, wie wir gesehen haben, wußten diese Beamten sich dann zu entschädigen.

Was ein solches System für die Erziehung des Herrenstandes bedeutete, ist leicht zu erkennen. Vor Allem erklärt sich hieraus die eigenthümliche römische Herzenshärtigkeit, die Alles für erlaubt hält, was von Nutzen ist für den eigenen Staat. Cäsar, vielleicht der mildeste unter allen römischen Staatsmännern, die wir kennen, hat doch kein Bedenken getragen, einem ganzen Germanenstamm die Hände abhacken zu lassen. Das war echt römische Gesinnung. Und von dem Widerstand der Germanen gegen die Römer hat er nichts weiter zu sagen, als „daß alle Menschen von Natur nach Freiheit streben und den Zustand der Knechtschaft hassen." Das giebt er unbefangen zu; er aber als Römer ist bestimmt, den Germanen das Servitium zu bringen.

In dem Verfall der alten strengen Sitten des Herrenstandes ist der innere Grund für den Untergang dieser römischen Republik zu suchen, und dann in der unverständigen Nachgiebigkeit gegenüber den Leidenschaften der unteren Stände. Damit der Pöbel in Rom billig und reichlich gefüttert werden könnte, darum mußte der italienische Bauer vor der Concurrenz des asiatischen und afrikanischen Getreides zu Grunde gehen. Diese inneren Zustände der versinkenden römischen Republik sind lehrreich und eine Warnung für alle Zeiten. Die wesentliche Ursache ihres Unterganges war doch die Erweiterung zum Flächenstaat; zur Lösung der hiermit gegebenen Aufgaben war die Stadtrepublik ihrer ganzen Anlage nach

nicht mehr fähig. Wohl bestand der Senat aus den gewesenen republikanischen Großwürdenträgern, durchaus praktisch erfahrenen Männern, und das gab der römischen Republik den unbefangenen Sinn für das Wirkliche. Aber ein solches Collegium eines Stadtstaates ist an sich nicht im Stande, große äußere Politik zu treiben. Nicht eigentliche Genialität stand hinter dieser Politik, die das römische Gebiet immer weiter ausdehnte, sondern es war die Natur der Dinge, die den römischen Staat, der keine kräftigen Nachbarn zu ertragen vermochte, von Sieg zu Sieg, von Eroberung zu Eroberung führte. Ein Bewußtsein von dem Berufe Roms, die ganze Welt zu beherrschen, finden wir erst merkwürdig spät. Erst in der Kaiserzeit kommt dieser Gedanke in voller Klarheit auf, seit die Idee der Weltbeherrschung in Cäsar's Genie ihre großartige Verkörperung gefunden hatte. Alles in Allem ist Rom in der wunderbaren Verbindung von Beweglichkeit und conservativer Politik das Muster einer Adelsherrschaft gewesen. Die Geschicklichkeit des römischen Adels, der Plebs immer neue Concessionen zu machen ohne die Gewalt aus den Händen zu lassen, erinnert an die Art, wie die englische Aristokratie eine Zeit lang verstanden hat, dem Volke gerecht zu werden durch das Unterhaus, ohne daß doch der alte Adel sein Regiment aufgab.

In den engen Verhältnissen der antiken Welt ist die Zahl der Aristokratien ziemlich beträchtlich. Die moderne Geschichte zeigt uns das Gegentheil. Die Macht und das Selbstgefühl der mittleren und niederen Stände ist in der neueren Zeit immer mehr gewachsen, sodaß selbst in England die Demokratisirung des Parlaments heute ganz offen zu Tage liegt. Im Mittelalter wiederum wirkte die Vorstellung von einer natürlichen Gliederung der Stände und die eigenthüm-

liche Unreife des damaligen Staates, der darauf ausgeht, große Flächen zu beherrschen, die einzelnen Orte aber grundsätzlich sich selbst überläßt — Beides wirkte zusammen, um der mittelalterlichen Geschichte einen stark aristokratischen Zug zu geben. Größeren aristokratischen Republiken freilich ließ der staatsbildende Trieb der Germanen selten Raum; aristokratische Monarchien waren die Regel. Wo wir einen Kriegsadel finden, da ist auch in irgend einer Form eine Monarchie vorhanden. Mit Ausnahme der geistlichen Ritterorden, die in Wahrheit aber Theokratien sind, zeigt das Mittelalter herrschende Aristokratien nur in den städtischen Gemeinwesen. Im Alterthum, wie wir sahen, war die Härte der Aristokratie noch verschärft durch die Sklaverei, überhaupt durch die antike Lebensanschauung; im Mittelalter zeigt sie eher einen gemüthlichen Zug. Glück ist ja ein relativer Begriff; den damaligen Zuständen gegenüber haben wir doch die Empfindung, daß der kleine Mann sich vielfach glücklicher fühlte als in den heutigen Tagen des socialen Unfriedens. Deshalb werden wir auch durch die ständische Gliederung des Mittelalters nicht abgestoßen.

Auf diese ursprüngliche Herrschaft der Geschlechter folgt eine Zeit, seit dem vierzehnten Jahrhundert, da fast überall die Macht der Zünfte in die Höhe kommt und es hier und da gelingt, vollkommene Demokratien einzuführen. In den größeren Städten sehen wir dann meistens wieder einen Rückschlag eintreten, und für die letzte Zeit des heiligen römischen Reiches kann man als Regel aussprechen, daß die größeren Reichsstädte durchaus aristokratisch sind. Einen eigentlichen Lebenszweck freilich hatten sie da schon längst nicht mehr. Wenn aber das Dasein eines Staats-

wesens zwecklos ist, so verknöchert von selbst auch seine Verfassung. Nürnberg ist in dieser Beziehung sprichwörtlich geworden. Hier finden wir am Ende des achtzehnten Jahrhunderts die „genießenden Familien"; so hießen die, deren Mitglieder allein in den Rath gewählt wurden. Die Vorstellung der Amtspflicht ist ganz zurückgedrängt gegen die andere des zu genießenden Gehaltes. Der Untergang solcher Gemeinwesen lag in der Natur der Dinge.

Immerhin bleibt es ein Zeugniß für die staatsmännische Klugheit der Aristokratie, daß sie in solchen Communen viel langlebiger gewesen ist als die demokratische Staatsform. In Italien ist die demokratische Republik überall der Tyrannis unterlegen, überall hat sich auf sie die Monarchie in gewaltsamer Form aufgebaut; die streng aristokratischen Stadtstaaten dagegen haben gedauert bis zur französischen Revolution. Venedig und Genua ragen hier vor allen anderen glänzend hervor. Venedigs Geschichte ist stätiger gewesen als Genuas. In ihr findet man manche Charakterzüge der Aristokratien besonders scharf ausgeprägt: die strenge Gliederung nach Ständen, den zähen conservativen Sinn, und nicht am wenigsten den immer regen Geist des Mißtrauens. Trotz der Ausdehnung, zu der er mit der Zeit gelangte, ist der Staat Venedig immer ein Stadtstaat geblieben; antike Zustände treten uns hier von Neuem entgegen. Wie Rom allein die eigentliche Urbs war, so die Herrenstadt Venedig unter ihren Besitzungen. Die unterworfenen Städte der Terra ferma, Verona, Padua u. s. f. genießen volle Municipalfreiheit, ihr Adel aber wird nicht in den Adel der Herrenstadt eingelassen. Nach freiem Ermessen wird die dalmatinische Küste beherrscht, und noch vollständiger ist die Abhängigkeit weiter im Osten. Als der Pelo-

ponnes den Venezianern anheimfällt, Candia und späterhin die Königskrone von Cypern, da wird Alles das einfach Unterthanenland. Wirkliche politische Rechte genießen nur die Bürger der Herrenstadt.

Zunächst nach der Gründung verschiedener Gemeinwesen in den Lagunen scheinen die Verhältnisse längere Zeit demokratisch gewesen zu sein; wir hören von gemeinsamen Volksversammlungen aller Lagunenbewohner, die zuweilen berufen werden. Seit Ende des siebenten Jahrhunderts wählen sie ein gemeinschaftliches lebenslängliches Oberhaupt, einen Dux. Um 997 dann werden schon Eroberungen in Istrien gemacht, die dalmatinischen Küstenstädte geben sich in Venedigs Schutz. Zugleich sind im Inneren Parteikämpfe entstanden, aus denen sich mächtige Kaufmannsgeschlechter erheben. Diese Anfänge aristokratischer Herrschaft liegen noch sehr im Dunkeln. Das aber ist von vornherein, im Gegensatz zu dem semitischen Carthago, das Schöne an der Geschichte Venedigs, daß die widrigen Züge banausischer Krämerei diesen königlichen Kaufleuten fern bleiben. Tapfer und edel war der ganze Charakter des Staates von Anfang an. Wie viele Dichter haben ihn besungen; nach dem ruhmlosen Untergange der Republik rief unser Platen:

> Wo ist das Volk von Königen geblieben,
> Das diese Marmorhäuser durfte bauen!

Ueberall hat man denselben Eindruck: ein gewaltiger Reichthum, der aber auf wahrhaft fürstliche Art verwendet wird. Das unterscheidet die Venezianer so auffällig auch von den Genuesen, die ebenfalls sehr staatsklug waren, aber innerlich stets Banausen geblieben sind. Einige schöne Denkmäler haben sie auch geschaffen; der ganze Ton der genuesischen Geschichte bleibt doch viel roher als in Venedig.

Mit dem dreizehnten Jahrhundert erhob sich der Staat auf die Höhe seiner Macht; im vierten Kreuzzug sind die Venetianer die Frachtfahrer aller Nationen Europas. Auf ihren Schiffen werden die Kreuzheere in das heilige Land gebracht, und zugleich betheiligt sich die Stadt selbst an dem großen Unternehmen; unter der Führung ihres blinden Dogen Enrico Dandolo erfolgt 1204 die Einnahme von Byzanz und die Gründung des lateinischen Königthums. Alle die Herzogthümer von Sparta, Athen u. s. f., die aus den Trümmern des Byzantinerreichs gegründet werden, erliegen unmittelbar oder mittelbar der Handelsherrschaft der Venetianer. Im wahren Sinne des Wortes war die eine Stadt die Königin der Adria geworden. Von ihr wurde der Orient, soweit es möglich war, italienisirt und zwar mit wunderbarem Erfolg. Wie ganz es gelungen ist, auch auf slavischem Gebiet die italienische Sprache und Cultur zur Herrschaft zu bringen, zeigt das Schicksal von Triest, vor Allem aber von Dalmatien noch heute. Hier sind die Städte in allen äußeren Lebensformen ebenso wie auf der Terra ferma durch und durch italienisch, obgleich man an dem Typus der Gesichter den ursprünglich slavischen Volkscharakter deutlich erkennt. In dieser erfolgreichen Italienisirung der slavischen Völkerschaften zeigt die venetianische Herrschaft einige Verwandtschaft mit der Kolonisation des deutschen Ordens.

In der inneren Verfassung aber geht die Stadt zu ihrem Schaden und schließlich zu ihrem Verderben dem Ziele der Oligarchie stätig entgegen. 1172 wird statt der früheren Versammlungen des ganzen Volkes ein großer Rath, aus 480 Mitgliedern bestehend, eingeführt, und der gestaltet sich immer mehr in oligarchischem Sinne. Nur gewisse Geschlechter ge-

langen in diese wichtigste Regierungsbehörde, und was sich so thatsächlich eingeführt hat, wird 1298 gesetzlich ausgesprochen, das Goldene Buch der Rathsfamilien wird geschlossen. Damit war der abschüssige Weg betreten. Eine solche in sich geschlossene Aristokratie muß den Naturgesetzen zufolge nach und nach verknöchern, abnehmen an Zahl und innerer Kraft. Der Doge war dem Senat dieses Adels gegenüber zur Puppe geworden; und er war außerdem noch in allen wichtigen Geschäften an die Zustimmung eines Regierungscollegiums, der Signoria, gebunden. Im Uebrigen ist er nur „im Purpur ein König". An fürstlich prunkenden Ceremonien fehlt es ihm nicht; der ganze Reichthum des Staates wird aufgeboten, das goldene Schiff des Dogen zu schmücken.

Um so wacher bleibt das Mißtrauen des regierenden Adels. Schon 1310 wird mit dem Rath der Zehn zu den bestehenden eine neue, Alles beherrschende Controllbehörde hinzugefügt. Der in seiner Macht so völlig gebundene Doge sucht und findet in dem politisch ebenfalls machtlosen Demos einen natürlichen Verbündeten. Aber der Versuch des Marino Falieri, die Verfassung zu stürzen, mißglückt und führt nur zu einer weiteren Verstärkung und Ausbildung des Rathes der Zehn und weiterhin zu den drei Staatsinquisitoren, die Niemand kannte außerhalb dieses Rathes. So wird immer von Neuem eine Controllbehörde, bald coordinirt bald subordinirt, neben die andere gesetzt, und Ranke hat treffend diese Verfassung Venedigs mit der Marcuskirche verglichen. Wie hier die fünf Kuppeln nebeneinander geklebt erscheinen, sodaß keine die andere wirklich beherrscht, so läßt sich auch von der Verfassung Venedigs nicht sagen, wo ihr eigentlicher Schwerpunkt gelegen habe.

In allen Institutionen spricht sich der äußerste Geist des Mißtrauens aus. Das offene Löwenmaul an der Riesentreppe war dazu bestimmt, geheime Anzeigen aufzunehmen, die, wenn sie politische waren, ganz gewiß auch Erfolg hatten. In allen politischen Processen stellte man sich einfach auf den Standpunkt der Macht. Andrerseits versteht es diese Aristokratie meisterhaft, fremde Talente sich zu gewinnen und in ihrem Dienst zu verwenden. Es ist bezeichnend, daß wir in späteren Jahrhunderten nie mehr einheimische Feldherren finden; sie hätten der Republik Gefahr bringen können. Man nimmt deshalb auswärtige Condottieri, stattet sie sehr reich aus, verschwendet die größten Ehrenbezeugungen an sie; denn dafür ist gesorgt, daß sie als Fremde gar nicht daran denken können, im Staat eine entscheidende Rolle zu spielen. Aber getreu dem Rath des antiken Tyrannen schlug man auch in Venedig nur die hervorragenden Mohnköpfe herunter; alle anderen erfreuten sich der strengen aristokratischen Gerechtigkeit, den süßen Pöbel beschwichtigten panis et circenses. In diesem großen Venusberge Europas ging es so hoch her, daß der kleine Mann auf politische Gedanken gar nicht kommen konnte. Sein Leben war beständiger Geldgewinn, beständige süße Lust, dieses Volk wiegte sich in einem behaglichen Schlummer. So kam ihm sein Zustand vollständiger Rechtlosigkeit lange Zeit nicht zum Bewußtsein.

Und dennoch auch hier wieder welch ein Gegensatz zu der Gemeinheit des carthagischen Kaufmannslebens! Dort fanden wir eine verblüffende Roheit der Kunst und Literatur; in Venedig dagegen herrscht Vornehmheit und feiner Geschmack, und das geistige Leben, sofern es nicht dem Staate gefährlich ist, wird überall befördert. Unter venetianischer Herrschaft

war das von Deutschen lange Zeit viel besuchte Padua die erste Universität der Welt. Dazu die eigenthümliche Rolle, welche diese Stadt als Vermittlerin zwischen Orient und Abendland gespielt hat. So lange sie in diesem Sinne wirkt, so lange hat ihre Geschichte einen wirklichen Inhalt. Zahllos sind die Cultureinflüsse des byzantinischen Wesens, die man überall in Venedig mit Händen greift; die Marcuskirche zeigt deutlich die Uebertragung des byzantinischen Stils auf Italien. Und im Orient andrerseits finden wir die Wirkungen venetianischer Herrscherkunst noch heutigen Tages. Die ganze lingua franca, die an den Küsten des Mittelmeeres gesprochen wird, ist verdorbenes Italienisch. Hier haben allerdings die Genuesen neben Venedig gewirkt. Sie setzten sich weiter nördlich fest, beherrschten das Schwarze Meer und beuteten die Bergwerke des Kaukasus aus. Auf der Krim stand ihr großes Comtoir. Beide Nebenbuhler haben so wetteifernd italienische Cultur im Osten verbreitet.

Ein gewaltiger Zug von Thatkraft, von Majestät ist in dem ganzen venetianischen Wesen. Einzig ist die Herrscherkunst dieser Stadt, die wundervolle Begabung, die durchdringende Menschenkenntniß ihrer Gesandten; ebenso unverkennbar aber auch ein Zug der Menschenverachtung, besonders gegen alle Talente, die nicht dem blauen Blut angehörten. Das war der eigentliche Krebsschaden dieser aristokratischen Republik, daß sie nicht wie Rom sich die Möglichkeit erhielt, homines novi in den regierenden Stand einzulassen. In früherer Zeit hatte man tüchtige Kräfte von auswärts aufgenommen; eine ganze Reihe venetianischer Familien war ursprünglich dalmatinisch. Diese Klugheit wurde später leider gänzlich verabsäumt; an der kastenmäßigen Absonderung des

immer kleiner werdenden Herrenstandes, an dem Ineinander-heirathen und der daraus folgenden physischen und sittlichen Degeneration ist Venedig schließlich zu Grunde gegangen. Wie kamen sie herunter, diese erlauchten Häuser! Ein typischer Vertreter des gänzlich verkommenen Adels ist der letzte Doge Manin. Welch jämmerliche Rolle hat er gespielt, als 1797 Bonaparte kam, um die alte Königin der Adria recht eigentlich mit einem Fußtritt umzustoßen. Das war der schmähliche Untergang eines Staates, der einst den ganzen Orient beherrscht hatte. Als dann 1848 die großen historischen Erinnerungen noch einmal aufflackerten, als die Republik von San Marco eine kurze Zeit wieder auflebte, da erschien es wie ein souveräner Hohn des Schicksals, daß wieder ein Manin an die Spitze trat. Der entstammte aber einem der kleinen venetianischen Judengeschlechter. Jedes der alten Adelshäuser hatte einen Anhang kleiner Clientenfamilien um sich, die häufig auch den Namen des Herrengeschlechts annahmen. Aus einer solchen Familie ist der große Demokrat Daniele Manin hervorgegangen, dessen Vertheidigung Venedigs gegen die Oesterreicher zu den erhabensten Thaten unseres Jahrhunderts gehört.

Unter den wenigen Ausnahmen von der Regel, daß in der modernen Geschichte die Aristokratie ganz überwiegend zumeist in Stadtstaaten geherrscht hat, ist die merkwürdigste die Republik der Niederlande. Hier liegt der Vergleich mit Carthago noch näher als bei der Betrachtung Venedigs. Dabei gewahren wir doch von Neuem den tiefen Unterschied zwischen antiker und moderner Cultur: kein auf dem Boden des Christenthums stehender Staat kann so einseitig in dem einzigen Zweck der Geldherrschaft aufgehen wie jene alte

semitische Kaufmannsaristokratie. Während die Niederlande als Handelsstaat manche Züge mit Carthago gemein haben, zeigen sie zugleich eine ungeheuere sittliche Ueberlegenheit. Trotz alles Reichthums finden wir hier eine hohe Stufe wissenschaftlicher und künstlerischer Entwicklung. Man kann die Niederlande gradezu als den ersten modernen Staat bezeichnen, weil in ihnen Wissenschaft und Kunst zuerst systematisch gepflegt worden sind. Im siebzehnten Jahrhundert war Leyden die eigentliche Centraluniversität der protestantischen Welt; unter den Gelehrten Europas standen die holländischen obenan.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse waren in dieser Republik besonders verwickelt, da der Staat bekanntlich ein Föderativstaat war, mithin zu der scharfen Abgrenzung und Ausschließung der Stände noch hinzukam der Particularismus, die Abschließung der Landschaften gegen einander. Sieben Provinzen bilden die Union. Die Zugehörigkeit zu den großen aristokratischen Genossenschaften der mächtigen bürgerlichen Familien in den Städten, der Vroedschappen, ist die Voraussetzung der Theilnahme am Stadtregiment. Aus diesen Stadträthen einer Anzahl bevorrechtigter Städte und aus dem Adel des Landes gehen die Provinzialstaaten der sieben Provinzen und aus ihnen wiederum die Generalstaaten der Union hervor. In diesen, wie in den Provinzialstaaten gilt das liberum veto, also daß am letzten Ende 6000 Souveräne das niederländische Regiment bilden und ein einziges Käsestädtchen formell in der Lage ist, durch seinen Widerspruch jeden Beschluß zu verhindern. Natürlich ist durch die Wirklichkeit der politischen Macht dieses formelle Recht beständig gebeugt worden, eine kleine Minorität mußte sich oft der Majorität anschließen;

aber in der Verfassung sehen wir den Geist eines selbstherrlichen Stadtjunkerthums überall durchgebildet.

Und doch hat mit dieser Verfassung, trotz des liberum veto, die Union mehr als hundert Jahre in Macht und Blüthe gestanden; das zeigt wieder, wie mangelhafte Verfassungsformen durch den Geist überwunden werden können. Dieser Staat war emporgekommen in dem achtzigjährigen Kampfe um die Generalfreiheiten, und dieser ideale Ursprung hat sich selbst in der Fülle des Reichthums nicht verleugnen können. Und noch eins kam hinzu, was diese Herren Regenten vor der Gefahr bewahrte in ihrem Reichthum zu verkommen. Der natürliche Selbsterhaltungstrieb des Volkes hatte sich eine Kraft des Widerstandes geschaffen, das Heldengeschlecht der Oranier. Die wunderbare Aehnlichkeit mit Carthago bis ins Einzelne tritt hier deutlich hervor. Wie dort das Feldherrengeschlecht der Barkiden eine demokratisch-militärische Opposition und ein latentes monarchisches Element vertrat gegen die herrschenden Kaufleute, so besaß Holland in dem Hause Oranien ein erbliches Feldherrengeschlecht, das einen Anspruch auf die Grafen- und Herzogswürde der Provinzen hatte, eine unfertige monarchische Gewalt, welche sich auf die breiten Massen des Volkes stützte. Bekanntlich war Wilhelm der Alte, der große Schweiger, zum erblichen Grafen von Holland, Seeland und Utrecht bereits ernannt, die Urkunde war schon unterschrieben, nur noch nicht überreicht, als ihn die Kugel des jesuitischen Meuchelmörders traf. Nun zogen die Provinzen, da man seinem noch unmündigen Sohne Moritz eine solche Gewalt nicht anvertrauen mochte, die Urkunde wieder zurück.

So ist, wie Hugo Grotius mit Recht gesagt hat, die Republik durch Zufall entstanden, weil man im Augenblick keinen Mon-

archen fand. Das Haus Oranien aber hatte durch jene nicht ganz vollzogene Uebertragung des erblichen Grafenamtes in den beiden mächtigsten Provinzen, denen wie Utrecht auch die anderen sicherlich zugestimmt hätten, in der That ein Anrecht auf die monarchische Führung der Union erlangt. Und ein wunderbares Geschick wollte es, daß die Tugenden des großen Ahnherrn sich auf Kinder und Kindeskinder vererbten; geborene Fürsten waren sie alle. Unbeschreiblich ist die Volksgunst, die sie genossen. Wo ein Oranier sich zeigte, da strömten die kriegerischen Massen, die unter den siegreichen Fahnen gefochten hatten, zusammen und riefen ihm das „Oranie boven“ entgegen. Sie erhielten die Statthalterwürde in der Regel in fünf oder sechs von den sieben Provinzen; alle sieben haben sich gewöhnlich nicht einigen können.

So bildete sich gegenüber den bürgerlichen, kaufmännischen, gelehrten Herren Regenten eine Tradition kriegerisch-demokratischer Anschauungen. Die Generalcapitäne zu wirklichen Monarchen zu erheben war der natürliche Wunsch aller derer, die unter den Fahnen der Oranier in zahlreichen Schlachten gefochten hatten. In dem Auf und Ab, dem Für und Wider dieser beiden großen Staatsparteien liegt das eigentliche Leben des Staates. Beide Parteien waren gleich berechtigt. Die Kaufherrengeschlechter vertreten nicht nur den Welthandel, sie sind zugleich die Träger und Gönner der geistigen Bildung; Spinoza und ähnliche Geister sind Anhänger der Herren Regenten. Die Oranier wiederum betrachteten mit wachsamem Auge die Veränderung der Machtverhältnisse Europas, die Festlandstellung des Landes; sie waren immer kriegerisch gesinnt, während die Handelsinteressen des Bürgerthums oft eine feige Friedenspolitik der Generalstaaten hervorriefen. Sobald die

eine oder die andere Partei überwog, mußte das nationale Leben in Holland verkümmern. Als es gelang, die Statthalterwürde für einige Zeit zu beseitigen und nun der Kaufmann allein regierte, da fielen die Niederlande in einem schmählichen Kriege den Franzosen zur Beute, da kam das schreckliche Jahr 1672; und erst, als man die Oranier wieder in die Statthalterwürde eingesetzt hatte und von Neuem der Kampf zwischen den beiden Parteien entbrannte, erst da erholte sich der Staat von der inneren Faulheit, der er unter der Herrschaft jener Partei allein verfallen war.

Man kann hier recht deutlich erkennen, daß die Geschichte ewiges Werden ist und daß immer Schiffbruch leiden muß, wer das Leben eines Volkes mit einer fertigen politischen Formel meistern will. Sobald die Oranier mit Wilhelm III. wirklich die Erbstatthalterschaft erlangt haben, sehen wir den Staat unter diesen vernünftigen Formen nicht steigen, sondern fallen. Die siegreichen Oranier verständigen sich mit den Regenten, und es entsteht die Cliquenherrschaft des späteren Staates. Dazu kommt der Mangel an neuen Lebenszwecken. Man war fortan nur ungeheuer reich, das Capitalistenvolk Europas. An den Holländern hat sich erfüllt, was eine der schönsten Wahrheiten der Geschichte ist, daß kein Volk der Erde auf die Dauer allzu großen Reichthum verträgt; einem jeden Volke wird es schließlich zum Fluch, wenn sein Reichthum ein gewisses Maß überschreitet. Holland ist zuletzt in seinem eigenen Fette erstickt. Es fehlte Alles, was einen Staat zum Helden macht, und so ging dieser Staat ebenso ruhmlos zu Grunde wie gleichzeitig und aus ähnlichen Ursachen Venedig. Heute ist Holland als wohlgeordnete constitutionelle Monarchie ein Staat zweiten Ranges, dessen Geschichte gar kein tieferes Interesse mehr bietet.

In neuester Zeit haben wir eine aristokratische Republik nur einmal als ephemere Erscheinung gesehen, nicht dem Recht nach, nur factisch: ich meine die Südstaaten der nordamerikanischen Union. Manche eigenthümlichen Vorzüge der Aristokratie waren auch hier zu bewundern. Mit welchem Geschick man dort zu regieren verstand, das ist wahrhaft erstaunlich. Rein technisch betrachtet war diese Aristokratie der Sklavenbarone den Demokratien des Nordens unendlich überlegen. Welch eine Fülle des Talentes auf Seiten des Südens, als der Krieg ausbrach. Unsere Offiziere reden alle mit einer gewissen Sympathie von den Sklavenbaronen der Südstaaten, weil militärisch ihre Ueberlegenheit eine so ungeheuere war. Die Militärschule von Westpoint, die einzige der Union, wurde ausschließlich von Söhnen der Sklavenbarone besucht, der Norden wollte nur Dollars machen. Erst der Krieg selber brachte dann auch im Norden militärische Talente hervor. Auf der anderen Seite zeigt sich eine furchtbare Herzenshärtigkeit auch in dieser Aristokratie. Die Arbeitskraft wurde gradezu als Capital betrachtet. Wo aber der größere Theil der Arbeit wesentlich unfrei ist, da wird die Arbeit überhaupt entwürdigt; auch der freie Arbeiter erscheint dann als ein Mensch, der auf Achtung keinen Anspruch hat. Dieser Zug tritt bei den Sklavenbaronen in scheußlicher Härte zu Tage. Auch in der grausamen Behandlung der Kriegsgefangenen zeigte sich ihre Menschenverachtung. Aber ein ganz außerordentliches Talent, Menschen zu beherrschen und zu benutzen, hat auch diese Aristokratie bewiesen

§ 20. Die demokratische Republik.

Wie die Theokratie die dumpfeste, die Monarchie die vielseitigste, die Aristokratie die planvollste unter den Staats-

formen ist, so ist die gemeinverständlichste und volksbeliebteste die Demokratie. Der Grundgedanke, auf dem sie beruht, ist die Idee der natürlichen Gleichheit Alles dessen, was Menschenantlitz trägt; diese Idee hat etwas Erhabenes, und es ist sehr begreiflich, daß sie so oft berauschend gewirkt hat. Wir wissen wohl, sie ist nur halbwahr, nie ganz zu verwirklichen, aber sie wurzelt tief in der menschlichen Natur. Daß der Gedanke der Ungleichheit ebenso wahr ist, daß wir Alle zwar gleich sind als Menschen, ungleich aber als Individuen, das kann die gewöhnliche Anschauung nicht erkennen. Der gewöhnliche Menschenverstand spricht von der Gleichheit schlechthin. Auf einer gewissen Stufe der Volksgesittung kann daher die Demokratie culturfördernd wirken; sie ist, einigermaßen gut gehandhabt, die volksbeliebteste Staatsform und wird in Ländern, wo sie herrscht, als so selbstverständlich angesehen, daß man andere Formen für Unsinn oder grobe Tyrannei hält. So verschieden der Charakter ist, den sie je nach den socialen Verhältnissen annehmen kann, immer behält sie den principiellen Zug, daß ihr Ideal der δῆμος μόναρχος ist. Das Volk soll wirklich der Alleinherrscher sein, und die Rechte des Volkes dergestalt zu erweitern, daß schließlich die Gleichheit Aller besteht, wenigstens auf dem Papier, das ist hier das Ziel.

Fast alle Demokratien beginnen mit irgend einer Form des Census. Dann wird das allgemeine Stimmrecht eingeführt; schließlich werden die Bürger sogar bezahlt für die Ausübung ihrer politischen Pflichten. Es soll eben von Staatswegen aller Unterschied zwischen den Reichen und Armen aufgehoben werden; ein Halt ist nicht möglich, weil der Grundgedanke selbst ein falscher ist. Wenn man in einem Bundesstaate den Kleinen und den Großen rechtlich gleich-

stellen will, so gelangt man zu einem Widersinn, der sich rächen muß. Aehnlich ist es in der Demokratie. Sucht man alle Bürger, ungleich wie sie sind, vollkommen gleich zu machen, so wird auf irgend eine Weise der Widerspruch hervortreten, und dann greift man zu solchen Gewaltsamkeiten wie der Ausbeutung der Reichen.

Künstliche Demokratien sind verhältnißmäßig häufiger als künstliche Monarchien und Aristokratien. Einen Adel kann man nicht machen, wenn er nicht da ist, eine Dynastie läßt sich ebenso wenig willkürlich schaffen; dagegen ist es wohl möglich, durch eine übereilte Revolution demokratische Formen auch da einzuführen, wo sie in der Landessitte, in der großen Ungleichheit der socialen Verhältnisse gar keinen natürlichen Boden haben. Und diese demokratischen Formen können dann fortbestehen, weil sie sehr dehnbar sind, weil sich ein aristokratisches Element mit ihnen wohl vertragen kann. So ist es noch jetzt in Bern. Oder blicken Sie auf das heutige Frankreich: unter einer rein demokratischen Verfassung thatsächlich eine vollendete Plutokratie, die oligarchische Macht einiger großen Bankhäuser welche sich der demokratischen Formen stillschweigend bedienen, um sie für ihre Zwecke auszubeuten.

Also die Vorstellung der Gleichheit, der natürlichen Vernünftigkeit des durchschnittlichen Menschen, die in dem Alter der Mündigkeit erreicht wird, muß tief in die Lebensgewohnheiten eines Volkes übergegangen sein, wenn die Demokratie rein bestehen soll. Und ebenso verlangt diese Staatsform einen oft allerdings nur auf Mythen und unklare Vorstellungen sich stützenden Glauben an das hohe Maß von Freiheit, das sie gewähren soll, während doch deutlich ist, daß eine wohlgeordnete Monarchie ihren Unterthanen eine viel höhere Frei-

heit gewährt. Dieser Glaube aber ist in Demokratien eine sehr reale Macht, er wirkt hier ähnlich wie die monarchische Gesinnung und Tradition in monarchischen Staaten. Auf ihm zumeist beruht der Patriotismus, der in einigermaßen gut geordneten Demokratien so entschieden hervortritt. Der schweizerische Patriotismus, der Freiheitsstolz, der in dem alten Worte sich ausspricht: wir wollen uns nicht beherren, ist ja im Grunde nur negativ. Daß positiv die schweizerische Freiheit geringer ist als etwa die preußische, kann gar nicht bestritten werden; namentlich ist unsere communale Freiheit viel größer. Aber die Vorstellung, daß, wo es keine erblichen Herren giebt, die Freiheit bestünde, sie schmeichelt sich dem Volke ein und wird im Laufe der Jahrhunderte so energisch, daß hier der Patriotismus mit einer gewissen urwüchsigen Gewalt auftritt. Das führt gradezu zu einem Cultus, zu einer Verehrung der heimischen Institutionen, die Niemand antasten darf. Ich möchte den schweizer Schriftsteller sehen, der in seiner Heimath über die Fehler der Demokratie so reden wollte wie bei uns Jeder über die Mängel des Königthums reden darf: der Mann würde gesteinigt werden.

In dieser Gesinnung liegt aber zugleich die Stärke leidlich guter Demokratien. Ein solches souveränes Volk, wenn es einmal erkannt hat, daß es sich um sein Dasein handelt, wird ungeheuere Opfer bringen. Das haben die Nordamerikaner im Sklavenkriege gezeigt. Die Niggers waren ja gar nicht der Grund des Krieges. Die Union als Ganzes wäre vernichtet worden, wenn die Sklavenbarone gesiegt hätten, daher die gewaltigen Anstrengungen und Opfer des Nordens in diesem Kampfe.

So kann man wohl den Glauben an die Freiheit als ein bewegendes Element dieser Staatsform annehmen,

nicht aber die Freiheit selber. Hier kommen wir wieder auf jenen Trugschluß der radicalen Theorie, den Rousseau zuerst aussprach, und von dem heute noch jeder Radicale sich nährt, auf die Vorstellung, daß Jeder sich selbst gehorche, mithin wahrhaft frei sei, wenn er dem ganzen Volk gehorche. Das ist aber grobe Unwahrheit. Herodot schon weiß es besser. Er sagt: in Demokratien wird die Mehrheit für das Ganze gehalten. Grade die einfachsten und tiefsinnigsten Gedanken haben wir immer wieder von den Alten zu lernen, auch in der Staatslehre. Sie sehen daraus, wohin wir gelangen würden, wenn wir aufhörten uns klassisch zu bilden; auf dem besten Wege zu dieser Thorheit sind wir.

Dieses einfache Wort des Herodot also sagt das Entscheidende; nicht sich selber gehorcht man, sondern der Mehrheit. Wo Alle dem Rechte nach gleich sein sollen, giebt schließlich die Mehrheit den Ausschlag. Da muß man sich klar machen, ob an sich irgend etwas Vernünftiges in der Herrschaft der Mehrheit liegt. Hierauf lautet die einfache Antwort: Nein. Herrschaft der Mehrheit bietet nicht die mindeste Bürgschaft für Herrschaft der Vernunft und des Rechts. „Mehrheit ist der Unsinn," sagt Schiller, „Verstand ist stets bei Wen'gen nur gewesen." Es giebt Entscheidungen, bei denen von einer Competenz der Mehrheit gar nicht die Rede sein kann. Bei allen wissenschaftlichen und religiösen Fragen ist das der Fall. Die Frage, ob irgend ein historisches Ereigniß so oder so geschehen ist, durch einen Mehrheitsbeschluß endgiltig entscheiden zu wollen, ist offenbar thöricht; es kann ein Einzelner kommen, der hier tiefer sieht als alle Anderen. Bei Religionsgesprächen zeigt sich dasselbe. Es macht einen tragikomischen Eindruck, wenn hier bedeutende Männer mit einander ringen, dann eine Ent-

scheidung durch Stimmenmehrheit erfolgt und immer die hierbei unterlegene Partei sagt: wir sind nicht besiegt. Sie hat Recht: wo nur Gründe gelten, kommt auf die Anzahl der Stimmen gar nichts an.

Ein Mehrheitsbeschluß hat nur da einen vernünftigen Sinn, wo es sich handelt um die Entfaltung einer realen Macht, eines Willens. Da alle Obrigkeit in der Demokratie nur vom Volk übertragen ist, muß sie sich bei ihren Entscheidungen dem Willen des Volkes beugen, dieser Wille aber kann nur durch den Beschluß der Mehrheit gefunden werden. Die Mehrheit, weil für sie die Vermuthung spricht, sie würde eventuell mit Gewalt ihre Meinung durchsetzen können, also die Mehrheit als physische Macht, hat zu entscheiden. Die Realität der Faust ist der Grund ihrer Herrschaft, trotz allen idealen demokratischen Phrasen. Der Wille der Mehrheit ist der stärkere, folglich construirt man ihn als den rechtlichen Willen. Jeder Historiker wird unbefangen einräumen: auf dem Boden der Demokratie ist allerdings diese Herrschaft der Mehrheit das einzig Vernünftige, um den Staat überhaupt vorwärts zu bewegen. Man soll uns nur nicht mit dem Trugschlusse kommen, daß ein Zustand, wo die Obrigkeit keine selbständige Macht hat, an sich etwas Vernünftiges oder Ideales sei. Von einer Vernünftigkeit und Gerechtigkeit der Mehrheitsherrschaft an sich ist ganz und gar nicht zu reden. Man muß sich diese Dinge nur in concreto vor Augen führen. Wenn im Namen der Mehrheit der Franzosen der Wohlfahrtsausschuß die Leute willkürlich köpft, so ist das doch ganz dieselbe Tyrannei, die Philipp II. vom Escurial aus übte. Den Opfern konnte es gleichgiltig sein, in wessen Namen ihre Köpfe fielen, Knechtschaft war das Eine

so gut wie das Andere. Oder soll man es Freiheit nennen, wenn, wie wir das in Zürich erlebt haben, die anständigen Leute dem Pöbel gehorchen müssen! Schon die Alten wußten hier die Wahrheit: wie die richtig verstandene Freiheit nur in der ἰσονομία liegt, so führt die mißverstandene zum σκυταλισμός, zur Herrschaft des Knüppels.

Also ist die Herrschaft der Mehrheit, welche in der Demokratie bestehen muß, ganz gewiß keine sichere Bürgschaft für die politische Freiheit. Es wird formell einem Jeden gestattet, theilzunehmen an den entscheidenden Entschlüssen; wenn er aber nicht in der Mehrheit ist, so muß er sich wider Willen fügen; er kann nur hoffen, daß später auch er einmal in die Mehrheit kommt. Wie schon Aristoteles sagt: abwechselnd regieren und regiert zu werden, das ist der eine Theil der Freiheit. Die Idee dieser Freiheit, der politischen, wird also in der Mehrheitsherrschaft nur formell und unvollkommen, nicht der Sache nach verwirklicht.

Und fragen wir nach dem anderen Theil, nach der socialen Freiheit, so finden wir ebenso wenig Sicherheit gegeben, daß sie in der Demokratie besonders verbürgt sei. „Zu leben nach eigenem Belieben" kann möglich sein in Demokratien, muß es aber durchaus nicht. Die antiken Demokratien gestatteten dem einzelnen Bürger eigentlich gar keine freie Bewegung, so intensiv war ihre Auffassung des Staatsgedankens; hier wird der Einzelne von früh auf in Staatszucht genommen. Denn der herrschende Gedanke blieb immer: große und glänzende Wirksamkeit des Staates. Im schärfsten Gegensatz hierzu steht die moderne Demokratie. Für ein vorwiegend wirthschaftlich schaffendes Zeitalter, das mit jedem Mittel nur immer weiter will, das in der Einbildung lebt,

mit Telegraph und Telephon sei die Höhe der Cultur erreicht — für eine solche Zeit wird die moderne Demokratie besonders geeignet sein, denn diese Demokratie bindet den Bürger im wirthschaftlichen Wandel gar nicht. Das Leben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist eine furchtbar harte Schule, in der unendlich Viele zu Grunde gehen; aber man kann sich hier nach oben und unten völlig ungehindert bewegen. Darin liegt der eigenthümliche Reiz dieses Staates für den heutigen Durchschnittsmenschen.

Sie sehen schon, daß wir bei der Charakterisirung dieser Staatsform mit ein paar allgemeinen Sätzen nicht sehr weit kommen. Wenn sie auch nicht so vielgestaltig ist wie die Monarchie, so zeigt uns doch auch die republikanische Demokratie sehr verschiedene Formen ihrer Verfassung. Verschiedene Möglichkeiten zunächst sind vorhanden, den Willen der Mehrheit zu ermitteln. Die Idee der reinen Volksherrschaft wird da am reinsten verwirklicht, wo Jeder unmittelbar theilnimmt an den entscheidenden Beschlüssen, wo die Bürger durch den Ruf des Herolds auf dem Markte versammelt werden und durch Handerheben abstimmen. Das ist das Ideal eines ganz kleinen demokratischen Stadtstaates oder so kleiner Territorien wie Uri und Appenzell-Innerrhoden; hier wird die unmittelbare Demokratie am besten verwirklicht sein. In größeren Staaten dagegen unterdrückt die Stadt, in der die Abstimmung vorgenommen wird, das übrige Land vollständig.

Feiner, complicirter, aber auch weniger demokratisch ist die mittelbare, repräsentative Demokratie; denn in jeder Form der Wahl liegt ein aristokratisches Element. Diese feinere moderne Form ist also wesentlich durch äußere Bedingungen, durch die weiten Dimensionen eines Flächenstaates zu dem Surrogat der

Repräsentation gezwungen. Das bleibt aber Surrogat, daher ist es ganz natürlich, daß zu Zeiten Unzufriedenheit sich regt, daß das souveräne Volk sagt: unsere Abgeordneten sind nicht berechtigt, ohne weiteres die Verfassung zu ändern; wir wollen selber unmittelbar dabei sein. So gelangt man zu einer Combination, wie wir sie heute in der Schweiz finden: im Allgemeinen Repräsentation, in besonders wichtigen Fragen aber unmittelbare Volksbeschlüsse.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den demokratischen Republiken liegt darin, ob in ihnen Sklaverei als Grundlage der Gesellschaft besteht oder nicht. Wir haben früher gesehen, daß die Aristokratie, verbunden mit der Sklaverei, potenzirt erscheint. Bei der Demokratie ist offenbar das Umgekehrte der Fall. Eine auf dem Boden der Sklaverei ruhende Demokratie ist nach einer Seite dem Grundgedanken der Gleichheit untreu geworden; sie ist eine Massenaristokratie. Die Masse der Vollbürger constituirt sich als Aristokratie gegenüber den dienenden und frohnenden Sklaven. Grade dadurch aber wird andrerseits — und das ist das Feine — innerhalb der Vollbürger die Idee der Gleichheit in besonderer Vollendung durchgeführt werden können. Wo die allerniedrigsten Sorgen des Lebens dem Bürger erlassen sind, weil sie der Sklave auf seine breiten Schultern nehmen muß, da besteht das Volk der berechtigten Vollbürger nur aus den feineren socialen Elementen; hier kann darum die Demokratie auch ungewöhnlich edel erscheinen.

Ein solches Volk von Vollbürgern kann nicht nur in sich die Idee der Rechtsgleichheit bis in ihre letzten Consequenzen verwirklichen, es kann unter Umständen eine Feinheit des Ge-

schmacks, eine majestätische Denkart ausbilden, wie sie sonst nur in einem adlichen Herrenstande sich zeigen. Das ist aber in einer Demokratie unendlich wichtig, weil hier nach dem Princip der Mehrheitsherrschaft die Masse den Ausschlag giebt, das: vox populi vox dei, das in gewissen außerordentlichen Fällen krankhafter Anspannung aller Volkskräfte eine Wahrheit sein kann, zum Staatsgrundsatz erhoben ist. Diese Mehrheitsherrschaft kann thatsächlich verfeinert und gemäßigt werden entweder in der gemeinen Form der Geldherrschaft, oder, wenn die Massen gebildeter, edler gesinnt sind, durch die Kraft des Talents, des großen patriotischen Ehrgeizes. Es ist aber deutlich, daß diese edleren Seelenkräfte in einer Bürgerschaft, deren Grundlage die Sklaverei bildet, sich leichter werden entwickeln können. Ein Volk wie die Athener, welches sich von Perikles hinreißen ließ zu großen Kriegen nicht nur, sondern auch zu einer grundsätzlichen Kunstpflege, ist nicht wohl denkbar ohne diese Unterlage der Sklaverei.

Auch hier aber muß man sich hüten zu schablonisiren. Der Historiker kennt keinen schlimmeren Feind als die Systeme, die das lebendige Leben in Paragraphen einsperren wollen. Auch ohne die Sklaverei kann doch eine kleine städtische Demokratie einen so feinen und idealen Ehrgeiz zeigen. Wir wollen nicht vergessen, daß es neben Athen die Demokratie von Florenz gewesen ist, welche die idealsten Lebenszwecke der Menschheit mit dem klarsten Bewußtsein gefördert hat. Der Platz der Signorie in Florenz, was ist das für eine Erinnerung noch heute! Diese große Zeit des Staates dauerte freilich nicht lange. Man muß auch erwägen, daß hier nicht die Staatsform das Entscheidende war, daß vielmehr das Volk selber mit seiner Natur mitsprach. Aber im

Großen ist sicher, daß eben da, wo die Mehrheit herrscht, auch die Volksinstincte am unmittelbarsten zu Tage treten müssen.

Sehr merkwürdig ist nun die politische Gesinnung eines wirklich herrschenden Demos. Es ist deutlich, daß ein solches souveränes Volk gewisse feine politische Eigenschaften der Intelligenz gar nicht besitzen kann, vor Allem nicht die Gabe der Voraussicht; die fehlt einem herrschenden Volke einfach gänzlich. Das gilt besonders von der auswärtigen Politik. Weit vorausschauende Pläne kann hier ein souveränes Volk nicht übersehen. Der esprit d'escalier ist vorzüglich demokratisch. Dazu nun der eigenthümliche Widerspruch in den Herzensgesinnungen eines herrschenden Demos. Auf der einen Seite eine furchtbar dämonische, niederträchtige Leidenschaft der Demokratie: der Neid. Er spielt in ihr eine unermeßliche Rolle. Auch in Deutschland freilich, wenn man uns heute ins innerste Herz blickt, ist die Empfindung des Neides schon gradezu riesengroß. Das hat sich Bismarck gegenüber zuletzt deutlich gezeigt. Erst seitdem er gestürzt ist, erwirbt er sich wieder unter seinen alten Feinden theoretische Bewunderer, weil er nun klein gemacht ist — scheinbar. Das thut den Leuten so wohl.*) Die Athener hatten in ihrem Scherbengericht gradezu eine öffentliche Institution zur Befriedigung dieser Leidenschaft, sie hatte hier ein gesetzliches Organ erhalten.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind mit ganz wenigen Ausnahmen nie große Talente Präsidenten geworden, weil der Neid ihnen gegenüber zu stark ist und eine Schlammfluth der Verläumdung entfesselt, der Niemand

*) Vorlesung aus dem Februar 1893.

Stand halten kann. Immer wird es Naturen geben, die etwas so innerlich Vornehmes haben, daß der gemeine Mann sie nicht zu verstehen vermag; es wird dabei bleiben, daß Goethe nicht so populär werden kann wie Schiller. In der ersten Zeit der nordamerikanischen Republik war Alexander Hamilton der bedeutendste Mann, noch bedeutender als Washington; er war auch praktisch sehr begabt. Aber die Leute standen vor ihm wie der Hund vorm Glase Wein. Er erregte dieselbe Empfindung wie Wilhelm Humboldt am Bundestage in Frankfurt; auch ihm gegenüber hatten die Anderen das Gefühl: den verstehen wir nicht.

Aber ein edles, selbständiges Volk wird doch, in seltsamem Widerspruch mit diesem echt demokratischen Gefühl des Neides, in Zeiten der Erregung einen Zug des Heroencultus in sich tragen, es wird einen bestimmten großen Mann gradezu vergöttern. Es zeigt sich dann, wie das Volk doch ein Gefühl hat für gewaltige Männergröße. Wann das hervortreten muß, ist theoretisch nicht zu bestimmen, denn die Größe allein ist eben hier nicht entscheidend. Bismarck ist, man muß es doch sagen, bei den Massen unseres Volkes eigentlich nicht beliebt gewesen; nur die denkenden Klassen haben die einzige Größe des Mannes begriffen. Dagegen Perikles, der eine durchaus vornehme Natur war, erlangte durch die wunderbare Gabe seiner Beredsamkeit einen solchen Einfluß auf das athenische Volk, daß Thucydides von ihm sagen konnte: er wurde nicht sowohl von dem Volk geleitet, als er selber es leitete. Er stand eine Zeit lang unter den Athenern wie ein Monarch. Und was für Dinge hat er diesem Demos ins Gesicht sagen können. Von einem Schmeichler war gar nichts in ihm.

Diese Erscheinung der Heroenverehrung tritt in allen Demokratien von Zeit zu Zeit hervor, daher die Verbindung des Demos mit den Barkiden in Carthago, mit den Oraniern in den Niederlanden. Auch in den Vereinigten Staaten sehen wir das. Washington mußte die Ehren, die man ihm antrug, energisch zurückweisen. Er hat durch sein Beispiel sehr viel dazu beigetragen, in seinem Lande die demokratischen Institutionen zu befestigen. Sein Ruhm aber war so groß geworden, der Heroencultus so mächtig, daß er Mühe hatte, sich der Huldigungen zu erwehren. Später hat General Jackson, der Publicola, kurze Zeit eine ähnliche Rolle gespielt. Er war durch und durch brutal, aber er hatte Texas erobert, und er verfuhr in der Handelspolitik ganz nach dem Willen des süßen Pöbels. Es lag unter ihm die Gefahr nahe, daß der Staat thatsächlich in eine Dictatur sich verwandelte. Der gesunde Sinn des Volkes war schließlich doch stärker. Auch für Präsident Lincoln später stieg noch einmal die Verehrung der Massen so hoch, daß er in der That im Stande gewesen wäre, sich eine monarchische Gewalt zu schaffen. Aber er war aus demselben Stoffe wie Washington; er wollte das nicht, er war überzeugter Anhänger der Demokratie. Trotzdem ist die Gefahr einer Dictatur auch in der demokratischen Republik, wie in der aristokratischen, immer vorhanden, am meisten freilich, wie Frankreich mit seinen zwei Napoleons gezeigt hat, in den Republiken ohne Republikaner. Das ist also ein eigenthümlicher Widerspruch, in dem sich die Demokratie bewegt: der Neid auf der einen Seite, die Freude des Volks an großen Heroengestalten auf der andern.

Im Durchschnitt aber wird man doch, da wo die Grundlage der Sklaverei fehlt, in allen modernen Demokratien also,

einen gewissen Zug der politischen Mittelmäßigkeit vorherrschend finden. Das wirklich Bedeutende und Hervorragende ist der Masse weniger verständlich, die Förderung von Kunst und Wissenschaft wird man von modernen Demokratien nicht erwarten können. Eine Demokratie wie Florenz hat die neueste Zeit nicht wieder gesehen. Für sie ist die Schweiz ein typisches Beispiel. Hier sorgt man für Volksschulen und Hospitäler mit achtungswerthem Eifer; wie schwer aber hat es gehalten auch nur ein Polytechnikum zu schaffen. Es war nicht leicht, die Schweizer zu der Einsicht zu bringen, daß das ein nützliches Institut sei. Die Universitäten vollends haben in der Schweiz keinen Aufschwung nehmen können. Auf Universitäten erwirbt man sich eben eine aristokratische Bildung, die natürliche Neigung der Demokratie aber wünscht ein Mittelmaß der Bildung wie des Wohlstandes auf möglichst weite Kreise verbreitet, über dies Maß hinaus will sie nicht gehen.

Hiermit hängt zusammen der Schein der Wohlfeilheit, welcher der Demokratie anhaftet und sie so volksbeliebt macht. Da sie weder den Glanz eines Hofes noch die Majestät eines Senates ertragen kann, so scheint sie allerdings wohlfeiler zu sein als die monarchische oder die aristokratische Staatsform. Und doch ist diese Vorstellung, womit man den Pöbel wie den Halbdenker kitzelt, ein ungeheuerer Irrthum. Nicht nur die bureaukratische Demokratie in Frankreich wirthschaftet viel theuerer als selbst Ludwig XIV. je gewirthschaftet hat, sondern auch die Demokratie in Nordamerika ist thatsächlich eine sehr theuere Staatsform. Der Unterschied liegt nur darin, daß man die Staatsausgaben hier nicht, wie in der Monarchie, wirklich im Budget sieht. Aber eine ganz einfache Rechnung lehrt, daß der Präsident der Vereinigten Staaten

ein sehr viel kostspieligerer Beamter ist als der deutsche Kaiser. Eine einzige amerikanische Präsidentenwahl mit ihren Preß- und Vereinsagitationen kostet viel mehr als die Civillisten aller unserer Fürsten betragen. Diese Ausgabe leistet das Volk in Amerika freiwillig, man spricht nicht davon. Bei einem Urtheil über die Wohlfeilheit des Staates muß man sie aber natürlich in Rechnung stellen. Vergleicht man ferner im Einzelnen das Budget einer großen amerikanischen Stadt, etwa Cincinnati's mit dem von Berlin oder Hamburg, so sieht man, daß die verschiedenen freiwilligen Associationen, weil sie allesammt Actiengesellschaften sind, die nebenbei auch das Schäfchen der Herren Actionäre ins Trockene bringen wollen, viel theuerer wirthschaften als die deutschen Communen, die dieselben Zwecke zu erreichen suchen blos um der Communen willen. Und so geht es weiter; verfolgt man die Dinge im Einzelnen, so ist von diesem ganzen Gerede der Wohlfeilheit nur ein kleiner Theil wirklich begründet.

Wahr ist allerdings, daß in der Demokratie die Tendenz liegt, die Wohlhabenden auszubeuten zu Gunsten des Staates. Das gehört auch mit zu dem Princip der demokratischen Gleichheit. Von Staatswegen soll aller Unterschied zwischen den Reichen und den Armen verschwinden. Hohe Beamtengehälter sind undemokratisch; die Subalternen dagegen werden verhältnißmäßig gut bezahlt. Wie in Athen schließlich die Bürger sogar bezahlt wurden für die Ausübung politischer Pflichten, so befriedigte andrerseits der Staat seine Bedürfnisse zum größten Theil durch Leistungen der Reichen. Wenn eine Flotte gebaut werden soll, so wird gewissen reichen Bürgern einfach auferlegt, daß sie Trieren zu stellen haben. Der Reiche muß sich gleichsam Verzeihung erkaufen für das Ueberragen über

die allgemeine Gleichheit. Dasselbe gilt von dem System des stillen Nassauerns, das wir in Schweizer Cantonen bis in die neueste Zeit hinein finden. Von jeher sind die Schweizer die sparsamsten Leute Europas gewesen. Diese allgemeine Sparsamkeit der Volkssitten, die ihre achtungswerthe Seite hat, aber auch sehr kleinlich werden kann, wirkt auf den Staat zurück. Auch als noch die Aristokratien von Bern und andere bestanden, war das schweizerische Wesen im Staatshaushalt knapp. Der Canton Basel-Stadt, der sich 1830 von Basel-Land getrennt hat, wurde, obwohl nach seiner Verfassung die allerreinste Demokratie, bis vor Kurzem unzweifelhaft aristokratisch regiert. Immer wieder wurden Männer aus denselben alten Baseler Familien, den Fischer, Burckhardt, Sarrazin u. a. ins Regiment gewählt, damit sie aus ihren Beuteln die Kosten des Staates trügen. Es war wie ein stiller Vertrag zwischen dem souveränen Volk und den alten Herrengeschlechtern. Und so wird man überhaupt die Wohlfeilheit schweizerischer Staatsverwaltung nicht in der Staatsform suchen müssen, sondern in den Volkssitten. Wo diese nicht sparsam und knapp sind, wie sie es in Nordamerika thatsächlich nicht sind, da beruht auch die demokratische Wohlfeilheit nur auf einer Illusion.

Die üble Nachrede ihrer allzu großen Beweglichkeit gilt von der Demokratie ebenfalls gar nicht unbedingt. Es kann vorkommen, daß städtische Demokratien etwas Unruhiges haben, weil ein festes Beamtenthum fehlt, weil ein Stand von Berufspolitikern, in dem politische Traditionen forterben, sich in Demokratien nur schwer ausbildet. Und wo die fehlen, kann die unberechenbare Laune des Zufalls und des Glücks allerdings zu einer übertriebenen Beweglichkeit führen. Im Ganzen

aber hat sich noch immer das Wort eines französischen Historikers bestätigt, daß nichts weniger liberal ist als das Volk. Das Volk ist für die unmittelbaren, naiven Empfindungen jeder Art, gute wie böse, besonders empfänglich; es kann fortgerissen werden von gewandten Demagogen, wird aber der Regel nach immer am Alten haften kraft der Macht der Gewohnheit. Es ist nicht richtig, wenn man kurzweg von der rastlosen Beweglichkeit der Demokratie redet. In reinen Demokratien erhalten sich gewisse Parteigegensätze sehr leicht, von Geschlecht zu Geschlecht erben sie sich weiter. Bei der Durchschnittsbildung der Wähler gewinnen bestimmte Schlagworte einen Zauber, der durch Jahrhunderte fortwirken kann. Wie das sparsamste, kann man die Schweiz auch das conservativste Land Europas nennen. Sieht man die sieben Cantone des Sonderbundes an, so entdeckt man mit Erstaunen, daß es genau dieselben sind, die schon 1586 den Borromäusbund zu Ehren der katholischen Kirche schlossen. Auch von den Amerikanern kann man gar nicht behaupten, daß sie politisch radical wären. Das sind sie im socialen Leben. Dagegen werden gewisse demokratische Grundsätze mit einer Heiligkeit festgehalten, die in dem regeren Culturleben unseres alten Europa nur selten möglich ist. Der Gedanke an die Untrüglichkeit der Volksstimme und dergleichen mehr erhält sich mit großer Zähigkeit. Der Pöbel von New-York ist erzreactionär, ein Hemmniß jeder durchgreifenden Reform; er hat einen Pact gegenseitiger Schurkerei mit dem Tammany-Ring geschlossen, denn er fühlt sich wohl unter der Herrschaft der Bordellwirthe.

Trotz dieser conservativen Gesinnung der breiten Massen ist nicht zu leugnen, daß der Einfluß beredter Demagogen,

die dem Volke zu schmeicheln, auf seine Instincte zu wirken verstehen, in der Demokratie sehr gefährlich werden kann. Der Durchschnitt der eigentlichen Demagogen steht auch sittlich niedriger als der höfische Schmeichler. Wer einen Fürsten über Gebühr verherrlicht, kann doch möglicherweise an dessen Vorzüge glauben; ein Demagog aber, der dem Pöbel schmeichelt, der behauptet, daß in dessen schwieligen Fäusten die eigentliche Intelligenz des Volkes liege, der lügt mit Bewußtsein; das ist der Grund, warum Demagogen politisch zu den scheußlichsten Gestalten der Geschichte gehören. Der Zug der Gleißnerei ist an ihnen besonders niederträchtig. Am erträglichsten sind noch die brutalen Polterer wie Danton; seine wiehernde Blutleckerei hat doch noch etwas Natürliches. Er ist selbst eine Bestie und sucht darum auch in anderen Menschen die Bestie zu wecken. Welche Heuchelei dagegen in Robespierre. Und doch war er grenzenlos beliebt; jede Dame der Halle schwur darauf, daß er ein Ausbund aller Tugenden sei. Solche Naturen können den Gang der Staatskunst völlig verwirren, ihre Einwirkung auf die Nerven eines erregbaren Volkes kann unberechenbare Entschlüsse hervorrufen.

Deutlich ist, daß die Gleichheit vor dem Gesetze in Demokratien nur dann einen gesunden Zustand darstellt, wenn eine annähernde sociale Gleichheit unter den Bürgern vorhanden ist. Ein gewisser ziemlich gleich vertheilter Wohlstand ist der gesunde Fruchtboden für die Demokratie. Solche Zustände wie man sie noch vor wenig Jahrzehnten in der Schweiz fand, bevor die Eisenbahnen in die Höhe kamen, waren als Grundlage einer Demokratie leidlich natürlich. Treten die socialen Gegensätze greller hervor, dann ist diese Staatsform schwieriger zu handhaben, dann entsteht immer die Gefahr,

daß die Uebermacht des Geldes sich der demokratischen Maschine bemächtigt. In Nordamerika ist das Auf- und Absteigen auf der socialen Stufenleiter so leicht und so häufig, daß man sagen darf, die sociale Gleichheit ist hier potentiell vorhanden. Man kann sich vorstellen, wie leicht man einander gleich werden könne, insofern ist auch hier die Voraussetzung gegeben, auf der sich die rechtliche Gleichheit aufbauen kann. Aber Nordamerika ist, wie auch die Schweiz, schon heute auf einen Punkt angelangt, wo der Reichthum der Millionäre dem Staate anfängt gefährlich zu werden. Daß in Nordamerika sich immer wieder gewaltige Ringe von Millionären bilden, die selbstsüchtige Speculationszwecke verfolgen und dazu die Maschine des Staates in Bewegung zu setzen versuchen, ist ein öffentliches Geheimniß. Wenn dieser Entwicklungsproceß andauert — und alle Zeichen sprechen dafür — dann kann die Verfassung der Vereinigten Staaten, die schon auf abschüssiger Bahn ist, in eine fürchterliche Corruption hineingerathen.

Zum Bestande der allgemeinen demokratischen Gleichheit gehört ferner ein hohes Maß gesetzlichen Sinnes. Im Volke muß eine lebendige Ehrfurcht herrschen vor dem von der Mehrheit beschlossenen Gesetz, ein Aberglaube an die zauberische Intelligenz der Mehrheit. Nur wo dieser Glaube besteht, wird die Demokratie sich in leiblicher Ordnung bewegen. Nun aber ist deutlich, daß andrerseits im Wesen der Demokratie sehr viele Impulse liegen, die über das Gesetz hinaus treiben. Ist das Volk souverän, so folgt, daß es Alles beschließen kann, und wenn in Athen das Wort galt: κύριος ὁ νόμος τοῦ δήμου, so wandelt sich das später durch eine sehr naheliegende Verschiebung der Vorstellungen um in ein ὁ δῆμος

κύριος τῶν νόμων. Der Demos kann, weil er souverän ist, Alles beschließen, warum nicht auch durch ein einfaches ψήφισμα über bestehende Gesetze hinweggehen? Das ist denn auch in Athen in späterer Zeit häufig genug geschehen.

Noch näher liegt die Gefahr der Selbsthilfe bei Vergehungen und Verbrechen. Weil ein souveränes Volk in der Regel geizig ist, mithin auch den Aufwand für eine wohlgeordnete Rechtspflege und was dazu gehört scheut, so pflegen die rechtlichen Institutionen der Demokratie sehr mangelhafte zu sein. Zunächst ist hier schon die Besetzung der Richterstellen schwierig. Ein Richterstand, welcher wirkliche Unabhängigkeit und Ehre besitzen soll, verlangt eine relativ gesicherte Lebensstellung, Unabsetzbarkeit, zum Mindesten lange Dauer des Amtes. Wie soll der sich aber bilden in einer reinen Demokratie, welche grundsätzlich Wahlen in raschem Wechsel fordert?

Je nach dem Volkscharakter zeigen sich die Folgen dieses Systems. Wer hat nicht gehört von den Herren Insassen des Zuchthauses im Canton Schwyz, die hin und wieder Spaziergänge in die freie Natur unternehmen und Saufgelage abhalten. Man läßt das ruhig geschehen, weil den Eidgenossen eine strenge Bewachung der Kerle zu theuer ist. In Nordamerika führt der rücksichtslos anarchische Volkscharakter gegenüber der Schwäche des Gesetzes zu einer Selbsthilfe, die in ihrer Niederträchtigkeit etwas Imposantes hat. Im vergangenen Jahre (1891) sind in den Vereinigten Staaten 123 verurtheilte Verbrecher durch den Sheriff hingerichtet, daneben aber noch 195 angebliche Missethäter durch den bekannten Richter Lynch. Denn dieses Verfahren erscheint den Demokraten da drüben besonders einleuchtend. Richter Lynch ist viel schneller als der Sheriff, und vor Allem, er verlangt keine Kosten.

Aber welche Zustände in einem Lande, das doch aufgehört hat, völlig jugendlich zu sein. Die Zahl der ungesetzlich zu Tode gebrachten angeblichen Verbrecher ist um die volle Hälfte größer als die der gesetzlich Hingerichteten! Und das wird amtlich in allen Zeitungen aufgezählt, als verstünde es sich von selber. Ja, es zeigt sich dabei sogar ein gewisses Gefühl der Genugthuung. Der Yankee verlangt, daß alle Zahlen seines Landes die größten der Welt sind; so ist er auch hier zufrieden, denn diese Zahlen sind allerdings die größten. Wer solche Dinge übersehen zu können glaubt, der weiß nicht wissenschaftlich zu denken.

Diese Schwäche des Rechts hängt mit den gesammten Institutionen aufs Engste zusammen. Mitwirkt dabei der rohe Zustand, in welchem der Süden der Union sich noch befindet. Ganz gewiß ist der Staat nicht allein auf den negativen Tugenden des Christenthums aufgebaut. Unsere sächsischen Vorfahren haben aus denselben Gründen wie die Südstaaten Nordamerikas den Pferdediebstahl mit dem Tode bestraft, und sie hatten ebenso ein summarisches Verfahren. Also man soll diese Dinge nicht mit allzu zarten Nerven beurtheilen. Daß aber am letzten Ende eine solche Justizpflege das Rechtsgefühl im Volke von Grund aus verwüsten und damit auch die Demokratie selber zerstören muß, bedarf keines Beweises. Jedenfalls kann man sagen: wenn Aristokratien wie Venedig und Bern sich durch feste und gesicherte Rechtspflege auszeichneten, so ist grade hier die schwache Seite der Demokratie.

Diese eigenthümlich amerikanische Gewohnheit, eine mangelhafte ordentliche Rechtspflege durch rücksichtslose Selbsthilfe zu ergänzen, führt uns weiter zu der Frage, inwiefern die

Demokratie die sociale Freiheit überhaupt dem Grundsatz nach statuirt, ob es wahr ist, daß diese Staatsform jedem Talente die Bahn öffne wie keine andere. Da ist deutlich, nach dem was wir gesehen haben, daß zwar die wirthschaftlichen und die Speculationstalente sehr leicht gedeihen werden, daß aber die feineren und tieferen Geister hier keinen natürlichen Boden finden. Solche Naturen sind geborene Aristokraten und werden es immer sein. Der frühere amerikanische Gesandte hat oft zu uns gesagt, er liebe sein Vaterland; aber wenn er wieder zu Hause sein würde, dann würde er doch einen Umgang wie hier in Deutschland vermissen. Es herrscht da drüben eine Dünne der geistigen Luft, die nicht blos mit der jungen kolonialen Cultur, sondern auch mit der demokratischen Staatsform zusammenhängt. Hier sollen Talente über eine gewisse Höhe nicht steigen, das ist undemokratisch. Daß ein Mann wirklich glänzt im geistigen Leben, wird nicht gerne gesehen, das Dollarmachen allein wird verziehen.

Sehr eigen ist ferner, daß bei dieser absolut freien Concurrenz, die die Demokratie im wirthschaftlichen Leben gewährt, andrerseits das souveräne Volk, wenn es aufgewiegelt wird von geistlichen Demagogen, mit der größten Rücksichtslosigkeit tief in die Sitten des Einzelnen und in die Familie eingreift. Welch ein Widerspruch zwischen der unbeschränkten politischen Freiheit und den ungeheuerlichen Temperenzgesetzen, die manche Staaten Nordamerikas sich gegeben haben. Diese Zustände gehören zu den Dingen, welche von dem deutschen Einwanderer drüben am schwersten empfunden werden. Amerika ist das Land schwachen Rechts, aber harter Sitte. Hier wirkt noch immer der Calvinismus nach, dessen streitbare Secten die Union doch eigentlich gegründet haben. Diese kleinen Neu-

england-Staaten sind für die spätere Gestalt der ganzen Staatsbildung maßgebend geworden. Man hat sich bei uns gewöhnt, religiöse und politische Parteien zu identificiren; nach deutscher Ansicht muß der liberale Politiker nothwendig auch Protestantenvereinler sein. In Demokratien dagegen ist harter Confessionalismus die Regel, und für das wirthschaftliche Leben in Nordamerika ist diese confessionelle Bornirtheit auch ein wahrer Segen. Hier ist der Sabbath in seiner scheußlichen Gestalt doch wirklich nothwendig. Für unser deutsches Empfinden ist nichts grauenhafter als allwöchentlich ein solcher Ruhetag gänzlicher Unthätigkeit. Wir neigen zur entgegengesetzten Schwäche, zu einer Verbummelung des Sonntags; eine strengere Sonntagsfeier kann in Deutschland nichts schaden. Aber Gott bewahre uns vor dem englisch-amerikanischen Sabbath. Man muß sechs Tage hindurch sich völlig erschöpft haben in allen Muskeln und Nerven, um diese absolute Faulheit des siebenten Tages als eine Erlösung zu empfinden. Die strenge und harte, ganz bornirte Kirchlichkeit der Amerikaner, die uns freieren Deutschen so widerwärtig ist, erweist sich so als eine praktische Nothwendigkeit. Wir kommen zu der Erkenntniß, daß überhaupt die Demokratie auf dem Grunde sehr starker religiöser Sitten ruhen muß, wenn sie nicht völlig aus den Fugen gehen soll.

Aehnlich wie den amerikanischen Sabbath werden wir jene Temperenzgesetze beurtheilen. Wohl kneipt der Deutsche oft etwas zu viel, aber es bleibt doch im Ganzen ein harmloses Behagen; wenn der Amerikaner einmal zu trinken anfängt, dann trinkt er, bis er zu Boden fällt. Darum richtet sich allerdings die Aufmerksamkeit der legislativen Körperschaften mit Recht auf dieses Laster. Nun kommen aber die geistlichen Zeloten,

predigen gegen das Trinken überhaupt und stellen das harmlose deutsche Lagerbier auf eine Stufe mit dem fürchterlichen amerikanischen Schnaps. Daher dann die scheußlichen Temperenzgesetze in manchen Staaten. Welch ein Eingriff in das Innere jedes Hauses, wenn solche Gesetze gehalten werden sollen! In einer Monarchie könnten sie gar nicht erlassen werden; jeder Monarch würde sich sagen: das geht über meine Macht, so darf ich nicht in das Haus eingreifen. Das souveräne Volk aber sagt: ich bin Alles; ich bin das große Gemeinsame des Staates, ich kann mir Alles erlauben. Diese Gesetze werden massenhaft umgangen, führen zu Lüge und Durchstecherei; aber wenn nicht eine solche Energie der öffentlichen Sitte lebendig wäre, so würde bei den losen Staatsformen und dem mangelhaften Rechtssinn Alles aus Rand und Band gehen. Es ist der Selbsterhaltungstrieb, welcher durch die Sitte das schlaffe Recht zu corrigiren und zu ergänzen sucht.

Betrachten Sie doch nur den süßesten Pöbel der Welt, den von Neu-York. Es ist der zusammengeströmte Auswurf der ganzen Erde, und wie werden dennoch diese verdorbenen socialen Elemente, allein auf sich selber angewiesen, hier gezwungen sich zusammenzunehmen. Glauben Sie, daß eine preußische Polizei sie so in Schranken halten könnte, wie sie in Schranken gehalten werden nur durch das strenge Gesetz der Noth? Jeder weiß ganz genau: ob ich hier Hungers sterbe, darum kümmert sich kein Mensch. Unter den Deutschen Nordamerikas geht eine Rede, die auch die Yankees für zutreffend halten, daß kein Einwanderer auf einen grünen Zweig kommen könne, bevor er nicht alles aus Europa herübergebrachte Geld ausgegeben habe. Alle müssen sie erst

eine schwere und grausame Prüfungsschule durchmachen, dann können sie hoffen, sich emporzuarbeiten. Es ist vor Allem das Schreckmittel des Hungertodes, das hier als eine Schule der Disciplin wirkt.

Auch die gute Gesellschaft ist nicht, wie man fälschlich meint, besonders ungebunden in Demokratien; in vieler Hinsicht ist sie in Nordamerika weit gebundener als im alten Europa. In deutschen Bädern weiß man durchschnittlich doch von sehr vielen Leuten aus der guten Gesellschaft, wer es wohl sein mag. Jeder trägt seinen Titel mit sich herum, den Henkel, an dem man den Topf anfassen kann. In Amerika aber ist Jeder nur Mister So und So, man kann ebenso gut einen alten Zuchthäusler vor sich haben wie einen großen Kaufmann. Das hat zur Folge, daß die guten Familien sich wie die Mimosen verhalten. Man macht in Amerika nahe Bekanntschaften unendlich viel seltener als bei uns. Der innerlich vornehme Mann hat das Gefühl der Unsicherheit den Fremden gegenüber. So finden wir neben einander völlige politische Gleichheit Aller und im geselligen Leben eine recht fühlbare Abschließung und Ausschließung.

Ganz besonders schwer für die Demokratie ist es, Organe des Staatswillens zu finden, die zugleich dem Grundsatz der allgemeinen Gleichheit entsprechen und etwas Tüchtiges leisten. Daß das Beamtenthum gewählt werden muß und sehr häufig, liegt im System; sonst hörte ja das souveräne Volk auf, der wirkliche Souverän zu sein. Ein tüchtiges Beamtenthum aber ist nicht denkbar ohne einen traditionellen Ehrbegriff, es muß gewisse überlieferte Grundsätze von Standesehre und Standesanschauung haben. Das Regieren ist eben auch eine Kunst, die gelernt werden muß und die gewisse traditionelle Hand-

werksgeheimnisse braucht. In das demokratische Beamtenthum aber kommen Dilettanten und, was noch schlimmer ist, Speculanten und verderben seinen Geist. Und dazu ferner die Frage der Bezahlung. Zwar sagt der angeborenen Filzigkeit des souveränen Volkes ein unentgeltliches Beamtenthum am meisten zu; da macht man aber die Erfahrung, daß das etwas Hocharistokratisches ist, weil dann nur die Reichen in die Aemter gelangen. Daher zieht man doch ein besoldetes Beamtenthum vor, und so finden wir die wunderbare Erscheinung, daß das englische Selfgovernment durchschnittlich nicht bezahlt wurde, dagegen in Amerika alle Selbstverwaltungsstellen bezahlt werden. In welchem Maße sie nun aber den gemeinen Speculationsgeist reizen müssen, ist deutlich. So ist der Grundsatz: dem Sieger gehört die Beute in den Vereinigten Staaten Sitte geworden. Im Augenblick, da ein neuer Präsident gewählt wird, werden alle Beamtenposten als erledigt betrachtet, sie werden neu besetzt mit Anhängern der siegreichen Partei. Wie dadurch der ganze Parteikampf ausartet zu einem Ringen um die Beute und das ganze Beamtenthum zerrüttet wird, das hat die neueste Geschichte des Landes deutlich gezeigt.

Sehr bezeichnend ist auch die Abstufung der Besoldung. Sie trägt principiell den Charakter der Mittelmäßigkeit. Subalterne, Schreiber werden viel besser bezahlt, als die Beamten dieser Stufe bei uns in Deutschland, weil sich sonst Niemand für diese Stellungen findet. Man wird lieber Kellner und ist ebenso angesehen. Dagegen hat der Präsident einen Gehalt, welcher zu dem Reichthum des Landes in einem lächerlichen Gegensatz steht; denn Gehälter wie wir sie Ministern und Generalen geben gelten für undemokratisch. Da nun doch die

Ausgaben, der Luxus in diesen höheren Stellungen colossal sind, ein Beamter hier also mit seinem bettelhaften Gehalt gar nicht auskommen kann, so führt auch das wieder zu der Durchstecherei und Corruption, die das amerikanische Beamtenthum so verdorben hat. Diese Regel, daß es in der Demokratie schwer ist, ein tüchtiges Beamtenthum zu schaffen, hebt auch Frankreichs Beispiel nicht auf. Hier ist das Beamtenthum noch das monarchische des Bonapartismus. Was aus der alten Maschine in Zukunft werden wird, wenn sich dauernd kein neuer Monarch findet, kann Niemand mit Sicherheit sagen, ihr Organismus bis jetzt aber ist nicht republikanisch.

Noch schwieriger für die Republik ist die Ordnung eines stehenden Heeres. Ein stehendes Heer mit einem Offizierstand, der eine bestimmte Standesgesinnung hegt, wird immer monarchische Neigungen haben. Ueberall hat das die Weltgeschichte gezeigt. Einen anerkannt großen Feldherrn kann eine Republik viel schwerer ertragen als ein legitimer Monarch. Kann der Monarch nicht selber das Heer führen, so ist er doch im Stande, kraft seines historischen Rechts, einen anderen Feldherrn nicht geradezu fürchten zu müssen. Republiken dagegen werden mit siegreichen Feldherren schwer fertig. Man sucht sich ihrer auf irgend eine Weise zu entledigen, damit sie nicht unversehens die ganze Staatsform über den Haufen stoßen. Die französische Republik von 1848 erkannte diese Gefahr; es wurde bestimmt, daß der Präsident der Republik, obgleich er alle Offiziere ernannte, selber doch keine Militäruniform tragen, keine Charge bekleiden dürfte. Es hat bekanntlich nichts genützt; der Mann, der über das Schicksal der Soldaten bestimmte, hat diese militärische Gewalt gebraucht, die Republik zu stürzen. Im Ganzen wird man

sagen können, daß die Lage republikanischer Staaten am normalsten und glücklichsten ist, wenn sie keine Nachbarn haben im Sinne der Bedrohung; das ist das glückliche Loos der nordamerikanischen Union. Vor Mexicanern, vor den verfaulenden Kreolenstaaten braucht man sich nicht zu fürchten, und von Canada haben sie so wenig zu besorgen, daß sie vielmehr stark daran denken, dies Land einmal selbst zu verspeisen, was ich ihnen auch von Herzen gönnen würde.

So bietet die Organisation von Beamtenthum und Heer in der Republik eigenthümliche Schwierigkeiten. Weil die Nordamerikaner nicht in der Lage sind, ein zuverlässiges, gutes Beamtenthum sich zu verschaffen, weil der Name: Politik dort einen bösen Nebensinn hat, wie früher der Name: politisch in Deutschland soviel bedeutete wie machiavellistisch, darum kann der Staat da soviele Aufgaben gar nicht in die Hand nehmen, die er in Deutschland übernehmen kann. Eine große sociale Gesetzgebung ist nicht möglich, weil die besten Elemente der Gesellschaft sich außerhalb des Staates bewegen. Der Staatsdienst verliert hier seinen Nimbus, seine Würde, und daraus allein schon ist auch die Schwierigkeit der obersten Leitung zu erklären. Dazu die weitere, in jeder Republik ungeheuer schwere Frage, wie diese höchste Spitze organisirt werden soll. Ein einziger Mann durch Volkswahl erhoben, wie Louis Napoleon 1848 in Frankreich, hat eine so ungeheuere Macht, daß die republikanischen Institutionen kaum Widerstand leisten können. Napoleon konnte mit Recht zur Nationalversammlung sagen: ich allein habe mehr Stimmen hinter mir als Ihr alle zusammen. Wie sorglich hat man darum in der jetzigen französischen Republik die Bildung der Präsidentschaft erwogen. Einen Mann allein an der Spitze

wollte man haben, zu mächtig aber sollte er nicht werden. Er durfte also nicht von dem souveränen Volke gewählt sein, sondern durch das Parlament, nur durch einige hundert Stimmen. Dazu fügte man den komischen Widersinn, auf den ich schon hingewiesen habe, daß dieser Präsident für seine Regierungshandlungen, mit der einzigen Ausnahme eines Staatsstreiches, eines Verfassungsbruches, selber unverantwortlich sein, daß er durch verantwortliche Minister regieren solle.

In Nordamerika, wo man mit der Republik Ernst gemacht hat, ist auch der Präsident ein Beamter, der selber einstehen muß für das, was er und seine Minister thun. Ihm kann man daher auch nicht, wie unter Umständen einem Monarchen, der unverantwortlich ist, Räthe gegen seinen Willen aufdrängen; parlamentarische Regierung ist also hier gar nicht möglich. So ist der amerikanische Präsident grade, weil er verantwortlich ist, ein viel mächtigerer Mann als ein König von England. Man muß hier beachten, daß die ersten Kolonisten in Neu-England eine sehr lange monarchische Vorgeschichte hatten. Daher die Gewohnheit, an die Spitze jeder Kolonie einen Einzelbeamten zu stellen, einen Gouverneur; dieser Gouverneur wurde später dann einfach republikanischer Beamter. So war Besetzung der höchsten Stelle durch einen Mann hier die Regel, und das führte ganz consequent dazu, daß auch an die Spitze der ganzen Union ein Präsident gestellt wurde. Die Gefahr seiner großen Gewalt ist hier darum geringer, weil er einem Bundesstaate vorsteht und weil seine Thätigkeit auf einen kleinen Kreis sich beschränkt. Die auswärtige Politik, das Münz- und Postwesen bilden allein den Kreis seiner Wirksamkeit, daher kann der an sich mächtige Mann der Demokratie nicht eigentlich

gefährlich werden. Ebenso ist die Thätigkeit der Gouverneure, da der Staat sehr wenig regieren darf und das Staatsleben mehr einer freien Gesellschaft gleicht, eine ziemlich beschränkte.

Unter anderen Verhältnissen aber, in einem Einheitsstaate wie Frankreich, kann die Macht eines einzelnen Herrschers der demokratischen Republik ernste Gefahr bringen; andrerseits ist die Ernennung eines Collegiums an der Spitze der Demokratie mit der Gefahr verbunden, daß die Regierung selbst in Parteien zerfällt, welche einander bekämpfen. Ein besonders abschreckendes Beispiel einer collegialen Regierung ist das Directorium der französischen Revolutionszeit, welchem der achtzehnte Brumaire ein Ende machte. Eine so niederträchtige Regierung wie dieses Directorium hat es in der Geschichte selten gegeben. Sehr viel thun auch hier alte Staatsgewohnheiten. In der Schweiz, so lange sie als Eidgenossenschaft besteht, ist collegialische Regierung die Regel gewesen; manche Parteigegensätze werden hier im Stillen um des lieben Friedens willen überwunden.

Das etwa sind die gemeinsamen Charakterzüge der Demokratie. Leicht ist es nicht, sie aus der großen Mannichfaltigkeit demokratischer Staatsbildungen herauszufinden.

Man soll sich auch nicht täuschen darüber, daß der demokratische Grundsatz der freien wirthschaftlichen Concurrenz das Wesen dieser Staatsform heute völlig zu verändern beginnt, daß sie thatsächlich führt zu einer Herrschaft der Börse. In Nordamerika ist dieser Zustand bis jetzt noch erträglich darum, weil das junge Land immer noch ungeheuere Fortschritte in seinem Wohlstande macht und es hier nicht darauf ankommt, ob einzelne Menschen einen unverhältnißmäßig großen Theil des Rahmes für sich abschöpfen. Daß die beiden großen

amerikanischen Parteien aber weiter nichts sind als geldhungerige Cliquen, darüber kann sich Niemand täuschen, der nicht die leersten Phrasen radicaler Zeitungen gedankenlos nachspricht. Ebenso ist im heutigen Frankreich jedenfalls eine Realität klar zu erkennen, die heißt: Herrschaft der Börse über das Land, Herrschaft Rothschild's über die Börse. Das ist das wirkliche Verhältniß, das darum hingenommen wird, weil es Jedem, der ein weites Gewissen hat, Gelegenheit giebt, sich selbst zu bereichern. Dieses Bestreben beherrscht französische Regierungen schon seit langer Zeit. Schon das Julikönigthum, das erst völlig mit den alten Traditionen brach und die Bahn wies für eine Revolution ohne Ende, hat ja das Motto gegeben: Enrichissez-vous!

Es bedarf nach Allem, was wir gesehen, nicht erst der näheren Begründung, warum die demokratische Staatsform in der orientalischen Welt gar keinen Boden gefunden hat. Mit Ausnahme der phönizischen Küstenplätze hat Asien gar keine Demokratien gesehen. Die eigenthümliche Beschränktheit des orientalischen Empfindens ist das genaue Gegentheil der demokratischen Ungebundenheit und Rücksichtslosigkeit. Dagegen haben die Hellenen in dieser Staatsform ihr Höchstes geleistet, man muß sagen, daß die Demokratie mit der Sklaverei als Grundlage dem griechischen, speciell dem ionischen Charakter am besten entsprach. Im Mittelalter konnte sich die reine Demokratie wegen der vorherrschenden alten ständischen Formen nicht entwickeln, nur in italienischen Städten hat sie eine kurze Zeit der Größe gehabt, namentlich in Florenz, das so vielfach an Athen erinnert. Aber auch die griechische Demokratie hat sehr schnell die Ueberlegenheit der Militärmonarchie Makedoniens erfahren müssen, und in

den Städten Italiens liegt von vornherein ein Zug der Leidenschaftlichkeit, der diesen Staatswesen keine Dauer versprach. Das Ende war hier fast regelmäßig die Unterwerfung unter einen Tyrannen, der volksbeliebt war und der Masse nicht als Tyrann erschien.

Es wäre thöricht, aus solchen Erfahrungen wie sie besonders Athen uns bietet, Schlüsse zu ziehen für die Demokratie der neuen Zeit. In einem großen Flächenstaat nimmt die Demokratie schon darum eine völlig veränderte Gestalt an, weil hier die wirthschaftliche Freiheit des Individuums für das Wesentliche gilt, während in jenen Demokratien das Individuum völlig aufging in dem Gedanken des Staates. Nachdem sich im achtzehnten Jahrhundert in Amerika die Demokratie der Vereinigten Staaten ausgebildet hatte, löste sich der ganze Continent in ein Bündel von Demokratien auf, und für jene Völker, die alle noch eine junge Geschichte haben, ist diese Staatsform auch ganz geeignet. Die Geschichte Brasiliens hat gezeigt, daß eine Monarchie ebenso wenig wie eine Aristokratie sich improvisiren läßt, wenn nicht monarchische Traditionen im Volke lebendig sind. Das Haus eines persönlich wackeren Kaisers war doch nicht mit dem Lande verwachsen, und so wurde er durch eine ganz erbärmliche Revolution vertrieben.

Europa dagegen hat grade eine alte Geschichte mit monarchischen Traditionen, die sich nicht ohne Weiteres wegwischen lassen; schon aus diesem Grunde bietet es weniger Boden als Amerika für die demokratische Staatsform. Europa bedarf ferner einer weit ausschauenden Politik, die Nordamerika, das ohne kräftige Nachbarn ist und darum, wie Washington rühmen konnte, den Nationalhaß nicht kennt, vorläufig nicht nöthig hat. Dazu sind in Europa die socialen Gegensätze viel

greller als in der neuen Welt; es fehlt hier also ein wichtiges Fundament der Demokratie, die Gleichheit. Endlich will unser alter Continent viel regiert werden, was sich ebenfalls mit der Demokratie nicht gut vereinigen läßt. Die europäische Nachahmung dieser Staatsform und ihre zuletzt verhältnißmäßig lange Dauer in Frankreich läßt sich nur daraus erklären, daß hier die alten Dynastien sich völlig regierungsunfähig gemacht haben.

Suchen wir uns nun noch an einigen historischen Vorbildern das Wesen der Demokratie im Einzelnen zu erläutern. An dem Gegensatz von Athen einerseits und der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andrerseits tritt uns der ganze Unterschied modernen und antiken Lebens, der Massenaristokratie des Alterthums und der wirklichen Demokratie der Neuzeit deutlich entgegen. Ohne Zweifel hat die Idee des Hellenenthums in Attika ihre eigentlichste, herrlichste Verkörperung gefunden, ganz und gar nicht in dem rauhen Kriegerstaate Sparta. Die Tugend der Tapferkeit, die einzige der Spartaner, haben die Athener ebenfalls, aber in mehr menschlichen und ritterlichen Formen besessen. Seit wir den Boden der althellenischen Welt wieder aufdecken, erkennen wir, daß es in Griechenland wirklich nur ein Athen gab. Wenn ein anderer Ort des Landes daran denken konnte an künstlerischem Schmuck mit Athen zu wetteifern, so war es Olympia, und doch steht, was die Ausgrabungen hier zu Tage gebracht haben, den Hermes und die Nike vielleicht ausgenommen, tief unter den Denkmälern attischer Kunst. Dieses geistige und künstlerische Uebergewicht Athens hat man schon im Alterthum dermaßen empfunden, daß nach dem tiefen politischen Falle Griechenlands doch diese eine Stadt im Wetteifer von fremden Na-

Großgriechenlands hat sich Athen verblutet. Diese Idee, eine Stadt zu einem Großstaat auszugestalten, war undurchführbar wegen der Unzuverlässigkeit der Bundesgenossen und weil die antike Staatskunst überhaupt unfähig war, ein Föderativsystem zu schaffen. Wo alle Bürger unmittelbar theilnahmen am Staatsleben, konnten föderative Formen keine Wahrheit werden. Es hat nicht einmal einen Gesammtnamen für die von Athen geleitete Bundesmacht gegeben, es wird immer nur von den Athenern und ihren Bundesgenossen gesprochen. Es ist eine Hegemonie gewesen und zwar in sehr drückenden Formen; die Bundesgenossen haben auszuführen, was das souveräne Volk auf der Akropolis beschließt. In diesen Verhältnissen und in der natürlichen Zuchtlosigkeit der anderen griechischen Stämme, welche eine starke Führung nicht ertragen wollten, darin mehr als in der Demokratie ist der tragische Untergang Athens begründet gewesen. Wenn wir das heute auch begreifen, so ist der Inhalt seiner Geschichte noch immer erhebend. In der athenischen Politik ist trotz unzähliger Thorheiten doch immer ein Zug begeisterungsvoller Größe. Die Spartaner erkannten die materielle und geistige Ueberlegenheit dieser Stadt und ertrugen sie schwer, daher die perfide Phrase beim Ausbruch des peloponnesischen Krieges, jetzt gälte es, die anderen Staaten von Athen zu befreien.

Die Geschichte Athens weist schon von früh an auf eine demokratische Entwicklung hin. Sogleich die Entstehung der Stadt scheint milder und menschlicher gewesen zu sein; nicht wie Sparta durch Eroberung ist sie gegründet, sondern sie ist entstanden, soweit wir jene Anfänge zu erkennen vermögen, durch allmählichen Zuzug von Einwanderern, die an dem

gastlichen Strande ihren Erwerb suchten. Daher sind die aristokratischen Formen hier nicht von Dauer gewesen. Anfangs hat auch Athen ein Königthum gehabt, das aber, einmal beseitigt durch das Emporkommen der großen Geschlechter, keine Nachwirkung in der Verfassung hinterlassen hat. Nur der Titel des einen der neun Archonten erinnert in späterer Zeit noch daran. Es folgt zunächst eine aristokratische Herrschaft; aber der Uebermuth regierender Stadtgeschlechter macht sich geltend vor Allem in der Ausbeutung des Demos. Hiergegen erheben sich Bewegungen, die zu einer demokratischen Umwandlung führen durch die Solonische Verfassung. Eine Zeit lang kommt durch demagogische Umtriebe noch eine Tyrannis zur Herrschaft; endlich, nachdem diese Tyrannis dem Adel zum großen Theil die Köpfe abgeschlagen hat, erscheint die eigentliche durch Kleisthenes neugeordnete Demokratie und nimmt sofort consequente Formen an. Der Schwerpunkt der Souveränität wird immer mehr, schließlich ganz unmittelbar in die Volksversammlung, die Gesammtheit der Vollbürger, verlegt.

Formlos im höchsten Grade ist diese Demokratie. Im Beamtenthum ist der Grundsatz der Collegialität in der gefährlichsten Weise verwirklicht. Auch für die Kriegführung erlangen immer Mehrere zusammen das Feldherrnamt, man commandirt selbdritt, selbviert, wie die Athener auch in ihrer Sprache sagten. Dafür haben wir heute am wenigsten Verständniß; dieses Princip der Collegialität ist uns doch das eigentlich Räthselhafte an dem ganzen Staat. Wir können schon kaum begreifen, wie die Römer es angefangen haben, mit zwei coordinirten Consuln zu regieren; wie aber griechische Heere von drei oder vier Strategen haben geführt werden können,

das ist uns erst ganz unbegreiflich. Sicherlich hat es sich meist so gestaltet, daß unter den Vieren Einer die drei Anderen so überragte, daß sie sich ihm factisch unterstellten. In der ἐκκλησία hatten schließlich die Tausende selber unmittelbar Antheil an der Souveränität. Man hält es für undenkbar, daß ein Staat in so radical demokratischen Formen regiert worden sei, daß eine auswärtige Politik großen Stiles hier habe geführt werden können. Theoretisch klingt das so unglaublich, daß die griechischen Philosophen wegwerfend von diesen Verhältnissen geredet haben.

Grade hier aber muß man sich hüten vor Professorenpolitik. So sehr Aristoteles zu bewundern ist, in dem neu aufgefundenen Fragment seiner Schrift vom Staat der Athener erscheint er doch als der gelehrte Schulmeister. Es war althellenischer Grundsatz, daß die politische Berechtigung auf der Wehrpflicht beruht. So lange man nur Landtruppen hatte, war der schwere Hoplitendienst Grundlage des Stimmrechts gewesen, und als Schwerbewaffneter zu dienen war nur dem Wohlhabenden möglich. Als aber Themistokles die Athener vom Land auf die See führte, bedeutete das für die athenische Geschichte ungefähr dasselbe wie die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht für Preußen. Man mußte die niedrigsten Klassen heranziehen, um die Ruderbänke der Trieren zu besetzen; so ergab sich mit unabweisbarer Nothwendigkeit auch die Ausdehnung des Stimmrechts auf die untersten Schichten des Volkes. Deswegen nun aber Themistokles einen Vorwurf zu machen, wäre ebenso thöricht, als wenn man Bismarck einen Vorwurf machen wollte aus der Einführung des allgemeinen Stimmrechts im Norddeutschen Bunde. Wir wissen, das war für Bismarck ein nothwendiges Mittel, um

die breite Masse der Demagogen zu beschwichtigen durch ein Nonplusultra politischer Rechte. Die Nation war ganz und gar nicht einverstanden mit Bismarck's deutscher Politik. Wohl war in ihr die Sehnsucht nach der deutschen Einheit weit verbreitet, daß sie aber durch einen Krieg Preußens gegen Oesterreich geschaffen würde, das war keineswegs der Wille des Volkes. Darum war der Begründer dieser Einheitspolitik gradezu gezwungen, solche Mittel der Verzweiflung zu ergreifen.

Ebenso war die Lage des Themistokles, der in aller Geschichte der nächste Geistesverwandte Bismarck's gewesen ist. Allgemeines Stimmrecht für alle Klassen, das hat etwas Tragisches, aber man soll darüber nicht schulmeistern. Die Radicalisirung der politischen Rechte lag in den Verhältnissen; und die breite Unterlage der Sklaverei, worauf der athenische Staat stand, verhinderte doch, daß hier die ganz rohen Triebe der Menschennatur unmittelbar zur Geltung gelangten. Und das verhinderte auch die altüberlieferte Pietät vor einigen großen Herrengeschlechtern, die sich in all seiner Beweglichkeit der attische Demos noch immer bewahrt hatte. Das Ansehen der beiden großen Geschlechter der Philaiden und Alkmäoniden, die ihre Abstammung von Ajax und Nestor herleiteten, war ein rein thatsächlich ererbtes, sie hatten formell gar keinen Vorzug vor anderen Familien des Landes. Aber in diesen mächtigen Dynastien gleichsam vererben sich gewisse Traditionen vom Vater auf den Sohn, hier entstehen geborene Herrschernaturen, die den Demos dahin bringen, eine auswärtige Politik großen Stiles zu treiben, allerdings unter beständigen Rückfällen. Oft müssen alle Künste der Beredsamkeit aufgeboten werden, um die Hartköpfigkeit des Demos zu bezwingen.

In keinem Staate hat menschliche Beredsamkeit einen so großen, dämonischen Einfluß geübt wie in Athen. Eine solche Macht der Rede können wir für moderne Völker gar nicht mehr wünschen. Wir halten uns mehr an die Sache als an die Form. Man muß sich hineindenken in den beinahe raffinirten Schönheitssinn der Athener, in eine Reizbarkeit, die soweit ging, daß ein Redner durch einen einzigen Verstoß sich dem öffentlichen Hohngelächter preisgeben konnte. Eine solche ästhetische Genußfähigkeit, eine solche Freudigkeit der Aufopferung für das Schöne kann unsere moderne Welt nicht mehr begreifen. Erinnern Sie sich der schönen Rede des Demosthenes, worin er sagt: Unser Staat hat die Aufgabe der schönste zu sein. In dieser nervösen Empfänglichkeit des athenischen Volkes auch für die Kunst der Rede lag allerdings politisch zugleich die große Gefahr, daß der Demos zu plötzlichen Entschlüssen des Neides und der Rachsucht mit fortgerissen wurde. Wie oft ist das nicht wirklich geschehen. Wenn nun freilich ein Mann sich fand wie Perikles, eine Tyrannengestalt edelsten Stiles, zugleich Staatsmann, Feldherr und ein Redner ersten Ranges, dann zeigte sich die Verfassung grade durch ihre losen Formen sehr wirksam.

Gegen Männer aber, deren Macht dem Staate hätte gefährlich werden können, schuf sich der Demos noch weiter ein Mittel die Gewalt zu behaupten in dem Nothrecht des Scherbengerichts. Das war in der That nothwendig. Wohl wirkte zur Einführung dieser Institution mit der Neid gegen hervorragende Männer. Die Ausschließung hat zuweilen Männer getroffen, deren Anwesenheit im Staat ein Segen gewesen wäre; dennoch wird man dieses Machtmittel unter den Verhältnissen des athenischen Staates nicht kurzweg mißbilligen können. Der

Hergang war dabei der, daß Einer, der es wagen wollte, auftrat, um zu sagen: es ist ein Mann im Staate, der uns gefährlich wird. Will das Volk auf den Antrag eingehen, so erfolgt die Abstimmung, und Jeder schreibt auf seine Scherbe den Namen des Mannes, den er für gefährlich hält. Es war also keine reine Denunciation, sondern gewissermaßen ein Würfelspiel. Derjenige, welcher auf diese Weise anzeigte, war natürlich ein hervorragender Mann, und er war in Gefahr, daß sich das Gericht des Volkes gegen ihn selber wandte.

Aehnlich verhält es sich mit anderen Einrichtungen des Staates, die uns auf den ersten Blick wie eine Tollheit erscheinen. Da alle Wahl noch etwas Aristokratisches hat, so gelangte man bald dahin, daß die wichtigsten Staatsämter durch das Loos besetzt wurden. In dieser Unvernunft des Looses hatte man grade das Mittel gefunden, um die Einseitigkeit der Mehrheitsherrschaft zu vermeiden. Es gab zwei große Parteien, und es bildete sich die Regel aus, daß beide ihre Candidatenlisten vorlegten; unter den Namen dieser Listen wurde geloost. So konnte es sich fügen, daß die thatsächlich herrschende Partei in gewissen Verwaltungsstellen in der Minderheit blieb und also die Mehrheitsherrschaft doch nicht ganz rücksichtslos ausgebeutet wurde.

Nun aber entwickelt sich die Demokratie mit jener unheimlichen Consequenz, die ihr innewohnt, bis zum letzten Ziele. Es gilt die Gleichheit auch thatsächlich durchzuführen. Das gelingt dadurch, daß die Staatslasten unverhältnißmäßig schwer auf die Schultern der Reichen gelegt werden. Bei einem Flottenbau ward den Reichen einfach vorgeschrieben, wie viele Schiffe sie zu bauen hätten. Andrerseits werden der Masse des Volkes, damit sie die Volksversammlung be-

suchen könne, Diäten gezahlt für die der Arbeit genommenen Stunden. So wollte man künstlich die Ungleichheit der socialen Verhältnisse aufheben, die Gleichheit von Arm und Reich herstellen. Das geht nun weiter in dulce infinitum, bis der Pöbel sogar die θεωρικά, Schaugelder für das Theater, erhält. Dieser Demos hatte seine Sykophanten, wie Monarchen ihre Schmeichler haben. Und mit dem politischen Niedergang Hand in Hand geht die Sittenzerrüttung seit den Tagen der Sophisten. Aus dieser Zeit des Verfalls der alten harmonischen Sittlichkeit der Hellenen ist Euripides ein wahres Prachtexemplar; dieser schöne Apfel hat schon einen Wurmstich. Er stellt eine rein persönliche Moral auf: Was ist denn Unrecht, wenn's dem Thäter anders scheint?

Das letzte Ende dieser Entwicklung ist leicht zu errathen. Bewunderungswürdig bleibt immer, wie lange es aufgehalten wurde. Es sind eben die großen Männer, die das Schicksal immer von Neuem hemmen; endlich aber mußte doch ein reines Demagogenthum aufkommen. Die Tage, da Kleon anfängt zu herrschen, sind für alle Zeiten charakteristisch. Der Vergleich mit modernen Verhältnissen liegt hier sehr nahe; diese athenischen Demokraten sehen wir mit denselben Phrasen ausgerüstet wie die des heutigen Tages. Das Demagogenkunststück, einem Staatsmann, der den Staat wesentlich als Macht darstellt, die Behauptung entgegenzuwerfen, ihm gehe Gewalt vor Recht, hat schon Kleon Perikles gegenüber geübt. Leider mit viel schlimmeren Erfolge als Bismarck's fortschrittliche Feinde, denn das athenische Volk begann den demagogischen Aufwieglern Glauben zu schenken. Und da nun Kleon noch das unbegreifliche Glück hatte, einen Kriegszug erfolgreich auszuführen — wie das zugegangen ist, mag der Himmel wissen —

so stand sein Ansehen felsenfest, und der Staat gerieth immer mehr ins demokratische Treiben. Nun wollte es das Schicksal, daß in Alcibiades ein Genie erschien, leider ein falsches; die Fähigkeit, Maß zu halten, fehlte ihm gänzlich. Es war eine überschwänglich begabte Natur, die das Bedürfniß hatte, ihr Talent nach allen Seiten hin glänzen zu lassen, der es weit mehr um sich selber als um die Sache zu thun war. Solche Menschen kommen auf dem Boden einer Demokratie leicht in die Höhe. Durch den thörichten Zug nach Sicilien wurde die Katastrophe des peloponnesischen Krieges vorbereitet, und von diesem Schlage konnte sich Athen nicht wieder erholen. Alles was Demosthenes mit hinreißender Gewalt dem Volk in die Seele redete, war nun zu spät gesprochen. Alles in Allem bleibt Athen doch eine einzige Erscheinung, und seine Geschichte wird immer lehrreich sein, weil man auch hier wieder die relative Werthlosigkeit politischer Formen erkennt.

Eine denkwürdige Nachblüthe athenischen Kunstsinns in einer reinen, nicht auf dem Sklaventhum beruhenden Demokratie brachte das Florenz des Mittelalters hervor. Frühe waren hier die alten Herrengeschlechter der Stadt gedemüthigt und zum Eintritt in die Zünfte gezwungen worden. Herrliche Baudenkmäler erinnern noch heute an diese unvergeßliche Zeit der Demokratie. Unter allen Neueren sind die Florentiner das Volk der intensivsten Cultur geblieben. Aber es fehlten leider alle Bedingungen einer längeren Dauer. In einem so stürmischen Gemeinwesen, wo eine Blutthat der anderen folgte, wo man mit der größten Gewissenlosigkeit jedem Ziele nachging, mußte bald eine starke Regierung nothwendig werden, hier mußte aus der Demokratie die Tyrannis hervorgehen.

Zu dem reichen Culturleben der florentinischen Demokratie wie zu der feingebildeten Massenaristokratie Athens stehen die Demokratien der neueren Zeit in einem völligen Gegensatz. In Athen sehen wir den Idealismus zu einer fast schwindelerregenden Höhe gestiegen, in der demokratischen Schweiz dagegen ebenso wie in Nordamerika finden wir einen sehr energischen materiellen, wirthschaftlichen Zug und Gleichgültigkeit gegen die idealen Güter des geistigen Lebens. „Kein Geld, keine Schweizer," „Zeit ist Geld," das sind die bezeichnenden Schlagwörter dieser modernen Republiken.

Die Kraft des schweizerischen Lebens liegt unzweifelhaft in der tüchtigen materiellen Arbeit. Nicht schlechthin soll man von dem Banausenthum der Schweizer reden; in diesem kleinen Lande, das nicht mehr Einwohner zählt als das Königreich Sachsen, sind zwei mächtige Zweige des Protestantismus emporgekommen. Aber Zwingli und Calvin sind doch mehr weltbürgerliche Helden gewesen; jede das Leben einer Nation bestimmende Cultur dagegen wird immer auch einen nationalen Charakter tragen müssen. Und daß eine nationale Gesammtcultur in der Schweiz nicht aufkommen kann, liegt schon in den ethnographischen Verhältnissen des Landes begründet. Das schweizer Deutschthum ist nur ein kleiner Zweig des Deutschthums, das im Reiche seine eigentliche Heimath hat, das schweizerische Franzosenthum ebenso nur ein schwächerer Zweig des Gallierthums in Frankreich. Es bleibt bewunderungswürdig, wie trotz dieser Ungunst der ethnographischen Verhältnisse die Schweiz eine relative Geistesgröße behauptet hat. Die französische Schweiz ist vor Allem der protestantische Gegenpol gegen Frankreich, wie die deutsche Schweiz der republikanische Gegenpol des monarchischen Deutschlands ist.

Trotzdem ist im Großen richtig, daß die ganze Anlage des schweizerischen Staates mehr dazu bestimmt ist, ein mittelmäßiges Glück, ein gewisses anständiges Behagen für wacker arbeitende Menschen zu sichern als die Blüthe geistiger Bildung. Das wird in der Zukunft immer deutlicher werden. Auch die hohen Ziele der Politik sind ausgeschlossen oder doch erschwert, vor Allem ist hier eine auswärtige Politik großen Stiles unmöglich. Daher die Bestimmung der Neutralität. Sie ist doch eigentlich eine Selbstverstümmelung eines Staates. Zwar ist sie heute nicht mehr unbedingt durch Verträge anerkannt, aber sie wird als selbstverständlich angenommen bei allen Kriegen. Würde sie von der Schweiz in einem Kriege verletzt, so wäre die Grundlage der Existenz dieses Staates hinfällig geworden. Auf der Neutralität ruhen hier alle Institutionen ganz wesentlich, vor Allem eine möglichste Beschränkung der Thätigkeit des Staates, ein kleines und billiges Heerwesen.

Die alte Schweiz ist von Grund aus aristokratisch gewesen. Es gab auch einzelne Demokratien am Vierwaldstätter See, wo in der That gar nicht regiert wurde. Aber auch sie trugen den aristokratischen Zug, den die großen Cantone in der ebenen Schweiz ausgebildet hatten; einzelne große Bauerngeschlechter beherrschten thatsächlich ihren Canton. Ebenso war die Gliederung der Gesellschaft in der alten Schweiz rein aristokratisch. Es gab Zugewanderte, die nur das Recht hatten, geschützt zu werden, es gab aber auch solche Unterthanen, die einfach als Dominium entweder der ganzen Eidgenossenschaft oder auch mehreren oder einem Canton gehörten. Die radicale Umgestaltung all dieser Verhältnisse hat zuerst die französische Revolution gebracht. Einen ähnlichen

Verfall der alten aristokratischen Zustände wie gleichzeitig in Venedig und in den Niederlanden erblicken wir auch in der Schweiz. Die inneren Lebensbedingungen sind allmählich verschwunden, und die alte Verfassung wird mit Leichtigkeit über den Haufen geworfen. Das Jahr 1798 bringt zunächst den Versuch eines helvetischen Einheitsstaates. Durch die Mediations-Akte Napoleon's wird 1803 eine Verfassung eingeführt, welche den Gedanken der Gleichheit für alle Cantone verwirklicht. Es bildet sich ein Bund von 22 gleichberechtigten Cantonen. Dann folgt ein kurzer Rückschlag; der große Grundsatz der Gleichberechtigung aller Theile bleibt aber bestehen.

In der Folgezeit beginnen nun in den einzelnen Cantonen die Kämpfe um die Staatsform. Wunderbar ist, wie die alten Geschlechter in kurzer Zeit verschwunden oder heruntergekommen sind; es fehlten eben schon lange die Voraussetzungen für ein wirklich aristokratisches Regiment. Seit 1815 beginnt der Kampf um die Alleinherrschaft der Demokratie, und 1830 erfolgt der erste große Schlag: in mehreren der größeren Cantone wird eine rein demokratische Verfassung eingeführt. Im Sonderbundskriege werden die katholischen Cantone unterworfen, und 1848 wird eine neue Bundesverfassung verkündet. Darnach darf kein Glied des Bundes eine andere Verfassung haben als eine demokratische, sei sie nun unmittelbar oder repräsentativ. Da der Bundesstaat stark centralisirt ist, so muß auch die Staatsform der einzelnen Glieder annähernd die gleiche sein. Eine neue radicale Bewegung beginnt um die Mitte der sechziger Jahre; sie geht aus auf die unmittelbare Herrschaft des Volkes. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß die Volksvertretung, der

Große Rath, den Willen des Volkes selber nicht immer rein zum Ausdruck brachte, daß er Verfassungsänderungen beschloß, welche das souveräne Volk eigentlich nicht wollte. Und so entstand eine in der Form demagogische, in der Sache aber berechtigte Bewegung nach dem Ziel hin, die unmittelbare Volksherrschaft mit der repräsentativen zu verbinden.

Dieser Zustand ist heute in den meisten Staaten der Schweiz verwirklicht. Das Volk hat ein Veto für alle Verfassungsänderungen, sie müssen ihm zur unmittelbaren Abstimmung vorgelegt werden. Dieses Veto ist hier in der That ebenso vernünftig wie das absolute Veto des Herrschers in einem monarchischen Staate. Das Volk soll ferner auch das Recht der Initiative haben: wenn so und soviel tausend Stimmen die Vorlage eines Gesetzes verlangen, so muß der große Rath in die Berathung eingehen. Endlich wird meistens noch verlangt ein sogenanntes Referendum, wonach gewisse, besonders wichtige Gesetze, nachdem sie im Großen Rath angenommen sind, dann noch unmittelbar dem Volk, gleichsam als der höheren Instanz, zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Wirkung dieser Einrichtung ist allerdings eine ganz andere gewesen als man erwartet hatte. Alles was kostspielig ist, Neuerungen, deren Verständniß ein gewisses Maß von Bildung voraussetzt, Alles das ist dem großen Haufen verdächtig. Dazu kommt das Mißtrauen gegen die Regierung, das in jeder Demokratie stark ausgebildet zu sein pflegt. Es war also ganz falsch, wenn man erwartete, das Referendum werde immer im radicalen Sinne wirken; es hat in vielen Fällen stark reactionär gewirkt. Denken Sie an das Impfgesetz. Die gebildeten Leute in den eidgenössischen Centralbehörden in Bern waren einig, daß man ein Impfgesetz

brauche nach deutscher Weise. Da aber erhob sich ein wahrer Sturm im Lande. Der Stier von Uri fing an zu brüllen, und in Graubünden ward der Impfzwang mit Begeisterung verworfen vom souveränen Volk. Man konnte gar nicht begreifen, wie „der Bismarck" in Bern einen solchen Zwang gegen den freien Mann ausüben wollte. So kam das Gesetz zu Falle. Diese Maschine der allgemeinen Volksabstimmung wird darum heute nur selten noch in Bewegung gesetzt. Im Uebrigen führt der Große Rath die laufenden Geschäfte durch einige Behörden, die lediglich ein Ausschuß sind. Ueberall sind diese ausführenden Behörden collegial.

Das Alles beruht auf einer unendlichen localen Zersplitterung, auf einem municipalen Geist, von dessen Stärke man im Auslande keinen rechten Begriff hat. In diesen kleinen Verhältnissen kann eine so lockere Demokratie leidlich wirken, aber die eigentlich große, die politische Thätigkeit des Staates, das wahrhaft Bedeutende und Culturfördernde ist hier sehr erschwert. Das Heerwesen muß verkümmern, und damit ist nicht nur alle auswärtige Politik gehemmt, es fehlt auch die militärische Erziehung mit ihrer unendlich sittigenden Wirkung auf das ganze Volk. Die alte Schweiz besaß ein den Doctrinären anstößiges aber doch vortreffliches Heilmittel gegen die Gefahren der Neutralität in der Reisläuferei. Es ist begreiflich, daß Zwingli, der selber Feldprediger gewesen war, den Staat nur von der moralischen Seite betrachtend, gegen die Reisläufer eiferte, denn diese Söldner brachten sehr viele Laster aus den fremden Culturländern in das schlichte, heimische Bergland. Vom politischen Standpunkt aber muß man sagen: dieses Dienen der Schweizer im Auslande war für den Staat ein Glück. Die Schweiz hatte in diesen ungezählten päpst-

lichen, bourbonischen, kaiserlichen Offizieren ein trefflich geschultes Waffenelement; der kriegerische Geist in der ganzen Nation ward hierdurch gestärkt. Darum hat man sich damals auch gehütet, die Schweiz so leichthin anzugreifen.

Heute fehlt das Alles; und ob das Milizsystem wirklich im Stande ist, kriegerische Tüchtigkeit in weiteren Kreisen zu verbreiten, ist nicht leicht zu sagen. Körperliche Tüchtigkeit wird allerdings auch heute noch hochgehalten, andrerseits kennt Jedermann hochspaßige Züge von schweizerischen Manövern. Ich wanderte einmal im Regen über den Pragelpaß, zwischen Schwyz und Glarus, die alte Suworowstraße. Das Wetter war ja nicht grade angenehm, für rüstige Fußgänger aber erträglich. Wie wir nun im schönen Glarus angekommen waren, da sahen wir einen öffentlichen Anschlag, einen Befehl an die Armee. Sie sollte am nächsten Sonntag zusammentreten, aber, so war ausdrücklich bemerkt, nur bei gutem Wetter. Solche Zustände müssen heutzutage bedenklich erscheinen. Aber bei der Unterbringung der bourbakischen Armee im letzten Kriege haben die schweizerischen Truppen sich doch sehr gut gehalten und viele Mannszucht gezeigt. Die alten Traditionen eines durch und durch kriegerischen Volkes, das einst dafür gegolten hat, die besten Soldaten der Welt zu stellen, scheinen doch immer noch nachzuwirken.

Klar ist ferner, daß unter der demokratischen Verfassung in der Schweiz die Rechtspflege sehr erschwert ist. Da die Richter wählbar sind, so muß eine gediegene Rechtspflege an sich schon schwer sein. Und dazu nun noch der Mangel einer nationalen Rechtswissenschaft. Ein schweizerisches Recht giebt es ja nicht; in Zürich und Bern wird deutsche Rechtswissenschaft gelehrt, mit einiger Anpassung an schweizerische Ver-

hältnisse; in Neuchatel, Genf und Lausanne französische. Es giebt nur einige Bundesverordnungen wesentlich staatsrechtlicher Natur, die sich auf das ganze Land beziehen. So ist keine wahrhaft nationale Rechtswissenschaft möglich, und das muß den Geist des Richterstandes auf einem gewissen niederen Niveau erhalten.

Aber auch in der eigentlichen Culturthätigkeit muß sich der Staat auf die Pflege der elementaren Volksbildung und auf die Technik beschränken; was darüber hinausliegt, behagt nicht dem Geschmack der Demokratie. Die aristokratische Schweiz, die Zwingli und Calvin hervorbrachte, stand in ihrer Gesittung unendlich viel höher. Wer wird auch nur für denkbar halten, daß in der heutigen Schweiz eine solche Productivität des geistigen Lebens hervortreten könnte. Wir sehen im Gegentheil die Macht des Geldes schon unheimlich gewachsen. Die großen Eisenbahngesellschaften beginnen ein Monopol drückendster Art auszuüben. Dazu ist eine stille Corruption zu bemerken, die erst ein viel höheres Maß erreicht haben muß, bis auch das souveräne Volk sie fühlen und sehen wird. Trotz Alledem ist dieser kleine Staat als eine europäische Nothwendigkeit zu betrachten. Das französische und das deutsche Leben werden durch die Schweiz gleichsam ergänzt; man kann gar nicht wünschen, diese republikanische Entwicklung des deutschen Geistes zu vernichten, so wenig man die protestantische Form französischer Bildung am Genfer See entbehren möchte. Aber es leuchtet ein, daß es unmöglich ist, diese Verhältnisse auf Nationen, die ein Ganzes bilden, zu übertragen.

Für das europäische Staatsleben ist die Demokratie nie von großer Bedeutung gewesen; in Deutschland ist sie nur in einigen Reichsstädten zur Herrschaft gelangt. Dagegen hat

sie in den jungen Pflanzstaaten Amerikas eine neue Blüthe erlebt. Diese amerikanischen Republiken sind je nach ihren Bewohnern wesentlich verschieden im Norden und im Süden. Nordamerika wird vom germanischen Stamme beherrscht; in Mittelamerika und im Süden herrschen Creolen und Spanier. Hier wird die Freiheit ganz anders als im Norden verstanden. In den Vereinigten Staaten will Jeder für sich freien Spielraum haben, im Süden will er die anderen beherrschen. Im Norden finden wir daher im Ganzen ruhige und befriedigende Zustände, im Süden eine ununterbrochene Kette von Aufständen. Hier ist die Republik nur ein Nothbehelf, weil diesen Nationen ein angestammtes Herrscherhaus fehlt.

So groß die nordamerikanische Republik ist, so widerspricht sie doch nicht der allgemeinen Regel, daß diese Staatsform nur für kleine Staaten geeignet ist; denn am letzten Ende ist die Union nur ein Bund vieler Tausende kleiner Republiken. Bei ihrer Beurtheilung muß man zunächst im Auge behalten, daß hier trotz aller Demokratisirung der Staatsformen doch gewisse von der monarchischen Vorgeschichte herübergenommene Institutionen sich erhalten haben. Wie die Flüchtlingsgesinnung der politisch Unzufriedenen, die im Staate mehr einen Feind als einen Beschützer sieht, nachgewirkt hat bis zum heutigen Tage, wie der puritanische Protestantismus mit seiner trotzigen Selbständigkeit sogar die Formen der katholischen Kirche in diesem Lande beeinflußt hat, so finden wir auch einige monarchische Traditionen aus jener Zeit noch heute in der Verfassung des Staates. Es blieb die monarchische Institution der Leitung des Staates durch einzelne Beamte. Wie dem Ganzen ein Präsident, so ist jedem einzelnen Staate ein Gouverneur vorgesetzt, natürlich nur als

Executivbeamter einer über ihm stehenden Demokratie. Auch das Zweikammersystem ist noch aus der monarchischen Zeit geblieben, obwohl man doch bei dem herrschenden demokratischen Zuge, der Standesunterschiede nicht gelten läßt, einen Senat, der von den Volksabgeordneten verschieden ist, nur schwer zu bilden vermag. Man sucht nach ein paar äußeren Unterschieden, um zwei Kammern construiren zu können, denn man will die gegenseitige Correctur des Zweikammersystems auch hier nicht entbehren.

Das sind Erbschaften der alten monarchischen Vorgeschichte Im Uebrigen ist dieses Staatswesen bewunderungswürdig eingerichtet für eine werdende Welt. Die Institutionen sind so bequem und schablonenhaft, daß sie eine unendliche Entwicklung in ihrem Rahmen gestatten. Bei ihrer Gründung umfaßte die Union 13 Staaten, heute 39, ohne daß durch diese Vermehrung eine Aenderung der Verfassung nöthig geworden wäre. Und dabei finden wir Rhode-Island, einen Staat nicht größer als Braunschweig, einen Kleinstaat im eigentlichsten Sinne, und dann wieder Texas, reichlich so groß wie Deutschland, in demselben Verbande nebeneinander. Städtische Staaten und eben erst dem Urwald entrissene Gebiete, alle haben dieselbe Verfassung. Der Staat Neu-York hat mehr Einwohner als ganz Schweden, der junge Staat Nevada dagegen nur etwa soviel wie Halle. Wie groß seine Einwohnerzahl heute ist, werden die Amerikaner wohl selbst nicht genau wissen. Hier wird der Charakterzug der Demokratie, der uns Historikern besonders widerwärtig ist, das schablonenhafte Wesen, zum Vortheil. Es ist Alles so gedankenlos wie möglich, aber grade deshalb, weil es so einfach ist, läßt es sich überall schnell improvisiren, und die Art, wie die Union sich erweitert, hat

etwas Imposantes, weil Alles wie ein Naturproceß vor sich zu gehen pflegt. Wenn in einem Territorium sich eine Bevölkerung von etwa 100000 Einwohnern angesammelt hat, steht ihr das Recht zu, sich als Staat zu constituiren; sie kann um Einlaß bitten in die Union. Diese neue Staatsbildung vollzieht sich in der einfachsten Weise. Glaubt man unter den Hinterwäldlern, man sei so weit, sich zu constituiren, so wird eine Versammlung einberufen, eine provisorische Regierung gewählt, nach Washington berichtet, und der neue Staat ist im Handumdrehen fertig.

In der Vorstellung einer unermeßlichen Zukunft liegt recht eigentlich die Lebenskraft der Union. Man vergißt in Amerika nur, daß die Erde rund ist und das ewige Westwärtsgehen, das man in allen Liedern preist, einmal doch aufhören muß, daß vielmehr die große Frage der amerikanischen Zukunft ist, ob es möglich sein wird, auf diesem materiell so günstigen Boden etwas zu schaffen, was im Sinne der alten Welt als Cultur bezeichnet werden kann. Bisher ist es den Amerikanern, trotz der großen materiellen Zunahme, noch nicht gelungen, auf den idealen Gebieten der Menschheit etwas Großes zu schaffen. Das tritt um so deutlicher hervor neben der colossalen Productivität auf allen Gebieten des Technischen; von der wunderbaren Erfindungsgabe, die sie hier zeigen, sticht die mittelmäßige Literatur der Amerikaner auffällig ab. Die Zahl bemerkenswerther Dichter ist doch äußerst gering für ein Jahrhundert tiefen Friedens in einem Lande des Wohlstandes mit einer ausgebildeten Culturſprache.

Und diesen Charakter wird das amerikanische Leben noch lange behalten; alle Zeichen der Zeit deuten darauf hin, daß noch auf Jahrzehnte die materielle Ausbeutung der Natur die

Hauptaufgabe des Volkes ausmachen wird. Die schöne Hoffnung Washington's und seiner Freunde, der Väter der Union, daß in dieser jungen Welt der Freiheit auch eine neue Zeit der Kunst und Wissenschaft, der höchsten geistigen Blüthe erstehen würde, hat sich bis jetzt als ein Traumbild erwiesen. Wiederholt hat Washington diese Erwartung ausgesprochen. Als ein echter Sohn des unhistorischen achtzehnten Jahrhunderts erkannte er nicht, welche tiefe Wurzeln eine Cultur im Boden eines Landes geschlagen haben muß, um solche Früchte zu zeitigen. Nicht die Demokratie steht hier entgegen, sondern, wie wir schon früher gesehen haben, der Umstand, daß Amerika ein Koloniallland ist. Kolonien reichen nicht im Entferntesten an die Cultur des Mutterlandes heran. Ein Volk, das keine rechte Jugend gehabt hat, wird nie schöpferisch genial werden in ästhetischem Sinne, wenn es nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Mutterlande bleibt.

Auch aus den politischen Verhältnissen, wie sie heute schon sind, können wir in Deutschland nichts lernen; wenn man das gute Buch des Deutschen Holst über die Union liest, so hat man den Eindruck, daß für uns bei diesem Studium gar nichts herauskommt. Die Lüge und der Widerspruch in dem jetzt schon durch und durch corrumpirten Parteiwesen müssen in der Zukunft immer mehr hervortreten, je mehr der Reichthum anwächst und also die Ungleichheit in dieser Demokratie zunimmt. Welchen Inhalt hat denn eigentlich heute noch der Parteigegensatz in Nordamerika? In den Tagen vor dem großen Bürgerkriege, als die Frage der Abschaffung der Sklaverei trennend oder verbindend wirkte, da waren wirkliche Gegensätze vorhanden; was aber hält heute

noch Parteien zusammen, die bald als Föderalisten und Republikaner bald als Demokraten und Republikaner einander gegenüberstehen? Diese Namen schon sind ja hier völlig sinnlos. Wir sehen auf beiden Seiten nur ehrgeizige Männer, die obenaufkommen wollen um der Beute willen. Die Geschichte hat hier noch gar keinen wirklichen Inhalt, bei dem das menschliche Gemüth in Betracht kommt, es sind reine Machtkämpfe. Und da nun neuerdings das Geld eine so ungeheuere Rolle spielt, so versucht man natürlich schmutzige Geldbeutelinteressen durch politische Machtmittel durchzusetzen.

Im Uebrigen aber ist der Boden in Nordamerika für demokratische Institutionen so wohl vorbereitet, daß man gar nicht absehen kann, wie eine andere Staatsform als die Demokratie da drüben bestehen sollte. Und wieder erkennen wir, daß es für die historische Betrachtung und Würdigung der Demokratie nicht genügt, die Unerreichbarkeit ihres Zieles zu betonen. Die florentinische Demokratie des Cinquecento hat Unvergeßliches für die Menschheit geleistet, und wirthschaftlich wenigstens ist Nordamerika heute noch unübertroffen.

§ 21. Staatenbund und Bundesstaat.

Da das Wesen des Staates in seiner Macht, in seiner Einheit, seiner Souveränität ruht, so ist deutlich, daß alle Staatenverbindungen, weil sie die Souveränität des einzelnen Staates in irgend einer Weise beschränken, künstliche Bildungen sind; daher ist auch ihre Zahl in der Geschichte nicht eben eine große gewesen. Nur kurz brauche ich hier zu erwähnen die eigenthümlichen Verbindungen verschiedener Staaten unter einem Oberhaupt, die man mit den Namen

Personalunion und Realunion zu bezeichnen pflegt. Es sind das etwas flüssige Begriffe. Das Wesen der Personalunion wird gewöhnlich definirt: Staaten, die in persönlicher Union verbunden sind, haben nur gemeinsam den Fürsten und den Feind. Das ist aber nicht überall richtig. Diese Union kann eine so feste sein, wie sie einst zwischen der Stephanskrone Ungarns und Oesterreich bestand; sie kann aber auch so locker werden wie die Personalunion zwischen England und Hannover, wo ja dem Rechte nach nicht einmal der Feind gemeinsam war und Hannover selbständige Bündnisse schloß. Freilich hatte England seinerseits an den Landtruppen Hannovers eine so unschätzbare Quelle militärischer Kraft, daß es dieses Land regelmäßig in seine Kolonialkriege hineinzog.

Ein unbedeutendes Beispiel der Personalunion bietet uns daneben noch die Verbindung zwischen Preußen und Neuchatel. Hier war in der That nur die Person des Herrschers gemeinsam. Preußen stellte nur den Gouverneur, die Verwaltung lag durchaus in den Händen eines schweizerischen Staatsrathes; mit dem Staate Preußen hatte dieser Schweizer Canton gar nichts zu thun. Die sogenannten Neuchateler Schützen, die Ahnen unserer Gardeschützen, waren geworben, wie der Papst und der König von Neapel in der Schweiz werben ließen; sie standen staatsrechtlich zu unserer Krone in dem Verhältniß solcher ausländischen Geworbenen. Als zur Zeit des siebenjährigen Krieges viele neuenburgische Edelleute auch ins französische Heer eingetreten waren, wie es althergebrachte Sitte war, und eine große Zahl bei Roßbach und in den anderen Kämpfen gegen die Franzosen gefangen ward, da wurden sie auf Befehl Friedrich's des Großen Alle wie ehrenhafte Kriegsgefangene behandelt. Man fand nicht, daß sie

ihre Unterthanenpflicht irgendwie verletzt hätten; wenn der König von Preußen kämpfte, blieb das Fürstenthum dadurch unberührt.

Das ist die denkbar lockerste Form der Personalunion. Aber ein so loses Verhältniß führte auch zu den schlimmsten Verwicklungen. Die beiden nur ganz äußerlich verbundenen Staaten müssen verschiedene Wege gehen, namentlich wenn sie auch noch räumlich weit von einander getrennt sind; es verliert sich auf der einen Seite das Gefühl, daß man zu einander gehöre. Es ist kein schönes Blatt der preußischen Geschichte, wie gleichgiltig man die Geschicke dieses guten Alpenlandes hingenommen hat. Alle Schweizer Edlen dort waren rührend königlich gesinnt, hingen mit Begeisterung an der preußischen Krone; Preußen aber hat sich das Ländchen durch eine schmutzige Pöbelbewegung nehmen lassen, ohne irgendwie ernsthafte Schritte zur Wiedergewinnung zu thun. Was bedeutete es heute, wenn wir Neuchatel noch hätten; wir hätten einen Fuß im Bügel der Schweizer Eidgenossenschaft. Diese persönliche Union, weil sie so locker war, ist uns zum Unsegen geworden.

Eine ganz eigenthümliche Form der Personalunion besteht heutzutage zwischen Schweden und Norwegen. Hier ist zunächst gemeinsam für alle Zeiten die Dynastie. Das war ja bei England und Hannover nicht der Fall, da beide Länder verschiedene Erbfolge hatten; Schweden und Norwegen aber sollen immer denselben König haben. Ferner haben sie gewisse Institutionen gemeinsam, eine gemeinschaftliche auswärtige Politik, dergestalt daß nur Schweden einen Minister des Auswärtigen hat. Daraus ergiebt sich von selber, daß gegebenen Falles auch der Feind ein gemeinsamer sein muß.

Im Uebrigen ist die Selbständigkeit beider Theile eine sehr große; von einer wirklich bundesgenössischen Gesinnung ist fast gar nichts zu spüren. Innerhalb der germanischen Völkerfamilie läßt sich ein größerer Gegensatz kaum finden als der zwischen diesen beiden Nationen, die sich auf ihren Münzen als Brudervölker bezeichnen. Eine schöne Brüderlichkeit! Das im guten Sinne aristokratische Schweden mit seiner eigenthümlichen Liebenswürdigkeit der Umgangsformen, und daneben die unausstehlichen, zugeknöpften Norweger, die das englische Wesen ins Bäuerische übersetzt haben. Zwei Völker von so grundverschiedener Art, mit ganz verschiedener Sprache, Geschichte sind hier aneinandergeschweißt. Das scheint nur dem natürlich, der sich die Staaten auf der Landkarte bildet.

Wir haben heute auf der skandinavischen Halbinsel dasselbe Verhältniß wie nach 1815 zwischen Belgien und Holland. Die politische Verbindung dieser beiden Völker sah auch auf der Landkarte wunderschön aus und war doch in der Wirklichkeit unerträglich. Aehnlich heute die Union von Schweden und Norwegen. Norwegen demokratisirt in der widerwärtigsten Weise, ein Bauernvolk, wo jeder Kerl ein Kerl ist, der eine so grob und rüpelhaft wie der andere, und auf dem Grunde dieses rohen Bauernthums nun ein ungeheueres Raffinement des großstädtischen Lebens. Da entsteht dann ganz natürlich eine überbildete Verwesungsliteratur; solche Geister wie Ibsen sind auf diesem Boden begreiflich. Sehen Sie dagegen Schweden mit seinen Erinnerungen an die Tage, da es eine Großmacht war, die guten schwedischen Soldaten auch heute noch, und in Christiania die lächerlichen Gestalten mit ihren Bersaglierehüten, die auch Soldaten sein sollen — der scharfe Gegensatz ist überall mit Händen zu greifen. Dabei aber finden wir

in Norwegen eine Fähigkeit des Handelsbetriebes, die Bewunderung verdient; Norwegen hat eine größere Handelsflotte als Deutschland. Allerdings ist die Küstenbildung so beschaffen, daß der Verkehr von Ort zu Ort hier nur zu Schiffe erfolgen kann. Dem gegenüber leistet Schwedens Industrie noch wenig. Der Norweger ist heute von einem tiefen demokratischen Bauernhaß gegen Schweden erfüllt, und Alles scheint darauf hinzudeuten, daß der Versuch einer Trennung der beiden Reiche gemacht werden wird.

Diese Formen der Staatenverbindung haben für uns weniger Bedeutung als die eigentlichen Föderationen. Der antike Staat, wie wir ihn schon kennen gelernt haben, war nach seinem ganzen Charakter so unfähig, eine fremde Gewalt neben sich zu ertragen, daß wir Föderationen in der alten Geschichte nur selten finden und fast nur als Reiche. Es sind in der Regel Uebergänge zur vollkommenen Unterwerfung mehrerer Staaten unter eine führende Macht, die drauf und dran ist, sie ganz zu verschlingen, denn der antike Staat will vor Allem herrschen, unterwerfen, nicht Bundesgenossen gewinnen. So ist der große athenische Seebund nichts gewesen als Unterwerfung der Inselwelt unter die führende Macht, die von den Bundesgenossen, welche man ganz richtig σύμμαχοι nannte, nur Truppen, Schiffe und Geldleistungen verlangte. Athen ist ja schließlich in seiner großgriechischen Politik gescheitert, dagegen war der latinische Bund nur die Vorbereitung der gänzlichen Einverleibung der Latiner in den führenden römischen Staat. Erst am Ende der griechischen Geschichte, als der lebendige hellenische Staatsgedanke schon zu verblassen begann, hat der Selbsterhaltungstrieb die Hellenen dahin gebracht, zweimal Bünde zu schließen, die eine ge-

wisse Kraft gezeigt haben: den ätolischen Bund, wegen seiner noch halb barbarischen Zustände uns weniger interessirend, und den achäischen Bund. Der hat nothdürftig die peloponnesischen Staaten eine Weile zusammengehalten in der furchtbaren Pressung zwischen Macedonien und Rom; Niemand aber wird hier die Blüthe des griechischen Lebens suchen. Hier sehen wir auch deutlich, wie die Alten, weil sie die Idee der Repräsentation nicht ausgebildet hatten, eine frei constituirte Staatenverbindung nicht haben konnten. Dieser Mangel der Repräsentation wurde für das föderative Wesen im Alterthum überhaupt entscheidend.

Das Mittelalter dagegen ist ein rechter Tummelplatz von Staatenbünden gewesen. Hier werden schon durch das Bedürfniß der Selbsterhaltung föderative Bildungen häufig hervorgerufen. Sieht man näher hin, so findet man mit Erstaunen, daß von all den unzähligen Bünden nur einer gedauert hat, die Eidgenossenschaft der Schweizer. Worin liegt der Grund? Jene anderen Bünde sind alle ständisch: die Städte treten zusammen mit anderen Städten, wie in der Hansa, im schwäbischen und im rheinischen Städtebund, ausschließend den Edelmann und den Bauern; oder die Edelleute treten für sich zusammen im Löwenbund u. s. f. oder die Bauern allein schließen Bünde — immer ist es nur ein Stand, der gegen andere Stände sich zu vertheidigen sucht. Das Wesen des Staates aber, wie wir wissen, liegt grade in seiner Universalität, darin, daß er die πλεονεξία der Stände aufhebt. Darum kann aus einer rein ständischen Corporation niemals ein Staat werden. Dafür ist die Hansa das treffendste Beispiel. Wie mächtig ist dieser Bund gewesen, und dennoch konnte er, als das territoriale Selbstgefühl erstarkte, nicht dauern,

ebenso wenig wie der lombardische Städtebund in Italien, der einmal doch nahe daran war, sich die ganze Halbinsel zu unterwerfen. Dagegen die kleine Schweizer Eidgenossenschaft war von vornherein territorial, sie umfaßte Stadt und Land, daher konnte sie sich zu einem Staat entwickeln. In der Uebergangszeit von der mittelalterlichen zur neuen Geschichte sehen wir eine Föderation grandiosen Stiles, welche in ihrem Staatscharakter ein halb mittelalterliches, halb modernes Gepräge trägt, die Republik der Niederlande; und endlich beim Anbruch der allerneuesten Geschichte erhebt sich die große Föderation der nordamerikanischen Staaten. Hier aber zeigt sich sehr bald, daß die alten bündischen Formen für das moderne Staatsleben nicht mehr genügen, und so vollzieht zunächst Amerika den Uebergang vom Staatenbund zum Bundesstaat.

Der Staatenbund, wie wir ihn in der schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1848, in der Republik der Vereinigten Niederlande und in der nordamerikanischen Union von 1778 bis 1787 kennen lernen, ist eine völkerrechtliche Vereinigung von souveränen Staaten, die, ohne ihre Unabhängigkeit aufzugeben, sich verbunden haben, um gewisse gemeinsame Zwecke, vor Allem die Vertheidigung nach außen durch gemeinsame Beisteuer zu erreichen. Da also im Staatenbunde die einzelnen Staaten souverän bleiben, so muß hier die Centralgewalt rechtlich und thatsächlich unter den einzelnen Gliedern stehen. So ist es auch überall in der Wirklichkeit gewesen. Eine Tagsatzung, ein Bundestag tritt zusammen, Gesandtencongresse, die einen eigenen Willen gar nicht haben dürfen, sondern lediglich die Instructionen ihres Auftraggebers vollführen und natürlich unter ihren Vollmachtgebern stehen.

Ein solcher Staatenbund unterscheidet sich von einer bloßen völkerrechtlichen Alliance vor Allem durch seine Dauer. Er ist in vollem Ernst auf die menschlich gedachte Ewigkeit berechnet und wird zur Grundlage haben ein lebendiges Bewußtsein nationaler Gemeinschaft oder gemeinsamer geschichtlicher Erinnerungen. In gemeinsamen Kämpfen fühlen die verbündeten Staaten, daß sie einander nicht entbehren können und drücken das in dauernden staatlichen Formen aus. So ist die Schweiz entstanden, die überhaupt ein rechter Typus ist für die staatenbündische Föderation. Man verpflichtet sich nicht nur gegen den auswärtigen Feind zusammenzustehen, sondern auch im Inneren die Späne zu vertragen durch Minne oder Recht. Das kann dann zu einer Reihe anderer dauernder Institutionen führen, immer aber bleibt die Souveränität der einzelnen Staaten gewahrt. Hieraus folgt, daß das liberum veto der Glieder im Staatenbunde das Natürliche ist. Da ein Souverän nicht zu gehorchen vermag, so müssen die Einzelnen ein Einspruchsrecht gegen entscheidende Beschlüsse der Mehrheit besitzen. So war es in den Niederlanden, so in der alten Schweiz und auch im deutschen Bunde. Denn für alle Abänderungen der Bundesacte, für alle sogenannten organischen Beschlüsse, womit Jedermann einen anderen Begriff verband, war Einstimmigkeit erforderlich, und praktisch liefen daher die Dinge darauf hinaus, daß der Bundestag in wichtigen Fällen überhaupt nicht zu einem Entschluß kommen konnte, er war die ewige Incompetenzbehörde.

Deutlich ist der innere Widerspruch dieses Systems, der darin liegt, daß die Ungleichen als Gleiche betrachtet werden. Bis auf gewisse Ehrenvorrechte wird man alle Bundesgenossen als gleich behandeln müssen. Darin liegt eine ganz unge-

bührliche Uebervortheilung der starken Mitglieder durch die schwachen. Ein Bürger des Staates Holland, Spinoza, war es, der den Satz aussprach: Wer die Gleichheit fordert unter den Ungleichen, der fordert den Widersinn. An dem deutschen Bundestage stand es so, daß formell Oesterreich, Preußen, Baiern, Württemberg, Hannover überstimmt werden konnten von den Kleinen. Das war der reine Widersinn, das konnte in der Praxis unmöglich durchgehen; die Großen waren gezwungen, die Mittel ihrer Macht im Stillen spielen zu lassen, um sich Parteien zu sichern.

So kann sich in Staatenbünden gradezu eine Hegemonie ausbilden thatsächlich oder rechtlich, um in dieses Durcheinander souveräner Willen einen entscheidenden Zug zu bringen. Das war der Fall in der Republik der Niederlande. Die Formen der Staatenverbindung waren an sich hier äußerst locker, denn, wie wir wissen, rechtlich galt der Grundsatz des liberum veto, Einstimmigkeit nicht nur in den Generalstaaten der sieben Provinzen, sondern auch in den Provinzialstaaten, von denen sie beschickt werden. Das war theoretisch so abnorm wie nur möglich, wurde aber thatsächlich ausgeglichen durch zwei starke centralisirende Kräfte dieser Föderation. Unter den sieben Provinzen war Holland allein so stark, daß es zwei Drittel der ganzen Bevölkerung und etwa sieben Achtel des Volksreichthums umfaßte; der materielle Schwerpunkt der ganzen Union lag hier in Holland, in Städten wie Amsterdam, Harlem, dem Haag, Leyden. Daher bezeichnete auch der allgemeine Sprachgebrauch die Republik der Niederlande mit dem Namen dieser einen Provinz, sie erschien mit dem Ganzen identisch. Die maritimen Interessen, die in Holland und Seeland besonders gepflegt wurden, waren bald viel bedeutsamer ge-

worden als die inneren Verhältnisse der kleinen Binnenprovinzen. „Hoch von Muth, klein von Gut, ein Schwert in der Hand, das ist das Wappen von Gelderland," so hieß es wohl; aber wie wenig bedeutete in Wirklichkeit dieses kleine Gelderland gegen Hollands Weltmacht. Nun war noch dazu die Republik auch äußerlich so organisirt, daß der Wille Hollands der Regel nach entscheiden mußte. Im Haag, in demselben Gebäude, im Binnenhof, tagten sowohl die Generalstaaten der Union wie die Provinzialstaaten von Holland. Wenn nun eine große Frage die Union beschäftigte, dann traten zuerst die Provinzialstaaten zusammen, um die Vorschläge, welche an die Union kommen sollten, vorher zu berathen; ihr Beschluß wurde dann in der Regel von den anderen Staaten „herübergenommen", wie der Terminus lautete.

Also wurde durch Hollands thatsächliches Uebergewicht in das liberum veto eine gewisse Kraft der Einheit hineingeführt. Das lebendige Band zwischen der führenden Provinz und der Union war das merkwürdige Amt des Rathspensionärs von Holland, das unserer Verfassung als Vorbild gedient hat für die Stellung des Reichskanzlers. Man muß sich hier erinnern, daß Bismarck ein Jugendfreund des Amerikaners Motley gewesen ist, des geistvollsten amerikanischen Historikers. Motley hat ein Buch über die Republik der Niederlande geschrieben, daraus hat Bismarck den Föderalismus theoretisch kennen gelernt. Diese Verbindung, daß der erste Beamte des führenden Staates zugleich der mächtigste Beamte der Union ist, war in den Niederlanden sehr fein erdacht. Aeußerlich vermied man die hierdurch geschaffene Hegemonie der Republik Holland zu zeigen;

der Rathspensionär saß mit unbedecktem Kopf am unteren Ende der Tafel, an der die hochmögenden Herren Generalstaaten als Souveräne bedeckten Hauptes beriethen, er hatte nicht einmal eine Stimme. Aber er war der Minister des Auswärtigen, er leitete die Geschäfte der Union, mit ihm hatte das gesammte Ausland zu verkehren; nach dem Satze, daß wer handelt und verantwortlich ist, auch regiert, war er in der That der regierende Mann.

Zu dieser Hegemonie der einen Provinz kommt ein zweites centripetales Element hinzu, jenes Strategenhaus der Oranier, das eine demokratisch-monarchische Kraft bedeutete und als Vertreter einer rührigen Landpolitik, obwohl oft im Kampfe mit der Republik Holland am letzten Ende doch ebenfalls nach dem Ziele einer festen Centralisation wirkte. Durch die achtzig Jahre des Befreiungskampfes blieben die Oranier Führer der Armee und auch nachher hielten sie in beständigen Kriegen die Union und ihr Heer zusammen.

So wurde durch diese beiden Institutionen, die nirgendwo verbrieft waren, die Centrifugalkraft der sieben Provinzen beschränkt. Man scheute aber auch nicht vor anarchischen Mitteln gegen das liberum veto der Provinzialstaaten zurück. Man half sich mit Drohungen oder schickte eine sogenannte „notablen Bezending" von Statthaltern und einflußreichen Mitgliedern der Generalstaaten in die Provinzen der Minderheit. Die reiste dann zu den Friesen oder Gelderleuten, um deren harte Herzen persönlich zu erweichen, was ohne gefüllte Taschen selten gelang.

In der alten Schweiz, deren Zustände für die staatenbündische Geschichte so unendlich lehrreich sind, half man sich auf andere Weise. Kam ein Einheitsbeschluß der Eidgenossen-

schaft nicht zu Stande, so konnten die Cantone, welche für sich einig waren, einen Sonderbund bilden: das sind die alten eidgenössischen Concordate. Man beschließt, die Maßregel, welche man in der Eidgenossenschaft nicht hat durchsetzen können, bei sich selbst durchzuführen, in der Hoffnung, durch das eigene Beispiel die Anderen nachzuziehen. Das ist echt staatenbündisch gedacht, aber anarchisch von Grund aus, immer nur ein Nothbehelf, ein System, von dem man sagen kann: es geht so lange es geht. Zuweilen ist der bloße Selbsterhaltungstrieb ein Heilmittel in solcher Anarchie. Ferner können moralische Bande einen Staatenbund so fest zusammenhalten, daß die rechtliche Schwäche der Organisation dadurch einigermaßen aufgehoben wird. Hierdurch vor Allem erklärt sich der lange Bestand der staatenbündischen Schweiz. Ein ganz persönliches moralisches Band entstand, das jeden Schweizer an das Ganze kettete. Wie oft ist eine bloße eidgenössische Ermahnung von Erfolg gewesen. Wenn zwei Cantone mit einander hadern, erscheint irgend ein angesehener Eidgenosse und mahnt die Genossen an die heiligen Eide, an die alte Brudertreue.

Eine mannichfaltige Gliederung von Bundesgenossen finden wir in den Niederlanden und noch mehr in der Schweiz. Wir finden unter den sieben Provinzen stehend noch einen zugewandten Ort, das Land Drenthe, das kein Stimmrecht hatte, nur berechtigt war, Schutz zu fordern. Und wir sehen noch eine dritte Form Föderirter. Im Verlaufe des Krieges gegen Spanien wurden die nördlichen Theile von Flandern und Brabant als Staatsflandern und Staatsbrabant für die sieben Provinzen erobert. Die waren wieder katholisch geworden, und so war es nach dem Staatsrecht des durch und durch protestantischen Landes und bei dem ungeheueren

Dünkel der Holländer unmöglich, diese eroberten Gebiete zu gleichem Rechte aufzunehmen. Sie sind die Generalitätslande und werden von Bundeswegen durch Beschlüsse der Generalstaaten besteuert.

Also finden wir in den Niederlanden eine dreifache Gliederung der Bundesgenossen. Ganz dasselbe, nur noch reicher und verwickelter, tritt uns entgegen in der alten Schweiz. Sie war, wie wir gesehen haben, auch in den Urcantonen thatsächlich aristokratisch; und die ebene Schweiz hatte in Zürich, Bern und Basel hocharistokratische Staatsverfassungen. Erst unser Jahrhundert hat, namentlich seit der Revolution von 1830, den Uebergang in die reine Demokratie vollzogen. Entsprechend dem aristokratischen Charakter der alten Schweiz, der überall Unterscheidungen und Verschiedenheit des Rechts verlangt, ist auch die Eidgenossenschaft organisirt. Dreizehn Orte sind die eigentlichen Bundesgenossen. Gewisse Ehrenrechte stehen den acht alten Orten zu gegenüber den später hinzugetretenen neuen Orten; im Ganzen aber sind diese Eidgenossen gleichberechtigt. Unter ihnen stehen zu ungleichem Recht als Schutzverwandte die zugewandten Orte, eine Reihe von Landschaften, welche erst in unserem Jahrhundert, durch die helvetische Republik 1798 und die Mediationsacte von 1803, zu Cantonen geworden sind: zu ihnen gehörten früher auch Mühlhausen im Sundgau und bis zum dreißigjährigen Kriege das schwäbische Rottweil. Darunter endlich stehen zum Dritten die gemeinen Vogteien, ebenso wie die Generalitätslande der Niederlande erworben durch das Schwert, Eroberungen eines Cantons oder mehrerer oder auch der ganzen Eidgenossenschaft. Die werden durch Landvögte verwaltet, hier herrscht der Wille des Besitzers schrankenlos.

Johannes Müller, der die schweizerische Geschichte in höchst unerlaubter Weise idealisirt hat, gesteht doch, daß nirgends im monarchischen Europa Unterthanen so geknechtet worden seien wie die Vogteien der Schweiz. Der Canton Tessin gehörte damals den Urcantonen; über Bellinzona erheben sich heute noch die drei Castelle Uri, Schwyz und Unterwalden, die von den Garnisonen der Herren besetzt waren. Noch bekannter ist die Mißhandlung des schönen Waadtlandes durch Bern. Der Todhaß gegen den Berner Mutz ist dort gradezu historisch geworden. Heute noch, nachdem durch die eben genannten Staatsumwälzungen das Waadtland längst ein gleichberechtigter Canton geworden ist, ist der Gegensatz so stark, daß es überhaupt nicht vorkommt, daß Bern und Waadt in gleichem Sinne stimmen. Auch die Gebiete der Cantone Aargau und Thurgau waren früher unterthänige Lande.

Wir sehen also auch hier eine dreifache Gliederung von Bundesgenossen, und daraus schon erklärt sich, daß das ganze Gemeinwesen schwerfällig und langsam zu bewegen war. Es wäre die gemeinsame schweizerische Politik nicht möglich gewesen, wenn nicht Bern durch sich selbst und seine großen Vogteien ein starkes Uebergewicht gehabt hätte. Bern beherrschte im siebzehnten Jahrhundert 235, die übrigen Cantone zusammen 225 Quadratmeilen. So konnte es, da die Vogteien großentheils in seiner Hand waren, eine Macht ausüben, welche der Hegemonie wenigstens nahe kam. Zwingli, der eine Hegemonie der größeren Cantone im Sinne hatte, nannte Bern und Zürich die beiden Ochsen, die den Karren zögen.

Wenn wir das Verhältniß der Nation zur Staatsgewalt im Staatenbunde betrachten, so ist hier das Entscheidende,

daß die Nation in keinem unmittelbaren Subjectionsverhältnis zur Centralgewalt steht, mit anderen Worten: die Centralgewalt hat hier keine gesetzgebende Befugniß. Ein solcher Bundestag kann Beschlüsse fassen, die Gesetzeskraft erlangen können, dadurch, daß die einzelnen Staaten sie ihren Unterthanen als Gesetze verkünden. So war es im deutschen Bunde. Die Nation als Ganzes war mediatisirt, sie stand in keinem Verhältniß unmittelbarer Beziehung zu ihrer Centralgewalt, sie hatte nicht einmal das Recht ihrer Obrigkeit zu gehorchen; es gab staatsrechtlich überhaupt keine Deutschen, sondern nur Preußen, Baiern, Schwarzburg-Sondershauser u. s. f. und diese hatten dem Bundestage nur dann zu gehorchen, wenn es den Landesherren einfiel, dessen Beschlüsse als für ihr Territorium geltend zu verkünden. Gewöhnlich machte man nur die politischen Gesetze gegen die Demagogen bekannt, die anderen ließ man liegen; viele Bundesstaaten haben Jahre lang keinen Bundestagsbeschluß als Landesgesetz publicirt.

Die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit unter solchen Verhältnissen eine einigermaßen consequente auswärtige Politik zu treiben, leuchtet ein. Hier ist lehrreich die Geschichte des nordamerikanischen Staatenbundes. Die Kolonien waren abhängige Unterthanenlande gewesen; sie traten zu einem Congreß zusammen, und dieser sagte sich los von dem Mutterlande. Die Losreißung erfolgte nicht durch die dreizehn Kolonien als solche, sondern durch den Congreß; es war eine unfertige, nur in einem Congreß geeinigte Nation. Die Gesammtheit war früher da als die Theile. Nun aber begann der Bürgerkrieg. Die Legenden von der wunderbaren Aufopferung und den Heldenthaten der Amerikaner in diesem Kriege sind ja meistens erfunden. Sieht man mit historischer

Ruhe hin, so erblickt man nur einen sehr kleinen Kreis außerordentlicher Männer, Washington und seine nächste Umgebung, die ein immer wieder in den Particularismus zurückfallendes Volk zu neuen gemeinsamen Anstrengungen fortreißen. Die dreizehn Kolonien haben dann einfach während des Krieges die Souveränität usurpirt, eine Souveränität, die sie nie besessen hatten, die ihnen nie zukam. Die Folge war, daß nunmehr ein Staatenbund souveräner Staaten sich organisirte. Es ist die schmählichste Zeit der amerikanischen Geschichte, so schmählich, daß ein kurzes Jahrzehnt ausreichte, die Nation zur Besinnung zu bringen. Die auswärtige Politik ruhte gänzlich. Man muß Washington's Briefe lesen, um diesen Jammer ganz zu erkennen. Einer der englischen Minister sagte nach dem Frieden zu Washington: wie soll man mit euch Verträge schließen; heute seid ihr nur eine Nation, morgen seid ihr dreizehn. So wollte, nachdem Preußen allein aus alter Freundschaft eine Ausnahme gemacht hatte, Niemand mit diesem Staatenbunde einen Vertrag eingehen; der Credit sank dermaßen, daß man schließlich ein paar Stiefel für 400 Dollar kaufte; es wurden Zustände heraufbeschworen, die ein industrielles Volk gar nicht ertragen konnte.

Auch in unserem deutschen Staatenbunde wurde gar keine auswärtige Politik getrieben. Wir hatten wohl fremde Gesandte in Frankfurt, die dort den großen Rattenkönig deutscher Politik noch toller und verworrener machten durch ihre Intriguen. Der deutsche Bund selber aber hat nur ein einziges Mal den Freiherrn von Beust ins Ausland geschickt; er sollte dem siegreichen Preußen 1864 in London ein Bein stellen, einen diplomatischen Taschenspielerstreich ausführen. Das sagt Alles.

In allen Staatenbünden, die die Geschichte kennt, auch in den Niederlanden und in der Schweiz, hat sich die Unfähigkeit gezeigt, große Culturaufgaben auf die Dauer zu lösen. Kurzlebig war unser deutscher Staatenbund, dessen 60 Jahre eines der dunkelsten Blätter in unserer Geschichte bilden. Er ist das einzige Beispiel einer Föderation von Monarchien, das die Weltgeschichte gesehen hat; er gleicht dem Abbild des kranken Pferdes, auf dem der angehende Roßarzt an jedem Gliede ein anderes Leiden studiren kann. Der Staatenbund der amerikanischen Union hat nicht zehn Jahre gedauert; und auch die ruhmreiche Zeit der Republik der Vereinigten Niederlande währte nicht lange. Hier, wo die Centripetalkraft factisch sehr stark war, ging die Entwicklung dahin, daß der Staat sich in eine Monarchie verwandelte, formell ein entschiedener Fortschritt; aber trotzdem ist Holland kleiner und unbedeutender geworden, weil eben in den Formen das Wesen der geschichtlichen Mächte nicht liegt. Der Staatenbund der schweizerischen Eidgenossenschaft hat sehr viel länger gedauert; aber auch die Schweiz sehen wir schließlich aus der Stagnation des politischen Lebens, die im achtzehnten Jahrhundert hier eingetreten war, nach dem Vorbild Nordamerikas einer neuen, festeren Form der Föderation, dem Bundesstaate, sich zuwenden.

Fragen wir nach dem Unterschied zwischen Bundesstaat und Staatenbund, so ist zunächst deutlich, daß er nicht zu suchen ist, wie manche Theoretiker behaupten, in dem verschiedenen Umfang der Competenz der Centralgewalt. Die ohnmächtige Centralgewalt des deutschen Bundes hat doch in vielen Dingen eine größere Competenz besessen als heutzutage das deutsche Reich; sie griff in Angelegenheiten der Territorien

ein, die unser Reich seinen Gliedern zu selbständiger Ordnung überläßt. Hierin also kann der Unterschied der beiden Formen der Föderation nicht liegen. Und auch nicht darin, daß die Centralgewalt im Staatenbund durch die Einzelstaaten ihre Befehle ausführen läßt, während sie im Bundesstaat nur durch sich selbst und ihre eigenen Organe wirkt.

Diese Theorie, die, wie wir sehen werden, der Wirklichkeit nicht entspricht, ist in Amerika entstanden. Als in den schweren Jahren des Krieges gegen England die Union der souveränen dreizehn Staaten des Sternenbanners so heruntergekommen war, daß sie nicht einmal die Kriegsschuld an Frankreich und Holland abtragen konnte, als sie überall ihr Ansehen verloren hatte, da faßten sich die führenden Patrioten ein Herz, und es trat der Congreß von Philadelphia zusammen, der das Nothwendige bei verschlossenen Thüren vollzog: die Vernichtung der Souveränität der Gliederstaaten. Denn darum handelte es sich eigentlich, obwohl sich das die amerikanischen Staatsmänner theoretisch nicht klar machten. Sie handelten praktisch genial; praktische Genialität ist immer die Stärke der angelsächsischen Völker gewesen. Alexander Hamilton, der größte amerikanische Staatsmann jener Zeit, gründete eine Zeitschrift, den „Föderalist“, um zunächst das souveräne Volk von Neu-York zur Zustimmung zu bewegen. Dieser diplomatische Zweck genügt schon, zu zeigen, daß man nicht ganz offen handelte. Es kam aber noch eine theoretische Unklarheit der ganzen Zeit über das Wesen der Staatsgewalt hinzu: der Glaube an die Theilung der Gewalten. Hieraus ergab sich die Bundesstaatstheorie, welche lehrte, die souveränen Glieder sollten souverän bleiben, aber sie sollten einen Theil ihrer Souveränität abtreten an die Union, sodaß gewisse Zweige des

Staatswesens: Heer, Zölle, Postwesen, Münzschlagen ausgeschieden werden aus den Functionen der Einzelstaaten. Die Union solle einzelne Gebiete der Staatsthätigkeit für sich allein haben, die Einzelstaaten ebenso andere, und eigentlich seien beide gleich souverän.

Das war die neue Lehre. Sie hat praktisch unendlich viel Gutes gewirkt, weil durch diese Verhüllung des eigentlichen Sachverhaltes das Volk von Neu-York gewonnen wurde. Auch die Schweizer glaubten daran, und in Deutschland waren alle Staatsrechtslehrer darauf versessen, diese Lehren der Föderalisten aufzunehmen, um nur nicht den deutschen Fürsten offen zu sagen, daß wir die gute Absicht hätten, ihre Souveränität zu vernichten und das Werk unseres Todfeindes Napoleon wieder zu zerbrechen. Das wagte man nicht auszusprechen und suchte sich so mit der amerikanischen Theorie von der Theilung der Gewalten zu helfen. Wenn man aber näher zusieht, so ist diese ganze Vorstellung von der Theilung der Souveränität im Innersten unhaltbar, weil es ein Widersinn in sich ist, von einer oberhöchsten und einer unterhöchsten Gewalt zu sprechen. Und prüft man unbefangen Wortlaut und Geist der neuen Bundesverfassung Amerikas, wie sie aus den Berathungen hervorging und bis heute fortbestanden hat, so kann man auch gar nicht zweifeln, wer der Souverän der Union ist: es ist die Gesammtheit des Volkes der Vereinigten Staaten. Die Nation ist es, welche die Souveränität in der Hand hat, ihr haben die Glieder einfach zu gehorchen. Das wird noch deutlicher, wenn man weiter betrachtet, wie auch jene saubere Theilung der Staatsthätigkeit, welche die Theorie vorschrieb, in Bundesstaaten nicht möglich und auch nicht nöthig ist. Es steht ganz in der Hand des amerikanischen Congresses, entweder seine Be-

schlüsse zu vollziehen durch eigene Beamte oder den Einzelstaaten zu befehlen: ihr sollt das ausführen durch euere Beamten. Wenn die Schweiz eine Alpenstraße bauen will, so verfährt sie je nach den Umständen. Entweder sie läßt sie selber von Bundeswegen herstellen oder sie befiehlt einem Canton, nach den vorgelegten Plänen zu bauen

Also auch hier zeigt sich nicht Theilung, sondern Einheit der souveränen Gewalt. Allerdings ist der Begriff der Souveränität dehnbar, wie alle politischen Begriffe, die dem Bereiche des Willens angehören; aber wir haben schon früher gesehen, daß er doch einen festen Kern haben muß. Am letzten Ende muß sich ein Criterium finden, an dem sich das Wesen der Souveränität erkennen läßt. Der feste, schlechthin unveräußerliche Kern aller Souveränität, ohne den kein Staat ein Staat heißen kann, ist das Recht der Waffen und die Befugniß, den Umfang der eigenen Hoheitsrechte selbst zu bestimmen. Ein Staat, der kein Waffenrecht hat, ist überhaupt kein Staat mehr. Das ist das Wesen des Staates, daß er seinen Willen mit physischen Kräften durchsetzen kann. Kann er nicht einmal den Anspruch erheben, selbst Waffen zu führen, läßt er sich von einer höheren Gewalt beschützen durch deren Waffenmacht, so ist er eben ein Unterthan dieser höheren Gewalt. Der erste entscheidende Schritt, den Amerika auf dem Congresse zu Philadelphia that, war die Bestimmung, daß fortan ein gemeinsames Heer unter dem Befehl der Union eingeführt werden sollte, und das hat in der Schweiz Nachahmung gefunden.

Es ist klar, daß schon darum die einzelnen sogenannten Staaten der Union keine Staaten mehr sind, daß dieser Name hier nur noch eine Convenienz ist. Lincoln hat im letzten Kriege die Wahrheit kurz und gut ausgesprochen:

die Staaten haben ihren Status in der Union und sie haben keinen anderen Status. So steht es in der Wirklichkeit; sie sind Unterthanenlande, und da sich der Süden erhob gegen diesen Gesammtwillen, so waren seine Staaten Rebellen; Rebellenstaaten wurden sie genannt, eigentlich eine contradictio in adjecto; nicht Staaten, nur Unterthanen können aufständisch sein. Aber Namen beweisen in der Politik überhaupt sehr wenig; Rücksichten der Pietät und Klugheit führen hier sehr oft zur Bewahrung von Titeln, die ihren eigentlichen Sinn verloren haben. Das ist besonders in Föderationen zu bemerken, wo die Eitelkeit der früheren Souveräne geschont werden muß. Als die amerikanischen Kolonien sich getrennt hatten vom englischen Mutterlande, konnten sie sich nicht mehr Kolonien nennen. Es ist ernstlich darüber berathen worden, welchen Namen sie in Zukunft annehmen sollten. Schließlich hat man ihnen, da die einzelnen Länder in der Anarchie des Bürgerkrieges die Souveränität an sich gerissen hatten, den Namen: states gegeben. Diese Bezeichnung behielt man gedankenlos bei, auch als im Bundesstaat die früheren Staaten aufgehört hatten Staaten zu sein. Und andrerseits denken Sie an die sieben Provinzen der Vereinigten Niederlande. Sie waren Provinzen gewesen der größeren Niederlande, die dem Könige von Spanien als ihrem gemeinsamen Souverän gehorcht hatten. Als sie sich nun losrissen und sich eine jede die Souveränität erwarben, haben sie doch ihren Namen: Provinzen behalten. Es wäre aber eine Narrheit, aus diesem Namen zu schließen, sie seien nicht souveräne Staaten gewesen.

Halten wir uns an die Sache, so ist klar, daß im Bundesstaate die einzelnen Glieder das Waffenrecht verloren haben

und ebenso das Recht, sich ihre Hoheitsrechte selbst zu bestimmen. Auch in dieser Hinsicht hat Nordamerika vorbildlich gewirkt. Die Verfassung der nordamerikanischen Union beginnt mit den Worten: „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, . . . verordnen und geben diese Verfassung.“ Hier ist deutlich ausgesprochen, wer der Souverän ist; keiner von den einzelnen sogenannten Staaten, sondern das Volk, die Gesammtheit der United States. Daraus folgt weiter, daß es diesem Souverän jederzeit frei steht, seine Hoheitsrechte in verfassungsmäßigen Formen auszudehnen. Es ist die Befugniß, welche in den ersten Jahren des norddeutschen Bundes der Jargon der Staatsrechtslehrer mit dem ungeheuerlichen Wort: Competenz-Competenz bezeichnete. Nach der Verfassung aller Bundesstaaten kann die Union jederzeit in gewissen Formen ihre Competenzen erweitern, Befugnisse, die bisher den Gliedern zugestanden haben, selbst übernehmen. Jedes von diesen muß darauf gefaßt sein, daß ihm ein Hoheitsrecht, das es heute noch ausübt, morgen genommen wird. So sagte zu Beginn des Bürgerkrieges ein amerikanischer Staatsmann mit Recht, die einzelnen Staaten seien nicht wirklich souverän, sie stünden sub graviore lege. Unter Lincoln noch wurde die Bundesverfassung umgestaltet und vorgeschrieben, daß kein Staat die Sklaverei dulden dürfe. Als die rebel states unterworfen waren, wurden sie zuerst militärisch verwaltet, dann erlaubte man ihnen, constituirende Versammlungen zu berufen, die Verfassung aber wurde ihnen von der Union vorgeschrieben. Nur wer die Zwangsarbeit verwarf, wurde aufgenommen, die anderen wurden durch Soldaten regiert. Die aufständischen Staaten sind recht eigentlich durch die Union und ihre Autorität wieder

hergestellt worden. Sie haben kein anderes Dasein als in der Union und durch sie. Das war eine praktische Lehre des Staatsrechts, wie sie deutlicher nicht gegeben werden konnte.

Der radicale Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat liegt also darin, daß im Staatenbund die Glieder souverän sind, die Centralgewalt unter ihnen steht. Nur in Beschlüssen kann hier die Centralgewalt ihren Willen äußern; es bleibt den einzelnen verbündeten Regierungen überlassen, diese Bundesgesetze, wie man sie fälschlich nennt, als Landesgesetze zur Geltung zu bringen. Es ist aber keine Gewähr dafür gegeben, mithin ist Anarchie hier die Regel. Im Bundesstaat dagegen wird die Souveränität der bisher unabhängigen Glieder aufgehoben. Sie hören auf, Staaten zu sein, wenn man auch aus Höflichkeit ihnen den Namen vielleicht noch läßt; die Souveränität liegt bei der Centralgewalt des Bundes. Die kann allerdings ihre Beschlüsse fassen nur unter beständiger Mitwirkung der Glieder, denn das unterscheidet den Bundesstaat vom Einheitsstaat, daß in ihm die Glieder unmittelbar zur Constituirung des Gesammtwillens herangezogen werden. Hier haben wieder die Amerikaner mit bewundernswerther Klugheit einen praktischen Weg gewiesen. Es war Sherman, der Delegirte von Connecticut, der auf dem constituirenden Congreß von Philadelphia zuerst den Gedanken des Zweikammersystems aussprach. Er verlangte außer der Vertretung der Nation eine Oberkammer, bestehend aus Senatoren, die von den Territorialgewalten aller einzelnen Staaten, kleinen wie großen, in derselben Anzahl ernannt würden, sodaß neben einer Kammer, in der die Gesammtheit des souveränen Volkes von Nordamerika nach der Kopfzahl direct repräsentirt sei, noch eine obere Kammer

bestände, in der die Staaten als solche und jeder Staat durch die gleiche Anzahl unmittelbar Beauftragter vertreten würden. Diese Combination hat sich als völlig zweckentsprechend bewährt, und die Schweiz hat in dem Nationalrath und dem Ständerath in ihrer Weise die Volksvertretung und den Senat der Vereinigten Staaten nachgebildet.

So ist der Unterschied dieser beiden Formen der Föderationen, des Staatenbundes und des Bundesstaates, ein principieller und radicaler, und daraus schon ist klar, weshalb der Uebergang vom Staatenbund zum Bundesstaat meistens nur unter schweren Kämpfen und Erschütterungen vor sich geht. Es handelt sich hierbei eben ums Dasein, darum, ob ein Staat einen Selbstmord begehen soll. Das ist der Regel nach doch keinem zuzumuthen, er wird sich wehren und seine Verwandlung in ein Unterthanenland erst beschließen, wenn die Noth aufs Höchste gestiegen ist. In Amerika mußte erst die allgemeine Creditlosigkeit eintreten, und der schweizerische Particularismus mußte durch einen Bürgerkrieg gebrochen werden.

Beobachtet man nun weiter, unter welchen politischen Verhältnissen sich Bundesstaaten bisher gedeihlich entwickelt haben, so finden wir: die zwei, welche die Geschichte kennt, die Schweiz und Nordamerika, sind Demokratien, Republiken. Es ist deutlich, daß in einer Republik bei dieser Umwandlung aus dem Staatenbunde in den Bundesstaat am letzten Ende Niemand etwas verliert; es verschiebt sich nur der Schwerpunkt der Staatsgewalt, aber keines Unterthanen Rechte werden gekürzt. Alle Rechte, die der Urner und Luzerner im alten Staatenbunde ausübte, übt er auch heute aus, nur nicht in seinem Canton, sondern zum Theil in der Gesammtvertretung der Eidgenossen. Der Einzelne bringt also bei dieser Umwand-

lung gar kein Opfer. In der Monarchie dagegen bringt ein Monarch sehr bedeutende Opfer; es ist ja eine contradictio in adjecto, von einem Monarchen zu verlangen, daß er einer übergeordneten Gewalt von Rechtswegen gehorchen solle.

Das zweite, ebenso wichtige Moment für das gesunde Gedeihen auch des engeren föderativen Lebens ist eine sittliche Macht, das Vorhandensein dessen, was man das eidgenössische Rechtsgefühl nennen kann. Es muß die lebendige Empfindung im Volke vorhanden sein, daß die einmal bestehenden Landschaften unantastbar seien, ein Gefühl der Pietät für die überlieferten Grenzen. Die winzigen Urcantone sind die Wiege der heutigen Schweiz gewesen. An den Ufern des Vierwaldstätter Sees spielt die halb mythische Urgeschichte der Eidgenossenschaft; kein anderer Canton würde je daran denken, diese kleinen Gemeinwesen zu annectiren. In Nordamerika ist der Rechtssinn dem Auslande gegenüber sehr schwach; die Phrase von dem manifest destiny der Union scheint den Amerikanern zu genügen, um sich jede Gewaltthätigkeit zu erlauben gegen Mexico und andere Nachbarstaaten. Und doch besteht in diesem jugendlichen Volke, wo die Faust noch eine gewisse berechtigte Bedeutung hat, innerhalb der Union in den einzelnen sogenannten Staaten ein tiefer Respect vor den gegebenen Rechtsverhältnissen; hier ist das Gefühl lebendig, daß der einmal begründete Staat als ein Ergebniß des souveränen Volkswillens unantastbar dasteht. Es ist nicht ein einziges Mal auch nur der Versuch gemacht worden, einen kleineren Staat unterzustecken unter einen größeren. Im Gegentheil, Amerika hat wie die Schweiz Zersetzungen bestehender Staaten gesehen. Maine und Vermont waren ursprünglich Theile anderer Staaten; ebenso ist Virginia noch nach dem Bürger-

kriege getheilt worden. Es wirkt hier also von Natur eine sehr starke föderalistische Gesinnung. Das souveräne Volk jedes einzelnen Staates ist ebenso souverän wie das eines Nachbarstaates.

Es ist ferner deutlich, daß ein Bundesstaat lebendig und gesund sich erhalten kann nur da, wo eine annähernde Gleichheit der Macht seiner Glieder besteht. Hierfür ist die Schweiz gradezu eine Fundgrube von Beweisen. Erstaunlich ist es, wie sicher hier die Naturkraft des Föderalismus gearbeitet hat. Während der Bund nach und nach immer fester geworden ist, sind zugleich die übermächtigen unter den cantonalen Kräften immer mehr geschmälert worden. Bern, im siebzehnten Jahrhundert an Quadratmeilen mehr umfassend als alle anderen Cantone zusammen, ist heute durch die selbständige Constituirung seiner Vogteien in seiner Macht so geschwächt, daß es noch der größte Canton ist, aber nichts weiter, gar nicht mehr im Stande, die anderen zu bekämpfen oder gar zu verschlingen.

Es handelt sich hier natürlich nur um eine relative, nicht um eine mathematische Gleichheit der Glieder. Da auf dieser relativen Gleichheit der Macht der Bundesgenossen in der Union gradezu Alles beruht, so hat Nordamerika keine natürliche Hauptstadt. Man hatte schon 1787 eine Metropole Neu-York, aber man hat es mit voller Absicht nicht zur Hauptstadt gemacht, sondern es wurde construirt eine Bundesstadt ad hoc. Columbien wurde als ein kleines Territorium ohne Stimme ausgeschieden, nur zu dem Zwecke, als Gebiet für die Bundesstadt zu dienen. In der Schweiz hat man allerdings die Hauptstadt des Bundes nach Bern verlegen müssen. Da Bern im Sonderbundskriege die Führung der siegenden Partei gehabt hatte, so war es nicht gut anders

möglich. Früher hatte die Bundesstadt zwischen Bern, Zürich und Luzern gewechselt. Aber man hat auf das Sorgsamste vorgesehen, daß der Canton Bern dadurch kein Uebergewicht über die anderen erhält. Auch sitzen in den höchsten Bundesbehörden niemals Leute aus einem und demselben Canton, damit nur ja die Idee der föderativen Gleichheit gewahrt bleibe.

§ 22. Das Reich.

Um den Unterschied zu verstehen zwischen unserem Reich und den republikanischen Föderationen, welche wir im vorigen Paragraphen betrachtet haben, müssen wir auf die Geschichte ihrer verschiedenen Staatsentwicklung zurückgehen; da bietet sich ein Gegensatz, wie er gar nicht schärfer gedacht werden kann. In der Schweiz sahen wir unabhängige Landschaften nach und nach zusammentreten, um in gemeinsamen Kämpfen ihre Selbständigkeit vor mächtigen Nachbarn zu retten. Aus diesem Kriegsbündniß entsteht allmählich ein festeres föderatives Band. In Amerika sehen wir ebenso die Kolonien, welche nichts gemein hatten als die gleiche Abstammung und die mehr oder minder nominelle Abhängigkeit von der Krone Großbritannien — man sagte von ihnen, nur durch das Mutterland wären sie Schwestern, — durch gemeinschaftliche Kämpfe zusammengeführt werden, und dieses Kriegsbündniß wird nach und nach ein engeres. Das ist normal und einleuchtend. Wer aber kann in unserem Vaterlande eine solche föderalistische Entwicklung entdecken? Was ist Deutschland immer gewesen durch tausend Jahre? Immer ein Reich, eine Monarchie, mit Ausnahme einer Zeit von 60 Jahren schmachvoller bündischer Anarchie, welche wir Napoleon verdanken. Und nach diesem

Ausnahmezustand will man die Geschichte eines Jahrtausends beurtheilen!

Deutschland ist eine Monarchie gewesen seit dem Vertrag von Verdun, allerdings eine Lehensmonarchie und darum zum Zerfall geneigt. Aber in der ersten Zeit war die monarchische Gewalt so stark, daß alle Fürsten einfache Unterthanen der königlichen Majestät waren. Wir waren im elften Jahrhundert dem Ziele der Einheit sehr viel näher als Frankreich; so mächtig wie die französischen Barone waren die deutschen Vasallen in jener Zeit nicht. Aber durch die Verbindung des nationalen Königthums mit der römischen Kaiserwürde wurde bei uns dann das Wesen der Monarchie verfälscht, die Staatsgewalt wurde auf Bahnen geführt, die mit dem inneren Leben der Nation nichts gemein hatten. Eine kaiserliche Gewalt, die bald in Deutschland, bald in Wälschland auftaucht, nur tumultuarisch aus dem Dunkel heraus plötzlich und überraschend wirkt, mußte auf die Dauer den inneren Zusammenhang des Reiches zerstören. Deutschland wurde die einzige große Nation Europas ohne eine Hauptstadt; die Versuche, Goslar zur Hauptstadt zu machen, sind bekanntlich schnell gescheitert. So wurde die monarchische Gewalt immer schwächer, die Glieder wurden zuchtlos; auf den Trümmern der untergehenden nationalen Monarchie erhoben sich territoriale Gewalten, die seit Friedrich II. förmlich die Landeshoheit erhielten und allmählich alle nationalen Kräfte in sich faßten.

Schließlich kommt die Katastrophe, daß dieses Kaiserthum verbunden wird mit der Landeshoheit eines Landes, das nicht zum Reiche gehörte. Durch die Verkettung des Kaiserthums mit dem Hause Habsburg geht der

Sinn der alten Institutionen mehr und mehr verloren und Deutschland geräth, ohne es zu merken, in eine verhüllte Fremdherrschaft. Erst seit dem westphälischen Frieden wurden die Verhältnisse klarer; unter Strömen von Blut hatte sich Deutschland die Gleichberechtigung der Confessionen errungen. Der große Friedensschluß aber galt nicht für Oesterreich. Während man in Deutschland Friedensfeste feierte, waren in Oesterreich an den Kirchenthüren die Proteste des Papstes gegen den Frieden angeschlagen. Die religiöse Freiheit und Duldung, das Einzige was Deutschland noch gemeinsam war, genossen des Kaisers Erblande nicht. Damals wurde das Tafeltuch zerschnitten zwischen Oesterreich und uns. Oesterreich schied aus aus dem geistigen Leben Deutschlands, und man darf es aussprechen, daß alle realen Kräfte der deutschen Politik nur noch in der Opposition gegen Oesterreich liegen konnten. Nur im Kampf gegen das deutsche Kaiserthum konnte eine neue und gesundere Gestaltung Deutschlands geschaffen werden.

Welches sind nun die politischen Kräfte gewesen, die durch und gegen einander gerungen haben in der neueren Zeit? Noch immer finden wir die alten monarchischen Ideen, jetzt aber verfälscht und verdorben. Noch im siebzehnten Jahrhundert lehrten die sogenannten Cäsarianer, daß Deutschland eine Monarchie sei, die Fürsten des Kaisers Unterthanen. Wer sich nur an die Formen der Verfassung hielt, mochte behaupten, was auf dem Papier stünde, sei auch in Wirklichkeit vorhanden; dem politischen Blick aber entging nicht, daß es hier ganz anders aussah. Allerdings hatten die deutschen Fürsten immer noch knieend und unbedeckten Hauptes vor der kaiserlichen Majestät den Lehenseid zu

leisten, sie erschienen in der Form, im äußeren Ceremoniell als Unterthanen des Kaisers; es war aber nur die nivellirende Theorie, welche darüber die Wirklichkeit übersah. Neben diesen monarchischen sind immer auch föderalistische Tendenzen in Deutschland vorhanden gewesen. Das ganze Mittelalter sahen wir von ergebnißlosen bündischen Versuchen erfüllt, und die späteren Föderationen im Zeitalter der religiösen Kämpfe sind für die nationale Entwicklung noch gefährlicher gewesen, es waren reine Sonderbünde. Wer wollte den Schmalkaldener Bund, später Union und Liga als besonders erfreuliche Erscheinungen bezeichnen?

Die wirklich lebensfähige Kraft in diesem Chaos ist unzweifelhaft das weltliche Territorialfürstenthum gewesen. Aus dem Durcheinander von geistlichen und städtischen, fürstlichen und adlichen Territorien hob sich der Particularismus des Fürstenthums als relativ gesundeste Macht in die Höhe. In ihm war mehr Lebenskraft als in der alten untergehenden nationalen Monarchie und in den föderalistischen Tendenzen. Nur die Phrase der deutschen Politik gedeiht noch am Regensburger Reichstage, in Berlin aber, in München und Dresden wird wirklich regiert. Schon seit den Tagen Luther's, da der deutsche Fürstenstand sich das unermeßliche Verdienst erwarb, die Reformation zu beschützen, schon seit jener Zeit ist es entschieden, daß das Territorialfürstenthum in diesem Chaos obenauf treiben wird. Es galt allein die Frage, welchem dieser Fürsten es gelingen würde, eine Staatsgewalt zu entwickeln so stark, so edel, so verdient um die Nation, daß er von seinem Territorium aus eine neue Einheitsbewegung durchführen, die Kaiserkrone an sich bringen und so von innen heraus der Nation eine neue monarchische Ordnung zu schaffen vermöchte.

Wenn man sich statt Moritz von Sachsen einen wirklich großen Mann denkt, einen stolzen evangelischen Staatsmann, der mit größeren Ideen an die Arbeit gegangen wäre, der rebellirt hätte gegen den katholischen Kaiser um der deutschen Einheit willen und ein evangelisches Kaiserhaus zu gründen gewagt hätte, so wäre schon damals Kursachsen geworden was heute Preußen ist. Dann schien es eine Zeit lang, als ob die hochbegabten Pfälzer in diesem Sinne staatbildend wirken würden. Alles das ist schließlich gescheitert, und seit dem großen Kurfürsten erhebt sich, glücklicher und größer als die anderen alle, das Geschlecht der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen. Die Hohenzollern drängen ihren Staat dermaßen in den Vordergrund des nationalen Lebens, daß seit Friedrich II. die Frage einfach stand, ob Preußen untergehen oder die Herrschaft in Deutschland erringen sollte. Nicht Friedrich der Große hat den deutschen Dualismus geschaffen, der Dualismus war seit Martin Luther vorhanden. Die ungeheuere Lüge des Reichsrechts war gradezu fratzenhaft, seitdem Deutschland ein überwiegend evangelisches Land geworden war, so evangelisch, daß alle eigensten Thaten unseres nationalen Geistes, unsere ganze Kunst und Literatur protestantisch wurden bis ins Mark der Knochen. Und dieses Heimathland Martin Luther's war politisch noch immer römisch-katholisch, sein Kaiser noch ein Cleriker des römischen Stuhles; er wurde gewählt von einem Curcollegium, das in seiner Mehrheit aus katholischen Priestern und deren Glaubensgenossen bestand. Ein katholischer Staat und ein evangelisches Volk, das war die große Lüge einer Reichsverfassung, die Hegel „den gesetzten Unsinn“ genannt hat.

Die ganze Zukunft Deutschlands beruhte darauf, daß dieses heilige Kaiserthum und die geistlichen Territorien ausgestoßen wurden. Das selbständige territoriale Fürstenthum als die eigentlich gesunde Kraft mußte sich die verlebten und verfaulten Staaten der geistlichen Herren sowie die der Reichsritter und kleinen Städte aneignen. Sie waren nicht mehr im Stande zu leben, und es ist deutlich, wie schwer hier der ungeheuere Rechtssinn der Deutschen mit seiner Geduld gesündigt hat. Der deutsche Rechtssinn war so stark, das Auf und Ab hielt sich so die Wage in unserer Geschichte, daß man nicht kräftig zuzugreifen wagte. Aber dennoch erfolgten schon in der rettenden Zeit des gesegneten sechzehnten Jahrhunderts die ersten entscheidenden Griffe der Secularisation, der Heimramschung, wie die treuherzigen Deutschen damals sich ausdrückten. Im Herzogthum Preußen faßte man zu und verwandelte ein Kirchenland in ein weltliches Herzogthum zum Segen von Mit- und Nachwelt. Der schöne Plan von 1525, zu einer allgemeinen Heimramschung zu schreiten, die geistlichen Staaten alle zu secularisiren, dieser schöne Gedanke ist leider gescheitert. Die zweite große Heimramschung brachte erst der westphälische Frieden. Das wurde hochbedeutsam für den Gegensatz von Nord- und Süddeutschland. In Norddeutschland zog man die politische Consequenz ziemlich vollständig; Magdeburg, Halberstadt, Kamin, alle die großen Stifter werden heimgeramscht, vereinigt mit den Gebieten der benachbarten weltlichen Territorialfürsten. Im Großen und Ganzen modernisirten sich die Verhältnisse in Norddeutschland schon damals, während der Süden, das Reich κατ' ἐξοχήν, noch behaftet blieb mit jenen fratzenhaften Bildern deutschen Staatslebens.

Nun ist es klar für Jeden, der nicht heucheln will, daß es die heilige Pflicht Deutschlands war, aus eigener Kraft den nothwendigen, segensreichen Proceß der Vereinfachung seiner Territorialverhältnisse zu vollenden. Leider hat eine fremde Macht eingreifen müssen. Friedrich der Große hat allerdings im zweiten schlesischen Kriege mit Baiern sehr ernsthaft verhandelt über eine neue Heimramschung; dadurch hätte sich eine preußische Partei bilden lassen. Wäre Friedrich Alles gelungen, was er hoffte, so wäre schon damals die Trennung von Oesterreich vollzogen worden. Er schuf zum ersten Male ein nichtösterreichisches Kaiserthum, er erhöhte den bairischen Kurfürsten in einem formell correcten Wahlverfahren. Dieses Kaiserthum war in gewisser Weise sein Werk, Preußens Bajonette standen dahinter.

Aber Friedrich's Macht reichte noch nicht hin, die Reform durchzuführen. Der zweite schlesische Krieg ist in dieser Hinsicht tragisch geworden. Er bewies, daß Preußen eben erst stark genug war, um sein erobertes Schlesien zu behaupten, aber nicht um eine Reichsreform durchzusetzen. Da ist dann das Schreckliche geschehen, daß sie uns auferlegt wurde durch das Machtgebot der Fremden. Es waren die Franzosen, welche in den Revolutionskriegen dieses Chaos von geistlichen Staaten zerschlugen. Und nun kommt 1803 der Reichsdeputationshauptschluß, die Summe wird gezogen aus dem Geschehenen. Es war eine Revolution von oben, moralisch so niederträchtig wie selten eine. Nicht der Schimmer einer patriotischen Idee leuchtet durch die Köpfe dieser Politiker, an das große Vaterland denkt Keiner von ihnen; bloße Habgier ist es, was sie erfüllt. Aber politisch war diese Revolution der reine Segen, sie vollzog nur das Nothwendige, was schon längst

hätte geschehen sollen. Mit einem Male wurden sie hinweggefegt, alle diese schmutzigen Staaten der römischen Kirche, welche dazu bestimmt waren, dem katholischen Adel fette Pfründen zu geben. 1806 kommt der Untergang des heiligen römischen Reiches, die letzte Auftheilung wird vorgenommen. So entstehen construirte Staaten, wie der liberale Musterstaat Baden, der bei der Thronbesteigung seines neuen Großherzogs 95 Mann zum Reichsheer gestellt hatte.*)

Wenn wir diese mannichfachen Wechsel der Grenzen, die in Deutschland immer wieder durch Heimramschung und Eroberung sich vollzogen haben, uns deutlich vorstellen, so müssen wir sagen, es ist das genaue Gegentheil des heiligen Respects vor den gegebenen Grenzen, den wir in den Föderativstaaten, in der Schweiz und in Nordamerika, beobachtet haben. Unsere Geschichte der letzten drei Jahrhunderte durchzieht eine nicht aufhörende Kette von Annexionen. Daraus folgt von selbst, daß ein Deutscher das föderative Rechtsgefühl, das der Schweizer hat und haben soll, gar nicht empfinden kann. Kann denn ein Deutscher, ohne zu heucheln, von sich sagen, er empfinde eine Hochachtung und Ehrfurcht vor Sachsen-Altenburg, vor Schwarzburg-Sondershausen wie der Schweizer vor Schwyz und Uri? Wer sich nicht selbst belügen will, muß gestehen, daß gar kein Grund zu sehen ist, weshalb die Schwarzburg und Reuß verschont geblieben sind, während die Hohenlohe, Fürstenberg, Stolberg u. a. mediatisirt wurden. Oder sollen wir etwa Ehrfurcht empfinden vor den süddeutschen Staaten von Napoleon's Gnaden? Die alten kurpfälzischen Heidelberger, die eine so lange reiche Geschichte hinter sich

*) Deutsche Geschichte II, 354.

haben, dünken sich heute noch zu gut, um sich als großherzoglich-badische Patrioten zu fühlen.

Jene föderalistische Atmosphäre, aus der Staatengebilde wie die Schweiz und die nordamerikanische Union hervorgegangen sind, konnte also bei uns gar nicht erzeugt werden. Vielmehr ist in diesem Gewirr von Kräften und Gegenkräften nur eine schließlich das Reale und Lebendige geblieben: der preußische Staat. Wer unbefangen urtheilt, muß sagen, daß seit dem großen Kurfürsten die politische Geschichte Deutschlands in Preußen ganz und gar enthalten ist. Jede Scholle Landes, welche durch die Sünde des alten Kaiserthums verloren ging und wieder zurückgewonnen wurde, ist durch Preußen erworben. In diesem Staate lagen fortan die politischen Kräfte der deutschen Nation ebenso gewiß wie er ihre idealen Kräfte lange Zeit nicht in sich enthalten, ja beinahe von sich gestoßen hat. Das neue Deutschland nach den Wirren des Befreiungskrieges war zunächst nur ein lockeres Nebeneinander der kleinen monarchischen Staaten, die in diesem gewaltigen Gewoge allein auf dem Kampfplatz geblieben waren. Und von Neuem beginnt die schöpferische Arbeit des preußischen Staates. Aller politisch reale Inhalt der Bundesgeschichte spielt sich in Preußen ab. Auf preußischem Boden erwächst das Volk in Waffen, das später ganz Deutschland zutheil werden sollte; damit erwachsen zugleich die acht Provinzen Preußens zu einem Ganzen. Es war thatsächlich der Beweis geführt, daß eine Staatsgewalt, welche im Stande war, Trier und Tilsit in innerem Frieden zu verbinden, auch die Kraft haben würde ganz Deutschland zu einen und zu schützen. Und schon begann auch der preußische Zollverein die wirklichen Grenzen Deutschlands dem wirklichen Ausland gegenüber zu ziehen.

Die schwarzgelben Grenzpfähle mit dem ruchlosen Doppeladler blieben draußen. Das war unser Unglück gewesen durch viele Jahrhunderte, daß Niemand wußte, wo Deutschland aufhörte. Jetzt sollte endlich die Zeit kommen, wo der einköpfige Adler der alten Kaiser, den die Ostmark Preußen allein sich bewahrt hatte, seine Siege erfocht über den Doppeladler, der uns so tief geschädigt und geschändet hatte.

Und diese Entwicklung vollzog sich zum guten Theil gegen den Willen der preußischen Krone selber; hier sieht man die innere Naturgewalt arbeiten. Nichts hat Friedrich Wilhelm dem Dritten ferner gelegen als durch den Zollverein eine Trennung von Oesterreich vorzubereiten, er sah in dem Dualismus einen Segen für das Vaterland; es war die Natur der Dinge selber, welche schließlich dahin führte. So bildet sich ein wirkliches Deutschland, verbunden durch die Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen, während in Frankfurt wie früher in Regensburg allein die Phrase herrschte. Auch Friedrich Wilhelm IV. war österreichisch gesinnt, er schwärmte für Oesterreich mehr als für den eigenen Staat; und trotzdem ging die Interessenverschmelzung zwischen dem nichtösterreichischen Deutschland und Preußen unaufhaltsam weiter. Obwohl nach 1851 die Mittelstaaten mit Herzensfreude Preußen zerstört hätten, wagte doch keiner den Zollverein zu sprengen; von diesem Bande konnten sie nicht mehr los.

Und endlich traten auch die genialen Männer auf, welche die Zeichen der Zeit erkannten, Wilhelm, Bismarck, Roon, und nun beginnt der Entscheidungskampf von 1866. Was hat er bewirkt? Gegen den Willen des ganzen Deutschland schuf der preußische Staat mit seinem guten Schwert eine Verfassung, welche natürlich nichts Anderes sein konnte

als eine wenn auch in milden und freundlichen Formen vollzogene Unterordnung der kleineren Staaten, der Besiegten unter den Sieger. Es geschah nicht was man 1848 geträumt hatte, daß die deutsche Nation Preußen gleichsam wider seinen Willen erhöhen, es zwingen sollte in Deutschland aufzugehen. Das war die Parole von 1848. Preußen wurde angesehen als ein sogenannter deutscher Staat wie Schwarzburg-Sondershausen auch, und so gut Schwarzburg unterging in dem zukünftigen deutschen Reiche, ebenso sollte Preußen darin aufgehen. Mit solchen Gedanken arbeitete man die Frankfurter Verfassung aus. Aber Preußen war ein Staat ganz ungleich den anderen, nicht nur von anderer Größe, sondern von anderer Art. Er war lebendig, fristete nicht nur sein Dasein dadurch, daß er Antheil nahm an dem allgemeinen deutschen Leben, sondern hatte seine eigene stolze Geschichte. Daß Preußen wirklich ein solches Ich war, das sollte es 1866 beweisen. Nicht Preußen ging in Deutschland auf. Diese Phrase, die man ja heute noch hört, sagt das genaue Gegentheil dessen was wir mit Händen greifen: Preußen dehnte die eigenen Institutionen aus auf das übrige Deutschland.

Es gehört in der That die ganze Verblendung des gelehrten deutschen Doctrinarismus dazu, um die Theorie aufzustellen, welche man so ziemlich in jedem Handbuch des deutschen Staatsrechts lesen kann, daß Preußen, um sich zu belohnen für seine Siege in Böhmen und am Main, einen Selbstmord begangen, sich in dieselbe Lage versetzt hätte wie die von ihm besiegten Staaten. Es wird behauptet, Preußen wäre ebenso gut wie alle anderen deutschen Einzelstaaten untergegangen im neuen Reich. Eine solche Idee ist so grandios lächerlich, daß sie in keinem anderen Lande der Welt möglich

wäre als bei uns, die wir so oft ertrinken in der Fluth der Theorie. Es giebt eine Traumwelt des Verstandes, in die man sich völlig einleben kann, welche für Deutsche ganz besonders gefährlich ist. In dieser Traumwelt lebt die überfeine Spitzfindigkeit und Systemsucht unserer meisten Staatsrechtslehrer, aus ihr kommt der Einwand, den man überall heute hören kann: das ist Alles politisch ganz richtig, juristisch aber ist es falsch und schief. Was ist das für ein testimonium paupertatis! Was hat ein Staatsrecht für einen Sinn, das die lebendige Wirklichkeit als seinen Feind betrachten muß.

Teutschland wird auf teutsch regiert, mit diesem Wort hat schon vor hundert Jahren der ehrwürdige Johann Jacob Moser jeden doctrinären Versuch, die deutsche Staatsbildung in eine fertige Kategorie einzufangen, zurückgewiesen und sich dann bemüht, aus der Fülle des historischen Lebens heraus ein Bild des Reiches zu geben. Das sollte sich der Doctrinär von heute gesagt sein lassen; mit dem neuen Reiche steht es nicht anders als mit dem alten. Diese Staatsbildung ist eine Verfassungsform einzig in ihrer Art, sie hat nirgends ihr Gegenbild. Die Reichsverfassung spricht nicht von einem Bundesstaate, sondern von dem deutschen Reiche. Deutschland ist eine uralte Monarchie, die anfing in ihre Theile zu zersplittern; dann aber nach einer bündischen Anarchie, die unseren Traditionen und unserer ganzen Staatsanlage widersprach und nur Schimpf und Schande über Deutschland brachte, nach diesen 60 Jahren der Schmach kehrte es zurück zu einer Monarchie mit föderativen Formen. Es war das Königthum eines Territoriums, das aus dem stärksten, edelsten und leistungsfähigsten deutschen Particularismus heraus sich ent-

wickelt hatte, welches seine Herrschaft unmittelbar oder mittelbar über das ganze Deutschland ausspannte.

Daß diesem neuen deutschen Reich, wie es wirklich ist, allerdings einzelne Institutionen gemein sind mit republikanischen Bundesstaaten, ist leicht zu erkennen. Vorhanden ist einmal eine Centralgewalt, welche über den Gliedern steht, aber andrerseits ihren Staatswillen findet durch unmittelbares Zusammenwirken der territorialen Gewalten. Durch seine Vertretung im Bundesrath wirkt jeder der Staaten Deutschlands unmittelbar mit bei der Constituirung des Gesammtwillens der Nation. Aber die wesentlichen Rechte der Souveränität sind im Reich wie im Bundesstaat den Gliedern entzogen; nicht sie, das Reich allein besitzt das Waffenrecht. Der Kaiser ist einziger Kriegsherr, keiner der deutschen Staaten ist in der Lage, irgend einen Willen dem Ausland gegenüber selbständig zur Geltung zu bringen, jeder ist untergeordnet der höheren Gewalt des Reiches. Endlich ist, wie in der Schweiz und in Nordamerika, die Souveränität der früher unabhängigen Staaten dadurch zerstört, daß das Reich ihnen den Umfang ihrer Hoheitsrechte vorschreibt und jeder Zeit in der Lage ist diesen Umfang zu vergrößern oder zu verkleinern.

Ein sehr weit ausgedehntes Gebiet der Autonomie ist den Staaten geblieben, aber nur innerhalb der Schranken der Reichsgewalt; und jeder Staat muß gewärtig sein, daß durch Reichsbeschluß ihm Hoheitsrechte, die er noch besitzt, für die Zukunft entzogen werden. Denken wir nur an das Civilrecht, das ursprünglich nach der Verfassung nicht in der Competenz des Reiches liegen sollte, ihm aber durch eine Verfassungsänderung, die heute selbst frühere Particularisten billigen, zugewiesen ist. Die Vereinigten Staaten haben sogar mehr Bundesbeamte

als Deutschland Reichsbeamte hat; das ist zu erklären aus unserem historischen Werdegang. Wie die Union und die Schweiz übt auch das Reich je nach den Umständen seine Thätigkeit aus durch eigene Beamte oder durch die Beamten der einzelnen Territorien. Denn da der Grundsatz gilt: Reichsrecht bricht Landesrecht, so kann es dem Reich im Grunde gleichgiltig sein, ob das, was Reichsgesetz ist, ausgeführt wird durch landesherrliche Beamte oder durch Beamte des Reiches. Nun war für unsere Reichspolitik die Geschichte des Zollvereins eine unschätzbare praktische Vorschule; während der langen Zeit des Zollvereins hat das preußische Beamtenthum, das sich ebenso durch seine Tüchtigkeit wie durch Unliebenswürdigkeit auszeichnete, gelernt, wie man mit einer Reihe kleinerer, nicht böswilliger aber eitler und eifersüchtiger Bundesgenossen liebenswürdig umgehen muß. Denn ihre Hauptschwäche ist, daß sie keine fremden Beamten auf ihrem heiligen Boden dulden können. Jeder Versuch, ein Zollbeamtenthum für den ganzen Zollverein zu schaffen, scheiterte; es kam zu keiner Einigung, bis man den Kleinstaaten ihre Cocarde ließ. Man wußte noch nicht, was eine Cocarde für ein Kleinstaatenherz bedeutet. Als man das eingesehen hatte, da machte man die überraschende Erfahrung, daß diese kleinen Staaten, die in so lächerlicher Weise sich gesträubt hatten, das Einfache zu thun, ein gemeinsames Zollbeamtenthum zu bilden, dann, nachdem sie ihren Eigensinn durchgesetzt hatten, mit einer in der That rührenden Treue ihre Pflichten erfüllten. Es ist so gut wie niemals vorgekommen, daß ein Staat von seinen Zollverpflichtungen abgewichen ist.

Daraus sehen wir, daß das Reich mit gutem Grunde die Zahl seiner Beamten in mäßigen Schranken gehalten hat. Und

wieder hat man die Erfahrung gemacht, daß man sich verlassen kann auf die Bundesgenossen. Es sind nur einzelne Zweige der Verwaltung, wie die Post und das Telegraphenwesen, die ein gewaltiges Reichsbeamtenthum beschäftigen. Sonst begnügt sich das Reich, Gesetze zu geben, deren Ausführung den landesherrlichen Behörden überlassen bleibt, und wer kein formalistischer Pedant ist, wird sich auch hierbei beruhigen können. Es hat ja etwas Hochkomisches, wenn das Landgericht in Jena seine Urtheile beginnt im Namen des Fürsten, im Namen des Herzogs oder im Namen des Königs, je nachdem der Beschuldigte ein Unterthan eines Fürsten, Herzogs oder Königs ist. Ob die Leute diesen Gesetzen im Namen des Reiches oder eines Großherzogs unterworfen sind, ob sie eine grünundweiße oder schwarzundweiße Cocarde tragen, darüber braucht man sich nicht zu beunruhigen, wenn man nicht selber ein kleiner Fürst ist. Darum also hat das Reich die Zahl seiner unmittelbaren Beamten möglichst beschränkt.

Das sind Züge, die dem Reich und den beiden republikanischen Bundesstaaten gemeinsam sind; dabei bleiben die meisten Staatsrechtslehrer stehen. Wir Historiker aber müssen die historischen Grundlagen und den lebendigen Geist der Reichspolitik betrachten, und da ist doch sonnenklar, daß unser Reich mit diesen Bundesstaaten verglichen auf dem entgegengesetzten Princip beruht. Während die Bundesstaaten eine Ungleichheit der Glieder möglichst zu verhüten suchen müssen, ruht das deutsche Reich gerade auf dieser Ungleichheit, darauf, daß es einen führenden Staat giebt, der die anderen sich bündisch angegliedert und untergeordnet hat. Was würde aus Deutschland, wenn der preußische Staat aufhörte zu sein? Das deutsche Reich könnte dann gar nicht mehr bestehen.

Also ergiebt sich die den Meisten unangenehme Wahrheit, in der gar nichts Verletzendes für einen Nichtpreußen liegt, daß in diesem deutschen Reich nur einer der früheren Staaten seine Souveränität gerettet hat, nämlich Preußen. Nur Preußen ist ein souveräner Staat geblieben, die anderen nicht. Preußen hat nicht das Waffenrecht verloren, noch braucht es sich seine eigenen Hoheitsrechte durch Andere beschränken zu lassen. Der deutsche Kaiser ist zugleich der König von Preußen; er führt die Waffen für die Nation, und man kommt in eine öde Silbenstecherei, wenn man sich Fälle denkt, wo der deutsche Kaiser und der König von Preußen mit einander in Conflict geriethen. Man kommt auf das Gebiet des schlechten Witzes, wo es heißt: ich würde dem deutschen Kaiser nicht rathen, Händel anzufangen mit dem König von Preußen. Zu reden von einer „Kriegsherrlichkeit im Frieden", welcher sich unsere kleinen Könige noch zu rühmen hätten, ist ein Vorrecht theoretisirender deutscher Professoren; die Ausländer lachen darüber. In der äußeren Form ist man ja mit aller denkbaren Schonung verfahren. Auch der Fürst Reuß kann auf dem Papier sich rühmen, daß er ein Heer habe, und eine höfische Mythologie behauptet, dies Bataillon sei das reußische Heer. Man ist in dieser Nachgiebigkeit nur zu weit gegangen. Das ändert aber nicht, daß in Wirklichkeit, trotz der politischen Vorbehalte, der König von Baiern ebenso wenig wie der König von Sachsen im Stande ist, auch nur einen Mann zu Kriegszwecken in Bewegung zu setzen. Im Kriege ist der deutsche Kaiser der Kriegsherr; das Recht der Waffen ist auf das Reich übergegangen, und das ist in seinem Träger identisch mit dem Staate Preußen.

Und auch den Umfang seiner Hoheitsrechte kann unter allen deutschen Staaten nur Preußen sich ungeschmälert er-

halten. Da nach der Reichsverfassung Veränderungen der Verfassung als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe vierzehn Stimmen gegen sich haben, so reichen Preußens siebzehn Stimmen allein aus, jede gesetzmäßige Schmälerung seiner Hoheitsrechte zu hindern. Zum Dritten aber — und das ist auch ein Punkt, der sonderbarerweise gewöhnlich verschwiegen wird — Gehorsam der Glieder wird im Reiche gefordert wie in jedem Staate. Daher haben wir im deutschen Reichsrecht als äußerstes Mittel die Execution, ein blankes Schwert, das noch nie wirklich gezogen, nur ein paar Mal in der Scheide gelockert worden ist. Glücklicherweise ist der treue Sinn unter den Genossen so fest, daß es noch nicht angewandt worden ist. Aber vorhanden ist es; der widerstrebende Staat kann im Wege der Execution gezwungen werden die Reichsgesetze zu befolgen. Diese Execution aber vollstreckt der Kaiser, und der wird nicht den König von Preußen durchprügeln. Daß Jemand sich selber Ohrfeigen geben werde, soll man doch in der Wissenschaft nicht annehmen.

Darauf, daß es „das verlängerte Preußen" ist, wie Kaiser Wilhelm einmal zu Bismarck gesagt hat,*) daß Preußen materiell wie formell in ihm überwiegt, darauf beruht historisch und politisch das ganze Reich. Was ist unser deutsches Reichsheer? Unzweifelhaft das preußische Heer, das durch das Wehrgesetz von 1814 als Volk in Waffen gebildet wurde, ausgedehnt auf das gesammte Reich. Die deutsche Reichspost, das Telegraphenwesen, die Reichsbank sind die alten preußischen Institutionen, erweitert auf das Reich. An Alledem ist gar nichts zu beklagen. Jeder Preuße wird es vollkommen in der Ordnung finden, daß die besten politischen Institutionen übertragen

*) S. I, 40.

wurden auf das übrige Deutschland; und jeder verständige Nichtpreuße muß sich freuen, daß Preußen den deutschen Namen wieder zu Ehren gebracht hat. Es steht so, daß der Wille des Reiches in letzter Instanz gar kein anderer sein kann als der des preußischen Staates.

Neben dem Kaiserthum ist ein anderes formelles Band, welches diesen führenden Staat zusammenhält mit dem Reiche, das Amt des Reichskanzlers. Ich habe schon hingewiesen auf die nicht zufällige Analogie, die es bietet mit dem Amt des Rathspensionärs von Holland in der Republik der Vereinigten Niederlande. Auch bei uns hat eine kurze Erfahrung gezeigt, daß das Amt des Reichskanzlers nur von dem preußischen Ministerpräsidenten bekleidet werden kann. Als bald nach dem Kriege Fürst Bismarck von dem Präsidium des Ministerrathes zurücktrat, nur die Reichspolitik in seiner Hand behielt, und Roon zum preußischen Ministerpräsidenten ernannt wurde, da lehrte eine kurze Zeit, daß diese Scheidung unmöglich war. Der heutigen völligen Confusion ist es vorbehalten geblieben trotz dieser Erfahrung die beiden Aemter wieder zu trennen.*) Aber wir wollen hoffen, nur auf ganz kurze Zeit, nur auf wenige Monate ist diese natürliche Verbindung aufgelöst worden, sie wird sich unzweifelhaft durch die Natur der Dinge wieder herstellen. Steht es wirklich so, daß das deutsche Reich geleitet wird durch Preußen, so muß auch die Person des leitenden Staatsmannes in Preußen und Deutschland identisch sein. Durch den Reichskanzler verwirklicht sich der monarchische Wille, der zugleich der Wille des Reiches und des preußischen Staates in einer Person ist.

*) Vorlesung aus dem Februar 1893.

Welch ein Gegensatz gegen die frühere Zeit. Unter den Ottonen war der Erzkanzler in Germanien, der Erzbischof von Mainz, allerdings eine Stütze des Kaisers gewesen, ein Werkzeug des deutschen Königs gegenüber den Fürsten. Aber wie hatte sich seine Stellung dann nach und nach gewandelt. Der Kanzler, selber der vornehmste Reichsfürst, der die formale Leitung der Reichstagsgeschäfte hat, wird der Führer des deutschen Fürstenstandes auf dem Reichstage, das natürliche Haupt der bündischen Bestrebungen im Reiche. War er ein tüchtiger Mann, so vertrat er gegen den Kaiser die territorialen Interessen der Fürsten. Ein Typus ist Berthold von Henneberg, der den Versuch machte, das Reich auf föderalistischer Grundlage zu reformiren. Ihm danken wir das bündische Reichskammergericht, wo einem kaiserlichen zwölf reichsständische Richter gegenüber standen, ihm auch den allgemeinen Landfrieden. Der Schwerpunkt lag hier bei den Reichsständen, nicht bei dem Kaiser. Der alte Reichskanzler in Germanien hatte also ein föderalistisches Amt, er vertrat gegen den Kaiser die territorialen Interessen des hohen Adels deutscher Nation. Der heutige Reichskanzler dagegen ist ein monarchischer Beamter, der schließlich gar keinen anderen Willen haben kann als den des Kaisers. In All und Jedem zeigt sich der Gegensatz gegen früher, die Institutionen des alten Reiches waren äußerlich glänzender, der Sache nach aber ist die Macht der heutigen Reichsgewalt eine größere. Der Kaiser ist nicht mehr der Oberlehensherr seiner Unterthanen, dagegen ist seine reale Macht unter den deutschen Fürsten heute viel größer als früher.

Zur Vertretung der berechtigten Interessen des Particularismus haben wir im Reiche den Bundesrath. Hier zeigt

sich deutlich, wie complicirt überhaupt die deutschen Bundesformen sind. Der Bundesrath ist einerseits ein Staatenhaus, wie der amerikanische Senat. Er hat die particularen Interessen und den particularen Willen der einzelnen Territorien zu vertreten und auszugleichen; er ist historisch der Nachfolger des alten deutschen Reichstages von Regensburg, vertritt die Reichsstände, die aus den Katastrophen unserer Geschichte noch übrig geblieben sind. Zweitens aber ist er unzweifelhaft auch eine Verwaltungsbehörde mit realen Verwaltungsbefugnissen der Controlle. Und er ist zum Dritten ein Staatsrath der bedeutendsten Männer des deutschen Beamtenthums, in welchem die Gesetze einer großen Nation vorbereitet werden. Eine Reihe von Talenten mit großer praktischer Erfahrung aus allen deutschen Territorien ist hier versammelt, ein richtiges Organ zur Vorbereitung großer Reichsgesetze. Der Bundesrath übt also drei Functionen zugleich aus. Er ist nicht, wie man anfangs besorgte, wie auch Bismarck erwartete, ein einseitiger Vertreter der particularen Interessen der deutschen Fürsten geblieben. Die Fürsten haben stets loyal ihre Pflichten gegen das Reich erfüllt. Sie haben sich in die neuen Verhältnisse besser geschickt als der Bürgerstand. Gegen die allgemeine Erwartung vertritt der Reichstag heute die particularen, der Bundesrath die nationalen Interessen in Deutschland.

Zu dieser complicirten Institution des Bundesrathes kommt aber noch hinzu, daß ein Fürstenrath besteht, den man nicht sieht und dessen Wirksamkeit man doch mit Händen greifen kann. Sehr richtig, mit dem genialen Takt des großen Staatsmannes, hat Fürst Bismarck die preußischen Gesandtschaften an den kleinen deutschen Höfen beibehalten. Jeder Bundesrathsbeschluß wird vorbereitet durch Verhandlungen

der Gesandten mit den kleinen deutschen Fürsten. Die deutschen Fürsten müssen in ihrer Mehrheit der Reichspolitik zustimmen; auf Treu und Glauben gegenseitiger Schonung und Rücksicht ruht dieses ganze Gemeinwesen. So besteht ein latenter Fürstenrath, dessen stille Wirksamkeit wir doch jeden Tag fühlen. Bekannt ist, wie der Großherzog von Weimar einmal bei einer Differenz zu dem Fürsten Bismarck sagte: „Vergessen Sie nicht, daß Sie auch mein Reichskanzler sind". Das klingt sehr lächerlich und doch ist etwas Wahres darin. Es ist eine Amtspflicht des Reichskanzlers, mit den deutschen Fürsten persönlich in einem möglichst engen Verhältniß zu bleiben. So hat Bismarck den unglücklichen König Ludwig von Baiern, der so ungeheuer eitel war, mit unvergleichlichem Geschick zu behandeln verstanden. Diese Institution der preußischen Gesandten an den deutschen Fürstenhöfen ist ja auch der Grund, weshalb die kleinen deutschen Staaten noch ein Gesandtschaftsrecht haben. An sich ist es lächerlich, daß es in Paris noch einen besonderen bairischen Gesandten giebt, der hat hier ja gar nichts zu thun. Daß man den kleinen Staaten diese Gesandtschaftsrechte gelassen hat, ist nur der formellen Gleichheit wegen geschehen, weil Preußen als solches im Interesse der Reichspolitik seine Gesandtschaften an den kleinen deutschen Höfen nicht aufgeben wollte.

Auf diesem, politisch erklärlichen, Widerspruch, daß die nichtsouveränen kleinen Staaten doch ein Gesandtschaftsrecht behalten haben, beruht es zum Theil, daß man das wirkliche Sachverhältniß nicht einsieht. Das führt zu einer letzten Erwägung, welche dem Staatsrechtslehrer große Schwierigkeiten macht. Prüft man ruhig, so haben zwar die früheren deutschen Staaten als Staaten ihre Souveränität ganz unzweifelhaft verloren,

andrerseits ist den Vertretern unseres hohen deutschen Adels die persönliche Souveränität allerdings geblieben. Das ist das Eigenthümliche, daß der König von Sachsen persönlich ein souveräner Herr ist, als solcher von allen europäischen Fürsten anerkannt, keines Menschen Unterthan, während die alten Reichsfürsten Unterthanen des Kaisers waren. Unser neues Kaiserthum hat sich sehr richtig damit begnügt, dem Kaiser persönlich nur die Stellung eines primus inter pares zu geben, nicht eines Herren.

Das hat unendlich viel beigetragen, den guten Willen unter den Fürsten zu mehren. Und zieht man die Summe, so ist doch klar, daß die kleinen Könige und Großherzöge sich heute nicht nur glücklicher befinden, sondern auch politisch weit mehr bedeuten als früher. Was war denn die Kriegsherrlichkeit des Königs von Sachsen werth in früheren Zeiten? Auf sich allein stehend bedeutete dieser Staat einfach gar nichts. Heutzutage hat der König von Sachsen durch seinen Antheil an der Führung der Reichspolitik politisch eine viel größere Bedeutung. Und dazu ist er und seine Genossen auch materiell viel glücklicher als früher. Alles was odios ist, ist auf das Reich übergegangen, das Reich erhebt die schwere Blutsteuer durch sein Heerwesen, es erhebt die indirecten Steuern; den einzelnen Fürsten ist von der Regierungsthätigkeit nur das Gemüthliche und Patriarchalische übrig geblieben, So ist es auch zu erklären, daß der gründliche Abscheu gegen das Fürstenthum, der vor 1866 sehr weit verbreitet war, sich heute gänzlich verloren hat. Die deutschen Fürsten haben als Wohlthäter ihrer Lande heute eine durchaus vortheilhafte Stellung in der Volksmeinung, ihr Loos im neuen Reich ist als ein sehr glückliches zu bezeichnen. Das Reich trägt unleug-

bar einen gewissen banausischen Charakter, es hat nur kräftige Organe für das Kriegswesen, für die Rechtspflege und die wirthschaftliche Verwaltung, aber nicht für die idealen Güter des Volkes. Man könnte gar nicht wünschen, daß dem Reich viele wissenschaftliche und künstlerische Unternehmungen zugemuthet würden, es hat keine Räthe, die hiervon etwas verstehen. Unsere Cultusministerien in den einzelnen Staaten haben viel mehr Sachkenner, und so ist die Zahl der idealen Unternehmungen des Reiches mit Recht eine geringe geblieben; diese feineren, populären Aufgaben fallen den kleinen Landesherren zu.

So sind Verhältnisse entstanden offenbar grundverschieden von denen aller Bundesstaats-Republiken. Man kann das auch sehen an dem verschiedenen Geist der Gesetzgebung. Die Bundesstaaten sind in ihrer Gesetzgebung allesammt stationär und müssen es sein. Es sind schwierige Verhältnisse, nur dadurch zu handhaben, daß man sehr conservativ verfährt. Amerika hat in hundert Jahren nur eine sehr unwesentliche Aenderung an seiner Verfassung vorgenommen. Dagegen ist die Gesetzgebungsthätigkeit des deutschen Reiches eine sehr große, beinahe fieberische gewesen. Denn das neue Reich ist die werdende Monarchie, wie das alte Reich die zerfallende Monarchie war. Wie eine Kugel auf scharfer Kante wohl rollen aber nicht stehen bleiben kann, so ist das deutsche Reich bestimmt, sich stätig und zwar im Sinne der festeren Centralisation zu entwickeln. Daß alle Schritte in diesem Sinne ein Segen sind, läßt sich doch nicht verkennen. Wenn wir einmal dazu kämen, daß es keine sächsischen und württembergischen Offiziercorps mehr gäbe, auch Baiern keine Ausnahmestellung mehr einnähme, es wäre ein Segen namentlich

für die wackeren Offiziere selber. Commandirender General zu werden hat ein sächsischer Offizier so gut wie gar keine Aussicht, weil Prinzen genug für diesen Posten vorhanden sind. Und es ist doch auch nicht verlockend zu wissen, daß man immer nur zwischen Zwickau und Zittau versetzt werden kann. Solche Verhältnisse müssen den Durchschnittsmenschen bornirt machen.

Zur Beförderung der Centralisation wäre dem Reiche besonders auch eine wirkliche Hauptstadt vonnöthen, während die Bundesrepubliken, wie wir sahen, das Gegentheil eines solchen Bedürfnisses zeigen. Obwohl der Berliner der unausstehlichste Mensch in ganz Deutschland ist, muß dennoch Berlin noch viel größer werden, noch viel mehr Kräfte der Nation an sich ziehen. Vor 1866 gab es sehr viele wackere deutsche Patrioten, die in vollem Ernst die deutsche Einheit wollten, aber, aus einem begreiflichen Widerwillen gegen Berlin, Braunschweig oder Hildesheim oder Nürnberg als Hauptstadt wünschten. Das sind Verirrungen, die man heute nicht mehr begreift, sie hatten aber damals sehr festen Fuß gefaßt. Zum Mittelpunkt deutsch-nationalen Lebens wird allerdings diese Hauptstadt der jüdischen Zeitungspresse wohl niemals werden können. Dazu kommt, daß Berlin auch zu unästhetisch ist, um das Centrum der edelsten Culturthätigkeiten des deutschen Volkes zu werden. Ein wirklicher Künstler kann hier nicht leben. Wie man ein Dichter sein kann und auf den Gedanken kommen, in Berlin zu leben, ist mir immer unbegreiflich gewesen. Es wird dabei bleiben, daß Städte wie München und Dresden für künstlerische Gemüther mehr Anregung bieten als Berlin jemals geben kann. Auch darum hat das Reich, im Ganzen zum Heile der Kunst selber,

die Sorge für die künstlerischen Dinge den einzelnen Staatsgewalten überlassen, hier zeigte sich ein berechtigter Particularismus.

Im Uebrigen aber ist deutlich, daß die einmal anerkannte Hauptstadt so reich an geistigen Kräften werden muß wie nur irgend möglich. Es war ein schwerer Fehler föderalistischer Politik, der jetzt leider nicht wieder gut zu machen ist, daß das Reichsgericht nach Leipzig verlegt wurde.*) Jeder Reichsgerichtsrath in Leipzig hat ein Gefühl wie der Fisch auf dem Sande. In allen wirklichen Einheitsstaaten ist der Sitz des obersten Gerichts immer die Hauptstadt gewesen. Und auch für unser Verkehrsleben ist eine immer schärfere Centralisation in Berlin unvermeidlich. Welche Anziehungskraft die Reichsbank und die anderen Berliner Banken ausgeübt haben, das ist doch mit Händen zu greifen. Und dabei muß es bleiben. Wenn Deutschland eine wirkliche Monarchie werden soll, so muß die Hauptstadt seines Kaisers auch die Hauptstadt der Nation werden; diese Centralisation liegt in der Natur der Dinge.

*) Vgl. Reden im deutschen Reichstage 114 ff.

Viertes Buch.

Die Staatsverwaltung.

Wir gebrauchen hier den Ausdruck: Verwaltung in einem weiteren Sinne als es gewöhnlich geschieht, wir verstehen darunter die Verwirklichung des Staatswillens, der als Einheit begründet und ausgesprochen ist durch die Institutionen der Verfassung, unter den handelnden Menschen, den Regierenden wie den Regierten. Daß die Grenze zwischen Verfassung und Verwaltung eine fließende ist, daß die Fundamentalinstitutionen des Heerwesens eigentlich der Verfassung angehören, das haben wir schon besprochen. Der Theoretiker muß eben die einzelnen Institutionen des Staates daraufhin ansehen, in welches der beiden großen Gebiete sie mehr gehören, und dieses mehr muß entscheiden. Die Welt des handelnden Lebens ist nicht dazu da, sich in die Paragraphen der Theorie einspannen zu lassen. Betrachten wir die Verwaltung in diesem weiteren Sinne, so ergiebt sich, daß wir in diesem Buche vier Themata zu behandeln haben. Zunächst das Heerwesen — ohne Waffen ist eine Wirksamkeit des Staatswillens überhaupt nicht möglich —; ferner die Rechtspflege; zum Dritten finden wir in jedem Staate irgend eine Form des Staatshaushaltes, ein Finanzwesen, das als

Naturalwirthschaft erscheinen kann, das aber in jedem noch so barbarischen Staate vorhanden sein muß. Zu diesen drei unentbehrlichen Thätigkeiten jeder Staatsverwaltung kommt dann endlich noch eine vierte, weit verzweigte, die nicht unbedingt überall zu bestehen braucht, die aber ein Zeichen ist, daß ein Volk sich zur Cultur erhebt: es ist die Verwaltung im engeren Sinne, das ganze große Gebiet der Polizei, wie man es früher nannte, der Volkswohlfahrt und Bildungspflege. Das Materielle dieses letzten Abschnittes haben wir schon abgehandelt, als wir von den socialen Grundlagen des Staatslebens sprachen; hier handelt es sich also nur noch um den formalen Theil.

§ 23. Das Heerwesen.

Es war ein Fehler der alten Staatswissenschaft, daß sie das Heer nur als ein Instrument der Diplomatie betrachtete und ihm in ihrem System eine untergeordnete Stellung, im Capitel von der auswärtigen Politik, zuwies. Lediglich als deren Mittel wurde es betrachtet. Davon kann in unserem Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht nicht mehr die Rede sein. Heute empfindet Jedermann, daß das Heer nicht blos ein Mittel ist für die Zwecke der Diplomatie, sondern daß auf der Vertheilung der Waffen im Volke gradezu die Verfassung eines Staates beruht. Denn der Staat wird getragen durch die geordnete physische Kraft der Nation, die eben das Heer ist. Ist das Wesen des Staates Macht nach innen und außen, so muß auch die Heeresorganisation eine der ersten Verfassungsfragen in jedem Staate sein. Ob er allgemeine Wehrpflicht oder Lehensmiliz oder Conscription mit Stellvertretung vorschreibt, das bestimmt seinen innersten Charakter.

Daraus, daß das Heer die zusammengefaßte physische Macht eines Volkes ist, ergiebt sich weiter, daß es auch mit dem Gedanken der Staatseinheit aufs Innigste verwachsen ist. Man kann gradezu sagen: es giebt keine Institution, welche den Gedanken der Staatseinheit, der Zugehörigkeit zum Ganzen auch dem schlichten Manne so unmittelbar fühlbar macht wie ein dem wirklichen Zustande der Nation entsprechend organisirtes Heer. Handel, Kunst und Wissenschaft sind kosmopolitisch, führen über die Schranken der Nation hinaus. Die gemeinsame Thätigkeit des Wählens, der Schöffen- und Geschwornendienst stärken wohl das Gefühl der Staatsgemeinschaft; aber das parlamentarische Leben führt die Bürger nicht nur zusammen zu gemeinsamer politischer Arbeit, es zersplittert sie auch wieder und hetzt die Parteien gegeneinander in unvermeidlichem Haß. Ein wirklich volksthümlich geordnetes Heer ist von allen politischen Institutionen die einzige, welche die Bürger als Bürger zusammenführt, im Heere allein fühlen sich alle Söhne des Vaterlandes geeint. Nach den Erfahrungen, die wir im neuen deutschen Reich gemacht haben, wird hierüber jetzt wenig mehr gestritten werden. Das deutsche Heer ist unzweifelhaft das allerrealste und wirksamste Band der nationalen Einheit geworden, ganz gewiß nicht, wie man früher hoffte, der deutsche Reichstag. Der hat vielmehr dazu beigetragen, daß die Deutschen wieder sich gegenseitig zu hassen und zu verläumden begannen. Das Heer aber hat uns zu praktischer Einheit erzogen.

Weil es den Gedanken der Staatseinheit für die Masse des Volkes am greifbarsten verwirklicht, darum ist auch die Monarchie für die Leitung des Heerwesens besonders geschickt: hier ist der König der natürliche Feldherr. In Re-

publiken dagegen mit ihrem unvermeidlichen häufigen Wechsel der obersten Behörde ist die Verbindung des Regimentes im bürgerlichen Staate mit der Kriegsherrlichkeit viel schwieriger, ja gradezu mit mannichfachen Gefahren verbunden. Wir haben gesehen, wie hier ein siegreicher Feldherr an sich schon dem Bestand des Staates gefährlich werden kann, denn immer wird das Wort des Dichters gelten: „Ein König aber, einer, der es ist, ward nie besiegt noch als durch seines gleichen."

Auch wer das Heer als ein Uebel ansieht, muß es jedenfalls als ein nothwendiges Uebel betrachten. Wenn der Staat selber nothwendig und vernünftig ist, so folgt auch, daß er sich anderen Staaten gegenüber zu behaupten hat. Wir werden aber noch sehen, daß eine tüchtige und kräftige Ausrüstung des Heeres auch das Fundament politischer Freiheit ist, daß mithin die Staaten gar nicht zu beklagen sind, die ein starkes, geordnetes Heerwesen besitzen. Grade auf diesem Gebiete hat die dem Leben entfremdete Theorie beständig lächerliche Niederlagen erlitten durch die Macht der Thatsachen. Alle Welt, die sich freisinnig nennt, redet von dem Ideal, daß die Staaten der allgemeinen Abrüstung zueilten. Was lehrt denn aber die Geschichte unseres Jahrhunderts? Grade das Gegentheil; die Rüstung wird immer stärker und schwerer, und diese Erscheinung zeigt sich in allen Staaten ohne Ausnahme, kann also nicht auf einem Zufall beruhen. Es liegt eben ein radicaler Fehler in dieser ganzen liberalen Auffassung. Der Staat ist keine Akademie der Künste, noch weniger eine Börse; er ist Macht, und darum widerspricht er seinem Wesen, wenn er das Heer vernachlässigt.

Auch hier haben die ganz eigenthümlichen Verhältnisse Englands beirrend auf die Theorien des Continents eingewirkt.

England ist militärisch in einer ganz abnormen Lage. Es kann sich auf seine Flotte als nationale Waffe beschränken, braucht das Heer erst in zweiter Linie zu berücksichtigen, seit es auf Eroberungen auf dem Festlande verzichten gelernt hat. Das glorreichste und beste Heer, das England je besessen, waren die gottseligen Dragoner Oliver Cromwell's, ein was Technik und sittliche Zucht anlangt bewunderungswürdiges Heer, aber diese Truppen gehörten einer religiösen Secte an, vertraten nur einen Theil der Nation. England wurde durch sie in eine Ordnung gezwungen, die nur dieser einen republikanischen Partei zusagte. Das Land war aber zu jener Zeit, wie bald darauf die Restauration gezeigt hat, noch monarchisch gesinnt. Aus jenen Erfahrungen der puritanischen Herrschaft stammen die Urtheile der Engländer über das Heerwesen. Damals wurden die alten Freiheiten des Landes in der That geknechtet und geknetet durch einen beständigen Belagerungszustand, England lag der Armee zu Füßen. Cromwell konnte das Land nicht anders regieren als durch seine Generalmajore; das erste Geschäft der Restauration war die Auflösung dieser gottseligen Regimenter.

Seitdem steht in England die Anschauung fest, daß das Heer ein Staatswerkzeug sei, das auch gegen den Willen der Nation gebraucht werden könne; und als nun eine zweite Revolution ein Schattenkönigthum von Parlamentes Gnaden einsetzte, da wurde noch unter Wilhelm III. die Meuterei-Acte eingeführt. Sie lautet etwa: Sintemal das Verhältniß eines stehenden Heeres gegen das Gesetz dieses Landes ist, aber in Anbetracht der Erhaltung des europäischen Gleichgewichtes und um die Kolonien in Ordnung zu halten dennoch angemessen ist die Einberufung von so und soviel tausend Mann, so wird die Krone

ermächtigt, diese Zahl einzuberufen, und die Soldaten werden unter die Meuterei=Acte außerhalb des bürgerlichen Gesetzes gestellt. Man sieht doch sofort den lächerlichen Gegensatz gegen Deutschland. Bei uns ist die Institution des Heeres grade eine Consequenz der Gesetze. Das Wehrgesetz von 1814, eine der größten Erinnerungen Preußens, bildet die Grundlage einer umfassenden Gesetzgebung. Bei uns ist also das Heer auf einen gesetzlichen Boden gestellt, nicht wie in England eine Anomalie.

Diese englischen Theorien sind nun aber besonders in Macaulay's eleganter Darstellung den Liberalen des Festlandes nahegetreten. Macaulay besitzt ein wundervolles Darstellungstalent wie wenig andere Historiker, aber der Gedankeninhalt ist doch bei ihm ganz überraschend dürftig. Er wirthschaftet immerfort mit denselben wenigen Phrasen, die scharf angesehen nichts weiter als liberale Parteivorurtheile sind. Es zeigt sich bei ihm ein Mangel an philosophischer Bildung, der uns Deutsche verblüfft; er spricht Dinge aus, die bei uns kein Student sagen dürfte. Mit der elegantesten Form, mit einem edlen Schwunge des Gemüthes und einer wirklichen Begeisterung für die Freiheit und Größe seines Vaterlandes verbindet er einen sichtbaren Mangel an wirklich geistreichen Gedanken. Vergleicht man Ranke und Macaulay, so sieht man den Gegensatz zwischen deutschem Tiefsinn und englischer Oberflächlichkeit. Macaulay's Hauptsatz, den er aus der Erfahrung Englands gewonnen hat und nun als gültig für ganz Europa hinstellen will, ist der, daß mit einem stehenden Heere politische Freiheit unverträglich sei. Es ist die Anmaßung eines Insulaners, der die Verhältnisse seiner Insel ohne Weiteres auf andere Staaten anwendet.

Hat nicht Athen, hat nicht Rom starke Heere gehabt? In Rom trug jeder Bürger die Waffen. Wie kann man unser Vaterland so demüthigen, daß wir den Vorzug eines starken, geordneten Heeres, den wir vor England haben, noch gar bedauern sollen!

Denn es ist ein Vorzug einer Nation, wenn sie ein starkes und wohlgeordnetes Heer hat, eben weil das Heer nicht nur bestimmt ist als ein Mittel für die auswärtige Politik zu dienen, sondern weil eine edle Nation mit ruhmvoller Geschichte das Heer sehr lange als eine ruhende Waffe benutzen kann, weil es eine Schule bildet für die eigentlich männlichen Tugenden des Volkes, die einem Zeitalter des Erwerbs und des Genusses so leicht verloren gehen. Zugeben muß man ja, daß es zartbesaitete, feine Künstlernaturen giebt, welche die militärische Disciplin nicht vertragen. Von solchen Leuten geht oft eine verkehrte Anschauung der allgemeinen Dienstpflicht aus. Man soll aber bei diesen großen Dingen nicht nach Ausnahme-Naturen urtheilen, sondern nach der alten Regel: mens sana in corpore sano. Diese Kraft des Leibes ist in Zeiten wie den unsrigen besonders bedeutsam. Es ist ein Mangel der englischen Cultur, daß sie die allgemeine Wehrpflicht nicht kennt. Einigermaßen wird dieser Mangel ausgeglichen dadurch, daß die Flotte so gewaltig entwickelt ist und andrerseits der fortwährende kleine Krieg in den zahllosen Kolonien die männlichen Kräfte der Nation beschäftigt und frisch erhält. Daß eine große körperliche Rüstigkeit in England noch immer zu finden ist, hängt zum Theil mit diesen beständigen Kriegen in den Kolonien zusammen. Sieht man aber schärfer hin, so zeigt sich doch ein großer Mangel. Die Unritterlichkeit des englischen Charakters,

die von der naiven Treue der Deutschen so auffällig absticht, hängt damit zusammen, daß man dort die körperliche Uebung nicht in den edlen Waffen sucht, sondern in den Fertigkeiten des Boxens, Schwimmens und Ruderns. Diese Uebungen haben sicherlich auch ihren Werth, daß aber diese ganze Art athletischen Sports auch den Athletengeist mit seiner Roheit erzieht und einen äußerlichen Sinn, der immer nur darnach trachtet den ersten Preis zu erringen, das springt in die Augen.

Es bleibt das Normale und Vernünftige, wenn eine große Nation das Wesen des Staates, das eben Macht ist, auch in einem geordneten Heerwesen durch ihre physische Kraft verkörpert und ausbildet. Und da wir in einem kriegerischen Zeitalter gelebt haben, so ist die überzarte, philanthropische Weise diese Dinge zu betrachten, mehr in den Hintergrund getreten, sodaß wir auch den Krieg mit Clausewitz wieder ansehen als die gewaltsame Fortsetzung der Politik. Alle Friedenspfeifenraucher der Welt werden es nicht dahin bringen, daß je die politischen Mächte eines Sinnes sind, und sind sie das nicht, so kann nur das Schwert zwischen ihnen entscheiden. Wir haben die sittliche Majestät des Krieges kennen gelernt grade in dem was oberflächlichen Beobachtern brutal und unmenschlich erscheint. Daß man um des Vaterlandes willen das natürliche Gefühl der Menschlichkeit überwinden soll, daß hier Menschen sich morden, die einander nie zuvor ein Leides gethan haben, die sich vielleicht hochachten als ritterliche Feinde, das ist auf den ersten Blick das Abschreckende des Krieges, zugleich aber auch seine Größe. Nicht nur sein Leben soll der Mensch opfern, sondern auch natürliche, tief berechtigte Empfindungen der Menschenseele, sein ganzes Ich soll er hin-

geben an eine große vaterländische Idee: das ist das sittlich Erhabene des Krieges. Wenn man diesem Gedanken weiter nachgeht, so erkennt man, wie der Krieg bei aller Härte und Roheit auch ein Band der Liebe zwischen den Menschen webt, wie hier jeder Unterschied der Stände schwindet und die Todesgefahr Mensch an Menschen knüpft. Wer die Geschichte kennt, der weiß auch, es wäre gradezu eine Verstümmelung der menschlichen Natur, wenn man den Krieg aus der Welt schaffen wollte. Es giebt keine Freiheit ohne kriegerische Kraft, welche bereit ist sich für die Freiheit zu opfern. Immer wieder muß man sagen, daß Gelehrte, wenn sie diese Dinge betrachten, von der stillen Voraussetzung ausgehen, als ob der Staat nur bestimmt wäre eine Akademie der Künste und Wissenschaften zu sein. Auch das soll er, aber es ist nicht sein nächster Beruf. Vernachlässigt ein Staat seine physischen Kräfte zu Gunsten der geistigen, so geht er zu Grunde.

Ueberhaupt erkennen wir, daß die Größe des historischen Lebens weit mehr auf dem Charakter beruht als auf der Bildung; die treibenden Kräfte der Geschichte sind zu suchen in den Kreisen, wo der Charakter sich ausbildet. Nur tapfere Völker haben eine wirkliche Geschichte. In den großen Prüfungsstunden des Völkerlebens sehen wir, wie die kriegerischen Tugenden das Entscheidende sind. Ganz richtig nennt ein altes Wort den Krieg das examen rigorosum der Staaten; im Kriege zeigen die Staaten, was sie vermögen nicht nur an physischen Kräften, sondern auch an sittlichen und in gewissem Grade auch an Kräften der Intelligenz. Es ist ein wahrer Kern in der bekannten trivialen Redensart, wonach bei Königgrätz der preußische Schulmeister gesiegt habe. Im Krieg tritt zu Tage, was ein Volk in der Stille

gesammelt hat. Es ist nicht das Wesen des Heeres, daß es sich immer schlage, die stille Arbeit der Rüstung geht im Frieden weiter. Was die Regierung Friedrich Wilhelm's I. für Preußen bedeutete, das konnte die Welt erst einsehen in den Tagen Friedrich's des Großen, als mit einem Male die ungeheuere Kraft, die sich angesammelt hatte, nach Außen hervortrat. Aehnliches gilt von dem Jahre 1866.

Eben weil der Krieg nur die gewaltsame Form der Politik ist, so entscheidet in ihm niemals das Technische allein, sondern vor Allem die Politik, die ihn leitet. Es ist höchst bezeichnend, daß 1848 und 1849, als Wrangel und Prittwitz mit den Dänen wohl hätten fertig werden können, der König, der einen gewissen Schauder vor dieser Bewegung hatte, und sich außerdem vor Rußland fürchtete, selber nicht wußte, was er wollte. Für Halbheiten aber kann sich ein Heer nicht schlagen. Jeder Krieg ist der Natur der Sache nach radical, und in sehr vielen Fällen wird die Tüchtigkeit der Truppen nichts vermögen gegen die Willenlosigkeit und Ziellosigkeit der Politik, der sie zu dienen haben. Denken Sie an den Champagne-Feldzug im Jahre 1792; die technische Ueberlegenheit der preußischen und österreichischen Truppen über die Sansculotten war in jenen Jahren noch ungeheuer, in der Mannheimer Gegend hat einmal ein einziges Bataillon vom Regiment Wedell zwei französische Divisionen einen ganzen Tag am Rheinübergang verhindert. Und doch war das Ende politisch eine große Niederlage der Coalition. Die Verbündeten waren unter sich nicht einig; es war auch hier eine Politik ohne festes Ziel, ein Zweck des Feldzugs war gar nicht mehr anzugeben. Grade bei Coalitionskriegen pflegen solche politische Rücksichten hindernd einzugreifen in

die Führung, und oft hat sich in der Geschichte das Wort des Dichters bewährt: der Starke ist am mächtigsten allein. In den Feldzügen der Verbündeten 1813 und 1814 haben grade die unbegabten russischen Generale im Verein mit den talentvollen preußischen Führern den Krieg bis aufs Messer geführt, während die begabteren Oesterreicher, gehindert durch eine Politik ohne festes Ziel, sich lau gezeigt haben. Eine Politik wie die österreichische damals konnte keinen besseren Feldherrn finden als Schwarzenberg. Viele Kriege sind schon verloren, ehe sie begonnen haben, weil sie aus einer Politik hervorgehen, die nicht weiß was sie will.

Daraus folgt weiter, daß ein wirklicher Feldherr großen Stils immer zugleich ein Staatsmann sein muß. Sehen Sie in Moltke's Briefen die Sicherheit seines Blickes in großen politischen Fragen. Und ganz dasselbe gilt von einem solchen genialen Naturkind wie Blücher. Blücher war ein politisches Genie; man erstaunt immer von Neuem darüber. Auf die Orthographie kommt es nicht an, sondern darauf, daß er immer die Dinge sieht wie sie sind. Er weiß immer genau, wie es steht in den unendlich verworrenen Lagen. Wie klassisch ist sein Verhalten beim Beginn des Krieges 1815. Jedermann glaubte, es würde wieder einen langen und langweiligen Krieg im Schwarzenbergischen Coalitionsstile geben. Blücher allein war anderer Meinung: „Wir werden rasch zu Ende kommen," schrieb er damals, „die Franzosen habe ich vor mich, den Ruhm hinter mich, balde wird es knallen; denn der Bonaparte hat ja gar nichts." Napoleon besaß ein nach seiner Qualität ausgezeichnetes Heer, vielleicht das beste, das er überhaupt befehligt hat. Aber es war zu klein, er gebot nur über das eigentliche Frankreich. Das zu erkennen scheint uns

heute so einfach, damals sah es Niemand als Blücher. Das ist politisches Genie, die Dinge zu sehen, wie sie wirklich liegen und sich daraus mit schöpferischer Phantasie ein Bild der kommenden Entwicklung zu bilden. Wer das nicht hat, ist auch kein Feldherr großen Stils.

Ist das Heer die geordnete politische Kraft des Staates, so kann diese Ordnung nur Macht sein und keinen eigenen Willen haben, denn sie ist bestimmt den Willen des Staatsoberhauptes in unbedingtem Gehorsam auszuführen. Diese Unterwerfung des eigenen Willens unter den des Staatsoberhauptes ist eine sehr harte Zumuthung, das soll nicht geleugnet werden. Aber es ist einleuchtend, daß grade auf dieser Forderung, die alle radicalen Schwätzer als reactionär verschreien, die politische Freiheit eines Volkes ruht. Hätte das Heer einen eigenen Willen, so hörte alle politische Sicherheit auf. Es ist keine schrecklichere Pest denkbar als ein Heer, das debattirt, sich in Parteien spaltet; Spaniens Geschick ist hier ein abschreckendes Beispiel. Was hat das Land gelitten unter diesem Heere, das immer einen eigenen Willen hatte, bald für Carlos, bald für die tugendsame Isabella Partei nahm. Nur die unbedingte Strenge der militärischen Manneszucht schützt gegen solche politischen Gefahren.

Aus der Pflicht des unbedingten Gehorsams folgt weiter die Nothwendigkeit eines einzigen Fahneneides, der mit ganz unzweideutiger Klarheit sagt, wem zu gehorchen ist. Man kann nicht versprechen, sein Leben hinzugeben unter Vorbehalten. Junge Menschen, zum großen Theil aus den niederen Ständen, darauf zu verpflichten dem König zu gehorchen, aber auch der Verfassung, sie also ausdrücklich vor die Alternative stellen, ob sie im gegebenen Fall das Eine oder das Andere thun

wollen, das ist doch der baare Widersinn. Einen jeden Soldaten zum Richter machen darüber, ob im einzelnen Fall die Verfassung verletzt ist, das heißt alle Disciplin auflösen. Diese Theorie, die heute in ihrer Gefährlichkeit erkannt ist, ging im Jahre 1848 siegreich durch die Welt; überall verlangte man die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung.

Aber wenn man unter Menschen von Verpflichtungen spricht, so kann man ohne Gott zu lästern nicht vergessen, daß es hier absolute Verpflichtungen nicht giebt noch geben soll. Jeder menschlichen Verpflichtung ist eine letzte Schranke gesetzt, die des Gewissens. Absolute Hingebung an einen sterblichen Menschen kann es nicht geben. Man soll nicht zu unseren Soldaten sprechen, als ob sie auch Vater und Mutter auf Befehl ihrer Vorgesetzten todtschlagen müßten. Sind denn die Soldaten eines stehenden Volksheeres gleichzustellen den kindermordenden Söldnern des Königs Herodes? Hieran hat uns Studenten schon unser lieber, guter Lehrer Dahlmann in Bonn erinnert. Sein Gewissen kann kein denkendes Wesen opfern, darum gilt auch vom Fahneneid, daß der Fall eintreten kann, daß Einer um seines Gewissens willen nicht mehr gehorcht. Das soll aber nicht ausgesprochen werden im Eide selber. So wenig man beim Eingehen einer Ehe aussprechen soll: in den und den Fällen darf die Scheidung eintreten, ebenso wenig soll man vorher festsetzen, wann ein Soldat vielleicht nicht zu gehorchen hat. Der Eid muß klar und verständlich lauten, auf Ausnahmefälle kann er nicht Rücksicht nehmen.

In dieser Energie und Sicherheit des Gehorsams liegt die Ehre des Soldaten. Deshalb ist der unbedingte Gehorsam, der bei uns fast bis zur Härte ausgebildet ist, ein Ruhm

und ein Zeichen der Tüchtigkeit unseres Heerwesens. Die Verachtung, mit der man so oft unter radicalen Leuten von diesem Hundegehorsam spricht, erweist sich als reine Illusion. Grade für die Heranbildung von Charakteren ist die Erziehung im Heere besonders geeignet. Alte, tüchtige Offiziere sind vor Allem auch durchgearbeitete Charaktere und in dieser Hinsicht oft höher zu stellen als durchschnittliche Gelehrte, weil Gelehrte viel weniger Gelegenheit haben ihren Charakter zu bilden. Goethe's unsterbliches Wort im Tasso hat hier das Richtige gesagt. Der schweigende Gehorsam nach oben und zugleich der strenge Befehl nach unten verlangt eine Selbständigkeit des Charakters, welche sehr hoch anzuschlagen ist. Unsere preußischen Generale sind nie etwas Anderes gewesen als freimüthige Männer.

Diese Erfahrungen sind so sonnenklar, daß man immer wieder erstaunt über die Verstocktheit der Doctrin, welche behauptet, ein unbedingt gehorchendes Heer sei ein Werkzeug der Knechtschaft; es ist vielmehr ein Werkzeug der Freiheit. Wer glaubt, daß man ein solches durch seinen Eid gebundenes Volksheer zu jedem reactionären Zwecke gebrauchen kann, der kennt die Geschichte nicht. Hat Cromwell's Heer, das bei Macaulay die Rolle des Popanzes spielt, dieses beste Heer, das England je gesehen hat, etwa die Wiederherstellung des alten Königthums hindern können? Karl II. kam ohne Truppen, aber es gelang ihm, das Heer moralisch zu besiegen, weil die Nation hinter ihm stand. Einzelne Generäle des alten republikanischen Heeres waren wohl bestochen und fingen an mit den Royalisten sich zu verständigen, die Masse aber bestand aus gottseligen Republikanern; und diese Tausende vortrefflicher Soldaten von fester Kraft des Willens haben

doch keinen Widerstand gewagt, sie haben die glorreichen Fahnen zusammengerollt, die Regimenter sind einfach auseinander gegangen. Denn die physische Kraft des Heeres richtet eben gegen den erklärten Willen einer gesammten Nation viel weniger aus als die Doctrinäre glauben. Aus so groben Fäden ist doch die Geschichte nicht gewoben, daß die rohe Faust hier Alles entschiede.

Sehen Sie die großen Staatsstreiche, namentlich die französischen an: immer war das Heer nur ein Werkzeug des nationalen Willens. Die französischen Truppen, welche dem Ruf Bonaparte's am achtzehnten Brumaire folgten, waren nicht ihm verpflichtet, sondern der Republik; sie haben sich also zu einer Verschwörung hergegeben. Hinter ihnen aber stand die Nation, von politischem Idealismus war ihr nur noch der militärische geblieben, der Sinn für den Ruhm der Tricolore. In dieser Stimmung begrüßte sie einen gescheidten und mächtigen Dictator als einen Erlöser. Ebenso war 1851 Frankreich ermüdet bis in den Tod von den ewigen Parteikämpfen, das Volk war zufrieden mit der neuen Knechtschaft; der Name: Retter der Gesellschaft, den man Napoleon III. gab, drückte die Meinung des Volkes aus. Es ist französische Gewissenlosigkeit, wenn man diese Thatsache nachträglich leugnet. Albern sind Phrasen wie die, daß der König von Preußen mit einem Heere, das den Gehorsam ihm nicht verweigern dürfe, nach Belieben auch die Verfassung umzustürzen vermöge. Grade in einem Lande, wo die allgemeine Wehrpflicht besteht, ist es auf die Dauer unmöglich, gegen den Willen der Nation zu regieren.

Es ist also in einem wohlgeordneten Staate eine Gefahr von dem blinden Gehorsam des Heeres nicht zu fürchten;

alle Gefahr liegt vielmehr darin, daß das Heer einen eigenen Willen haben könnte. Nun wäre ein solcher unbedingter Gehorsam in der That freier Menschen unwürdig, er würde wirklich zu einer knechtischen Gesinnung führen können, wenn nicht zu allen Zeiten in jedem gesunden Heere ein sittliches Gegengewicht vorhanden gewesen wäre: ein starkes Gefühl ritterlicher und persönlicher Ehre. Diese Empfindung, die sich in dem Wesen des miles romanus der Legion ebenso ausspricht wie in der chevaleresken Sitte des Mittelalters und in dem stolzen militärischen Selbstbewußtsein des modernen Heeres, ist kein Vorurtheil, sie ist im Wesen des Heeres gegeben und als ein Segen zu betrachten. Es muß eine solche Kriegerehre geben; ein tapferer Mann, der sich zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet hat, würde sich innerlich unwürdig fühlen, wenn er nicht die Gewißheit hätte: ich bin jeden Augenblick bereit mein Leben zu opfern, darum muß ich den Schild meiner Ehre stets blank erhalten. Wer das irgend bezweifelt, der tastet dem Soldaten sein einziges Ich an, das ihm noch geblieben ist; jede Beleidigung ist hier eine Schändung des innerlichsten Wesens des Mannes.

Daher ist die Reizbarkeit des militärischen Ehrgefühles manchmal überstark. Hier soll man Mißbräuche nicht beschönigen, die Sache selbst aber ist heilsam. Sogar in bürgerlichen Kreisen kommt man über das Duell nicht hinweg. Das Duell ist in einer demokratisirten Gesellschaft die letzte Schranke gegen die völlige Verwilderung der geselligen Sitte. Die Menschen werden in einer gewissen Zucht gehalten durch den Gedanken, daß sie ihr Leben einsetzen müssen für eine Beleidigung; und es ist besser, daß ab und zu ein blühendes Leben zu Grunde gehe, als daß die Sitten eines ganzen

Volkes verwildern. Mit dem Ehrgefühl des Standes hängt auch die große sittliche Kraft zusammen, die sich im Heere findet und die einen guten Theil seiner Stärke ausmacht. Die Offiziere aber würden an Achtung bei ihren Untergebenen verlieren, wenn sie nicht ein reizbareres Ehrgefühl, die feinere Sitte zeigten. Seitdem in England das Duell abgeschafft ist, ist die sittliche Roheit in der Armee gestiegen; man hat dort erlebt, daß Offiziere in Gegenwart ihrer Frauen im Eisenbahnwagen sich prügeln. Wie sehr das Ansehen der Offiziere den Mannschaften gegenüber durch solche Vorgänge leiden muß, liegt auf der Hand. Die Ansicht der Demokraten, daß der gemeine Mann Einem von seines Gleichen besser gehorche als einem Vornehmen, ist das Gegentheil der Wahrheit. Das Gefühl des Respects vor einem Manne von wirklich vornehmem Charakter bleibt immer größer als das vor den alten Corporalen. Das hat sich im letzten Kriege deutlich gezeigt; die französischen Offiziere hatten nicht die nöthige Autorität bei der Mannschaft.

Aus der Erkenntniß, daß der Krieg nur die gewaltsame Form der auswärtigen Politik ist, ergiebt sich weiter, daß die Gestaltung des Heerwesens mit der Verfassung des Staates auf das Innigste zusammenhängt, und wiederum aus der Organisation des Heeres ergeben sich ganz verschiedene Formen der Kriegführung. Weil das Mittelalter aristokratisch war, wurden seine Schlachten geschlagen von der Reiterei, die immer eine aristokratische Waffe gewesen ist. Das sehen wir heute noch nachwirken. Wo die Reiterei ein zu starkes Uebergewicht gewinnt, ist das stets ein Zeichen, daß die wirthschaftlichen Zustände in einem Volke noch unfertige sind und daß die Macht der Aristokratie im Staate eine zu

unbedingte geworden ist. Alle Völker auf höherer Culturstufe sehen sich gezwungen die Reiterei einzuschränken; sie hat auf dem coupirten Terrain eines Culturlandes gar nicht mehr Raum genug, sich zu entwickeln. Andrerseits sind die technischen Waffen zu allen Zeiten bürgerlich gewesen. Bei Handelsvölkern mit ihrer Technik und ihrem Capital ist immer das Maschinenwesen am besten ausgebildet. Technisch sind in der Kriegführung die Carthager das bedeutendste Volk der alten Geschichte; aber Rom blieb doch Sieger, wahrlich nicht durch die Genialität seiner Feldherren, sondern vermöge der sittlichen Kräfte, die sein Volksheer zusammenhielten.

Denn die Technik, so wichtig sie ist, giebt eben im Kriege doch nicht an erster Stelle den Ausschlag. Nach wirthschaftlichen Gesichtspunkten der Maschinentechnik, nach den Grundsätzen der Arbeitstheilung kann ein Heer nicht angesehen werden. Das aber pflegen Handelsstaaten zu thun, sie halten Heere von reinen Berufssoldaten für die besten. Nicht die technische, sondern die sittlich-moralische Ueberlegenheit ist es, welche Kriege am letzten Ende entscheidet. Was physische Leistungen angeht, sind ja die englischen Soldaten sehr tüchtig; sie sind im Boxen ausgebildet und werden ungeheuer reichlich genährt. Aber daß diesem Heere etwas fehlt, daß es nicht mit einem nationalen Heere verglichen werden kann, weil die sittlichen Kräfte des Volkes ausgeschlossen sind, beginnt man in England selber immer mehr zu begreifen. So materialistisch wie Wellington glaubte ist die Welt nicht. Wellington sagte, Begeisterung sei zu nichts nütze in der Armee, sie könne nur Unheil und Verwirrung anstiften. Aber in England bleibt die Flotte die eigentlich nationale Waffe; was das Land von wirklicher kriegerischer Begeisterung besitzt — und das ist sehr

viel mehr als man auf dem Continent gewöhnlich glaubt, weil die Idee der Weltherrschaft Großbritanniens sehr verbreitet ist im Volke — das muß man auf den Kriegsschiffen suchen.

Also müssen wir überall bei Betrachtung dieser Dinge festhalten die rein sittliche Schätzung dieser Institution gegenüber der rein nationalökonomischen. Es gilt sich klar zu werden über die Berechtigung der ewigen Klagen wegen der großen Kosten des Heerwesens. Ohne Zweifel ist die Blutsteuer der Militärlast die größte, die einem Volke auferlegt werden kann. Eines vor Allem soll man aber auch hier wieder nie aus dem Auge verlieren: daß es Dinge giebt und geben soll, die über jeden Preis erhaben sind. Sittliche Güter haben keinen Preis, und es ist daher unvernünftig, Begriffe wie Ehre und Macht des Staates nach Geld und Geldeswerth abschätzen zu wollen. Was wir verloren haben, als die Blüthe unserer Jugend auf den Schlachtfeldern Frankreichs dahinsank, das ist nicht in Geld zu schätzen. Es ist unwürdig, sittliche Güter wie materielle zu beurtheilen. Es ist das Normale und Vernünftige, wenn eine große Nation das Wesen des Staates, das eben Macht ist, auch verkörpert und durchbildet in einem geordneten Heerwesen. Aber auch Handel und Wandel würden ohne das Heer nicht gedeihen. Denkt man das Heer hinweg, das unsere bürgerliche Ruhe sichert, so ist gar nicht zu sagen, um wieviel das Volkseinkommen sinken müßte.

In einfachen Zuständen wird das Recht die Waffe zu tragen immer als ein Vorrecht des freien Mannes angesehen werden. Erst in ihrer allerletzten Zeit haben die Römer das Söldnerwesen ausgebildet. Da sich hier, die Offiziere ausgenommen, nur die niedrigsten Elemente der Gesellschaft zu-

sammenfinden, so kommt die Anschauung auf, wonach der Waffendienst gleichsam eine Schande ist; der freie Vollbürger will jetzt davon befreit sein. Diese Ideen vom Söldnerwesen, ein wahres Hexeneinmaleins, haben sich fortgeerbt durch die Jahrhunderte, und ihre Nachwirkungen sind noch in dem unserigen grell zu Tage getreten. Das Unsittlichste und Unvernünftigste, was auf dem Gebiete des Heerwesens geleistet ist, hat unser Jahrhundert gesehen in den National- und Bürgergarden. Da bildeten sich die Bürger ein, sie seien zu gut, um gegen den Landesfeind die Waffen zu tragen, daheim aber wollten sie doch ihr bischen Paradespiel haben und, wenn ihr Geldbeutel bedroht wäre, in der Lage sein, sich zur Wehre zu setzen. Daher diese wahrhaft scheußliche Erfindung der Nationalgarde mit der ungeheuerlichen Gesetzesbestimmung, daß im Falle eines bürgerlichen Aufruhrs der süße Pöbel zunächst von dieser Bürgergarde geschüttelt werden dürfe. Nur wenn die Dinge wirklich ernst würden, sollte die Armee einschreiten. Das ist ein völliges Verkennen des sittlichen Adels der Wehrpflicht. Das Recht, die Waffen zu tragen, bleibt immer ein Ehrenrecht des freien Mannes. Das haben alle edlen Menschen mehr oder minder deutlich empfunden: „der Gott der Eisen wachsen ließ, der wollte keine Knechte". Und dieses Ehrenrecht in Ehren zu halten ist die Aufgabe einer vernünftigen Politik.

Nach Alledem was wir bisher betrachtet, leuchtet ein, daß es höchst wichtig für den Historiker wie für den Politiker ist, die Entwicklung des Heerwesens kennen zu lernen. Es ist merkwürdig, wie bei den Hellenen die Technik des Kriegswesens Hand in Hand geht mit der politischen Entwicklung. Zunächst sehen wir die einzelnen Waffen an die verschiedenen

Stämme vertheilt. Wie alsdann die Stammesgeschichte zur nationalen Geschichte sich vereinigt, da vereinigen sich auch die Waffen; die Wagenkämpfer der homerischen Zeit, die rossetummelnden Thessaler, das schwerbewaffnete Fußvolk der dorischen Stämme und die leichtbewaffneten Schiffsmannschaften der ionischen Trieren kommen zusammen in einem complicirten Heerwesen. Und nun erscheint in Alexander der große Organisator hellenischer Wehrkraft, um die militärische Summe aus dieser langen Entwicklung zu ziehen; die rauhe Tüchtigkeit seiner Gebirgsstämme dient ihm zur Disciplinirung der Hellenen.

Auch im römischen Heere sehen wir den Grundsatz, daß das Waffenrecht ein Ehrenrecht des freien Mannes ist, die Proletarier waren in Roms guten Tagen vom Waffendienst ausgeschlossen. Das gab damals den Legionen ihre kriegerische Größe. Erst in der Kaiserzeit kommt das Söldnerwesen empor, das die Technik fördert, aber den Geist des Heeres verdirbt. Der Schwerpunkt der militärischen Kraft bei den Römern lag zu allen Zeiten im Fußvolk; die Reiterei hat immer eine untergeordnete Rolle gespielt, ihre tactische Bedeutung war zu allen Zeiten eine sehr geringe, obwohl sie sich aus edlen und wohlhabenden Bürgern zusammensetzte. Erst durch die Berührung mit fremden Völkern, die ein technisch höher ausgebildetes Kriegswesen besaßen, eigneten sich auch die Römer ein solches an. So lernten sie viel von Pyrrhus und besonders von den Carthagern, die ihnen kein Volksheer, sondern technisch gut ausgebildete, wohl gedrillte Söldnertruppen entgegenstellten. In den Elephanten tritt den Römern zuerst die Massenwirkung der Artillerie entgegen. Die Elephanten vertreten unzweifelhaft unsere

heutigen Kanonen, massenhaftes Niederschmettern des Feindes ist ihre Aufgabe. Davon haben die Römer gelernt und diese Künste dann weiter ausgebildet in ihrem Ballistenwesen. Sie haben ein sehr complicirtes System von Belagerungsmaschinen besessen. Unser heutiges Städtchen Boppard war ihr großes Artilleriedepot für die ostgallischen und germanischen Provinzen.

Aber auch in dieser Zeit ist es bei den Römern dabei geblieben, daß der Schwerpunkt ihrer Kraft ganz im Fußvolke lag. Das kurze Schwert, das so schnell unter den Männern aufräumt, das in hohem Maße Muth und körperliche Kraft voraussetzt, ist immer ihre Hauptwaffe geblieben. Wie ihre ersten Kriege nach dem Wort des Livius duella non bella gewesen sind, so war es auch später immer ihre Losung, daß der Fernkampf nur ganz kurze Zeit dauern dürfe und es bald zum Zweikampf kommen müsse. Ein starkes Ehrgefühl war in den Legionen lebendig, daher die relativ menschliche Behandlung der Truppen, die Seltenheit der Körperstrafen, überhaupt die hochangesehene Stellung der Soldaten. Das hängt mit der aristokratischen Verfassung des Landes zusammen. Offiziere in unserem Sinne gab es im römischen Heere nur wenig; Offiziere in der modernen Bedeutung des Wortes waren nur die legati und tribuni militum, ein Centurio war nach seiner socialen Stellung nur ein Unteroffizier. Daß aber grade diese hohe Grenzlinie, zusammen mit dem Ansehen der Mannschaft im Volke, ein ritterliches Selbstgefühl auch im gemeinen Soldaten erzeugte, ist leicht zu begreifen.

Im Mittelalter sehen wir zunächst den Heerbann, das gewaltige Volksaufgebot freier Bauernvölker, bald darauf aber eine unnatürliche Gestaltung des Heerwesens als eine Folge

der aristokratischen Verbildung des gesammten Volkslebens. Die Wirkungen dieser Verbildung in den politischen Institutionen haben wir schon kennen gelernt und gesehen, daß die ständische Monarchie in Wahrheit Polyarchie, constituirte Zuchtlosigkeit war. Noch mehr treten die schädlichen Folgen hervor auf dem Gebiete der Heeresverfassung. Es war eine Verstümmelung der tapferen germanischen Nationen, wenn durch das Lehenswesen die Grenze derer, die Waffen tragen durften, so unnatürlich hoch gezogen wurde, daß die Armeen wesentlich adlich waren. Die schwergepanzerten Ritter auf ihren stahlverschanzten, starken Rossen bildeten zur Zeit der Kreuzzüge den Kern des Heeres. Da diese Rüstung große Summen Geldes erforderte, so wurde die Masse des Volkes, dessen Freude das Schwert war, ausgeschlossen, sie hörte auf Krieger zu sein.

Als ein natürlicher Rückschlag gegen eine solche Verbildung kam dann im vierzehnten Jahrhundert, als die Städte reich zu werden und sich zu fühlen begannen, das Söldnerwesen in die Höhe. Das Interesse des materiellen Besitzes überwiegt in den capitalreichen Städten dermaßen, daß sie auf den bequemen Gedanken kommen, sich Krieger zu kaufen. Zuerst von den italienischen Communen wird ein wohlgedrilltes Fußvolk angeworben, das mit immer wachsendem Erfolge den adlichen Reitern entgegentritt; eine Truppe ebenso einseitig plebejisch, wie das Heer des Mittelalters einseitig aristokratisch war. Und bald zeigt sich die Ueberlegenheit ihrer technischen Waffen, die Wirkung des Schießpulvers. Die Kriege von Richard Löwenherz waren noch bloße Ritterkämpfe gewesen; aber schon die Zeit um die Wende des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts ist reich an großen Bauern- und

Bürgerschlachten, in denen der Adel unterliegt. Die Kämpfe der flandrischen Bürger mit ihren schweren Geschützen, wie man sie auf dem Freitagsmarkt zu Gent heute noch sehen kann, gegen die Ritterschaft von Brabant und Frankreich, die Schlachten der ditmarscher Bauern mit dem dänischen Adel, die Hussitenkriege und eine besonders charakteristische Katastrophe, die Schlacht von Tannenberg, wo der deutsche Orden, die Blüthe des deutschen Adels, dem Bauernaufgebot der Kosaken und Hannaken des Ostens unterlag — das sind die Entscheidungskämpfe gewesen, in denen sich für die Zukunft die Unbrauchbarkeit der alten adlichen Lehensbewaffnung erwies.

So kommen die neuen bürgerlichen Kräfte immer mehr in die Höhe, sie miethen sich Söldner, und es entsteht ein Soldatenstand, der ganz und gar in diesem Berufe lebt. Die meisterlosen Elemente der Gesellschaft suchen eine Zuflucht unter diesen Truppen. Der Kriegsdienst wird zu einem Gewerbe, und da im Mittelalter jedes Handwerk feste, zünftige Formen annimmt, so bildet sich nun auch die fromme Zunft, der Orden der Landsknechte. Diese Formen der Zunft mit ihren besonderen Bräuchen, ihrer eigenen Gerichtsbarkeit sind ein natürlicher Rückhalt gegen die Verwilderung, welche leicht bei dieser handwerksmäßigen Kriegführung einreißen konnte. So verlangt die Ehre des Landsknechts, daß er nur von seines Gleichen gerichtet werde, und wenn er zum Tode verurtheilt ist, seine Schuld nur durch die eigene Waffe büße. Wird Einer angeklagt, so wird die Fahne zusammengerollt, und unter ihr versammeln sich dann die Genossen zum Spießrecht. Wenn er freigesprochen ist, so schwenkt der Fähnrich die wieder aufgerollte Fahne über ihm. Alles feste Ehrensatzungen und Bräuche, welche dazu beitrugen, das heimath-

lose Volk in sittlichen Schranken zu halten. Ihr abenteuerliches Leben enthält eine Fülle von Poesie. So herrlich haben deutsche Männer fast nie gesungen wie zu den Zeiten der frumben Landsknechte. Es ist ein titanisch-heldenhafter Zug in diesen wilden, handwerksmäßigen Kriegsgesellen. Nicht in ihnen selber lag der Fluch dieser Heere, wie sie dann im sechzehnten Jahrhundert unter dem Hause Oesterreich so großartig sich ausbildeten, sondern in dem Troß, der stärker ist als das eigentliche Heer, in diesem schrecklichen Gesindel, das man amtlich mit dem charakteristischen Namen der Huren und Buben belegte. Unter dem Hurenweibel zieht es hinter dem Heere drein; die verwilderten Weiber haben für den Proviant zu sorgen durch Ausplünderung der Häuser. Das war die furchtbare Landplage jener Zeiten.

Diese verworfenen socialen Elemente aus den niederen Ständen sammeln sich also in den Söldnerheeren. Gleichzeitig aber treibt der unverwüstliche kriegerische Drang der waffenfrohen Deutschen auch Männer aus den höchsten Ständen hinein, welche die Offizierstellen zu besetzen suchen; denn hierin beginnt jetzt der Adel seine Ehre zu suchen, da er einsieht, daß er mit seiner schwergepanzerten Reiterei nichts mehr auszurichten vermöge. So entwickelt sich die Anschauung, nicht daß man dem Vaterlande diene — solche höheren Empfindungen können in diesen zusammengelaufenen Schaaren nicht aufkommen — sondern daß man seine Haut zu Markte trage, sich verkaufe. Wiederum also entsteht eine ganz verbildete Anschauung vom Wesen des Heeres. Sie schließt große persönliche Tapferkeit nicht aus; daran haben es die damaligen Truppen nicht fehlen lassen. In welchem Maße aber die sittlichen Begriffe solcher Heere verwildern, das hat die schreckliche Zer-

störung der deutschen Cultur im dreißigjährigen Kriege gezeigt.

Dieses Söldnerwesen war bei der mangelhaft entwickelten Geldwirthschaft überaus kostspielig. Man rechnet, daß Karl V. für den gemeinen Landsknecht nach unserem Gelde noch etwas mehr bezahlte als wir heutzutage auf den Kopf, die Offiziere mit einbegriffen. Bedenken wir den ungeheueren Unterschied des Geldwerthes und wie geringe Steuern damals erhoben werden konnten, so erklärt sich leicht die Kleinheit der Heere — mehr als 10000 Mann sind selten unter einem Führer vereinigt gewesen — ebenso wie die Nothwendigkeit, im Augenblick des Friedensschlusses die Armee sofort zu entlassen. Und auch daß im fünfzehnten Jahrhundert so viele Staaten zu Grunde gegangen sind, ist hierauf zum guten Theil zurückzuführen.

Den Kern dieser Landsknechtstruppe bildet das wohlgedrillte Fußvolk mit einzelnen Geschützen von zweifelhafter Treffsicherheit. Die Armee marschirt in einem großen Klumpen, voraus eine Vorhut, zum Theil aus Bergleuten bestehend, die Erdmineure unserer modernen Armee, welche bestimmt sind die Terrainhindernisse wegzuräumen. Noch in dem napoleonischen Heere finden wir die Zimmerleute, die vor den Trommlern hergehen. So marschirt das Gros, der Gewalthaufen, dahinter die Nachhut; in grader Linie geht der Marsch vorwärts. Kommt es zur Schlacht, so treten die beiden Haufen in der denkbar einfachsten Aufstellung einander gegenüber; auf den Flügeln stellt man etwas Reiterei auf, und der Kampf beginnt. Von einer dramatischen Entwicklung der Schlacht ist noch gar nicht die Rede, man prallt aufeinander, haut und tritt den feindlichen Haufen nieder oder

wird selber niedergetreten. Noch ist die Zahl so klein, daß die großen Landsknechtsführer liebten mitten in ihrem Haufen an einer erhöhten Stelle zu stehen, von wo sie die ganze Armee übersehen konnten. So hat Georg Frundsberg immer den lebendigen Mittelpunkt seines Heeres gebildet.

Das sind die kleinen und einfachen Schlachten des sechzehnten Jahrhunderts. Es ist nun sehr merkwürdig zu verfolgen, wie der dreißigjährige Krieg — Deutschland war auch damals wie so oft die hohe Schule des Kriegswesens — das Landsknechtsthum einerseits fortbildet, andrerseits aber verdirbt. Es ist deutlich, wie bei der allgemeinen Verwilderung der Zeit diese eigenthümliche Art der Standesehre, das freie und stolze Wesen des frommen Landsknechts, sich nicht länger halten konnte. Das wüste Gesindel, das man jetzt in Masse zusammentreiben mußte, war nicht mehr eine vornehme Zunft mit stolzem Standesgeist. Wir sehen, wie sich jetzt eine scharfe Grenze ausbildet zwischen Offizieren und Mannschaften, die man im sechzehnten Jahrhundert so noch nicht beobachten kann. Damals war der Unterschied zwischen Führer und Mannschaft ein viel geringerer. Das ganze Landsknechtswesen trug einen trotzig demokratischen Zug; es kam nicht selten vor, daß der Hauptmann mit dem gemeinen Landsknecht ein Duell ausfocht. Das ändert sich jetzt; immer massenhafter werden die niedrigsten Schichten des Volkes zum Heere herangezogen. Man kann den dreißigjährigen Krieg in socialer Hinsicht bezeichnen als eine Erhebung des vierten Standes. Der lange gedrückte Bauer kühlte jetzt sein Müthchen an dem vornehmen Herrn. Die Bauern bilden die Masse der neuen Mannschaft, welche so von den Offizieren durch eine immer weiter werdende Kluft getrennt

wird. Man kann das schon daraus erkennen, daß jetzt Körperstrafen aufkamen, etwas was im sechzehnten Jahrhundert nicht möglich gewesen wäre.

Aber wenn wir so einen socialen Verfall des alten Wesens beobachten, sehen wir auf der anderen Seite einen großen technischen Fortschritt. Mit Gustav Adolf tritt ein militärisches Genie auf, das auch der Technik neue Bahnen weist. Er brachte es dahin, daß eine regelmäßige Feuerwirkung stattfand. Er rüstete seine Truppen statt der alten schweren Hakenbüchsen, deren Auflegen auf den Ständer allein schon eine lange Zeit beanspruchte, mit leichten Gewehren aus, und er gab ihneu statt der Holzpatronen papierne, die in Taschen getragen wurden und die Schnelligkeit des Feuerns sehr erleichterten. Dadurch ergab sich die Möglichkeit von ganzen Bataillonssalven. Gustav Adolf fängt an die Infanterie in drei Gliedern aufzustellen. Das erste Glied feuerte knieend, das zweite stehend, das dritte lud. Ebenso steigert er die Manövrirfähigkeit zu einer Beweglichkeit, die einen großen Fortschritt zeigt gegenüber den steifen Heeren der früheren Zeit. Wenn wir in der Schlacht bei Breitenfeld sehen, wie Gustav Adolf, nachdem sein linker Flügel, die Sachsen, geschlagen war, die Schweden im Centrum links zurückschwenken läßt und den feindlichen Truppen in die Flanke sendet, so ist das heute für uns ein selbstverständliches Manöver. Damals wurde es allgemein als ein Meisterwerk angestaunt. Solche Schwenkung mitten während der Schlacht war völlig neu. In diesem Kriege gewinnt nun auch die Reiterei wieder eine größere Bedeutung; bei der zunehmenden Verwüstung und Verödung des Bodens werden die Hindernisse des Terrains immer schwächer, und große Reitermassen

können von der Donau bis zur Ostsee dahinfegen. Das giebt dem ganzen Krieg einen anderen Zug.

So hat der dreißigjährige Krieg technisch gewaltig bildend gewirkt. Dazu die andere große Schule des Kriegswesens in jener Zeit, auch auf deutschem Boden: die Niederlande. Hier brachte der achtzigjährige Kampf gegen Spanien eine lange Reihe großer Ingenieure hervor. In den Belagerungen von Ostende, Antwerpen, Breda u. s. f. konnte sich die ganze technische Kriegskunst des Zeitalters entfalten. Die Niederlande wurden das klassische Land des Festungsbauwesens; sie sind die Lehrmeister für ganz Europa geworden. Und nun die weitere Entwicklung unter Ludwig XIV. Schon die Zeit des dreißigjährigen Krieges hatte ja Feldzüge größeren Stiles gesehen. In der Schlacht von Nördlingen, der größten jener Tage, standen auf der einen Seite zwei kaiserliche Heere vereinigt in einer Stärke von 50000 Mann. Soweit war man also doch schon wieder gekommen. Ludwig aber schuf sich ein Heer von etwa 120000 Mann, dessen Kern die Truppen Bernhard's von Weimar bildeten. Was die Franzosen in deutscher Schule gelernt hatten, das verwendeten sie jetzt mit deutschen Truppen gegen deutsches Land.

Dieses gewaltige Heer Ludwigs zwang die anderen Mächte ebenfalls zur Ansammlung größerer stehender Truppenmassen, und so erhebt sich denn überall die Frage, wie man die Nothwendigkeit so großer Heere vereinigen könne mit den beschränkten finanziellen Machtmitteln der Staaten. Es ist sehr begreiflich, daß damals soviel über das System der nationalen Bewaffnung gedacht und geschrieben ward. Der Erste, der in der modernen Zeit die Idee der allgemeinen Volksbewaffnung ausgesprochen hat, ist bekanntlich Machiavelli

gewesen. Ich habe aber in seinen Werken doch immer den Eindruck gehabt: es ist bei ihm mehr eine antike Reminiscenz als eine Idee, die er sofort praktisch verwirklicht wünschte. Seine Bücher dell' arte della guerra schildern die Rüstigkeit des alten römischen Volkes, sie wollen die Zeitgenossen anfeuern wieder so tapfere, feste Männer zu werden wie ihre Vorfahren. Es ist also mehr eine historische Phantasie. Dasselbe wird man sagen müssen von einem ganz unkriegerischen Denker, der im Zeitalter Ludwig's diese Idee wieder aussprach: Baruch Spinoza. Wenn es je einen Stubengelehrten gegeben hat, so war er es. Er war nach Erziehung und Bildung gar nicht militärisch angelegt, ein Anhänger der friedlichen Kaufmannspartei der Niederlande. Aber er schwärmt für das Alterthum. Auch bei ihm ist also ganz gewiß der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht nur eine antike Reminiscenz. Dagegen treten jetzt auch praktische Staatsmänner auf, namentlich Vauban, welche diese Frage ernster erwägen.

An diesem Problem mühte sich die ganze Zeit ab, praktisch war man von einer Lösung immer noch weit entfernt. Man half sich, indem man die geworbenen Ausländer durch tumultuarische Zwangswerbungen im Inneren ergänzte. Wenn im französischen Heere Lücken sich zeigten, so wurden die Intendanten der Provinzen beauftragt, sie auszufüllen; hierzu diente der Auswurf der Bevölkerung aus den Zuchthäusern und von den Landstraßen. Das genügte im Ganzen, weil die Zahl der deutschen Reisläufer, welche sich in die französischen Heere drängten, immer so groß war. Unter solchen Elementen mußte die Mannszucht immer härter und grausamer werden; das Spießruthenlaufen kommt auf, denn nur durch gräßliche Mißhandlungen ist eine so verworfene Bande in Ordnung zu

halten. So bürgerte sich begreiflicherweise wieder die Vorstellung ein, der Kriegsdienst sei eine Schande.

Hier bleibt es Preußens Ruhm, daß es dem modernen Europa wieder die Rückkehr zu einer natürlichen und sittlicheren Auffassung eröffnet hat. Zwar muß der Versuch, den Gustav Adolf unternahm, ein Heer zu bilden, das für sein Vaterland und seinen Glauben kämpft, als eine historische That gepriesen werden, aber nach dem Tode des gewaltigen Nordlandshelden ist auch seine Schöpfung rasch wieder zerfallen. Erst König Friedrich Wilhelm I. hat dann im ersten Paragraphen seines Cantonreglements den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht wieder als einen politischen Grundsatz seines Staates ausgesprochen: „jeder preußische Unterthan ist für die Waffen geboren“. Die Waffenpflicht soll jedem Bürger als eine Ehrenpflicht gelten. Das Land wird in Cantone eingetheilt, jeder Canton wird als Rekrutirungsbezirk für ein Regiment bestimmt. Schon in früher Zeit werden die jungen Leute ausgehoben, mit der rothen Halsbinde des Cantonisten versehen und dann je nach Bedarf zum Heere eingezogen. Der Adel war gesetzlich befreit, thatsächlich aber war diese Befreiung nicht vorhanden, denn der Adel erfüllte seine Wehrpflicht noch vollständiger als der Bauernstand, er gab dem Heere die Offiziere. Auch die Königlichen Prinzen traten sämmtlich ins Heer ein. Die Cadettenanstalt wird die Schule für das Sponton. Sonst waren von der Wehrpflicht eximirt nur die Besitzer eines Vermögens von 10000 Thalern, und solcher glücklichen Millionäre gab es damals in Preußen sehr wenige; dazu ausnahmsweise irgend ein städtischer Bezirk, von dem der König annahm, daß die Bewohner durch die „Commercien“, durch Handel und Wandel, dem Staate mehr nützen könnten, als wenn sie

die Muskete trügen. So ist Berlin immer von der Wehrpflicht befreit gewesen; es hat hier nach 1806 große Mühe gekostet, dies höchst bedenkliche Vorrecht zu zerstören und die allgemeine Wehrpflicht durchzuführen.*) Die Exemtion in Preußen beruhte also auf der monarchischen Organisation der Arbeit, dem alten hohenzollernschen suum cuique, das jedem Stande vorschrieb, wie er an seinem Theile mitzuwirken habe an der Gesammtthätigkeit der Nation. Das niederträchtige Seelenverkaufen, das wir in Frankreich unter Napoleon sehen werden, hat in Preußen nie bestanden, und darauf können wir stolz sein.

Die Zahl dieser gesetzlichen Exemtionen war unter Friedrich Wilhelm I. noch sehr gering, groß aber war der passive Widerstand, den das Volk dem völlig revolutionären Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht entgegensetzte. Selbst dem eisernen Willen Friedrich Wilhelm's ist es nie gelungen, die Truppenzahl, die ihm vorschwebte, auch nur annähernd zu erreichen. Einmal haben zwei Drittel des Heeres aus Landeskindern bestanden; in der Regel stellten sie nur die Hälfte, das Uebrige mußten Werbungen im Auslande liefern. So war das preußische Heer aus zwei ganz heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzt: aus den Landeskindern, die dienen mußten und die allmählich ein gewisses Gefühl patriotischen Stolzes gewannen, und aus den alten geworbenen Soldaten, die man möglichst schnell copulirte, um sie länger bei der Fahne zu halten. Es werden Soldatenkolonien angelegt, kleine Dörfer wie Nowawes bei Potsdam, wo sie mit Weib und Kind sich ansiedeln und nach den Dienststunden bürgerliche Gewerbe betreiben durften.

*) Vgl. Deutsche Geschichte II, 226.

Das war das eine Element der Armee. Das andere, die Cantonisten hatten zwanzig Jahre zu dienen, wurden aber nur ganz kurze Zeit in jedem Jahre einberufen, sodaß die gesammte Dienstzeit für den Mann sich auf kaum zwei Jahre zu belaufen pflegte.

Man sieht, das Alles ist noch unfertig; das Heerwesen des achtzehnten Jahrhunderts bleibt auch in Preußen noch in den Formen des alten Söldnerwesens. Den bunten Rock zu tragen galt allerdings nicht mehr für eine Schande, aber immer noch für ein Unglück. Das besserte sich im Ganzen auch nicht unter Friedrich dem Großen. Es klingt eigen und ist doch wahr, daß Friedrich über die ethische Seite der allgemeinen Wehrpflicht nicht so groß gedacht hat wie sein Vater. Er wünschte die Zahl der Geworbenen zu erhöhen aus volkswirthschaftlichen Gründen. Er war der Ansicht, „der friedliche Bürger solle nicht merken, wenn die Nation sich schlägt". Daß der friedliche Bürger auch zur Nation gehört, diese Erkenntniß war dem großen König noch nicht aufgegangen. Als Organisator reicht er nicht an seinen rauhen Vater heran; er ging allein auf gutes Drillen, auf gute technische Ausbildung aus. Die Exemtionen wurden unter ihm immer größer, ganze Landschaften wie Ostfriesland waren von der Cantonpflicht befreit. Das Heer bestand zuletzt wieder zu zwei Dritteln aus Geworbenen. So ist der siebenjährige Krieg noch nicht ganz über das Söldnerwesen hinausgekommen.

Es ist eigenthümlich, wie das Element der fremden Geworbenen diese Armee auch zu gewissen Formen einer vorsichtigen Taktik zwingt, die wir schon bei den Söldnerheeren beobachtet haben. Erhaltung, Schonung des eigenen Heeres, das man nicht ohne Weiteres durch neuen Zuschuß ergänzen

kann, wird wieder der erste Grundsatz in den Kriegen der Zeit. Sehr wichtig ist es für jeden Heerführer, die Desertion unter seinen Truppen nach Möglichkeit zu verhindern. Daher darf er sie nicht einquartieren, er muß sie immer im Zeltlager halten. Nach einer verlorenen Bataille liefen ganze Schaaren davon. Eine Armee kann sich nicht weiter als zehn Meilen von ihren Magazinen entfernen, sonst müssen ihr ungeheuere Proviantvorräthe nachgefahren werden. Der Ausgang einer ganzen Campagne kann vom Ankommen oder Nichtankommen eines Vorrathsconvois abhängen. Denken Sie an das Jahr 1758 im siebenjährigen Kriege. Da scheiterte die Belagerung von Olmütz, weil Laudon mit seinen Croaten eine Proviantcolonne der Preußen wegfing. Der König mußte nun die Belagerung abbrechen, und der Frühjahrsfeldzug ging verloren.

Aus Alledem ergiebt sich natürlich eine sehr langsame Kriegführung. Wir wissen heute gar nicht mehr, was damals das Manövriren an sich bedeutete, das Einnehmen des Landes und seiner festen Plätze. Das kann man recht deutlich erkennen am Polnischen Erbfolgekriege. Dieser Krieg hat fast ganz Europa erfüllt, er hat beinahe fünf Jahre gedauert, und doch ist eigentlich eine Schlacht darin nicht zu nennen. Trotzdem hat er ungeheuere Folgen gehabt: Lothringen kam an Frankreich, Toscana an Oesterreich, in Polen wurde das Haus Sachsen wieder befestigt. In Italien trat eine historisch sehr bedeutsame Verschiebung der Landesgrenzen ein; damals kamen die Bourbonen nach Neapel, die Piemontesen von Sicilien nach Sardinien. Alles das waren Wirkungen dieses fünfjährigen sogenannten Krieges.

Nun aber gilt der Satz: „das Genie bricht die Regel“ vor Allem auch in der Kriegführung. Friedrich der Große hat die Regel gebrochen, so weit eben ein sterblicher Mensch aus den Schranken, die seine Zeit ihm setzt, heraustreten kann. Im Ganzen tragen die schlesischen Kriege, im Vergleich mit den Kriegen unseres Jahrhunderts, noch den Charakter der Langsamkeit, der sich aus der Heeresverfassung erklärt; wie aber zeigt auch hier schon die wundervolle Schlacht von Hohenfriedberg, wo Friedrich's Genie zum ersten Male gereift erscheint, die Kühnheit des königlichen Feldherrn! Der Charakter des preußischen Heeres ist offensiv, in der Offensive haben wir unsere meisten Siege erfochten. Sie entsprach auch dem innersten Wesen des großen Königs, sein Lieblingswort war: „man muß sich das stolze Vorrecht der Initiative wahren“. Aber auch er ist durch die Lebensbedingungen der damaligen Armeen noch gehemmt. Der siebenjährige Krieg ist relativ sehr schlachtenreich gewesen, aber im Ganzen sind in diesen sieben Jahren doch nur 22 Schlachten geschlagen worden. Vergleichen Sie dagegen das Jahr 1870 mit seiner Masse von großen Kämpfen!

Trotzdem müssen wir Friedrich's Genie bewundern, wie er verstanden hat, dieses schwer bewegliche Heer so oft als nur irgend möglich zur Schlacht zu führen. Dadurch erschien er den gewöhnlichen Feldherren der Zeit so unbegreiflich. „Mein Bruder konnte nichts als batailliren“ hat Prinz Heinrich verächtlich von ihm gesagt. Das ist grade der Ruhm des Königs; bei ihm fühlen wir schon das Nahen einer neuen Zeit, er betrachtet schon die Vernichtung des Feindes als den nächsten Zweck des Kampfes. Im zweiten Feldzug des siebenjährigen Krieges hatte der König die Absicht, ins Herz des Feindes zu

stoßen, nicht aber, im Sinne seiner Zeit, nach der Schlacht von Prag soviel vom Böhmerland zu besetzen, daß er die Kaiserin-Königin zum Frieden zwingen könne. Da kommt der Rückschlag, die verhängnißvolle Schlacht von Kollin, und fortan war Friedrich so schwach, daß er jene Kühnheit, die in seiner Natur lag, nicht mehr ganz frei zu zeigen vermochte. Dasselbe Jahr 1757 bringt noch die beiden Schlachten von Roßbach und Leuthen, aber der König ist gegen seine innerste Neigung auf die Defensive angewiesen.

Nehmen wir dazu die ungeheuere Bedeutung des Geldes für die Kriege jener Tage. Auch die Erschöpfung seiner Hilfsquellen zwang Friedrich in den letzten Jahren zu einer vorsichtigen Kriegführung. Der König sagte: „Siegen wird, wer den letzten Thaler hat". In solchem Maße gilt das heute nicht mehr. Die Grundgedanken der fridericianischen Strategie hat Bernhardi in seiner Schrift über Friedrich den Großen als Feldherrn richtig angegeben. So liegen die Dinge historisch. Den Satz, daß es das Wesen des Genius ist, die Regel zu brechen, hat Friedrich bestätigt wie kaum je ein Mensch. Im Gegensatz zu dem großen König ist sein Bruder Heinrich so recht ein Feldherr im Geiste jener Zeit. Darum tritt dessen Wirksamkeit besonders in den letzten Jahren des langen Kampfes hervor. Man muß freilich bei der Betrachtung dieser Dinge wissenschaftlich nüchtern bleiben. Nach unseren Begriffen ist es ja komisch, wenn Prinz Heinrich in den drei letzten Jahren des Krieges Jahr für Jahr mit einem kleinen Heer ganz Sachsen nach Süden gehalten hat; er zog einen ungeheueren Cordon und schützte dadurch das Land. Ein heutiges Heer würde natürlich irgendwo diesen dünnen Faden durchschneiden. Aber haben denn das die Oesterreicher damals

versucht? Diese Frage muß man doch aufwerfen. Es ist ihnen nicht eingefallen. Daun war ein ebenso ängstlich methodischer Feldherr der alten Schule wie Prinz Heinrich, und diesem bleibt der Ruhm, den ihm sein großer Bruder zuerkannt hat, drei Jahre lang Sachsen gegen den Feind gehalten zu haben. Außer Dresden ging nichts verloren; das übrige Land blieb der Mehlsack, den der König ausklopfen konnte.

Einige technische Verbesserungen in der preußischen Armee hatte schon der alte Dessauer eingeführt. Er hatte die unzuverlässigen hölzernen Ladestöcke durch eiserne ersetzt und die Bajonette nach außen ausbiegen lassen; dadurch wurden die Gewehre gleichzeitig zu Schuß und Stoß verwendbar gemacht So waren die Schlachten beweglicher geworden, und man fühlt auch in der Taktik bei Friedrich schon das Kommen einer neuen Zeit. Noch herrschte damals im Wesentlichen die alte Lineartaktik, nach welcher die Armeen grade gegeneinander vorstießen und der Verlauf der Schlacht dann ein einfacher war. Auch hier begann Friedrich die Regel zu brechen. Er hat noch nicht eine Reserve im modernen Sinn. Zwar stellt er zwei Treffen auf, sie werden aber beide sehr früh schon engagirt. Er sucht die Reserve dadurch zu ersetzen, daß er einen Flügel zunächst refüsirt, um mit dessen geschonten Kräften zuletzt den Ausschlag zu geben. Das war die berühmte schiefe Schlachtordnung, welche soviele Stümper ihm nachzumachen versuchten. Bekannt ist, wie diese Refüsirung des Flügels großen Erfolg gehabt hat bei Leuthen, dagegen bei Kollin die Niederlage des Königs herbeiführte. Man sieht schon den Uebergang zu der dramatischen Entwicklung moderner Schlachten.

Nachdem im siebenjährigen Kriege wenigstens im preußischen Heere eine wirklich nationale Begeisterung und Leidenschaft aufgeflammt war, die uns schon an die Zeit der Befreiungskriege denken läßt, tritt die große Wandlung im Zeitalter der Revolution in Frankreich ein. Die französische Revolution ist es gewesen, die mit einem Schlage auch das ganze alte Kriegswesen umstieß. Hier verwirklicht sich zunächst annähernd der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht, welcher in Preußen schon lange auf dem Papiere stand, aber bei den wirthschaftlichen Verhältnissen gegen den Widerstand der Bevölkerung nur wenig durchgeführt war. In Frankreich aber hatte die fürchterliche Zuchtlosigkeit der Revolution das alte bourbonische Heer dermaßen zerschlagen, daß eine völlige Neugestaltung nothwendig wurde. Man muß zu einer levée en masse gegen den eindringenden Feind schreiten, unter Androhung fürchterlicher Strafen; überall steht die Guillotine im Hintergrunde. Durch Anwendung solcher Schreckmittel kommen ungeheuere Massen zusammen, die man militärisch betrachtet sich nicht schlecht genug denken kann; aber es waren immer Menschen zu Hunderttausenden, die der Feind doch todtschlagen mußte.

Die militärische Ueberlegenheit der preußischen und selbst der österreichischen Truppen den Sansculotten gegenüber war ungeheuer; die preußischen Soldaten trugen eine völlige Verachtung heim gegen die „Katzenköppe", die im Gefecht von ihnen immer besiegt worden waren. Gleichwohl ging die Rheincampagne verloren; wie ist das zu erklären? Einmal, wie wir gesehen haben, aus der mangelhaften Politik, die hinter den militärischen Operationen stand, die nicht zunächst an die Besiegung Frankreichs dachte, sondern daran, wie man durch ein Stück Polen oder Baiern sich bereichern könnte. Vor

Allem aber war es die veränderte Kriegführung Frankreichs, die einen endgiltigen Sieg unmöglich machte. Goethe, wiewohl nichts weniger als ein Stratege, hat mit genialem Blick die welthistorische Bedeutung des Tages von Valmy richtig erkannt. Eine neue und eine alte Welt trafen hier in der That aufeinander. Wie viel Truppen hatte denn der Herzog von Braunschweig? Es waren 40000 Mann. Hätte er nun auch bei Valmy angegriffen und die Franzosen geschlagen — ehe er nach Paris kam, wäre er sicherlich bis auf 25000 Mann geschwächt gewesen. Jedermann fängt heute an zu lachen, daß Einer mit 25000 Mann Paris einnehmen und besetzen wolle. Diesen ungeheueren Krater wildester Leidenschaften mit einer solchen winzigen Truppenmasse zu beherrschen, ist ein unsinniger Gedanke. Darum sind die in ihrer Art technisch so sehr überlegenen alten Truppen damals politisch besiegt worden von den Massen der Sansculotten, die doch im Anfang noch sehr ungeschickt und unbrauchbar waren.

Im weiteren Verlauf aber sehen wir eine sehr merkliche Besserung eintreten. In Carnot erscheint der organisateur de la victoire, der für Frankreich dasselbe gethan hat was König Wilhelm und Roon später für Preußen. Man hatte in den französischen Heeren bisher noch nebeneinander die gründlich demoralisirten Regimenter der alten königlichen Armee, die den weißen Rock des Hauses Bourbon trugen, und die neue Nationalgarde der Revolution. Carnot erkannte, daß diese beiden verschiedenen Elemente verschmolzen werden müßten. Er faßte sie zu dem gemeinsamen Körper der Halbbrigaden zusammen, und so entsteht die populäre Armee, ein demokratisches Heer mit dem Grundsatz, daß durch gutes Glück ein Jeder aufrücken könne in die höchsten Stellen.

So sind wirklich einzelne Talente wie Hoche vom Gemeinen aufgestiegen. Nachher, unter dem Directorium, werden die Grundzüge der neuen Heeresverfassung festgestellt, und da ist für die französische Bourgeoisie bezeichnend, wie der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht wieder eingeschränkt und verfälscht wird. Das neue Conscriptionsgesetz sagt, daß jeder Franzose dienstpflichtig sei, aber es wird ihm zugleich gesetzlich gestattet sich loszukaufen von dieser Pflicht, durch einen remplaçant, einen Stellvertreter. Aus orientalischen Mitbürgern bildet sich der edle Stand der „Seelenverkäufer", wie er in unserem Elsaß genannt wurde, der besorgte diesen Menschenhandel.

Wie mußte ein so unsittliches System zurückwirken auf den Charakter des Heeres und der ganzen Nation. Kein anderes ist so geeignet, einer reinen Eroberungspolitik zu dienen. Als Napoleon Dictator geworden war, da hat er sofort erkannt, daß er für seine Zwecke ein besseres Heer nicht haben konnte. Man ist in der Lage, große Verluste immer neu zu ergänzen, ein solches Volksheer geht nie zu Grunde; andrerseits aber werden die meisten sittlichen Kräfte eines wirklichen Volksheeres mit wirklich allgemeiner Wehrpflicht hier fehlen müssen. Nicht Alle dienen. Die Masse des Heeres stellen die kleinen Leute, die Wohlhabenderen aber können sich mit Geld von den Pflichten des Kriegsdienstes loskaufen; die Klassen der Gesellschaft, welche die öffentliche Meinung in den Blättern machen, sind im Heere nur durch das Offiziercorps vertreten. Daher ist die napoleonische Epoche die Zeit, wo sich unter den gebildeten Klassen Frankreichs der Chauvinismus zur Standesgesinnung ausbildet, wo der Kriegsenthusiasmus und die Ueberhebung der Pariser gradezu grenzenlos war. Nichts war behaglicher als immer zu hören, wie die armen

Teufel draußen sich für die Pariser todtschlagen ließen und deren gloire befördern halfen. Ab und zu genoß man ein Schauspiel wie die Triumphzüge des alten Rom, man ließ sich die Kriegsgefangenen in langen Reihen an der Vendomesäule vorüberführen. Kein Wunder, wenn da die Pariser so kriegslustig blieben. Der Krieg wurde nicht betrachtet als Mittel einer durchdachten Politik, sondern als Selbstzweck. Heute können wir die Veränderung der Stimmung in Frankreich durch die wirklich allgemeine Dienstpflicht schon deutlich beobachten. In Worten ist man noch ebenso prahlerisch wie früher, die That aber ist dem Geschrei noch nicht gefolgt. Die große Kriegslust ist eben nicht mehr vorhanden, weil jeder Franzose nur einen Sohn hat und jetzt im Kriege für dieses Muttersöhnchen fürchten muß. Bei dem System der Stellvertretung dagegen konnte Napoleon sicher sein, daß keine öffentliche Meinung ihn in seiner Eroberungsgier hindern würde.

Ebenso hielt er den anderen Grundsatz der Revolutionsheere fest, das völlig freie Avancement; jeder Trommelschläger soll den Marschallsstab in seinem Tornister tragen. Es muß in jedem Heere einen Unterschied zwischen den Führern und den dienenden Mannschaften geben und zwar einen sehr fühlbaren socialen Unterschied; wo aber diese nothwendige Grenze gezogen wird, das ist für den verschiedenen Charakter der einzelnen Staaten bezeichnend. Im römischen Heer, sahen wir, lag diese Grenze nach unseren Begriffen unendlich hoch. Eine ganz kleine Zahl von Männern aus den regierenden Familien bildete den eigentlichen Offizierstand. Alles, was unter dem Obersten stand, gehörte der Masse an; der Centurio hat keine Aussicht, in die Führerstellen zu gelangen. In den

späteren Heeren ist es vornehmlich der Adel gewesen, der die Offizierstellen besetzte. Die französische Revolution aber verkündet für ihre Heere den Grundsatz des völlig freien Avancements. Dadurch wurde das Gefühl der Kameradschaft und ritterlichen Ehre in der Armee geschwächt, dagegen ein ungeheuerer Ehrgeiz geweckt; solche Condottieri konnte ein genialer Führer, der immer Krieg führen wollte, vor Allem gebrauchen. Das Ergebniß für die Heeresverfassung aber war, daß sich thatsächlich eine sehr hochgezogene Grenzlinie zwischen den eigentlichen Offizieren und den Mannschaften bildete. Es wurde die Regel im französischen Heer, daß die Subalternoffiziere aus zwei ganz verschiedenen Elementen sich zusammensetzten. Ein Theil ist hervorgegangen aus den Kriegsschulen, den höheren militärischen Bildungsanstalten, das sind Offiziere in unserem deutschen Sinne; die andere Hälfte aber ist heraufgerückt aus der Mannschaft. So ist es noch heute in Frankreich. Natürlich ergiebt sich hieraus ein Mißverhältniß der Kameradschaft. Ein Geist unruhigen Neides entsteht zwischen den von der Pike auf gedienten alten Offizieren und ihren vornehmen jungen Kameraden. Weiter wirkt störend, daß zum Stabsoffizier in der Regel Niemand befördert wird als die wissenschaftlich vorgebildeten jüngeren Offiziere. Dadurch entsteht eine ganz falsch gezogene Grenzlinie zwischen Offizieren und Mannschaften; erst vom Stabsoffizier an sind alle Offiziere des Heeres Gentlemen.

Für eine Natur wie Napoleon aber waren alle diese Verhältnisse die denkbar günstigsten. Er war vor Allem sicher, daß keine öffentliche Meinung ihn in seiner Eroberungswuth stören würde. Ein Genie wie er konnte mit solchen massenhaften Heeren Operationen wagen von einer Kühnheit wie

sie vorher mit den alten, in ihrer Art unersetzlichen Heeren gar nicht denkbar gewesen war. Napoleon konnte verlorene Armeen jederzeit neu ergänzen, und daher tritt er schon im ersten Feldzuge 1796 in Italien mit einer wunderbar kühnen Kriegführung auf. Wie hat er damals die Feinde umgangen! Er kam an der Riviera entlang, überschritt den Apennin an der Grenze der Seealpen und kam östlich von Piemontesen und Oesterreichern zu stehen. Wurde er in solcher Lage geschlagen, so war sein Heer verloren; er kämpfte, mit Clausewitz zu reden, mit verwandter Front. Nachher ist er in Mailand eingezogen, auch von Osten her kommend, während er von Westen ausgegangen war. Solche Dinge konnte er wagen. Früher war dergleichen wohl auch schon vorgekommen, Prinz Eugen von Savoyen hat in ähnlicher Weise mit verwandter Front einmal die Lombardei erobert. Aber das war eine seltene Ausnahme.

Dergleichen Kühnheiten sind bei nationalen Heeren möglich, denen kann man Ungeheueres zumuthen. Immer zielt Napoleon auf das Herz, die Hauptstadt des Feindes. Auch der Verlauf der Schlacht, wie viel verwickelter und dramatischer gestaltet er sich unter ihm. Napoleon pflegte die Schlacht durch ein hartnäckiges Feuergefecht zu eröffnen, ließ die Schlacken seiner Truppen ausbrennen; dann, sowie er eine Schwäche des Feindes entdeckte, pflegte er eine große Geschützmasse zusammenzuballen, und unter deren Schutz gehen nun die wohlgeschonten Reserven, in der Regel die alte Garde, vor. Die Aufsparung der Reserven zu einem entscheidenden Schlage, wie sie Friedrich nach seiner genialen Weise manchmal schon verwendet, wird bei Napoleon zur Regel. Der Gang der Schlacht wird bei ihm gewaltiger und verwickelter.

Diese napoleonische Kriegführung wirkte belehrend und begeisternd auf die Feinde zurück. Gneisenau und Scharnhorst sind Schüler Napoleon's geworden. Bezeichnend ist hier für Gneisenau sein Widerspruch gegen Schwarzenberg 1814; es ist der Gegensatz der alten und neuen Schule. Schwarzenberg wollte nur eine Scheinbewegung auf Paris machen, er hoffte, daß der bloße Schrecken die Feinde zum Frieden zwingen würde. Daher die Künstelei eines Zuges durch die Schweiz; eine Umgehung, von der man sich Wunderdinge versprach, während sie nur den Ausgang des Krieges verzögerte. Gneisenau aber zeigte mit weit vorgestrecktem Arm nach der Hauptstadt des Feindes: nur in Paris könne der Frieden geschlossen werden. Er erkannte den Geist eines nationalen Heeres, wie es Scharnhorst geschaffen hatte.

Auch Scharnhorst hat von Napoleon gelernt, aber er hat zugleich Napoleon's Ideen in edlem Sinne weitergebildet. Als nach der Schlacht von Jena dem preußischen Staate die bittere Einsicht kam, man müsse zu ganz neuen Formen greifen, da würden geradezu 99 unter 100 den Gedanken gehabt haben, die französischen Institutionen wie sie waren einfach herüberzunehmen. So haben nach 1871 die europäischen Armeen uns nachgeahmt. Von dem französischen Heere war man geschlagen worden, seine Vorzüge ließen sich nicht leugnen. Aber auch Scharnhorst war ein militärisches Genie und darum selbst productiv. Er hatte gedient zunächst in einem kleinen Söldnerheer, in englisch-hannöverschen Diensten, hatte dann gekämpft gegen die levée en masse und gegen das kaiserliche Heer Frankreichs; er hatte im preußischen Dienst ein Heer kennen gelernt, das etwas vom nationalen, etwas vom Söldnerheer hatte. Das waren seine praktischen Erfahrungen. Aber keines

dieser Vorbilder hat er angenommen; er griff auf das fast in Vergessenheit gerathene Cantonreglement Friedrich Wilhelm's zurück, er stellte sofort den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht ohne jede Ausnahme auf und dazu den anderen, daß eine Cadre-Armee nothwendig sei, welche außer den Linientruppen noch die Cadres einer Landwehr der alten, ausgedienten Soldaten besitze. Diese Idee ist bei Scharnhorst die ursprüngliche, die er gleich nach 1808 ausgesprochen hat; er konnte sie damals nur nicht verwirklichen, weil Napoleon uns verboten hatte mehr als 42000 Mann Truppen zu halten.

Sodann sieht Scharnhorst sogleich, daß die Stellvertretung ein schlechterdings unpreußischer Gedanke war. Wir hatten aus volkswirthschaftlichen Rücksichten Exemtionen von der allgemeinen Wehrpflicht gehabt; aber daß Einer sich loskaufen sollte von seiner verfluchten Pflicht und Schuldigkeit, war ein ganz unpreußischer Gedanke, und es ist bezeichnend, daß in den langen Berathungen kein einziger namhafter preußischer Offizier diese französische Anschauung zur Nachahmung empfohlen hat. Auch daß ein Offiziercorps französischen Stiles den guten deutschen Sitten widerspreche, wußte Scharnhorst sehr wohl. Man wollte nicht solche Landsknechte, wie sie in Frankreich emporkamen, im preußischen Heere großziehen. Man wollte auch nicht den Dualismus im Offiziercorps zwischen den jungen gebildeten Herren und den alten Unteroffizieren, die Regel: alte Capitaine, junge Stabsoffiziere, die Napoleon so schön fand, die aber den Geist der Kameradschaft und eines gemeinsamen Ehrgefühls unter so ungleichen Elementen schwer aufkommen ließ. Scharnhorst war bekanntlich selbst von Geburt ein Plebejer, ein Bauernsohn; aber er hatte den aristokratischen Zug, der keinem wirklichen Feldherrn fehlen

darf, er wußte, daß es zwischen Offizieren und Mannschaften eine sociale Grenze geben muß und dachte wie Washington: nehmt nur Gentlemen zu Offizieren. Indem er die Alleinberechtigung des Adels beseitigte, wollte er doch ein Offiziercorps schaffen, das innerlich verbunden wäre durch gleiche sociale Gewohnheiten.

Da ist bezeichnend, worin er das Wesen der deutschen Natur erkannte. Worin sehen wir in Deutschland den Unterschied der Stände? Etwas einseitig idealistisch suchen wir ihn in der Bildung; zwischen Gebildeten und Ungebildeten, den Unterschied erkennt bei uns Jeder an. Nach diesen Grundsätzen war schon unser Civilbeamtenthum organisirt; ein geistiger Census, das Examen, trennt den höheren Beamten vom Subalternen, der nicht studirt hat. Auch im Offiziercorps soll über den Eintritt der Nachweis bestimmter Kenntnisse entscheiden, nur ausnahmsweise auch ungewöhnliche Verdienste vor dem Feinde. In Friedenszeiten verlangt Scharnhorst als Regel: Trennung der Mannschaften von den Offizieren durch einen geistigen Census. Dazu ein zweiter wichtiger Grundsatz: die einzelnen Offiziercorps sollen mitzureden haben über die Person der aufzunehmenden jungen Leute. Das ist eine sehr starke Ausnahme vom unbedingten Gehorsam, der sonst im Heere besteht. Dadurch aber wird namentlich in Zeiten des ewigen Auf- und Absteigens der socialen Schichten das Corps vor neuen, unsauberen Elementen geschützt. Es ist doch deutlich, daß zum Befehlen im Heere nicht nur intellectuelle Bildung gehört, sondern auch ein gewisses Maß socialer Erziehung. Die Consequenzen seines Grundgedankens hat Scharnhorst noch nicht alle übersehen können; immer muß man bewundern, daß er den geistigen Census eingeführt hat und

daneben den moralischen durch das Offiziercorps selber. So wird eine einheitliche militärische Aristokratie geschaffen, die zugleich aber so demokratisch wie möglich ist. Der Leutnant ist ein Offizier wie jeder andere, trotz seiner bescheidenen Stellung im Heere.

Nun kamen 1813 und 1814 die großen Tage der Prüfung, und da ist bekanntlich, da man jene alten Landwehrpläne nicht hatte durchführen können, eine Landwehr improvisirt worden, wie sie Scharnhorst sich eigentlich nicht gedacht hatte. Sie bestand aus Allem was in der Linie nicht hatte Platz finden können; blutjunge Burschen und alte Leute wurden tumultuarisch zu Landwehrtruppen zusammengestellt, und ganz von selbst entsteht auch ein improvisirtes Offiziercorps. Es wird die Regel, daß der Rittergutsbesitzer, der auf dem Lande in seiner socialen Stellung gebietet, eine Offizierstelle annimmt und dieselben Leute auch militärisch befehligt. So kam die tapfere Landwehr von 1813 zusammen. Sie hat alle Mängel solcher Improvisationen gezeigt; an Tapferkeit und Hingebung hat es ihr nicht gefehlt, dagegen im Aushalten von Strapazen, wozu die eiserne Marschdisciplin eines ausgebildeten Heeres gehört, war sie schwach, und das Blücher'sche Heer, das so furchtbar angestrengt wurde, verlor von dieser Truppe soviel, daß York's Corps in der Schlacht bei Möckern nur noch ein Drittel der Landwehr hatte. Der Kern unseres Heeres lag nach wie vor in der Linie, der auch alle Führer angehörten, und es konnte nicht anders sein.

Ursprünglich hatte man die Landwehr nur zum Dienst im Lande, zur Eroberung und Besetzung der vom Feinde eingenommenen Festungen verwenden wollen. Es war Gneisenau's Verdienst, daß in der neuen Landwehrordnung eine bescheidene

Clausel hinzugefügt wurde, wonach diese Truppe ausnahmsweise auch außer Landes verwandt werden sollte. Bald zeigte sich, daß die Ausnahme zur Regel werden mußte. Gneisenau hatte die schlesische Landwehr in großem Stile organisirt, mit der Absicht, sie ins Feld zu stellen; aber es dauerte vom Mai bis August, ehe Landwehrtruppen im Felde erschienen. Nun ist es verhängnißvoll für die Folge geworden, daß die Nordarmee unter Bülow sich eine wohlgeschonte Landwehr erhalten hatte. Diese Truppen haben verhältnißmäßig viele Gefechte und Schlachten geschlagen, dagegen wurden sie nicht so wie die schlesische und böhmische Armee durch die fürchterlichen Regenmärsche des Sommers 1813 aufgerieben. Nachher ist Bülow's Corps in den bequemen Winterfeldzug nach Belgien geführt worden und erst spät bei Blücher in Frankreich eingetroffen.

Die tapfere Nordarmee hatte also in den Strapazen das glücklichste Loos gezogen, hier hatte sich auch die Landwehr am besten gezeigt, und da war es entscheidend, daß der Generalstabschef dieses Corps preußischer Kriegsminister wurde. Der hat seine sanguinischen Anschauungen von der Leistungsfähigkeit der Landwehr diesen günstigen Erfahrungen entnommen. Aber um Neues zu schaffen muß man hoffen; im letzten Grunde ist es ein Glück gewesen, daß Boyen die Leistung der Landwehr überschätzte. So entstand in wenigen Wochen im September 1814 das neue Wehrgesetz Preußens, das die Landwehr als Reservetruppe organisirte, welche aus ausgedienten Liniensoldaten bestehen sollte. Der Fehler der neuen Organisation lag darin, daß die Zahl der Linientruppen viel zu gering bemessen war; die Linie war so schwach, daß man bei jeder Mobilmachung in die Landwehr hineingreifen mußte. 1819 war das Heer so organisirt, daß einer Brigade

Linie eine Brigade Landwehr entsprach und die Landwehr auch in Friedenszeiten bei diplomatischen Demonstrationen einberufen werden mußte. Auf diese Weise konnte man nicht lange bestehen, schon wegen der Offiziere. Wie sollte man in Friedenszeiten das Landwehroffiziercorps aus sich selber sich organisiren lassen, wie Boyen meinte? Die Veteranen aus dem Kriege starben hinweg, und man kam immer mehr wegen des Offiziercorps in Verlegenheit.*)

Es bleibt erstaunlich, was trotz solcher mangelhaften Organisation das Heer geleistet hat, wie es die Prüfungen des Jahres 1848 mit bewunderungswürdiger Treue bestand. Aber die Erfahrungen bei der Mobilmachung in den Tagen von Olmütz mußten den Prinzen von Preußen im Innersten zur Selbstbesinnung auffordern. Viel war in Preußen aus Friedensseligkeit gegen das Heer gesündigt worden. Man hatte 1833 die zweijährige Dienstzeit eingeführt, mit der der Prinz bald gar nicht einverstanden war.**) 1852 wurde gesetzlich die dreijährige Dienstzeit wieder hergestellt, welche vor Allem die Möglichkeit gab, den Stachel des Ehrgeizes auch bei den Mannschaften anzuwenden. Sie ließ dem einzelnen Manne die Hoffnung, früher entlassen zu werden bei tüchtiger Führung und brachte so eine moralische Kraft in das Heer, wofür es keinen Ersatz gab. Alle anderen Reformen, mit denen der Prinz sich trug, mußte er verschieben bis zu seiner Regierung. Da erst wurde die allgemeine Wehrpflicht wirklich durchgeführt. Die preußische Militärorganisation der sechziger Jahre hat eine auffällige Aehnlichkeit mit Carnot's Reformen. Ihr Ziel war, Linie und Landwehr fest aneinander

*) Deutsche Geschichte I, 6. A., 590 ff.; II, 224 ff.

**) Ebenda IV, 546 f.

zu ketten. Die Zahl der Linienregimenter wurde vermehrt, und die drei jüngsten Jahrgänge der Landwehr wurden als Reserve der Linie zugewiesen; hierdurch wurde die Linie so verstärkt, daß man nicht sofort in die höheren Jahrgänge der Landwehr zu greifen brauchte. Darin lag eine große volkswirthschaftliche Erleichterung, die unendlich viel mehr bedeutete als die erhöhten Kosten der verstärkten Armee. Die Landwehr spielt fortan eine geringere Rolle, wie das auch ihr Zweck ist. Ihre Aufgabe und Stellung im Heere darf nicht so verstanden werden, daß die technische Tüchtigkeit der Truppen darunter leidet oder gar das Offiziercorps dadurch desorganisirt wird. Die Wiedereinführung der schlecht bewährten zweijährigen Dienstzeit heute unter weit schwierigeren Verhältnissen mit viel größeren Anforderungen ist ein verhängnißvolles Experiment, um so gefährlicher, weil man heutzutage diesen Schritt nicht leicht zurückthun kann. 1852 konnte der König die verkürzte Dienstzeit durch eine bloße gesetzliche Verordnung wieder beseitigen. Daß der Kaiser heute in einer viel schwierigeren Lage ist, muß Jedem einleuchten, der die Naturgeschichte unserer Parlamente kennt. Es ist heute unmöglich nach einem solchen verfehlten Experiment ohne Weiteres zum Alten zurückzukehren.

Unwiderstehlich hat das Beispiel des deutschen Nationalheeres auf das übrige Europa gewirkt. Alles, was man früher darüber spottete, hat sich als Täuschung erwiesen. Es war die Regel im Ausland mit Achselzucken auf die preußischen Landwehren herabzusehen und auf das preußische Kinderheer. Wie anders ist es gekommen. Deutlich hat sich gezeigt, daß im Kriege die moralischen Factoren schwerer wiegen als die technische Ausbildung; und es hat sich weiter

gezeigt, daß mit der wachsenden technischen Erfahrung der Kaserne eine sittliche Verwilderung Hand in Hand geht. Die alten Sergeanten Frankreichs sind den deutschen Truppen durchaus nicht, wie die Franzosen erwarteten, überlegen gewesen. Man darf es aussprechen: das Problem, die Kräfte der Nation militärisch zu erziehen und wirklich zu verwerthen, ist zuerst in Deutschland in vollem Ernst in Angriff genommen worden. Wir besitzen in unserem Heere eine eigenthümliche, nothwendige Fortsetzung des Schulwesens. Für viele Menschen giebt es kein besseres Mittel der Erziehung; für sie ist das Drillen, der Zwang zu Sauberkeit und strenger Mannszucht physisch und moralisch ganz unentbehrlich in einer Zeit wie der unseren, die alle Geister entfesselt. Carlyle sagte voraus, der preußische Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht werde die Runde um die Welt machen. Seitdem 1866 und 1870 die preußische Heeresorganisation ihre Probe so glänzend bestanden, haben fast alle anderen Großstaaten des Continents sie nachzunahmen versucht.

Da jedoch das preußische Heersystem das Volk in Waffen ist und demgemäß die Eigenthümlichkeiten und Feinheiten des Volkscharakters darin zum Ausdruck kommen, so ist diese Nachahmung nicht so leicht wie man im Auslande annahm. Als Grundlagen erfordert die Durchführung dieses Systems vor Allem eine gewisse politische Freiheit des Volkes, Zufriedenheit mit der bestehenden Regierung, und auch die sociale Freiheit in der Verwaltung. Ferner ist ein natürlicher Respect vor höherer Bildung nöthig, ohne den die Institution der Einjährig-Freiwilligen nicht gedacht werden kann. Die aber soll grade den höher gebildeten Ständen den Dienst unter den Mannschaften moralisch und wirthschaftlich möglich machen. In Frankreich steht diesem Freiwilligenwesen die Forderung

einer äußerlichen égalité entgegen, hier hat es sich deshalb auch nicht bewährt. In Deutschland wäre es aber kaum zu entbehren. Ganz abgesehen davon, daß die Zahl unserer Berufsoffiziere für den Kriegsfall nicht von ferne ausreicht, sind jene höher gebildeten jungen Leute, die aus dem Einjährigfreiwilligen-Dienst als Reserve- und Landwehroffiziere hervorgehen, und die dem Volke durch mannichfache Beziehungen näher stehen als das Corps der Berufsoffiziere, das natürliche Bindeglied zwischen diesen und den Mannschaften.

Diese schwere Last der allgemeinen Wehrpflicht kann auch noch durch eine gewisse Decentralisation erleichtert werden, vermöge deren Jeder im Großen und Ganzen in seiner Heimathprovinz dienen darf. Unsere Provinzialarmeecorps als Regel haben sich sehr gut bewährt. Sie müssen das Normale bleiben; als heilsames Gegengewicht haben wir daneben in der Garde ein die gesammte Monarchie umfassendes Corps, das als Elitetruppe den übrigen Theilen der Armee zum Sporn dienen soll. In dem straff centralisirten Frankreich besteht unser System der Provinzialarmeecorps nicht; hier stehen die Söhne der Normandie und der Pyrenäen nebeneinander in einem Regiment. Bei uns dagegen betrachtet man mit Recht die Landsmannschaft als einen festen Kitt, der den Zusammenhalt der einzelnen Truppenverbände befestigt. Einheit der Nation im Ganzen setzt diese allgemeine Wehrpflicht, wenn sie staatserhaltend wirken soll, natürlich voraus. Einzelne kleine Landestheile fremder Nationalität machen nicht viel aus, hiergegen genügen wenige einfache Vorsichtsmaßregeln. Schlimmer steht es in Oesterreich, dort sind die Reserveoffiziere der wunde Punkt des Heeres. Sie sind gute Czechen, gute Deutsche,

gute Magyaren, nur nicht gute Oesterreicher; und das kann sich einmal noch bitter rächen.

In allen diesen Organisationen des Heerwesens waren wir bis vor Kurzem die Führer der anderen Nationen. Neuerdings erst ist in den benachbarten Staaten die Ueberanstrengung der militärischen Kraft so groß geworden, daß Deutschland sich genöthigt sieht, ebenfalls, und diesmal nach dem Vorbild des Auslandes, noch weiter zu gehen. Eine letzte Grenze ist durch die Natur der Dinge gegeben, und hier wird die ungeheuere körperliche Kraft der germanischen Rasse von selbst dafür sorgen, daß wir vor den unfruchtbareren Nationen immer einen bedeutenden Vorsprung behalten. Die Franzosen sind dicht an der äußersten Grenze angekommen, die Deutschen haben in dieser Hinsicht einen viel weiteren Spielraum.

Machen Sie sich noch einmal klar, wie diese neuen Formationen des Heerwesens auf die Kriegführung einwirken. Im Ganzen ist die Tendenz dieses Systems eine friedliche. Ein ganzes bewaffnetes Volk ist aus seiner socialen Beschäftigung zu einem leichtfertigen Kriege viel schwerer herauszureißen als ein Conscriptionsheer. Die Kriege werden seltener und kürzer, zugleich aber auch blutiger werden. Der Wunsch nach der Heimkehr wird einen starken Impuls nach vorwärts geben. Die Stimmung der preußischen Soldaten im Sommer 1866, die sich in dem Wunsche aussprach: laßt uns schnell an die Donau vordringen, damit wir bald wieder nach Hause kommen, ist als die normale eines tapferen und zugleich friedfertigen Volksheeres anzusehen. Jene Kühnheit der Kriegführung, welche grundsätzlich in das Herz des Feindes zu stoßen sucht, versteht sich heute von selbst. Man kann

sagen, daß einem solchen Volksheere, wenn das Volk auf eine ruhmreiche Geschichte zurückblickt, nichts gradezu unmöglich ist; das haben die Erfahrungen unserer beiden letzten Kriege, namentlich die Schlachten von Königgrätz und Mars la Tour bewiesen. Wir haben in der Schlacht von Sadowa gesehen, daß 14 preußische Bataillone gegen etwa 42 österreichische Stand hielten, und der französische Krieg hat uns eine ganze Reihe entscheidender Schlachten mit verwandter Front gezeigt, deren Verlust uns in das innere Land des Feindes zurückgetrieben hätte. Die Aufgabe, die Heere zu schonen, tritt bei einem modernen Volksheer ganz zurück gegen die größere und entscheidendere, den Feind zu vernichten. Die Gefahr der Desertion kommt hier gar nicht in Betracht; man kann das Heer überall einquartieren.

Auch das bekannte Wort Montecucoli's, das noch Friedrich der Große anerkannte, zum Kriegführen brauche man Geld und Geld und Geld, gehört einer gänzlich vergangenen Zeit an. Heutzutage ist zwar für die Vorbereitung eines Krieges eine reiche Ausrüstung mit finanziellen Mitteln durchaus nöthig, während des Krieges selbst aber kann der Sieger die baaren Geldmittel entbehren. Er benutzt einfach die Hilfsquellen des occupirten Landes und kann sein Heer sogar zeitweise ohne Sold lassen. Als Blücher einmal für seine hungernden Soldaten in Frankreich eine große Kriegscontribution ausschrieb, kam vom König ein Verbot: er solle die Franzosen nicht zu sehr erbittern, man würde den Sold aus Preußen beschaffen. Blücher aber gab dem König zur Antwort: Euer Majestät Heer ist kein Söldnerheer; wenn man mir nicht erlaubt, Geld aus Feindesland zu nehmen, so wollen wir doch unser Vaterland nicht unnöthig belasten. Napoleon hat bekanntlich den

Feldzug von 1806 mit einer Kriegskasse von 40000 Franken begonnen, und bei uns stand es 1813 noch viel schlimmer. Wir hatten im Anfang nur 2000 Thaler baar, machten aber zunächst die Geldmittel Sachsens flüssig, und so ging es dann weiter.

Eine gewisse Selbständigkeit der Unterführer ist bei den gewaltigen Massen des Volksheeres unbedingt nothwendig. Der General Manteuffel hat mir einmal erzählt, wie er an dem nebligen Morgen des Schlachtentages von Noisseville nur ganz allgemeine Dispositionen habe geben können; im übrigen habe er sich völlig auf die Selbständigkeit und Zuverlässigkeit seiner Generale verlassen müssen. Diese Fortbildung der Kriegführung auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht ist noch im Werden, noch hat die Welt einen Kampf zweier nationaler Heere nicht gesehen. Der letzte große Krieg zeigte in seiner ersten Hälfte das Zusammentreffen eines wirklich nationalen Heeres mit einem Conscriptionsheer und später mit improvisirten Milizen. Das Schauspiel des Zusammenstoßes zweier wirklich durchgebildeter Volksheere, das uns noch bevorsteht, wird ohne Zweifel gigantisch werden. Riesige Verluste und riesige Erfolge wird dann die Welt schauen. Nehmen wir hinzu die Menge neuer technischer Machtmittel, die unsere Zeit bietet, so ist deutlich, daß künftige Kriege uns noch viel erstaunlichere Dinge zeigen müssen als der letzte zwischen Deutschland und Frankreich.

Von Bedeutung für den Krieg sind namentlich die neuen Transportmittel. Ein Staat kann gar nicht genug Eisenbahnen haben für militärische Zwecke. Die rasche Besetzung des feindlichen Landes ist bei dem heutigen Kriegswesen besonders wichtig, denn sie trocknet dem Gegner seine Aushebungsquelle

aus. Es war ein schwerer Fehler Napoleon's III., daß er im Jahre 1870 nicht wenigstens einen Theil des linken Rheinufers besetzte. Wir hätten ihn zunächst nicht daran hindern können; in der Einleitung des Generalstabswerkes, die wahrscheinlich Moltke selber verfaßt hat, wird das offen ausgesprochen. Wir hätten dadurch zwei Armeecorps für unsere Feldarmee verloren.

Also je mehr Eisenbahnen an die Grenze führen, desto besser. Aber man muß auch hier wieder sagen, daß Alles seine natürlichen Schranken hat. Durch die Eisenbahnen wird allerdings die Ansammlung eines Heeres an der Grenze im Augenblick der Kriegserklärung sehr erleichtert, im Kriege selber aber ist ihr Gebrauch nur ein beschränkter; es ist leicht, durch ein einziges Streifcorps eine Eisenbahn für längere Zeit unbrauchbar zu machen. Ferner aber ist auch die Leistungsfähigkeit der Eisenbahn beschränkt, sie kann doch nur éine bestimmte Anzahl von Truppen und Geschützen täglich befördern. Eine Armee von 60000 Mann, so rechnet man bei uns im Generalstabe, kann eine Strecke von 30 Meilen ebenso schnell zu Fuß zurücklegen wie auf der Bahn. Und es ist oft nützlicher für die Truppen diese Zeit zum Marschiren zu benutzen. Daraus folgt, daß nur bei weiten Entfernungen die Beförderung auf Eisenbahnen von Vortheil ist, und auch da nicht in allen Fällen. Will man seinen Anmarsch geheim halten, so muß man marschiren; das hat Bourbaki's mißlungener Zug gegen den Süden des Elsasses gezeigt. Er sammelte seine Armee auf Eisenbahnen und suchte sie ebenso bis an die Vogesen heranzubringen. Wären die Truppen marschirt — das ist die Meinung aller unserer Offiziere — so würden die deutschen Vorposten der kleinen Haufen an den westlichen Vorbergen der Vogesen sie

nicht zur rechten Zeit bemerkt haben. So aber konnten von den Höhen unsere Ulanen-Vedetten eine auffällige Bewegung der Eisenbahnen im Thale melden, und General Werder gewann Zeit, seine Mannschaften zur Vertheidigungsstellung zusammenzuziehen. Die alte Wahrheit, daß sehr viel auf das Marschiren eines tüchtigen Fußvolkes ankommt, bewahrt auch im heutigen Kriege noch ihre Geltung.

Dagegen haben sich die Anschauungen von der Bedeutung der Festungen sehr geändert. Die Zeiten liegen längst hinter uns, da jede Stadt eine Festung war und der Krieg in Feindesland bei längerer Dauer sich in einen Belagerungskrieg auflöste. Heute erhebt man schon die Frage, in wie weit Festungen überhaupt noch einen fühlbaren Nutzen gewähren. Hierüber urtheilten die Deutschen weit nüchterner als die Franzosen. Frankreich umgab sich mit einem ungeheueren Wall von Festungen, der von Sedan bis Belfort reicht, und glaubte sich so wie durch eine chinesische Mauer gegen Deutschland abzuschließen. Auf einer so ungeheueren Linie jedoch muß irgendwo der Zimmermann das Loch gelassen haben, das die Deutschen jedenfalls finden werden. Noch wichtiger aber ist ein anderes Bedenken. Die Mauern vertheidigen sich nicht selber; will man sie wirksam schützen, so braucht man für große Festungen eine gewaltige Truppenmacht, die so dem Dienst im freien Felde verloren geht. Die Deutschen sind der Ansicht, daß einmal kleine sogenannte Sperrforts auch heute noch nothwendig sind und nützlich sein können. Wenn in irgend einem Engpaß eine solche kleine Gebirgsfeste liegt, so kann sie unter Umständen einen ganzen Straßenzug für den Feind versperren. Der sächsische Königstein z. B. ist ja nicht uneinnehmbar, immerhin würde eine

Belagerung sich lange hinziehen können. Von hier aus ist 1866 die wichtige Eisenbahnstraße von Dresden nach Prag zerstört und während der vierzehn Tage für die Preußen unbenutzbar gemacht worden. Die Eisenbahn konnte nicht wiederhergestellt werden, weil die Kanonen der Festung die Linie beherrschten. Dadurch wurde der Anmarsch der Preußen nach Böhmen sehr erschwert. Eine ähnliche Rolle spielt in den Vogesen die Festung Bitsch. Solche kleine Bergfesten werden also noch immer von Nutzen sein.

Andrerseits ist es nöthig große sogenannte Armeefestungen zu haben als Zufluchtsstätte für ein ganzes Heer, namentlich auch um eine geschlagene Armee bergen und wieder ausrüsten zu können. Diese Bestimmung haben Straßburg und Metz. Daß aber auch die Zahl solcher Festungen nicht zu groß werden darf, darüber sind unsere Offiziere einig. Manche leugnen ihren Nutzen überhaupt, denn die Entscheidung liegt immer im offenen Felde, und jedes Militärsystem, das unsere Streitkräfte für das offene Feld vermindert, hat seine großen Bedenken. Eine solche Festung braucht, auch wenn kein Feind in der Nähe steht, eine große Truppenmacht als Besatzung. Man kommt immer wieder darauf zurück, daß nationale Heere, in denen eine so starke moralische Kraft lebendig ist, mehr als alle anderen auf eine kühne Offensive berechnet sein müssen.

Ich will zum Schluß nur noch kurz darauf hinweisen, wie die Flotte heute anfängt, eine erhöhte Bedeutung zu gewinnen, nicht eigentlich für den europäischen Krieg — Niemand glaubt mehr, daß ein Kampf zwischen großen Mächten heute durch Seeschlachten entschieden werden könne — wohl aber zum Schutz der Kauffahrtei und der Kolonien. Die

Beherrschung der transatlantischen Lande wird heute die erste Aufgabe europäischer Kriegsflotten. Denn da das Ziel der menschlichen Cultur doch die Aristokratie der weißen Rasse auf dem ganzen Erdball sein wird, so wird die Bedeutung eines Volkes am letzten Ende davon abhängen, welchen Antheil sie an der Beherrschung der transatlantischen Welt besitzt. Darum ist die Wichtigkeit der Flotte in unseren Tagen wieder gewachsen.

§ 24. Die Rechtspflege.

Die zweite Hauptfunction der ausführenden Thätigkeit des Staates ist die Rechtspflege; wie ohne das Schwert, so ist der Staat ohne Richtwage undenkbar. Es ist selbstverständlich müßig, die Nothwendigkeit der Rechtspflege durch den Staat nationalökonomisch begründen zu wollen, wie das von Seiten des modernen Materialismus heute versucht wird. Zudem, wenn man sagt, weil Geld und Geldeswerth nur durch den Staat geschützt werden können, darum muß der Staat auch eine geordnete Rechtspflege haben, so widerspricht man sich selber und begeht ein ὕστερον πρότερον. Es ist ein Widersinn, von Geld und Geldeswerth zu sprechen, ohne eine Rechtsordnung vorauszusetzen. Das Recht findet sich nicht nachträglich ein, um das Geld zu schützen, sondern erst auf dem Boden einer Rechtsordnung kann sich eine Güterwelt und ein Güterverkehr ausbilden. Aus dem Wesen des Staates, der das rechtlich geeinte Volk ist, ergiebt sich, daß die Gerichtsbarkeit ein Hoheitsrecht des Staates ist, das ihm allein gebührt und auf das er nicht verzichten kann, ohne sich selber aufzugeben.

Daher ist in allen Staaten mit einer gesunden und raschen Entwicklung sehr früh die Centralisation der Gesetz-

gebung und Rechtspflege, der ordnenden und der wahrenden Gerechtigkeit eingetreten. England zumal ist in dieser Hinsicht ein beneidenswerthes, klassisches Vorbild. Unser Vaterland dagegen mit seiner wirrenreichen Geschichte hat die Zertheilung der Gerichtsbarkeit unter die vielen kleinen Herren erlebt, aber wahrlich nicht zu seinem Heile. Wo wir in einem Staate die Patrimonialgerichtsbarkeit finden, ist das immer ein Zeichen, daß sich in ihm der Staatsgedanke noch nicht zu voller Klarheit entwickelt hat. Ebenso war die im alten Deutschland übliche Actenversendung an juristische Facultäten des Auslands ein Zeichen unfertiger politischer Zustände, und Friedrich der Große wußte sehr wohl, was er that, als er seinen Richtern verbot, die Acten an nichtpreußische Universitäten zu verschicken. Alle Rechtspflege ist eine politische Thätigkeit. Aus dem Geiste und aus der Geschichte eines bestimmten Staates heraus soll der Richter urtheilen; ein abstractes Gelehrtenrecht, das in den Wolken schwebt, keinen festen Boden unter den Füßen hat, soll es in der Praxis nicht geben. Die richterliche Thätigkeit muß wie keine andere immer Fühlung behalten mit der Entwicklung der Wissenschaft, aber sie soll zugleich praktisch bleiben und heimisch in den vaterländischen Institutionen.

Die Rechtspflege des Staates schließt ein Dreifaches in sich ein. Zunächst die Gerichtsherrlichkeit, die überall dem Staate und der höchsten Staatsgewalt gebührt. Am natürlichsten ist die Gerichtsherrlichkeit des Monarchen. Im Namen des Königs wird Recht gesprochen in der Monarchie; der König stellt der Regel nach die Richter an, jedenfalls wahrt in seinem Namen die Justizverwaltung die Ordnung der Gerichte durch den Justizminister, und ebenso läßt er durch

die Staatsanwälte in seinem Namen die Störung der öffentlichen Ordnung verfolgen. So geht alles Recht vom König aus, der auch durch die Begnadigung die Möglichkeit hat, Widersprüche auszugleichen zwischen der objectiven harten Regel des Rechts und den subjectiven Verhältnissen des einzelnen Falles. Von dieser Gerichtsherrlichkeit ist zu unterscheiden die richterliche Gewalt, die Handhabung des Rechtes. Sie kann als eine obrigkeitliche Function der Natur der Sache nach nur Beamten gebühren oder solchen Bürgern, die vom Staate mit einer ehrenamtlichen richterlichen Function beauftragt sind. Zum Dritten kommt innerhalb der Gerichtsbarkeit des Staates in Betracht die Rechtsfindung. Wie weit bei ihr die Mitwirkung von Laien möglich und auch rathsam ist, werden wir später noch sehen; die richterliche Gewalt aber darf immer und überall nur obrigkeitlichen Personen zustehen.

Betrachten wir weiter zunächst einige der leitenden Grundsätze der Justizpolitik, so gilt für alle Rechtspflege als oberste Regel, daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden darf. In einer Zeit ständischer Gliederung sind natürliche Richter die Standesgenossen — nach dem alten deutschen Recht wurde ein Jeder per pares suos gerichtet — in einer Zeit der freien Gerichtsbarkeit sind es die competenten Gerichtshöfe. Immer bleibt der Grundsatz die Gleichheit vor dem Gesetz. Hiergegen verstießen aber die außerordentlichen Gerichtscommissionen, die unsere Könige bis zum Jahre 1848 ernennen konnten, und die namentlich bei politischen Processen früher in Deutschland üblich waren. Nicht aber ist hierdurch ausgeschlossen, daß aus technischen Gründen für be-

stimmte Berufe besondere Tribunale gegründet werden. So haben wir besondere Kammern für Handelssachen, deren Rechtsprechung eine genauere Kenntniß kaufmännischer Manipulationen erfordert, und andrerseits aus Gründen militärischer Disciplin auch besondere Militärgerichte, aus Offizieren zusammengesetzt unter Mitwirkung eines Auditeurs. Diese Ausnahmen aber können nicht als ein principieller Widerspruch gegen den Satz, daß die allgemeine Gerichtsordnung für Alle gelten soll, betrachtet werden.

Der zweite Grundsatz einer geordneten Rechtspflege ist die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche Jedem, der ein ernstliches Interesse daran hat, ermöglicht, den inneren Zusammenhang zwischen der Schuld des Angeklagten und dem Urtheile zu begreifen, sodaß ihm das Urtheil als eine sittliche Nothwendigkeit erscheint. Hierzu ist die Oeffnung der Gerichtssäle nothwendig. Leider stiftet der Unfug der Presse hier großen Schaden. Denn in der Publication durch die Presse liegt heutzutage vor Allem die Oeffentlichkeit der Gerichtspflege. Im Gerichtssaal können höchstens einige Hundert von der Verhandlung Kenntniß nehmen, die Berichte aber, welche die Presse bringt, werden von Millionen gelesen. Trotz aller skandalösen Ausbeutung gerichtlicher Verhandlungen durch die Zeitungen muß man aber doch sagen, daß die Oeffentlichkeit soviel Gutes hat, daß man die Uebelstände daneben ertragen kann. Nur soll ein Präsident den Muth besitzen, bei sittlich-schmutzigen Processen die Oeffentlichkeit auszuschließen und hierbei auch hinsichtlich der Preßcorrespondenten keine Ausnahme zu machen.

Ist die Oeffentlichkeit des Processes einmal eingeführt, so greift die Forderung, daß sie überall gelten soll, mit un-

widerstehlichem Ungestüm wie eine Naturgewalt um sich. Auf allen Geheimprocessen wird ein wenn auch unbegründetes Mißtrauen lasten, sodaß der Staat nach und nach die Ausnahmen beseitigen muß. Das gilt auch von der militärischen Gerichtsbarkeit. Ich persönlich bin ja davon überzeugt, daß dort Alles in Ordnung zugeht. Mißhandelte Soldaten werden außerdem bei öffentlicher Verhandlung sehr viel weniger aussagen, als wenn das Verfahren hinter verschlossenen Thüren stattfindet. Da wird der Soldat sich viel leichter ein Herz fassen, irgend einem Offizier, zu dem er persönlich Vertrauen hat, ein Geständniß zu machen. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn einmal die öffentliche Rechtspflege besteht, Ausnahmen einem allgemeinen Mißtrauen unterliegen, sodaß schließlich das Ansehen solcher geheimen Gerichtshöfe geradezu geschädigt wird. Es hilft nicht, sich hier zu sperren; nur daran soll man unbedingt festhalten, daß es dem Kriegsgericht freistehen muß aus Rücksicht auf die Disciplin die Oeffentlichkeit auszuschließen. Wenn man diesen Vorbehalt nicht macht, so geht jedes Heer zu Grunde. Denken Sie nur an den Proceß gegen Marschall Bazaine. Wenn so die schwarze Wäsche eines ganzen Feldzugs im Angesicht aller Völker gewaschen wird, wie muß das den Geist einer Armee verderben. Wir Deutschen können nicht wünschen, daß durch unsere Institutionen dergleichen auch nur annähernd ermöglicht wird. Dem Kriegsgericht muß das Recht verbleiben die Oeffentlichkeit in bestimmten Fällen auszuschließen. Von dieser Ausnahme abgesehen ist aber ganz gewiß die Nothwendigkeit einer öffentlichen Rechtspflege eine unbedingte.

Mit diesen beiden Forderungen, daß Niemand seinem Richter entzogen und daß die Oeffentlichkeit der Verhand-

lung als Regel durchgeführt werde, ist aber die absolute Sicherheit der Rechtspflege noch keineswegs verbürgt. Für sie ist vor Allem entscheidend die Bildung des Richterstandes. Ein gelehrter Richterstand in unabhängiger Stellung ist die Voraussetzung aller gerechten Rechtspflege. Daran wie Jemand über den Richterstand denkt, kann man sein politisches Urtheil am besten ermessen. Wohl keiner unserer Monarchen hat hier mehr Verständniß gezeigt als Friedrich der Große. Er ist der größte Jurist unter den Hohenzollern. Als die Kaiserin Katharina II. von Rußland seine Reformen in ihrem Reiche durchführen wollte, schrieb er ihr in dem dadurch hervorgerufenen Briefwechsel, Alles komme darauf an, daß sie einen guten, unbestechlichen Richterstand habe, der wirklich gelehrt sei. Hierauf arbeitete er selber in seinem Lande hin. Er schuf angesehene, in einem bestimmten Stufengang gebildete Richter, die ihre jungen Mitarbeiter im Collegium selbst erziehen sollten, was für die ganze Haltung des Standes so bedeutsam geworden ist. Die Richter waren unter Friedrich dem Großen in einer relativ sehr unabhängigen materiellen Stellung, viel besser bezahlt als heute bei uns; und sie waren gelehrte Richter, ihre wissenschaftliche Thätigkeit wurde grundsätzlich von oben her begünstigt und gefördert. Hierauf aber kommt sehr viel an. Der Richterstand ist das lebendige, verkörperte Recht, er muß mit der Wissenschaft, durch die in gesitteten Nationen die Fortbildung des Rechts im Wesentlichen erfolgt, gleichen Schritt zu halten versuchen. Auf der tüchtigen Vorbildung des Richterstandes weit mehr als auf dem Wortlaut der Gesetze ruht die Gesundheit der Rechtspflege.

Aber auch alle Vorsorge für unabhängige und gelehrte Richter kann noch keine absolute Bürgschaft für die Sicherheit

der Rechtsprechung geben. Alles Recht ist Form und kann sich in den eigenen Formen verfangen, der Sinn des Rechts kann durch seinen Formalismus geschädigt werden. Keine Gerichtsverfassung wird sich gegen das summum jus summa injuria zu schützen vermögen. Ein Zeichen politischer Tüchtigkeit ist es und eine Stütze energischer Rechtspflege, wenn in einem Volke ein lebendiger Rechtssinn wohnt, wenn es eifersüchtig über dem Rechte wacht, ohne doch grade in eiteler Proceßsucht sich zu ergehen. Hier hat Ihering mit seinem „Kampf ums Recht" durch Uebertreibung, wie er das gern thut, schwer gesündigt. Er stellt das Leben dar, als ob unsere Hauptbeschäftigung sein müßte, uns mit unseren Nachbarn herumzubalgen. Er begeistert sich für den Engländer, der wegen eines Streites mit einem Droschkenkutscher um zwanzig Pfennige vier Wochen lang in Heidelberg sitzen bleibt. Ich kenne bessere Ideale als diese Spottgeburt des reisenden Engländers. Schon die Griechen und Römer hatten schwere Strafen für leichtsinnige Processe. Die Nothwendigkeit der Verträglichkeit, daß die Menschen nicht kleinlich werden, sich nicht um jeden Stank in die Haare fahren, liegt ebenso sehr auf der Hand wie der Kampf ums Recht.

Schließlich ist die Forderung deutlich, daß die Rechtspflege Allen zugänglich sein muß, nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach. Hier steht England ebenso weit hinter dem Continent zurück wie es uns in anderer Hinsicht vorausgeeilt ist. Ein Civilproceß in England ist so theuer, daß er nur dem Reichen möglich ist. Der kleine Pächter kann gegen seinen Herrn nicht processiren, weil die Kosten für ihn unerschwinglich sind. In dieser aristokratischen Verbildung des Lebens liegt ein Fundamentalfehler der englischen

Staatsordnung. Denn daß ein solcher Zustand ein radicaler Fehler ist, daß der Staat mit seinen Mitteln eintreten muß, um auch dem Armen die Führung eines Civilprocesses zu ermöglichen, leuchtet doch ein. Wo die Rechtspflege nicht annähernd für Alle zugänglich ist, kann ihre Wirksamkeit keine gesunde sein.

Die Thätigkeit des Staates in der Rechtspflege ist eine zweifache: er sucht einmal die Rechtsordnung zu wahren, richtet sich strafend gegen den dolus des störenden bösen und gegen die culpa des aussetzenden guten Willens. Zum Zweiten tritt die richterliche Entscheidung des Staates ein, um in Fällen, wo zwischen den Bürgern Streit und Zweifel entsteht über den materiellen Inhalt des Rechts, den Bestand des Rechts festzustellen. Das ist die uralte Grenzscheide zwischen Criminal- und Civilrecht. Diese Grenze wissenschaftlich unbedingt sicher zu ziehen ist aber unmöglich. Alle Versuche hierzu muß man als theoretische Spielerei bezeichnen. Zwischen den Gebieten des Strafrechts und des eigentlichen Privatrechts finden wir ein weites Grenzgebiet der Vermögensschädigungen, die der Laie unter dem Namen des Betruges zusammenfaßt. Ohne Marktschreierei und Betrug ist leider kein Handel zu denken, wo aber beginnt hier die strafbare Handlung? Beginnt sie schon bei den Annoncen gewisser Reclame-Geschäfte, die offenbar jeden Tag eine neue Lüge aussprechen? Sittlich ist es Betrug, wenn mir Jemand einen gemeinen Krätzer als einen feinen Wein anpreist; ist das auch Betrug im Sinne des Gesetzes? Hier muß die Theorie bescheiden sein und sagen: das sind Aufgaben der praktischen Gesetzgebung, eine feste, überall und für immer giltige Grenze ist hier nicht zu ziehen. Man muß auch diese Fragen als Historiker betrachten und

bedenken, daß es die Aufgabe des Staates ist, mit dem Gewissen seines Volkes im Einklang zu bleiben und auf dieses Gewissen erziehend zu wirken. In einer Zeit wie der unsrigen, wo der Schwindel aller Art in colossalem Maße zunimmt, sind Vergehungen nach dieser Seite hin besonders gemeinschädlich, und nicht ohne guten Grund ist jetzt die Strafbarkeit des Schwindels erweitert worden. Es sind am letzten Ende praktische Erwägungen der Verkehrsverhältnisse und der sittlichen Zustände des Volkes, welche den Gesetzgeber bestimmen, seinerseits zu befehlen, was als Betrug betrachtet werden soll und was nicht.

Deutlich aber ist, daß das Strafrecht und das Strafverfahren dem öffentlichen Recht angehören, nicht Privatsache sind. Ebenso wird der Civilproceß von allen Juristen richtig dem Gebiete des öffentlichen Rechts zugetheilt. Die Frage, ob dieses Haus von Rechtswegen mir gehört oder einem Anderen, ist Privatsache; aber ob ich nach Lage der Gesetzgebung im Stande bin, mein Recht vor Gericht zu erweisen, oder ob mir das erschwert wird, diese Formen des Civilprocesses sind eine hochwichtige öffentliche Angelegenheit. Das ist der Grund, warum der ganze formale Theil der Jurisprudenz, das Verfahren im Civil- und Criminalproceß, gemeinsam dem öffentlichen Rechte zugewiesen wird.

Am wichtigsten für den Politiker ist das peinliche Recht. Wir können bemerken, wie vor Allem im Criminalrecht das Gewissen des Volkes in der bestimmtesten Weise mitspricht, und daß darum der Gesetzgeber gezwungen und verpflichtet ist, mit seinen Strafen an diese sittliche Empfindung sich einigermaßen anzuschließen. Nicht knechtisch natürlich, denn wenn man die Regel aufstellen kann, daß nur bestraft werden

soll, was von der sittlichen Empfindung des Volkes als strafbar empfunden wird, so schließt das nicht aus, daß der Staat unter Umständen dem Volk etwas vorausgeht in der sittlichen Entwicklung. Denkt man an Corsica, so ist deutlich, daß Frankreich hier die Pflicht hat, unbekümmert um die sittlichen Anschauungen der Bevölkerung, den Vendetta-Mord für Mord zu erklären. In einem großen Culturlande aber wird das Criminalrecht in so enger Verbindung mit den sittlichen Empfindungen des Volkes stehen, daß man sagen kann, es ist ein Verbrechen an der Idee der Nationalität, wenn verschiedenes Strafrecht auf dem Boden einer Nation besteht. Nichts kann so sehr die Rechtsbegriffe eines Volkes verwirren wie die ungleichmäßige Behandlung der Verbrecher. Wie heillos bei uns der Particularismus noch vor wenigen Jahrzehnten gewesen ist, kann man sich anschaulich machen, wenn man betrachtet, mit welcher Wuth unsere Rheinlande bis 1848 für das Sonderrecht ihres harten und grausamen code pénal gekämpft haben*). Für die Schande, daß auf deutschem Boden ein fremdes Strafrecht herrschte, hatten sie kein Gefühl und ebenso wenig für den ungeheuerlichen Zustand, daß in Barmen bestraft wurde was ein paar Meilen östlich in Westphalen unbestraft blieb. Einheit des Criminalrechts ist einem Staate unentbehrlich, wenn nicht alle Begriffe von Recht und Unrecht in der Nation verwirrt werden sollen.

Betrachten wir zunächst das Wesen der Strafe, so leuchtet ein, daß sie nicht als Rache aufzufassen ist. Der Verbrecher wird nicht gestraft, damit er leidet, sondern er soll leiden, damit er bestraft wird. Das Vergehen eines Einzelnen kann

*) Deutsche Geschichte IV, 552.

die Majestät des Staates nicht berühren, darum kann davon, daß der Staat hier Rache zu nehmen habe, gar nicht die Rede sein. Diese Theorie ist heute gänzlich aufgegeben, weil sie gar zu thöricht ist. Eine andere sentimentale Anschauung, die den christlichen Gedanken, man solle dem Nächsten nichts Böses thun auch nicht dem bösen, auf den Staat überträgt, kommt zu dem Schlusse, die Strafe sei eine Nothwehr des Staates gegen die Angriffe auf die menschliche Gesellschaft. Aus dieser weichlichen Stimmung ging unser modernes Strafrecht hervor, besonders auf Betreiben Lasker's, der mit einer Beredsamkeit, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre, diesen Standpunkt vertrat. Der Unsinn dieser Lehre liegt auf der Hand. Was ist Nothwehr? Nothwehr ist ein Zustand äußerlicher Bedrängniß, welcher dem Bedrängten gestattet eine an sich unerlaubte That zu begehen zu seiner Selbstbehauptung. Welche Vorstellung nun, daß die Majestät des Staates in die Lage kommen könnte, von dem Verbrecher so bedrängt zu werden, daß sie aus Nothwehr an ihm ein Unrecht begeht, daß sie ihm den Kopf abschlägt, was sie eigentlich nicht thun dürfte. Welche Begriffsverwirrung! Alle Majestät und aller sittliche Ernst der Rechtspflege geht hier verloren. Dahin gelangt die Philanthropie, die in die Wolken sich erhebt; über eine solche Anschauung ist im Ernst gar nicht zu streiten.

Nicht viel besser steht es mit zwei anderen Theorien, welche ebenfalls der Sentimentalität und falschen Philanthropie der Gegenwart schmeicheln. Der Grundgedanke aller Bestrafung durch den Staat liegt in der Verpflichtung des Staates, die bürgerliche Gesellschaft zu sichern. Aber welche Zwecke verfolgt er bei seinen Strafen im Einzelnen? Viele

antworten mit Holtzendorff: die Besserung des Verbrechers. Als ob der Staat ein Seelsorger wäre, dazu verpflichtet in die Herzen seiner Bürger zu greifen. Es ist das Wesen des Rechtes, daß es nur die äußere Ordnung des menschlichen Zusammenlebens schützt; der Staat begnügt sich mit dem äußeren Gehorsam seiner Unterthanen; mit welcher Gesinnung dieser Gehorsam geleistet wird, darnach darf er nicht fragen. Steht es so, dann wird man ihm auch nicht einen allgemeinen Beruf der Besserung seiner räudigen Schafe zuschreiben können. Es ist außerdem klar, daß eine Reihe von Strafen überhaupt den Bestraften nicht bessern können, sicherlich nicht die Todesstrafe. Wie will man die Todesstrafe mit dem Besserungszweck in Einklang bringen? Daß der Staat seine Zuchthäuser benutzt, um durch Seelsorger einzuwirken auf die verhärteten Gemüther der Verbrecher, das ist in der Ordnung nach der Idee des Christenthums, aber es ist sinnlos, die Besserung, die unter Umständen ein Nebenzweck der Strafe sein kann, hinzustellen als den eigentlichen Zweck aller Bestrafung.

Besser begründet ist eine andere Theorie, welche die Abschreckung als den Zweck der Strafe bezeichnet. Aber auch diese Wirkung bleibt immer unsicher. Die nicht abgeschreckt werden, die kennt man, die treten vor den Richter, nachdem sie sich desselben Verbrechens, das an Anderen bestraft wurde, schuldig gemacht haben. Aber wer kennt die Tausende, welche lediglich aus Furcht vor dem Zuchthause einen verbrecherischen Gedanken niedergewürgt haben? Es ist ganz sicher, daß es eine Menge Menschen giebt, die so bestialisch sind, daß nur die Aussicht des Zuchthauses abschreckend auf sie zu wirken vermag. Diese abschreckende Wirkung der Strafe ist also unleugbar vor=

handen, aber auch sie ist problematisch und kann daher nicht der eigentliche Zweck der Strafe sein. Auch wenn der Staat ganz genau weiß, daß eine Strafe nicht abschreckend wirken wird, muß er sie doch vollstrecken.

Das führt zu der Einsicht, daß die heutzutage von allen aufgeklärten Leuten mit souveräner Verachtung angesehene absolute Straftheorie die einzig richtige ist. Hier hat Hegel den Nagel auf den Kopf getroffen. Und unsere deutsche Sprache, die den gemeinen Mann sagen läßt: „Strafe muß sein", hat diese Erkenntniß längst in sich aufgenommen. Die Nothwendigkeit der Strafe ergiebt sich unmittelbar aus dem Wesen des Staates als Ordnung. Ist er die rechtliche Ordnung eine Volkes, so hat er das Verbrechen zurückzuweisen, und durch die Strafe die Störung seiner Rechtsordnung wieder auszugleichen und zu sühnen. Der Verbrecher soll gezwungen werden, auch wider sein Willen die sittliche Majestät des Staates anzuerkennen. Ihering will diese Anschauung vom Wesen der Strafe für eine gelehrte Schrulle erklären. Aber was ist die Abschreckungslehre anderes als blasse Theorie, während der Gedanke: Strafe muß sein im Gewissen aller Menschen tief eingepflanzt ist. Die Strafe trägt ihren Zweck in sich selber, sie ist die Sühne der begangenen Rechtsverletzung. Sie kann daneben den Zwecken der Besserung und Abschreckung dienen, und je mehr sie das thut, um so willkommener für den Staat; sie thut es aber durchaus nicht immer und muß es auch nicht.

Für die Einrichtung des Strafsystems eines Staates kommt das öffentliche Gewissen ganz unmittelbar in Betracht. Die Steuern, das Strafwesen, die Einrichtung der Schulen, das sind die Gegenstände allgemeiner Kannegießerei des

Publicums, auf diesen Gebieten glaubt Jedermann mitreden zu dürfen. Fast jeder hat auf der Schule Kinder, deren Behandlung ihm am Herzen liegt, und die Fragen des Criminalrechts berühren das innerste Gewissen des Volkes. Ein Strafsystem muß sich richten nach den in einem Volke lebendigen Rechtsüberzeugungen, also hat auch das Publicum ein Recht, zu fragen, ob die bestehenden Strafen und die Formen des Strafverfahrens dem was es für billig und gut hält, entsprechen. Sind die Strafen zu hart, so rächt sich das, wo Geschwornengerichte bestehen, menschlicher Weise in zahlreichen ungerechten Freisprechungen, und das allgemeine Gefühl für Recht und Unrecht wird unglaublich verwirrt. Das hat England erfahren in den Zeiten, als dort für den gemeinen Diebstahl der Galgen angedroht war. Die Geschwornen fühlten, daß diese Strafe zu hart war, und so halfen sie sich in vielen Fällen durch die Freisprechung, auch wenn die Schuld des Angeklagten klar am Tage lag. Sind andrerseits die Strafen zu leicht, so nimmt oft eine Verwilderung der Massen sichtlich überhand.

So steht die Einrichtung der Strafe in einem beständigen, geheimnißvollen Contact mit den Empfindungen des Volkes. Aber den Staat zu sichern muß die erste Aufgabe aller Strafe bleiben. Hiernach muß sich immer zunächst ihr Maß bestimmen. Auch auf dem Gebiet des Sittlichen giebt es Epidemien, die von großer Gefahr für ein Volk werden können und strenge verfolgt werden müssen. Um die Mitte unseres Jahrhunderts herrschte fast unumstritten eine leichtsinnig sanguinische Theorie aufgeklärter Leute, die da meinten, daß in gesitteten Zeiten die gewaltsamen Verbrechen sich verminderten und die Verbrechen des Betruges allein überhandnähmen. Das schien wahr zu sein, bis zu Anfang der sechziger Jahre; seitdem

ist die Sitte des Messerstechens aufgekommen. Die Arbeiter fingen auf einmal an Messer zu tragen, und immer mehr häuften sich die Brutalitätsverbrechen, unter denen wir heute noch leiden. Es ist fürchterlich, wie die Blutleckerei ansteckend wirkt, sie ist eine Epidemie, gegen die der Staat dann besondere Vorsichtsmaßregeln treffen muß. Und das Gleiche gilt heute gegenüber den erschreckend zunehmenden schamlosen Verbrechen. Die Frage nach der Gemeinschädlichkeit ist also für den Staat die entscheidende; eben weil der Staat kein Seelsorger sein kann, darum muß seine Abmessung der Strafen auch eine andere sein als die sittliche Schätzung durch einen ehrlichen Theologen. Beide können hier nicht immer übereinstimmen und sollen es auch gar nicht. Die Falschmünzerei wird von allen Staaten sehr hart bestraft und mit gutem Grunde. Rein moralisch betrachtet ist der Falschmünzer etwas besser als andere Fälscher, denn er hat bei seiner Fälschung nicht bestimmte Personen im Auge, gleichwohl wird er besonders hart bestraft und mit Recht, weil, was er anstiftet, so ungeheuer gemeinschädlich ist. Aus rein praktischen, wirthschaftlichen Gründen ist hier die Strafe so hoch bemessen.

Wie in allen menschlichen Dingen muß es auch in jedem Strafsystem eine letzte Grenze geben, ein Nonplusultra, das keine Strafe überschreiten kann. Also ist schon rein theoretisch die Nothwendigkeit der Todesstrafe gefordert; sie ist als äußerste Strafe auf Erden der unentbehrliche Schlußstein eines jeden geordneten Strafrechtsystems. Alle Scheingründe, die man dagegen anführt, halten gar keine ernsthafte Kritik aus. Man erröthet, daß Männer behaupten, der Staat begehe ein Unrecht, wenn er das Leben des Verbrechers antastet. Der Staat, der das Recht hat, zu seinem Schutz die Blüthe seiner

Jugend zu opfern, soll eine so zärtliche Hochachtung fühlen für das Leben eines Mörders! Vielmehr muß man dem Staat durchaus die Befugniß zugestehen, völlig gemeinschädliche Menschen zu beseitigen. Nehmen Sie hinzu, daß für das Heer im Kriege auch von den Leuten, welche sie sonst mit Phrasen abzufertigen meinen, die Todesstrafe zugelassen werden muß. Wenn man einen Deserteur nicht sofort erschießen kann, so ist der Krieg nicht möglich. Und doch kann ein desertirender Soldat viele sittliche Entschuldigungsgründe für sich haben, die ein gemeiner Meuchelmörder nicht anführen kann.

Daß die Obrigkeit das Schwert führen soll, ist ein Bibelwort, das dem schlichten Manne tief im Blute sitzt; wenn man diese Wahrheit aus der Welt schaffen will, so versündigt man sich an der einfachen sittlichen Empfindung des Volkes. Die letzten Probleme des sittlichen Lebens sind auf dem Gebiete der praktischen, nicht der theoretischen Vernunft zu lösen. Das Gewissen jedes ernsten Menschen fordert, daß Blut gesühnt werde durch Blut. Und der gemeine Mann muß einfach irre werden an dem Bestande der Gerechtigkeit auf Erden, wenn diese letzte und höchste Strafe nicht stattfindet. Denken Sie sich einen Mörder in der Art australischer Mörder, denen das Morden im Blute liegt, der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt ist. Er bricht aus, metzelt wieder und kehrt stillvergnügt in dasselbe Zuchthaus zurück, da der Staat keine andere Strafe verhängen darf. Verletzt ein solcher Staat nicht jede sittliche Empfindung? Er macht sich selber lächerlich und verächtlich, wenn er kein Ende findet dem Verbrecher gegenüber. Es muß eine Grenze geben für Gnade und Nachsicht wie für das Recht, eine letzte Grenze,

wo der Staat sagt: hier ist es aus, hier ist Menschlichkeit nicht mehr möglich. Es muß schließlich eine Strafe verhängt werden können, über die hinaus es nichts giebt, und das ist die Todesstrafe.

Alles was man gegen die Todesstrafe anführt, ist reine Sophisterei, so der berühmte Satz, man dürfe den Staat, den Urheber aller Rechtsordnung, doch nicht der schrecklichen Möglichkeit aussetzen, einen Justizmord zu begehen, in feierlichster Form einen Unschuldigen zu tödten. Alles Rechtsgefühl müsse im Volke hierdurch zerstört werden, es sei ein Vergehen, das gar nicht mehr gut zu machen sei und das den Staat besonders bloßstelle und schände. Es ist deutlich, daß dieser Einwand viel zu viel und also gar nichts beweist. Denkbar ist bei der menschlichen Gebrechlichkeit ein so schwerer Irrthum allerdings, aber derselbe Einwand läßt sich gegen alle Strafen, die der Staat verhängt, vorbringen. So lange Menschen nicht göttliche Weisheit besitzen, wird es immer wieder geschehen, daß schwere Strafen auch Unschuldige treffen. Hier die Möglichkeit des Unrechts ganz aus der Welt zu schaffen wird nie gelingen. Soll man nun daraus folgern, es dürfe überhaupt keine Strafe stattfinden? Dieser ungeheuerliche Schluß ist doch der einzige, den man aus Holtzendorff's Theorien ziehen kann.

So geräth man in die Nebelwelt der Phrasenjuristen, der die Gegner der Todesstrafe alle angehören. Es ist die schwächliche Philanthropie, welche in Widerspruch steht mit der gesunden sittlichen Empfindung tapferer Völker. Und wenn man also doch strafen muß, ist es dann wirklich menschlicher, einen Mörder für sein Leben ins Zuchthaus zu stecken als ihn zu köpfen? Länger als fünfzehn Jahre erträgt kein Mensch die

Zuchthausstrafe, ohne ganz stumpfsinnig zu werden. Ist das nun menschlicher, Einen so nach und nach langsam zu tödten als ihn einfach hinzurichten und das Weitere Gott anheimzustellen? Man geräth hier allerdings auf ein Gebiet, wo unwillkürlich religiöse Gedanken sich regen. Aber auch Männer, die fest überzeugt sind von der Sterblichkeit des Menschen schlechthin, können doch die Nothwendigkeit der Todesstrafe für den Staat verstehen. Wie viel mehr wird der, welcher weiß, daß unser Leben hier nicht zu Ende ist, dem Staate geben was des Staates ist und das Weitere Gott überlassen. Wir Menschen können uns nicht anmaßen, die Rolle des Weltenrichters zu spielen, wohl aber ist seine Bürger zu schützen die Aufgabe des Staates, und hierzu gehört der volle Ernst der Strafen.

Deutlich ist weiter, wenn man die Todesstrafe als eine Nothwendigkeit anerkennt, daß sie dann auch gelten muß für das schwerste aller politischen Verbrechen. Auch das ist eine falsche Sentimentalität, wenn man gegen politische Verbrecher eine besondere Weichheit zur Schau trägt. Wer durch Hochverrath den Bestand des ganzen Staates in Frage gestellt hat, ist ebenso gefährlich für die menschliche Gesellschaft wie der gemeine Mörder. Wir wollen es dem unglücklichen, edlen Kaiser Friedrich III. nicht vergessen, daß wir durch ihn die praktische Anwendung der Todesstrafe wiedergewonnen haben. Sie war beinahe abgeschafft, ausgenommen in ein paar Ländern, deren Souveräne starke Nerven hatten; wir hatten lange Zeit keine Enthauptung mehr erlebt. Da kamen die Attentate von Hödel und Nobiling, und in der kurzen Zeit seiner Regentschaft hat der damalige Kronprinz, trotzdem seine persönliche Empfindung weich war und nach der anderen Seite ging,

doch Festigkeit gezeigt und Hödel hinrichten lassen. Das war nothwendig um der sittlichen Empfindung der Massen willen.

Die Empfindung der Masse in ihrer Naivität trifft hier das Richtige. Ist eine Institution von der allgemeinen Empfindung als barbarisch verurtheilt, so kehrt sie nicht wieder. Wo die Folter einmal abgeschafft ist, denkt Keiner daran, sie wieder einzuführen, hier hat ein für allemal das öffentliche Gewissen gesprochen. Aber die Todesstrafe ist in anmuthigem Wechsel abgeschafft und wieder eingeführt worden, weil kein sittliches Bedürfniß ihre Abschaffung fordert, sondern nur die Friedenspfeifenraucherei der Philanthropen. Höchst bezeichnend ist es, daß keine der großen Nationen außer der deutschen über die Nothwendigkeit der Todesstrafe gestritten hat. Die Franzosen sind von ihrer Unentbehrlichkeit ebenso durchdrungen wie die Engländer. Ein geistreicher Franzose hat gesagt, es sei sehr leicht die Todesstrafe aus der Welt zu schaffen, wenn die Mörder damit den Anfang machen wollten. Das Recht der Begnadigung ist jedenfalls nicht dazu da, vorhandene Strafen überhaupt zu beseitigen.

Unser Strafsystem hat sich allzu einseitig auf die Strafen der Freiheitsentziehung beschränkt, und das ist darum so bedenklich, weil es bei unseren wirthschaftlichen Verhältnissen gar nicht ausbleiben kann, daß einzelnen Menschen die Freiheitsentziehung als ein Glück erscheint. Der Staat muß seine Sträflinge gesund wohnen lassen und ihnen genügende Kost geben. Nun giebt es aber in jedem Culturstaate leider viele Tausende braver Leute, welche weder gesund wohnen noch sich gesund und ausreichend nähren können; es tritt also das böse Mißverhältniß ein, daß manchem Menschen als Glück erscheint, was doch als Strafe wirken soll. Also eine gefährliche Ein-

seitigkeit liegt in der Freiheitsentziehung als einzigem Strafmittel. Darum darf dieses System nicht das alleinige sein, es muß daneben noch andere Strafen geben, z. B. hohe Geldstrafen; sie würden auf viele Betrüger weit nachhaltiger wirken als einige Wochen Gefängniß. Die Ehrenstrafen hat unser modernes System leider ganz abgeschafft. Warum soll es nicht erlaubt sein, einen Börsenschwindler an den Pranger zu stellen? Dafür sehe ich gar keinen Grund. Der Grund liegt allein darin, daß unsere Börse gewissen Zeitungen besonders theuer ist. Es giebt auch Fälle, in denen die Prügelstrafe eine Nothwendigkeit ist; es giebt Naturen, die so verroht sind, daß nur körperlicher Schmerz noch Eindruck auf sie machen kann. In England kam in den siebziger Jahren plötzlich das Garottiren auf. Man überfiel bei dichtem Nebel die Leute und würgte und beraubte sie. Da wurde die neunschwänzige Katze hervorgeholt; sie wirkte wahrhaft zauberartig, schon nach vier Bestrafungen hörte das Garottiren auf. So giebt es Verbrechen, die nur durch Körperstrafen wirksam beschränkt werden können.

Was die Form der Verfolgung von Verbrechen anlangt, so ist gar nicht erst zu erörtern der selbstverständliche uralte Grundsatz quisque praesumitur bonus: bis zum Beweis des Gegentheils wird jeder Angeklagte als Unschuldiger behandelt, und Niemand darf gezwungen werden, gegen sich selber auszusagen. Mit Recht ist der alte Inquisitionsproceß, der es für die Pflicht des Richters hielt, Keinen zu verurtheilen, der nicht gestand, heute überwunden, weil er in letzter Consequenz zur Tortur führt; wenn der Angeklagte hartnäckig leugnete, so blieb nichts übrig als ihn der peinlichen Frage zu unterwerfen. Diese Erfahrung hat dahin geführt, daß man das

ganze Verfahren aufgab und den Angeklagten durch Indicien und Zeugen zu überführen suchte; zugleich aber wurde ihm von Staatswegen jedes Mittel der Vertheidigung zuerkannt. Nur einmal ist dieser Satz verleugnet worden; es ist der Französischen Revolution vorbehalten geblieben, zu ihren vielen Verbrechen auch das noch hinzuzufügen. Danton war es, der unter dem brausenden Jubel seiner Gesinnungsgenossen den Grundsatz aufstellte: wenn die Gesellschaft sich bedroht glaubt in ihrem Bestande, oder wenn die Menschenrechte verletzt sind, so hat der Staat das Recht, auch Unschuldige zu opfern, falls sonst die Gefahr entstünde, daß Schuldige der verdienten Strafe entgehen. Die Folgen dieses Satzes haben sich in den Justizmorden gezeigt, den gräßlichen Metzeleien, die immer noch, auch heute, auf deutschem Boden Bewunderer finden.

Aus dem Wesen des Staates ergiebt sich klar, daß die Anklage, die eines Verbrechens beschuldigt, in der Regel durch den Staat und seine Organe zu erfolgen hat. Dieses Anklagerecht bedarf aber einerseits einer Beschränkung, andererseits einer Erweiterung. Einer Beschränkung, weil es Vergehen giebt, bei denen aus Rücksicht auf die Schamhaftigkeit und Pietät des Familienlebens ein Antrag des geschädigten Theiles abgewartet werden muß; dies sind die sogenannten Antragsdelicte. Daß ein Hausdiebstahl unter Familiengliedern nicht ohne Weiteres bestraft wird, daß es einem Vater freisteht, seinen Sohn lieber selbst zu züchtigen, wird Jeder billigen, dem das Haus in seiner Keuschheit noch heilig ist. Erst wenn die Eltern das Vergehen für zu bedenklich halten, mögen sie den Staat zum Eingreifen veranlassen. Die Schwierigkeit heutzutage liegt nur darin, die Grenze der Familie sicher zu

ziehen. Früher rechnete man dazu auch das Gesinde. Aber die Stellung der Dienstboten zu ihrer Herrschaft, namentlich in den Städten, ist heute so ganz und gar zu einem bloßen Contraktverhältniß geworden, daß es etwas Widersinniges hat, hier noch von Banden sittlicher Pietät zu sprechen. Wenn auch hier der Diebstahl nur auf Antrag des Geschädigten vom Staate verfolgt werden darf, so kann das zu schlimmen Folgen führen. Vor längerer Zeit starb in einer pommerschen Garnison ein Offizier, der war während der Krankheit von seinem Burschen ausgeplündert worden; und auf der Auction dann erstand der Dieb mit dem gestohlenen Gelde auch noch die Möbel seines Herrn. Jedermann wußte das; der Staat aber konnte den Skandal nicht hindern. Der Mann war damals blos auf Antrag des gestorbenen Herrn zu verfolgen.

Das Gebiet der Familie rechtlich festzustellen wird immer schwierig bleiben. Unzweifelhaft richtig aber ist der Grundgedanke, daß der Staat nicht ohne Noth in das Innere des Hauses eindringen soll. So kann er auch den Ehebruch ohne Antrag des Gatten nicht bestrafen. Ferner Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit der Frauen hat das Gesetz ebenfalls als Antragsdelicte betrachtet, sodaß der Thäter nur verfolgt werden kann auf Antrag der Geschändeten. Das war human gemeint, hat aber entsetzliche Folgen gehabt; die Opfer einer viehischen Lust wurden einfach bezahlt für ihr Schweigen. Wir sind daher von diesen übersentimentalen Bestimmungen abgekommen. Man darf die Schonung gegen das Schamgefühl eines jungen Mädchens nicht zu weit treiben. Es ist ja furchtbar hart, wenn der Gesetzgeber ein solches unglückliches Geschöpf zwingt, vor Gericht zu erscheinen und ihre Schande einzugestehen, das ist aber erträglicher, als wenn im Geheimen jener nieder-

trächtige Abkauf stattfindet und so das Recht verhöhnt wird von dem Verbrecher.

Der Begriff der Antragsdelicte ist also überaus schwierig festzustellen, und der Staat hat sich hier den wechselnden Lebensverhältnissen seines Volkes anzupassen. Noch schwerer ist aber die Frage zu beantworten, wie weit die Regel, daß allein der Staat durch seine Organe die Verfolgung des Verbrechens beantragt, einer Erweiterung bedarf. In England galt bis vor Kurzem noch allein die Privatanklage in der Art, daß Einer, der zufällig Zeuge eines Verbrechens gewesen war, gezwungen wurde, als Ankläger aufzutreten. Diese Sitte stammt aus einer Zeit, da es in England ein geordnetes Staatsbeamtenthum noch nicht gab. Sie ist ein Beweis für den starken und edlen Rechtssinn, den die Engländer innerhalb ihres eigenen Landes stets bewiesen haben. Aber diese Institutionen sind offenbar primitiv, und auch in England hat man neuerdings Kronanwälte angestellt, welche in gewissen Fällen von Staatswegen die Anklage erheben müssen. Bei uns dagegen ist bekanntlich im radicalen Lager die Klage laut geworden über das sogenannte Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft; man hat gefordert, daß wegen der Möglichkeit einer parteiischen Handhabung ein jeder Beliebige aus dem Volke das Recht haben soll als Ankläger aufzutreten. Diese Anschauung hatte sich gebildet in den Tagen nach 1848; das war die klassische Epoche der Denunziationen. Es hatten sich so Viele damals Vergehungen zu Schulden kommen lassen, daß unzählige Privatfeindschaften die Staatsanwaltschaft mißbrauchten. Ein typischer Fall war die Anklage Waldeck's, der am letzten Ende ganz unschuldig war.

So war die Forderung der freien Anklage durch Jedermann damals ehrlich gemeint und wohl verständlich. Aber man soll auch die Kehrseite nicht übersehen. Auch die Römer hatten die freie Anklage, und es entstand bei ihnen ein Delatorenunwesen der schrecklichsten Art. In England, in den Tagen Jacob's II. brachte Titus Oates als Delator von Gewerbe Tausende ins Unglück. Und was hat nicht auch bei uns schon die sogenannte Revolverpresse geleistet. Wenn man von Jemand irgend etwas Strafbares zu wissen scheint, so wird rasch ein Artikel verfertigt und ihm ein Bürstenabzug geschickt; er muß dann die Unterdrückung des Artikels abkaufen. In Wien hat es Zeitungen gegeben, die nur von solchen Geschäften lebten. Wenn also Jeder das Recht haben würde, öffentlich als Ankläger aufzutreten, so könnten furchtbare Zustände entstehen. Man kommt aus diesem Dilemma nur heraus, wenn man die Regel der Anklage durch den Staatsanwalt festhält. Erweitert man das Recht der Anklage ins Ungemessene, so kann daraus eine Epidemie entstehen, die gar nicht zu beschreiben ist. Man kann hier nur sagen, daß in gewissen ernsten Fällen ein Anklagerecht von Privaten neben der Staatsanwaltschaft möglich sein muß, daß aber diese Fälle eng begrenzte sein müssen, denn die Gefahr des Mißbrauchs ist gar zu groß. Es muß eine strenge Strafe auf frivole Denunziationen gesetzt werden, weil schon in der Erhebung der Anklage für den Beklagten eine gewisse Beschimpfung liegt. Im Ganzen wird man von unseren Staatsanwälten sagen dürfen, daß sie eine zu geringe Neigung haben zur Verfolgung politischer Vergehen.

Weiter erhebt sich die Frage, wie das Verfahren gegen den Angeklagten in eine solche Form geleitet werden kann, daß die Schuld des Verurtheilten dem sittlichen Gefühl des

Volkes vollkommen klar und einleuchtend gemacht wird und der Urtheilsspruch nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel wirkt. Dazu gehört nicht nur die Oeffentlichkeit des Verfahrens, sondern auch eine Mitwirkung bei der Rechtsfindung von Seiten der Laien. Die Einführung von Geschwornengerichten im modernen Staat ist eine Concession der Staatsgewalt, die lediglich den Zweck hat, der Rechtsordnung das Zutrauen der Nation zu sichern. Der deutsche Richterstand hat von jeher mit heiligem Ernst seines schweren, verantwortungsvollen Amtes gewaltet, sich aber zuweilen recht schwerfällig gezeigt. Andrerseits haben wir die merkwürdige Erfahrung gemacht, daß das Schwurgericht, welches einst angesehen wurde als ein Palladium der Freiheit, heutzutage, wenigstens im Norden Deutschlands, schon unpopulär geworden ist; das bureaukratische Süddeutschland hat es mehr lieb gewonnen als der freiere Norden. Solche Wahrheiten, wie diese, daß Süddeutschland unfreier ist als der Norden, gehören zu denen, welche unseren gewöhnlichen Tagespolitikern wie Wahnsinn vorkommen. Baiern hat gar keine Selbstverwaltung, Baiern hat ein gemäßigtes Präfectursystem in der Verwaltung, etwas ganz Anderes als unsere preußischen Zustände. Norddeutschland hält überhaupt sehr viel mehr auf die freie Bewegung der Persönlichkeit als die Süddeutschen, welche an das Napoleonische Regime gewöhnt sind.

Fragen wir nach der Entstehung des Schwurgerichts, so finden wir es zuerst in England ausgebildet, aber nicht als directe Erbschaft alter angelsächsischer Rechtszustände. Man hat früher angenommen, daß die „guten und gerechten Gesetze König Eduard's", nicht nur die communalen Verhältnisse umfaßt hätten, sondern auch das Schwurgericht. Nach den Unter-

suchungen meines Freundes Brunner aber ist das Schwurgericht erst aus der Normandie nach England eingeführt, also fränkischen, nicht angelsächsischen Ursprungs. Unser alter germanischer Proceß ist rein formaler Natur; er will nicht materiell die Wahrheit eines Thatbestandes untersuchen, ihm genügen rein formell eine Anzahl Zeugen. Die Bedeutung unseres Wortes: Ueberzeugung geht ja auf diesen Ursprung zurück. Das sogenannte Schwurgericht war in England zunächst eine Gemeinschaft von zwölf freien Männern, Standesgenossen des Privatklägers, welche auf ihren Eid hin einen Wahrspruch über die Beweisfrage abgaben. Diese Institution ist dann auch in den Criminalproceß übernommen worden. Heute gesteht Jedermann zu, daß Geschworne in Civilprocessen nichts leisten oder gar schaden würden, historisch aber finden wir das Schwurgericht zunächst grade im Civilproceß, und erst von hier aus ist es im dreizehnten Jahrhundert auch auf das Criminalverfahren übertragen worden. Diese Entwicklung wurde gefördert durch das Lateranische Concil des Jahres 1215, das das Gottesgericht, den gerichtlichen Zweikampf, verbot. Der war auch eine Form des germanischen Processes: findet sich nicht eine genügende Anzahl Männer zu schwören, so entscheidet Gott selbst durch das Gottesgericht des Zweikampfs. Seit dem Verbot des Concils fiel dieses altgewohnte Mittel, die Schuld des einen Theils zu erweisen, hinweg; um so näher lag es, die im Civilproceß gebräuchliche Form der Ueberzeugung auch auf die Urtheilsfindung des Criminalprocesses zu übertragen.

In England hat sich das Schwurgericht seit dem dreizehnten Jahrhundert großartig entwickelt; es ist mit den

Sitten des Volkes eng verwachsen und wird als ein Fundament englischer Freiheit betrachtet. Entscheidend hierfür sind besonders zwei Momente geworden. Einmal die unvergleichliche, gesellschaftlich und wirthschaftlich vornehme Stellung des englischen Richterstandes. Es giebt nur eine Handvoll hoher Richter, die aber eines fürstlichen Ansehens genießen. Sie reisen im Lande umher und halten Schwurgerichte ab. Die Rechtsbelehrung, welche sie den Geschwornen zutheil werden lassen, hat eine ungeheuere Wirkung. Und ihre Befugnisse sind sehr große; der Präsident kann die Geschwornen ohne Weiteres in das Berathungszimmer zurückschicken, wenn sie einen Wahrspruch gefunden haben, den er für unsinnig halten muß. Andrerseits ist der Präsident in England zu einer Zurückhaltung gezwungen, welche der Würde des Amtes entspricht, während er in Frankreich sich dem Angeklagten wie einem Feinde gegenüberzustellen pflegt und aus ihm die Schuld herauszufragen bemüht ist; das aber widerspricht der Unparteilichkeit des Richters.

Zu dieser weitreichenden Befugniß des vorsitzenden Richters kommt nun vor Allem in England noch die Einstimmigkeit der Geschwornen, während in Frankreich, wo man seit der Revolution das englische Schwurgericht übernahm, zugleich aber verstümmelte, Mehrheitsbeschlüsse eingeführt wurden. Ganz gewiß ist das englische Verfahren hier das einzig richtige. Durch Mehrheitsbeschluß läßt sich über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten ebenso wenig entscheiden wie über ein religiöses oder wissenschaftliches Problem. Die Frage: hat A den B ermordet? kann man doch nicht durch eine Mehrheitsabstimmung beantworten. Die Forderung der Einstimmigkeit ist trotz ihrer Strenge im Ganzen wohl gerechtfertigt, hier eben kann sich

die Kraft des Charakters zeigen. Wie oft kommt es vor, daß ein einziger Geschworner die Schwankenden bestimmt, weil er die innere Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Meinung hat. Die Engländer haben an diesem Grundsatz mit einer Energie, die ihnen sehr zur Ehre gereicht, festgehalten bis heute. Wir dagegen haben noch immer viel zu viel Achtung vor der moralischen Feigheit, welche grade im Schwurgerichtswesen eine so große Rolle spielt. Es ist gar zu angenehm für viele Menschen, sich überstimmen zu lassen. Solche Naturen giebt es überall und grade unter den Leuten, welche sich selber freisinnig nennen. Unsere Freisinnigen sind wahre Typen von Menschen, die sich gern überstimmen lassen. Dieser sittlichen Gefahr der Versuchung, Nein zu sagen in der stillen Hoffnung, doch überstimmt zu werden, ist der Geschworne vor Allem ausgesetzt, daher ist der harte englische Grundsatz der Einstimmigkeit vollkommen zu billigen.

Diese beiden Momente, die energische Einwirkung eines hochangesehenen Richterstandes auf die Laien und der Grundsatz der Einstimmigkeit, sind es gewesen, welche dem Schwurgericht in England das historische Ansehen gesichert haben. Wir Deutschen haben zu unserem Unglück diese Institution nicht unmittelbar aus England erhalten, sondern in verzerrter Nachbildung von Frankreich her. Wir haben daran gearbeitet, sie einigermaßen für unsere Verhältnisse zuzurichten; wir fangen an, das französische Vorbild zu verlassen und eigene Bahnen im Criminalproceß einzuschlagen, die sich mehr den englischen Anschauungen nähern. So sind wir auch zu der Erkenntniß gekommen, daß es sich hier überhaupt nicht handelt um eine Frage politischer Freiheit; ehrliche Männer können nur mit Scham daran denken, daß der ältere deutsche Liberalismus

den Geschwornen gradezu ein Recht, das Gesetz aufzuheben, zusprach.

Es handelt sich hier nur darum, ob für die Justiz die Mitwirkung von Laien nöthig ist oder gefährlich. Die Gründe, welche für die Mitwirkung sprechen, springen sofort in die Augen. Der Durchschnittsmensch ist der Ansicht, daß da, wo bei einer richterlichen Entscheidung Laien mitwirken, billiger geurtheilt wird und ferner, daß zum Finden des Urtheilsspruches eine praktische Lebenserfahrung gehört, die der Richter sehr leicht verlieren kann. Das sind unleugbare Lichtseiten. Auf der anderen Seite aber finden wir tiefdunkle Schatten: einmal daß Geschworne für die Impulse des Gemüths allzu leicht zugänglich sind, und zweitens die Gefahr des Dilettantismus. Was den ersten Punkt anlangt, so ist es nicht richtig, wenn man behauptet, Geschworne seien überhaupt leichter zur Freisprechung geneigt als gelehrte Richter. In der Mehrzahl der Fälle wird das ja zutreffen. Es wird aber auch immer Processe geben, in denen Geschworne zu hart urtheilen, weil sie sich in ihren socialen Verhältnissen bedroht fühlen. Namentlich den Socialdemokraten gegenüber können sie in diese Lage gerathen. Denken wir an den berüchtigten Leipziger Socialistenproceß vom Jahre 1870. Hier wurden die Socialdemokraten doch ohne rechten Beweis verurtheilt. Ein gelehrtes Richtercollegium hätte das schwerlich gethan; Laien aber, die für ihren Geldbeutel zittern, fühlen sich einer solchen Partei gegenüber auch als Partei.

Ueberhaupt wird die Neigung der Laien, nicht strenge das Recht allein, sondern zugleich allerhand andere Gesichtspunkte, die auf das Gemüth einwirken, im Auge zu behalten, auch bei ihrer Entscheidung im Gerichtssaal zur

Geltung kommen. Dadurch bringen sie dann den Richter oft in die peinliche und beschämende Lage, ein Urtheil fällen zu müssen, an das er selber nicht glaubt. Den Unterschied zwischen der objectiven Ordnung des Rechts und der Welt der Sittlichkeit, daß etwas unrecht sein kann vor dem Gesetz, was sittlich zu entschuldigen ist, diesen Unterschied zu begreifen, fällt dem Laien schwer. Nehmen wir statt vieler ein Beispiel, das typisch ist für die Rechtsanschauung der Geschwornen. Als Ludwig Napoleon seinen ersten Putsch in Straßburg unternahm, den Versuch die Garnison aufzuwiegeln, da wurden bekanntlich die Verschworenen auf der That ergriffen. Die Sache lag völlig klar am Tage. Ludwig Philipp aber hielt es für klug, den Prätendenten selbst zu begnadigen. Als nun dessen Mitschuldige in Colmar vor die Geschwornen gestellt wurden, die sich durch ihren Eid verpflichtet hatten zu sagen was geschehen sei, da entschieden sie, jene hätten die That nicht gethan; denn da der Hauptschuldige begnadigt war, so hielten sie es für unrecht, seine Mitschuldigen zu verurtheilen. Das ist Laienlogik; darnach hatten sie gar nicht zu fragen.

Und ferner die zweite Gefahr des Dilettantismus. Wenn man schärfer hinsieht, so ist es doch bloße Phrase zu behaupten, die Geschwornen hätten nur über die Thatfrage zu entscheiden, die juristische Frage bliebe dem Urtheil des Richters vorbehalten. That- und Schuldfrage lassen sich gar nicht so scharf von einander trennen. In jedem Wahrspruch der Geschwornen sind drei Fragen zu beantworten: Ist die That geschehen? Ist sie durch den Angeklagten geschehen? und drittens, ist sie durch ihn strafbarer Weise geschehen? In dieser dritten Frage aber liegen eine ganze Reihe juristischer Fragen verborgen. Das gilt schon von den einfachsten Entscheidungen.

Nehmen wir an, es hat Jemand einen falschen Namen unter ein Schriftstück gesetzt. Das kann ein schlechter Witz sein; es kann gehören in den großen Sack der Vergehungen, die man als groben Unfug bezeichnet; es kann aber auch Fälschung einer Urkunde sein. Um das zu erkennen, muß man wissen, was eine Urkunde ist, und das weiß blos der Jurist.

Besonders das Strafrecht ist dieser Gefahr des Dilettantismus ausgesetzt. Es ist ein Glück für eine Wissenschaft, wenn sie eine feste Terminologie hat, die sich mit dem gemeinen Sprachgebrauch gar nicht berührt. Chemiker und Astronomen sind in dieser angenehmen Lage; sie haben Kunstausdrücke, welche das Publikum gar nicht versteht; Chlor, Brom u. s. w. — damit kann der Laie keinen Unfug treiben. Dagegen Worte wie Absicht, Vorsatz, Zurechnung, Fahrlässigkeit, diese Begriffe, die im Strafrecht ihren ganz bestimmten Sinn haben, die hier eine Terminologie von völlig wissenschaftlicher Festigkeit ausmachen, werden auch im täglichen Leben immer wieder gebraucht, aber in einem unbestimmten Conversationssinn. So operirt der Laie mit Begriffen, die er zu kennen glaubt, in Wahrheit aber nicht kennt. Und Halbkenner sind auf allen Gebieten geistiger Thätigkeit jederzeit die schlimmsten Gegner der Wahrheit gewesen. Wer die neue deutsche Geschichte wirklich kennt und darüber schreibt, auch der hat vor Allem mit der Anmaßung der Halbkenner zu kämpfen. Diese Dilettanten werden auch im Schwurgericht eine große Rolle spielen.

Und endlich ist noch der Einfluß der Standesschwächen wohl zu beachten. Die Staatsanwälte haben sehr richtig, ebenso wie die Angeklagten, das Recht, Geschworne, deren

Urtheil sie mißtrauen, ohne Weiteres von der Liste zu streichen. Hier ist bezeichnend der Grundsatz eines alten und erfahrenen Staatsanwalts, den ich gekannt habe; der sagte einmal zu mir: „Ich streiche stets von der Liste alle Juristen, Mediciner und Kaufleute; alte Soldaten sind mir recht". Die Juristen werden es besser zu wissen glauben als der Gerichtshof, die Mediciner halten jeden Verbrecher für geisteskrank, und die Kaufleute pflegen in allen Fragen über Mein und Dein ein weites Gewissen zu haben. Dagegen so ein alter pensionirter Oberst mit seinen harten Augen kann eine ganze Geschwornenbank in Ordnung halten, wenn die Leute anfangen weich zu werden.

Zieht man die Summe, so kommt man zu der Erkenntniß, daß die heutige Form der Mitwirkung von Laien in der Criminaljustiz eine wenig glückliche ist. Auf der einen Seite wird ihnen zu viel gegeben, auf der anderen zu wenig. Die Geschwornen allein haben über die sogenannte That- und Schuldfrage zu entscheiden; über das Maß der Strafe aber haben sie nichts zu sagen, das zu bestimmen steht wiederum allein den gelehrten Richtern zu. So zerfällt das Verfahren in zwei Theile, die eigentlich zusammengehören. Praktisch sucht man das auszugleichen dadurch, daß der vorsitzende Richter den Geschwornen gegenüber eine weitgehende Befugniß der Rechtsbelehrung hat; so wird ihm ein gewisser Einfluß auch bei der Entscheidung der That- und Schuldfrage gesichert. Trotzdem bleibt es dabei, daß die Mitwirkung der Laien zugleich zu weit und nicht weit genug reicht. Ueberhaupt, daß das heutige Verfahren bei uns in der Criminaljustiz völlig unhaltbar, daß es in All und Jedem ein Provisorium ohne jeden leitenden Gedanken ist, springt in die Augen. Diese Frage war erst im Werden, als die

Bestimmungen, die heute noch gelten, getroffen wurden. Sie sind das Resultat von allerhand parlamentarischen Compromissen; man braucht sich nur zu erinnern, welche Rolle die Anträge Lasker damals spielten. Mit Hinzuziehung von Geschwornen verurtheilen wir nur die schweren Delicte. Die Masse der kleinen Delicte werden abgeurtheilt durch das Landgericht, durch rein gelehrte Gerichtshöfe ohne jede Mitwirkung von Laien. Für die ganz kleinen Uebertretungen haben wir Einzelrichter, und da wird, weil sonst ein Pascharegiment entstehen könnte, eine Anzahl Schöffen hinzugezogen. Das ist das reine Provisorium. Es ist kein Grund vorhanden, warum die Masse der mittleren Delicte ohne, dagegen die schweren und leichten mit Zuziehung von Laien abgeurtheilt werden.

Wir werden wohl überall zu einer Form des Schöffengerichts kommen, wo die Sachkenntniß der Richter schon bei der That- und Schuldfrage mitwirkt, andrerseits aber auch die Laien bei der Abmessung der Strafe mitsprechen. Es ist gar nicht zu fürchten, daß diese Schöffen sich durch die Richter einschüchtern lassen. Das Gegentheil ist die Regel; ein recht gesundes, starkes, zuweilen zu starkes Selbstgefühl finden wir. Wirken die Schöffen aber zusammen mit den Richtern in einem Collegium, so wird ihre Thätigkeit eine normale sein; sie haben bei der Berathung mit den Richtern auf gleichem Fuß zu verkehren, nicht als Macht gegen Macht. Hier kann eine Austauschung der Vorzüge stattfinden. Die Gelehrsamkeit und Rechtskenntniß des Richters und die Weltkenntniß und praktische Erfahrung des Laien können ausgetauscht werden, und ebenso wird bei der Abmessung der Strafe der Laie mitwirken können. Die Ueberlegenheit der

Sachkenntniß aber wird sich im Berathungszimmer unzweifelhaft zeigen, auch wenn die Laien in diesen Schöffengerichten eine kleine Mehrzahl hätten gegenüber den Richtern.

Im Civilproceß beschränkt sich die Thätigkeit des Staates darauf, daß er das durch den Streit der Parteien verletzte Recht durch einen Richter wieder herstellen läßt; es handelt sich nur um Zweifel und Streitigkeiten über die Auslegung des Rechts. Hier ist daher die Mitwirkung von Laien viel bedenklicher und gefährlicher, in solchem Maße, daß man sagen kann, sie ist in einem wohlgeordneten Staate, wo Zutrauen zum Richterstande besteht, schlechthin schädlich. Auch in England ist sie sehr beschränkt. Ueber civilrechtliche Fragen kann man ohne juristische Vorbildung gar nicht urtheilen; zudem hat sich die Rechtspflege hier so verändert, die Rechtswissenschaft ist so reich geworden, daß eine Mitwirkung von Laien beim Civilproceß nur irreführen kann.

Sehr wichtig ist die Einrichtung des Civilprocesses. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Auffassung des Gesetzgebers von dem Beruf der Anwälte. Die frühere preußische Gesetzgebung war erfüllt von der alten Anschauung, daß der Anwaltstand eigentlich verdächtig und gefährlich sei. Es war ein Vorurtheil, und doch gereicht es unseren alten Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. zur Ehre, daß auch sie in diesem Vorurtheile befangen waren. So ist der Advocatenstand damals unter die allerstrengste Aufsicht genommen worden. Der Advocat war eigentlich Staatsbeamter; es wurde ihm zur Ausübung seiner Thätigkeit ein bestimmter localer Kreis angewiesen.

Zieht man die Summe, so leuchtet ein, daß diese alte Einrichtung sehr viel besser war als die sogenannte Advocaten-

freiheit von heute. Was für Dinge haben wir schon unter dieser gepriesenen freien Concurrenz erlebt! Freie Concurrenz auf dem Gebiete des Geistes ist immer ein Unsinn. Wenn freie Concurrenz auf den Wochenmärkten ihre schönen und nützlichen Seiten hat, so ist die freie Concurrenz der Theater von sehr zweifelhaftem Werth. Wir hatten ein besseres Theater in Berlin, als nur Opern- und Schauspielhaus und daneben noch zwei oder drei andere Bühnen bestanden. Wenn etwa heute die Privatschulfreiheit eingeführt würde, was für Leute würden sich dann nicht unterstehen die Jugend zu unterrichten! Ich möchte die socialdemokratischen Schlingel sehen, die dann sofort Schulen gründen und leiten würden. Welcher besonnene Mann kann solche Zustände im Ernste wünschen? Auch der Advocatenstand aber soll nicht wirthschaftliche Speculation treiben, er soll einer durchdachten staatlichen Ordnung unterliegen. Heute sucht man wohl oder übel den begangenen Fehler auszugleichen, und es ist sehr erfreulich, daß die Ehrenkammern der Anwälte das ihrige thun, um wenigstens dem alleräußersten Unfug zu steuern. Wenn wir an die Erfahrungen des Heinze'schen Processes (1891) denken, so sehen wir, daß unsere alten Könige gute Gründe hatten, die Anwälte in fester Zucht zu halten.

Diese an sich richtige Anschauung hatte nun aber im alten Civilproceß sehr bald dahin geführt, daß der Anwalt als fünftes Rad am Wagen betrachtet wurde. Ueberhaupt ging die Civilproceßordnung des achtzehnten Jahrhunderts darauf aus, Processe soviel wie irgend möglich zu verhindern, da sie in jedem Proceß ein Uebel sah. Daher auch die weitschichtige Casuistik des preußischen Landrechts, wogegen Savigny mit Recht betont hat, daß für ein Gesetz-

buch vor Allem prägnante Kürze erforderlich ist. Da also unter jener alter Civilproceßordnung die Thätigkeit des Anwalts eine beschränkte war, so hatte hier der Richter die Aufgabe, sich selber gleichsam in die Auffassung beider Parteien hineinzudenken und abwechselnd ihre Sache zu führen. Diese alte Weise hat sich namentlich beim schriftlichen Verfahren als überaus complicirt und schließlich überhaupt als psychologisch unmöglich erwiesen. In jedem Anwalt, wenn er sehr lange eine Sache geführt hat, geht eine Veränderung der Empfindung vor; er identificirt sich mit seiner Partei, vermag schließlich gar nicht mehr unparteiisch zu urtheilen. Diese Zumuthung an den Richter in jener Zeit war also eine, die über Menschenkraft hinausgeht. Heute ist das Verfahren ein ganz anderes. Der Richter läßt die Anwälte der beiden Parteien reden oder schreiben, er bestimmt nur die Reihenfolge der Beweise. So leitet er nur formell die Verhandlung und überläßt es den Parteien selbst ihre Sache zu führen; dadurch kann er innerlich unbefangen bleiben. Diese Aenderung ist gegen den früheren Zustand ein ganz unzweifelhafter Fortschritt.

§ 25. Der Staatshaushalt.

Wir wissen schon, daß es thöricht ist, den Staat als wirthschaftlich schlechthin unproductiv anzusehen, da ohne ihn und sein Recht Handel und Wandel überhaupt nicht vorhanden wären, daß andrerseits aber die Leistungen des Staates gar nicht bestimmt sind mit wirthschaftlichem Maße gemessen zu werden. Die idealen Güter der Rechtsordnung, der Macht des Staates nach außen können nicht nach ihrem Geldwerth abgeschätzt werden. Man kann schlechterdings nicht sagen, wie

viel es Einem werth ist, ein Preuße zu sein und den Rechtsschutz des preußischen Staates zu genießen. Gegen diese Wahrheit hilft auch nicht die beliebte Phrase, daß der Staat immaterielles Capital schaffe. Man entwürdigt die geistige Thätigkeit, wenn man ihr Ergebniß als immaterielles Capital bezeichnet. Der Begriff Capital auf Goethe's Tasso angewendet ist doch wohl eine Entwürdigung. Und was ist denn das immaterielle Capital, das ein unglücklicher Krieg, der aber nicht zu vermeiden war, einem Staate einbringt? Was haben die Franzosen 1870/71 an immateriellen Werthen gewonnen? Höchstens doch einige Selbsterkenntniß. Also ist die privatvermögensrechtliche Anschauung vom Staatswesen von vornherein eine falsche. Der einzelne Steuerzahler, der nur an sich und seine Privatwirthschaft denkt, ist berechtigt, die Steuern unter seine Productionskosten zu setzen und zu meinen: je weniger Steuern desto besser; für den Politiker aber, der den Staat als Ganzes ins Auge faßt, kann dieser Gesichtspunkt gar nicht in Betracht kommen. Er kann nicht fragen: wie viel leistet der Staat jedem einzelnen Bürger, wie viel hat demgemäß der Einzelne dem Staat zu bezahlen? Dann käme man doch zu dem Schluß, daß der Almosenempfänger, der in einem Hospital versorgt wird, der Invalide im Invalidenhaus am meisten für den Staat zu zahlen hätten, weil sie ihm ihr ganzes physisches Dasein verdanken. Andrerseits würde ein Rentner, der nur die Coupons seiner ausländischen Papiere abschneidet, vom Staate sehr wenig empfangen und daher auch nur sehr wenig zu geben brauchen.

Dieser Maßstab ist also überhaupt ein völlig falscher. Man darf nicht davon ausgehen, daß der Bürger durch seine

Steuern den Staat bezahlen soll für die Güter, die er von ihm empfängt, sondern man muß ausgehen von der allgemeinen Bürgerpflicht, die gebietet, daß Jeder beiträgt nach seinem Vermögen zu den Gesammtkosten des Staatshaushaltes. Weil der Staat selber nichts ist als das rechtlich geeinte Volk, darum hat er das Recht und die Pflicht die Kräfte seiner Bürger heranzuziehen zu seiner Erhaltung. In letzter Instanz ist doch das Volksvermögen mit dem Staatsvermögen identisch. Wenn zwei Staaten auf Tod und Leben miteinander ringen, so wird materiell das Volksvermögen am letzten Ende entscheiden darüber, wer es am längsten aushalten kann.

Aber auch hiermit kommen wir nicht zu klaren wissenschaftlichen Begriffen. Ganz unleugbar kann in den Fragen der Besteuerung ein Gegensatz von Staatsvermögen und Volksvermögen hervortreten in solchem Maße, daß die Staatsleistungen und -Ausgaben sehr bedeutend steigen können in Tagen, wo die Einnahmen des Volksvermögens sinken. In jedem Kriege ist das die Regel. Also kann man hier nicht ein an sich gegebenes rationales Verhältniß annehmen. Immer wird die Regel gelten, daß der Staat für seine Thätigkeit, die über allen Preis erhaben ist, im Wege des Zwanges, des Befehles seine Einnahmen von den Unterthanen zu fordern hat. Insofern ist die moderne Finanzlehre im Recht, wenn sie den Staat eine Zwangswirthschaft nennt. Nur daß dieser Ausdruck leicht zu der Annahme verführen kann, der Staat sei nur Wirthschaft. Der Staat ist nicht, wie das in manchen Staatsrechtslehren geschieht, aufzufassen als die Gesammterwerbsgenossenschaft der einzelnen Privatgenossenschaften. Der Staat als solcher capitalisirt nicht; er ist froh, wenn seine Unterthanen capitalisiren. Er ist eine Gemeinschaft, die ihre

wirthschaftlichen Bedürfnisse der Regel nach durch den Zwang befriedigt, weil er nicht in der Lage ist, dem einzelnen Bürger eine besondere Gegenleistung darzubieten. Daher unterscheidet sich der Staatshaushalt von allem Privathaushalt nach dem Gesetz, daß bei ihm die Einnahmen sich nach den Ausgaben richten müssen und nicht umgekehrt. Von ihm gilt nicht der Satz, daß er sich nach der Decke zu strecken habe. Man muß zuerst die Frage stellen: was braucht der Staat nach der Stellung, welche er in der Welt einnimmt, um sich zu erhalten in der bestehenden rechtlichen Ordnung und Culturblüthe, um für seine hierzu nothwendigen Einrichtungen die Kosten zu decken; und erst nachdem man so die Ausgaben festgestellt hat, kann man an die Regelung der Einnahmen denken: wie diese unentbehrliche Summe so aufzubringen sei, daß die volkswirthschaftliche Thätigkeit am wenigsten geschädigt wird. Die Engländer sind durchaus nicht sparsam wie die Franzosen oder gar die Italiener, aber sie verstehen die Kunst, noch mehr zu produciren als sie verbrauchen. Man darf nicht davon ausgehen, daß der Staat nur das Nothdürftigste ausgeben solle; bei ihm ist die Unterlassung nothwendiger Ausgaben oft ebenso thöricht wie das Hinausgehen über das Nöthige. Die falsche Sparsamkeit Preußens vor 1806 hat diesen Staat in schwere Katastrophen gestürzt.

An der Art, wie Durchschnittsmenschen den Staatshaushalt ansehen, kann man erkennen, ob sie politisch zu denken verstehen oder nicht. Erinnern wir uns nur der Jahre nach 1815. Da war es den Bewohnern aller der jämmerlichen Kleinstaaten, die das Glück hatten Preußen zu werden, vollkommen neu, daß einmal Ernst gemacht wurde mit den Anforderungen des Staates an ihren Geldbeutel. Daher das

allgemeine Geschrei unter den guten Schweden in Vorpommern, den guten Franzosen am Rhein. Wenn man heute die politische Literatur jener Tage aufschlägt, so ist man gradezu erstaunt über den laienhaften Dilettantismus. Nur der Rheinländer Benzenberg, der mit Hardenberg befreundet war, erhob in seinem Buche „über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem", in dem er das preußische Zollgesetz von 1818 vertheidigte, zuerst die Frage: was braucht denn unser Staat?*) Bei ihm ist man in verständiger Gesellschaft; zu jener Zeit aber wurde ihm diese Auffassung als Servilität gedeutet. Alle anderen, darunter sehr kluge und gescheidte Männer, reden ins Blaue hinein. Ein Mann wie David Hansemann, der Führer der rheinischen Liberalen, später Gründer unserer Discontogesellschaft, ein treuer preußischer Patriot und als Finanzmann eine Capacität ersten Ranges, suchte noch 1833 in seinem Buche über „Preußen und Frankreich" nachzuweisen, was gradezu lächerlich ist, daß Frankreich billiger verwalte als Preußen; und er strich nun einfach ein Drittel des Staatshaushalts und erklärte, das müßte noch weiter gehen.**)

Also von dem Grundsatze, daß im Staatshaushalt die Einnahmen sich zu richten haben nach den nothwendigen Ausgaben, müssen wir ausgehen, und es gilt nun die Einnahmen des Staates kurz zu betrachten. Die Ausgaben richten sich in jedem einzelnen Staat nach den Zwecken, die er verfolgt; wir haben uns daher hier vor Allem mit den Einnahmen zu beschäftigen. Da ist deutlich, daß der moderne Staat nur

*) Deutsche Geschichte II, 609.

**) Ebenda IV, 554; vgl. o. I, 142.

aushilfsweise auf eigene unmittelbare wirthschaftliche Thätigkeit angewiesen sein kann. Zwar ist es ein Vorzug Deutschlands, daß der Staat hier noch eine ziemlich große Anzahl Domänen besitzt. Die großen Staaten Westeuropas haben durch die Verschwendung der Kronen und infolge der bürgerlichen Kämpfe ihr altes Krongut verloren; in Spanien, Frankreich und England ist es fast ganz zu Grunde gegangen. Deutschland dagegen hat sich ein immerhin noch sehr bedeutendes Krongut erhalten, zwar himmelweit entfernt davon, die Staatskosten auch nur annähernd decken zu können, immerhin aber groß genug, um die Steuerlast der Unterthanen in etwas zu erleichtern.

Aber je mehr die alte Weise der Naturalwirthschaft verdrängt wurde von der Geldwirthschaft, um so mehr mußte auch die Bedeutung des alten Kammergutes der Dynastien zurücktreten und die Nothwendigkeit der Steuerwirthschaft im Finanzhaushalte des Staates sich zeigen. Und auch die Verwaltung des Kammergutes mußte, wie die Dichtigkeit der Bevölkerung stieg, andere Formen annehmen. Die Selbstverwaltung des Staates durch landesherrliche Beamte erwies sich als schädlich von der Zeit an, da man auch im Landbau anfing zu speculiren und nun unmittelbar interessirte Privateigenthümer den Beamten gegenübertraten. Das hat zunächst unter dem großen Kurfürsten geführt zu einem Versuch der Vermittlung zwischen der Staatsverwaltung und der Verpachtung der Domänen. Dadurch wurden die Beamten zum Theil an dem Gedeihen der Kammergüter selbst interessirt, und daraus hat sich dann unmittelbar weiter ergeben eine neue Form, die Verpachtung, die heute überall die Regel geworden ist.

Aus diesem Verlauf schloß man früher — in meiner Jugend war es die allgemeine Anschauung — daß die letzte Consequenz dieser Entwicklung der Verkauf der Domänen sein müsse, weil der Staat in jeder Beziehung unvortheilhafter wirthschafte als der Privatmann. Dieser Schluß ist ebenso falsch, wie wenn man aus der Thatsache, daß mit der steigenden Cultur die Kriege kürzer und seltener werden, schließt, daß sie einmal gänzlich aufhören müßten. Wo es sich handelt um kühne Speculationen, um rasches Ergreifen einer günstigen Conjunctur, da wird ein persönlich nicht interessirter Staatsbeamter sich weniger tüchtig zeigen als ein Mann, der mit seinem Hab und Gut für die Sache einsteht. Wo aber wiederum vor Allem Pünktlichkeit und Ordnung in Betracht kommt, da wird der Staat immer ein besserer Verwalter sein als Privatleute. Ist ein gutes System der Verpachtung eingeführt und ein Theil der Domänen namentlich in weniger cultivirten Provinzen zu Musterwirthschaften verwandt, so kann man nationalökonomisch nichts dagegen sagen. Das Latifundienwesen unseres Nordostens, das ohne Frage ein Mißstand ist, kann gemildert werden durch den Staat, wenn er seine großen Domänen zerschlägt und an kleine Kolonisten verpachtet. Da dies Domanium ein Nothpfennig des Staates ist und die Last der Steuerzahler dadurch vermindert wird, so liegt gar kein Grund vor, den Verkauf der Domänen zu empfehlen. Die steigende Energie des Staatsgedankens in den letzten Jahrzehnten hat sich auch in dieser Hinsicht gezeigt. Noch in den sechziger Jahren war es die Regel, daß immer wieder in den Kammern der Verkauf von Domänen gefordert wurde; heute ist davon gar nicht mehr die Rede.

Und auch die technische Ueberlegenheit des Staates ist handgreiflich auf einem großen Gebiet des Landbaues: der Forstwirthschaft. Da der Waldboden in seiner wirthschaftlichen Entwicklung immer hinter dem Ackerboden zurückbleibt, so folgt von selbst, daß er auch in den Formen der Verwaltung gleichsam nachhinken muß der Entwicklung des Feldbaues, daß bei ihm Formen der Bewirthschaftung noch zeitgemäß sein können, die im Ackerbau lange überwunden sind. Nur ein relativ ergiebiger Boden macht die intensive Cultur möglich; der Waldboden dagegen ist von der Natur für die extensive Wirthschaft bestimmt, daher ist der Latifundienbesitz des Staates in der Forstwirthschaft nothwendig und die Regel. Dazu ein weiterer technischer Grund. Der Hochwald verlangt eine so lange Umtriebszeit, manche Bestände bis achtzig Jahre, daß ein Privatmann, welcher nicht ungewöhnlich reich ist, diese ergiebigste Form der Waldwirthschaft gar nicht durchführen kann. Der unsterbliche Staat kann es, der Privatwaldbesitzer aber wird sich immer dazu neigen, in Zeiten augenblicklicher Verlegenheit den Wald schlagen zu lassen und zu einem Niederwaldbetrieb überzugehen, der oft genug schädlich ist. Selbst Gemeinden sind hier schlechtere Wirthe als der Staat. Auf unserem linken Rheinufer giebt es allerdings noch ausgedehnte Waldungen im Gemeindebesitz. Es ist jedoch Niederwald, dazu bestimmt, daß die Stämme geschält und von den Lohgerbern benutzt werden. Der wird jetzt, aber unter Staatsaufsicht, von den Gemeinden gut verwaltet.

Grade unser schönes linkes Rheinufer hat gezeigt, was es bedeutet, wenn der Wald in unverständige Hände geräth. Die Franzosen sind wie alle Romanen ohne Verständniß für den Wald, seine Schönheit wie seine Bewirthschaftung; sie

sind zu allen Zeiten schlechte Forstleute gewesen, und so haben sie am Rhein massenhaft die herrlichen Wälder niedergeschlagen auf den Höhen des Hunsrück und der Eifel, die einmal entwaldet nicht so rasch neu bepflanzt werden konnten. Noch heute müssen wir eifrig daran arbeiten, diese Sünden wieder gut zu machen. Ich habe schon davon gesprochen, wie jetzt noch die Bauern an der Mosel darunter zu leiden haben, daß die Höhen über ihren Weinbergen nicht mehr mit mosigem Waldboden bedeckt sind, der plötzliche atmosphärische Niederschläge aufsaugen könnte.*) Also hängt das Gedeihen ganzer Landestheile von der Forstwirthschaft ab, und man kann es als Regel betrachten, daß nur der Staat hier für die Zukunft sorgen und ein zuverlässiges, technisch durchgebildetes Forstbeamtenthum sich erziehen kann. Und auch für die Privatforsten kann er so mittelbar sorgen.

Und so giebt es noch andere Gewerbe, auf die das Dogma von der geschäftlichen Untüchtigkeit des Staates unter allen Umständen, das früher die Manchesterschule aufstellte, durchaus nicht paßt. Einmal ein großes Gewerbe, das das unbedingte Vertrauen des Publicums und der auswärtigen Mächte voraussetzt: der Münzschlag. Daß der Münzschlag dem Staate gehören muß, bedarf keines Beweises. Dasselbe gilt vom Post- und Telegraphenwesen, und auch der Staatsbetrieb der Eisenbahnen kann um des öffentlichen Wohles willen eine Nothwendigkeit werden. Wie sehr das Postwesen in Privathänden herunterkommen kann, beweist die Thurn und Taxis'sche Post im alten deutschen Reich und zu den Zeiten des deutschen Bundes.**) Diese Grafen, die Deutschland

*) I, 209.

**) Deutsche Geschichte III, 340 f.

so lange thurn- und taxirt haben, betrachteten die Post nur als milchende Kuh. Für den Staat tritt die Aussicht auf finanziellen Gewinn zurück gegen das Interesse des allgemeinen Verkehrs. Die Förderung des Verkehrs, Aufschließung ganzer Landesstrecken sind die nächsten Zwecke der Staatseisenbahnen; die Rücksicht auf finanzielle Erfolge muß nachstehen. Am Postwesen machen wir hier eben jetzt eine lehrreiche Erfahrung. Die norddeutschen Gesetzgeber haben seiner Zeit das alte Postmonopol in seiner Strenge aufgehoben, die Reichspost aber hat den Fehler begangen, das städtische Porto viel zu hoch zu nehmen. So sind Concurrenzanstalten entstanden, die viel billiger arbeiten, die aber ihre Leute nie zu der Treue und Pünktlichkeit werden erziehen können wie der Staat seine Beamten. Die ganze Einrichtung ist nicht ein Segen, sondern ein Nothbehelf, eine Folge davon, daß die reiche Postverwaltung zu engherzig war, rechtzeitig den ganz berechtigten Ansprüchen des Publicums entgegenzukommen.

Also die unmittelbaren Einnahmen des Staates aus eigenem Gewerbebetriebe müssen verhältnißmäßig geringfügig sein, und es bleibt dabei, daß die moderne Staatswirthschaft wesentlich Steuerwirthschaft ist. Damit betreten wir ein Gebiet, bei dessen Betrachtung man immer schwermüthig wird. Die Beschränktheit menschlicher Geisteskraft tritt uns hier in überwältigender Klarheit entgegen. Es ist ein für allemal eine Utopie, nach einer guten Steuer zu suchen. Alle Steuern sind für die Privatwirthschaft ein Uebel und müssen es sein. Aber wir sind eben nicht dazu bestimmt, nur Privatmenschen zu sein. Wir sollen etwas opfern für das Wohl des Ganzen. Eine gute Steuer läßt sich auch auf dem Papier nicht ausdenken; es kann sich nur darum handeln, das Steuerwesen so einzurichten,

daß es möglichst wenig drückt. Kommen nun gar Doctrinäre, die dem Steuerwesen noch höhere Ziele setzen, die es benutzen wollen, um das Mißverhältniß zwischen Arm und Reich auszugleichen, die Reichen relativ ärmer, die Armen reicher zu machen, so ist das reines Reden in die blaue Luft hinein. Friedrich der Große hat diesen Gedanken wohl einmal hingeworfen, er war aber viel zu weise, um auch darnach zu handeln. Grade hier ist die menschliche Unvollkommenheit mit Händen zu greifen, und der Staat muß zufrieden sein, wenn er annähernd das Ziel erreicht, daß Niemand durch seine Steuern ärmer wird im Vergleich zum Nächsten als er früher war; daß aber der Staat durch sein Steuersystem eine neue Vertheilung der Güter herbeiführen könne, ist eine Utopie.

Wir wissen, daß die Steuer nicht von dem Standpunkte des do ut des zu betrachten, daß sie nicht als Gegenzahlung für die Leistungen des Staates aufzufassen ist. Es ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage für den Staat, keine Rechtsfrage, in welcher Form er die Kosten für eine öffentliche Einrichtung decken will. Wenn er eine Chaussee baut, so steht es bei ihm allein, ob er die Straße aus seinen Mitteln bauen will oder aus einem Straßenbaufonds. Ebenso ist es bei dem Schulwesen. Denn wir alle sind als Bürger an dem Zustande des Schulwesens interessirt. Wem die Thätigkeit des Staates unmittelbar zu Gute kommt, von dem dürfen besondere Gebühren erhoben werden. Das ist z. B. beim Civilproceß der Fall. Auch schon aus dem Grunde, damit allzu häufige Processe vermieden werden, ist das nöthig. Aber der Staat hat in jedem Falle die Wahl, ob er die Kosten von dem Verurtheilten erheben oder ob er sie

selbst tragen will. Das Gebührensystem überhaupt bildet eine Ausnahme innerhalb des Steuersystems. Da also die Steuer, politisch angesehen, ein Ergebniß der allgemeinen Bürgerpflicht ist, so giebt es für den Staat nur einen Maßstab: die Leistungsfähigkeit des Bürgers. Je mehr Einer leisten kann, desto mehr soll er zur allgemeinen Steuerpflicht herangezogen werden.

Aber schon hier beginnt die Einsicht in die menschliche Gebrechlichkeit. Wie ist diese Leistungsfähigkeit des Einzelnen in dem Labyrinth menschlicher Verhältnisse aller Art untrüglich zu erkennen? Menschen in scheinbar gleichen Lebensverhältnissen können gleichwohl sehr verschieden sein in ihrer wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit; zwei Beamte in derselben Stadt, von dem gleichem Gehalte lebend, der Eine aber ein Junggeselle, der Andere Vater von zehn Kindern, sind doch nicht auf dieselbe Stufe zu stellen. Es tritt uns eine Mannichfaltigkeit individueller Lebensverhältnisse entgegen, der gegenüber alle Besteuerung schablonenhaft ist und immer sein muß. Darum ist es eine Thorheit, wollte der Staat nach einer einzigen Normalsteuer suchen, weil grade dann die natürliche Ungerechtigkeit jedes Maßstabes himmelschreiend zu Tage treten müßte. Der Staat soll nicht dem Vegetarier gleichen, welcher dem menschlichen Körper, der doch auf verschiedenartige Ernährung angelegt ist, nur eine einseitige Nahrung bietet.

Vielmehr ergiebt sich in jedem Culturvolke die Nothwendigkeit eines complicirten Steuersystems. Man muß verschiedene Maßstäbe anlegen, weil keiner allein geeignet sein kann, gerecht die Leistung zu reguliren. Auf dem Papiere erscheint es ja widersinnig, daß Einer zu gleicher Zeit Ein-

kommensteuer und Vermögenssteuer und Grundsteuer und Gewerbesteuer zahlen soll; trotzdem ist dieses Verfahren praktisch ganz richtig. So können die verschiedenen Steuern neben einander ihre Einseitigkeiten einigermaßen ausgleichen. Keine Steuer ist denkbar, die nicht in sittlicher oder wirthschaftlicher Hinsicht Mängel hätte. Directe und indirecte Steuer nehmen zwei Hauptmaßstäbe, die Leistungsfähigkeit der Bürger zu prüfen: was Einer besitzt und jährlich einnimmt, und den anderen, was Einer verzehrt. An beiden zusammen kann man die Leistungsfähigkeit des Mannes annähernd messen.

Weder das Einkommen noch das Vermögen kann man als den allein richtigen Maßstab bezeichnen. Je nach der Kinderzahl, den Vermögensumständen der Verwandten u. s. f. gestaltet sich Alles verschieden in den verschiedenen Haushalten. Diese Mannichfaltigkeit kann aber der Staat nicht untersuchen und soll sie auch nicht untersuchen wollen. Da alle Steuern schon an sich ein Uebel sind, darf das Eindringen in die Privatverhältnisse nicht ein gewisses Maß überschreiten. Sonst würden die Steuern dem Volke so widerwärtig, daß das Band des Gehorsams völlig gelockert werden müßte. Die Engländer haben aus einem Impuls, den man nicht tadeln soll, sich dieser Steuern nach einigen Jahren wieder entledigt. Sie wollten lieber hohe indirecte Steuern zahlen als den Staat so in das Innere ihres Hauses blicken lassen. Wir stehen jetzt in der Reform unserer Finanzwirthschaft.*) Unser Finanzminister ist, rein intellectuell betrachtet, das tüchtigste Mitglied der jetzigen Regierung; die Einkommensteuer ist so gut eingeschätzt, wie es menschlicher Weise möglich ist. Dennoch

*) Vorlesung aus dem Februar 1893.

kann der Staat sie nicht zur einzigen Steuer machen. Wollte er die Procente erhöhen, so würde die Ungerechtigkeit, die nicht zu vermeiden ist, so grell werden, daß man es nicht ertrüge. Nichts ist hier gefährlicher als der Doctrinarismus, der immer, oft in einer lächerlichen Weise, Lügen gestraft wird. Wie viele Jahre wurde vom Radicalismus die progressive Einkommensteuer als die einzig wahre angesehen, die allein einzuführen sei. Im Canton Zürich hat man den Versuch gemacht, soweit er innerhalb des schweizerischen Zollwesens möglich ist. Die Folge war die Auswanderung der großen Capitalien, für die so der Steuerdruck unerträglich geworden war. So wird es überall sein.

Hält man diese Erkenntniß fest, so ergiebt sich die Nothwendigkeit eines complicirten Steuersystems. Die Steuerfähigkeit muß vor Allem auch darnach geschätzt werden, was Einer verzehrt. Und es ist klar, daß dieser Maßstab vielfach richtiger ist als der des Einkommens. Dazu kommt ein Weiteres. Es bleibt ewig wahr, daß alle Steuern, alle ohne Ausnahme, von den unmittelbar Getroffenen abgewälzt werden können, aber nicht von allen Steuerpflichtigen und nicht in Proportionen, die der Staat irgend genau im Einzelnen sicher feststellen könnte. Allbekannt ist, daß jeder tüchtige Geschäftsmann seine Steuern unter seine Productionskosten rechnet und sie sich von seinen Kunden zurückzahlen läßt. Bei indirecten Steuern wird das die Regel sein, immer aber auch hier nicht. Wird ein Schutzzoll richtig aufgelegt, so ist unleugbar, daß wenigstens ein Theil von den auswärtigen Producenten, nicht von den einheimischen Consumenten gezahlt wird. Die Producenten im Auslande werden gezwungen, die Preise herabzusetzen und sich mit einem geringeren Gewinn zu begnügen.

Das geht nun gradezu ins Unendliche, und es ist keinem Menschenverstande möglich, von vornherein zu sagen, welche Steuern von allen Pflichtigen abgewälzt werden. Man kann gewisse Klassen angeben, die nicht in der Lage sind, ihre Steuern abzuwälzen. Dazu gehören wir, die Beamten und wissenschaftlich Arbeitenden. Wie ich meine Steuern abwälzen sollte, wüßte ich nicht zu sagen; wer aber Waaren irgendwelcher Art im materiellen Verkehr darbietet, wird im Stande sein sie abzuwälzen; sogar der gewöhnliche Arbeiter wird das thun können. Es ist ganz unleugbar, daß Lebensmittelsteuern auf die Dauer getragen werden müssen von denen, die die Arbeitslöhne zahlen. So kann, wenn auch nur langsam, selbst der arbeitende Stand einen Theil seiner Steuern auf Andere abwälzen. Das lehrt die Lage des englischen Arbeiterstandes in den Bezirken, wo die wirthschaftlichen Zustände gesund sind. Dort werden colossale indirecte Steuern bezahlt, aber der Arbeitslohn reicht dafür aus. Soviel bleibt klar, daß eine Abwälzung erfolgt, aber nicht bei allen Steuern und nicht bei allen vollständig, und nicht so, daß sie sich von vornherein übersehen läßt.

Hieraus ergiebt sich der ganz natürliche Vorzug alter Steuern vor neuen; grade im Steuerwesen ist also eine conservative Gesinnung sehr heilsam. Ein bestehendes Steuersystem hat sich eingewöhnt, Preise und Lebensverhältnisse haben sich darnach gerichtet, die Abwälzung hat sich gewohnheitsmäßig vollzogen. Dadurch ist die alte Steuer so erträglich geworden, daß eine Neuerung, die theoretisch richtig erscheint, praktisch doch schädlich wirken kann. Der Gesetzgeber weiß oft selber nicht, was hier die Folge sein wird. Denken Sie an unsere frühere Mahl- und Schlachtsteuer. Die Erfahrung, die wir mit ihrer Abschaffung gemacht haben, ist

gradezu typisch. Diese Steuer war theoretisch sehr anfechtbar; daß man die nächsten Lebensbedürfnisse in den Städten mit Steuern belegte, schien ganz irrationell. Man wollte sie also beseitigen. Was ist nun die Folge gewesen? Der Ausfall im städtischen Haushalte mußte gedeckt werden durch neue Steuern, es mußten die directen Communalabgaben erhöht werden; Brod und Fleisch aber sind im Wesentlichen doch nicht billiger geworden. Die Arbeitslöhne waren in jenen Städten allmählich so hoch gestiegen, daß darin die Mahl- und Schlachtsteuer schon mitberechnet war, sie war also für die arbeitenden Klassen kaum noch eine Last; ihre Aufhebung hat nur die Bäcker und Zwischenhändler bereichert.

Denn der Satz von der freien Concurrenz gilt vollständig nur im Welthandel. Dagegen ist der Consum der allergewöhnlichsten Lebensmittel auf einen kleinen Kreis beschränkt. Es theilen sich also eine kleine Anzahl von Producenten in den Preis. Und unsere Bäcker haben eingesehen, daß sie besser thaten, sich zu verschwören, die Preise auf einer gewissen Höhe zu halten, als wenn sie einander unterboten. Auf dem Weltmarkt wäre das schwer durchzuführen, obwohl wir auch auf dem Weltmarkte schon solche Ringe erlebt haben. In einer Stadt aber kann wirklich ein Ring von Bäckern und Schlächtern sich sehr leicht bilden. So wirkte jene alte Steuer, weil sie alt war, wohlthätiger als die neue Reform. An der Grundsteuer läßt sich dieselbe Wahrheit besonders deutlich zeigen. Hier wird bei dem Kauf des Gutes die Grundsteuer angerechnet, daher ist nach längerer Zeit die Aufhebung oder Milderung dieser Steuer leicht eine Ungerechtigkeit, ein Geschenk an den Gutsbesitzer. Also mit einer radicalen Theorie kommt man auf diesem Gebiete am wenigsten durch. Es

bleibt dabei, daß ein umfassendes und complicirtes Steuersystem gerechter und milder ist, als wenn der Staat durchgehends eine einzige Steuer auflegen wollte.

Betrachten wir zunächst den Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern, so haben die indirecten den Vorzug, daß sie einmal annähernd freiwillig gezahlt werden, weil Jeder in der Lage ist, sich viele der Genüsse zu versagen, welche der indirecten Steuer unterliegen, und daß sie erhoben wird in winzigen Summen, die für den Privathaushalt beinahe unmerklich sind. Es spielen hier freilich viele Illusionen mit, aber der versteht nichts vom Finanzwesen, der die reale Macht der Illusion nicht in Betracht zieht. Die Stimmung des Steuerzahlers ist für den Staat unendlich wichtig; es ist ein großer Vortheil, wenn der schlichte Mann in Gemüthsruhe seine Pfeife raucht und nicht darüber nachdenkt, daß der Staat mitraucht. Darum kehren wir uns auch nicht an das beliebte Schlagwort der Radicalen gegen die indirecten Steuern, daß sie den kleinen Mann besonders drücken sollen. Die Einführung der indirecten Steuern ist gradezu der Anbruch des gemeinen Rechts gewesen. Die kleinen Landesherren waren nicht in der Lage, ihre adlichen Stände direct zu besteuern; das hätten sie bei ihren Landtagen gar nicht durchsetzen können. Daß nur die Hintersassen Steuern zu zahlen hatten, war feststehender Grundsatz. Erst die indirecten Steuern sind es gewesen, durch die auch die höheren Stände herangezogen wurden zur allgemeinen Steuerzahlung. Hier in Brandenburg war es die Bierziese, der sich Niemand entziehen konnte, am wenigsten der vieltrinkende Edelmann.

Heute allerdings, wo sich das System großartig complicirt und entwickelt hat, sind die Doctrinäre schnell mit der Frage bei

der Hand, ob denn der Millionär 100 Tassen Kaffee trinken könne statt der einen Tasse des Armen. Das ist doch bloße Sophisterei. Der reiche Mann selber trinkt allerdings nicht hundertmal soviel Kaffee wie der Arme, aber er macht ein Haus, giebt Gesellschaften, hält eine zahlreiche Dienerschaft; er hat neben den gewöhnlichen Consumtionsartikeln eine große Menge Luxusgegenstände zu verzollen, die der Arme gar nicht zu sehen bekommt — kurz, zieht man den Schluß, so wird sich vielleicht ergeben, daß der Arme etwas schwerer getroffen wird als der Reiche, aber gar so schreiend wird man die Ungerechtigkeit nicht finden. Und sie muß dadurch ausgeglichen werden, daß die directen Steuern den Besitzenden härter treffen.

Vor Allem aber fällt für den armen Mann bei den indirecten Steuern weg die Gefahr der Execution. Die Execution zeigt das Uebel der Steuern in höchster Potenz. Denken wir uns einen braven Mann, der nicht im Stande ist zur rechten Zeit seine Steuer zu zahlen. Das ist für einen Unvermögenden gar nicht leicht; erst als ich mehrere Jahre verheirathet war, bin ich so weit gewesen, daß ich sagen konnte: jetzt stören mich die Steuern nicht mehr. Nun gar wenn man hinuntersteigt in die unteren Klassen, da ist der Zwang, zu einem bestimmten Tage baar Geld bereit zu halten, ein sehr harter; da kann auch ein braver Mann außer Stande sein, im Augenblicke zu zahlen. Was ist nun die Folge? Der Staat schreitet zur Execution und thut damit etwas ganz Anderes als was er eigentlich will; er nimmt ein Stück Möbel und dergl., trifft also das Capital statt des Einkommens. Dadurch wird die Steuerexecution so furchtbar gehässig. Man muß hier nur wissen, welchen Jammer die Steuererhebung unter armen Leuten zuweilen anrichten kann.

Wenn man dergleichen Steuern also durch weniger fühlbare, indirecte ersetzen kann, so ist das um des öffentlichen Friedens willen ein Segen. Es ist nicht heilsam, wenn der Staat in den unteren Schichten des Volkes beständig erscheint unter dem Bilde des Steuerexecutors, es ist viel besser, wenn der gewöhnliche Mann kaum gewahr wird, wie auch er für das Allgemeine beitragen muß. Man sagt sehr gern zur Vertheidigung der directen Steuern auch für die kleinen Leute: es muß einem Jeden zum Bewußtsein gebracht werden, daß er steuerpflichtig ist. Allgemeine Wehrpflicht, Schulpflicht, Steuerpflicht seien die Vorzüge des preußischen Staates, auch dem kleinen Manne müsse das fühlbar gemacht werden. Ich sehe nicht ein, daß man diese Folgerung ziehen muß. Diese drei großen Staatspflichten bestehen ungefährdet; es ist nicht nöthig, daß man jeden Einzelnen mit der Nase darauf hält, damit er ausdrücklich die Wahrheit erkenne: ich bin steuerpflichtig.

Ein weiterer, politischer Unterschied beider Steuergattungen ist es, daß nur die directen Steuern im Krieg und in Zeiten der Noth mit Aussicht auf wesentlichen Erfolg erhöht werden können. Bei den indirecten Steuern steht es anders. Sie werden eben bis zu einem gewissen Grade freiwillig bezahlt. Ich kann mir einen Genuß versagen und gebe dann eine Steuer z. B. für Tabak nicht, die ich sonst gezahlt hätte. Eine solche Selbstbeschränkung wird aber in schweren Tagen vielfach eintreten müssen, daher lassen sich dann die indirecten Steuern nicht mit Erfolg erhöhen. Also bleiben die directen Steuern der Nothpfennig des Staates für die Tage der Bedrängniß. Daraus folgt weiter, daß ein Staat, der große Politik treibt, mithin in der Lage sein muß, auch Kriegszeiten zu ertragen, diesen Nothpfennig einigermaßen zu schonen hat. Er darf

im Frieden die directen Steuern nicht so hoch treiben, daß er in Kriegszeiten die Schraube nicht weiter anziehen kann.

Man kann den ganzen politischen Charakter eines Regierungssystems an der Weise seiner Besteuerung erkennen. Napoleon I. hatte als Usurpator den grenzenlosen Egoismus der besitzenden Klassen in Frankreich zu schonen; den Ausschlag aber für sein Besteuerungssystem gab seine äußere Politik. Er war Eroberer, wollte es sein, sprach fortwährend davon: „ich werde immer Krieg führen;" und hat sein Versprechen mit großer Gewissenhaftigkeit gehalten. Daher hat er den Schwerpunkt des französischen Finanzwesens ganz und gar in die indirecten Steuern gelegt. Die directen Steuern blieben während seiner Regierung sehr niedrig; sie sind es in Frankreich noch heute. Es war die Politik eines Eroberers, welcher sich vorbehielt, unter Umständen die directen Steuern sehr stark zu erhöhen. Vergleichen wir hiermit die Politik Friedrich Wilhelm's III. nach den Freiheitskriegen. Die für jene Zeit wahrhaft bewunderungswürdige Reform, die 1820 geschaffen wurde, ist das System eines Staates, der einen immerdauernden Frieden vor sich zu sehen glaubt; in ihm ist der eminent friedliche Charakter Friedrich Wilhelm's III. gleichsam verkörpert.*) Der Schwerpunkt war hier dermaßen in die directen Steuern gelegt, daß man kaum sagen konnte, wie eine noch weitere Erhöhung in Kriegszeiten hätte erfolgen können. Schon deshalb ist es nothwendig gewesen, daß im deutschen Reiche die indirecten Steuern wieder erhöht wurden, daß gemäß dem kühneren und freieren Geist der Bismarck'schen Politik das Mißverhältniß zwischen den directen und indirekten Steuern in Preußen einigermaßen ausgeglichen wurde.

*) Deutsche Geschichte III, 68 ff.

Wenn das Steuersystem eines Staates ein zusammenhängendes sein soll, so ist ferner deutlich, daß der Staat sich die letzte Verfügung darüber thatsächlich vorbehalten muß. Er kann nicht den Communen gestatten, nach ihrem Belieben ebenfalls Steuern aufzulegen, sondern er bedarf ganz bestimmter Gesetze, die den Communeverbänden vorschreiben, welche Steuern sie auflegen dürfen und welche nicht. Indirecte Steuern dürfen nicht zugleich vom Staat und von den Communalverbänden aufgelegt werden. Es versteht sich ganz von selbst, daß, wenn der Staat Zölle erhebt, er den Communalverbänden nicht mehr gestatten kann, ihrerseits auch noch Zölle zu fordern. Aber auch bei den directen Steuern darf den Communen nicht freistehen, nach Belieben Zuschläge zu den Auflagen des Staates zu machen, ohne nur zu fragen, sonst verderben sie das gesammte Staatssteuerwesen. Daß man vom wirklichen Einkommen nicht mehr als schließlich 4 Procent bezahlen kann, wenn nicht die wirthschaftliche Kraft des Volkes geschädigt werden soll, weiß Jeder, der das Leben kennt. Wenn aber die Communalverbände nach dem souveränen Ermessen der Stadtväter zuschlagen können, soviel ihnen beliebt, so wird das ganze System verfälscht. Wenn wir nach der reformirten Einkommensteuer wirklich nur 3 Procent zahlen sollen an den Staat, das kann Jeder, das ist keine Härte; wenn aber den Communen weiterhin freisteht, bis zum Fünffachen der Staatssteuern zuzuschlagen, so geräth man in unmögliche Verhältnisse. Niemand kann 18 Procent baar, an Staat und Commune, zahlen. Es bedarf hier einer gesetzlichen Regel, welche Steuern die Communen auflegen dürfen, ohne das Steuersystem des Staates zu stören.

Das führt uns zu der Betrachtung, wie gewisse directe Steuern mit verschiedenen Formen der wirthschaftlichen Production in einem Zusammenhang stehen, der vom Gesetzgeber berücksichtigt werden muß. Es giebt hier Steuern, die von selbst wieder abgelöst werden. Communalsteuern für den Hausbesitzer und den Betreiber eines ständigen Gewerbes ersetzen sich von selber. Die Leistungen, welche eine Stadt aufzubringen hat für ihre Wasserleitung oder ihre Gasanstalt, kommen den Grundbesitzern und den selbständigen Gewerbetreibenden unmittelbar zu Gute. Baut man hier in den Vororten Berlins ein Haus, so wird der Werth dieses Hauses sofort steigen, sobald in der Straße Gasbeleuchtung und Wasserleitung angelegt werden; der Grundbesitzer, der Geschäftsmann betrachtet seine Communalsteuern als ein Aequivalent für das, was ihm von der Stadtverwaltung dargeboten wird. Er kann sich nicht über eine Belastung beklagen. Was haben dagegen wir Beamten von dem an sich zweifelhaften Glück in der Hauptstadt des Freisinns zu leben? Materiell haben wir von Berlin nur Lasten, in Bonn oder Marburg würden wir viel besser von unserem Einkommen leben. Es ist aber die äußerste Unbilligkeit, wenn die, welche von diesem großstädtischen Leben nur Lasten haben, zu unverhältnißmäßig hohen Steuern herangezogen werden. Dasselbe Verhältniß von Beamten und Gewerbtreibenden finden wir überall. Wenn ein Kreis eine neue Chaussee baut, so kann jeder Gutsherr an seinen Fuhren berechnen, wie viel ihm die neue Straße einbringt. Der Landpastor aber gewinnt sehr viel weniger, und es wäre unbillig, wenn man ihn in gleichem Verhältniß die Kosten mittragen ließe. Wenn unsere Steuerreform vollendet wird, müssen diese Arten von Steuern möglichst ganz

den Communalverbänden zugewendet und ihnen dafür das Recht allgemeiner Zuschlagssteuern zur Staatseinkommensteuer genommen werden.

Das ist ein einfacher Grundsatz der Gerechtigkeit, der in England streng durchgeführt wurde: die local visible profitable property, die realen und sichtbaren Steuerobjecte, unterliegen der communalen Besteuerung. Dagegen hat die preußische Gesetzgebung hier aus Unerfahrenheit schwere Unterlassungssünden begangen. Als die grundlegenden Gesetze von 1820 erschienen, da war nicht viele Jahre zuvor die neue Städteordnung eingeführt. Noch hatte kein Mensch eine Ahnung, was die Selbstverwaltung kosten würde; es herrschte vielmehr das Vorurtheil, daß die Freiheit billig sei. Das ist der bekannte Wahn, den man auch von den constitutionellen Staatsformen, von der deutschen Einheit hegte, und der sich da ebenso irrig erwiesen hat wie bei der freien Stadtverwaltung. Man ahnte nicht, daß grade hier die Wünsche der öffentlichen Meinung schneller und ungestümer laut werden, daß Forderungen nach Verbesserungen des Armenwesens, der Beleuchtung u. s. f. sich alsbald mit unwiderstehlicher Gewalt geltend machen. Dazu kamen die eingeführten directen Steuern, aus denen nachher unsere Einkommensteuer hervorgegangen ist. Sie waren noch sehr unpopulär. Am Rhein, wo man früher nur Kirchensteuern gezahlt hatte, betrachtete man den Staat gar nicht als berechtigt, Steuern zu erheben; in dieser reichsten Provinz wurde über die neuen directen Staatssteuern am meisten gezetert. So hatte die Regierung zu kämpfen mit einem ungeheueren passiven Widerstande, und sie war froh, wenn die Communen von dem Recht, ihre Bedürfnisse durch eigenhändige Zuschläge

zu dieser Klassensteuer zu decken, auch wirklich Gebrauch machten.

Also nahm diese Form der Communalbesteuerung immer größere Dimensionen an. Die wohlmeinenden Väter der Stadt, selber zumeist Hausbesitzer und ständige Gewerbtreibende, fanden es bequem, die Hauptlast abzuwälzen auf die Schultern derer, die eigentlich am wenigsten verpflichtet sind, sie zu tragen. Hier liegt der Krebsschaden des preußischen Steuerwesens. Es sind Beamte, Arbeiter, alle die, welche von den Leistungen der Commune wirthschaftlich unmittelbar nichts genießen, die unverhältnißmäßig viel beizutragen haben, während die Hausbesitzer und Gewerbetreibenden, die unmittelbaren Gewinn haben von der Verwaltung der Stadt, zu wenig bezahlen. Aber der Staat nahm von der Grund- und Gebäudesteuer zuviel für sich in Anspruch, so daß für die Communen fast nichts mehr übrig blieb. Wir haben jetzt eingesehen, daß die Einkommensteuer dem Staate gebührt, die Grund- und Gewerbesteuer den Communalverbänden. Ob wir aber diese nothwendige Reform durchführen können, ist schwer zu sagen. Es gehört ein großer moralischer Muth dazu, in dieses Wespennest hineinzustechen.

Dennoch sollten andere Steuern als Grund- und Gewerbesteuern den Communen gradezu von Staatswegen verboten werden. Dazu gehört vor Allem die Miethssteuer, die ein trauriges Privilegium unserer würdigen Metropole hier ist.*) Sie ist die Strafe, die für eine gesunde Wohnung gezahlt wird, sie ist eine Strafe für Verheirathete, kurz, sie ist eine der schändlichsten Steuern, die sich denken lassen. Für eine Junggesellensteuer könnte man wohl Gründe und nicht die schlech-

*) Vorlesung aus dem Februar 1893.

testen beibringen, aber eine schreiende Ungerechtigkeit ist die Miethssteuer. Sie ist für eine Stadtverwaltung natürlich sehr bequem. Jede geordnete Commune hat genaue Tabellen über die Miethen der verschiedenen Häuser, und diese Angaben werden selten falsch sein. Dieser Vorzug der Bequemlichkeit für die Commune liegt auf der Hand. Bedenken wir aber, daß in allen großen Städten die kleinen Wohnungen an sich schon unverhältnißmäßig theuer sind — es kann schon wegen der massenhaften Nachfrage nicht anders sein — so sagen wir uns sofort: es ist unmenschlich, darauf noch eine so hohe Steuer zu legen. Wer da weiß, welchen moralischen Werth eine gute Wohnung hat, die den Mann nicht Abends noch aus der Familie in die Schnapskneipe treibt, der kann gar nicht schlimm genug über die Miethssteuer urtheilen. Die Abschaffung dieser gradezu gemeinschädlichen Steuer ist unbedingt nöthig. Wir wissen, der Staat ist kein Schulmeister, dennoch verfolgt er mit Recht in gewissen Grenzen bei seinem Steuersystem moralische Zwecke. Sehr hohe Steuern auf solche Consumtionsartikel, die für die Masse des Volks verlockend und doch gefährlich sind, wie Spirituosen, werden absichtlich eingeführt, um die untere Klasse in einer gewissen Zucht zu halten. Unsere Branntweinsteuer war schon aus diesen Gründen nöthig. Wenn ein Mann im Stande war, für einen Groschen sich unter den Tisch zu trinken, so mußte eine Reform eintreten. Wir haben es hier überall mit complicirten Dingen zu thun, über die die Theorie nur einige allgemeine Gesichtspunkte aufstellen kann; alles Uebrige muß der Praxis überlassen bleiben.

Aber die Steuererhebung ist nicht die einzige Form, in der der Staat das Privatcapital heranziehen kann für seine Leistungen; er ist berechtigt und verpflichtet, für seine Finanz-

zwecke auch seinen Credit zu benutzen: es gilt, sich über die Berechtigung der Staatsschulden klar zu werden. Wie der moderne Staat seit dem sechzehnten Jahrhundert der großen Wandlung, die in der Volkswirthschaft eintrat, hat folgen müssen und von der Natural- zur Geldwirthschaft überging, so sieht er sich heute aus ähnlichen Gründen veranlaßt, seinen Staatshaushalt umzugestalten und von der Geldwirthschaft zur Creditwirthschaft vorzuschreiten. Vor den Revolutionskriegen sind bekanntlich nur Frankreich und England als die Länder ältester wirthschaftlicher Cultur überhaupt in der Lage gewesen, Staatsschulden in großem Stile zu contrahiren. Friedrich der Große mußte sich im siebenjährigen Kriege mit der Münzverschlechterung behelfen, weil er eine Anleihe nicht aufnehmen konnte. Für die Tage des Krieges mußte sich das Publicum mit diesen schlechten Münzen begnügen, nach dem Kriege wurden sie wieder eingelöst. Es war eine Zwangsanleihe in den rohesten Formen. Auch der Staatsschatz, den Friedrich in den folgenden Friedensjahren gesammelt hatte, wurde durch die Revolutionskriege in kurzer Zeit erschöpft, und Friedrich Wilhelm II. besaß gar kein Mittel, um durch Kriegsanleihen sich weiter zu helfen.

Alles das ward anders durch die gewaltigen Erschütterungen der Napoleonischen Kriege; jetzt wurden alle Staaten gezwungen, Kriegsanleihen zu contrahiren. Alle gingen mit schweren Schulden belastet aus dem ungeheueren Kampfe hervor, und in Deutschland bildete sich ganz natürlich die Meinung aus, daß es für den Staat ebenso wie für den Privatmann am besten sei, gar keine Schulden zu haben, daß mithin die Staaten in den Zeiten des Friedens sparsam wirthschaften und nach und nach alle Schulden der Kriegszeit abtragen sollten. Theoretisch fand diese Ansicht ihren Ausdruck in dem klassischen Buche

von Nebenius: „Der öffentliche Credit" (1820). Hier stellt der gescheidteste Kopf unter den badischen Finanzmännern der Zeit die Behauptung auf, daß die Schuld des Staates der Wurm sei, der an den Wurzeln des Baumes der Politik nagt; man müsse sie so bald wie möglich nach und nach abtragen.

Diese philiströse Lehre fand Anklang in dem rechtschaffenen, sparsamen preußischen Beamtenthum der alten Schule, und unsere Staatsschuldengesetzgebung von 1820 ging aus von der Hoffnung, daß es gelingen würde, bis 1860 die gesammte Staatsschuld abzutragen, wie auch die Tilgung nach einem festen Plane geschah. Nun aber machte man zugleich die Erfahrung, daß Staaten, die eine viel größere Staatsschuld hatten, wie Frankreich und England, an Wohlstand noch schneller wuchsen als Preußen. England hatte die größte Staatsschuld aller Länder Europas, und obwohl wenig davon abgetragen wurde, wuchs und wuchs sein Reichthum ins Unermeßliche. Also wurde, nachdem die Tilgung der preußischen Staatsschuld eine Reihe von Jahren angehalten hatte, der alte Minister Rother selber stutzig. Er verfaßte 1843 eine Denkschrift,*) in der er Friedrich Wilhelm dem Vierten darlegt, allzulange dürfe man nicht mehr fortfahren mit der Tilgung der Staatsschulden. 1852 würden sie nur noch 100 Millionen Thaler betragen, dann müsse man innehalten; tiefer dürften sie nicht sinken. Es gäbe doch in Preußen Capitalisten, welche ihr Geld irgendwo sicher anlegen wollten, die würden alsdann ins Ausland gehen. Dieser Vertreter der alten preußischen Beamtenschule hatte also durch die Erfahrung die Hohlheit jener Theorie erkannt. Aber daß die Staatsschuld sogar wieder

---

*) Deutsche Geschichte V, 188 f.

bedeutend vermehrt werden müßte, sah er noch nicht, diese Einsicht lag zu weit ab von den Anschauungen der Zeit.

Gegenüber dieser deutschen Beamtentheorie hatte sich während der Napoleonischen Kriegszeit namentlich in England und unter Englands Bundesgenossen eine großartig leichtsinnige, kühne Auffassung des Staatsschuldenwesens ausgebildet. Sie hat in Deutschland zu ihrer Vertretung eine sehr gewandte Feder gefunden, die es unternahm, uns diese englische Theorie mundgerecht zu machen: es war Friedrich Gentz. Der schrieb für die englische Politik gegen Napoleon; er war nicht wählerisch in seinen Mitteln und vertheidigte demnach auch das englische Staatsschuldenwesen, in seiner genialen Weise aber zugleich mit unverkennbarem Leichtsinn. Diese englische Theorie lautete: eine Staatsschuld sei nicht als Last für die Gegenwart zu betrachten, vielmehr würde durch sie die Last von der Gegenwart auf die Schultern der Zukunft abgewälzt. Das war das Princip; und nun trat noch der Doctor Price auf, der bekannte Radicale, der Verherrlicher Nordamerikas, und erfand den Tilgungsfonds, das Geheimniß, wie eine Schuld sich von selber tilgen sollte. Es war eine Theorie, die nur das Eine schlagend bewies: daß mathematische Wahrheiten praktischer Unsinn sein können. Price sagte also: contrahirt man eine Anleihe von 100 Millionen Pfund, legt davon vier Millionen zurück als einen Tilgungsfonds und läßt diesen Fonds durch Zins und Zinseszins sich immerfort vermehren, so muß er in einer absehbaren Reihe von Jahren so groß werden, daß die Tilgung erfolgen kann. Es ist genau dasselbe wie in dem bekannten Rechenexempel, an das sich Viele von Ihnen erinnern werden. Gesetzt Adam hätte 6000 Jahre vor Christus gelebt und einen Pfennig angelegt zu 6 Procent

auf Zins und Zinseszins, so würde dieser Pfennig heute einen Goldklumpen darstellen so groß wie der Erdball. Das ist richtig für Leute, die nur rechnen um zu rechnen. Aber die bloßen Zahlen regieren noch nicht die Welt; wie geht es in Wirklichkeit zu, daß der Pfennig sich so vermehrt? Hat er denn Kinder bekommen? Die ungeheuere Vermehrung hat darin ihren Grund, daß die Nachkommen des Adam und deren Kinder und Kindeskinder in immer steigender Progression haben sparen und sparen müssen, um diesen Pfennig und seine Zinsen zurückzuzahlen. Arbeiten und Sparen sind die beiden Productionskräfte, die hier gewirkt haben. Ganz dasselbe gilt von einem Tilgungsfonds. Wenn ich von 100 Millionen ausgegebener Staatsschuldscheine vier Millionen zurückhalte und in den Geldschrank lege, so konnte ich sie ebenso gut verbrennen. Es ist ganz gleichgiltig, ob sie da liegen und ein Beamter daneben sitzt; der Sache nach bleibt es dabei, daß die Anleihe getilgt wird nicht durch eine ihr eigene geheimnißvolle Zauberkraft, sondern durch die Leistungen der Steuerzahler.

Und was die andere Behauptung angeht, daß man die Last der Gegenwart auf die Zukunft abwälzen könne, so tritt uns auch hier das einfache Bedenken entgegen, daß es in der realen Welt der Historie Wunder nicht giebt. Bevor Pitt die erste große Kriegsanleihe aufgenommen hatte (1801), besaß England die Capitalien, die nunmehr von der Anleihe in Anspruch genommen wurden. Sie wurden verwandelt in Kriegsvorräthe, in Sold, in Kanonen, Pulver und Blei. Als nun der Krieg vorüber war, da war auch dieser Gegenwerth der Anleihe verschwunden, der Betrag der Anleihe war wirklich consumirt im Verlauf des Krieges. Es ist also klar, daß das lebendige Geschlecht in seinem Volkswohlstand

geschmälert war, und außerdem hatten auch die kommenden Geschlechter durch die Verzinsung noch Lasten zu tragen. So sind die Grundgedanken dieser leichtsinnigen Auffassung nicht zu rechtfertigen, und trotzdem wird Jeder, der politischen Blick hat, sofort erkennen, daß Gentz und die, welche in seinem Sinne schrieben, eine viel freiere Anschauung vom Staate hatten, eine richtigere politische Witterung als die ehrlichen, philisterhaften deutschen Beamten, welche immer nur sparen und sparen wollten.

Wollen wir für die Creditwirthschaft des Staates einen wissenschaftlichen Maßstab finden, so müssen wir die verschiedenen Zwecke betrachten, um derentwillen Anleihen contrahirt werden. Alle Staatsanleihen sind ein Mittel, das Privatcapital für die gemeinsamen Aufgaben heranzuziehen, die Formen dieser Anleihe aber sind verschieden. Drei Hauptklassen werden sich hier unterscheiden lassen. Erstens solche Staatsschulden, die durch schlechte Wirthschaft entstehen. Von ihnen gilt die privatrechtliche Anschauung, daß sie besser nicht wären; denn das ist allerdings klar, daß der Staat ebenso ordentlich und vorbedacht sein soll wie jeder verständige Privatmann. Schulden, die blos durch Liederlichkeit und Nachlässigkeit entstanden sind, sind bei ihm ebenso vom Uebel wie im Privathaushalt. In dieser Richtung ist namentlich in Oesterreich unsäglich gesündigt worden, weil man hier zu faul und zu gedankenlos war, sich zur rechten Zeit neue Einnahmequellen zu schaffen, und wegen der allgemeinen Corruption des Beamtenthums. Dergleichen durch liederliche Wirthschaft entstehende Schulden sind ein absolutes Uebel. Daher ist es wichtig, daß die schwebende Schuld, deren kein Staat entbehren kann, kein allzu hohes Maß erreicht. Es ist ja völlig

unmöglich für einen Staat, die laufenden Ausgaben immer mit den Baarmitteln genau zu decken. Wie jeder große Geschäftsmann an irgendeiner Bank sein Guthaben hat, wird auch der Staat für die laufenden Ausgaben eine schwebende Schuld haben müssen. Sie darf aber nicht allzu groß sein, nicht im Mißverhältniß zu seinen Mitteln stehen.

Soweit also gilt die privatwirthschaftliche Anschauung auch für den Staat. Zweitens aber kann der Staat eine Anleihe aufnehmen, um die Privatcapitalien seiner Bürger zu verwandeln in fixe Capitalien, die irgendwelchen großen Zwecken des Gemeinwohls dienen sollen. Hier ist von einer Schuld im strengen Sinne kaum noch die Rede, sondern der Staat zieht die einzelnen Bürger zu Eigenthümern an dem Gegenwerth dieser Capitalien heran. Bei einer Eisenbahnanleihe des Staates steht es so, daß die Besitzer von Consols Miteigenthümer werden an den Staatseisenbahnen. Die entscheidende Frage ist, wie wir gesehen haben, überhaupt nicht die finanzielle, es ist die Frage: bedarf dieser Staat nach seinen Verkehrsverhältnissen eines Staatseisenbahnwesens? Diese politischen und Verkehrsfragen sind entscheidend; hat man sie mit Ja beantwortet, so ist die Contrahirung der Anleihe finanziell unbedenklich, vorausgesetzt daß Alles mit rechten Dingen zugeht. Das Staatsvermögen bleibt in letzter Instanz identisch mit dem Volksvermögen. Die Frage wird immer nur sein, ob ein unverhältnißmäßig hoher Preis gezahlt ist; verloren geht nichts, im fixen Capital der Staatsbahnen ist der volle Gegenwerth der contrahirten Anleihe auf Heller und Pfennig vorhanden. Es ist für den Staat ebenso eine reine Frage politischer und wirthschaftlicher Zweckmäßigkeit wie auch ein großer Landwirth sich fragen kann,

ob er eine umfassende Verbessernng seiner Güter unternehmen soll durch Contrahirung einer Anleihe, welche sich normal verzinst durch erhöhten Werth des Bodens, oder ob er es thun soll mit baarem Gelde oder gar nicht. So ist das Aufnehmen einer solchen Anleihe auch für den Staat eine einfache Frage der Zweckmäßigkeit. Hier können hohe Staatsschulden sogar vortheilhaft sein.

Die eigentliche Schwierigkeit beginnt offenbar erst in einem dritten Falle, wenn Staatsschulden contrahirt werden sollen in außerordentlichen Nothständen, namentlich im Kriege. Hier steht der Staat vor der Wahl, ob er die nothwendigen außerordentlichen Bedürfnisse bestreiten will durch Erhöhung der Steuern oder durch Benutzung seines Credits. Kaufmännisch gerechnet wäre es wohlfeiler, wenn der Staat diese Bedürfnisse durch Steuern bestreitet, nicht durch eine Anleihe. Aber der Staat soll an das gesammte volkswirthschaftliche Leben denken, er soll sich fragen: wo finde ich am leichtesten disponible Capitalien? Steuern und Anleihen sind für den Staat nur verschiedene Formen der Heranziehung des Privatcapitals zu seinen Zwecken. Aber es handelt sich dabei um den unermeßlichen Unterschied zwischen disponiblen und nichtdisponiblen Capitalien. Da ist denn deutlich: die Anleihe zieht nur die disponiblen Capitalien heran, solche die dem Publikum entbehrlich sind, und grade in Kriegszeiten werden viele Capitalien disponibel sein. Genießt ein Staat Vertrauen, so wird sich genügendes Capital finden, das sich ihm freiwillig zur Verfügung stellt. Es spielen in diesen Dingen unendlich viele moralische und politische Factoren zusammen. Vor Allem kommt es dabei auf die Energie des nationalen Stolzes an und darauf, in welchen Händen sich das Privat-

capital eines Volkes befindet. Hier ist der Unterschied zwischen Frankreich und Deutschland immer noch für uns ein beschämender. Daß die sehr geringe Kriegsanleihe des norddeutschen Bundes für den letzten Krieg von der unendlich reichen Börse noch nicht einmal gezeichnet wurde, während die französische zehnmal überzeichnet wurde, und daß unsere Börse heute sich immer für Argentinien begeistert, das hängt einmal damit zusammen, daß trotz der Tapferkeit der Deutschen auf dem Schlachtfelde der Instinct des nationalen Stolzes bei uns noch nicht groß genug ist, und zweitens damit, daß an unseren Börsen die Vertreter des Judenthums so zahlreich sind, die von Natur internationale und nicht nationale Sympathien haben.

Im Unterschied von der Kriegsanleihe, welche nur freiwilliges Capital heranzieht, nimmt die Kriegssteuer das Capital zwangsweise überall, auch da, wo es nicht disponibel ist, und da, wo es vielleicht zehn Procent einbringt. So kommt man zu dem Ergebniß, daß eine verständige Benutzung des Staatscredits volkswirthschaftlich richtiger sein kann als die wohlfeilere Art der Steuererhöhung. Betrachtet man die englischen Verhältnisse, welche den Grund gelegt haben für die ungeheuere Staatsschuld, so ist deutlich, selbst England hätte damals den Steuerdruck, der erforderlich gewesen wäre, nicht ausgehalten. Es handelte unzweifelhaft richtig, was auch im Einzelnen gefehlt worden ist, wenn es das Mittel des Credits benutzte für seine Napoleonischen Kriege, wenn es das Capital, das bessere Zinsen trug im Privatverkehr, ungestört ließ. So ist es zu erkären, daß England trotz colossaler Vermehrung der Staatsschuld immer reicher wurde. Und wenn Jemand davon reden wollte, daß

diese Kriegsanleihen unproductiv gewesen seien, auch nur im engsten wirthschaftlichen Sinne, so muß man doch lachen. War das eine unproductive Kriegspolitik, die das Cap der guten Hoffnung und wer weiß was Alles in Englands große Tasche gebracht hat? Die reichsten Länder der Erde waren gewonnen worden.

Ferner sehen wir aber noch, wie mit steigender wirthschaftlicher Cultur in einem Volke nothwendig ein ganzer Stand von Capitalisten sich ausbildet und wie es eine Lebensfrage für den Staat ist, diese Capitalien an sich zu fesseln. Denn wenn er sich resignirt und von seinem Credit keinen Gebrauch macht, so treibt er sie ins Ausland oder in Privatgeschäfte aller Art, von denen sehr viele schwindelhaft sind. Also tritt die überraschende Wahrheit hervor, daß um der öffentlichen Ordnung und Solidität willen ein Staat verpflichtet ist, eine große Schuld zu haben. Das führt noch weiter. Mein alter Freund Karl Mathy pflegte immer zu sagen: ich wünsche uns Deutschen nichts mehr als eine recht starke Reichsschuld, sie würde das festeste materielle Band sein. Die Wahrheit, die in diesen Worten liegt, ist nicht zu verkennen. Wir haben sie viel zu spät eingesehen. Was es für die Stimmung Süddeutschlands 1866 bedeutete, daß die süddeutschen Capitalisten alle österreichische Papiere hatten, das weiß Jeder, der zu jener Zeit dort gelebt hat.

Frankreich verdankt seinem Staatsschuldenwesen in dieser Hinsicht sehr viel. Der schöne, nie genug zu bewundernde nationale Sinn der Franzosen führt von selbst dahin, daß jeder Franzose, der spart — und welcher Franzose spart nicht? — seine Capitalien anlegt in den dreiprocentigen Staatsconsols und nur eine bestimmte Summe für Börsen-

speculationspapiere zurückhält. Das ist ein unschätzbares Band für die Staatseinheit. Wenn nach jeder der unzähligen Erschütterungen der Staat immer wieder so schnell auf die Beine gekommen ist, so hat das neben vielen moralischen Gründen auch diese sehr handgreifliche materielle Ursache. Das Bild, das man sich bei uns seit der Zeit des „jungen Deutschlands“ von den Franzosen machte, ist ja ein völlig falsches. Die Franzosen sind genauere Rechner, knapper, sparsamer als wir Deutschen. Der Deutsche hat oft von Natur einen Zug nicht nur von heldenhafter Kühnheit, sondern auch von heldenhaftem Leichtsinn, viel mehr als der kluge, weltgewandte Romane. Die Rente ist für den sparsamen Franzosen ein Band, das ihn unendlich fest an seinen Staat knüpft; der Staat darf gar nicht zu Grunde gehen.

So zeigt die ruhige Betrachtung, daß der Staat in einem Zeitalter der allgemeinen Creditwirthschaft nicht nur berechtigt ist, seinen Credit für nützliche Zwecke zu benutzen, sondern daß er sogar Unrecht thut, wenn er die innerlich zusammenhaltenden Kräfte des Staatscreditwesens nicht gebraucht, um eine lebendige Staatsgesinnung unter seinen Bürgern zu befestigen. Aus Alledem folgt, daß eine unnöthige Abtragung von Schulden in unseren Tagen ein schwerer politischer Fehler sein kann. Als Preußen einen Theil des Milliardensegens verwendete zur Abtragung alter Schulden, hat sich das sofort als ein Fehler erwiesen. Die hierdurch frei gewordenen Capitalien, die in preußischen Staatspapieren ganz sicher angelegt gewesen waren, warfen sich in allerhand unsichere ausländische und inländische Speculationen. Und was war der reale Gewinn dieser Abtragung? Daß die Steuerlast sich um ein kaum merkliches Minimum verminderte, das

durch andere Staatsausgaben sofort wieder verschlungen wurde. Heute zweifelt Niemand mehr, daß man damals recht gethan hätte, die fünf Milliarden sofort zu verwenden zur Gründung des Eisenbahnnetzes, das man dann einige Jahre später begann unter wesentlich ungünstigeren Verhältnissen.

Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß ein Staat heutzutage einer permanenten Staatsschuld bedarf, und es ergiebt sich auch die Form der Papiere, die Consols, von selber. Da der Staat als ewig, in menschlichem Sinne, gedacht werden muß, so entspricht ihm eine consolidirte Staatsschuld, nicht eine Schuld auf bestimmte Zeit. Bei consequenter Durchführung dieses Systems wird die Schuld einfach ins große Buch des Staates eingetragen, und der Staat verpflichtet sich überhaupt nicht zur Rückzahlung, sondern nur zur Zahlung der Zinsen. Der Gläubiger kann dem Staate nicht unmittelbar kündigen, sondern nur die Papiere verkaufen. Das hat sich beim heutigen Börsenverkehr als das Normale bewährt. Grade die Consols sind die besten Papiere, weil hier das Capital im Wesentlichen unverändert bei einem sicheren Schuldner angelegt ist. So hat der Wandel der Zeiten die alte Theorie der rein privatwirthschaftlichen Sparsamkeit völlig überwunden, und es ist heutzutage kein Räthsel mehr, warum das am meisten mit Schulden belastete Volk zugleich das reichste Europas ist. Was unsere Verhältnisse anlangt, so kann man von einer ernsten Verschuldung der deutschen Staaten nicht reden, weil die ungeheuere Mehrzahl der deutschen Schulden aus Eisenbahnanleihen besteht, bei denen der Gegenwerth in fixem Capital vorhanden ist.

§ 26. Die Verwaltung im engeren Sinne.

Ich habe schon gesagt, daß der materielle Theil der Betrachtungen, die uns in diesem Paragraphen zu beschäftigen haben, und die man früher in der Staatswissenschaft als Politik im weitesten Sinne zu bezeichnen pflegte: Schutz und Förderung der Wohlfahrt und Bildung des Volkes, in dem Abschnitt über die socialen Grundlagen des Staates von uns erörtert worden ist. Hier handelt es sich nur noch um den formalen Theil, die äußere Gliederung der Behörden, welche den Staatswillen auszuführen haben: des Staatsbeamtenthums und seines Unterbaues, der communalen Selbstverwaltung.

Wir wissen, es ist das römische Kaiserreich gewesen, das durch die Gliederung seines Beamtenthums vorbildend auf die folgenden Zeiten gewirkt hat. Ihm entlehnte die byzantinische Kirche die äußeren Formen ihrer Hierarchie, und wieder der römischen Kirche des Mittelalters hat der moderne Staat zunächst die Organisation seiner Aemter abgesehen, bis später eine jede Nation ihre eigenen Wege ging. Der Staat des Mittelalters hatte noch gar kein organisirtes Beamtenthum, erst die moderne Welt mit ihren gesteigerten Staatszwecken hat ein großes, ausgebildetes Beamtensystem geschaffen. Auch für den Charakter eines Beamtenthums ist es besonders bedeutsam, wo die Grenze liegt zwischen subalternen und eigentlichen Beamten; dieser Unterschied ist hier ebenso wichtig wie für das Heer der Unterschied zwischen Mannschaften und Offizieren. Das aristokratische England, das bureaukratische Frankreich und zwischen beiden das gelehrte Deutschland tritt uns in der verschiedenen Organisation des Beamtenthums dieser Länder deutlich entgegen.

In England liegt die Grenze zwischen den eigentlichen Beamten und den sogenannten clerks nach unseren Begriffen sehr hoch. Im besten Falle zählt man dort achtzig Beamte in unserem Sinne des Wortes. Alle übrigen sind „Schreiber", ausführende Werkzeuge; sie rücken nicht in die oberen Stellen auf. Das englische Beamtenthum ist nicht wie das unsere ein allgemein angesehener Stand; clerks aus vornehmer Familie findet man höchstens in Indien. Rowland Hill war niemals wirklicher Minister, selbständiger Leiter des Postwesens, er blieb immer erster „Schreiber" im Postfach. Diese abhängige, im schlimmsten Sinne subalterne Stellung des Beamtenthums in England hängt zusammen, wie wir gesehen haben, mit dem ganzen Charakter des alten englischen Staates, der durch und durch aristokratisch war. Auch in Frankreich liegt die Grenze sehr hoch zwischen der kleinen Zahl der fonctionnaires und der ungeheueren Mehrheit der employés, der Subalternen, die wie ein Commis ohne Weiteres und ohne Pension entlassen werden können. Hier aber soll nicht die Aristokratie des Parlamentes dadurch gesichert werden, sondern das jeweilige Staatsoberhaupt soll immer die große Masse der Beamten in der Hand behalten, es soll die Möglichkeit vorhanden sein, eine große Menge mit einem Male ad nutum principis hinwegzufegen.

Deutschland nach seinem eminent wissenschaftlichen Charakter sucht das Wesen des eigentlichen Beamtenthums in einem geistigen Census. Die Vorstellung, daß mit dem Nachweis eines gewissen Grades von Bildung auch der Beweis der Fähigkeit Menschen zu regieren geführt wird, ist eine echt deutsche und wurzelt tief im Boden unseres

etwas theoretischen Idealismus. Sie hat sich aber bei uns im Ganzen bewährt. Die Grenze zwischen eigentlichen Beamten und Subalternen liegt in Deutschland da, wo die studirten Leute aufhören. Erst in neuerer Zeit haben sich infolge der großartigen Entwicklung der Technik auch andere Beamtenkategorien gebildet, welche sich den studirten Leuten gleichstellen können. Diese Grenze ist nun bei uns sehr viel tiefer als in Frankreich und England. Sie geht herunter bis zum letzten Assessor, und hierdurch erhält das deutsche Beamtenthum seinen in gutem Sinne demokratischen Charakter. Zugleich aber hat sich in ihm eine Reihe von Standesehrbegriffen ausgebildet, welche anderen Völkern fremd sind.

Ein schwerer Uebelstand ist nur bei uns heute die unverhältnißmäßig große Zahl der Anfangs- und Vorstufenämter, die weder genügend besoldet sind, noch ihrem Inhaber Selbständigkeit im Handeln lassen. Das hat materielle und moralische Nachtheile im Gefolge; denn einmal werden die höheren Stände, die für das Beamtenthum schon Lasten genug tragen, dadurch unbilliger Weise noch mehr belastet, andrerseits kann leicht ein Streberthum im schlimmsten Sinne hervorgerufen werden. Im Uebrigen ist nach oben hin unseren Beamten eine gewisse Selbständigkeit immer gesichert gewesen. Erst der constitutionelle Staat hat hier einschränkend gewirkt; Regierungsräthe, Landräthe u. s. f. sind in ihrer früheren Unabhängigkeit beschränkt worden; aus Gründen des Dienstes können sie zur Disposition gestellt werden. Im Großen und Ganzen aber gilt in Deutschland die Regel einer bedingten Unabsetzbarkeit. Nur so kann sich der Charakter der Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit in einem Beamtenthum entwickeln. In keinem Lande ist das Pensions-

wesen der Beamten so wohlgeordnet wie bei uns, obwohl auch hier noch Manches zu wünschen bleibt. Alles in Allem wird man das deutsche Beamtenthum als das beste in Europa bezeichnen können.

In Preußen, das dann für Deutschland maßgebend wurde, ist die Gliederung der Behörden ganz allmählich historisch entstanden. Kurfürst Joachim Friedrich war es, der 1604, in den Tagen, da eine neue Reihe von Gebieten im Osten und Westen den Hohenzollern zufallen sollte, für die weit auseinander liegenden Besitzungen eine Centralbehörde, den Geheimen Rath, schuf, zunächst die einzige, welche den getrennten Landschaften gemeinsam war. Dieser Geheime Rath aber wurde immer größer und schwerfälliger, seine Abtheilungen wuchsen allmählich ins Unendliche. Und da ist nun Friedrich Wilhelm I. der Reorganisator der Verwaltung geworden; er schuf das Generaldirectorium, die Centralbehörde für die Verwaltung, aus der das Weitere sich entwickelt hat.

Unser Volk ist unendlich langsam von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft vorgeschritten. Der Staat konnte aber schließlich von seinem alten Kammergute allein doch nicht mehr leben, die früher nur ausnahmsweise eingezogenen Steuern wurden in Brandenburg seit dem Großen Kurfürsten die Regel. Neben der alten, patriarchalischen Verwaltung der Kammergüter, die in der Domänenkammer ihre Behörde gehabt hatte, bildet sich eine Steuerverwaltung aus; es werden die Kriegscommissariate gegründet, so genannt, weil die stehenden Steuern für den Krieg erhoben wurden. So standen nun nebeneinander der mittelalterliche und der moderne Staat in ungelöstem Dualismus: die Domänenkammer als Vertreter der Naturalwirthschaft und die Kriegscommissariate als Vertreter der Steuer-

wirthschaft. Da ist es Friedrich Wilhelm's I. Verdienst gewesen, daß er die coordinirte Behördenreihe zusammenfaßte und die Kriegs- und Domänenkammern bildete, welche die gesammte Steuerverwaltung unter sich hatten. Daher kommt auch der wunderliche Name Kriegsrath, welchen der damalige Regierungsrath in Preußen führte. Ueber diese neuen Mittelstellen der Verwaltung setzte der König dann das Generaldirectorium, dem er seine unvergeßliche praktische und tüchtige Instruction selber geschrieben hat.

Sehen wir uns diese Behörde näher an, so finden wir freilich auch hier noch nicht eine logische Eintheilung der Verwaltung nach Fächern; sie enthält provinzielle Abtheilungen neben Realabtheilungen in wunderlicher Mischung. Der Provinzialminister für Magdeburg ist zugleich Minister für den gesammten Bergbau der Monarchie, weil die Bergwerke des Staates fast alle im Magdeburgischen lagen. Der Minister für Ostpreußen und Littauen hatte die Urbarmachungen und Entsumpfungen für das ganze Staatsgebiet unter sich, aus demselben Grunde. Schlesien, zur Zeit seiner Erwerbung etwa ein Drittel der Monarchie, stand ganz außerhalb der Verwaltung des Generaldirectoriums, unmittelbar unter dem König.

Alles das war unlogisch, es entsprach aber dem werdenden, unfertigen Zustand des Staates. Noch trug der junge Aar die Eierschale auf seinem Kopfe, ja noch um 1806 gefielen sich Beamte der alten Schule darin, Preußen als einen Föderativstaat zu bezeichnen. Erst durch die Reformen Stein's und Hardenberg's ist auch hier klare, logische Ordnung geschaffen worden. Stein nahm von Frankreich an, was nachahmenswerth war, die Fachtheilung der Geschäfte:

fortan wurden Fachminister für die gesammte Monarchie eingeführt.*) Bezeichnend für das preußische Beamtensystem ist ferner, daß die Zahl der Einzelbeamten hier eine relativ geringe war; die alten Kammern beriethen collegialisch. Wenn daher auch die Schnelligkeit ihrer Arbeit bisweilen zu wünschen übrig ließ, so war durch das Collegialsystem doch eine Bürgschaft gegeben dafür, daß jeder Unterthan sein volles Recht erhielt. Der Ruf der Gerechtigkeit, dessen die preußische Verwaltung genoß, war wohlverdient. Nach der Katastrophe von Jena ist auch das Beamtenthum in Preußen reorganisirt worden, jedoch mit großer Mäßigung; und die alte collegialische Verwaltung blieb mit einigen Einschränkungen bestehen.

Im Gegensatz hierzu steht die bureaukratische Verwaltung in Frankreich, wie sie sich unter Napoleon I. völlig ausgebildet hat. In Frankreich lag die Verwaltung von jeher in den Händen von Einzelbeamten. Unter dem alten Regime wurden die Provinzen regiert von den dreißig Intendanten, deren Befugnisse nie streng fixirt worden sind. Ein fortwährender Kampf zwischen ihnen und den adlichen Gutsbesitzern war die Regel. Die Intendanten zogen ihre Kraft von oben, der Billigung von Seiten des Königs waren sie stets sicher; sie waren aber zugleich völlig abhängig. Sie wurden stets dem tiers état entnommen und führten den bureaukratischen Kampf gegen die adlichen Gutsbesitzer mit einer gewissen Standesfreude. In dieses System hatte sich Frankreich völlig eingelebt. Napoleon brauchte, als er durch sein Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII die Verwaltung des Landes organisirte, die vorhandene Centralisation nur

*) Deutsche Geschichte I, 282 f.

vollständiger und logischer auszugestalten. Die Verwaltung wird in mechanisch gleichmäßiger Weise organisirt. Die Beamten erhalten bestimmte Befugnisse. Nach unten sind sie allmächtig, nach oben sind sie ebenso abhängig wie ihre Vorgänger. Seinen Abschluß erhielt das System durch die Begründung des Staatsrathes. Der Präfect ist vor jeder Einmischung der Gerichte sicher; nur von dem Staatsrathe empfängt er die Rechtsregel für sein Thun. —

Aber in einem Culturvolke ist das System des Staatsbeamtenthums nie allein genügend. Es muß ergänzt werden durch die Selbstverwaltung der Communalverbände. Um das zu erkennen, muß man sich zunächst klar machen, daß zwischen dem Staat und der Einzelpersönlichkeit mitteninne steht eine territoriale Körperschaft, die Gemeinde. Die meisten Politiker pflegen die Gemeinde unter die socialen Einrichtungen des Staates zu zählen. Das ist nicht falsch, trifft aber nicht das Wesen der Sache. Sieht man schärfer hin, so ist die Gemeinde überwiegend politischer Natur; Staat und Gemeinde haben gemeinsam die territoriale Grundlage und den universellen Charakter. Die Gemeinde ist der Staat im Kleinen; sie kann alle Stände und Berufe umfassen, ist also insofern universeller Natur. Allerdings ist das nur relativ zu verstehen, weil auf dem Gebiet einer kleinen Gemeinde immer nur bestimmte Klassen des Volkes ansässig sein werden; große Städte aber umfassen in der That alle Stände der Nation. Auch darin erscheint die Gemeinde einseitig gegenüber dem wahrhaft universellen Staat, daß das Uebergewicht der Gewerbe ihren Charakter stark modificirt und der Gegensatz von Stadt und Land wohl gemildert, aber niemals ganz aufgehoben werden kann. Daß sie aber trotzdem innerlich

dem Staate verwandt ist, ihrem Wesen nach eine politische Gemeinschaft und nicht eine sociale, das erhellt sofort daraus, daß eine Gemeinde, wenn man sie ganz unabhängig hinstellt, von selber zum Staate wird, wie umgekehrt Stadtstaaten, wenn eine höhere Gewalt über sie kommt, sich in einfache Communen verwandeln. Dasselbe kann man von anderen rein socialen Genossenschaften offenbar nicht sagen, weil ihnen die materielle Möglichkeit, unabhängig zu werden, fehlt. Eine ganz unabhängige Kirche schwebt in der Luft, sie kann zum Staat nur werden, wenn sie ein bestimmtes Gebiet hat, das ihr allein gehört. Die Gemeinde dagegen ist dem Staate homogen, nur daß sie kleiner und einseitiger ist.

Wir Germanen haben den Sinn für das Dominium der Oertlichkeiten bis zum Uebermaße gehabt; es giebt aber Nationen, und dazu gehören alle, die jemals unter der harten Hierarchie des Römerthums zusammengefaßt wurden, denen die logische Ordnung, die technische Zweckmäßigkeit der Verwaltung, die in der Centralisation sich leichter erreichen läßt, wichtiger ist als die freie Bewegung der Oertlichkeiten. Man wird aber behaupten dürfen, daß Völker, die diesen Drang in sich fühlen, eine wirkliche politische Freiheit schwer ausbilden können. Denn wenn eine Nation nicht im Stande ist, ihre alltäglichen und trivialsten Geschäfte selbst zu besorgen, dann wird sie die größeren politischen Aufgaben noch weniger mit selbständigem Denken zu lösen vermögen. Es ist das Wesen der politischen Freiheit, daß der Staatswille sich nicht nur bethätigt unmittelbar durch die Staatsbehörde, sondern durch die Selbstverwaltung der Communen und Communalverbände.

Was ist nun aber unter diesem Begriff der Selbstverwaltung zu verstehen? Man kann ihr Wesen nicht suchen

etwa in der Autonomie. Im Gegentheil wird man sagen müssen, daß die gesetzgebende Gewalt in der Hand des Staates vereinigt sein muß, und daß nur da Gemeindefreiheit möglich ist, wo diese Centralisation der Gesetzgebung von Altersher bestanden hat. Zeugniß dessen ist England. Alle Selbstverwaltung ruhte hier auf der centralisirten Gesetzgebung des Landes, darum konnte sie gedeihen, ohne dem gemeinen Rechte zu schaden. Dagegen die französischen Communen und deutschen Städte haben nur allzu lange das gefährliche Recht der Autonomie gehabt. Das hat besonders in Frankreich die Staatsgewalt gezwungen, diese Unabhängigkeit zu brechen und das Gemeindewesen allzu fest zu knechten und zu bevormunden. Eine Befugniß zur Gesetzgebung kann also der Gemeinde nicht zugestanden werden, sondern nur das Recht, Ortsstatuten zu erlassen unter der Zustimmung der Staatsobrigkeit, wie die bye-laws des englischen Selfgovernment; sonst wird durch das Hineinpfuschen der localen Körperschaften die Einheit der Staatsgesetzgebung gestört. Ebenso wenig liegt das Wesen der Selbstverwaltung darin, daß die Aemter durch Wahl besetzt werden und daß sie unbesoldet sind. Beides kann stattfinden, ist aber nicht unbedingt nothwendig. Um an das glorreichste Beispiel zu erinnern: die englischen Friedensrichter sind ein halbes Jahrtausend hindurch nie gewählt worden; sie wurden von der Krone ernannt, und doch zweifelte Niemand, daß ihre Aemter Selbstverwaltungsämter seien. Daß ferner unsere besoldeten Stadträthe ebenso wie die besoldeten Bürgermeister Selbstverwaltungsbeamte sind, fühlt Jeder. In den Vereinigten Staaten sind alle Communalbeamten besoldet; wir in Deutschland haben ein complicirtes System.

Also in solchen Aeußerlichkeiten wie Wahl und Nichtbesoldung kann das Wesen der Selbstverwaltung nicht gesucht werden. Selbstverwaltung ist einmal die Durchführung der Hoheitsrechte des Staates nicht durch unmittelbare Staatsbeamte, sondern durch territoriale Corporationen, die in einer relativen Selbständigkeit nach den Gesetzen des Landes durch ihre Mitglieder selbst oder durch Beauftragte die Geschäfte besorgen. Das ist aber nur die eine Seite ihrer Thätigkeit; diese Organe der Selbstverwaltung sind nicht nur bestimmt zur Ausführung des Staatswillens im engeren Kreise der Stadtgemeinde, sondern auch zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, besonders der wirthschaftlichen. Das ist der Grund, warum manche politische Denker behaupten, die Gemeinden seien nichts als wirthschaftliche Verbände. Die Straße zu fegen, das Trinkwasser heranzuleiten, für Beleuchtung zu sorgen, das sind wichtige Aufgaben der städtischen Verwaltung; auf dem Lande tritt es noch viel deutlicher zu Tage, wie hier die Hauptthätigkeit der Gemeindeverwaltung die wirthschaftliche ist. In den alten Zeiten des Flurzwangs wurde auch die wirthschaftliche Bestellung der Ackerflur durch Gemeindebeschlüsse festgesetzt. Wenn das heutzutage in dieser Form aufgehört hat, so bleibt immer noch, was die Bauern im Dorf zu besprechen haben, wesentlich wirthschaftlicher Natur. Aber der Schulze des Dorfes ist zugleich der Staatsgewalt untergeordnet, hat Vagabunden einzufangen u. s. f.; wir finden also überall die Doppelstellung der Gemeindeverwaltung. Die Aufgabe gesunder politischer Freiheit ist es, die Selbstthätigkeit der Communen und Communalverbände zu vereinigen mit einer wirklich kräftigen Staatsgewalt.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß alle Selbstverwaltung einen aristokratischen Charakter tragen muß. Es ist völlig unmöglich, solche Aemter, die der Bürger und der Grundbesitzer nebenbei verwalten, der Masse als solcher anzuvertrauen. Es ist ganz naturgemäß, daß die Aemter an die vermögenden, an die bedeutenderen Bürger vergeben werden. Die Grenze liegt bei uns natürlich sehr tief; aber immer bleibt die Selbstverwaltung ihrem Wesen nach aristokratisch. Das ist der Grund, warum die ganz radicalen Parteien für sie nur wenig Sinn haben. Auch erhellt hieraus schon, daß das allgemeine Stimmrecht bei Communalwahlen absurd ist. Durch das allgemeine Stimmrecht würden die Stände, welche die Verwaltung heute in Händen haben, völlig in den Hintergrund gedrängt werden. Wenn aber ein solches System für die Gemeinde unsinnig ist, so kann es auch für den Staat nicht gerecht sein. Es ist der ungeheuere Vorzug aller Selbstverwaltung, daß dadurch das Gefühl persönlicher Verantwortlichkeit und ein wenn auch bescheidenes Maß von politischer Sachkenntniß sich in weiten Kreisen verbreitet. Wo es keine wirkliche Selbstverwaltung giebt, da tritt, wie in Frankreich, der Bürger nur als Kritiker dem Staat gegenüber. Ehrenhafte Bauern und Bürger, die selber mitverwalten, haben doch annähernd eine Vorstellung davon, wie schwer das Regieren ist und welche Verantwortung auf dem Regierenden lastet. Wer nicht Staatsbeamter ist, wird politische Sachkenntniß in der Regel nur in dieser praktischen Schule der Selbstverwaltung erwerben.

Die Schattenseite ist, daß die sociale Selbstsucht der regierenden Klassen hier unmittelbar zu der Verwaltung herangerufen wird. Die Gefahr der socialen Ungerechtigkeit ist

vorhanden, die Gefahr, daß das Standesinteresse der die Selbstverwaltung tragenden Klassen zu einseitig begünstigt wird. Der durchschnittliche Staatsbeamte wird zwar oft den Fehler haben, daß er die Wirklichkeit nicht kennt. Aber er hat andrerseits keine Standesinteressen den großen socialen Mächten gegenüber; er will die Autorität der Regierung wahren, mit ihr fühlt er sich identisch. Dazu ist unser deutsches Beamtenthum so gemischt aus verschiedenen Elementen und von so verschiedener Bildung, daß wir behaupten dürfen, durchschnittlich wird man von diesem monarchischen Beamtenthum sociale Gerechtigkeit erwarten können. Warum sollte bei uns ein Beamter einen Edelmann vor einem Arbeiter bevorzugen? Die Selbstverwaltung aber wird von den grundbesitzenden, von den vermögenden Klassen getragen; daher ist es natürlich, daß der gemeine Mann zu einem Amtsvorsteher weniger Zutrauen hat als zu einem königlichen Landrath. Hierin also liegt die Gefahr aller Selbstverwaltung. Das hat auch das stolze englische Friedensrichteramt schließlich zu Falle gebracht. Es war zu einseitig aristokratisch geworden; der kleine Mann vertraute nicht mehr darauf, bei den aristokratischen Friedensrichtern sein Recht zu erlangen vornehmen Leuten gegenüber. So besteht dies Amt in England heute kaum noch dem Namen nach.

Ein zweiter Mangel der Selbstverwaltung ist die Gefahr des Dilettantismus. Wenn man von einem Staatsbeamtenthum wenigstens theoretische Sachkenntniß erwarten kann, so liegt dagegen in der Selbstverwaltung immer die Gefahr des Dilettirens und eines groben Naturalismus. Das ist der Grund, warum Leute, die überall nur die materielle Seite der Dinge ansehen, so gegen die Selbstverwaltung eingenommen

sind. Der echte Manchestermann, der glaubt, wir Alle seien nur bestimmt, billig zu kaufen und theuer zu verkaufen, raisonnirt von diesem Standpunkt aus ganz correct, daß die Arbeitstheilung des Staatsbeamtenthums auch die Geschäfte der localen Verwaltung besser besorgen würde als solche Selbstverwaltungsbehörden. Technisch läßt sich Manches für diese Ansicht sagen. Daß ein solcher Bureaukrat wie der Baron Haußmann unter Napoleon III. technisch sehr Bedeutendes leisten kann, daß dieser energische Mann für Straßeneinrichtungen in Paris mit einem Geschick und einer Raschheit gesorgt hat, die der zankfüchtige Pariser Stadtrath aus sich selber heraus nie gefunden hätte, läßt sich nicht leugnen; aber es handelt sich hier vor Allem um große moralisch-politische Fragen, um die politische Erziehung des Volkes. Für die Germanen ist es ganz außer Zweifel, daß die Gewöhnung an die Verwaltung alltäglicher Geschäfte sehr erziehend auf sie gewirkt hat. Zur Ausübung der parlamentarischen Thätigkeit ist besonders eine gewisse theoretische Bildung nöthig; die eigentliche politische Kraft des Volkes aber hat bei uns immer in den Männern gelegen, die in den Städten und auf dem Lande wirklich die praktischen Verhältnisse kennen gelernt haben.

Es ist hochbedeutsam für den Charakter eines Staates, wie das System der Selbstverwaltung in ihm eingerichtet ist. In England hat der Schwerpunkt der Selbstverwaltung niemals in den Gemeinden gelegen, sondern immer in den größeren Bezirken, den Grafschaften. Die natürliche Grundlage einer demokratischen Selbstverwaltung des flachen Landes, die Landgemeindeordnung, hat hier immer gefehlt. Auch das Städtewesen ist hier sehr früh verkümmert, und noch heutzutage ist die englische Städteverwaltung nichts weniger als ein Muster.

Das flache Land ist relativ schwach bevölkert, die Dörfer haben gar nicht die Lebenskraft, etwas aus sich heraus zu bedeuten. Die freieren Elemente der ländlichen Bevölkerung sind schon seit Jahrhunderten in die Städte und in die Kolonien abgeströmt. Nur in der äußersten Nordostecke haben sich freie Bauern erhalten, im Uebrigen wurden sie von dem Adel ausgekauft. Das ganze Land zerfällt in einige Tausende großer Grundbesitzungen, die wieder zertheilt und Pächtern zur Bewirthschaftung überlassen sind. Man kann kurz sagen, daß die socialen Verhältnisse des flachen Landes in England ganz und gar aristokratisch verbildet sind. Es ist ein Vorzug des deutschen socialen Lebens, daß wir unsere Millionen freier Bauern besitzen. Dieser ländliche Mittelstand fehlt in England ganz, das flache Land trägt einen bedientenhaften Charakter. Solchen socialen Elementen gegenüber behauptet natürlich der Adel ein ganz ungeheueres Uebergewicht, und so lange diese alten Verhältnisse ungestört blieben, hat sich auch die schwerfällige aristokratische Selbstverwaltung bewährt.

Die Bezirke dieser Verwaltung sind die Grafschaften, uralte historische Verbände, die zurückreichen bis in die angelsächsische Zeit. Es sind Landschaften etwa von der Größe unserer Altmark, immerhin also von einiger Lebens- und Widerstandskraft, relativ stärker als die französischen Departements. Und vor Allem, sie haben jede eine uralte Geschichte mit populären Gestalten wie dem grünen Jägersmann von Lincolnshire, die fest verwachsen sind mit der historischen Erinnerung des Volkes; hier lebt noch landsmannschaftlicher Geist in gutem Sinne. Diese Landschaften sind aber offenbar nur durch die Aristokratie in der Selbstverwaltung

zu leiten. Dem Mittelstand fehlt die Muße, er kann auch den Aufwand nicht aufbringen, der nöthig ist, um einen solchen Bezirk zu regieren; darum ist das Hauptamt der englischen Selbstverwaltung alten Stiles, das Amt des Friedensrichters, seit seiner Gründung im vierzehnten Jahrhundert (1360) immer in der Hand des großen Landadels geblieben. Der Friedensrichter war dazu bestimmt, die niedere Polizei auf dem flachen Lande auszuüben. Jeder junge Herr unter den größeren Landeigenthümern, der seine Schule und seine Reisen hinter sich hatte und nun wieder nach Hause kam, um seinen Sport zu treiben und ins Parlament zu gehen, ließ sich eintragen in die Liste der Friedensrichter. Auch wer in der Stadt durch wissenschaftliche oder kaufmännische Thätigkeit ein Vermögen erworben hatte und sich dann auf dem Lande niederließ, konnte in seinem Alter noch Friedensrichter werden. Sonst war die Regel, daß nur die jungen Edelleute sich eintragen ließen.

Im Jahre 1850, als dieses System noch in Blüthe stand, gab es nur gegen 17000 Landeigenthümer — so ist dort die gesammte Besitzverfassung verbildet — von ihnen waren etwa 8000 in die Listen der Friedensrichter eingetragen, ein großer Theil davon zu wirklichem Dienste. Man nahm sie in die Liste auf ohne Unterschied der Partei, und alle Friedensrichter einer Grafschaft, in neuerer Zeit einer Division der Grafschaft, hatten congruirende Amtsgewalt. Das war sehr unlogisch, hatte aber gute Folgen, es bot eine gewisse Gewähr, daß das parlamentarische Parteiregiment nicht auf die Verwaltung einwirkte. Durch ein naturalistisches, aber wirksames Mittel wurde so die politische Unparteilichkeit gewahrt. Und so lange die Großindustrie

noch nicht das flache Land besetzte, konnten hier die einfachen Verhältnisse von einem einigermaßen verständigen und wohlmeinenden Gutsherrn wohl übersehen werden. Technisch ist von einer solchen Verwaltung natürlich nicht viel zu verlangen. Es gab Eselsbrücken aller Art für den Friedensrichter, auch in alphabetischer Ordnung, wo er sich über die Rechtsbegriffe und über die jedesmalige Strafabmessung Rath holen konnte. Eine Rekursinstanz über diesen niederen Polizeigewalten ist gegeben in den vierteljährlich abgehaltenen quarter sessions, zu denen alle „gewöhnlich thätigen" (usually attending) Friedensrichter zusammenzutreten pflegen. Hier können irrige Entscheidungen des einzelnen Friedensrichters aufgehoben werden. So wird die persönliche Ehre eines stolzen Landadels gewahrt, er corrigirt sich selbst. Das Alles hat Charakter und Stil, es ist eminent aristokratisch. Selbstverständlich sind die Friedensrichter völlig unabsetzbar, so lange sie nicht wegen eines Verbrechens bestraft sind. Um dieses englische System ganz zu begreifen, muß man ins Auge fassen die ungeheueren Lasten, die der Grundbesitzer für die Selbstverwaltung trug. Das Friedensrichtercollegium sah es als Ehrensache an, die Kosten der Verwaltung selbst zu tragen. Hierdurch gewann sich der englische Adel immer wieder von Neuem seine sociale Macht.

Es ist aber einleuchtend, daß diese Zustände seit der Erstarkung des beweglichen Capitals und der neu emporgekommenen bürgerlichen Klassen nicht länger bestehen konnten. Von socialer Gerechtigkeit konnte in der alten Selbstverwaltung schließlich nicht mehr die Rede sein, das Regiment war aristokratisch im härtesten Sinne und mußte darum zusammenbrechen. Zunächst trat ein völlig unerträglicher Zustand in den Städten

hervor. Daß große Städte nicht durch Friedensrichter dieses Stiles verwaltet werden konnten, liegt auf der Hand; Robert Peel führte darum 1830 in London eine besoldete städtische Polizei ein, die ähnlich den continentalen Polizeibehörden unmittelbar unter dem Staatssecretär für die innere Verwaltung stand. Von entscheidendem Einfluß aber wurde auch hier die Reformbill des Jahres 1832, die einige bürgerlich-populäre Kräfte in das Parlament brachte. Die ganze Bedeutung der demokratischen Bewegung, die 1830 in England anhob und nach zwei Jahren zu der Reformbill führte, erkennen wir erst daraus, daß sie auch die alte aristokratische Selbstverwaltung zu zerstören begann.

Zunächst ging man gegen die schreienden Uebelstände des Armenwesens vor. Noch galt das Armengesetz der Königin Elisabeth vom Jahre 1601; trotz sehr großen Aufwandes wurde thatsächlich für die niederen Klassen wenig gethan. Unter der Einwirkung der neuen bürgerlichen Elemente des Unterhauses wurde nun 1835 das neue Armenamt gegründet, eine ganz centralisirte, bureaukratische Behörde, die aber aus tüchtigen Technikern zusammengesetzt war. Das ganze Königreich wird eingetheilt in große Armenverwaltungsbezirke, und in diesen wird nun eine neue Art der Selbstverwaltung eingeführt, die viel weniger aristokratisch ist als die alte, aber auch viel weniger frei. Die Grundbesitzer wählen einen Ausschuß, der verwaltet jedoch nicht selber, sondern stellt Armenaufseher an, besoldete Beamte, Subalterne, die dazu bestimmt sind, die Verwaltung unter der Aufsicht des Ausschusses zu leiten. Also tritt neben die alte aristokratische, selbstthätige Verwaltung auf dem Gebiet der Armenpflege eine mehr demokratisch-bureaukratische, die aber nicht selbst verwaltet, sondern verwalten läßt. In diesem

Sinne gehen die Reformen weiter, 1848 wird die „allgemeine Gesundheitsacte" beschlossen, und es wird in London das große Gesundheitsamt gegründet. Auch das war technisch sehr nöthig, weil diese Verhältnisse ebenfalls in grauenhafter Weise vernachlässigt waren. Die Nothwendigkeit einer Reform war gar nicht zu verkennen, andrerseits aber wurde die Zerstörung der alten Selbstverwaltung hierdurch weiter geführt. Auch hier treten jetzt Subalterne ein in die Verwaltung, abhängig von Ausschüssen, die die Controlle führen.

Schließlich zu Ende des Jahres 1886 begann die Bewegung für die Neugestaltung der Grafschaftsverfassung. Das Friedensrichteramt wird noch nicht gänzlich aufgehoben, seine Competenz aber bis zu einem Schein verflüchtigt. Die Friedensrichter haben seitdem nicht viel mehr als einige Ehrenrechte auszuüben. Es gehört noch zum guten Ton, Friedensrichter zu sein, grade wie die Vornehmsten unter dem großen Landadel darnach trachten, Lordstatthalter zu werden; obwohl auch diese heute nichts weiter zu thun haben als von Zeit zu Zeit ein theueres Diner zu geben. So sind die Friedensrichter in die Stellung eines bloßen Ceremonialamtes zurückgedrängt, der Schwerpunkt der Verwaltung liegt in den Grafschaftsräthen, Ausschüssen aus den Hochbesteuerten der Grafschaften, die nach einem ziemlich liberalen Wahlsystem gewählt werden; Frauen, wenn sie Grundbesitz haben, können an der Wahl theilnehmen. Auch diese Grafschaftsräthe aber verwalten nicht selber, wie unsere Amtsvorsteher, sondern sie ernennen besoldete Beamte, welche nach bureaukratischer Schablone die Geschäfte zu führen haben.

Ein solcher Ausschuß ist keine Behörde von wirklicher Lebenskraft; wir haben hier den Beginn einer neuen, weit

demokratischeren aber auch weit unfreieren Periode englischer Verwaltung. Eine Verwaltung, die nicht selber thätig ist, ist in Wahrheit gar keine; so kann England trotz seiner schönen nationalen Geschichte schließlich in dasselbe bureaukratische Treiben hineingerathen wie Frankreich. Die Erfahrungen sind noch zu jung, um darüber abzusprechen; das aber können wir behaupten, daß die Demokratisirung Englands, die mit der Reformbill von 1832 begann, durch diese Grafschaftsräthe einen ungeheueren Schritt vorwärts gethan hat, und bei der Bornirtheit des englischen Radikalismus läßt sich nicht sagen, was die Zukunft noch bringen kann. Erfreulich sind die Erscheinungen nicht, aber höchst lehrreich, denn sie beweisen, daß Demokratie und Freiheit nicht identisch sind, sondern sehr oft Gegensätze bilden.

Es ist offenbar das französische Muster, das hier auf England gewirkt hat. Die englische Geschichte ist sonst durchaus insular; seit der Mitte unseres Jahrhunderts aber zeigt sie Entwicklungen, wo continentale, namentlich französische Einflüsse sich fühlbar machen. Wie ohne die Julirevolution die Reformbill sicherlich nicht durchgegangen wäre, so sind auch gewisse bureaukratische Vorstellungen aus Frankreich nach England hinübergekommen. Frankreich hat eine Selbstverwaltung, welche nach unseren germanischen Begriffen diese Bezeichnung gar nicht verdient. Man kann das Verhältniß veranschaulichen, wenn man sagt, daß Deutschland, wie so oft, auch hier in der Mitte steht zwischen Frankreich und England. In England trat früher das Beamtenthum ganz und gar zurück, nur in den Centralstellen war es vertreten; Frankreich hat seine Bureaukratie mit dem Schein der Selbstverwaltung; Deutschland dagegen zeigt die Combination von

königlichen Beamten und Selbstverwaltung, welche unseren Verhältnissen entspricht und sich bewährt hat.

Ich habe schon davon gesprochen, wie der Anarchie und Zuchtlosigkeit des französischen Adels gegenüber die alte Monarchie gezwungen war, zu centralisiren, wo sie konnte. So haben im Mittelalter die Könige in das Gewirr von Adelsgewalten der Provinzen ihre baillis gesandt mit unbestimmten Vollmachten. Dieses System wird immer mehr ausgebildet, und durch Richelieu wird die Centralisation der Verwaltung annähernd vollendet. Seine Intendanten und Subdelegirten herrschen in den Provinzen so unumschränkt wie es die Verhältnisse erlauben. Das Alles lag in der Natur der Dinge. Daß der alte französische Adel in der That eine anarchische Zuchtlosigkeit zeigte, welche niedergehalten werden mußte, ist nicht zu verkennen. Darüber ist aber schließlich in Frankreich alle communale Freiheit zu Grunde gegangen. Als Napoleon I. die neue Verwaltungsordnung schuf, ist er auf historischem Boden geblieben; Napoleon hat den Entwicklungsproceß der früheren Jahrhunderte vollendet, durch ihn wird die reine Bureaukratie eingeführt.

Die Revolution hatte in Frankreich die alten historischen Landschaften vernichtet. Welcher Gegensatz zu England mit seinen uralten Grafschaften, zu Preußen mit seinen in ihrer Form neu geschaffenen, der Sache nach aber historisch gewordenen Provinzen. In Frankreich sind die alten historischen Provinzen zerstört; die Revolution hat die Kette der Zeiten dermaßen zerrissen, daß für die Erinnerung der Masse des Volks Alles verschwunden ist, was über die Tage des Bastillesturms hinausliegt. An seinen Sitten, seinem Dialect kann man auch heute noch den Bretonen, den Normannen, den

Gascogner erkennen, auch kleine Landschaften unterscheiden sich oft sehr auffällig; gleichwohl ist politisch der alte Unterschied durch die Revolution radical beseitigt. Man wollte brechen mit dem alten, selbständigen landschaftlichen Leben, weil man darin eine Gefahr sah. Man lebte in einer beständigen Angst vor dem Unabhängigkeitssinne der Provinzen. Jeden Gedanken an provinzielle Selbständigkeit nannte man Föderalismus; das war die Anschauung der Nationalversammlung und des Convents. So sind die Girondisten, ganz unverdient, in den Ruf des Föderalismus gekommen.

Genug, es wurden diese alten Landschaften gänzlich zerstört und das Land auf der Karte in Bezirke, Departements, ursprünglich 83, getheilt, die zu klein waren, um dem Centrum gegenüber irgendetwas zu bedeuten. Sieyes, der Verfassungsmacher, beantragte sogar, daß sie ohne Namen bleiben, nur numerirt werden sollten. Das wurde als gar zu albern doch abgewiesen, aber die neue Benennung nach Flüssen und Bergen, die man statt dessen annahm, ist im Grunde ebenso lächerlich. Es ist doch unmöglich, sich zu fühlen als Mitglied eines Departements, das nach einem Flusse benannt ist. Man kann mit Stolz Normanne, Provençale sein, aber wie soll man ein Gefühl der Begeisterung empfinden darüber, daß man zum Departement der unteren Seine oder der Rhonemündungen gehört! Daß derartige unhistorische Verwaltungsbezirke neuesten Datums kein wirkliches Leben haben können dem Staate gegenüber, liegt auf der Hand. Diabolisch ist die Bemessung der Größe. Stellen wir uns vor, man hätte in Preußen die Regierungsbezirke als höchste Verwaltungsgebiete, die wären auch zu klein, um selbständig für sich zu leben. Die Natur bricht sich freilich immer, selbst unter unnatürlichen Verhält-

nissen Bahn, und so giebt es auch in Frankreich schon Departementsgeschichten. Man versucht in unhistorischen Bezirken historischen Sinn zu erwecken, weil das Bedürfniß, die Vergangenheit mit der Gegenwart zu verknüpfen, so tief in der menschlichen Natur liegt. Im Großen aber ist das Ziel erreicht: das alte, historische Leben der Provinzen ist heute zerstört.

Bezeichnend für den unhistorischen Geist dieses Systems ist auch die Beseitigung jedes Unterschiedes von Stadt und Land, und das in einem Lande, welches im größten Theile seiner Provinzen den Unterschied in der Wirklichkeit sehr stark hervortreten läßt. Die Dörfer in den Provinzen sind zum Theil kaum menschenwürdige Nester, und dicht daneben liegen reiche und vornehme Städte. Vom Gesetz aber wird dieser Gegensatz radical geleugnet, das Gesetz kennt nur Municipalitäten, es giebt die gleiche Verfassung für Stadt und Land. Alle Unterschiede von ländlichen und städtischen Gemeinden sind aufgehoben; das ganze Land hat 40000 Municipalitäten von gleicher Verfassung; Paris allein ist ausgenommen.

Der Grundgedanke aller französischen Verwaltung ist nun, daß das Staatsbeamtenthum allein handelt, allein die Verantwortung trägt. Die Eintheilung des Landes ist der rechte Boden für eine fest centralisirte, bureaukratische Verwaltung geworden. Ein logisch klares, meisterhaft durchdachtes System dient diesem Zwecke: ein Präfect an der Spitze des Departements, immer absetzbar, nach oben vollkommen abhängig, nach unten sehr mächtig, darunter der Unterpräfect für das Arrondissement, der Maire für die Municipalität. Auch den Maire ernannte früher der Staat; daß er neuerdings vom Gemeinde-

rath gewählt wird, hat, wie die Erfahrung zeigt, an der Sache nichts geändert. Der Maire ist nach wie vor ein Notabler, der im Namen des Staates dessen Autorität auszuüben hat, mehr ein Staatsbeamter als ein Verwaltungsbeamter trotz des Titels.

Dieses System kennt keine Gemeinde- und Communalbezirke, unabhängige Corporationen in unserem deutschen Sinne. Zwar steht neben dem Präfecten eine controllirende und recensirende collegialische Instanz, der aus den Höchstbesteuerten des Departements gewählte Generalrath Er hat seine unmaßgeblichen Rathschläge zu ertheilen und Gravamina vorzubringen über die Verwaltung, mit anderen Worten: er trägt keine Verantwortung. Eine Behörde aber, die nicht einzustehen hat für das, was sie thut und räth, hat politisch keine Autorität; in der Politik liegt die Macht da, wo die Verantwortung liegt. Ebenso steht neben dem Unterpräfecten ein Arrondissementsrath, neben dem Maire der Municipalrath. Wie gering die Bedeutung der communalen Selbstverwaltung in Frankreich ist, läßt sich deutlich an dem Steuerwesen erkennen. Die communalen Lasten werden durch einfache Zuschläge zu den Staatssteuern, durch den „Zuschlags-Centime“ bestritten; die Höhe dieser Zuschläge ist charakteristisch. In Berlin sind wir schon zufrieden, wenn wir mit einem Communalzuschlag von 100 Procent der Staatssteuer davonkommen. Andere Städte in Fabrikbezirken sind noch viel schlimmer daran, zahlen das Fünffache der Staatssteuer, denn unsere Selbstverwaltung hat sehr viel zu thun; in Frankreich dagegen beträgt der Zuschlags-Centime gewöhnlich nur ein, in seltenen Fällen bis zu drei Procent der Staatssteuern.

An solchen Zahlen muß man sich den Gegensatz deutscher und französischer Selbstverwaltung klar machen.

Frankreich zerfällt in Verwaltende und Verwaltete, in ein allmächtiges Beamtenthum und in gehorchende Unterthanen, welche sich vorbehalten, ohne Verantwortung zu kritisiren. Das ist der Sachverhalt, und er entspricht dem nationalen Charakter. Die Kehrseite dieses geistlos mechanischen aber pünktlich und sicher arbeitenden Systems ist die heimliche Durchstecherei, der persönliche Einfluß der sogenannten Notabeln, der in Frankreich eine so bedenkliche Rolle spielt, und dessen ungeheuere Schäden auch wir im Elsaß kennen gelernt haben. Es ist eben unmöglich, daß eine Nation blos verwaltet wird; irgendwie selbst zu verwalten ist der Drang eines jeden tüchtigen Volkes, es wird sich sonst Luft machen auf jenen Umwegen der Corruption und Durchstecherei. Die Notabeln suchen durch die Hinterthür in die Präfectur zu gelangen und so ihre Wünsche zu verwirklichen. Es ist für uns eine fremde Weltanschauung, die wir aber als einem großen Volke eigenthümlich hinnehmen müssen. Wir haben sehr lange Zeit gebraucht, um unseren Rheinländern auf dem linken Ufer die Vorliebe für diese französischen Formen der Verwaltung abzugewöhnen. Vor 1848 waren die Rheinländer, David Hansemann voran, erfüllt von einer schwärmerischen Verehrung dieses herrlichen französischen Präfectenwesens. Sie rechneten an den Fingern: eine preußische Provinzialverwaltung zählt so und soviel Räthe, der Präfect hat nur einen Rath, folglich ist das französische System billiger, was sich aber sofort als ein Rechenfehler herausstellt, wenn man die Leistungen dieses Systems vergleicht. Vor Allem wird der Geist des Volkes dadurch unfrei; die Unfähigkeit der Franzosen, wirkliche politische Freiheit zu ertragen, läßt sich schon hieraus erklären.

Unter allen Romanen zeichnen sich die Italiener aus durch das verhältnißmäßig größte Talent für die Selbstverwaltung. Durch das alte Rom sind die romanischen Völker so centralisirt und bureaukratisirt worden, daß ihnen die Hierarchie im geistlichen und weltlichen Sinne natürlich erscheint. Die Italiener aber haben doch viel germanisches Blut in sich aufgenommen, und sie haben schon im Mittelalter ein so stolzes, blühendes Städtewesen entwickelt, daß wir noch heute bei ihnen auf diesem Gebiet eine große Begabung für die Selbstverwaltung finden. Aber daß auch sie Romanen sind, bewiesen sie 1861, als das Königreich Italien fertig war. Es galt die Provinzen neu zu gestalten. Piemont hatte nach französischer Weise Departements gehabt, Turin, Genua u. s. f., die für den kleinen Staat ganz natürliche Bezirke waren. Uebertrug man diese Ordnung nach Italien, so kam man zum französischen System. Dem gegenüber traten geistvolle Männer auf, welche nach deutschem Muster die Bildung großer Provinzen verlangten, „Regionen", wie Minghetti, damals Minister des Innern, sie nennen wollte. Italien besaß ja große historische Landschaften mit eigener Geschichte, Toscana, die Lombardei, Venetien u. s. f.; warum sollte man die nicht als selbständige Provinzen organisiren? Das war Minghetti's Plan; er wollte ähnliche Verhältnisse schaffen, wie wir sie in Preußen haben. Auf diese Weise hätte Italien zwölf Regionen erhalten, jede mit eigenem historischen Leben und mit einer gewissen Selbständigkeit gegenüber der Hauptstadt. Der Gedanke stieß aber auf eine unüberwindliche Opposition. Einmal war der französische Einfluß zu stark, sodaß man das Heil nur von dem Präfectensystem erwartete, und zum Zweiten fürchtete man die Gefahren des Particularismus.

Um diese Klippe zu vermeiden, schuf man nun lauter kleine Departements — denn das sind die sogenannten Provinzen in Wahrheit — die gar keinen historischen Boden haben und der Centralbehörde gegenüber ein eigenes Leben nicht entwickeln können. An der Spitze der Provinz steht ein Präfect, den ein Präfecturrath nur wenig in seinen Entscheidungen beschränkt.

Zum Glück aber ist der Unterbau in Italien gesünder als in Frankreich; die alten, stolzen Municipien ließen sich nicht so ohne weiteres unter die bureaukratische Fuchtel nehmen. Die Geschichte Italiens im Mittelalter war städtisch, der ganze Charakter des Volkslebens ist urban geworden, der Adel ist überall in die Städte gezogen, sodaß es mit wenigen Ausnahmen einen Landadel nicht mehr giebt. Es ist der Stolz der Fürsten und Herzöge heute, Sindaco von Rom, Mailand oder einer anderen großen Commune zu werden. Dazu die allmähliche Verschlingung des flachen Landes durch die großen Städte. Jede Stadt hat einen Bezirk, eine Reihe von Vororten, welche städtisch gebaut sind, sodaß es Dörfer nur in uncultivirten Landschaften giebt. Immer noch gilt das uralte römische Wort: „Wer aus dem Dorf ist, wird als Angehöriger der Vaterstadt betrachtet, der das Dorf zugeschrieben ist.“ Kommt man heute nach Genua, so weiß man nicht, wo das Land aufhört und die Stadt anfängt. Diese Bezirke von Dörfern vor den eigentlichen Städten sind uralt, und das giebt der Verwaltung des Landes in der untersten Instanz ihren eigenthümlichen Charakter. Stolze Communen mit unabhängiger Verwaltung, vornehme Herren an ihrer Spitze, halten annähernd ein Gegengewicht dem Centralisationssystem der Präfecten.

Es bleibt Deutschlands Stolz, daß in keinem Lande der Gedanke der Selbstverwaltung so bewußt ergriffen worden ist wie bei uns. Wir haben im Mittelalter die bürgerliche Freiheit der Städte bis zum Uebermaß aufwuchern sehen; unsere Städte wurden zum Theil reichsfrei und übten alle Funktionen einer selbständigen Staatsgewalt aus. Das hat zu einer wundervollen Blüthe des deutschen Städtewesens geführt; man kann im Ernst darüber streiten, ob man die großartige Entwicklung der städtischen Polizei am Ende des Mittelalters betrachten will als höchste Blüthe alten communalen Lebens oder als den Anfang des modernen Staates. Beides ist in gewissem Sinne richtig. Die Obrigkeit in diesen kleinen autonomen Gemeinden fängt an, sich ihrer Culturpflichten nach allen Seiten hin bewußt zu werden, sie entfaltet eine mannichfaltige Thätigkeit, welche der Staat früher bei seiner Naturalwirthschaft nie gekannt hat. Jetzt aber tritt der Rückschlag ein; es erfüllt sich an den Reichsstädten das alte französische Wort, das sich in Frankreich schon erfüllte zur Zeit als es entstand: „durch die Sucht nach zu großer Freiheit fällt man in zu tiefe Knechtschaft.“ Die erstarkende Staatsgewalt der neuen Zeit konnte solche autonome Gemeinden nicht ertragen. So beginnt die Unterdrückung, und im achtzehnten Jahrhundert sehen wir die weiland blühenden deutschen Städte vollkommen erstorben und erfroren. Die elenden Zustände unserer verfallenden deutschen Reichsstädte, die „genießenden Familien“ in Nürnberg fanden nur in England ein Gegenbild. Da ist es wieder Friedrich Wilhelm I. gewesen, welcher in Preußen die Fundamente einer neuen Freiheit legte, die er selbst nicht wollte und nicht ahnte. Nichts lag ihm ferner als den preußischen Städten seines

Landes größere Freiheit zu geben, er wollte zunächst nur Ordnung schaffen. Er schickte königliche Beamte, um den Stadthaushalt zu säubern, um die Vetterschaftswirthschaft wegzufegen; und diese „regulirten“ Städte der preußischen Monarchie sind nachher in die neue Städteordnung am willigsten eingegangen, weil bei ihnen wenigstens die äußere Ordnung und Gerechtigkeit hergestellt war.

Diese neue preußische Städteordnung schuf der große Mann, von dem mein Lehrer Dahlmann gesagt hat, er sei in tieferem Sinne als König Heinrich der Städteerbauer von Deutschland geworden: der Freiherr vom Stein.*) Das grandiose Aufblühen des deutschen Städtewesens im neunzehnten Jahrhundert ist gar nicht zu verkennen; dieses gewaltige Anwachsen aber ist wesentlich ein Werk der Freiheit, der wirklichen, monarchisch geleiteten Selbstverwaltung. Es bezeichnet das praktische Genie des Freiherrn vom Stein, mit welcher Sicherheit er die Stelle herausfand, wo man den Hebel ansetzen mußte. Die Landgemeinden und Kreise zunächst neu zu gestalten war darum in jenem Augenblick unmöglich, weil soeben erst die Bauernbefreiung begonnen hatte. Die freigewordenen Erbunterthanen standen ihren früheren Herren noch so mißtrauisch gegenüber, daß ein Zusammenwirken dieser Stände sich kaum hätte erzwingen lassen. In den Städten waren so schroffe sociale Gegensätze nicht vorhanden, aber auch bei ihnen hat es noch der harten Lehrzeit der Freiheitskriege bedurft, bis der Gedanke der Mitwirkung des Bürgerthums an der Verwaltung völlig praktisch wurde. Während der Freiheitskriege gab es in ganzen Bezirken keine königlichen Beamten, sie kämpften alle unter den

*) Deutsche Geschichte I, 284 ff.

Fahnen; da mußten die Communen selber für ihre Verwaltung sorgen. Alles in Allem wird man sagen können, Stein hat in dem Maße das Rechte getroffen, daß alle Communalordnungen Deutschlands seitdem sich unmittelbar oder mittelbar an sein Vorbild anlehnten. Vor 1848 pflegte man bei uns gradezu einen Cultus mit der Selbstverwaltung zu treiben. In den dreißiger Jahren nannte man die Städteordnung „Preußens politische Bibel". Es fand ein schöner Wetteifer unter den großen Städten statt, welche von ihnen die am besten verwaltete sei.

Stein war in seinem Werke durchaus original gewesen, er hatte sich nur halten können an einige Erfahrungen aus seiner Grafschaft Mark. Die Grundzüge dieser Städteordnung vom November 1808 sind die denkbar einfachsten. Sie geht davon aus, daß der Stadt zukommen solle die eigentliche Finanzverwaltung, sodann die Wohlfahrtspolizei im weitesten Sinne, und daß diese Functionen ausgeübt werden sollten durch ein Zusammenwirken des Magistrats mit erwählten Stadtverordneten. Stadträthe und Stadtverordnete nehmen durch Ausschüsse und Corporationen unmittelbar an der Verwaltung theil, sind nicht blos eine controllirende Instanz neben dem Bürgermeister. Für die Zusammensetzung des Magistrats wurde ein sehr glücklicher Griff gethan mit der Combination von unbesoldeten und besoldeten Beamten. Diese Verbindung hat sich als durchaus praktisch bewährt. Die Verhältnisse der größeren Communen sind so verwickelt, daß ohne ständig angestellte sachkundige Beamte hier nicht auszukommen ist. Eine Folge zeigte sich allerdings, von der der Gesetzgeber selbst noch nichts geahnt hat. Bei der allgemeinen Freizügigkeit unseres modernen Lebens, bei dem lebhaften Verkehr von Landschaft zu Landschaft konnte es nicht ausbleiben, daß sich

eine Art heimathloser Communalbureaukratie ausbildete, von der Stein noch keine Ahnung haben konnte. Sehen wir unsere communalen Größen hier an: Herr von Forckenbeck war Bürgermeister in Elbing, in Breslau, dann in Berlin; das ist die Regel geworden. Sieht man aber auf die letzten Ergebnisse, so hat selbst diese heimathlose Communalbureaukratie den gesunden städtischen Geist, den die Städteordnung bei uns erweckt hat, nicht brechen können. Jede Commune wahrt doch ihre Eigenart, obgleich sie eine Menge Männer berufen hat, die ihr ursprünglich nicht angehört haben.

Unendlich viel schwerer als die Städteordnung war die Aufgabe, das platte Land völlig in das System der Selbstverwaltung einzugliedern. Hier stieß man zunächst auf das natürliche Widerstreben der alten Gutsherrschaften, welche bisher kraft ihres Besitzrechts die ländliche Polizei und Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt hatten, und da sie darin eine Ehre ihres Standes sahen und für diesen Zweck recht bedeutende Kosten aufgewandt hatten, waren sie nicht geneigt, ihre feudale Machtstellung mit einer communalen zu vertauschen. 1810 ließ Hardenberg vergeblich an der Landgemeindeordnung arbeiten. Mit der Erweiterung des Landgebietes nach den Freiheitskriegen kam als zweite Schwierigkeit der ungeheuere Gegensatz der communalen Verhältnisse im Osten und Westen der Monarchie hinzu. Vergegenwärtigen wir uns die Zustände nach 1815. Unter den 25000 Landgemeinden der östlichen Provinzen gab es allerdings auch große, halbstädtische Dörfer, zumal in Schlesien, in den gewerbreichen Thälern des Riesengebirges; im Nordosten aber finden wir als Regel noch immer das alte kleine Kolonistendorf, um seinen Herrenhof gelagert. Dieses Verhältniß der

Gutsherrschaft war im Westen fast überall zerstört, und vor Allem gab es hier große, alte Dörfer, welche aus den mächtigen Markgenossenschaften der Germanen hervorgegangen waren; der Unterschied zwischen Stadt und Land war in den verkehrsreichen Landen am Rhein so verwischt, daß die Rheinlande eine gemeinsame Ordnung für Stadt und Land verlangten. An dieser Frage ist 1821 der Verfassungsversuch für Preußen gescheitert; weil man sich über die Gemeindeordnung nicht verständigen konnte, kam auch der Oberbau nicht zu Stande.*) Erst in der neuesten Zeit ist eine gemeinsame Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen unserer Monarchie geschaffen worden.

Ueber der Gemeinde erhob sich der Kreis, ursprünglich in seiner Verwaltung ganz dem Adel überlassen. Der Landrath war als Rittergutsbesitzer zugleich Vertrauensmann des Kreises und königlicher Beamter. Diese Combination hatte sich hier vollkommen bewährt, weil die Städte von der Amtsthätigkeit des Landraths eximirt und unmittelbar unter die königliche Regierung gestellt waren. Freie Bauerndörfer gab es nur ausnahmsweise, das flache Land bestand aus Rittergütern, und es war ein normales Verhältniß, daß Einer aus dem social herrschenden Stande der politische Vertreter des Kreises war. Auch das mußte anders werden durch die Erweiterung der Monarchie. Die westlichen Provinzen, welche das Material für unsere Landräthe, wie sie der Osten hatte, gar nicht besaßen, wurden ebenfalls in Kreise eingetheilt, aber diese Kreise trugen von vornherein einen anderen Charakter. Der Landrath war schlechtweg ein königlicher Beamter,

---

*) Deutsche Geschichte III, 98 ff.

das ganze System wurde hier weit bureaukratischer gehandhabt als im Osten, wo der Landrath wirklich noch ein Eingesessener und Vertrauensmann seines Kreises war.

Die Selbstverwaltungsgesetze von 1872 haben die Kreisverwaltung zu reorganisiren gesucht. Die ländliche Polizei, welche früher den Gutsbesitzern als solchen zukam, ist den Amtsvorstehern übertragen worden. Die von dem Kreisausschuß präsentirten Amtsvorsteher sind in ungleich höherem Maße Vertrauenspersonen als früher die Gutsbesitzer. Der Landrath war ursprünglich primus inter pares. Auch heute noch ist er gewöhnlich in seinem Kreise angesessen. Er wird vom Kreistage präsentirt und vom König ernannt. Der Landrath wirkt zusammen mit dem Kreistage. Die Gemeindevorsteher üben in Gemeinschaft mit ihm die Polizei aus.

Höchst merkwürdig ist, wie das System der obersten Selbstverwaltungskörper, die sich über den Kreisen aufbauen, der Provinzen, in Preußen geschaffen wurde.*) Man stand im Jahre 1815 vor der Aufgabe, eine Masse neuer Gebiete zu ordnen, und da sie in der That ein Chaos von hunderterlei früher selbständigen Territorien bildeten, so lag der Gedanke nahe, nach französischer Weise das Staatsgebiet in gleichmäßige, nicht allzugroße Departements zu theilen. Bekanntlich neigte Hardenberg mit seinen Sympathien durchaus zu dem französischen Präfectensystem; sein Ideal war das neue Königreich Westphalen gewesen. Das war der tiefe Gegensatz zwischen ihm und Stein. Stein war ein Reformator im Sinne der aristokratischen Selbstverwaltung, Hardenberg im Sinne einer aufgeklärten Bureaukratie. Es ist vor allem Stein gewesen, der auf die Nothwendigkeit großer Provinzen hin-

*) Deutsche Geschichte II, 244 ff.

gewiesen hat, wie sie im Osten im Verlauf einer langen Geschichte im Wesentlichen sich schon gebildet hatten, und Friedrich Wilhelm III. besaß den richtigen historischen Sinn, um dies zu begreifen.

So wurde 1815, trotz des Geschreis der Rheinländer und trotz Hardenberg, die bewunderungswürdige Eintheilung der Monarchie in Provinzen geschaffen, die sich erhalten hat bis heute, die ein glückliches Gleichgewicht centrifugaler und centripetaler Kräfte zeigt. Daß Ostpreußen als der treugebliebene Theil des alten Landes neben Westpreußen als Provinz anerkannt wurde, das war nur eine Bestätigung historischer Thatsachen, ebenso wenn man Pommern wieder zusammenfaßte zu einem Ganzen. Das Gleiche gilt von Schlesien, Brandenburg, Westphalen. Sich einen Pommern, einen Westphalen, einen Rheinländer zu nennen, hat einen Sinn und ist Jedem eine Freude. Es sind in der That historische Landschaften, die im Großen und Ganzen eine gemeinsame Geschichte gehabt haben, die zusammengehalten werden durch den Stammescharakter und durch große gemeinsame wirthschaftliche Interessen. Die einzige schlecht gebildete Provinz ist die Provinz Sachsen; hier aber trifft die Schuld nicht den preußischen Staat, sondern den Wiener Congreß, welcher die Kernlande, das meißensche Land, bei der alten Dynastie gelassen hat. So mußte man künsteln, weil man nicht das ganze nothwendige Gebiet besaß. Im Uebrigen aber ist die Eintheilung wunderbar glücklich getroffen. Ein feiner historischer Sinn hat nur anerkannt, was in der Geschichte sich schon von selber herausgebildet hatte.

In diesen Provinzen ist durch die alten Provinzialstände und die neuen Provinzialausschüsse eine Selbstverwaltung ge-

schaffen, welche, anspruchslos nach Außen, im Stillen für den Straßenbau, für Armenwesen, für Taubstummen- und Blindenanstalten u. s. f. doch sehr bedeutend gewirkt hat. Dadurch, daß so die Provinzen sociale Körperschaften, nicht nur Verwaltungsbezirke des Staates wurden, ist der Dualismus entstanden, daß Landesdirectoren neben die Oberpräsidenten traten, ein Dualismus, der allerdings in einzelnen Fällen zu Conflicten führen kann. Die Regierungsbezirke innerhalb der Provinzen brauchten nicht zu Selbstverwaltungskörpern gestaltet zu werden. Sie dienen nur den Zwecken einer übersichtlicheren Staatsverwaltung. Nur wurde diese Verwaltung etwas schleppend dadurch, daß die Regierungen Collegien bildeten, deren langsame Berathung die Geschäfte erschwerte. Ueberhaupt ist ein Fehler in unserem System der Selbstverwaltung die Häufung der vielen Ausschüsse. Eine Vereinfachung wird hier mit der Zeit jedenfalls erfolgen.

Aber der zu Grunde liegende Gedanke war richtig; und vor Allem, es lag darin eine gewisse Sicherheit für das öffentliche Recht. Bei solcher collegialischen Berathung ging es zu wie im Gerichtshof, und alle Wahrscheinlichkeit sprach dafür, daß in zweifelhaften Fragen unparteiisch entschieden werden würde. Mit der Zeit aber wurde es völlig unmöglich, den Bezirken eine Selbständigkeit zu lassen wie früher. Ein Minister, der den Kammern gegenüber einzustehen hatte für sein Ressort, mußte seiner Untergebenen sicher sein. Es wurde daher die Schraube nach unten schärfer angezogen, und die alten Gerichtshöfe für das öffentliche Recht gingen verloren. In dieser Zeit erlangten die Fachminister ein ganz unbilliges Uebergewicht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das hat zu dem dringenden Rufe geführt, daß einmal eine geordnete Ver-

waltungsjustiz die Möglichkeit des Appellirens geben müßte dem der Recht suchen wollte. Seit dem Jahre 1875 haben wir einen ganzen Instanzenzug von Verwaltungsgerichtshöfen. Von diesen besonders zu dem Zwecke eingesetzten Tribunalen werden alle die Verwaltung betreffenden Streitfragen entschieden.

So stellt auch die Selbstverwaltung der Provinz eine achtungswerthe Summe gemeinnütziger Wirksamkeit dar, aber auch heute noch, muß man sagen, liegt doch der Schwerpunkt deutscher Selbstverwaltung in den Gemeinden. Das entspricht dem demokratischen Zug des socialen Lebens. Denn wenn alle Selbstverwaltung aristokratisch ist, weil die niederen Stände sich nicht daran betheiligen können, so ist doch in kleinen Gemeinden dieser aristokratische Charakter sehr abgeschwächt. Hier können auch unscheinbare kleine Handwerker schon Selbstverwaltungsstellen bekleiden. Der Deutsche, wenn man ihn gewähren läßt, besitzt großes Geschick und Opferwilligkeit für die Selbstverwaltung; alle Versuche in dieser Richtung haben sich bei uns regelmäßig bewährt.

Fünftes Buch.

Der Staat im Verkehr der Völker.

§ 27. Geschichte der Staatengesellschaft.

Die Geschichte der Staatengesellschaft ist ein überaus reizvolles Thema, wohl werth einmal von einem tüchtigen Historiker behandelt zu werden*), denn es giebt wenige Gebiete der historischen Forschung, die so wie dieses darthun, daß freie, sittliche Mächte in der Geschichte wirken und daß die Menschheit als Ganzes zum Besseren fortschreitet.

Der Staat, obwohl in seinem Kreise die höchste Gewalt, wird doch andrerseits durch die völkerverbindenden Mächte der Religion, der Wissenschaft und des Handels über sich selbst hinausgeführt in den Zusammenhang der Staatengesellschaft. In der antiken Welt wurde diese Tendenz des Staates durch die intensive Gewalt des nationalen Gedankens zurückgedrängt. Jedes antike Volk hielt sich für das auserwählte, der grenzenlose Dünkel des blauen Blutes ist allen gleichmäßig eigen. Schon die Verschiedenheit der Staatsreligionen stand der Bildung einer Staatengesellschaft hindernd im Wege. Die Regel war der Krieg, der Staat des Alterthums war unfähig, etwas Anderes neben sich zu ertragen als Feinde oder Bundes-

*) Vgl. Histor. u. Polit. Aufsätze IV, 274 ff.

genossen, die sich völlig unterordnen. Das Wort des Euripides: βαρβάρων Ἕλληνας ἄρχειν εἰκός ist den Hellenen aus der Seele gesprochen. Alles Völkerrecht ist bei ihnen ein positives Recht im engsten Sinne des Wortes. Für die einzelnen griechischen Stämme allerdings, die sich den Barbaren gegenüber als Blutsverwandte fühlten, stellte der Amphiktyonen-Bund, ursprünglich eine rein religiöse Verbindung, zuerst auch einige gemeinsame Sätze politischen Charakters, einen κοινὸς νόμος der Hellenen fest. Hier finden wir schon Bestimmungen wie die, daß eine amphiktyonische Stadt nicht zerstört werden dürfe. Es ist eine erste, unbestimmte Ahnung, daß über das Recht des einzelnen Staates hinaus Rechte zu denken seien, die Völker mit Völkern verbinden. Thatsächlich aber blieb die Praxis der Hellenen in ihrem Staatenverkehr noch eine überaus harte. Im peloponnesischen Kriege haben die Spartaner nach der Eroberung Platää's alle Männer hingeschlachtet und die Stadt selber zerstört. Ebenso hat Athen einmal Mytilene gänzlich vernichtet. Die rohe Staatsraison herrschte in der Politik. Selbst Thukydides, vielleicht der freieste Geist, den Hellas hervorgebracht hat, konnte den Grundsatz aussprechen, daß das Nützliche für den Staat das Gerechte sei. Durch den steigenden Handelsverkehr entstanden indessen nothwendig auch Handelsverträge; es werden ἔνσπονδοι und ἔκσπονδοι unterschieden. Denen gegenüber, die außerhalb der Verträge stehen, ist noch jede Willkür erlaubt. Fremde Kaufleute, die kraft eines Handelsvertrages Geschäfte schließen, bedürfen der Vertretung durch einen Bürger des Inlandes.

Lange blieb der Gesichtskreis der Hellenen ein enger, in Europa fast ganz auf die Balkanhalbinsel beschränkt; erst

in den Tagen des nationalen Absterbens erweiterte sich das Hellenenthum zum hellenistischen Kosmopolitismus, es entstanden die Staaten der sogenannten Diadochen, die durch Gemeinsamkeit der Sprache und des Cultus verbunden waren. Sie sind für den Politiker dadurch merkwürdig, daß wir hier einen ersten, schwachen Versuch sehen, eine Art Gleichgewicht der Kräfte unter den souveränen Staaten zu erhalten. Macedonien, Syrien, Aegypten stritten mit einander um die Vorherrschaft im östlichen Mittelmeer. Die Regel war, daß einer der drei Staaten — meistens Aegypten — neutral blieb und die beiden anderen in Schranken zu halten suchte. Dies ist schon ein Fortschritt in der Staatengeschichte, denn das Hervortreten der Idee des Gleichgewichts zeigt uns, wie den Menschen eine Ahnung aufging, daß die Staaten nicht dazu da sind, sich gegenseitig zu zerstören, sondern gemeinsam für die Fortbildung der Cultur zu sorgen.

Wie wenig aber diese Idee im allgemeinen Bewußtsein jener Zeiten durchgebildet ist, zeigt sich deutlich in der Geschichte Roms. Der innerste Charakter des antiken Staates verleugnet sich auch hier nicht. Rom wurde eigentlich wider seinen Willen in die Welteroberungspolitik hineingedrängt, eben durch die Natur des antiken Staates, der, wenn er einen benachbarten Staat unterworfen hatte, mit seinem neuen Nachbar in Streit gerieth und so allmählich immer weiter um sich griff. Die ehrbaren, etwas philiströsen patres conscripti hatten durchaus nicht den weiten Blick, der die kühne Eroberungspolitik Alexander's des Großen leitete, aber Jeder, der nicht Freund des römischen Volkes war, war nach antiker Anschauung sein Feind. Dieser Grundsatz blieb der herrschende vom Zwölftafelgesetz bis zu Justinian und zwang auch den

römischen Senat zu einer welterobernden Politik; alle Mittelmeerländer geriethen nach und nach unter Roms Herrschaft, in eine Art von Belagerungszustand.

Aber wie jede Aristokratie suchte auch die römische Fühlung mit anderen Aristokratien. Trotz ihrer Eroberungspolitik hat sie zuerst in der Institution der Fetialen die formale Seite des Völkerrechts, das jus fetiale, in freilich noch mangelhaften Formen ausgebildet. Und nachdem es gelungen, die Völker der mediterraneischen Welt dem römischen Reiche einzuverleiben, zeigt sich unter der monarchischen Herrschaft der wahrhaft große Zug der politischen Entwicklung Roms darin, daß die römischen Juristen den Begriff des jus gentium als eines positiven, das ganze große Reich umfassenden Staatsrechts zu definiren versuchen. Die Tendenz der Vergrößerung des Reiches tritt nun zurück gegenüber dem Gedanken der Erhaltung und Sicherung der Reichsgrenzen. Die rechtlichen Unterschiede der Unterthanen werden in der Kaiserzeit mehr und mehr ausgeglichen. Hatten schon in Cicero's Tagen einige Provinzialen im Senate gesessen, so erhielten unter Caracalla alle das römische Bürgerrecht. Nunmehr war das jus gentium keine Phrase mehr. Und zugleich knüpft sich an diesen Begriff die Vorstellung von einem natürlichen Recht, das über das positive hinausgehen sollte. Doch schwanken die Römer in ihren Urtheilen über das natürliche Recht hin und her. Der Eine meint, es sei das Recht, das die Natur den Menschen gegeben habe, ein Anderer nennt es das Recht, das allen lebenden Wesen gemeinsam sei (proprium omnium animalium). Das konnte ein sehr bedeutender Jurist aussprechen. So groß der juristische Scharfsinn der Römer war, die philoso-

phischen Begriffe des Rechts vermochten sie doch noch nicht festzustellen.

Als die absterbende römische Macht zusammenzubrechen begann, als die frischeren Kräfte der Provinzen die verbrauchten, altersschwachen Elemente des Reichscentrums an politischer Bedeutung immer mehr überflügelten, da war der orbis terrarum allmählich romanisirt worden, Völker, die vorher einander fremd gewesen waren, erfreuten sich einer gemeinsamen Cultur. Die Germanen, die nun die Erbschaft der Römer antraten, trugen zwei neue politische Mächte in die geschichtliche Entwicklung: ein wirkliches Königthum und die Anfänge einer Volksvertretung. Wenn sie außerdem noch viele Kräfte des Gemüths, die der Bildung eines Völkerrechts förderlich waren, mitbrachten und der überlegenen römischen Cultur eine naive Bewunderung zollten, so hatten sie doch nicht die Kraft, so verschiedene Volkselemente politisch zu verschmelzen. In vielen Staaten der Germanen, die auf dem Boden des Römerreiches entstanden, herrschte das System des persönlichen Rechts, d. h. der herrschende Germane ward nach germanischem, der unterworfene Römer oder Provinziale nach römischem Recht gerichtet. Aber diese embryonischen Rechtszustände waren dem friedlichen Verkehr der Nationalitäten ebenso förderlich wie dem Gedanken der Staatseinheit verderblich.

Dazu kam der mächtige Einfluß des Christenthums und seiner Weltverbrüderungsgedanken. In der christlichen Vorstellung von einer Gotteskindschaft aller Menschen lag die eigentliche Kraft, die der Welt ein Völkerrecht gab. Diese kosmopolitische Tendenz des Christenthums zeigt sich dann deutlich in dem Anspruch des Papstes, als des idealen Herrschers der

Christenheit, auf alles unvertheilte heidnische Land. So ist dem deutschen Orden das Land Preußen vom Papste zugewiesen worden. Bis zum Ende des Mittelalters behielt dieser Rechtssatz praktische Kraft; noch 1494 hat Alexander VI. die große Theilung der Meere vollzogen, die zu so vielen Kämpfen geführt hat, bei der die mangelhaften geographischen Kenntnisse dieses unfehlbaren Papstes offen zu Tage traten. So bewährte sich das Christenthum sehr bald als völkerverbindende Macht ersten Ranges. Auf drei Momenten beruhte fortan die Gemeinschaft der jungen europäischen Staatengesellschaft: auf dem gemeinsamen christlichen Glauben; auf der römischen Cultur, von der sie sämmtlich getrunken hatten und wovon vor Allem das römische Recht einen nachhaltigen Einfluß übte; und drittens auf der Blutsverwandtschaft der germanischen staatengründenden Stämme. Bedenken wir auch, daß namentlich das Lehenswesen sich überall annähernd ähnlich gestaltete, so ist es begreiflich, daß der Völkerverkehr jetzt ein unendlich innigerer wurde, trotz aller Roheit der Sitten.

Dazu kommt nun seit dem zwölften Jahrhundert der Kampf der lateinischen Völker um das heilige Grab. Wie sehr die Kreuzzüge verbindend auf die abendländischen Völker gewirkt haben, ist gar nicht auszusagen. Und nicht nur unter ihnen zeitigten sie eine internationale ritterliche Sitte und Galanterie, auch zwischen Kreuzfahrern und Muselmännern bildete sich eine Art von völkerrechtlichem Verkehr heraus. Ein ritterlicher Gegner wie Saladin konnte nicht anders als ritterlich behandelt werden. Aber die Vorstellung, daß nur unter Christen das Völkerrecht gültig sei, behauptete sich trotzdem. Ein Bündnis christlicher mit nichtchristlichen Staaten konnte schon deshalb nicht eigentlich geschlossen werden, weil

jeder Bund auf die Hostie beschworen wurde. Die Heiligkeit des Völkerrechts wird also noch nicht in der Sache selber gesucht, sondern in der Religion. Wichtig für den völkerrechtlichen Verkehr und seine Entwicklung im Mittelalter wurde es, daß zuerst der Papst begann, stehende Gesandte zu halten. Der theokratische Staat des deutschen Ordens ahmte das Beispiel nach; er hielt in Rom einen Procurator zu seiner Vertretung. Es war der Anfang einer ständigen Diplomatie. Aber die übrigen Mächte fühlten noch nicht das gleiche Bedürfniß; man kümmert sich noch nicht um den Nachbar, so lange man nicht etwa wegen der Grenze einen Streit mit ihm auszufechten hat. Obgleich also die christliche Welt des Mittelalters eine ideale Einheit darstellte, so war doch thatsächlich die Verkettung der Interessen der einzelnen Staaten bei dem mangelhaften Verkehr und der geringen Culturentwicklung eine sehr dürftige. Eine Interessengemeinschaft, ein System der Staaten ist noch nicht entwickelt. Noch konnten Duelle zwischen Germanen und Italienern und ganz gesondert davon zwischen Engländern und Franzosen Jahrhunderte lang sich abspielen, ohne daß die übrigen Mächte eingegriffen hätten. Der Gedanke einer praktischen Staatengesellschaft war den Völkern noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen.

Einen großen Schritt vorwärts thut diese Entwicklung im sechzehnten Jahrhundert durch die Reformation. Die Reformation hat zur Ausbildung einer engeren Völkerverbindung beigetragen, indem sie die Glaubensverbindung stärker betonte als die Stammesgemeinschaft. Seitdem sind deutsche Fürsten nicht selten zum Schaden des deutschen Einheitsstaates mit auswärtigen Mächten gleicher Confession in

Verbindung getreten. Im dreißigjährigen Kriege haben die deutschen und schwedischen Protestanten auf der einen, die deutschen und spanischen Katholiken auf der anderen Seite zusammengestanden. Auch der französische Katholik fühlt sich mit dem spanischen Katholiken enger verbunden als mit dem französischen Protestanten. So entsteht durch die Reformation einerseits der Gegensatz der Confessionen, andrerseits führt der gemeinsame Glaube verschiedene Völker zusammen. Die religiösen Gedanken behaupten im sechzehnten Jahrhundert eine solche Macht, daß die nationalen gänzlich dagegen zurücktreten. Namentlich der streitbare Calvinismus wirkte im kosmopolitischen Sinne, und wenn sich später die confessionellen Gegensätze milderten, so mußte immer doch ein Residuum solcher Anschauungen zurückbleiben. Andrerseits hat freilich grade die Reformation die völkerverbindende Kraft des römischen Papstthums gebrochen.

Auch die Entdeckung der neuen Welt wirkte im Sinne eines engeren Gemeingefühls der europäischen Nationen. Die Gründungen der außereuropäischen Kolonien geben zwar Anlaß zu vielen Streitigkeiten, verbinden aber auch, denn dadurch, daß die kaukasische Rasse anfängt als Massenaristokratie den wilden Völkern entgegenzutreten, wird das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit unter den europäischen Staaten lebendiger. Ein ferneres Moment in der Entwicklung der Staatengesellschaft bilden die Bestrebungen des Hauses Habsburg, einen Einheitsstaat zu gründen. Die Furcht vor der Weltmacht der Habsburger führte im sechzehnten Jahrhundert zu unerhörten Allianzen, sogar mit dem Osmanenherrscher. Der allerchristlichste König von Frankreich sucht das Bündniß des ungläubigen Sultans. Die Gestalt des heiligen römischen

Reiches beginnt sich nach allen Seiten hin aufzulösen; die Unvernunft, die in jedem Versuch einer Weltmonarchie liegt, rächt sich darin, daß die nie erlöschende Idee der Nationalität in den einzelnen Staaten mit einer gewissen Einseitigkeit hervortritt.

Seit dem sechzehnten Jahrhundert sehen wir ständige Gesandtschaften der Staaten; die Venetianer gehen hier nach dem Muster des Papstes voran, in ihnen finden die diplomatischen Künste ihre Meister. So bietet denn im siebzehnten Jahrhundert der westphälische Friedenscongreß das neue, erstaunliche Schauspiel, daß eine Gesandtenconferenz aus allen Staaten Europas die Grenzen der einzelnen Länder festsetzt. Dieser westphälische Friede wurde wie eine ratio scripta des Völkerrechts betrachtet. Man dankte dem Himmel, daß jetzt irgend ein status quo hergestellt war. Man fing an, sich als zu einem großen Hause der geordneten europäischen Gesellschaft gehörig zu fühlen. Alle souveränen Staaten Europas treten wie eine große Familie zusammen. Und da in einem geordneten Hause Jeder einen bestimmten Platz haben muß, so stritt man sich nun darum und zwar in lächerlicher Weise. Daß der Kaiser und der Papst theoretisch den Vorsitz hatten, wagte man noch nicht zu bezweifeln. Dann folgten alle Staaten mit königlichem Range, wozu auch Venedig als Königin von Cypern gehörte, dann die Republik der Niederlande, endlich die Wolke der deutschen Kleinfürsten.

Wir treten in das Zeitalter der sogenannten Staatsraison, die nach Machiavelli's Lehre im Interesse des Staates Alles für recht und erlaubt hielt. Da ein jeder Staat so dachte, führte diese Staatsraison schließlich zur Vorstellung des europäischen Gleichgewichts. Dieses Gleichgewichtssystem war

keine ganz neue Erscheinung. In beschränktem Umfange hatte es schon im fünfzehnten Jahrhundert unter den Staaten Italiens bestanden, wo fünf Mächte: Neapel, der Papst, Toscana, Venedig und Mailand das Gleichgewicht unter sich zu erhalten suchten. Diese Idee dehnte sich nun aus auf das ganze Europa, sie entwickelte sich zu einer Theorie, mechanisch nach der Weise der Zeit, zu der Lehre von der Bilance Europas, die man in vielen Bildern als große Wage darstellte, deren Gleichgewicht sorgsam zu hüten sei. Die ganze Vorstellung ist eine rohe, durch und durch unpolitische, ebenso unpolitisch wie die Idee des ewigen Friedens, denn wir haben gesehen, daß die Grenzen der Staaten beständig fluctuiren und nicht in enge Fesseln geschlagen werden dürfen. Für jene Zeiten aber war diese Anschauung heilsam, um die Uebergriffe eines kräftigen Staates, der durch nichts Anderes gehemmt wurde, einigermaßen zu zügeln. Sie setzte sich auch durch das achtzehnte Jahrhundert noch fort, die drei großen Theilungen Polens sind ihre letzte Kraftäußerung.

Es gereichte der Staatenentwicklung zum Vortheil, daß die Wahlreiche immer mehr verschwanden und erblichen Staaten Platz machten. Wichtig ist das darum, weil die ungeordneten Zustände in Wahlreichen leicht zur Einmischung von Nachbarstaaten und zu Kriegen führen, wozu der Anlaß in erblichen Monarchien und festgeordneten Republiken lange nicht so häufig gegeben ist. In allen größeren Staaten beginnt der Grundsatz von der Erbfolge der Erstgeburt und der Untheilbarkeit des Staatsgebiets durchzudringen. Dadurch werden die Anlässe zu Erbfolgekriegen vermindert, und die allmählich aufkommenden stehenden Heere tragen ebenfalls dazu bei, die Kriege seltener zu machen. Mit einem stehenden Heere und

bedeutenden Geldmitteln einen Krieg zu führen, dazu gehörte etwas ganz Anderes als mit einer zusammengewürfelten Bande einen Fehdezug zu improvisiren.

Die Zeit des westphälischen Friedens glaubte den dauernden status quo für Europa gefunden zu haben. Die spanische Weltmonarchie, die auf festerem Grunde ruhte als das Kaiserreich des Mittelalters und nahe daran gewesen war, Europas Freiheit zu vernichten, war gedemüthigt. Der lange Krieg zwischen Spanien und Frankreich findet 1659 im pyrenäischen Frieden seinen Abschluß; Spanien hört auf, Großmacht zu sein. An seine Stelle tritt Frankreich, die Sonne Ludwig's XIV., der „exorbitante“ Hof, der aus der Bahn der anderen Mächte heraustritt und ihnen darum so gefährlich wird, weil er erreichbare Ziele verfolgt. Ludwig wollte Frankreich an die Spitze der romanischen Staaten bringen und seinem Lande die sogenannten natürlichen Grenzen zurückgewinnen. Jetzt geschah zum ersten Male, was bis dahin ganz unerhört war, daß unbetheiligte Mächte in einen Kampf zweier Staaten eingriffen, nur um den status quo zu erhalten. Die Intervention neutraler Staaten, der Tripelallianz Hollands, Englands und Schwedens im Devolutionskrieg (1667) zwang Ludwig, früher Frieden zu schließen als er beabsichtigt hatte.

Aber das Staatenverhältniß im siebzehnten Jahrhundert war unnatürlich, denn Deutschland, das Herz Europas, lag an selbstverschuldeter Schwäche darnieder, das Vaterland Luther's war nicht im Stande, als eine geschlossene Macht den Protestantismus zu vertheidigen. Die ganze Schande dieser Zustände zeigt sich darin, daß im dreißigjährigen Kriege die beiden entscheidenden Mächte, Kursachsen und Brandenburg, nur vier Jahre kämpften, die übrigen 26 Jahre neutral blieben.

So traten zwei künstliche Großmächte, zwei Staaten, die schon wegen ihrer geringen Bevölkerung gar nicht fähig waren, eine Großmachtstellung auf die Dauer zu behaupten, Holland und Schweden, in die Bresche, die damals in unsere Mauern gelegt war. Der Haag bildete sich zum Mittelpunkt der Diplomatie aus; es ist bezeichnend, daß ein Holländer, Hugo Grotius, der Vater der völkerrechtlichen Wissenschaft wurde. Der holländische Staat hat sich nicht nur dadurch verdient gemacht, daß er den Protestantismus aufrecht erhielt, Holland hat auch die Herrschaft Spaniens auf dem Meere gebrochen und das Uebergewicht zur See aus den Händen der katholischen Romanen in die der protestantischen Germanen gebracht. Gegen das Ende des Jahrhunderts beginnen die Kriege Ludwig's XIV. zur Eroberung der Rheingrenze, es bildet sich die große Coalition gegen ihn, der es auch nach langen Kämpfen zuletzt im spanischen Erbfolgekriege gelingt, das Uebergewicht, welches Frankreich eine Zeit lang besaß, zu vernichten, diesen Staat wieder in die Reihe der übrigen Großmächte zurückzudrängen. Zu derselben Zeit spielt sich in der Osthälfte Europas das große Schauspiel des nordischen Krieges ab; beide Kriege hängen aber nicht zusammen und sind deshalb nicht als europäische zu bezeichnen. Es folgen die großen Friedensschlüsse von Utrecht und Nystad, deren Bestimmungen für die Folgezeit lange als unumstößliche Regel galten, denn man meinte wieder einmal den status quo Europas gefunden zu haben und begann vom ewigen Frieden zu träumen; man glaubte, daß mit den letzten Friedensverträgen die Welt zum Stillstand gekommen wäre.

Sehen wir nun näher hin, ob die Gestaltung der europäischen Landkarte zur Zeit des Utrechter Friedens

auch nur annähernd den wirklichen Bedürfnissen Europas entsprach, so kann in Wahrheit davon gar nicht die Rede sein. Zwei Gruppen in der Staatengesellschaft waren vorhanden, die um ganz verschiedene Machtinteressen sich stritten. Der Süden und der Westen Europas kämpften um den Nachlaß des alten lotharingischen Reiches. Die Herrschaft am Rhein, in den Niederlanden, in der Schweiz und Italien beschäftigte diese Gruppe von Staaten, während im Norden und Osten gekämpft wurde um das dominium maris baltici, um die Frage, ob Deutsche, Polen, Russen oder Skandinavier die Herrschaft über das Meer haben sollten. Daß zwei große Kriege nebeneinander hergehen konnten so viele Jahre hindurch, ohne sich zu verketten, das erscheint uns heute als eine Ungeheuerlichkeit; es beweist, daß ein einheitliches Staatensystem noch nicht vorhanden war. Der Grund liegt wieder darin, daß das protestantische Deutschland noch keinen eigenen Willen als politische Macht besaß. Und während wir Mitteleuropa in einem so unfertigen Zustand sehen, beobachten wir zugleich, wie die beiden künstlichen Großmächte des siebzehnten Jahrhunderts nach und nach zurücktreten. Schweden hört auf, eine wirkliche Großmacht zu sein, die Landmacht Schwedens geht an Preußen über; und Holland erfährt die Wahrheit des alten, harten Wortes: sic vos non vobis, es erstickt in den zärtlichen Umarmungen seines englischen Freundes. Sobald es mit England unter einem Souverän vereinigt ist, wird es in aller Freundschaft für englische Zwecke ausgebeutet und wird allmählich die zweite unter den Seemächten, nachdem es so lange die erste gewesen war.

Noch immer aber blieb die Kluft zwischen Osten und Westen nicht völlig ausgefüllt, bis Preußen durch einen

Genius die Erkenntniß seines eigenen Wesens fand. Hierauf beruht die Größe Preußens, es war sein providentieller Beruf, daß es in diese Lücke einsprang. Die geographischen Verhältnisse waren schon seit Johann Sigismund derart, daß der Staat nach seiner Lage beiden Systemen angehörte. Friedrich I. hat diese Stellung nicht verstanden, er hat seine Kräfte ganz und gar nach Westen gewandt; seine Schaaren kämpften todesmuthig und siegreich bei Turin und Malplaquet, kamen bis zum Albanergebirge unter die Mauern Roms, und unterdessen zogen die Mächte des Nordens ungehindert durch Preußen, behandelten es als abhängiges Land. Man opferte sich auf für die österreichische Politik; nicht umsonst saß eine Welfin auf Preußens Thron. Erst Friedrich der Große ist es gewesen, der die Bedeutung des preußischen Staates richtig erkannte; schon die geniale Schrift des Kronprinzen: Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe, die den stagnirenden Charakter der Zeit nach dem Utrechter Frieden so treffend schildert, zeigt, daß der junge Fürst die Kraft in sich fühlt, diesen Zustand zu brechen. Der siebenjährige Krieg ist recht eigentlich der erste europäische Krieg gewesen. Alle großen Mächte betheiligten sich, ganz Europa trat in den Kampf ein. Und als der siegreiche Ausgang lehrte, Mitteleuropa werde nunmehr durch Preußen endlich einen politischen Willen bekommen, da begann die Staatengesellschaft ihre einheitliche Form anzunehmen, es zeigte sich, daß der Krieg um Preußens Dasein zugleich ein Kampf um eine neue Gestaltung der Staatengesellschaft gewesen war. Fünf Großmächte treten fortan als entscheidend hervor. Die Staaten zweiten und dritten Ranges sinken relativ und absolut immer mehr an Bedeutung; nur in Fällen, wo sie un-

mittelbar betheiligt sind, werden sie fortan bei Congressen zu den Verhandlungen hinzugezogen. Von diesen fünf Großmächten waren nur zwei katholisch, eine war schismatisch und zwei protestantisch. Die europäische Welt hatte also gegen die Zeiten des Mittelalters ihr Aussehen sehr verändert, und der Haß des Vaticans gegen Preußen ist wohl zu begreifen, denn Preußen hat dieses System geschaffen.

Wie eng die Interessen dieser Pentarchie sich verschlingen, kann man namentlich an der raschen Entwicklung des Seerechts in der folgenden Zeit beobachten. Mit dem siebenjährigen Kriege verkettete sich der große Kolonialkrieg zwischen England und Frankreich, durch den die Frage, ob das Weltmeer den Romanen oder den Germanen gehören sollte, endgiltig entschieden wurde. England siegte so, daß noch heute sein Uebergewicht auf dem Meere feststeht. Aber jeder neue Sieg über die Franzosen wurden den Engländern ein Anlaß, das Völkerrecht mit Füßen zu treten. Unter dem Schein der Billigkeit und Gerechtigkeit wurden auf dem Meere himmelschreiende Mißhandlungen der Neutralen vollführt. Als die amerikanischen Kolonien, die im Kriege gegen Frankreich heldenhaft auf Englands Seite gestritten hatten, vom Mutterlande sich lossagten, ging ein Gefühl der Schadenfreude durch alle Länder. England hatte im siebenjährigen Kriege aus materiellem Interesse, damit der Holzhandel mit Rußland keine Unterbrechung erlitte, unsere Ostseeküsten nicht beschützt, an Rußland, unseren Feind, nicht den Krieg erklärt. 1780 aber schloß Katharina II. mit den kleinen nordischen Reichen und dann auch mit Preußen und Oesterreich und anderen Staaten einen Vertrag, der den Neutralen in Kriegszeiten den ehrlichen Handel gestatten sollte. Durch den Abfall der amerikanischen Kolonien war die Ueber-

macht Englands auf der See etwas erschüttert worden, ähnlich wie Frankreichs Stellung durch den spanischen Erbfolgekrieg. Das bloße Dasein der jungen Macht nöthigte England seine Ansprüche auf die Seeherrschaft wenigstens in der Form etwas einzuschränken.

Ebenso wichtig aber war, daß jetzt zum ersten Mal ein nichteuropäischer Staat als civilisirt anerkannt und ins Völkerrecht aufgenommen wurde. Auch hier ging Preußen voran. Daß dort drüben im Westen außerhalb Europas ein Volk als vollkommen gleichberechtigt anerkannt wurde, war das Werk Friedrich's des Großen, der den ersten Handelsvertrag mit Nordamerika abschloß; bis dahin hatte man die Welt dort draußen nur als eine dienende betrachtet. Das begann sich jetzt leise zu ändern, aber das Völkerrecht ist trotz Allem ein europäisches geblieben. Es hat sich entgegen den Hoffnungen der Träumer gezeigt, daß die anderen Welttheile nicht im Stande sind, sich eine Cultur zu schaffen, welche der des alten Europa innerlich ebenbürtig wäre. Das Kolonialleben ist ein Baum ohne Wurzel, und so ist Europa noch immer das Herz der Welt, und da wir die Erde kennen, können wir vorhersagen, das wird auch so bleiben.

In dieser Entwicklung der Staatengesellschaft trat eine plötzliche Unterbrechung, eine Reaction zum Schlimmeren ein durch die französische Revolution. Wieder wird der vernunftwidrige Versuch, ein Weltreich zu gründen, alles Ernstes unternommen. Die französische Revolution trägt von vornherein einen kosmopolitischen Charakter. Die Franzosen bildeten sich ein, das Messiasvolk der Erde zu sein; mit diesem Bilde ist schon gesagt, daß sie gar nicht anders als erobernd auftreten konnten. Nun ist bekannt, wie Napoleon als Erbe

der Revolution den ungeheuren Plan eines Weltreichs, das er, fast cynisch, ein Föderativsystem nannte, zu verwirklichen suchte; Frankreich von Trabantenstaaten umgeben, das war sein Ideal. Anfangs glückte das gigantische Abenteuer, schließlich scheiterte es doch an seiner eigenen Unvernunft. Durch die Befreiungskriege wurde das Napoleonische Weltreich zerstört, und die centrifugalen Tendenzen wurden grade deshalb wieder mächtiger, weil das Unternehmen dieses Mannes der Weltgeschichte völlig Hohn sprach, die geschichtliche Entwicklung und ihre Arbeit mit Füßen trat. So sehen wir den Wiener Congreß, auf dessen Beschlüssen die Neuordnung der europäischen Dinge beruht, merkwürdig schnell in die Bahnen der Zeiten vor der französischen Revolution zurücklenken. Die fünf Großmächte, in deren Reihe das besiegte Frankreich erst nachträglich wieder zu Gnaden aufgenommen wird, bestimmen fortan das Schicksal Europas. Ihr Uebergewicht wird stark, zum Theil gradezu drückend. Die Welt spiegelte sich in den Augen Alexander's I. von Rußland als große christliche Verbrüderung, der Gedanke der Einheit der Staatengesellschaft wurde übertrieben durch das freilich nur theoretische Ideal der heiligen Alliance. Hier werden Forderungen an die einzelnen Staaten gestellt, welche ein souveräner Staat nicht erfüllen kann. Daß aber die folgende lange Friedenszeit für die Entwicklung des Völkerrechts sehr fruchtbar geworden ist, ist nicht zu verkennen. Großartige Handelsbeziehungen bildeten sich aus, welche Veränderungen im Völkerrechte zur Folge haben mußten. Die Rechte der Fremden im Auslande, das internationale Privatrecht u. s. f., das Alles wurde jetzt erst geordnet.

Wieder wie hundert Jahre zuvor glaubte die Welt, durch die Wiener Schlußacte sei der normale Zustand geschaffen;

sie ward überall angerufen und citirt, wieder war es als sollte das Rad der Weltgeschichte nun still stehen. Besieht man aber die Landkarte von damals, so muß man erstaunen über die Kurzsichtigkeit der Staatsmänner des Wiener Congresses, grade so wie Friedrich über die Kurzsichtigkeit der Utrechter Bestimmungen erstaunt war. Italiens und Deutschlands Schwäche war der Grund von Frankreichs unnatürlichem Uebergewicht gewesen, also wurde es nicht besser, ehe nicht diese Länder gekräftigt waren. Das hat Gneisenau schon vor dem Wiener Congreß ausgesprochen, es war auch Stein's Ueberzeugung. Grade diese mitteleuropäische Frage aber ließ der Wiener Congreß ungelöst. Deutschland blieb ohnmächtig unter einer nominellen föderativen Einheit; unter allen unseren Nachbarn bestand in Wien eine stille Verschwörung, Preußen niederzuhalten. Und Italien wurde ganz ohne festes Band gelassen. Durch das System der sogenannten Polsterkissen suchte man die gegenseitige Berührung der Großmächte zu vermeiden, indem man Staaten dritten Ranges zwischen sie einschob, wie das aus zwei ganz verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzte Holland-Belgien im Norden und Piemont im Süden. Das Ganze war eine sehr mechanische Auffassung des Staaten- und Völkerlebens; die großen schlummernden Gegensätze in Deutschland zwischen Preußen und Oesterreich, in Italien zwischen den nationalen Bestrebungen und der österreichischen Fremdherrschaft wurden gar nicht berücksichtigt.

Sehr bald sollte sich darum zeigen, daß die Wiener Verträge die ratio scripta nicht waren, wofür Metternich und die Anhänger der Hofburg sie ausgaben. Es kommt zu den Revolutionen in Spanien, in Italien und Griechenland, schließlich zur Julirevolution, welche die Bourbonen entthront und damit

einen Grundstein aus dem Gebäude der Legitimität herausschlägt. Belgien erringt sich wieder seine Selbständigkeit, trennt sich von Holland und wird das Paradiesgärtlein der Priester und zugleich das Reich der liberalen Phrase. Dazu die neuen Gegensätze in der Staatengesellschaft. Die liberalen Westmächte stehen auf der einen Seite, die reactionären Ostmächte mit dem Czaren Nicolaus an der Spitze auf der anderen. Und dabei war die Zeit beherrscht von der unvernünftigen Vorstellung, daß die internationalen Gegensätze sich bestimmen sollten nach der inneren Politik. Es ist immer ein Zeichen von politischem Doctrinarismus, wenn in der Staatengesellschaft das innere Parteileben der Staaten die Gegensätze der äußeren Politik bestimmt. Palmerston kannte die Thorheit der Liberalen auf dem Continent und spielte sich auf als Beschützer der Freiheit, während er in Wahrheit nur an seine Kattunballen dachte; ebenso war Nicolaus ein Doctrinär der Legitimität.

Diese Gegensätze zeigten sich scharf in dem bekannten thörichten Streit über Intervention und Nichtintervention. Die Staaten der heiligen Alliance hatten den Gedanken der Intervention in die Parteikämpfe der Nachbarländer viel zu weit getrieben. Sie hatten ausgesprochen: wenn die Ruhe von unten her, durch eine Volksbewegung, gestört würde, daß es dann den großen Mächten gestattet sein müsse im Namen der öffentlichen Ordnung zu interveniren.*) Welche Ungerechtigkeit, wenn die großen Cabinette den Grundsatz aussprachen, nur bei einer Volksbewegung einschreiten zu wollen, aber nicht, wenn die Regierung von oben verletzt

*) Deutsche Geschichte III, 164 f.

würde. So sah man in dem Vierbunde ganz mit Recht eine Polizeigewalt, durch die das freie Leben der Völker unterdrückt werden sollte. Ebenso unmöglich aber war die entgegengesetzte, liberale Lehre von der Nichtintervention.*) Auf keinen Fall kann doch ein souveräner Staat von vornherein erklären: ich werde nie interveniren in den Parteikämpfen des Nachbarlandes. Es können jederzeit Fälle eintreten, wo die Parteikämpfe des Nachbarlandes für die Existenz eines Staates bedrohlich werden. Es giebt und wird immer kosmopolitische, socialistische und kirchliche Parteien von internationalem Charakter geben; ihnen gegenüber kann kein souveräner Staat die Verpflichtung übernehmen, nie zu interveniren. Man kann nur aussprechen, daß jeder Staat auf seine Gefahr handelt, wenn er sich in die inneren Verhältnisse eines anderen Staates einmischt und daß die Erfahrung zeigt, wie hochgefährlich eine solche Intervention werden kann.

Um diesen Gegensatz bewegte sich in jenen Jahren der Kampf der Staaten. Unterdessen bröckelte die weitere Entwicklung Stein auf Stein heraus aus dem Bau der Wiener Verträge. Es war doch eine Ironie der Geschichte, daß 1846 Metternich sich gezwungen sah, einen Staat, den er selber begründet hatte, wieder zu zerstören: die Republik Krakau. Das war gleichsam ein Selbstmord des alten Systems; es sprach sich darin schon eine Andeutung aus, daß neue große Bewegungen bevorstünden. Und sie kamen mit dem Jahre 1848. Frankreich erlebte abermals einen Zusammenbruch der Staatsgewalt; in Deutschland und Italien wurden schlummernde nationale Kräfte geweckt, in beiden Ländern beginnt die Ein-

*) Deutsche Geschichte IV, 53 f.

heitsbewegung. In Deutschland war sie vorbereitet durch den preußischen Zollverein, in Italien aber war noch gar nichts geschehen. Zunächst scheitert der Versuch, einen nationalen Staat zu schaffen, hier wie dort. Noch einmal gelingt es den erhaltenden Mächten in Italien das Nationalgefühl zu unterdrücken und in Deutschland den Gegensatz zwischen Oesterreich und Preußen nicht zum Austrag kommen zu lassen. Das alte, auf der Schwäche Mitteleuropas ruhende Gleichgewicht der Staatengesellschaft wurde scheinbar wieder hergestellt; Italien schmachtete unter einer offenen, Deutschland unter einer verhüllten Fremdherrschaft. Daß Oesterreich von einem Theile unserer Nation in erster Linie als ein deutscher Staat betrachtet wurde, das war unser Unglück, das erschwerte uns die weitere Entwicklung.

Aber die Frage, wie Mitteleuropa sich als nationale Macht gestalten sollte, blieb die eigentliche große Frage des europäischen Staatensystems. Eine neue Entwicklung ging jetzt von Frankreich, richtiger gesagt, von einem Manne aus, von Napoleon III., der erst von einer späteren Geschichtschreibung gerecht beurtheilt werden wird. Die Franzosen sehen auch in ihm wieder nur einen Sündenbock. Wenn man bedenkt, wie wenig Einfluß Frankreich seit dem Sturz Napoleon's I. auf die europäische Geschichte gehabt hatte, und wie dagegen Napoleon III. diesen Staat wieder zur ersten Macht Europas erhob, eine Stellung, zu der in Frankreich allerdings auf die Dauer die physischen und geistigen Kräfte fehlten, so wird man über diesen Mann nicht mit ein paar Worten absprechen können. Er hat die Verwicklung des orientalischen Krieges eingefädelt, durch den Rußland aus der leitenden Stelle der Großmächte ausschied

und die Führung an Frankreich überließ. Ein anderes wichtiges Ergebniß dieses Krieges war die gänzliche Verschiebung der europäischen Bündnisse. Oesterreich und Rußland waren zärtlich befreundet gewesen, die Freundschaft dieser Mächte war gradezu ein Dogma im reaktionären Lager. Im Krimkriege aber stellte sich Oesterreich halb feindlich gegen Rußland, ohne durch seine Interessen dazu genöthigt zu sein. Die Folge war ein vollständiger Bruch des alten Verhältnisses, und Preußen, das neutral geblieben war, erntete die Früchte einer klugen Politik, auf die Bismarck als Gesandter am Bundestage schon damals großen Einfluß ausübte.

Auch im Übrigen ist der Pariser Friedenscongreß für das internationale Leben bedeutsam geworden. Die liberale Vorliebe für die Türkei, jene Verwirrung der Begriffe, die aus dem Haß gegen Rußland entstanden war, führte zu dem widersinnigen Versuch, die Pforte unter die europäischen Staaten aufzunehmen, obwohl eine Macht, die weder europäisch noch christlich ist, unmöglich in ein Staatensystem gehören kann, das sich auf diesen beiden Grundlagen aufbaut. Die Gleichberechtigung, welche die Pforte auf dem Pariser Congreß erlangte, blieb auch nur eine scheinbare, thatsächlich wurde sie auch weiterhin ebenso wie früher von anderen Höfen bevormundet. Endlich versuchte man 1856 in Paris auch das Seerecht zu mildern. England ließ sich zu einigen Zugeständnissen herbei und erkannte den von den Marinen zweiten Ranges geforderten Grundsatz an: die Flagge deckt die Waare. Seine eigene Forderung dagegen, die Kaperei abzuschaffen, scheiterte glücklicherweise an dem Widerspruch Amerikas. So human sie auch klang, so egoistisch war sie im Grunde, denn da England zur See jeder anderen Marine

überlegen ist, so ist die Kaperei das einzige Mittel, um in etwas gegen diese Uebermacht aufzukommen; man kann England in einem Seekriege empfindlich schädigen nur dadurch, daß man ihm möglichst viele Kauffahrteischiffe wegkapert. Sehr wichtig für das Völkerrecht werden bald darauf der große Bürgerkrieg der Vereinigten Staaten und die an ihn sich knüpfenden Wirren in Mexico. Es bewährt sich die Monroe-Doctrin: Amerika für die Amerikaner; der Einmischungsversuch Napoleons in Mexico scheitert.

Und endlich kommen auch die großen nationalen Bewegungen in Mitteleuropa zum Durchbruch: 1859 die Erhebung Italiens, die in kurzen zwei Jahren zum Einheitsstaate führt, und seit 1866 die Entscheidung in Deutschland. Der Sieg Deutschlands über Frankreich stellt das alte System auf den Kopf. Wie seit dem pyrenäischen Frieden Spanien, so zeigt sich nach der Schlacht von Sedan Frankreich machtlos, noch fernerhin die Welt zu beherrschen. Seitdem ist die Landkarte unseres Erdtheils viel natürlicher, das Centrum ist erstarkt, der geniale Gedanke, daß der Schwerpunkt Europas in der Mitte liegen müsse, ist Wirklichkeit geworden. Durch die Begründung des Deutschen Reiches ist von selbst eine Beruhigung in das Staatensystem gekommen, insofern als der Ehrgeiz in Preußen jetzt schweigen kann; Preußen hat im Wesentlichen die Macht, deren es bedarf, auch erreicht. Was heute den Frieden Europas bedroht, das ist die Reaction jener Staaten der Peripherie, welche durch die große Umgestaltung allmählich in den Hintergrund gedrängt sind und die Einbuße ihrer früheren Macht nicht verschmerzen können. Diese Erhebung Deutschlands zu wirklicher Macht ist die eine große Veränderung des europäischen Staatensystems, die mit

dem Jahre 1866 begann; die andere, deren Ergebnisse noch nicht ganz gereift sind, ist die, daß in die alte Pentarchie Europas eine sechste Macht, Italien, eintritt. Spaniens Anspruch ist ein rein formeller, eine bloße Eitelkeitsfrage. Dagegen kann man von Italien sagen, daß es anfängt eine Großmacht zu werden, ohne es bisher noch zu sein. Will Italien eine wirkliche Großmacht werden, so muß es schlagen; seine ersten Siege werden es zu der Stellung erheben, auf welche die geniale Nation entschiedenen Anspruch hat.

So stehen wir im inneren Europa. Dazu die wunderbar veränderten Verhältnisse außerhalb unseres Welttheils. Im Verlaufe von wenig mehr als einem halben Jahrhundert hat sich hier eine Umwandlung vollzogen, wie die frühere Welt sie nicht gekannt hat. China und Japan, die bisher den Europäern hermetisch verschlossen gewesen waren, begannen ihre Häfen zu öffnen. Auch von Australien kann man sagen, es ist erst vor fünfzig Jahren entdeckt worden; vorher war es nur eine Sträflingskolonie. 1860 hörte man das stolze Wort: die Südsee ist im Erwachen, eine Voraussage, die sich heute erfüllt hat. England, indem es den Anwalt des Liberalismus spielte, hetzte die europäischen Staaten gegen einander, hielt Europa in einem Zustand latenten Unfriedens und eroberte unterdessen die halbe Welt. Und wenn es ihm weiter gelingt, diesen unruhigen Zustand auf dem Continent zu erhalten, so wird es noch manche Länder in seine große Tasche stecken. Unser neunzehntes Jahrhundert ist gleichsam der Testamentsvollstrecker des sechzehnten. Die Entdeckung der neuen Welt, die Columbus vollzog, ist erst jetzt praktische Wirklichkeit geworden. Immer mehr tritt die außereuropäische Welt in den Gesichtskreis der europäischen

Staaten ein, und ganz ohne Zweifel werden die Völker Europas darauf ausgehen müssen, sie sich unmittelbar oder mittelbar zu unterwerfen. Wir sehen den großen Proceß der expansiven Civilisation mit der unhemmbaren Gewalt einer Naturmacht sich fortsetzen. Hier ist ein Gleichgewicht noch nicht im entferntesten vorhanden. Ein Thor, wer glauben wollte, daß dieser Entwicklungsproceß je zum Stillstand kommen könnte; das aber muß annehmen, wer an den ewigen Frieden glaubt. Nicht einmal auf der Landkarte kann man eine Länderverthheilung, die ihn verbürgte, austräumen. Und die Nationen selber sind etwas Lebendiges und Werdendes. Niemand kann mit absoluter Sicherheit sagen, wann die kleinen Nationalitäten innerlich untergehen und verschrumpfen oder wann sie umgekehrt eine unerwartete Lebenskraft zeigen werden. Auch hiervon wird der weitere Gang der Dinge abhängen, daß er aber ein ewiges Werden und Neugestalten bleiben muß, springt in die Augen. Und grade in dem wechselvollen Gang seiner Geschichte zeigt sich die Größe des Menschengeschlechts, reifen die schönsten Früchte menschlicher Cultur und Gesittung.

§ 28. Völkerrecht und Völkerverkehr.

Wenn wir fragen: giebt es denn überhaupt ein Völkerrecht? so treten uns zwei einander widersprechende, aber gleich unhaltbare extreme Anschauungen vom internationalen Leben der Staaten entgegen. Die eine, naturalistische, als deren Hauptvertreter wir Machiavelli schon kennen gelernt haben, geht von dem Satze aus: der Staat ist Macht schlechthin, er darf Alles thun, was ihm nützlich ist; er kann sich also an kein Völker-

recht binden, seine Stellung zu anderen Staaten bestimmt sich rein mechanisch nach dem Verhältniß der Kräfte. Diese Anschauung kann man nur von ihrem eigenen Standpunkt widerlegen. Man muß ihr zunächst zugeben, daß der Staat physische Macht ist; will er das aber einzig und allein sein, ohne Vernunft und Gewissen, so kann er sich auch nicht mehr im Zustande eigener Sicherheit behaupten. Auch die Naturalisten geben zu, daß der Staat den Zweck hat, Ordnung im Inneren zu schaffen; wie kann er das, wenn er nach Außen sich an kein Recht binden will? Ein Staat, der grundsätzlich Treu und Glauben verachten wollte, würde beständig von Feinden bedroht sein und also seinen Zweck, physische Macht zu sein, gar nicht erreichen können. Das bestätigt die historische Erfahrung; auch Machiavelli's Ideal des Fürsten, Cesare Borgia, fiel schließlich selber in die Grube, die er Anderen gegraben hatte. Denn der Staat ist nicht physische Macht als Selbstzweck, er ist Macht, um die höheren Güter der Menschen zu schützen und zu befördern. Die reine Machtlehre ist als solche völlig inhaltlos, und sie ist unsittlich darum, weil sie sich innerlich nicht zu rechtfertigen vermag.

Ihr gegenüber steht die ebenso falsche, moralisirende Auffassung der liberalen Theorie. Sie betrachtet den Staat wie einen braven Jungen, den man wäscht und kämmt und in die Schule schickt, dem man die Ohren zupft, damit er artig bleibt; er soll dankbar sein und gerecht und Gott weiß was Alles. Es ist der deutsche Doctrinarismus, der auch auf diesem Gebiete Unheil stiftet. Alle unsere politischen Sünden sind herzuleiten aus der Vorstellung, die einem gelehrten Volke so natürlich ist, als ob es genüge, einen wissenschaftlich unanfechtbaren Satz auszusprechen, um so der historischen Welt

eine neue Richtung zu geben. Darauf ruht der wissenschaftliche Forschergeist aber auch der mannichfache praktische Irrthum der Deutschen. Der doctrinäre deutsche Völkerrechtslehrer meint, er brauche nur einige Sätze zu formuliren, und die Völker als vernünftige Wesen seien dann verpflichtet sie auch zu halten. Immer wieder vergißt man, daß Dummheit und Leidenschaft Großmächte in der Geschichte sind. Wer sieht nicht, welche ganz reale Macht grade in unserem Jahrhundert wieder die nationalen Leidenschaften geworden sind! Und woher haben denn einzelne Menschen, Rotteck, Bluntschli, Heffter, die Vollmacht in diesem Tone zu reden, Staaten gegenüber ein solches: Du sollst auszusprechen? Kein einzelner Mensch steht so hoch, daß er allen Staaten bindende Vorschriften geben könne, er muß darauf gefaßt sein, daß seine Vernunftgründe durch das lebendige Leben überwunden und modificirt werden. Die falsche Vorstellung, als ob es ein imaginäres Recht geben könne, liegt hier zu Grunde. Es giebt aber nur positives Recht. Kein Theoretiker kann Sätze erfinden, die ohne Weiteres als positives Recht gelten könnten. So lange nicht die Ueberzeugung von der Wahrheit und Vernünftigkeit gewisser Rechtssätze im Volke lebendig geworden ist, so lange bleibt alles Arbeiten der Wissenschaft nur vorbereitend und anbahnend. Verfolgt man die abstracte Auffassung vom Staate bis zu ihrem letzten Ende, so müßte man fordern eine höchste, mit äußerer Macht ausgestattete Autorität auf Erden. Also führt diese Ansicht nothwendig zum römischen Stuhl, denn diese höchste Autorität kann nicht mehr irdisch sein, sondern nur der Stellvertreter Christi, der im Namen Gottes zu reden vorgiebt. Aber eine solche Autorität soll es eben auf Erden nicht geben, unsere schöne Welt soll eine Welt

der Freiheit sein. Nur ultramontane Denker, das ist klar, haben diese weichliche, sentimentale Völkerrechtsanschauung consequent formulirt. Im großen Jesuitencodex ist richtig der letzte Schluß gezogen: die Welt ist eine Ethnarchie, die Nationen bilden eine ideale Gemeinschaft, und über dieser Gemeinschaft steht der Ethnarch, der Papst, der die coercitive Gewalt besitzt, durch geistliche Mahnungen und Machtmittel den einzelnen Staat in seine Schranken zu weisen und dadurch das Recht zwischen den Staaten aufrecht zu erhalten vermag. Das ist die einzig richtige praktische Folgerung aus der Lehre, welche den Staat betrachtet wie eine zu maßregelnde Persönlichkeit. Ein Völkerrecht, das allein durch sein wissenschaftliches Dasein die souveränen Mächte bändigt, kann es nicht geben.

Haben wir diese beiden extremen Anschauungen als praktisch undurchführbar erkannt, so ist es dagegen wohl möglich, eine Völkerrechtslehre aufzustellen, welche auf historischem Grunde ruht und eben darum haltbar sein kann. Hier gilt es vor Allem den Grundsatz festzuhalten, daß man an die menschliche Natur nicht übertriebene Forderungen stellen darf, denen unsere Gebrechlichkeit nicht gewachsen ist. Wer das thut, wird nur zu leicht aus einem Idealisten ein enttäuschter Schwärmer. Hört man Einen declamiren, die rohe Faust allein entscheide im Wettkampf der Völker, so ist das gewiß ein enttäuschter Schwärmer, der früher die Friedenspfeife geraucht hat und, nachdem er eingesehen das sei auf Erden unmöglich, ins andere Extrem gerathen ist und nun Alles für cynisch und roh erklärt. Wohl zeigen alle wahrhaft großen politischen Denker einen Zug cynischer Menschenverachtung, und wenn sie nicht zu stark ist, hat sie ihr gutes Recht. Grade wer von der menschlichen Natur

nicht Unmögliches fordert, wird die genialen Kräfte, die trotz aller Gebrechlichkeit und Bestialität in ihr ruhen, erwecken.

Man muß hier also historisch zu Werke gehen und den Staat als das betrachten was er ist: als physische Macht, zugleich aber als eine Anstalt, die mitwirken soll an der Erziehung des Menschengeschlechtes. Der Staat wird als physische Macht die natürliche Neigung haben, soviel Lebensgüter an sich zu reißen als ihm nützlich erscheint, er ist seinem Wesen nach ausgreifend. Jeder Staat wird aber auch von selbst gewisse Rücksichten nehmen auf die benachbarten Mächte. Aus der vernünftigen Berechnung, aus der gegenseitigen Erkenntniß des eigenen Vortheils wird mit der Zeit ein immer bestimmteres Rechtsgefühl. Es entsteht die Einsicht, daß ein Staat gebunden ist an die Lebensgemeinschaft der Staaten, in die er gestellt ist, daß er sich mit ihr mehr oder minder übel abzufinden hat. Das sehr reale Gefühl der Gegenseitigkeit, nicht der Menschenliebe steht hinter dieser Erwägung. Der formale Theil des Völkerrechts, wie die Unverletzlichkeit der Gesandten und das Ceremoniell, das hiermit zusammenhängt, hat sich verhältnißmäßig früh und sicher ausgebildet. Im modernen Europa steht das Gesandtschaftsrecht mit allen seinen Consequenzen absolut fest. Man kann sagen, daß der formale Theil des Völkerrechts sehr viel gesicherter ist und sehr viel seltener verletzt wird als die innere Rechtsordnung in den meisten Staaten. Dennoch, weil über Staaten keine höhere Macht entscheiden kann, ist das Dasein des Völkerrechts immer precär, es bleibt immer eine lex imperfecta. Alles ruht hier auf Gegenseitigkeit, und da die höchste Autorität, welche zwingen kann, fehlt, so wird die Mitarbeit der Wissenschaft, überhaupt die öffentliche Meinung von bedeutendem

Einfluß sein. Savigny hat ausgesprochen, das Völkerrecht sei kein strictum jus, sondern ein ewig werdendes Recht Das aber bedeutet noch lange nicht die Richtigkeit des Völkerrechts. Denn dieses werdende Recht ist doch von einer handgreiflichen Wirksamkeit, deren Folgen wir heutzutage auf Schritt und Tritt beobachten. Ohne Zweifel ist erst durch das Christenthum, das über den Staat hinaus zu einem Kosmopolitismus im edelsten Sinne führt, die Entwicklung des modernen Völkerrechts ganz eigentlich bedingt. Es ist daher vernünftig und consequent, daß die Pforte Jahrhunderte hindurch nicht zum Bereiche des europäischen Völkerrechts gezählt wurde. Die Pforte war gar nicht im Stande, an den Wohlthaten des europäischen Völkerrechts vollkommen theilzunehmen, so lange sie ausschließlich von der muhamedanischen Gesittung beherrscht wurde. Erst neuerdings, wo die christliche Religion so stark geworden ist auf der Balkanhalbinsel, daß der Muhamedanismus etwas zurücktritt, ist die Pforte zu völkerrechtlichen Verhandlungen hinzugezogen worden.

Die Geschichte zeigt ein lebendiges Herauswachsen großer Staaten aus verlebten Kleinstaaten. Es müssen schließlich die großen Staaten ein Maß der Macht erlangen, daß sie fähig werden auf eigenen Füßen zu stehen, sich selbst zu genügen. Ein solcher Staat wird dann zur Sicherung seines eigenen Daseins und der Güter der Cultur, die er zu behüten hat, auch wünschen müssen, daß der Friede bewahrt bleibe. So entsteht aus der gemeinschaftlichen Rechtswahrung eine geordnete Staatengesellschaft, ein sogenanntes Staatensystem. Und das läßt sich ohne ein gewisses, wenigstens annäherndes Gleichgewicht unter den Mächten nicht vorstellen. Der Gedanke des europäischen Gleichgewichts ist einst, wie wir gesehen

haben, sehr mechanisch aufgefaßt worden, aber er enthält einen richtigen Kern. Nicht als eine trutina gentium, deren beide Schalen in gleicher Höhe schweben, können wir es uns vorstellen, wohl aber setzt ein geordnetes Staatensystem voraus, daß kein Staat so mächtig ist, daß er sich, ohne Gefahr für ihn selber, Alles erlauben kann. Hier tritt uns sofort die Ueberlegenheit Europas vor der unfertigen Staatenwelt Amerikas deutlich vor Augen. In Amerika können sich die Vereinigten Staaten Alles was sie wollen erlauben. Nur weil ihre Verbindungen mit den kleinen südamerikanischen Republiken noch schwach sind, haben diese eine directe Einmischung noch nicht erfahren.

Mit Recht hat Gortschakow gesagt, die Zeit der letzten Völkerrechtsconferenz würden weder die Völker, welche immer fürchten angegriffen zu werden, heraufführen noch die übermächtigen Nationen, welche glauben immer in der Lage zu sein, selbst anzugreifen. Es war ein treffendes Wort, das durch die lebendigen Beispiele anschaulich wird. In Ländern wie Belgien und Holland, welche leider, zum großen Unglück für die Völkerrechtswissenschaft, so lange die Heimath der Völkerrechtslehre gewesen sind, bildet sich, weil sie immer fürchten angegriffen zu werden, eine sentimentale Ansicht des Völkerrechts aus; man gewöhnt sich, an den Sieger Forderungen zu stellen im Namen der Humanität, welche der Macht des Staates widersprechen, unnatürlich und unvernünftig sind. Die Friedensschlüsse zu Nimwegen und Ryswijk zeigen, daß man im siebzehnten Jahrhundert Holland für den Tummelplatz der hohen Politik hielt. Später galt die Schweiz dafür. Und heutzutage denken wenige Leute darüber nach, welche Lächerlichkeit es ist, daß Belgien sich mit Vorliebe

als Centrum der Völkerrechtswissenschaft fühlt. So gewiß das Staatsrecht auf dem Boden der Praxis ruht, so gewiß muß ein Staat, der in einer abnormen Lage ist, auch eine abnorme Mißbildung des Völkerrechts verursachen. Belgien ist neutral, es ist von Natur verstümmelt; in einem solchen Staate soll sich ein gesundes Völkerrecht ausbilden! Das bitte ich Sie festzuhalten, wenn Ihnen späterhin die massenhafte belgische Literatur auf diesem Gebiete entgegentritt. Andrerseits giebt es heute einen Staat, der in der Lage zu sein glaubt, immer anzugreifen und daher der Sitz der Barbarei im Völkerrecht ist. Durch Englands Schuld allein verharrt das Völkerrecht auf dem Meere im Krieg in einem Zustande privilegirter Seeräuberei. So kommen wir zu der Einsicht daß, weil im Völkerrecht Alles auf Gegenseitigkeit beruht, man nicht allgemeine humane Phrasen und Lehren den Staaten vorhalten darf; alle Theorie muß hier auf dem Boden der Praxis bleiben, und da ist Voraussetzung wirkliche Gegenseitigkeit, das heißt ein wirkliches Gleichgewicht der Mächte.

Will man sich über die Bedeutung des Völkerrechtes nicht täuschen, so muß man sich gegenwärtig halten, daß alles Völkerrecht das Wesen des Staates nicht aufheben darf. Es kann nie eine Forderung an den Staat vernünftig sein, die ihn zum Selbstmorde zwingt. Jeder Staat muß auch in der Staatengesellschaft souverän bleiben, die Wahrung der Souveränität ist seine höchste Pflicht auch im Völkerverkehr. Die festen Sätze des Völkerrechtes sind die, welche die Souveränität nicht berühren, das Gebiet des Ceremoniells und das internationale Privatrecht. In ruhigen Zeiten kommen Verletzungen dieser Rechte kaum vor, und wenn es geschieht, dann

werden sie augenblicklich gesühnt. Wer die Ehre eines Staates auch nur äußerlich antastet, zweifelt damit das Wesen des Staates an. Es ist eine Verkennung der sittlichen Gesetze der Politik, wenn man dem Staate ein zu reizbares Ehrgefühl vorwirft. Ein Staat muß ein sehr hoch entwickeltes Ehrgefühl besitzen, wenn er seinem Wesen nicht untreu werden will. Er ist kein Veilchen, das im Verborgenen blüht; seine Macht soll stolz und leuchtend dastehen, auch symbolisch darf er sie nicht bestreiten lassen. Ist seine Flagge verletzt, so ist es seine Pflicht, Genugthuung zu fordern und wenn sie nicht erfolgt, den Krieg zu erklären, mag der Anlaß noch so kleinlich erscheinen; denn er muß unbedingt darauf halten, die Achtung, die er in der Staatengesellschaft besitzt, sich auch zu bewahren.

Es folgt weiter hieraus, daß alle die Beschränkungen, welche sich die Staaten durch Verträge auferlegen, freiwillige sind und daß alle Verträge geschlossen werden unter dem stillschweigenden Vorbehalt: rebus sic stantibus. Es hat keinen Staat gegeben und wird keinen Staat geben, der bei dem Abschlusse eines Vertrages wirklich gewillt ist, ihn auch auf ewig zu halten. Es wird kein Staat in der Lage sein, einen Vertrag, worin immer eine Beschränkung der eigenen Souveränität liegt, zu schließen auf ewige Zeiten. Stets behält er sich vor, diesen Vertrag wieder aufzuheben; er gilt nur so lange die gegenwärtigen Zustände sich nicht gänzlich verändert haben. Das ist ein für inhuman erklärter Grundsatz, der aber im letzten Grunde human erscheint. Wenn der Staat weiß, daß alle seine Verträge nur eine bedingte Geltung haben, nur dann wird er Verträge mit Klugheit abschließen. Die Geschichte ist nicht bestimmt, vom Standpunkt des Richters

in einem Civilproceß betrachtet zu werden. Nach dieser Anschauung hätte Preußen, das den Tilsiter Vertrag geschlossen, 1813 Napoleon nicht angreifen dürfen. Aber auch dieser Vertrag war geschlossen rebus sic stantibus, und diese res hatten sich Gott sei Dank schon in einigen Jahren von Grund aus geändert. Einem edlen Volke war die Möglichkeit gegeben, sich aus unerträglicher Knechtschaft zu befreien, und sobald eine Nation das weiß, hat sie auch das Recht, den Versuch zu wagen.

Nie soll man in der Politik die freien, sittlichen Kräfte des Volkslebens außer Acht lassen. Kein Staat der Welt ist im Stande das Ich seiner Souveränität aufzugeben. Wenn ihm Bedingungen auferlegt sind, die ihn verstümmeln, die er nicht einhalten kann, dann „ehrt der Bruch mehr als Befolgung". Und es ist ein schöner Zug der Geschichte, daß ein Staat materielle Verluste leichter verschmerzt als Dinge, die seine Ehre antasten. Der Verlust einer Provinz kann als eine innere Nothwendigkeit hingenommen werden, dagegen eine sogenannte Servitut zu ertragen, ist eine immer neue Beleidigung für ein edles Volk. Napoleon I. hat durch die beständige Anwesenheit seiner Truppen auf preußischem Boden einen glühenden Haß selbst in die Adern der Geduldigsten gegossen. Wenn ein Staat in seiner Ehre gekränkt ist, dann ist die Aufkündigung eines Vertrages nur eine Frage der Zeit. Das erfuhren 1870 England und Frankreich, die in ihrem Uebermuth nach dem Krimkriege dem erschöpften Rußland die Bedingung auferlegt hatten, das Schwarze Meer nicht mit Kriegsschiffen zu befahren. Wenn Rußland die gute Gelegenheit des deutsch-französischen Krieges benutzte, um unter Deutschlands stiller

Zustimmung diesen Vertrag zu kündigen, so war das durchaus sittlich gehandelt.

Erkennt der Staat, daß die bestehenden Verträge nicht mehr der Ausdruck der wirklichen Machtverhältnisse sind, und kann er den anderen Staat nicht durch friedliche Verhandlung zum Nachgeben bewegen, dann tritt der Völkerproceß ein, der Krieg. Die Kriegserklärung eines Staates in solcher Lage erfolgt in dem Bewußtsein einer nothwendigen Pflicht. Es regt sich gar keine persönliche Begierde, die Betheiligten haben die Einsicht: die bestehenden Verträge entsprechen nicht mehr den wirklichen Machtverhältnissen, und da wir uns friedlich nicht einigen können, so muß der große Völkerproceß entscheiden. Die Gerechtigkeit des Krieges beruht einfach auf dem Bewußtsein einer sittlichen Nothwendigkeit. Da es über den großen nationalen Persönlichkeiten eine Zwangsgewalt nicht geben kann und darf, da die Geschichte in ewigem Flusse sein muß, so ist auch der Krieg gerechtfertigt; man muß ihn als eine von Gott gesetzte Ordnung auffassen. Freilich kann sich eine Staatsgewalt auch täuschen über die Nothwendigkeit eines solchen Zwanges. „Der Krieg begründet kein Recht, das nicht schon vorher bestanden hat", das ist ein wahres Wort Niebuhr's. Einzelne Gewaltthaten sind aber eben darum in dem Augenblick da sie vollführt sind auch schon gesühnt, so die Vollendung der deutschen und der italienischen Einheit. Andrerseits, da nicht jeder Krieg ein innerlich nothwendiges Ergebniß hat, so soll der Historiker sich einen freien Blick bewahren, er soll festhalten, daß Staaten ihr Leben nach Jahrhunderten führen. Das stolze „Wir fangen wieder an" der geschlagenen Piemontesen wird in der Geschichte edler Völker immer seinen Platz behaupten.

Der Krieg wird niemals aus der Welt geschafft werden durch internationale Schiedsgerichte. In den großen Lebensfragen einer Nation ist Unparteilichkeit bei den übrigen Mitgliedern der Staatengesellschaft einfach unmöglich. Sie müssen Partei sein, eben weil sie eine lebendige Gemeinschaft bilden, durch die mannichfachsten Interessen gegenseitig verknüpft oder abgestoßen. Wenn die Narrheit möglich wäre, daß Deutschland durch ein Schiedsgericht die Elsaß-Lothringische Frage wollte entscheiden lassen, welche europäische Macht könnte hier unparteiisch sein? Es läßt sich im Traum keine finden. Daher die bekannte Erscheinung, daß internationale Congresse wohl fähig sind, die Resultate eines Krieges zu formuliren, juristisch zu ordnen, daß sie aber nicht einen drohenden Krieg verhindern können. Nur in Fragen dritten Ranges kann ein fremder Staat allenfalls unparteiisch sein.

Daß der Krieg berechtigt und sittlich, daß der Gedanke des ewigen Friedens ein unmögliches und zugleich ein unsittliches Ideal ist, haben wir schon erkannt. Eines Mannes unwürdig ist es, sich das was nicht sein kann als möglich zu denken; aber nur zu oft wirkt ein reingeistiges Leben auf den Denker entnervend. So lange das Menschengeschlecht mit seiner Sünde und Leidenschaft bleibt wie es ist, kann der Krieg nicht von der Erde verschwinden. Es ist ergötzlich zu sehen, wie auch bei den Aposteln des ewigen Friedens durch die kosmopolitische Phrase das nationale Ehrgefühl unwillkürlich hindurchbricht. Der Prophet Joel verlangt, daß Israel zuvor im Thale Josaphat mit allen Heiden blutig abgerechnet habe, Victor Hugo ebenso, daß erst die Deutschen ihre Prügel bekommen. Man muß es immer wieder aussprechen: die gewaltsame Form des Völkerprocesses ergiebt sich aus dem Wesen des

Staates selber. Da eine Vielheit von Staaten besteht, so ist hiermit schon die Nothwendigkeit des Krieges ein- für allemal gegeben. Der Traum vom ewigen Frieden, hat Friedrich der Große gesagt, ist ein Phantom, das Jeder fortwirft, wenn der Zwang an ihn selber herantritt. Ein Gleichgewicht der Staaten, das dauern könne — fährt er fort — lasse sich gar nicht denken.

Grade das Gebiet des Krieges ist es aber, auf dem zugleich der Triumph der menschlichen Vernunft sich am deutlichsten zeigt. Alle edlen Völker haben gefühlt, daß die Entfesselung der physischen Kraft im Kriege bestimmter Rechte bedarf, und es hat sich daher ein auf Gegenseitigkeit beruhendes internationales Kriegsrecht ausgebildet. Der größte Triumph der Völkerrechtswissenschaft liegt auf dem Gebiete, das von Thoren als ein barbarisches schlechthin betrachtet wird: im Kriegsrecht. Rohe Verletzungen dieses Rechts finden wir selten in neueren Zeiten. Das ist überhaupt das besonders Schöne am Völkerrecht, daß sich hier unverkennbar ein beständiges Fortschreiten zeigt, und daß allein durch den universalis consensus eine Reihe von Völkerrechtsgrundsätzen sich so fest ausgebildet hat, daß man heute sagen kann, sie stehen so sicher wie nur irgend ein Rechtssatz im Privatrecht irgend eines Staates. Klar ist, daß das Völkerrecht dem Staatsrecht immer um einige Schritte nachhinken muß, denn gewisse Rechts- und Culturgrundsätze müssen sich erst im Inneren der Staaten durchgebildet haben, ehe man sich entschließt, sie auch im internationalen Verkehr anzuerkennen. So konnte man gegen die Sklaverei auf völkerrechtlichem Wege nicht eher vorgehen, als bis sich die Vorstellung von der Würde des Menschen so allgemein wie in unserem Jahrhundert verbreitet hatte. Das

Völkerrecht hat sich im Laufe der Jahrhunderte zu einer Stärke des Rechtsbewußtseins ausgebildet, die wenigstens seinen formalen Theil als völlig gesichert erscheinen läßt. Viel trägt heute dazu die Oeffentlichkeit des politischen Lebens bei. Zwar die Zeiten der englischen Blaubücher sind vorüber. Diese Blau-, Gelb-, Grünbücher u. s. f. sind nur bestimmt, dem Philister Weihrauch zu streuen, durch den er nicht hindurchsehen kann; für einen geschickten Diplomaten ist es gar nicht schwer, Parlamente auf diese Weise zu täuschen. Aber der ganze Charakter des Staatenlebens ist heute dermaßen öffentlich geworden, daß eine grobe Verletzung des Völkerrechts sofort bei allen civilisirten Nationen große Entrüstung erregt.

Einige der Hauptgrundsätze, welche sich im Völkerverkehr, zunächst im Frieden, zu rechtlichen Normen entwickelt haben, wollen wir jetzt betrachten. Allen Nationen ohne Unterschied sollen heute die völkerverbindenden Thätigkeiten des Handels und Wandels, der Wissenschaften und Künste im Frieden gestattet sein. Antike Völker haben bisweilen anderen Nationen verboten ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben, das als geheime Kunst betrachtet wurde. Noch zur Zeit des späten römischen Imperatorenthums war es verboten, die Barbaren im Schiffsbau zu unterweisen, und ähnliche monopolistische Grundsätze wurden sogar noch in den Zeiten der Hansa praktisch durchgeführt. Davon kann heutzutage nicht mehr die Rede sein. Der Staat muß es anderen Staaten gegenüber auf den freien Wettbewerb ankommen lassen; durch ein System von Verträgen ist dieser Grundsatz gesichert.

Im Alterthum behaupteten ferner fast alle Nationen irgend ein Monopol für die Befahrung eines Meeres. Auch

noch später hielt man dafür, daß einzelne Meere, die nicht grade ein Ocean waren, bestimmten Staaten gehörten, so die Adria der Republik Venedig, das ligurische Meer Genua, der bottnische Busen Schweden u. s. f. Jetzt gilt das Meer als Eigenthum der anliegenden Küstenstaaten nur so weit wie es von der Küste aus militärisch beherrscht werden kann, auf Kanonenschußweite. Der Fortschritt der Technik hat auch diesen Begriff neuerdings wieder verschoben. In solchen Fragen kommt aber schließlich Alles auf die realen Machtverhältnisse an; ist ein Staat in der Lage ein Meer zu beherrschen, so werden alle wohlmeinenden Theoretiker nicht im Stande sein, dieses Meer frei zu machen. Auf dem kaspischen Meer herrschen dem Namen nach zwei Nachbarstaaten: Rußland und Persien. Rußland aber ist hier so mächtig, daß man sagen kann: das kaspische Meer ist ein russischer See. Setzte sich in Constantinopel eine Macht fest, die wirklich im Stande wäre, keine Flotte durch den Bosporus segeln zu lassen, so würden alle Declamationen dagegen einfach verhöhnt werden. Im Uebrigen gilt das Meer als frei für Schiffe mit legitimer Flagge. Die Polizei auf hoher See wird von den Kriegsmarinen aller Länder gehandhabt; jedes Kriegsschiff hat das Recht, ein Kauffahrteischiff anzuhalten und seine Papiere zu prüfen. Dies ist das Ergebniß einer unendlich langen und schwierigen Entwicklung. Heute haben sich alle Mächte in dem Gedanken zusammengefunden, daß eine gelegentliche Belästigung ihrer Kauffahrer ein geringeres Uebel ist als der Seeraub.

Alle internationalen Rechte werden durch Verträge der Staaten aufrecht erhalten. Es ist deutlich, daß diese völkerrechtlichen Verträge mannichfach abweichen müssen von den

Verträgen des Privatrechts. Sie unterscheiden sich zunächst dadurch, daß sie nur auf Treu und Glauben abgeschlossen werden, da es hier keinen Richter giebt, der ihre Einhaltung erzwingen kann. Daher war es eine richtige Empfindung der Athener, daß sie ihre völkerrechtlichen Verträge nur auf Zeit schlossen. Christliche Völker denken anders, sie schließen ihre Verträge auf ewig. Der Sinn aber ist der: so lange die Machtverhältnisse der beiden Staaten sich nicht gänzlich verändern. Je bestimmter man dies ausspricht, je nüchterner jeder Staat dies einsieht, um so sicherer werden die Verträge sein, und jeder Staat wird sich hüten, Verträge zu schließen, die ihm leicht gekündigt werden können.

Im Völkerrecht giebt es ferner erzwungene Verträge. Ein im Frieden geschlossener Vertrag unter souveränen Staaten kann unter keinen Umständen erzwungen sein; wenn die kleine Schweiz einen friedlichen Vertrag mit uns nicht schließen will, so steht ihr das völlig frei. Jeder Frieden dagegen, den der Sieger dem Besiegten auferlegt, muß ein erzwungener sein. Und dann gilt auch hier wieder: wo ist der Richter, der mit rechtlicher Autorität sagen könnte: dieser Vertrag ist erzwungen? Auch eine Verjährung kann es im Völkerrecht nicht geben. Die Verjährung ist ja überhaupt ein juristischer Nothbehelf. Schreibt z. B. das Gesetz vor: Diebstahl ist nach zwanzig Jahren verjährt, so fingirt der Gesetzgeber etwas, was nicht ist, nur aus praktischen Gründen, weil es wegen geringfügiger Dinge sich nicht lohnt, nach so langer Zeit noch nachzuforschen. Dazu kommt, daß das Leben der Völker nach Jahrhunderten zählt, sodaß also hier eine Verjährung erst nach unendlich langer Zeit eintreten könnte. Friedrich der Große hatte vollkommen das Recht, die vier schlesischen Herzog-

thümer für seinen Staat zu beanspruchen, obwohl die Verträge, welche sie seinem Hause zusicherten, mehr als zweihundert Jahre alt waren.

Ein großes Gewicht ist bei völkerrechtlichen Verträgen auf genaues Innehalten der Form zu legen; auch in dieser Hinsicht hat die Weltgeschichte große Fortschritte gemacht. In früheren Zeiten ist es vorgekommen, daß ein scheinbar schon abgeschlossener Vertrag nicht anerkannt wurde, weil angeblich die Bevollmächtigten ihre Vollmacht überschritten hatten. In solchen Fällen hat man sich im Alterthum damit geholfen, daß man die Bevollmächtigten auslieferte. Heute ist etwas derartiges unmöglich; die contrahirenden Staaten haben sich nicht nur in bestimmter Form zu verpflichten, es wird auch bei allen Verträgen eine bestimmte Frist festgesetzt für die Ratification durch die höchsten Staatsgewalten. Bevor diese Ratification nicht vollzogen ist, ist der Vertrag nicht perfect. Eine triviale Wahrheit ist es ferner, daß Verträge Staaten binden, mag der Inhaber der Staatsgewalt sein wer er will. Die Republik Frankreich ist gebunden durch die Verträge, welche das Kaiserthum Frankreich geschlossen hat. Auch sollen internationale Verträge möglichst klar sein und in der Regel keine geheimen Artikel enthalten. Diese verwirren die rechtliche Lage, indem sie in den Nationen, welche die geheimen Artikel nicht kennen, ein falsches Urtheil hervorrufen über das was sie sich gegenseitig zu leisten schuldig sind; dadurch können sie der eigenen Staatsgewalt gefährlich werden. Die alte Weisheit der Cabinette glaubte durch geheime Artikel einem anderen Staate ein Bein zu stellen, doch bleibt ein solches Vorgehen zweischneidig. Ausnahmefälle giebt es freilich auch hier. Als

Preußen 1866 mit den besiegten süddeutschen Staaten Frieden schloß, ward ein Schutz- und Trutzbündniß verabredet in geheimen Verträgen, die eine Zeit lang im Dunkel blieben. Das hatte seinen guten Grund, denn als Frankreich im nächsten Jahre Lust zum Kriege verspürte, da wurde öffentlich kund gegeben, daß Nord- und Süddeutschland zusammenhalten würden.

Vor Allem ein Gebiet ist es, auf welchem sich eine sichere internationale Rechtsgrundlage herstellen läßt: das internationale Privatrecht, die Behandlung, welche ein Staat Ausländern zu Theil werden läßt. Daß der Ausländer heute in einem Culturstaat des Rechtsschutzes absolut sicher ist, das ist ein unermeßlicher Fortschritt. Es ist eine Versündigung gegen das menschliche Geschlecht, wenn man declamirt, im Völkerrecht herrsche auch heute noch die reine Gewalt. Das ist nicht wahr; man soll nur nicht das Unmögliche verlangen. Wie schwierig diese Dinge sind, wird sofort klar, wenn man das Gebiet des internationalen Privatrechts näher betrachtet. Da kommt man sofort wieder auf die Wahrnehmung, daß alle solche internationalen Verpflichtungen immer einen Vorbehalt in sich schließen: den der Sicherung des eigenen Staates. Mögen wir noch so viele Verträge schließen über internationales Privatrecht, immer ist der Vorbehalt: vorausgesetzt daß uns ein Ausländer nicht lästig wird. Ausländer, die ihm lästig werden, muß ein Staat ausweisen können und zwar ohne Angabe der Gründe, auch wenn er einen Vertrag geschlossen hat, welcher der Regel nach den Unterthanen des anderen Staates den Aufenthalt sichert. So pflegt man Leute auszuweisen, welche man als Spione oder halbe Agenten beargwöhnt; wollte man sich darüber erst noch in Erörterungen

einlassen, so würden die meist sehr unangenehmer Natur sein und nur das Verhältniß der Staaten verschlimmern. Deshalb ist es ein ganz vernünftiger Grundsatz, daß ein jeder Fremde sofort ausgewiesen werden kann mit der einfachen Erklärung: du bist uns unangenehm. Man muß an diesem Recht unbedingt festhalten, weil sonst die ehrlichen Leute im Ausland nicht unbelästigt blieben; was hart erscheint auf den ersten Blick, läuft so der Sache nach auf wirkliche Humanität hinaus. Die Befugniß eigene Unterthanen auszuweisen, ist dagegen rechtlich im Grunde unmöglich. Wenn wir die Jesuiten auswiesen, so könnten wir wenigstens sicher sein, daß diese allüberall ein Unterkommen fänden. Aber wenn der Staat gemeine Verbrecher einfach ausweisen wollte, so würde er die Leute doch in die Luft sprengen, denn kein anderer Staat würde sie aufnehmen wollen. Das Recht der Verbannung der eigenen Unterthanen ist streng genommen mit einer geordneten Staatengesellschaft unvereinbar.

Mit der gemeinsamen Sicherung der Privatrechte wird zugleich verbunden im Laufe der Zeit eine gegenseitige Unterstützung bei Verfolgung von Verbrechen, und hier ist eine Reihe der allerschwierigsten Fragen zu erledigen. Es ist ja sehr leicht, theoretisch den Satz aufzustellen, daß die Menschheit insgesammt daran betheiligt sei, Verbrechen zu verfolgen. Das ist für edle Völker theoretisch richtig und leicht zu statuiren, aber wo ist die Grenze dessen was man Verbrechen nennt? Die Unterscheidung zwischen gemeinen und politischen Verbrechern ist hier vor Allem von Wichtigkeit. Jeder Staat muß die Verfolgung von Hochverräthern eines anderen Staates von seinem eigenen Interesse abhängig machen. Zwischen zwei Staaten kann mitten im Frieden ein latenter

Kriegszustand bestehen, wie heute zwischen Deutschland und Frankreich. Es kann also sehr wohl der Fall eintreten, daß Jemand, der nach dem Gesetz seines Landes als politischer Verbrecher zu gelten hat, dem anderen Staate willkommen ist; es wäre widersinnig, wenn er dem eigenen Staate ausgeliefert werden müßte. Man kann Verträge schließen wegen Auslieferung gemeiner Verbrecher; aber Verträge über Auslieferung politischer Verbrecher wird kein Staat eingehen wollen, sondern sich die Beurtheilung des einzelnen Falles vorbehalten. Es giebt mit Dynamit arbeitende reine Anarchisten, über welche Verabredungen möglich sind, nicht aber über politische Verbrecher überhaupt.

Inwieweit gemeine Verbrecher auszuliefern seien, das kann natürlich nur durch positive Verträge geordnet werden. Die Auslieferungspflicht muß sich jedenfalls auf ganz schwere Verbrechen beschränken. Bei der großen Verschiedenheit der Rechtspflege in den einzelnen Ländern ist es dringend nöthig, darauf zu halten, daß man soviel Delicte wie irgend möglich durch seine eigenen Gerichte aburtheilen läßt. Die Erfahrung hat hier gezeigt, daß die Ausdehnung der Competenz der eigenen Gerichtsbarkeit soweit wie irgend möglich sehr heilsam ist.

Aus der gemeinschaftlichen Rechtswahrung entsteht so eine geordnete Staatengesellschaft, ein Staatensystem, das auch äußerlich feste Formen angenommen hat. Die uns heute so lächerlich erscheinenden ceremoniellen Streitigkeiten des siebzehnten Jahrhunderts haben trotz der abgeschmackten Formen einen sehr guten Sinn gehabt. Es war ein Symptom, daß die europäischen Staaten anfingen sich als eine große Familie zu fühlen. In einem geordneten Hause muß Jeder eine bestimmte Stelle haben und sein Recht

sich erhalten. Der Unterschied zwischen königlicher Majestät und kleinen Staaten ist bis heute noch nicht verwischt; ungeschrieben aber thatsächlich doch wirksam besteht der Unterschied zwischen Großmächten und Staaten zweiten und dritten Ranges. Als Großmacht kann man definiren einen Staat, der im gegebenen Falle nicht durch einen einzigen Staat völlig vernichtet werden könnte, sondern nur durch eine Coalition. Das Übergewicht der Großmächte ist heute eine sehr fühlbares geworden, aber grade dadurch ist eine gewisse Sicherheit in den Völkerverkehr gekommen. Das Gesandtschaftsrecht ist seit dem Aachener Congreß 1818 so fest geordnet, daß in allen Culturstaaten zwischen den verschiedenen Klassen der Diplomaten auf das Genaueste unterschieden wird. Durch die Übermacht der führenden Mächte Europas ist in der neueren Geschichte die Regel ausgebildet, daß auf den Congressen außer den Großmächten von kleineren Staaten nur die theilnehmen, welche unmittelbar an einer Streitfrage betheiligt sind. Wenn aber einer von diesen Staaten hinzugezogen ist, dann gilt seine Stimme genau soviel wie die eines Großstaates. Es herrscht das liberum veto des natürlichen Rechts, nicht die Majorität. Ich habe früher gesprochen von der Unvernunft der Majoritätsbeschlüsse, da wo es sich nicht um Machtfragen handelt, bei deren praktischer Entscheidung für die Majorität die Wahrscheinlichkeit des physischen Übergewichts spricht. Ein Congreß aber, der keinen Krieg führen, sondern die Resultate von Streitigkeiten formuliren will, kann vernünftigerweise nie nach Mehrheiten abstimmen, sondern muß Einstimmigkeit verlangen.

Irgend ein festes Princip für die internationale Politik läßt sich nicht aufstellen; die unbedingte Interventionslehre,

wie wir gesehen haben, ist ebenso falsch wie ihr Gegensatz. Jeder Staat kann in die Lage kommen, die Parteikämpfe eines Nachbarlandes für den eigenen Frieden bedenklich zu finden. So können, wenn in einem Nachbarlande eine kosmopolitische Partei an das Ruder kommt, die Verhältnisse für uns so bedenklich werden, daß wir um unser selbst willen einschreiten müssen. Ein Staat, der das unternimmt, läuft immer Gefahr; denn der Cultus der nationalen Selbständigkeit ist in unserer Zeit sehr stark geworden, und eine solche Einmischung wird immer eine starke Reaction erzeugen, nicht nur in dem betroffenen Lande. Durch harte Erfahrungen gewitzigt, mischen sich Staaten heute sehr selten in die inneren Verhältnisse der Nachbarländer. Fragen solcher Art kann man nicht durch ein Dogma entscheiden; wenn seine Selbsterhaltung ins Spiel kommt, darf und wird ein Staat interveniren.

Daß die Staaten selbst in Zeiten, wo die physische Kraft geschlossene Verträge zerreißt, sich doch gewissen gemeinsamen Bestimmungen unterwerfen, zeigt deutlich, wie über ihnen ein allerdings noch sehr unfertiges Recht steht. Dem Zustande des Krieges pflegt der eines unfriedlichen Friedens vorherzugehen. Vergebliche Versuche sich zu verständigen führen zunächst dazu, daß der eine Staat den anderen durch seine Gesetzgebung schädigt. Das ist eine Verletzung der Billigkeit, nicht des Rechts, für die der andere Staat durch gleiche Rücksichtslosigkeit, durch Retorsion, Vergeltung zu üben versuchen wird. Wenn aber durch einen Staat das Vertragsrecht verletzt wird, so antwortet der geschädigte Staat durch Repressalien, durch bewußtes Unrechtthun. Derartige Vorspiele führen endlich zum wirklichen Krieg. In dem

Augenblicke nun, wo die Feindseligkeiten thatsächlich eröffnet werden, hören alle Verträge, die zwischen den kriegführenden Parteien bestehen, von Rechtswegen auf. Eine förmliche Kriegserklärung ist heute, im Zeitalter der Eisenbahnen und Telegraphen, nicht mehr nöthig. Durch die Rüstungen, durch die Verhandlungen der Kammern und Cabinette muß der Entschluß eines Staates zum Kriege so deutlich hervortreten, daß die Kriegserklärung eine leere Form wird. Vor dem letzten Kriege mit uns hat Frankreich erst eine Woche nach dem Abbruche der diplomatischen Unterhandlungen die Kriegserklärung gesendet.

Hat der Krieg nun thatsächlich begonnen, so ist der oberste Rechtsgedanke, der ihn leitet, die Herbeiführung eines neuen internationalen Rechtszustandes, der dem wirklichen Machtverhältniß der kämpfenden Theile entspricht und der von beiden dann anerkannt werden muß. Der Krieg wird darum von Rechtswegen in der wirksamsten Weise geführt, weil so sein Ziel, der Friede, am schnellsten erreicht wird. Deshalb muß man dem Feinde ins Herz zu stoßen bemüht sein. Die schärfsten Waffen, außer wenn sie unnöthige Qualen der Verwundeten veranlassen, sind hier vollkommen erlaubt; daran wird nichts geändert durch das Declamiren der Philanthropen über brennende Geschosse, die in die Pulverkammer eines hölzernen Kriegsschiffes fallen. Welche Waffen nicht erlaubt sein sollen, ist durch Verabredung der Staaten festgesetzt. Explosive Geschosse für Handfeuerwaffen dürfen auf Rußlands Betreiben nicht verwendet werden. Alle Schwächen, die der Feind darbietet, darf man benutzen. Wenn ein Staat die Verschwörer und Aufrührer seines Feindes für seine Zwecke dienstbar machen kann, so ist das erlaubt; wir Preußen wurden 1866

nur durch den raschen Gang der Ereignisse verhindert mit den Ungarn zu pactiren.

Die Befugnis des kriegführenden Staates, alle seine Truppen, gleichviel ob sie Barbaren oder civilisirte Menschen sind, zum Kampfe heranzuziehen, kann ebenso wenig bestritten werden. Hier muß man unbefangen vor sich selber bleiben, um Vorurtheile gegen jede Nation abzuwehren. Wie haben die Deutschen im letzten Kriege über die Franzosen gezetert, daß die die Turcos gegen ein gesittetes europäisches Volk hetzten. So etwas sagt man wohl in der Leidenschaft des Krieges; die Wissenschaft aber soll ruhig und nüchtern bleiben und aussprechen, daß das in keiner Weise völkerrechtswidrig war. Denn es bleibt bei der Wahrheit, daß ein Staat der kämpft, berechtigt und verpflichtet ist, alle physischen Machtmittel, alle Truppen, die er besitzt, in den Kampf zu führen. Wo ist da die Grenze? Wo soll denn hier Rußland mit seinen anmuthigen Völkerschaften die Grenze ziehen? Die physische Kraft eines Staates kann und soll im Kriege völlig zur Anwendung kommen, nur in den ritterlichen Formen, welche durch eine lange Reihe von Kriegserfahrungen festgesetzt sind. Allerdings die Behauptung der Franzosen, an der Spitze der Civilisation zu marschiren, wurde durch die Verwendung solcher Truppen in ein eigenthümliches Licht gestellt. So stammt eine ganze Reihe von Klagen nur daher, daß man Zumuthungen an einen Staat stellt, die er gar nicht erfüllen kann. In den heutigen Volkskriegen ist jeder brave Unterthan ein Spion. Daher war die Ausweisung der 80000 Deutschen aus Frankreich im Jahre 1870 der Sache nach nicht völkerrechtswidrig. Nur daß die Franzosen hierbei mit einer gewissen Brutalität verfuhren, ist nicht zu billigen.

Der Menschlichkeit in der Kriegführung gilt auch der in der Theorie überall, in der Praxis freilich nur im Landkriege anerkannte Satz, daß sich die Staaten und nicht ihre einzelnen Bürger bekriegen. Es muß daher gewisse Formen geben, woran man diejenigen erkennen kann, die berechtigt sind, im Namen des Staates Krieg zu führen und als Soldaten behandelt zu werden. Hierüber ist man noch nicht allgemein einig, und das ist eine böse Lücke im Völkerrecht. Denn auf dem Gefühl des Soldaten, daß er es nur mit den feindlichen Soldaten zu thun hat und nicht zu fürchten braucht, jeden Bauer, mit dem er friedlich verkehrt, eine halbe Stunde später im Anschlag hinter einem Busch anzutreffen, auf diesem Gefühl beruht alle Menschlichkeit im Kriege. Weiß der Soldat nicht, wen er in Feindesland als Soldaten, wen als Räuber und Wegelagerer zu betrachten hat, so muß er grausam und gefühllos werden. Als Soldat kann nur angesehen werden, wer den Fahneneid geleistet hat, unter den Kriegsartikeln steht und an einem Abzeichen, das nicht grade eine völlige Uniform zu sein braucht, zu erkennen ist. Eine rücksichtslose Härte gegen die Freischaaren, welche den Feind umschwärmen, ohne unter den Kriegsartikeln zu stehen, ist selbstverständlich. Es ist dringend nöthig, eine internationale Verabredung zu treffen über die Formen, an denen man die wirkliche Zugehörigkeit eines Bewaffneten zu einem legitimen Heere erkennt. In Brüssel ist 1874 über diese Frage gestritten worden, und da zeigte sich die Verschiedenheit der Interessen. Kleine Staaten wie die Schweiz hatten keine Lust, bindende Verpflichtungen hierüber einzugehen.

Jeder Staat ist hier vorläufig noch auf sich allein angewiesen, jeder setzt nach seinem eigenen Ermessen fest,

welche Feinde er als zur Armee gehörig ansieht und welche als einfache Räuber. Man mußte sittlich betrachtet 1870/71 vor vielen Franctireurs Achtung haben, die in der Verzweiflung ihr Vaterland retten wollten, völkerrechtlich aber waren sie Straßenräuber. Ebenso wurden Schill und seine Genossen von Napoleon mit Recht als Räuber behandelt. Als preußischer Stabsoffizier desertirte Schill, verleitete seine Soldaten ebenfalls zur Desertion und begann, nach dem Völkerrecht als Räuberhauptmann, den Krieg gegen Frankreich. Der Zorn des Königs über diese That war grenzenlos. Was hielt denn den Staat zusammen, wenn jeder Stabsoffizier ein kleines Heer bilden und auf eigene Faust sich erheben wollte! Dennoch war es eine Grausamkeit ohne gleichen und eine große Unvorsichtigkeit dazu, daß sich Napoleon in diesem Falle an den Buchstaben des Völkerrechts hielt. Alles Edle wird hier natürlich auf Schill's Seite sein, wie Schenkendorf ihn voraussehen ließ:

Und mein König selbst wird sagen:
Ruh' in Frieden, treuer Schill.

Völkerrechtswidrig aber war die Handlungsweise des Feindes durchaus nicht.

Ist also bestimmt festgesetzt, wer zum Heere gehört, und wer Anspruch hat auf die ritterliche Behandlung eines Kriegsgefangenen, so kann die Schonung des feindlichen Privateigenthums sehr weit gehen. Aber auch hier gilt es immer, sich klar zu machen, daß man nicht im Namen der Humanität das Ehrgefühl der Völker verletzen darf. Auf jenem Brüsseler Congreß wollte Preußen völkerrechtlich auch vereinbaren lassen, daß in einer eroberten feindlichen Provinz ipso jure die obrigkeitlichen Befugnisse auf die feindliche militärische Be-

hörde übergingen. Das wäre in mancher Hinsicht vortheilhaft für das materielle Leben. Wenn ein General weiß, daß er völkerrechtlich rechnen darf auf den Gehorsam der fremden Behörden, so wird er seine Truppen fester in Zucht halten und im Ganzen humaner verfahren können. Aber es giebt Güter, welche höher stehen als Handel und Wandel. Aus dieser deutschen Forderung sprach die Zuversicht eines sieggewohnten Volkes. Könnten wir aber im Ernst wünschen, daß königlich preußische Behörden von Rechtswegen verpflichtet wären, einem russischen General zu gehorchen? Es ist ein Uebermaß von Humanität, das zur Entehrung führt und also inhuman wird. Wir verlangen von unseren Landsleuten, daß sie mit jedem erlaubten Mittel gegen den Feind wirken. Denken Sie doch an unsere früheren Erfahrungen. Jeder Ostpreuße weiß noch von dem Präsidenten Dohna, der während der russischen Occupation die Steuern an den rechtmäßigen König abführte und gegen den Feind arbeitete. Soll so etwas verboten werden im Namen der Philanthropie? Steht hier der Patriotismus nicht höher? Es kommt wenig darauf an, ob ein Russe, durch solchen Widerstand wackerer Preußen erbittert, ein paar Dörfer mehr anzündet als er in seinem Knutengemüth sich vorgenommen hatte; hierauf kommt doch nicht soviel an wie darauf, daß eine Nation den Schild ihrer Ehre blank erhalte. Es sollen nicht im Namen der Humanität die sittlichen Güter einer Nation durch das Völkerrecht zerstört werden dürfen.

Auch wenn die Gewalt des Feindes eine thatsächliche, rein militärische ist, kann doch, wenn man über die Zugehörigkeit der Feinde zum Heere klar und bestimmt zu entscheiden vermag, das Privateigenthum im ausgedehn-

testen Maße geschont werden. Requisitionen sind erlaubt; allgemein üblich ist es, Bons dafür zu geben; daß sie später alle bezahlt werden, das durchzusetzen überläßt man natürlich dem Besiegten. Der Kampf gegen das Privateigenthum als solches, wofür die Verwüstung der Pfalz durch Melac ein schreckliches Beispiel ist, das Anzünden eines Dorfes aus bloßem Uebermuth wird heute von allen gesitteten Staaten als Verstoß gegen das Völkerrecht betrachtet. Das Privateigenthum darf nur so weit verletzt werden, als zum Erfolg des Krieges unumgänglich nothwendig ist. Aber das Völkerrecht wird zur Phrase, wenn man dergleichen Grundsätze auch auf barbarische Völker anwenden will. Einem Negerstamm muß man zur Strafe seine Dörfer anzünden, ohne ein solches Exempel richtet man da nichts aus. Es ist nicht Humanität und feines Rechtsgefühl, sondern schimpfliche Schwäche, wenn das Deutsche Reich heute nicht nach diesen Grundsätzen verfährt.*)

Und auch unter civilisirten Nationen soll man hier nur annehmen, was wirklich durch das allgemeine Rechtsbewußtsein der Nationen anerkannt ist. Man soll nicht den Staat zu Experimenten in der Humanität gebrauchen. Welch drastisches Beispiel dafür ist doch der deutsch-französische Krieg gewesen. Wir haben in einer Aufwallung falscher Humanität erklärt, daß wir das Privateigenthum der Franzosen auf der See unberührt lassen wollten. Das war ein humaner, edler Gedanke. Wir überlegten aber nicht, daß sich unter den anderen Staaten einer befindet, England, der sich grundsätzlich nicht durch edle Gedanken belehren läßt, und

*) Vorlesung aus dem Winter 1891/92.

wir erwogen ferner nicht, daß Frankreich nicht mit gleicher Münze erwiderte. Frankreich hatte von dieser einseitigen deutschen Humanität den Vortheil, daß es die Kriegsflotte nicht brauchte, um seine Kauffahrer zu decken gegen deutsche Kriegsschiffe. So wurde die ganze Flotte frei für den Krieg. Die See-Infanterie und die sehr gute See-Artillerie wurden auf das Land genommen, und wir haben im Laufe des Winters sehr häufig mit diesen Marinetruppen zu kämpfen gehabt. Es wurden also dadurch dem Feinde nur Kräfte freigemacht gegen uns. Jeder Fortschritt der Humanität im Völkerrecht muß auf Gegenseitigkeit beruhen.

Aber es giebt nun eine ganze Reihe von Instituten, bei denen man in Zweifel ist, ob sie als Staats- oder als Privateigenthum zu gelten haben. Alles Staatseigenthum ist gute Beute des Siegers, das ist selbstverständlich. Vor Allem gilt das von den Kriegsvorräthen im weitesten Sinne, von Staatseisenbahnen u. s. f. Wie aber steht es hier mit den Eisenbahnparks der Privateisenbahnen, die doch vom Staate ausgestattet sind mit einem thatsächlichen Monopol? Daß der Feind den Wagenpark benutzen darf während des Krieges, versteht sich ganz von selbst. Aber darf er die Wagen auch behalten? Bei dem Charakter der französischen Bahnen war es unzweifelhaft richtig, wenn wir uns im letzten Kriege dafür entschieden. Der Sache nach waren sie Staatseigenthum, und wir haben die Wagen, die wir genommen haben, behalten, um sie später bei der Abrechnung in Zahlung zu geben. Noch schwieriger ist die Entscheidung bei den Banken. Es giebt Banken, an denen wie bei unserer Reichsbank außer dem Reich ein Consortium von Bankherren Theil hat. Das ist geschäftlich von Nutzen. Die Bank bleibt so mit den

großen Geschäften mehr in Fühlung und steht auf der Höhe des jeweiligen Geschäftslebens. Daß aber dadurch die Reichsbank vor der Confiscation durch einen fremden Eroberer gesichert würde, ist eine Illusion. Ein Feind müßte sie unzweifelhaft als Staatsbank ansehen, für ihn kommt der geringe Antheil einiger Privatleute nicht in Betracht.

Es hat sich ferner im Völkerrecht der Grundsatz ausgebildet, daß jene großen Culturschätze eines Staates, die der Kunst und Wissenschaft dienen, als Gemeingut der ganzen Menschheit angesehen werden, daß sie vor Beute und Raub gesichert sein sollen. Früher ist dieser Grundsatz systematisch mit Füßen getreten worden.

Bei Behandlung der stehenden Heere und aller zur Volksbewaffnung Gehörigen hat der Einzelne einen Anspruch auf ehrliche Kriegsgefangenschaft, und jeder Versuch, Gefangene unter das eigene Heer zu stecken ist wider das Völkerrecht. Aber ob dieser Grundsatz schon für das vorige Jahrhundert gilt, ist zweifelhaft. Alles kommt hier an auf das Rechtsgefühl eines Zeitalters. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war das Söldnerwesen noch so kraß, daß ein französisches Regiment, natürlich aus Deutschen bestehend, den Franzosen bei Höchstädt von den Sachsen, diesen dann später von den Schweden abgenommen wurde; von den Schweden kam es bei Stralsund zu den Preußen, bei denen es endlich als Regiment „Jung Anhalt“ blieb. Aber als Friedrich der Große bei Pirna die gefangenen Sachsen in das preußische Heer steckte, da sah man, daß das, was früher als selbstverständlich galt, jetzt nicht mehr möglich war. In Schaaren sind damals die Sachsen dem preußischen Heere entlaufen. Heute wäre ein solcher Versuch nicht nur eine handgreifliche Ver-

letzung des Völkerrechts, sondern auch eine Thorheit sondergleichen.

Selbstverständlich hat jeder Staat nicht nur das Recht, Krieg zu führen, sondern auch bei den Kriegen Anderer sich für neutral zu erklären, sofern die materiellen Verhältnisse diese Neutralitätserklärung erlauben. Ist ein Staat nicht in der Lage, die Neutralität zu behaupten, so ist es auch bloße Phrase von seiner Neutralität zu sprechen. Die Neutralität will ebenso vertheidigt werden wie die Parteinahme kriegführender Staaten. Jeden Soldaten, der bewaffnet über seine Grenzen kommt, muß der neutrale Staat entwaffnen. Kann er das nicht, so sind die kriegführenden Staaten unter Umständen berechtigt, die Neutralität des Staates nicht mehr anzuerkennen, selbst wenn er nur ein einziges Dorf von Feinden mit Waffen hat betreten lassen.

Leider ist im Kriegsrecht noch immer sehr scharf zu scheiden das Kriegsrecht zu Lande und das auf der See. Hier tritt die unheilvolle Bedeutung der englischen Macht für die Cultur und das Recht der Welt einem Jeden entgegen, der sehen will. Weil wir auf den Meeren ein Gleichgewicht der Mächte auch heute noch nicht haben, darum gilt noch immer Schiller's schwermüthiges Wort:

Auf den Wellen ist Alles Welle,
Auf dem Meer ist kein Eigenthum.

Das ist ein den Hochmuth unserer Gesittung tief beschämender Zustand. Und daran trägt allein England die Schuld. Denn England ist auf dem Meere so unermeßlich überlegen, daß es Alles thun kann was ihm beliebt. Wer hier menschlich sein, wer die Ideale des Völkerrechts auf dem Meere einigermaßen verwirklichen will, muß auch hier auf

ein Gleichgewicht der Mächte hinarbeiten. Man erstaunt oft über die Verblendung der öffentlichen Meinung heutzutage: immer werden die Länder, welche auf falschen Wegen sind, verherrlicht, die Sentimentalität belgischer Völkerrechtslehrer und die barbarische Seerechtslehre Englands bewundert. Alle anderen Mächte würden bereit sein, im Kriege das Gut der Kauffahrer unter gewissen Bedingungen frei zu lassen, England allein hält an dem Grundsatz fest, daß auf den Wellen zwischen Staatseigenthum und Privateigenthum nicht unterschieden werde. Und so lange diese eine Macht hierauf besteht, müssen alle anderen dieselben Wege der Barbarei gehen. Ganz ebenso wie auf dem Lande kann es auf dem Meere freilich nicht stehen, weil es Waaren in Menge giebt, welche zum Kriege dienen. Es kann also die Freiheit des Privateigenthums auf dem Meere während eines Krieges nie eine so ausgedehnte werden wie auf dem Lande, aber daraus folgt doch in keiner Weise, daß der Seekrieg immer und immer ein Seeraub bleiben müsse, daß die kriegführenden Mächte befugt sein sollen, Kaufmannsgut ohne Unterschied einander wegzunehmen.

Bisher hat das Seerecht nur Fortschritte gemacht durch die Marinen zweiten Ranges. Immer wieder kommt man auf den Satz, daß die Mächte durch ihre eigenen Zwecke zu humanen Maßregeln getrieben werden. Auch das Streben der Marinen zweiten Ranges nach einem humaneren Seerecht ist hieraus zu erklären. Es ist ja nicht so, als ob die Engländer die schlechteren Menschen wären, in gleicher Lage würden wir vielleicht ebenso handeln wie sie. Die Marinen zweiten Ranges haben schon 1780 durch den Bund der bewaffneten Neutralität den Grundsatz aufgestellt, einmal, daß die Flagge

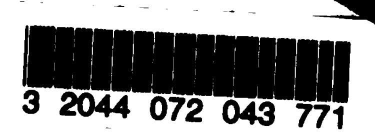
die Waare decken soll, daß friedliches Gut an Bord eines neutralen Kauffahrers frei sein soll, und zweitens, daß alle Blockade eine effective sein muß, daß keine Macht befugt sein darf, ganze Küsten für blockirt zu erklären, die nicht wirklich versperrt sind durch feindliche Kriegsschiffe. In unendlich vielen Verträgen hat man dann versucht, diese Grundsätze durchzuführen. Heute hat England endlich anerkannt, daß die Flagge die Waare deckt; dies Zugeständniß ist die Folge des Heraufkommens der nordamerikanischen Seemacht. Wenn es von Deutschland abhinge, würde über die Frage der Freiheit des Privateigenthums auf dem Meere längst eine internationale Verabredung getroffen sein, aber die Theorie allein vermag eben im Völkerrecht nichts, wenn nicht die reale Machtgestaltung der Staaten ihr einigermaßen entspricht.

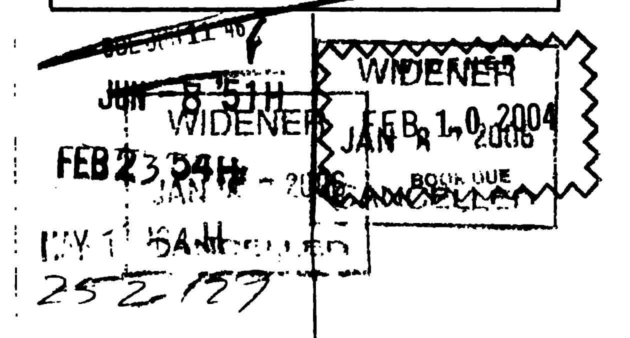
So gewinnt man immer von Neuem die Einsicht, daß es nicht die Aufgabe der Staatswissenschaft sein kann, sich irgend ein phantastisches Luftgebilde zu construiren, daß wahrhaft human nur ist, was in den historischen Thatsachen des wirklichen Lebens wurzelt. In Abstoßung und Anziehung vollenden sich die Schicksale der Staaten kraft einer Entwicklung, deren letzte Ziele den Sterblichen verhüllt sind, und deren Richtung wir nur bisweilen ahnen können. Es gilt zu verstehen, wie die göttliche Vernunft in dieser Mannichfaltigkeit des wirklichen Lebens sich nach und nach offenbart hat, es gilt nicht die Geschichte zu meistern. Das ist auch das Große des praktischen Staatsmannes, daß er die Zeichen der Zeit zu deuten weiß und ungefähr zu erkennen vermag, wie sich die Weltgeschichte in einem gegebenen Momente entwickeln wird. Nichts geziemt auch dem Politiker mehr als Bescheidenheit. Bei der Mannichfaltigkeit und

Complicirtheit der Verhältnisse, mit denen er sich zu beschäftigen hat, soll er sich nicht in ungewisse, dunkle Bahnen fortreißen lassen, er soll sich bescheiden, nur das Erreichbare zu wollen und sein Ziel klar und fest im Auge zu halten. Ich werde zufrieden sein, wenn Sie aus diesen Vorlesungen die Lehre gezogen haben, aus wie mannichfachen Factoren sich jede historische Thatsache zusammensetzt, wie wohlerwogen darum auch jedes politische Urtheil sein muß. Wenn Sie diese Bescheidenheit echter Wissenschaft in meinen Vorlesungen gelernt haben, so will ich zufrieden sein.

Druck von A. Th. Engelhardt.







JUN 8 '51 H
WIDENER
FEB 23 '54 H
WIDENER
FEB 10 2004
BOOK DUE
CANCELLED
252-157

